

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

03974

3/4

23

HIST. KOZM.

PHYSIC.

SECT. I.

KLEIN

BRUNNEN

DRUCK

101

2012

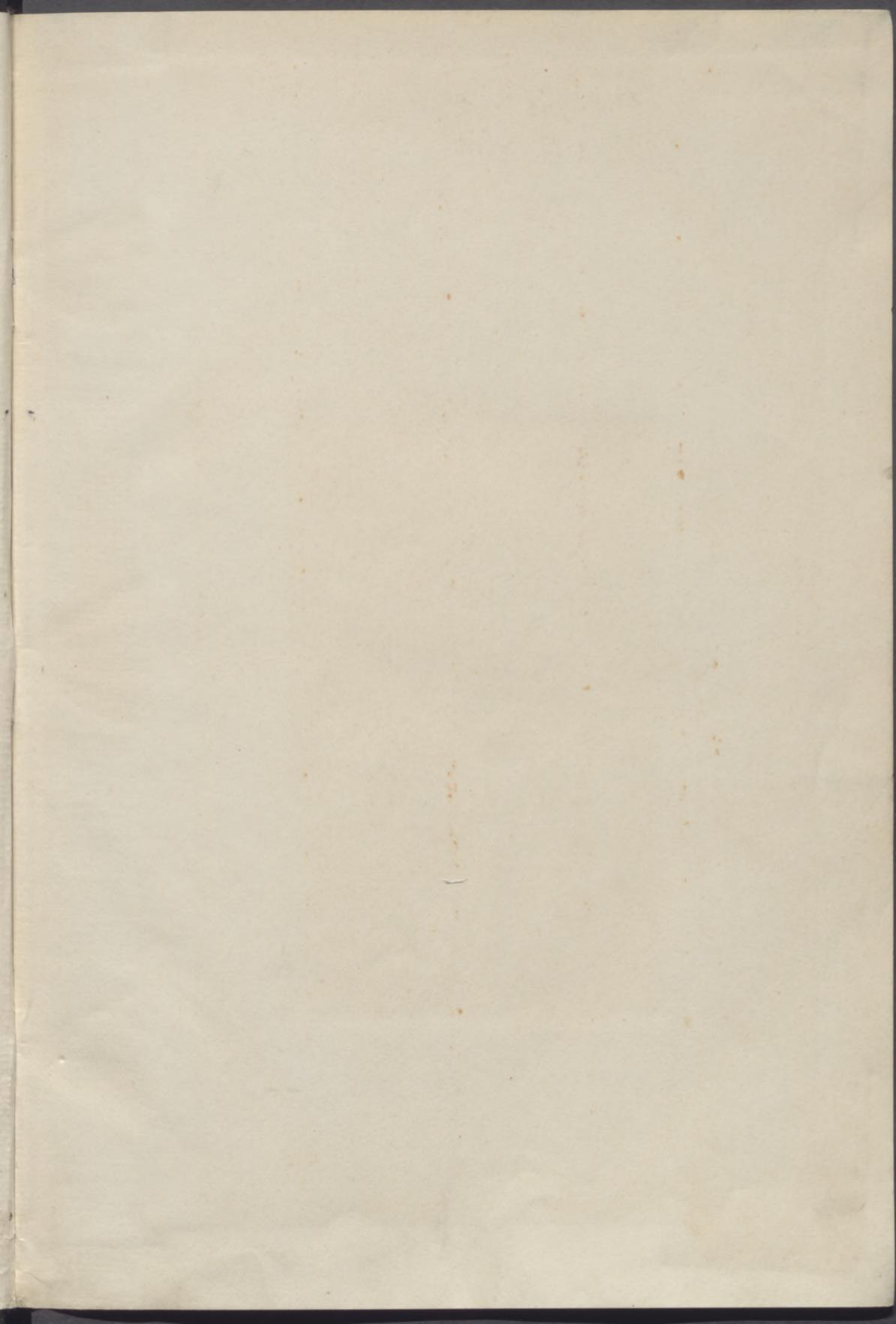
W 2972

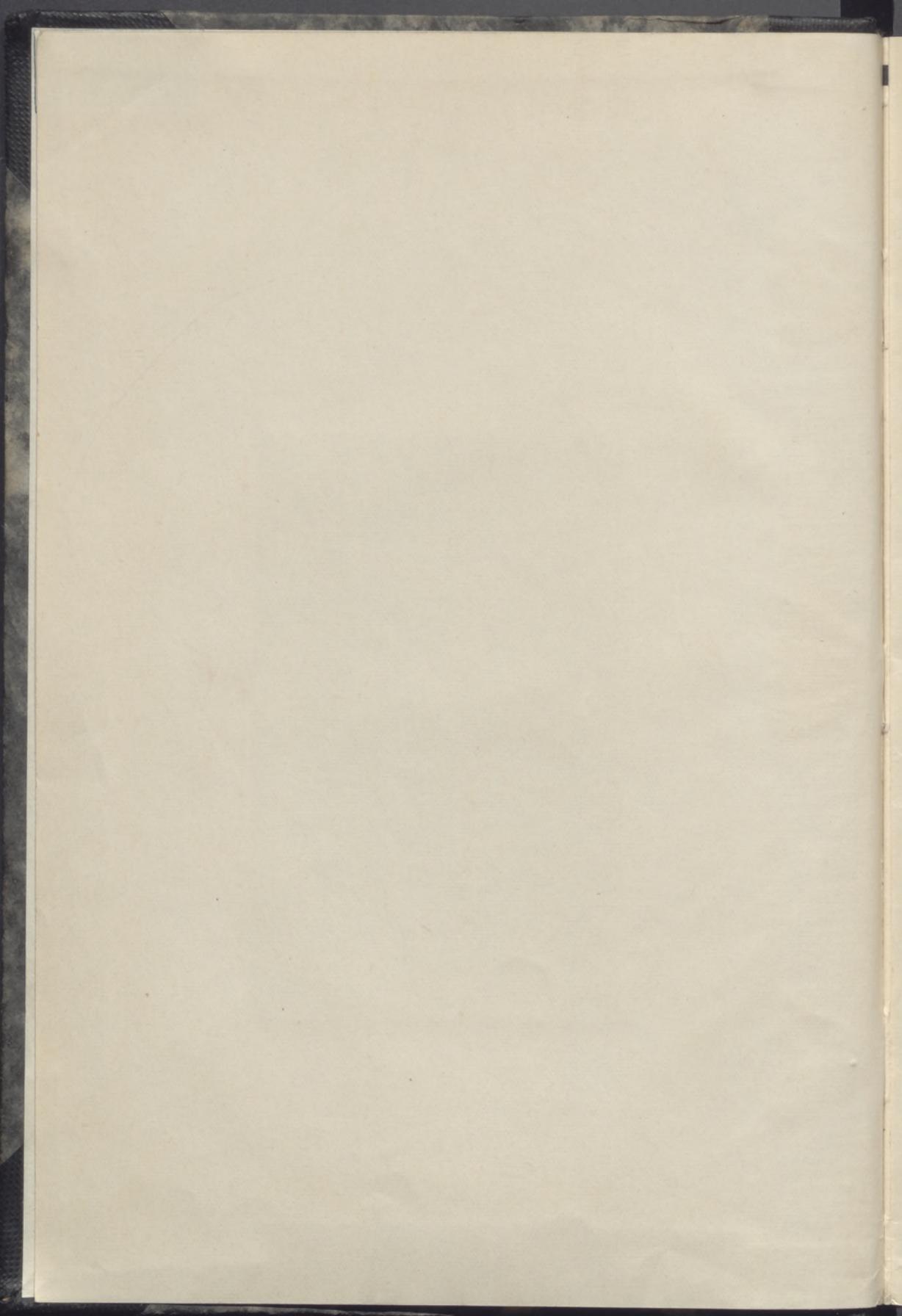
8^o

Zur Beachtung!

1. Die Bücher sind zum Termin zurückzugeben oder es ist eine Verlängerung der Leihfrist zu beantragen.
2. Jedes entliehene Buch ist während der Leihzeit in einem Umschlage aufzubewahren und so auch der Bibliothek wieder zuzustellen.
3. Die Bücher sind in jeder Weise zu schonen. Anstreichen, Unterstreichen, Beschreiben und dergl. ist streng verboten. Zuwiderhandelnde können zum Ersatze des Buches verpflichtet werden. Auch werden ihnen in Zukunft andere Bücher nicht verabfolgt.
4. Beschädigungen und Verluste sind spätestens am Tage nach Empfangen der Bücher zur Anzeige zu bringen.

Die Verwaltung.





The German Mission

by

Historical Commission

for the

Provinces of the East

and the

Bohemia and Silesia

Prague 1870

In Commission of the German Mission

Veröffentlichungen
der
Historischen Kommission
für die
Provinz Brandenburg
und die
Reichshauptstadt Berlin

III

03994/3/4
✓

Berlin 1930

Im Kommissionsverlag von Gsellius

dep. 03974

Acta Brandenburgica

Brandenburgische Regierungsakten seit der
Begründung des Geheimen Rates

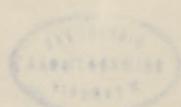
**Band IV, 1. Halbband:
1608 Juli – Dezember**

herausgegeben

von

Melle Klinkenberg †

56
1939



Berlin 1930

Im Kommissionsverlag von Gsellius

Acta Historiographica

Landesbibliothek des Rheinlandes seit 1815
Begründung des Rheinischen Landes

Band IV, 1. Halbband
1883, 401 - Düsseldorf

Verlag

von

Stelle Kirchhof

03974



u.

Inhalt.

	Seite
Nr. 2327 Juli 1608 bis Nr. 2507 Dezember 1608	1—316
Anhang:	317—320
Nr. 1. Instruktion für die Gesandten der preußischen Ritterschaft „auf künftigen Reichstak nach Warsaw anno 1608“.	

Abkürzungen.

- Ausf. = Ausfertigung.
Konz. = Konzept.
Abschr. = Abschrift.
Rep. = Repositur.
H. A. = Hausarchiv zu Charlottenburg.
E. Ch. G. (D.) = Euer Churfürstliche Gnaden (Durchlaucht).
E. F. G. = Euer Fürstliche Gnaden.
I. L. = Ihre Liebden.
E. K. M. (W.) = Eure Königliche Majestät (Würde).
S. R. M. = Sacra Regia Maiestas.
E. E. L. = Eine Ehrbare Landschaft (preußische).
B. A. = Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher I: Gründung der Union 1598—1608. Bearbeitet von Moriz Ritter. München 1870.
(Dogiel) Codex diplom. Poloniae IV = (Dogiel) Codex diplomaticus regni Poloniae et Magni ducatus Lituaniae. Tomus IV, in quo totius Prussiae res continentur. Vilnae 1764.
Droysen, Politik II, 2 = Joh. Gust. Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. 2. Aufl. Zweiter Teil: Die territoriale Zeit. 2. Abteilung. Leipzig 1870.
Klaproth-Cosmar = Christ. Aug. Ludwig Klaproth und Carl Wilhelm Cosmar, Der Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische Wirklich Geheime Staats-Rath. Berlin 1805.
Koser, Politik I = Reinhold Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik. Erster Band. Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden von 1648. Stuttgart-Berlin 1913.
Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge = Theodor v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867.
Ritter, Union I. II = Moriz Ritter, Geschichte der deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tode Kaiser Rudolfs II. (1598—1612). Bd. I u. II. Schaffhausen 1867—1873.
Toeppen I. II. III = Max Toeppen, Die Preußischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Siegismund. Königliches Gymnasium zu Elbing, Programm 1891 (= I), 1892 (= II) und 1893 (= III).
-

2327. Protokoll Beyers
vom 11. Juli bis 24. September 1608.¹⁾

Juli
21.
Oktober
4.

Eigenhändige Aufzeichnung von Beyer. Rep. 6. P. 1. 2.

Beyer hat über die Reise des Kurfürsten Johann Siegismund nach Preußen und seinen dortigen Aufenthalt 1608 zwei Protokolle geführt, die betitelt sind:

1. „Prothocollum und Beylagen²⁾ in Preußen de anno 1608 mense Iulio.“ Es ist bis zum 24. September 1608 geführt.

2. „Prothocollum auffm Landtag zu Königspergk, den 26. Septembris anno 1608 angefangen.“ Es geht bis zum Ende des Jahres 1608. Dies Protokoll ist unterm 26. September 1608 aufgenommen worden.

Beide Protokolle vereinigte Beyer durch einen Umschlag mit dem Titel: „Mein Prothocollum und Diarium, waß vor und beim Landtag in Preußen vorgangen.“

Mein gnedigster Herr hatt von Berlin auß der K. M. zu Pohlen dero vorhabenden Reiß in Preußen zu wißen gethan, wie auch der Churfurst zuvor. Nr. 1. 2. 3.³⁾

Unser Reiß- und Forirzettel. Nr. 4. 5.⁴⁾

Den 11. Juli zum Berlin auffgeweßen, und weil I. Ch. G. zuvor meinen gnedigen Hern angesprochen und valediciret zu Botzow, dahin I. F. G. vom Graffen ad partem invitirt, doch es zu I. F. G. Gefallen stellende, und I. Ch. G. darauff in die Altmarck begeben und sich zuruck gehalten, biß wir wegk geweßen, ist man also auff Gottes Gleitt vortgezogen. Und die Fürstin die Gelegenheit nicht haben können, den Hern Vattern zu valediciren. Deus ignoscat illis, qui in causa fuere.

Den 12. Juli seind wir zu Cüstrin angelangt, und ist Marggraff Johans Georgen von Jegerndorff daselbst zu unß kommen, der unß das Gleitt nachm Dahm geben, haben I. F. G. mir bevholn, das ich mit seiner F. G. solte auß den gülichen Sachen communicirn. Welches auch zum Tham in Beysein S. F. G. und der Fürstin geschehen. Habe ihm D. Tauten consilium vorgeleßen. Und hatt numehr ein guet iudicium von der Sache. Mein gnediger Her ihn gebeeten, beim Ertzherzogen Matthia guete officia zu prästiern. Ille sich darzu erbotten, gesagt, das er nicht wuste, wie dem Ertzherzogen zu trawen, dan ob er wol etzliche von der Religion mit im Rhatte hette, so wehren es doch lauter Papisten, die endlich den Schluß

1) Der Anfang unter Nr. 2326 bereits mitgeteilt, aber hier wiederholt.

2) Die „Beylagen“ waren die eingehenden und ausgehenden Schriftstücke in den Ausfertigungen, resp. Konzepten oder Abschriften. Sie wurden in beiden Protokollen nach durchgehenden Nummern bezeichnet und darnach aufbewahrt. Bisweilen waren unter einer Nummer mehrere Schriftstücke selbst mit verschiedenem Inhalt vereint. Heute sind die Stücke nach ihrem Betreff verteilt. Soweit sie wichtig, sind sie aufgenommen worden, von den übrigen werden nach Möglichkeit die Signaturen angegeben.

3) Vgl. Nr. 2308 und 2309.

4) Fehlen.

bey ihm hetten. In seiner Sachen hette er gleichwol das außgerichtet, das sich der Keyser dahin erkleren mueßen, da er Zuspruch wider Marggraff Johans Georgen hette, und ihm derselben nicht erlaßen wolle, das er secundum pacta et privilegia ihn vor die schlesische Stende besprechen solle, und begehrte er, Markgraf Johans Georgen, nicht mehr alß daßelbige. Und wan die Schlesier er kommen wehren, hette der Ertzherzogk sich ihrer gleich der Behemen zu Erhaltung alles, was sie begehret, angenommen.

Den 15. zu Cartzigk, und ist deßelbigen Tags das Stedlein Berlinchen rhein außgebrandt, etzliche Menschen vorbrandt, dehren ich zwey gesehen, im Keller liegend, auff die Gaße ein Hauffen gebradten Ferckel, Genß und Huener, das erbermlich zu ersehen gewesen.

Folgendes zu Retzen ist in der Nacht umb 11 Uhr uber meins Hern Gemach Feuer durch einen Ritz im Schornstein außkommen, das wir alle auffgemußt. Die Fürstin und Junfern im Schlaßpelz in den Platz gebracht und sich seltsam ansehen laßen, hatt aber der liebe Gott Gnade verliehen, das es bald gedempft und wir widrumb zur Ruhe gekommen.

Den 17. seindt wir zum Newenhoff angelant und daselbst einen Tagh Stillager gehalten. Haben auch eine Post an I. Ch. G. zuruck abgefertigt, bedancken fuer die Außrichtung, imgleichen auch Dr. Tauten consilium communiciret. In puncto der guetlichen Handlung und Zusammensetzung mit Pfaltz. Item Her Adam Dr. Cothman speciem facti, wie derselb von Dr. Tauten in causa Juliacensi concipiret, zugeschicket und sein Bedencken darin begehret.¹⁾

Hab ich auch an meinen Schwieger und Frauw geschrieben.

Den 20. Julii zu Landeck angelant, daselbst wir gegen Morgen umb 3 Uhren Zeitung bekommen durch Clawes Rheden wegen des Churfursten Absterben Nr. 6. 7. 8.²⁾ Daselbst wir ex re nata Rhattschlagk nehmen mueßen und uns getrennet; die Furstin neben dehnen, so im Forirzettel gezeichnet, zuruckgezogen. Die Ubrigen neben meinen gnedigsten Hern vort in Preußen sich begeben. Her Adam von Putlitz fuer meines Hern Statthalter in seinem Abwesen erkleret, welcher bey Tagh und Nacht voran nachm Berlin gezogen. Drei Schreiben an die Landtstende mitgenommen, eins conjunctim an die berlinische und cüstrinische Rhetze, darinnen er fuer einen Statthalter erkleret und die Unterthanen zum Gehorsam ermahnet, eins an Ch. G. Hern Brueder. Und seindt also im Nahmen Gottes in 2 Hauffen geschieden.

Den 21. zu Tauchel, do wir bey dem Bürgermeister gelegen, welcher ein Mercker und hatt mein gnediger Her den Pletzwitz an den Heubtman geschickt und begehren laßen, die Wache auff der Gaßen zu sterken, damit I. Ch. G. Gesind und Wagen kein Schaden geschehen möge, sich daneben entschuldigen laßen, das I. Ch. G., wegen des sie ettwas unpaß, zu diesen Mahl nicht könnte Kundtschaff mit ihm machen und zu sich laden, wan sie, geliebts Gott, zuruckkämen, solt es geschehen.

Der Heubtman angelobt, alßbaldt zum Bürgermeister zu schicken, welchs auch geschehen, den Bürgern zu untersagen und darnach zu be-

1) Ein solches in Rep. 63 H. 2. vorhanden.

2) Vgl. Nr. 2324 und 2325.

stellen. Hatt auch darauff seinen Unterheubtman herruntergeschickt, umb I. Ch. G. ein Viertel vom wilden Schwein, welches gar alt gewesen, das man es nicht genießen können, 1 Rehe und 2 Kapaunen in einer silbern Schüssel verehren laßen, wie auch hernacher ettwas von weißen Bier. I. Ch. G. haben 10 Thaler Trinckgeldt verordnet, wie auch einen dehnen, so das Bier gebracht. Anher hatt der Heubtman von Marienwerder 1 Last Habern geschickt.

Den 22. zu Oschow angelangt, dahin der Heubtman von Marienwerder allerhand Victualien, Haffer, Wein und Bier überflußig geschickt.

23. Juli am Waßer haben 4 Fehren aufgewartet. Auff jenseit der Weißel in des Amptschreibers Hauß haben wir folgenden Tags zu Mittag geßen, dahin der Eppinger zu uns kommen, welcher meinen gnedigen Hern im Nahmen des blöden Hern empfangen und gehen Königspereg begleitet, und seind selbigen Tags zu Marienwerder angelangt.

Marienwerder, den 23. Juli. Dosebst hatt aufgewartet der Heubtman Fridrich von Taubenecker, der Unterheubtman Levin Bottmer.

24. Des andern Tags vor der Predigt ist der Heubtman von Riesenburg, Bireckhan fast bestürzt hinkommen, sich bey I. Ch. G. angeben laßen, und wie ihn I. Ch. G. gehort, hatt er angebracht, er wunschte I. F. G. Gluck zu der Hereinkonfft und wunschte, unser Her Gott wolte I. F. G. den Sinn geben, das sie lang bey ihnen im Lande bleiben möchten, worin er sich gar kurtz absolviret, hernach annectiret, das er vernommen, I. Ch. G. wolten nicht bey ihme zu Riesenburg einkehren, sondern bey einem Bawern kalte Küche halten, beete I. F. G. ihm die Gnade gonnen wolten, die sie dem Bauren zgedacht, und bey ihm einsprechen.

I. F. G. haben sich bedankt der Glückwünschung, belangend die kalte Küche hetten I. F. G. der Reiß also angestellt und außgeschrieben, das sie in einem Tage nach Preuschmarck gedechten, derwegen sie zu Marienwerder die kalte Küche laßen zurichten und das Amt Riesenburg vor dißmahl nicht beschweren wolten. Und hette darumb keine andere Gelegenheit, weil aber es der Hauptman also begehret, wolte sie die kalte Küche wol zu Riesenburg halten und ihm zusprechen, damit der Zurn gestillet.¹⁾

Deßelbigen Tags hatt sich der Laski auch bey I. F. G. angegeben und gewartet, wie sie auß der Predigt kommen, welcher auch meinem Hern das Gleidt biß nach Hollandt geben. Imgleichen der Schurtz. Der Castellan von Danzigk, Karnarsky, hatt auch einen Diener unter der Predigt gehalten und sich angeben laßen, daß er umb 12 nach der Mittagmalzeit bey F. G. sich underthenigst einstellen wolte. Respondetur: Ch. G. haben solches acceptirt, wie er sich auch eingestellt.

I. F. G. haben nach Essens gespielet mit dem Lasky, da sich dan der alte Heubtman Daubenecker auch mit der Sauklock hören laßen und gesagt: E. F. G. geben unser Herr Gott Gluck zum Spiel, das sie die 20 Thaler zu den Fehrleutten gewinnen mögen. Ruret daher, das Her

1) Am Rande nachgetragen: NB. der Heubtman Bireckhan hatt discurendo die Abbitt der Rokusaner gar geringschetzig gehalten. Es wehre keine Abbitt, sondern nur ein Aufschub biß zum Reichstagk, als wen er der Rokussaner Partey defendiren wollen.

Fabian von Dhona die Fehrleutt ins Ambt gewießen, doselbst bezhalt zu werden.

Der Castellan hatt meinem gnedigen Hern angezeigt, das er neben dem pomerellischen Woiwoden und Hern Cothcewitz Feldhern zu Commißarien vorgeschlagen von der Cron Pohlen zu guetlicher Handlung zwischen dem Konig und Schweden. Und hetten albereits den Ordt der Zusammenkonfft zu Konigspergk angesetzt, hofften innerhalb 8 Tagen Resolution von Herzogk Karl, ob ihm der Ordt mit gefiel. Inmittelst wolten es I. F. G. mit den Oberrheten zu Konigspergk auch rheden, ob I. Ch. G. damit zufrieden sein möchten. Welchs mein gnediger Her auff sich genommen, doch davhor gehalten, es wehre kein bequehmer Ordt, weil es keine Festung und die Gefangene eigent zu verwalten; mochte einer oder andere davhon kommen, würd es ihm zugemeßen.

Er hatt sich auch hoch anerbotten neben seinen Bruder, welcher ein Senator und des jungen Hern Hoffmeister sein soll, zu des Hauses Brandenburg Officiren, da man sie davhor erkennen wolle.

Preußmarck den 25. Juli. Der Heubtman Albrecht Kalnein, Fritz Polenz, Ludwig Finck, der eine Supplication ubergeben wegen einer Waßermühl, die er anlegen will. Simon Bahr von Danzigk Sohn, Tettelbach, der alte Willemsdorff. Alhie haben wir eine Post abgefertigt mit Schreiben an die Fürstin, Her Adam, Außschreiben an Keys. M., Chur- und Fursten, ins Niederland an Diesckow und Hern von Rhaitt. Item an Churfurst Pfaltz. Nr. 23, 24, 25, 26.¹⁾

Hollandt 26. Juli. Heubtman Erhart Kunheim, Willemsdorff, Rosenhan, drey von Wallenrhott, Jochim Below, Ahaschverus Brandt.

Post ankommen von Her Adam von Putliz, zu Newenhoff datirt, sub dato 21. Juli Nr. 27²⁾ dabey auch Schreiben auß Berlin von den geheimen Rhetten, das sie den Gesandten nach Fulda die Volmacht auffgeschrieben. Copey ihres Schreibens an die Gesandten. Nr. 28.³⁾

Mein gnediger Her hatt Lasky den Todtfal mit dem Churfursten angezeigt und begehret, er wolte guet Freundt sein, dan die Post ankommen, darauf I. F. G. Churfürst titulirt, welchs der Heubtman Calnein angemerckt, auch ist es sonst ruchbahr geworden bey allen. Alhie ist auch der Lasky von unß geschieden, hatt gesagt, er mueße dem Konig den Fall zuschreiben, wehre lieber mit unß nach Konigspergk verreiset.

Es ist auch der Her von Dhona von meinem gnedigen Hern zu Marienwerder abgefertigt nach Konigspergk, dem Hern von Dhona den Fall im Vertrawen zu offenbahren und sich Rhatts erholen. Insonderheit aber ist meine Meinung gewößen, mit ihm zu rheden, ob nicht der Landtag könnte außgeschrieben werden, ehe dan wir nach Konigspergk angelangten, und des Churfursten Tod ruchbahr wurde, und ist er der Her alhie zu Hollandt widerumb zu unß kommen und referiret, das sein Vetter neben Rauter hochlich erschrocken, wehre wol gethan, das mein gnediger Her seinen Wegk nichts weniger hereingenommen, wehre aber nicht möglich mit dem Landtag zu procedirn, so geschwind; wurd auch keinen Effect haben.

1) Vgl. Notiz betr. Akten vom Juli bis Dezember 1608.

2) Aufgenommen unterm 21. Juli 1608.

3) Aufgenommen unterm 19. Juli 1608.

Sie hetten ihn, den jungen Hern heißen zu Rappen gehen, ihn von wegen meines Hern zu salutiren und zu bitten, das er gehen Carben zu meinen Hern kommen wolte. Darauf er solt haben geantwordt, wan ihn F. G. gehen Marienwerder hette zu sich beruffen, wolte er gerne erschienen sein, erfreut sich meines Hern glücklichen Ankonfft. Hatt mir auch der Her von Dhona bey seinem Vetteren zur Nachrichtung zugeschicket Nr. 29.¹⁾ Item des Cantzlers Vortragk bey gehaltener näher Zusammenkonfft der Landtrhett. Nr. 30.²⁾

Lasky hatt auff die berlinische Rhette sehr investiret. Er hette den König daran erinnert, ein Hauß in der Pillow zu begehren, die englische Schiff doselbst zu durchsuchen.

Dem König wehr ein Brieff zukommen, welchen der Her von Dhona soll haben geschrieben an einen gueten Freundt, seins Behalts an den Borcken; darin er verwarnet vor die konigliche Commission, und das unter andern die Wordt darin gestanden: da werden sie mit unß umbgehen, das unß der Haß wirdt krachen, wordurch der König offendiert auf den Hern von Dhona.

Borck und Rapp wehren guet popularisch oder dem Ritterstand zugethan.

Rhatt gerhaden, mein gnediger Her soll alßbald den Fall an I. K. M. gelangen laßen. Summa es scheineth der Her Lasky sein homo omnium horarum. Er wehre gern mit unß vortgezogen, aber wir haben unß höfflich entschuldigt.

Ich den Lasky gefragt, ob man auch in Pohlen von des blöden Hern anderweitt Vermehlung was vernohmen. Respondit: Es wehre in Pohlen gar stille. Aber man sagt davon, man wolte ihm in Preußen eine vom Adel beilegen.

Wegen der Bischoffswahl wehren die Preußen Narren et nihil obtinebunt apud regem, multo minus apud regnum. Er hette zwey nerrische Dinge, welches dem König wehre lecherlich vorkommen, das die Preußen zu Brandenburg gesagt, sie geben dem Churfürsten ihr Recht in puncto curatela. Item die Preußen verehrten dem Churfürst von Brandenburg soviel Empter.

Den 28. zu Carben. Zur Stedte seind geweßen der Heubtman Her Fridrich Truchseß und ist ungefehrlich nach unß eine Stunde der Her Rappe mit Ballzer Fuchsen angelangt, der sich höchlich erfrewet erzeiget wegen meines gnedigen Hern Ankonfft. Uff die berlinische Rhette und etzliche alhie im Land alle Schuldt geleet und, wie er hernach und folgendes Tags auffm Wagen mit F. G. und mir gefahren, hatt er die Worde gerett, er hette gesehen, das die Berlinische ihm nicht getrewet, sondern andern Leutten, dehnen sie auch ihre Instruction gewießen, die er nicht hette sehen mueßen. So hette er zwar das gethan, was seinem Ampte gemeß, das er aber soll haben das gethan, was er gekont hette, das wehre ihm ungelegen geweßen. Dan er so geartet, wan er sehe, das

1) Aufgenommen zum 27. Juli.

2) Abschr. in Rep. 6. O. vorhanden. Der Vortrag bezieht sich auf die Zusammenkunft der Regenten mit den Hofgerichtsräten (5. März 1608). Vgl. Bd. III, S. 449. Aufzeichnung Dohnas über den Vortrag.

ein Herr ihm nicht trowete, das er seinethalben nicht wolte daß thuen und ein Knipchen geschlagen. Da aber man sich ihme vertrowete und es ein Her wehre, auff den er sich zu verlaßen, wolle er alles bey ihm aufsetzen, wan er auch nicht mehr davhon tragen solte, alß wie er ging und stund. Hatt auch in allen seinen Discursen diejenige, so meinem Hern vordechtig, gelobt und hochlich gerhümet. Den Malcontenten Recht gegeben, wiewol die Uhrsache auff die Berlinische gegeben, das die neue Petita so hoch gestiegen; wehre wol Rhatt, dieselb widerumb zu nuliern und auff einen andern Schlagk zu legen. Weil er große Hoffnung, sowol die ganze Landtschaft zu I. F. G. gehabt, so wolte er numehr sein Bestes thun, zweifle auch nicht an der Landtschaft gueten Willen, welches sein lezlicher Discursß. Zu Carben hatt mein gnedigster Her ihm durch mich in der Cammer des Churfursten todtlichen Abgangk anmelden laßen, und daß mein gnedigster Her seine Meinung wissen wolt, ob sie recht daran gehtan, das sie herein kommen und nicht viel mehr mit den andern zurückgezogen. Item I. F. G. ihm sich und die Sache, alß der vor andern viel Guets thun könnte, deswegen I. F. G. ihn allein zu sich herauß erfordert, mit dem besten commendiret und sich zu aller Danckbarkeit anerbotten. Ille uber den Fall hochlich erschrocken; meins Hern continuirte Reißer gelobt und gesagt, wan es also geschehen, muß man numehr ex re nata consilium nehmen, sich zu allem Gueten erbotten. Da wir ihm auch des Laski Copei von des Konigs Schreiben gezeigt, welchs er gerne vernommen, das cum consensu regio mein gnedigster Her hineinkommen.

Den 29. Brandenburg. Königspergk. Zu Brandenburg ist der Heubtman geveßen Her Fridrich von Dhona, Her Ludwig Rautter der Landthoffmeister, Reinholt von Eppinger Heubtman zur Eylaw, ein Weßel und andere Juncker mehr, Her Fridrich Truchseß, Heubtman für Balge ist auch hinkommen nach Eszens.

Mein gnedigster Her hatt doselbst auch ad partem mit Ludwig Rautter rheden laßen, ihm den todtlichen Abgang offenbahret und die Sachen zum besten commendiret. I. M. sein Condolenz und luctum zum höchsten erwießen, sich alles Guets erbotten und gebeten das beste zu hoffen.

Der Heubtman hatt mir ein Schreiben zugestellt von Her Fabian von Dhona Nr. 31¹⁾ und, weil es noch frühe am Tage, damit F. G. folgendes Tags desto beßer außrichten könnten, haben sie geschlossen, desselbigen Tags noch vollends hinein zuziehen. Mein gnediger Her hatt Rautter und Rappen zu sich auff seinen Wagen genommen und, wie wir hartt an Königspergk kommen, wirdt bevholen, das man durch alle drey Stedte fahren sollte, welchs auch geschehen. Seind auff den Abend umb 7 zu Königspergk angelangt. Da dan der blöde Her meinen Hern unten an der Stiege empfangen und in sein Gemach geführet. Im Gemach hatt der blöde Her meinen Hern angerett und sich selbst getröstet wegen des Fals mit seiner Gemahlin, muste Gedult tragen und beete, mein Her wolte sich seiner und seiner Kinder hirunter annehmen. Hatt also seinen Abschied von meinem Hern genommen und keiner mehr alß Pfersfelde beim Eßen geblieben.

1) Aufgenommen unterm 27. Juli 1608.

Den 30. hatt mein gnediger Her in des Muschowiters Gemach Taffel gehalten und hatt der Rautter und Rappe, Falckenhan, D. Weinber sich mit zu Tisch praesentiret. Nach Eßens und weil mein gnedigster Her ad portem mit einem und andern der Oberrhätt rheden laßen und solchs nicht collegialiter können geschehen, weil der Her von Dhona krank am Schenckel, haben I. F. G. begert, die Hern wolten zusammen kommen, sich zum Hern von Dhona verfuegen und in medium consuliren, quid factu opus sit stantibus rebus, woran I. Ch. G. Recht oder Unrecht thetten; welchs sie auff sich genommen, mit Vleiß nachzudencken. I. Ch. G. solte sich gewiß darzu verlaßen, da sie nur Mittel könten erdencken, sie wolten I. Ch. G. ganz trewlichst einrahten.

Und ist mein gnedigster Her ihnen zuvhor kommen, den Hern von Dhona erstlich besucht und allerhandt Notturft mit ihm gerhedet, welcher dan auff Landtleutte große Schuldt geleet und anders mehr. Und ist mein gnedigster Her wol ein par Stund bey ihm geblieben. Wie mein gnediger Her widerumb wegkgangen, seind Rappe und Rauter zu dem Burggraff allererst kommen und, wie sie eine Weile beysammen geweßen, haben sie zu mir geschicket den Gelhar, das ich zu ihnen kommen möchte. Der Cantzler angezeiget, das sie die Sachen hin und her nachgedacht und funden noch zur Zeitt kein ander Mittel, sondern das I. Ch. G. an den König schreiben mueße eins lateinisch, das auch vor die senatores könte gelegt werden, das andere teutsch, welchs I. Ch. G. mit eigener Handt solte schreiben und bey der secretiorum tractatumu gedencken. Es solle aber mein Her nicht des Landtags darin gedencken, das einer würde gehalten werden, damit I. K. M. nicht verursacht, darzu zu schicken und etwas Praejudicirlichs zu attentiren. Sie hetten Macht ohne den König einen Landtag außzuschreiben, und mueße man dem König solchs nicht einreumen. Item der König möchte einen terminum darzu ansetzen, der ihnen ungelegen und meinem Hern schedtlich.

Sonsten wolten sie also procediren, das sie das Begrebniß, darzu I. Ch. G. Vergleitt vom König, in Handen hielten, damit eo praetextu mein Her auch beim Landtag sein könne und solten sie den Landtag auch ein 14 Tagen vor dem Begrebniß anfangen. Das man auch mueße einen Landtag halten und zuvhor die Landtrhette anhero vorschreiben, davhon sie morgen mit einander deliberiren wolten. Ich hab geandword (?), die Schreiben solten bald gefertigt und ihnen zuvhor gezeiget werden. Weil aber mein gnediger Her begehren würd vom König, sich in die Curatel anweisen zu laßen noch vor den Reichstag, mueße solchs auffm Landtag geschehe. Daher der König wegen des Landtags Wißenschaft haben mueste. Rapp: wir dürfften unß gantz keine Gedancken machen, das der König das thuen wurde, wehre ein unmueglich Ding. Zudem konten die Regimentsrhett nach Gelegenheit eins und anders endern, hetten den Wurf in den Handen und würd die Zeitt Rhatt geben. Itzt solte man es so gehen laßen zu Verhuetung großer Inconvenientien; ich es ad referendum angenommen.

Hab also die Schreiben verfertigt, die den Oberrhetten gezeigt und den 31. Juli Nr. 32, 33¹) durch eine eigene Post biß nach Neidenburg vort-

1) Aufgenommen unterm 29. Juli 1608.

geschickt, dahin mit Vleiß geschrieben und dem Ambtschreiber bevholen, selbst sich auff den Wegk zu machen.

Den 31. Juli ist gegen Abent eine Post ankommen von Carzigk, welche die Fürstin laßen abgehen, wobey ein Schreiben an I. Ch. G., an mich und von M. Müller auch an mich. Nr. 34.¹⁾

1. Augusti. Seind die Gesandten erstlich des von Sachßen D. Jacobum Schultetum, hernacher Marggraff Christians Pudwels und der Secretarius vermög beiliegender Creditiff Nr. 35, 36²⁾ gehort wurden. Sie haben einen Tagk 3 zuvhor Audienz begert, aber I. Ch. G. ihnen sagen laßen, das sie sich gedulden möchten, wolten es ihnen zu wissen thuen, wan es I. Ch. G. gelegen sein möchte, also seindt sie heuttens vorgefodert und gehort.

Ihr Anbringen ist dahin gegangen, das sie von ihrer löblichen Herschafft abgefertigt, weil sie leichtlich erachten können, in was trawrigen Zustand der Herzogk und das Frawlin wehren, sie zu condoliren und mit beyzuwohnen, dan auch wegen ihrer Gemahlin Intereße, weil die verstorbene Herzogin (hatt der Franckische, aber nicht der Sachsische gesagt) eine Disposition gemachet, derselben Intereße dabey in Acht zu nehmen. Beeten darnach, I. F. G. wollen in Ruhe stehen mit Eroffnung des Testaments biß zu ihrer gnedigen Herschafft fernerer Verordnung. Der Franckisch darzu gesagt, das sein gnediger Her gesonnen, selber in der Persohn hineinzukommen oder dero ansehnliche Gesandten zu schicken, derwegen gebeten, mit dem Begrebnuß nicht zu eilen, sondern derselb nach furstlichem Gebrauch anzustellen und ihrem Hern solchs zuvhor zu notificiren. Caeteroque gewöhnliche salutationes und Dienst-erbietung annectiret.

Haben auch meinen gnedigsten Hern den Titul eines Churfursten nicht gegeben, biß hernach ich den Titul gebraucht, und haben I. Ch. G. durch mich antwortden laßen, das ihre Hern nicht zu verdencken, das sie durch ihre Abfertigung ihre Gebühr den Hern Vattern und Schwestern erweißen wolten. Vielweniger, das sie der Gemahlin Gebühr in Acht nehmen. Was nuhn das Testament oder Disposition anlanget, hetten I. Ch. G. noch zur Zeit darnach nicht geforschet, wehren auch zu dem End principaliter nicht hereinkommen, sondern wolten wünschen, das der Fall noch lang verhuetet werden möge, wie dan I. F. G. wol wüste, was sie an der Herzogin verlohren, müße aber alles dem unwandelbahren Rhatt Gottes anheimstellen, der alles zum besten wenden könnte. Belangend aber der Herzogin Verordnung, wolte I. Ch. G. sich bey den Oberrhetten erkundigen und machten sich keinen Zweifel, dieselben wurden am besten wißen, was diffals vorhanden oder sie von der Herzogin sehligen bevheligt, dabey handeln, wie es ehrlichen Leutte zustund und sie es gegen ihre allerseits F. G. gedechten zu verantwortden. So wolten I. Ch. G. auch ungerne etwas attentiern, das einen andern zum praeiudicio mochte gereichen. Item zu dem Sachsischen allein, das I. Ch. G. gerne S. L. Hern Bruder Bestes wolten in Acht nehmen, damit sie in dero Abwesen nicht verkurtzet. Sonsten sich bedanckt des Zuentbietens und sich hingegen alles Gueten erbotten. Damit sie abgetretten,

1) Das Schreiben der Kurfürstin unterm 24. Juli 1608.

2) Fehlen.

sich bedancket und haben I. Ch. G. die Gesandten zu Mittagk bey sich behalten, haben aber I. Ch. G. mit ihnen nichts gedruncken.

Nach gehabter Audienz hatt der Sachsische eine Vorschrift und Supplication wider den von Olschnitz pro dero Hoffmeister ubergeben, Nr. 37.¹⁾

Bald nachdem sie von meinem Hern abgetretten noch vor der Mahlzeit, ist der Rautter und Cantzler Rappe zu meinem gnedigsten Hern kommen, nachdem sie sich zuvhor gebürhlichen angeben. Haben angebracht, das sie auff Churfl. G. gnediges Begehren den Sachen hetten hin und wider nachgedacht, wie I. Ch. G. Anwesenheit etwas Fruchtbährlichs gewinnen möchte und dahin numehr mit einander sich eins einhelligen voti verglichen, das ein Landtag mueße gehalten werden. Darzu vonnöten, das die Landtrhette zuvhor convociret, damit man sich mit ihnen zu vergleichen, wegen des Außschreibens, der Proposition und modi procedendi. Solchs aber könnte nicht eher geschehen, weil die Pohlen durchs Landt noch zögen. Item ezliche weitt abgeseßen. Alß auff den 16. Augusti, ob sie wol gerne die Zeitt kurtzer angesetzt, und I. Ch. G. fuegen wollen, so wehre es doch unmöglich, wan schon I. K. M. inhibiren wolten, wehren sie doch numehr befugt und wolten sich so leicht nicht abweißen laßen.

Zum andern hetten sie auff Mittel und Wege gedacht, ob eins zu finden, das sie nicht den Stylum numehr widerumb mutiren muesten. Sie konten keins finden, ob sie schon gern in S. Ch. G. Nahmen wollen den Landtag außschreiben, wehre es doch adhuc nullius momenti, weil es schon im ganzen Land erschollen wegen des Churfursten Tode. So wolten sie nichts liebers wünschen, dan das sie²⁾ gegenwertig I. Ch. G. Titul fuhren mochten, do sehe doch I. Ch. G. selbst, das sichs nicht wolte thuen laßen, die Landschafft auch solchs nicht annehmen wurde, beeten derwegen zum fleißigen umb Verzeihung und, das I. Ch. G. solche Enderung, indem

1) Fehlt.

2) Hiermit schließt eine Vorderseite. Auf der freigebiebenen Rückseite ist folgendes eingetragen: Nota. Diesen Morgen hatt auch Magnus Nold bey meinem gnedigsten Hern Audienz gehabt, sich de meliori commendiret und I. Ch. G. condolirt und gratuliret. I. Ch. G. sich bedanckt und begehret, weil er nach Cracow verreißen wolte, I. Ch. G. Sache doselbst im Besten zu gedencken. Item er ist damit umgangen, deßwegen sich auch zu unterschiedlichen Mahlen an mich gemacht, das er Schreiben an den König und in specie hatt Bevhel haben wollen, etwas nostro nomine zu tractiren. Deswegen auch folgenden Tags Dr. Weinber an mich gerhaten und mich multis nominibus persuadiren wollen, ihm etwas aufzutragen, quia autem memini, quam graviter contra domum Brandenburgicam sese in comitiis gesserit et male contentis sese coniunxerit, nolui huiusce rei mentionem facere apud Illustrissimum meum, etiam adhuc vidimus, hic expectaverit tale responsum.

Deßelbigen Tags nach der Mittagsmahlzeit ist Ratenow abgefertigt und hab alles mit eigener Handt geschrieben an Hern Adam sowol die Fürstin, wie alhie die Gemueter beschaffen, was fuer Hoffnung und Vermuetungen. Hab auch an die Meinigen geschrieben Notabene: Originalschreiben sine die abgangen zum churfürstlichen Begrebnuß, Nr. 38 Item 4, Plancketen. Rapp hoc die meinem gnedigsten Hern mit einem Elendgewehr und ostindianischen Schnecken beschencket, welche Schnecken I. Ch. G. dem alten Hern wider verehret, welcher zu seinem Hoffmeister gesagt: sie haben mich uberrheden wollen, M. Johan Sigismund wolle von hinnen alles wegknehen, so befind ich das Gegenspiel, gibt er mir doch gar viel. Eodem die ist eine Post von Berlin ankommen, wobei des Königs Originalschreiben von Wolsky Item Concepten an den König und Wolsky, weil aber unsere zuvhor abgangen, also haben wir dieselb hier verhalten und sol an Wolsky mutatis mutandis geschrieben werden.

sie nunmehr vermöge der Packten procediren und Regenen des Lands sein und hinfuro den titulus führen muesten, in Außschreiben der unmeidlichen Notturft zumeßen und sie entschuldigt nehmen wolten. Sie wolten aber nichts weniger mit allem Vleiß dahin trachten, das sie des muheshligen und geheßigen Tituls bald loß werden und I. Ch. G. die Ehre, die derselben gebuhret, bald zueignen mochten. Dahin all ihren Vleiß ankehren, welchs I. Ch. G. ihnen gewißlich zutrewen solten, und haben sich damit I. Ch. G. recommendiret.

I. Ch. G. durch mich darauff anwordten laßen, das sie sich bedancken thetten der fleißigen und sorgfeltigen Bemühung und Nachdenckens. Gereiche I. Ch. G. zu sonderlicher Recreation bey diesem allenthalben beschwerlichen Zustand, begerten dabey zu verharren. I. Ch. G. wehren gnedigst erböttig, umb sie und die ihrigen solchs in allen Gnaden zu erkennen. So wolten sie auch ihre Kinder dahin ermahnen, das sie es unvergeßen hielten und umb die Ihrigen in allen Gnaden eingedenck sein solten.

Belangend aber terminus zur Zusammenkunfft der Landtrhette wehre zwar etwas weit außgesetzt, in Betrachtung I. Ch. G. große Uhrsachen, verstoßen zu eilen; weil sie aber es davhor hielten, die die Gelegenheit am besten wißen wurden, das sichs nicht anderst wolte thuen und practirciren laßen, ließen es I. Ch. G. auch geschehen.

Belangend die Verenderung des Styls sehen I. Ch. G. selbst, das in I. Ch. G. christsehligen Gedechnuß Nahmen sichs nicht wolle thuen laßen. So erinnerten sie sich auch ihres Teils, das sie I. K. M. zugesagt, nichts zu attentiren, das wider die privilegia oder pacta lauffen möchte. Derwegen sie es musten dahin gestellt sein laßen, doch sich vorbehalten, das I. Ch. G. ihren Rechten, so sie alß proximus agnatus zur Curatel hetten und konftige mit Mehren bey andern vorgehenden Fellen I. Ch. G. zu Statten kommen köntten, nichts wolten begeben haben.

Der Her Rapp mir in die Rhede gefallen, wie das zu verstehen. Ego: sie wusten, das wir alleseits 3 completores der Curatel geweßen, der König alß supremus, das Hauß Brandenburg alß proximiores agnati, die Oberrhett alß testamentarii, welchem ihrem Rechte das Hauß Brandenburg sich niemahls begeben. Wehre nicht dahin gemeint, das man sie irren wolte, sondern umb konftiger Felle willen, die wahrlich ihnen selbst vor guet möchten angesehen sein. Dan sie es gewiß davhor halten, das sie es nimermehr dahin bringen wurden, das sie absolute Regenten sein und bleiben wurden, sondern, da je das Hauß Brandenburg von der Curatel und Administration solte außgeschlossen werden, der König ihnen einen ansehnlichen Statthalter zuordnen wurde, der allein zu bevahlen haben würde und die andern negligirte. Dadurch die Pohlen einen Fueß in das Herzogthumb bekommen und sich so leichtlich nicht heraußbegeben wurden. Sie geantwordt, es hette damit guete Wege, wir wehren numehr in alio statu, konten I. Ch. G. aber nicht verdencken, das sie ihr Bestes in Acht nehmen. Also ist diß Gespräch auch finiret.

Zu Mittag ist Rappe bey I. Ch. G. geblieben und neben oberburten Gesandten Taffel gehalten. Mein gnedigster Her hatt aber sein Oberstelle gehalten und der Sachsische uber Marggraff Christians Pudeweiß geßeßen.

Nach Eßens haben I. Ch. G. die Pferd besehen und seind Sinnes geworden, sich nach Newenhoff zu begeben, wie auch geschehen, und sie auff den Abendt umb 7 nach der Abentmahlzeit weggefahren.

Den 2. Augusti. Zum Newenhoff eine Jagd gehalten, da der alte Her dabey geweßen und guete Lust gehabt, zwen stattliche Hirsche gefangen, darunter der eine 6 Centner und 43 Pfund gewogen, des Abends widerumb nach Konigsperrgk angelanget.

Den 3. Augusti. Ist Furst Augustus von Anhalt Lackey mit Schreiben ankommen Nr. 39.¹⁾ Auff den Abent ist Borek widerkommen und sich bey J. Ch. G. angegeben.

Den 4. Augusti. I. F. G. nach der Brandenburg, Cobbelbude verreißen und daselbst die Pferd besehen und ist Rautter mitgezogen.

Ist ein Schreiben einkommen von dem Carnarsky, dareinen er unter andern gedenckte des vertraulichen Gesprechs zu Marienwerder und, das I. Ch. G. ihnen avisiren mochten, wan sie hinauß ziehen, damit er derselben begegnen möchte, praesentirt daneben sein und seines Bruders Dinste, welcher Hoffmeister der jungen Prinzen. Nr. 41.²⁾

Den 5. Augusti I. Ch. G. seindt dieser Tagk mit dem Durchlauffen widerumb angegriffen, inmaßen zuvor etzliche Tage, doch das es wider auffgehört, geschehen, und den gantzen Tagk in dem Gemagk geblieben. Es seind aber des Morgens vor Eßens die Oberrhett Rauter, Rappe und Borek zu I. Ch. G. kommen, bey derselben Audienz begehret und nachfolgendes angebracht.

Freitags den 5. Augusti. Hatt der Her Rapp, Rauter und Borek meinem gnedigen Hern erinnert der Schreiben, so von dem Herzogk von Curlandt einkommen wegen seiner Hochzeit und, weil I. Ch. G. durch mich ihnen sagen laßen, weil sie eines ubel auff wehren, sie solten sich mit einander darauß behäden und I. Ch. G. referiren, so hatten sie daßelbe gethan, hatt darauff von Anfang biß zum Ende die Verlauffenheit referiret und erwiesen, das sie es vor ein Werck hielten, das allermaßen biß auff die Hochzeit volzogen. Belangend die Hochzeit hette er sich dahin erkleret, wan er ohne des zum Begrebnuß verschrieben wurde, das ea occasione er sine strepitu et pompa wolte nur einen Tagk Beilager halten. Und mueste nicht mehr Leutte mitbringen, alß man ihm vorschriebe. Das daher zu Sparung seiner und unser Vertrustung (?), die fast dahin inclinirete. Eins aber wehre im Wege, ob es auch pro decoro wehre, und hetten gleichwol das Exempel vor sich des Landtgraffen von Heßen, welchs Beilager auch kurtz nach des Churfürsten Todt gehalten, wan derwegen I. Ch. G. Meinung. Mein gnedigster Her wüste sich der vergangenen Tractate wol zu erinnern und hielte es auch davhor, das die Sachen so weitt kommen, das man sie nicht zu hindern, allein die Zeitt anlangende käme hiez zu, das I. Ch. G. Her Vetter noch uber der Erden stünde und könnte also der Hochzeit ohne Verweiß nicht abwarten. So wehre die Herzogin auch in dem Respect geweßen, das man billigst sie so weitt wahrnehme. Belangend das Exempel mit Heßen wehre ein halb Jahr nach des Churfürsten Todt und hette es der Marggraff haben wollen. Daher die Oberrhett von ihrer Meinung abgefallen,

1) Fehlt.

2) Rep. 9. Nr. 9e.

hätten sich auff das Exempel gezogen, weil es aber nichts wehre, hette es andere Gelegenheit, und ist derwegen dahin geschlossen, das man den Herzogen von Churlandt dahin beantworteten solle, das sichs auß obengezogenen Ursachen nicht schicken wolle, und das er sich deswegen mit den Oberrhettten vergleichen sol, wan er die Brautt abfordern könne und bey sich das Beilager halten.

Item wegen Grobin ist nichts gedacht. Hernach habe ich mit dem Rappen ad partem communicirt und vertrawet, das der Her von Dhona instendig anhielte, das er abdancken wolle, auß Ursachen, weil er sehe, das er der gemeinen Sache vielmehr hinderte und alles Clagen nur über ihn außliefe, und hette zum Praetext, weil der Churfürst numehr todt und seine Bestellung erloschen, weil auch seine Schwachheit teglich zunehme und er keine Beßerung spurete, solchs sich auch wegen Melancolia heuffete. Er dringe in mich, solchs an I. Ch. G. zu bringen, damit sie ihm hieran nicht hinderlich sein möchten. Ille mit besturtztem Gmuete solchs vernommen, das es nicht zu rhatten, hette das Ansehen, alß wan er andern gewichen, wurd der Herschafft praëjudicierlich und ihm nicht rhumlich sein. Der König wurd dadurch Ursache nehmen, andere einzusetzen und ein Loch in ihren Privilegien zu machen, oder auch die Landtschafft. Die Oberrhett würden dadurch verkleinerlich gemacht, gerhaten umb Gottes willen davhon abzuhalten. Imgleichen hab ich von Rautern gesagt, weil er sich zue wenig zu dem Ampte befunde, wolle er einen andern weichen und in andern Sachen der Herschafft dienen, die er beßer verstuende. Ille: Rauter hette guet thuen, hette an die 25 000 Gulden Wert von I. Ch. G. an Tafelgueter bekommen. Die Landtschafft wurd ihm viel Dings auffruecken und, das er in Vertrawen mit mir rheden mochte, so wehren die beiden bey der Landtschafft in Verdacht, das sie die Landtschafft bey der Herzogin angeben, alß wan 3 oder 4 das Weßen trieben, andere wusten nichts davhon, da sich doch viel Empter zu ihnen bekant und das die Herzogin außgefahren von Köppen, Hencken und Braten, welchs die Landtschafft sehr auff sie verdroßen, (wan er sich nicht den Fall der Ablösung vorbehalten hette mit Grobin, das er alßdan auff gewißer Maß solte conventiret werden, hette er itzo nichts), wolle aber keineswegs rhaten, das er abdancken solte auß obigen Ursachen. Ich hab ihn gefraget, ob der Her von Dhona auch etwas von I. Ch. G. erlanget. Ille: ohn Zweifel wurd er stattlich verschrieben haben. Ego: hette nichts davhon gehoeret. Ego gefraget, ob mein gnediger Her nicht etzliche an sich bescheiden solle, die der andern mechtigen und ihnen angezeigt, mit was Ungelegenheit sie hier sich aufhielten und Hindansetzung der Wolfahrt, ob Hoffnung wehre etwas Guets außzurichten, wofern soll I. Ch. G. nicht verdrießen, die Zeitt und Verseumnis, so weit es Land und Leutt zum besten kommen könnte, da aber nicht wehre beßer, I. Ch. G. sich widerumb hienauß begeben. Respondet: das mueße bey der nehesten Zusammenkonfft der Landtrhette geschehen. I. Ch. G. solte es billigk thuen und hettens guett machen. Hab ihn gefraget, was er dan davhon hielte. Respondet: das wehre nicht guet, wan I. Ch. G. nichts außrichten solten. Sie wolten alle das Beste thuen, wan es in dehn Stand wie zuvhor, das er der Landtschafft mechtig, hette es wenig Bedencken. Jezo wehren sie mehr von ihm alienirt alß zuvhor.

Selbigen Tags ist eine Post¹⁾ von Her Adam kommen, dabey Condolenz von dem Stiff Magdeburg und Antwortt 2. Schreiben von Tiesekow, von Adolff Steininger Nr. 40.²⁾

Ist der Capelmeister angelangt und mir Schreiben von den Meinigen mitgebracht.

Wohin mein gnedigster Her den Herzogen von Churlandt beantwortt, ist hieby. Nr. 40. Des Herzogen Schreiben hab ich nach Berlin geschickt, welchs er an den Churfursten sehligen gethan. Selbigen Tags hatt der von Lacken Schreiben vom Lasky gebracht, welches neben der Antwortt Nr. 41.³⁾

Es ist mir ein vertrawlich Originalschreiben, so von Crackow kommen, zugestellet wurden, welchs ich beygelegt.

6. Augusti. Haben I. Ch. G. gebatt und haben zu Mittags mit derselben geßen Rautter, Rappe und Bock.

7. Augusti haben wir Furst Augustuße Lackeyen mit Schreiben nach Berlin abgefertigt; hab ihm einen Fuhrbrieff mitgeben, damit es geschwinder und beßer vorkommen möge. Schreiben, so er an Her Adam mitgenommen, seind zu finden Nr. 42⁴⁾, wobey auch zurückgeschickt die Schreiben an Kayser, König Matthias, Thum capittel zu Magdeburg.⁵⁾

Selbigen Tags ist Dr. Müller von Berlin ankommen. Die Schreiben, so er mitgebracht, von den jungen Hern, Graffen, Cantzler, Cotteriz, Georgen Hahnen Nr. 43.⁶⁾

Auff den Abent hatt mein gnedigster Her beim Rappe in seinem Hauße geßen. Dosebst ein littawischer Her, welcher Schatzmeister sein soll, hinkommen, mit meinem Hern Kundtschafft gemacht und sich großes Dings erbotten; sie sehen wol, was ihnen an dem Hauße Brandenburg gelegen. Mueßen es damit halten. Hatt sonsten gegen Rappen in meinem Beisein I. Ch. G. humaniter sehr hoch gerumet und diese Wordt gebraucht: apparet ex gestu esse principem humanissimum. Hette zuvor von I. Ch. G. gehört, aber es nicht glauben wollen.

Selbigen Tags hatt der Hertzog von Churlandt anhero geschrieben, das Dienamund von Hertzogk Carlh eingenommen.

Es hatt sich auch Otto Gröben bey I. Ch. G. vor der Predigt angegeben. Die Gelegenheit beklagt. Das die Sachen fast in einen gefehrlichen Zustandt gerhaten. Die Schult auff die berlinischen Rhetze gelegt, wie auch eines Teils im Lande. Item das die Hertzogin von Rhedern und Kopfen und Hangen sol gesagt und sie bedrewet haben. Daher sie auch ihr Bestes thuen hetten mueßen. Jetzo wehr das einige Mittel mit I. Ch. G. Anwesenheit, auf den sie allein bißhero einen Respect gehabt, noch übrig. Wolte auch gerne das Beste thun. In summa so ist er gleichwol auf die newe Petita zimlich starck gangen, wiewol nicht expresse von meinem gnedigsten Hern dieselb begehret. Hette sich zum höchsten gefrewet, des I. Ch. G. dem großen Unglück entgegenkomen. Wehren nun noch

1) Am Rande: Post von Berlin, welches die 3. Post.

2) Vgl. Nr. 2311/12. 3) Fehlen.

4) Vgl. das vom 5. August 1608.

5) Vgl. Notifikationsschreiben pp. Juli—Dezember 1608.

6) Bd. III S. 615 Note 2. Graf Schlick unterm 28. Juli 1608, Löbens vom 27. Juli 1608.

Mittel vorhanden, alles widrumb in einen ruhigen Stand zu bringen. Er wolle gern erscheinen zu der Convocation, hette die Gelegenheit vernommen und ist großes Erbietens gewesen.

I. Ch. G. haben ihn durch mich in I. Ch. G. Kegenwart andeuten laßen, daß sie auß wolmeinlichen Uhrsachen hereinkommen, obwol zum Begrebnuß, doch vornehmlich zu sehen, ob die Sachen durch dero Gegenwartt könne widrumb zurecht gebracht werden. Derwegen sie alle ihre merksche und Reichssachen dahinden gelaßen. Wolten von Herten wünschen, sie die Gemueter also finden möchten, wie sie dieselb verlaßen, wie dan I. Ch. G. ihre alte Affection, davhon nichts abgängen, wieder zu ihnen brächten pp.

Ille: solchs zum höchsten gelobt und sich erfrewet. Solt an ihm nichts mangeln. Konte I. Ch. G. gewiß versprechen, das von der alten Affection gegen I. Ch. G. alhie im Lande im geringsten nichts detrahirt. Abermahl gewaltig auff die berlinische Rhetta invehiret. Gesagt, das sie zum Berlin am Hoff gehabt, die ihnen alles zugeschrieben, was vorgegangen, wie mein Her daselbst despectirt wurden. Hetten ein Mitleiden gehabt und gedacht, widerfehret von boßen Leutten daßelbige dem eltisten Sohn, was wil unß nicht widerfahren pp. Hatt mit meinem Hern zu Mittag geßen und vertraulich Abschied genommen.

Carl Olznitz hatt Reden de iisdem gebracht, welcher sehr auff den Hern von Dhona gescholten, auff seine gantze Familia. Wan sie so davhon kämen, mochten sie von Glück sagen. Sie hetten Gottlob numehr rechten Windt, wie man sie gefehren wolten. Auch die Mittel an der Hand, dadurch man allen Sachen tapffer entgegen gehen und begegnen könnten. Er hatt unter anderm gesagt, das mein Her hette den Hern von Dhona zu dem Ampte geholffen. Er hette selber gesehen ein Schreiben, welchs mein gnediger Her an die Hertzogin alhie gethan, darin I. F. G. unter anderm die Wordt gebraucht: Ich habe bey meinem Hern Vattern erhalten, das der von Dhona Oberburggraff werden solte. Item hetten ihre Kuntschaffter gehabt, wenn dergleichen bei der Hertzogin was vorgelauffen. Item viel ungeraimbtes Dinges mehr. Er wehre am churfurstlichen Hoff vor einen undankbahren Rebellen außgeschrihen worden. Ich hab ihn mit guetem Wordt gestillet, die Absurda abgelehnet. Und sagt zu, er wil Guets thuen. Bißher sein die Sachen male tractando in die Weitleuftigkeiten gebracht.

Den 8. August ist eine Post von Berlin¹⁾ ankommen, welche die vierdte. Dabei insonderheit Schreiben von Carlwitzen wegen Pratiken, die zu Croßen vorgegangen, und darauff Herrn von Putlitz Verordnung Nr. 44.²⁾

Deßelbigen Tags ist mein gnedigster Her nach Grunenhoff verreißen und wil vorher nach Fischhaußen.

Es seind auch vor der Mittagmahlzeit die Hern Burgermeister und Rhetta auß dreyen Stedten, Abgeordnete hinauff kommen, sich angeben laßen, die I. Ch. G. gehorsamst haben condolirt und gratuliret, sich erbotten zu allen unterthenigst Gehorsahm. I. Ch. G. durch mich die

1) Am Rand: Die 4. Post.

2) Carlowitz vom 28. Juli 1608. Putlitz vom 30. Juli 1608.

Antwort einwenden laßen, das sie sich bedankten der getrewen Affection, so sie daraus spureten, sich erbotten zu aller Gnade nichts weniger, alß der Her Vatter gethan, dieselb zu continuiren. Dergleichen sie auch von ihnen gleichmeßig Gehorsam und Beistandt verhoffen, dadurch alle vorgehabten Pratiken und Beschwerlichkeiten am besten konten gewendet und alles zurechte gebracht werden. Haben I. Ch. G. bei sich zum Fruhestück behalten.

Den 9./10. August hab ich an Hern Adam eine Post abgefertigt. Unter andern auch wegen der königlichen erlangten Curatel auff meinen gnedigen Hern Abschrift begehrt. Item wegen Hübthern auff ein Zeit lang zu sein; alias nihil de rege Dano. Item worumb wir den Oberrhetten die Curatel vertrauen mueßen. Item weegn Dr. Maschin (?), Pistoris, Cantzler. Item wegen der jungen Hern Schreiben, so wol des Cantzlers und Graffen, was die in sich gehalten. Item an unsere Fürstin.

11. (August). Zu Fischhaußen. Ist Nettelhorst mit Schreiben an den König in Dennemareck abgefertigt. Nr. 45.¹⁾

Mit Hanß Albrecht Borcken des Hern von Dhona halben gerett, das er in meinen Hern drunge, geschehen zu laßen, damit er seinen Abscheidt von den Oberrhetten nehme. Nomine principis hab ichs ihn angelegen.

Er hatt solchs zum Höchsten widerrhaten, das sichs itziger Zeitt nicht wolte thuen laßen. Er will aber mit seinen Collegen rheden, sobald er hinein gelangte und hinwieder I. Ch. G. berichten.

Item mein gnedigster Her hett auch ein Schreiben an die Regimentsrhett wegen des Hern von Rhett Gelder gethan, welches Concept zu finden beim Nr. 45.²⁾

Den 12. (August) zu Konigspergk widerumb angelanget. Hatt der Her von Dhona meinen gnedigsten Hern umb eine Vorschrift wegen seines Vorwalters in Liefflandt, welcher von den Schwedischen gefangen genommen wurden, an den Graffen von Manßfeld gebeeten und erlangt, wie Nr. 46.¹⁾

Item. Ist mein gnedigster Her von Erhartt Kunheim, Heubtman zu Hollandt, zu Gevattern gebeeten wurden und ist ihm verordnet.

Item. Ein Schreiben von Brusio ankommen sub dato Elbingen, den 10. calendas Septembris Nr. 48.³⁾

Den 13. (August) hatt der Her von Dhona solch Schreiben ubergeben. Es ist aber nicht dermaßen gestelt, das er seinen Dienst aufsagen solte, sondern weil er zuvor damit umgangen seinen Dienst aufzusagen, würden sie ihm nicht vordencken, das er auff dergleichen Mittel gedacht Nr. 48.⁴⁾ Hatt der Cantzler davhon judiciert, das es damit nicht eilendts.

1) Fehlt.

2) Schreiben an die Oberräte unterm 28. Juli 1608 aufgenommen.

3) Vorhanden Ausf. Rep. 6. O. Guilelmus Brussius, Britanniae regis in Polonia mandatarius, kondolirt und legt den englischen Standpunkt in der jülichischen Frage dar.

4) Aufgenommen unterm 5. August 1608.

Den 15. (August) ist Post von Her Adam ankommen Nr. 48.¹⁾ Item vom Hern von Rhett und Tiesekow.²⁾ Item von dem Marggraff Sigismundt, bittet um ein Pferd.³⁾

Den 16. (August) seind die Landtrhette angelangett. Ein Schreiben von Hertzogk von Churlandt einkomen Nr. 49.³⁾

Den 17. (August) ist vom Hern Cantzler die Proposition geschehen, wie Nr. 49. Nachmittags umb 4 hatt mein gnediger Her die Landtschafft erfodert und durch mich proponiren laßen, wie Nr. 50⁴⁾, worauff der Gröben nomine reliquorum geandtwordet und I. Ch. G. Intention hochlich gelobt, das sie so bloß und allein hereinkommen, spurten darauff I. Ch. G. gnedigste Affection, mit mehren Hohen erboten. Hatt auch gebilligt die clausula, das man itzo bey I. Ch. G. Anwesenheit möchte mit einander Richtigkeit treffen. Weil aber die Sache wichtig und in der Regimentsrhett Proposition mit mueste berurt werden, beten sie, I. Ch. G. wolten sich biß morgen gedulden.

Auff den Abent mit Ch. G. alle Taffel gehalten.

Den 18. (August) ist Johan Grabo angelangt. Hatt Schreiben mit gebracht wie Nr. 51, wobei auch 2 Schreiben von meiner Haußfrawen. Hatte sich der königliche und des Reichs Gesandte Cochansky bei Ch. G. angeben, nur officii gratia. Hatt Schreiben von der K. M. an Ch. G. Hern Vatter gehabt, die er aber nicht praesentiret. Und mit ihm zu Mittag geßen. Suchet bey den Oberrhetten Geld, dagegen er an Silber und Gold soviel zum Unterpand einsetzen will. Seind ihm 50000 Gulden gewilligt und wird meines gnedigsten Hern Fleiß dabey commendiren.

Johan Grabo Schreiben, die er gebracht, 1 von Her Adam an meinen Herrn⁵⁾, 1 an mich von Her Adam, 2 von Hern Hoffkirchen⁶⁾, 1 von Sternbergk. NB. wegen der gulischen Sachen.⁷⁾

Den 19. (August). Ist Ratenow widerkommen mit Schreiben wie Nr. 52⁸⁾, dabey ein Schreiben von Her Adam an mich, item von Marggraff Johann Georgen an meinen Hern wegen des Waßergrabens, item wegen des widrigen Zustandes in Böhmen.⁸⁾

Den 20. (August). Seindt die Hern Oberrhett frühmorgens zu meinem gnedigsten Hern ins Gemach kommen, und hatt der Cantzler referiret, wie die Sachen mit den Landrhäten abgelauffen. Das sichs wol anfänglich etwas weittläufig angelaßen. Es hette aber der Her Cantzler etliche Stunde mit ihnen continue zu thuen gehabt und sie endlich dahin persuadiret, das sie ihren rigorem fallen laßen und ihre petita, die vor gewessen, als wegen der Bischoffswahlen, Religion und andere biß auf 7 restringiret, die sie meinem gnedigsten Hern ubergeben und Nr. 53 zu finden.⁹⁾ Hiruber hetten sich alle drey Stende mit einander vorglichen, also das keine Contradiction vorhanden. Und ob sie, die Landrhett,

1) Aufgenommen unterm 7. August 1608.

2) Wohl das vom 31. Juli 1608 gemeint.

3) Nicht ermittelt.

4) Propositionen unterm 16. August 1608.

5) 2 Schreiben unterm 8. August 1608.

6) Vgl. Nr. 2307. 7) Fehlt.

8) Unterm 9. August 1608 aufgenommen.

9) Unterm 20. August 1608 aufgenommen.

wol einstendig angehalten, das I. Ch. G. sich auff dieselbe Puncten alß bald resolviren mochten, so hetten sie sich doch endtlich dahin berheden laßen, das sie damit zufrieden biß auff konfftigen Landtagen. Es hatt auch der Her Cantzler gesagt, ob schon die Puncte etwas schwer (wie auch der Borek daßelb repetiret), so wehre es doch der Landtrhette Meinung nicht, dieselbe praecise zu beharren, sonderlich was den ersten Punct anlanget, und stunde wol mit ihnen zu handeln. Hette umb mehrer Verantwordtung willen bey der Landtschafft etwas aufsetzen mueßen.

Damit man auch gegen konfftigen Landtag nicht mehr Querelen zu vermuten, so hette der Cantzler so wol die Landtrhette alß die von Stedten zu unterschiedlichen Mahlen ermahnet, ob sie mehr wusten, so solten sie es auf einmahl hervorbringen, damit man auff dem Landtag nicht was Newes zu gewarten und die gemeine Sache aufzuhalten. Darauff sie zu allen Teilen geantwordt, nein, wenn I. Ch. G. sich nur darauff erklerten, auff die 7 Puncten, wolten sie bey I. Ch. G. Weiters nichts suchen.

Es hett auch der Cantzler gesagt, er wolle ferners in sie setzen, damit die Landschafft auf den konfftigen Landtag ihren Abgesandten vollkommen und Generalgewaldt mit geben, I. Ch. G. auff konfftigen Reichstag meliori modo zu assistiren.

Haben schlieslich Ch. G. gerhaten, die Landtrhette an sich zu bescheiden, mit ihnen auch Abscheid zu nehmen.

Worauff meinn gnedigster Her durch den Obermarschall Borecken bemelte Landtrhette in das Gemach uber dem Thor an sich bescheiden, dabey die auß den Stedten auch geweßen und durch mich anbringen laßen. I. Ch. G. wehren umbstendlich berichtet wurden von den Regimentsrhetten, was zwisschen ihnen bey itziger Zusammenkonfft vorgelauffen, tractiret und beschloßen. Und alß I. Ch. G. dorauß zu vernehmen, ihrer allerseits getreue Sorgfeltigkeit gegen diesen Landen, dan auch das I. Ch. G. Gedancken und Hoffnung, so sie zu ihrer allerseits sowol einer gantzen erbahren Landtschafft gueten getrewen Affection unwandelbahr gefaßet, dieselb im geringsten nicht betrogen, so erfreweten sich I. Ch. G. von Hertzen und sagten davor gnedigsten Danck. Und alße sie daneben etzliche Capita aufgesetzt und I. Ch. G. uberantworten laßen, so hetten I. Ch. G. dieselb gerne angenommen und in allen Gnaden vermerckt; wehren auch uhrbottigk mit Zuziehung der Regimentsrhett vermög der Privilegien denselben mit allem Vleiß nachzudencken und gegen konfftigen Landtag sich dergestalt zu erkleren, das sie dabei I. Ch. G. beharliche gnedigste Affection zu spueren und sichs immer nach billigen Dingen wolte thuen laßen. Wurden im ubrigem Allem sich I. Ch. G. zu bezeigen, wie sie es gegen Gott . . . getrawet zu verandworten. Immittelst begerten I. Ch. G., sie bey dero Hinterlaßenen auch dero Bestes wißen, damit der angesetzte Landtag wol ablauffen und sie ohne Weittleufftigkeit mit ihnen einig mochten werden.

Darauff sie einen Abtritt genommen und Gröben geandtwordt, das sie zwar bekennen mueßen und es davor halten, das I. Ch. G. also zu der ersten Hereinkonfft alle Gemueter gewonnen, das es eine sonderliche Gabe Gottes, der ev also geschicket, und I. Ch. G. wol sich rhumen konte,

Acta Brandenburgica IV.



der deroselben das Glück bescheret. Er hette selber nicht gemeint, sondern es vor ein unmöglich Ding gehalten, das sie mit den Stedten also einig geworden. Derwegen billigst Gott davhor zu dancken.¹⁾

Die ublichen Punkten hetten sie zugestelt und beeten I. Ch. G. dero Vertröstung nach mit den Oberrhethen vermög ihrer Privilegien darauß zu rheden. Wan sie auch etwas wuesten, das I. Ch. G. mochte zu wieder sein, wolten sie es gerne endern. In reliquis sich hoch erbotten. Wolte auch numehr gar keinen Zweifel mehr: der Landtag solte glücklich und wol ablaufen.²⁾

Nachdem seind I. Ch. G. zu ihnen getretten und sich mit mehrem anerbotten, welchs ihnen sehr wol gefallen, und wegen der 7 Punkten sich erkleret. Was I. Ch. G. zuwider sein mochte, das sie solchs davhon thuen und abschaffen wolten.

Ich habe wegen des ersten, des iuramenti gesagt, das mein gnedigster Her sich uber solchen Sachen ein Gewißen machten. Mochten I. Ch. G. wol damit verschonen. So hetten sie diesen Punct zuvhor fallen laßen, worauff der Birkhan widrumb geantwortt, des Puncts halben solt es keinen Streit haben. Sie hetten viel auffsetzen mueßen zu ihrer Verantwortung bey der Landtschaft; sie wolten aber I. Ch. G. wol fuegen.

Der Gröben gesagt, wan I. Ch. G. sich nur in beeden Punkten des Tribunals und Praesentation der Landrhett gegen ihnen accomodiren wolt, solt das andere nichts gefochten werden. Welchs sie hernacher bei der Taffel mit mehren repetiret und hochlich affirmiret und anerbotten. Haben Ch. G. einen starcken Trunck mit ihnen in des Muschowiters Gemach gethan.

N(ota). Sie sollen den vorigen Tagk des Morgens in der Rhattstub gar weitt von einander geweßen sein, das auch fast keine Hoffnung zu Reconciliation geweßen. Hatt der Birkhan des Doctor Frießen Wordt aufgemutzet, alß wan er hartt wider den Konig von Pohlen gerhedet. Da er sich dan wol wider sol verantwortt haben, das sie alße vertrauwete Patrioten bey einander säßen und ihre Notturft rhedeten. Wan man darüber solte gefehret werden, möchtt der Teuffel mehr mit ihnen rhattschlagen. Den Nachmittag hett sich aber alles zur Einigkeit angelaßen, das sie einhellig mit den Stedten geschlossen.

Den 23. (August). Ausschreiben zum Landtag abgefertigt Nr. 54.³⁾

Ist eine Post abgangen nach Berlin, welche Ewerdt der Bott biß nach Marienwerder gebracht, wobey die Vorrichtung bey der Convocation Her Adam zugeschicket und sein neben Dr. Bruckmans Resolution behret wurd. Nr. 54.⁴⁾

Item des Churfürsten Begrebnus sol gehalten werden.⁵⁾

1) Am Rande: Es solten I. Ch. G. sich glücklichlich achten, das sie gleichsahm primo intuitu alle Gemueter geendert.

2) Am Rande: Item, wan solchs vor zwey Jahren geschehen, wurd das Feuer in der ersten Aschen ersticket und nimmermehr so weitt kommen sein. Sie wolten bei I. Ch. G. aufsetzen, was derselben auch vermueglich wehre.

3) Abschr. in Rep. 6. O. Kurz erwähnt Toeppen III S. 75.

4) Fehlt.

5) Vgl. Schreiben an die Brüder unterm 22. August 1608.

Marggraff Johans Georgen Schreiben wegen des newen Grabens communiciert.

Den 24. 25. (August). Ch. G. nach Fischhausen gezogen. Ich hab meine Chur alhie abgewartet.

Den 26. (August). Hatt Nickel Kotteritz und Her Wedigo ihre Ankunfft zu Carben notificiret Nr. 55. Nota. Es hett Her Adam schriftlich, sowol Hanß Grabo mündtlich referiret, das sie folgen würden, aber nicht von Her Wedigo, sondern Bruckman.¹⁾ Derwegen I. Ch. G. mit Rhatt der Oberhethen dahin geschloßen, man solle ihnen entgegen schicken einen eigenen Lackeyen und sie widrumb heißen zurückziehen, dan wir unß gefurchtet, sie wurden bei wehrender Convocation anlangen. Da den es ein seltsam Ansehen bei den Landtrhethen gehabt, weil mein gnedigster Her sich gerhümet, er wolt allein mit ihnen vermittelst den Oberhethen schließen und sich derwegen ihnen allein praesentiren; sie darauff sonderlich Dr. Pruckman so bald hetten sollen zur Stedte sein und das Contrarium wahrnehmen. Wofern sie aber schon so weitt im Land, das es nicht heimlich wehre, möchten sie anhero kommen. Von Reichsachen, die der Feder nicht zu trawen gewesen, Anbringen und solten alßbald widrumb abgefertigt werden. Weil aber sie ihre Reyse auff Danzigk und Elbingen genommen, hett der Lackey ihrer gefeilt und ist allererst zu Carben zu ihnen gekommen. Ch. G. Schreiben überantwortt, da sie dan anhero geschrieben und Resolution begehret. Deswegen sie vollends anhero gefodert.

Selbigen Tags haben wir auch Schreiben bekommen, das die Churfürstin auch in Preußen ankommen. Und seindt I. Ch. G. über Waßer von Brandenburg nach Fischhausen gefahren, Her Wedigo und Kotteritz aber zu Lande.²⁾

Kotteritz hat Schreiben mitgebracht und Tomas Ditrich Nr. 55. Bruckman und Kottereitz wurden ankommen. Relation von Fulda Jochim Hubner auff den Reichstag zu schicken. Wegen Grobin die Acta communiciert, sich noch mit dilatorischen Antwortt aufzuhalten oder mit dem Hertzogk sich zu vergleichen. Schreiben an die Stadt Breßlaw wegen Markgrafen Johans Georgen. Ertzbischoff ins Stiff gezogen. Copia Jaßkys Schreibens. NB. wegen des Hern von Dohna Abdankung. Schreiben von Diesekow und Rhett.³⁾ NB. Abschrift der geheimen Tractatum mit dem König in Pohlen. Die Rhattstüb zum Berlin widrumb eröffnet.

Den 27. (August). Hat der Nepffel die Antwortt von Crackow eingeschicket Nr. 57.⁴⁾, wobei ein Schreiben von Leo Sapieha. Item des Rappen Judicierung.

Den 31. (August) ist eine Post von Berlin ankommen Nr. 57. Dabei etzliche Singularia vom Cantzler Löben.

Septembris den 1. ist der Jadsky zu Königspergk angelangt, welcher von I. K. M. in Geheim abgefertigt und hatt Bevel gehabt, sich erstlich bey dem Hern von Dhona anzumelden, welchs auch geschehen und,

1) Vgl. Relation von Putlitz vom 11. August 1608.

2) Es folgt, aber durchstrichen: Der Churfürstin Schreiben an meinen Hern Nr. 55.

3) Relation von Putlitz vom 17. August 1607.

4) Aufgenommen unterm 16. August 1607.

nachdem der Her von Dhona die Gelegenheit von ihm vernommen, und hatt er selbigen Tags zu mir geschicket: ich solte des Morgens frühe zu ihm kommen, es lieffen allerhandt Sachen vor, daran merklich gelegen.

Den 2. Septembris. Hab ich mich gar frühe zu ihm verfueget, da er dan berichtet, das der Jadsky bei ihm gewesen, brechte guete Zeitung vom König, wurd ihm auff den Nachmittag die Instruktion bringen, hette eine Antwortt auff meins Hern Handtschreiben. Der König wolte auff nächstem Reichstag, welcher gewiß im Januario sein wurde, meinem Hern die Curatel geben, die Pohlen mochten sagen, was sie wolten. Begerte aber ein Anlehen, womit ihm der vorige Churfurst vertröstet in casum des Einzugs.

Nuhn wehre allein zu bedencken, wie hirunter zu procediren, ob man den andern Oberrheten davon ettwas sagen solte: in Betrachtung die geheime Tractatus, darin erwehnet, auch sonsten der König es heimlich wolte gehalten haben. Haben nach langem Bedencken dahin geschlossen, das der Jadsky solt zum Hern von Rappen gehen und ihm anmelden, das der König bevholen, ihm vor allen andern umb Rhatt zu fragen, wie er seine Werbung in höchster Geheim an I. Ch. G. bringen könnte. Solte aber der geheimen Tractatus nicht gedencken, wie auch nicht, das der König praecise zugesagt, die Curatel zu geben, sondern sich dahin zu bemuhen, das es geschehen soll. Una ratio, damit wir durch ihn zum Anlehen gelangen möchten, altera ne detur ipsi suspicionis materia und er aleinirt möchte werden. Dan ihm sonsten des Jadsky Anwesenheit verdedtig wurd vorfallen. Das aber er ihm die mehre Gewißeit nicht offenbahren solte, ist unsere Ursache geweßen, damit er es nicht dem Gröben und andern hier widrumb offenbahren möcht, die daher schließen möchten, wir gingen damit heimlich umb, die Curatel zu erlangen, wie unsere Vorfahren gethan. Item zu sagen: der König hette unß die Curatel albereit gegeben. Sie auffm Reichstag dawider protestiren möchten, wehre itzo hohe Zeitten ihre Sachen richtig zu machen, ehe dan wir in die Possession kämen.

Den 3. Septembris. Darauff der Jadsky des andern Tags zum Rappen gegangen und es dergestalt bei ihm angebracht. Wie der Jadsky von Rappen geweßen, ist der Her Rappe alßbald zu mir herauffkommen und mir die bona nova gebracht und gefragt, weil der König nicht wolt, das es jemandt mehr alße er und dan jemandt Vertrawts von meines Hern weegen wißen solt, und er mich darauf dem Jasky vorgeschlagen, ob ich morgen mit ihm meinem Hern entgegen zihen wolt.

Ego hab gesagt, es wehre freylich guete Zeitung. Weil aber ich unbequem zum Fahren, hielte ich davhor, weil ich die gewiße Nachricht hette, I. Ch. G. wurden gewiß morgen widrumb hereinkommen, er wehre allein I. Ch. G. entgegen gefahren, alß wurd er guete Gelegenheit haben, mit meinem Hern auff dem Wagen auß der Sachen vertraulich zu rheden, worin er mir gefolgt.

Ich hab aber des vorigen Tags an Her Wedigen geschrieben und angedeutet, das geheime und doch guete Sachen vom König ankommen, gebeeten I. Ch. G. zu erinnern, herein zu kommen und sich gegen keimant vermercken zu laßen, was die Ursache wehre. Derweegen ich auch

in der Nacht, wie ich vernommen, das Rappe Ch. G. entgegen ziehen wolten, Peter abgefertigt an meinem Hern und die Gelegenheit entdeckt mit Bitt, sich gegen Rappen nichts vermercken zu laßen. Welchs dan hoch nötig gewesen: das die erste Frag bey meinen Hern des Rappen ist gewesen, ob ich ettwas an I. Ch. G. geschrieben. Worauff I. Ch. G. geantwordt: ich hette zwar gestern etwas geschrieben, das Post auß der Mark kommen, auch des Nepffel Schreiben vom König geschicket.

Den 3. Septembris seindt I. Ch. G. widrumb hereinkommen Vormittags und hatt der Jasky Nachmittags Audienz gehabt in Beisein Ch. G., des Rappen und meiner. Und hatt der Rappe mit ihm zu Mittags in der Rhattstüb allein geßen, von danen sie zu meinem Hern gefodert.

Sein Anbringen ist seiner Instruktion gemeß außerbhalb, das er die Zusage des Königs limitiret. Item weegen des Geldes etwas variiret auff Rhatt wie oben.

Darauff der Rappe gebührlich beantwortt. Ad partem aber zu meinem Hern gesagt: er wehre gegenst ihm viel weiter gegangen. Er wolte in ihn setzen, das er weiter loß berichte. Item seine Instruction von ihn bekäme.

Den 4. Septembris. Hatt der Jasky mit meinem Hern geßen und nach Eßens ein Handschreiben in der Cammer vom König übermacht remoto Rappio, worin der König der secretiorum tractatum gedenckt. NB. Seine Sachen sind infra bey seiner Abfertigung.¹⁾

Den 6. Septembris ist eine Post ankommen von Berlin Nr. 58.¹⁾

Ist der Herr Cantzler mit dem Jasky in mein Gemach gekommen und hatt der Cantzler angefangen, occasio dieses colloqui wehre, weil I. Ch. G.

1. auß dem Vertrag: *Benevolentiam Regiae Maiestatis* genugsahm zu spueren

2. weil er I. Ch. G. Hern Vater mit sonderlicher Dexteritet gedienet und dero getrewer Agent gewesen. Dahero man ein sonderliches Vertrawen nochmals zu ihm truege. Auß diesen Uhrsachen constirt, das negotium zu persequiren. Was er privatim zuvor dem Cantzler offenbahrt, was er neben dieser Schickung in privato colloquio von I. K. M. verstanden, das sie einen großen Eyfer hetten und deswegen erinnert, wie man nun mehr procediren und sowol negotium successions alß curatellae vortstellen solte. Negotium successions, weil es ein popularem causam, das man derwegen zu schicken an I. K. M. durch eine sonderliche Legation noch vor Außschreibung des Reichstags, damit sie Uhrsache, das negotium tanto ardentius in die Außschreiben zu bringen. Bäten derwegen, wolle auch hirüber numehr, waß sein Bedencken, eröffnen, welcher Gestalt man zu procediren, vor dem Reichstage, auff, in wehrendem Reichstage. Sonderlich auch privatim, wie weit I. Ch. G. zu verfahren. Der König verstund es am besten, weil er das Directorium an sich genommen, so wolte man ohne seiner Rhatt nichts thun, sondern denselben pro norma halten.

1) Aufgenommen unterm 15.—18. August 1608.

2) Nicht sicher festzustellen. Vgl. die Relationen von Putlitz vom 28. August 1608.

Jasky.

I. K. M. in privato colloquio hetten zwar sich unterscheidlich mit ihm eingelaßen und wegen der Legation an I. K. M., wie die anzustellen, mit Rhatt der Senatoren nachgedacht. Seine Trewe gegen I. Ch. G. verstorbenen (Vatter) hette er zwart zu rhumen, die Verrichtung wegen der Pohlen zuvor entschuldigt. Hatt allerhandt Widerwertigkeiten selber gespuret, wie auch die Hern Senatoren, die sich kaum selbst salviren können. Daher seine Verrichtung gering. Tröste sich aber Ch. G. Willigkeit sehligen, die sie durch Schreiben attestiret. Desgleichen er von itzigen Churfürsten hoffe, derwegen er vermeinet, ihm beßer gerhaten zu sein, wan er gar von Hoff abdankte. Rationes desertionis aulae. Difficultates bey dem Dienste: das er nicht einen Zutritt gehabt zu den Senatoren, bey dehnen er Schwierigkeiten vernommen: die einem tieffer in den Beutel sehen wollen, alß was darin wehre. Ihnen zuweilen Geld vorstrecken mueßen zu Erlangung ihrer Beneficien, welchs er zwar nicht ex suo patrimonio gehabt, sondern bey andern aufnehmen mueßen, dadurch sich selber zu pessundiren.

2. Widerwertig mit dem Nepffel. Hatt ihn den Marschalk¹⁾ auff den Halß gebracht, davhon er despectirt wurde, den er sonst achtete . . . Der Nepffel hette sich auch auff des Königs Hochzeit sich gegen den Marschalck beschwert, er, der Jasky, trage den Marschall beim Könige aus. Daher auch der Marschalck soll sich haben verlauten laßen in einem Schreiben: Ego Jasky amavi, ille me dissecuit. Hette 100 Thaler darauf spediret zu wißen, was Daniel²⁾ von ihm gesagt, welchs er auch bekommen. Gegen den Suwalcky sich erkleret, er wolle sich über ihn beschweren beim Cantzler Rappen. Sol haben zum Marschalck gesagt, der Jasky verachte nicht allein ihn, sondern alle Senatoren. Einer wehre ihm nicht gelert genugk, der andere hette sonst einen Mangell. Er conspirirte mit dem König wider die Crone. Er hett dem König geklagt. Der König gesagt, meine, das der Churfürst die Bestie hielte. Er wolle sich leicht mit der Faust rechnen. Muste aber sein Gewißen consultiren, dan er leichtlich konte mit ihm zu meßen kommen. Er habe niemals begehret, das Nepffel solte abgeschafft werden. Berufft sich auff den Hern von Putlitz, an den er geschrieben. Man mueße unterschiedliche Diener haben; was Nepffel verrichte, dazu konte er sich nicht gebrauchen laßen. Er habe es dem Marschall³⁾ auch gerhaten, der bei K. M. in der Cammer geweßen.

3. causa. Er wurde alt und muße ad aliud genus vitae trachten. Es wehre in Pohlen ein wustes Leben.

4. Das negotium in dem Stand, das keine Schwirigkeit mehr vorhanden. Wir hetten numehr erlangt und gewiß assensum Regiae Maies-tatis et senatus. Renovatio investiturae. Hetten auch fast alle seine Meinung: finiendum esse negotium Russiae, Podoliae, Wolyniae. Cracoviensis, Lublinensis. Maiores Poloniae, tota Lithuania. Was die auch fuer eine Meinung gefurt, sihet man auß dem sanctionalibus. Diese vor dem Reichstag getan. Wie der castellanus Cracoviensis, der castellanus

1) Offenbar Wolsky. 2) Nepffel.

3) Ein unleserliches Wort (Name?).

Posnaniensis ihm wider geantwortet, wie auch der littawische Marschalk ein alter Landbotte dawider protestiret. Er hette die Protestation.

2 impedimenta:

1. per civitatis reipublicae statum 2. provinciae status alhie in Preußen. Daher Einigkeit viel helfen konte. Primum ist fast removiret. Der Rest sol auffm Reichstag, wolten ernst genommen werden. Weil ein solches geschehen, so ist hieran kein Zweifel. Sie hette selber vorstanden, große Accessionen gehabt, wan vor 3 Jahren das Thuen richtig gemacht. Solte das nicht geschehen, mußen I. Ch. G. communem sortem tragen. Causae hae, das er mit Vorbewust I. [Ch. G.]¹⁾ Alhie im Landt hette er die Nachrichtung. Doch wil er sich auf konftigen Reichstag darzu gebrauchen laßen...²⁾ Und wolle auch von Hauß auß I. (Ch. G.)

Negotium. I. K. M. sich erkleret, was wegen der Succession und Curatela halben gehandelt, damit vor dem Reichstag die Sachen in Richtigkeit gebracht würde. Das sie alßbald auch darzu thetten. Wehre die Ursache der Zustand im Reich. Abwesenheit der Senatoren, weil auch I. Ch. G. am meisten mit gedienet. Man soll I. M. damit laßen gebehren. I. Ch. G. wollte den Vorzugk wenige Monat mit Billigkeit tragen. Seie I. M. vorgetragen, alß wan der junge Her etwas hitzigk und mehr ließ zu anderm consilio halten.

Modus procedendi in negotio successionis. Ob man schicken solt an I. K. M., befindet I. K. M.

1. weil es gebreuchlich, vom vorigen also gehalten

2. damit I. M. des Haßes entledigt, alß wan sie propria auctoritate das negotium proponire.

3. die respublica wurd sich.¹⁾ De iniuriis Masoviticis per vindictam publicam und wurd umb so viel williger gratificirt in negotio principali.

3. Argumenta

1. Obitus illustrissimi electoris.

2. Negotium successionis in genere commendiret. Man konte, dan moram nicht lenger gedulden, mußte etwas anderst daruber suchen.

Wehre nicht nötig der pactorum zu gedencken, dan dadurch mochte bei den Landbotten die consilia verlauffen, das man sie widrumb rescindiren wolte. Die Specialien möchten mehr Difficultet bringen. Der Curatel sol weder publice noch privatim vor dem Reichstag gedacht werden.

3. das Dritte wehren die iniurie Masoviticae. Barmoski gesagt: vereor, ne vobis frigidam [aquam] suffundunt duces Austriaci propter ius, quod praetendunt in istam provinciam.

In comitiis, weil I. M. cum senatu das ius curatelaehabte und noch haben, derwegen die Curatel auch auffm Reichstag nicht zu suchen publice. Nicht allein bei I. M., sondern auch bei den internuntiis, sowie den Senatoren etzliches Bedencken. Aber I. K. M. darzu nicht stimmen wolte. Sie wehre ein corpus, worumb sie sich trennen wolten. Wie weit man daßelb möchte guet befinden, stelle er zu Nachdencken.

1) Fehlen die notwendigen Verben.

2) Folgen zwei unleserliche Worte.

Die Antecomitialia, wie in ihren Districtibus zu procediren, wüste der Her Cantzler viel beßer; wehr dieselb auch die vornehmlich zu respectiren und presiren, wüße man zuvor, wie auch wie in loco auffm Reichstag zu procediren.

Herr Cantzler:

Weegen der Curatel privatim I. K. M. zue suchen, publice, wehre er einig, wie eins dem andern praefertirt wurd.

K. M. gewarnet, das man nicht publice die Curatel suchen solt; privatim wehre I. K. M. nicht zuwider und erkleren sich I. K. M. bereits so weitt, damit zu spueren, das I. K. M. solchs nicht zuwider seie. Ob man es ab initio thuen soll. Ob es per schedam geschehe; ob nun wan das negotium successions nicht gehen wil, die curatelam allein suchen, ob es publice oder privatim zu geschehen. Er hielte, wan das ius successions nicht gehen solt. Man wurd das Hauß Brandenburg concertiren mit der Cuartel. Sie sehen selbst, das sie ein Großes damit geseumet, das sie keine Endschaft der Sachen gemachet. Tilitzky viel Guets vor andere gethan bey diesem gantzen negotio.

Weil dan mein gnedigster Her zu End unsers colloquii darzukommen, haben wir I. Ch. G. referirt, was vorgeloffen, und weil der Preußen weegen die Schickung zum ersten mueste expediret werden, hatt der Her Cantzler, ob ich vielfeltig umb eine Persohn von hierauß vorgeschlagen, darzu nicht stimmen wollen; hatt gesagt: er wolle mir zu anderen Zeiten wol 8 Tag rationes sagen, worumb sichs nicht wolte thuen laßen. Derwegen des Jadsky Persohn vorgeschlagen und mich gebeten, mich mit dem Jadsky allein Nachmittags zusammen zu thuen und ihn darzu zu persuadiren.

A prandio.

Hab ich allein mit dem Hern Jadsky gerhett und angebracht, das mein gnedigster Her wehre berichtet wurden, wohin er sich in beschehenen Anbringen erkleret, und thetten sich I. Ch. G. bedancken, wie die dan mit ihm ferner wolten berhattschlagen laßen. Des Puncts halber aber wegen Schickunge an die K. M. noch vor dem Reichstage, damit I. K. M. einen gueten Praetext hetten, die preussische Sache zu inserieren in die gemeine Außschreiben und allerhand suspiciones evadiren, alß wan sie ex privato commodo sich der Sachen annehme, hetten sich I. Ch. G. resolviret: das zu schicken wehre. Wehr aber darzu zu gebrauchen, hetten sie hin und her nachgedacht. Es hetten zwart I. Ch. G. keine Leutte bey sich, die darzu zu gebrauchen, außershalb Her Wedigo, hielte wol davhor, er wurd sich entlich gebrauchen laßen, muese aber einen Oratoren mitschicken, der publice das negotium successions zu urgiren. Was aber ad partem de curatela weiter zu erinnern, konte Her Wedigo in Acht nehmen. Wan dan I. Ch. G. den Sachen hin und her nachgedacht, deuchte sie ein Wegk zu sein, weil der Jasky des Churfursten Agent und Diener so lange Zeit geweßen, welchs den Pohlen nicht unwißend, er solte Hern Wedigen adjungiret werden, die Sachen zur Stedte vorbringen; wurd sich umb meinen Hern verdient machen.

Ille geantwortt, er wolte meinem gnedigstem Hern vielmehr zu Gefallen thuen, alß dieses, wan er auch in Spannen und noch weiter ab-

gelegenen Ordt verreiße. Er hielte aber davhor, das es mit seiner Persohn nicht rhattsahm:

1. Weil er der gemeinen Sache hierdurch mehr hindern wurde alße dieselbige befodern.

2. Er konne darnach nicht dem Hauße Brandenburg privatim zum Besten procediren, sondern wehre bei den Pohlen verdecktig.

3. Er wurd die Preußen offendirn und sonderlick die Oberrhett, das sie ihm hinwieder im Bernsteinhandel hindern wurden.

4. Man konte den Stitten darzu gebrauchen oder von hier aus jemand nehmen.

Ego: weil die Pohlen ohne das wuesten, das er unser Agent wehre, konte er nicht verdacht werden, so wueste keimandt von seiner itzigen Legation, weil sie in Geheim gehalten.

Diese Verrichtung wehrete nicht lange und konte einen Wegk wie den andern auffm Reichstag negotiyren.

Der Preußen Offension hette er nicht zu besorgen, und wurd ihm mein gnedigster Her wol Schutz halten.

Mit dem Stitten wehre es mißlich; er möchte kranck oder von seinem Hern vorschicket sein, des wir also im Zweifel blieben, ob er vortt oder nicht vortt wehre. Von hierauß konne man wißen, wen man abgefertigt, wie bald man zur Stadt kommen und, was außgericht wurde. Ergo bäte ich nochmals.

Ille gebeten, den Sachen nachzudencken, da es vor guet angesehen wurde, wolt er sich I. Ch. G. gerne accomodiren.

Ich hab auch Vormittags in Beysein meines gnedigsten Hern den Cantzler angesprochen, er wolte doch auff Mittel und Wege helfen gedenden, wie mein gnedigster Her zu einem Anlehen gelangen möchte, dan es die erste Bitte und der König sich so wilfehrig in allem vornehmen laßen, das I. Ch. G. nicht wol vorbeý könten. Ehr wurd sich hiedurch umb meinen gnedigsten Hern verdient machen.

Ille hatt allerley Molinen vorgebracht, das man damit nicht eilen sollte. Tandem gesagt, ich sollte folgens Tags die Hern Regimentsrheet beisammen fodern, in des Hern von Dhona Gemach. Doselbst ich es wegen meines gnedigen Hern proponiren sollte.

Diesen Tag ist eine Post ankommen von Berlin Nr.¹⁾.

Den 7. Septembris seindt wir beim Burggraffen zusammen kommen, da ich dan angebracht, sie wurden vernommen haben, das der Jasky vom König angelangt, und wolte I. Ch. G. den Hern unverhalten sein laßen, was sein Anbringen wehre.

1. Eine Condolentz.

2. Erbieten die Curatel richtig zu machen und zu halten, was sie verschrieben.

3. Ein Anlehen gesucht.

Das Erste hette seinen Wegk, beim Andern wehre erinnert, das I. Ch. G. einen Gesandten abfertigen solten an den König, damit I. K. M.

1) Es fehlt die Zahl.

einen Praetext, die Sachen mit in die gemeine Außschreiben zu bringen, und hetten I. Ch. G. darauff geschlossen, alleine liefe vor, wehr zu gebrauchen. I. Ch. G. hetten auff den Jadsky gedacht und durch mich mit ihm rheden laßen. Hette aber dagegen eingewandt, wie oben. Derwegen I. Ch. G. begerten ihren Rhatt, ob dan Her Wedigo¹⁾ zu schicken, ob allein oder von hier jemandts zuzuordnen oder, ob es durch Schreiben zu verrichten.

Item wegen des Anlehens hielte I. Ch. G. davohr, das sie nicht vorbej könnten, sie mueßen etwas thuen. Weil sich der König referirte auf I. Ch. G. Zusag auff den Fall des Einzugs, weil es die erste Bitte, weil I. K. M. hielten alles, was sie zugesagt, I. K. M. Direction auff konftigen Reichstag sonderlich von Nöten, daher er nicht zu offendiren. Über daß hette mein gnedigster Her hieran nichts zu ercleren, mueße es dem König doch geben, wehre beßer einzeln zu geben alß hernach auff einmahl. I. K. M. erbotten sich, es von der zugesagten Summe abzuziehen. Ergo wie gebeten mit einzurhaten.

Rappe hatt zwar bekennen mueßen, das es wol ein guet Werck wehre. Man hette sich aber damit nicht zu ubereilen. Was wegk wehre, das wehre wegk und wurd beim Konige leichtlich vergeßen. Es wehre gleich viel, man gebe es itzo oder vertröstete den König auff konftigen Reichstag, dan wehre es ihm so lieb alß itzo. Immittelst sehe man, was der König thuen wurde und behielte man das Geldt in den Handen. Über das sehe er nicht, wo solche Summen zu Wege zu bringen. Er wueste auff Land itziger Zeitt nicht 2000 zu Wege zu bringen. In der Cammer wehre nichts. So wehre es nicht rhattsahm, das man die Pohlen in die Cammer gewohnete, wurden bald widerkommen. Ergo den Konig damit aufzuhalten, I. Ch. G. hetten eine guete Endtschuldigung, weil sie hirumb nichts gewust und ihre Sachen daraußen noch nicht gefast.

Her von Dhona: priora repetirt. Der Jadsky konte gar nicht zu der Legation gebraucht werden. Weegen des Geldes hochnötig geachtet, daßelb alsofortt zu schicken und den König nicht zu offendiren. Er wueste, was es vielmahl geschadet, das man dergleichen occasiones nicht in Acht genommen. Der Marggraff hette den größten favor erlangt, das er bey dem muschowitischen Krieg den König mit Geld außgeholfen. Woher ers zu nehmen, wueste er nicht, hatt auch die Ungelegenheit der Cammer angedeutet und sich auff die andere referiret. Hatt vorgeschlagen, das man bei Privatpersohnen wol konte soviel aufnehmen, wehre Schad, wan das nicht sein solte. Konte doch nunmehr vom Adel solche Summe wol zu Wege bringen.

Ihm ist der Landthoffmeister, dem Cantzler der Borek beygefallen. Ich widrumb eingewandt, priora repetirt, was mein gnedigsten Hern bewogen. Das der Herr Cantzler meinete, es wehre Zeitt genung auff den Reichstag, wehre nicht, dan sich der König erbotten, es auff dem Reichstage wider zu geben. Ergo wehre ietzo die rechte occasio. Ob sie nicht wol entlich dahin gangen, das man schicken konte, so haben sie doch von keinem Mittel sonderlich auß der Cammer gedacht und mich so laßen wider hingehen.

1) Von Putlitz.

Weil dan auch wegen des Gesandten nach Cracow keine Richtigkeit getroffen, hatt mein gnedigster Her dahin geschlossen, solchs durch ein Schreiben an den König und Senatoren zu verrichten, wie Nr.¹⁾ , wie bey Jasky Abfertigung.

Deßelbigen Tags ist Fincken Kindtauff geweßen, wozu mein gnedigster Her zu Gevattern gestanden und einen Becher von 29 Gulden darzu verordnet.

Den 8. (Septembris) ist mein gnediger Her nach Fischhaußen vorrucket.

Den 9. (Septembris) Post ankommen von Berlin Nr. 59.²⁾

Nota. Ich bin deßelbigen Tags zu unser Churfürstin gangen und gebeeten; sie möchte den Rappen zu sich bescheiden und ihm anzeigen, das mein gnedigster Her ihr bevholen, ihn weegen des Anlehens anzusprechen und zu bitten, er wolte auff Mittel und Weege helfen gedencken, wie zu einem Anlehen zu gelangen und I. Ch. G. hab ich daneben allerhand Motiven angedeutet; welchs auch geschehen. Hatt er hingegen allerhant dubia moviret, endlich gesagt, auß der Cammer wehre es nicht zu nehmen. Das konte er keineswegs rhaten. Hatt ein Mittel vorgeschlagen mit der Erbschafft der Herzogin, dagegen konten die Oberrhett eine Obligation eingeben. Entlich gesagt, er mueße zuvor mit meinem gnedigsten Hern rheden.

Notabena hatt die Fürstin gefragt, ob ichs nicht oder jemant anderst an sie gebracht. Illa negiirt, sondern mein Her hette es den Abent zuvor, ehe er eingeschlaffen, bevholen mit Vermeldung, er wolle frühe auf sein und mochte sie so frühe nicht wecken.

Den 10. Septembris. I. F. G. widrumb hereinkommen, da ich I. Ch. G. referiret, was immittelst vorgelauffen.

Den 11. Septembris, Sonntags. Ob wol I. Ch. G. zu dem Rappen geschickt, mit ihm wegen des Anleins zu rheden, so hatt er sich doch entschuldigt biß nach der Predigt. Der Rauter und Borck aber sein bei der Predigt geblieben und hatt sich der Borck nach der Predigt verlohren, weil er gemercket, das Resolution begehrt wurde.

I. Ch. G. haben ihn gefragt, ob seine Gemahlin das mit ihm gerhedet wegen des Anlehens. Hatt er ja geantwordt und seine vorige Motiven, worumb man sich damit nicht zu ubereilen, eingewendet, endlich dahin geschlossen, es stund aber principaliter bey I. Ch. G. Das man es privatim auffnehmen solte, will er nicht rhaten; wehre ein großer Despect. Hatt das Mittel mit der Erbschafft vorgeschlagen. Mein gnedigster Her darauf eingewendet, das sichs nicht wolte thuen laßen, weil es ein seltsames Ansehen hette, Erbschafften ohne Vorbewust der Interessenten zu eröffnen. So wehren auch die Gesandten bey der Handt, das es so unvermercket nicht zugehen könnte. Mein gnedigster Her gefragt, ob man nicht auff 10000 Ducaten auff der Cammer Rhatt wueste. Ch. G. wolt sie schadtloß halten und dero Hantschrifft dagegen einliefern. Darauff er gesagt, wan es nicht anderß sein konte. Der Rauter auch mit eingestimmt, es konte wol sein, es wehre eine erhebliche Ursache, gereichte der ganzen Sache zum Besten.

1) Zahl fehlt. Schreiben an den König unterm 7. September 1608.

2) Relation von Putlitz vom 30. August 1608.

Daruber ich zum Oberburggraffen geschicket, ihm anzuzeigen, das auff 10000 Ducaten geschlossen. Es hat aber Rappe gesagt, das es in aller Geheim solte gehalten werden, dan, wan es auß käme, wolte unß allen hochbeschwerlich fallen. Ich solte dem Burggraffen sagen, das er den David Pießfeldt in Gelubd nehmen solte, solchs nicht zu melden; er wolle schir dem Ulrich mehr trawen, doch bei David geblieben. Item das es in aller Heimligkeit solte in meine Stube geschafft werden und ich es dem Gesandten alß ex privato peculio principis zustellen, welchs auch geschehen.

Rappen Motiven seind gewesen, das man itzo nichts geben solte:

1. weil I. Ch. G. honestam excusationem, das sie nicht in der Marek wehren.

2. weil man das Geld hingebe und nicht wueste, was der Effectus wehre.

3. weil es gleich viel, man gebe es dem König itzo oder auffm Reichstag; wurd ihm dan so lieb sein alße itzo.

4. was wegk wehre, das wurd bald vergeßen; was aber noch solte gegeben werden, da befiße man sich derselb zu erlangen.

5. der Jadsky suchte hirunter sein Privatinteresse, das er dem König was in den Rachen jagen konte, dagegen er widerumb etwas zu gewarten.

Nos:

1. die Excusatio hette keine Statt, weil man auß seiner Commission zu vernehmen, das der König des Geldts alhie im Land und, was in Ravum solt geschicket werden, gedacht. Ein Churfürst auch leicht, er wehre, wo er wolle, zu sothaner Summen gerhaten könnte.

2. der Effectus wehre dasselbige, was sich der König anerbotten, die Sache auffm Reichstage zu dirigiren.

3. wehre nicht gleich viel, dan der König sich erbotten, solch Geld auffm Reichstag widerumb zu erlegen. Ergo bedurft er es itzo und hieß pecuniam in loco. Item der König hette es zu rhumen auffm Reichstag, das wir in publicis necessitatibus beygesprungen.

4.¹⁾ Es wehre eine kurtze Zeitt biß zum Reichstag; so hette man auch hieran nichts zu verlieren, weil er sich erbotten, entweder wider zu geben oder von den versprochen Summen zu quitieren. Was wir nicht entzel geben, derften wir hernach nicht auf ein Mahl geben: mit großer Beschwerlichkeit.

Unsere Argumenta:

1. weil dieses die erste Bitt des Königs an meinen Hern und der König meines Hern Frommigkeit selber gelobt.

2. weil es der vorige Churfürst zugesagt,

3. weil der König sich so stattlich erbotten, alles zu halten, was er per secretiore tractatus zugesagt, solchs auch itzo in der Thatt erweißen. Und angelobt, weder per commissarios noch Schreiben dieser Ordte ettwas zu innoviren. Muesten wir solches erkennen und dankbar sein.

1) 5 in der Handschrift.

4. weil zuvor sie dem Reich funfzigk tausendt bewilligt und Favor gemacht, wurd mein Her allein im Unglimpff stecken, wan er nichts thette.

5. ist auch meine sonderliche Motive geweßen, damit aufm Reichstagk das Loß nicht auff die Marek mocht fallen, daher das Geld zu nehmen.

Obwol es dahin abgeret, das es in Geheim solte gehalten werden, so berichtet doch der Her von Dhona, das, alße der Cantzler des andern Tags in die Cantzlei gekommen, er gesagt: nun, das Geldt mues vortt, meine rationes haben nicht gelten mueßen, da dan die Secretären und Cantzleybotten beygeweßen.

Heutt ist eine Post abgangen nach Berlin, wobey die Resolutiones vom königlichen Hoff Nr. 60.¹⁾

Den 12. Septembris. Hab ich das Geldt von David Pinßfelden alße 10000 Duckaten empfangen; weil aber der Jasky heutt seine Abfertigung bekommen und einen Rauß getrunken, hatt er mit der Zahlung nicht können zu Rechte kommen.

Es hatt mein gnedigster Her auch dem Jasky durch mich solemniter seinen Abschiedt geben laßen, priora repetiret, erbotten, gebeeten und die Schreiben laßen zustellen. Davhon die Copien Nr. 61²⁾, sowol was er anhero gebracht, bey einander.

Notabene: Jasky Expedition. Den 13. hatt Jasky das Geldt richtig gehelt und mir des Königs Obligation zugestellet, die in meiner Verwahrung.³⁾ Auff den Abent haben I. Ch. G. bei Bartelt Butnern gegeben.⁴⁾

Den 14. (Septembris) ist eine Post abgangen nach Berlin, wobei die Außschreiben zur Assistenz Nr. 62.⁵⁾ (Beide) Ch. G. dem Frewlein das Gleidt nach Brandenburg gegeben.

Den 15. (Septembris) ist Nettelhorst alhie widrumb auß Dennemarck angelangt und meinem Hern nach Brandenburgk gefolgt.

Den 16. (Septembris). Haben I. Ch. G. mir solche Schreiben vom Konige hereingeschicket Nr. 63.⁶⁾

Ich hab auch bei Tomas Dietrichen, welcher mit dem Frewlein hinaußgezogen, an Hern Adam und domesticos geschrieben.

Den 17. (Septembris). Hatt der Her von Dhona an meinen Hern geschrieben und gebeeten, bey den Oberrhetten die Antwortt weegen seines Schreibens zu befodern Nr. 64.⁷⁾

Weil mein gnedigster Her diese Tage zu Brandenburgk geweßen, ist der Landschafft Einspenier ankommen und ein Schreiben an I. Ch. G. gebracht von der gantzen ehrbahren Landschafft, welche I. Ch. G. gratuliret. Nr. 65.⁸⁾

1) Wohl vom 16.—18. August 1608.

2) Vom 7. September 1608.

3) Aufgenommen unterm 17. August 1608.

4) Dieser Absatz vom Rande nachgetragen.

5) Unterm 12. September 1608.

6) Vom 5. September 1608 und Resolution an Putlitz vom 14. September 1608.

7) Fehlt.

8) Vom 23. August 1608.

Den 17. Septembris ist doselbst eine Post angekommen, wie Nr. 66. Nota. Diese Schreiben hatt Kotteritz beantwortet. Seindt Schreiben dabey gewesen wegen der Jagten an Marggraff Ernsten, darin der Graff zimlich angegriffen. Die Copien hatt Kotteritz bey sich. Dabey auch Furst Augustußen von Anhalt 2 Schreiben.¹⁾

Den 18. (Septembris). Hatt der Her von Dhona an meinen gnedigsten Hern hinauß nach Brandenburg geschrieben, Nr. 67, und gebeeten¹⁾, seine Collegen dahin zu halten, damit sie sein Schreiben wegen der Resignation beantworten wolten und, weßen er sich dißfals zu ihnen zu versehen, welchs Schreiben, weil Her Wedige auch vor hereinkommen, I. Ch. G. durch Johan Grabowen hereingeschickt und den Oberrhetten insinuiren laßen.

Auff den Sonnabend²⁾ seint Ch. G. widerumb hereinkommen. Die Oberrhett an sich bescheiden und ihre Meinung wegen des Hern von Dhona Resignation erfordert. Worzu sie gar ungeneigt geweßen und der Rappe allerhandt Umbfuerung gebraucht von Qualitet des Hern von Dhona, dan auch dagegen Schwirigkeit, die hierauß entstehen würde; fast nichts contradiciren wollen, sondern das sie mit ihm selbst darauß rheden wollen und ihre Meinung entdecken.

Der Borck hatt gar gezittert von Zorn und gesagt, er sehe, was hirauß fuer Ungelegenheit entstehen wurde, und das alles widerumb in vorigen beschwerlichen Stand wurd gesetzt werden. Die Landtschafft wehre sehr offendiret, das sie so vom Hern von Dhona alße bey der Naßen herumbgefueret. Sie hetten ihre Sachen numehr darnach angestellet, darin sie einen großen Schimpff bestehen und alles über einen Hauffen werffen wurden. Er sehe den Proceß numehr fuer Augen.

Notabene: Hirdurch hatt sich alle unsere Hoffnung geendert, alles widerumb auff den alten Schlagk gegangen und, was Guets gebawet, verlohren.

Die Landtschafft ist ernstlich alienirt. Das Her Wedigo und Kotteritz alß zwen Calvinisten hereinkommen; das sie gesehen, das her Wedigo an den Hern von Dhona gehalten. Daher sie sich vermerckt. Er den Hern von Dhona umbgesetzt und auff die Wege gebracht, nicht zu weichen. Sonderlich weil Her Wedigo beim vorigen schwirigen Landtage neben Löben und Waldenfelßer geweßen, haben sie sich eingebildet, die alte consilia wurden widrumb herfuer gesucht.

Zum andern hatt der Bernsteinmeister einen Streitt mit Tiesel³⁾ gehabt in facie principis. Dabei her Wedigo und Kotteritz geweßen, welchs dahin verstanden, alß wan sie den Bernsteinmeister instigiret und ihre Lust daran gehabt, weil keiner nichts darzu gesagt, auch Ch. G. nicht davhon abgesehen.

1) Fehlen.

2) = 24 September.

3) Unsichere Lesung.

2328. „Rechnung über die preußische Reise von den 11. Julii anno p. 1608 biß den 23. Augusti anno 1609 durch Johan Grabowen, Cammerschreibern gehalten worden“¹⁾

Ein in Pergamentumschlag eingebundenes Rechnungsbuch. Reinschrift. Prov. Brand. Rep. 16. I. Gen. f. a. 2. 1^f. Druck: Märkische Forschungen Bd. 19 S. 350.

Einnahme.

1750 Thal. aus der Hoffrentherey den 11. Julii anno p. 1608.

20000 Thal., so Herr Adam von Puttlitz in Preussen gebracht, woruber ich in die Hoffrenthey und cüstrinische Cammer quitiret.

13027 Thal. 18 Sg. 8 d. an 15633 polnische Gulden und 10 Gr., welche Balthsar von Schlieben Ch. G. vorgesetzt und ihme aus der custrinischen Cammer wiederersetztt worden.

833 Thal. 8 Sg. von Weilers Erben, die ihnen aus der Hoffrentherey wieder guth gethann.

1128 Thal. 8 Sg. welche Hans Friederich Eccardt von Riechardt Beyern empfangen.

20 Thal. aus der Hoffrentherey.

Summarum 36759 Thal. 10 Sg. 8 d.

Ausgabe von vorbeschriebener Einnahme.

Berlin, den 11. Julii.

1 Thal. 22 Sg. Herrn Dr. Dauten Bothen von Magdeburgk zu Lohn von 18 Meilen, von jeder Meil 2 Sg. und 5 Tage Stillager, wie er das Consilium in den gulischen Sachen bracht, so Reichardt Beyer angemeldet.

1 Thal. Hans Lackeyen uf seine Besoldung.

6 Sg. Gotzen Schuehgelddt.

6 Sg. vor F. G. ein Sangbuchlein einzubinden, welches I. F. G. ich von Neuenruppin nach Berlin mitgebracht.

1 Thal. einem Abgebranten zu Rudersdorff, den 12. Juli uf F. G. Befehl.

1 Thal. zue Dolgeln der Schultzin, wo F. G. kalte Kuchen gehalten, Vorehrung.

Zu Reetz den 17. Julii.

4 Sg. einem Stellmacher, hat an des Cammerschreibers Wagen einen neuen Stuhl gemacht.

3 Sg. zue Zuche, wo F. G. kalte Kuchen gehalten vor eine neue Dießell und 2 eißen Ringe daran, auch an des Cammerschreibers Wagen.

1 Thal. 12 Sg. zue Plitenitz ufm Dorffe, wo F. G. kalte Kuchen gehalten, der Wirtin als 12 Sg. vor 10 Bundt Hew und 2 Broth und 1 Thal. Drinckgeldt uf F. G. Befehl.

1) So der Titel auf der Außenseite des Deckels. Auf dem zweiten Blatt folgender Titel: „Geldrechnung über Einnahme und Ausgabe in des Churfursten zu Brandenburgk, in Preussen, zu Güllich, Cleve und Berge Hertzogens, meines gnedigen Herrn Cammer vom 11. Julii anno 1608 bis uff den 23. Augusti anno 1609“.

Zue Landeck den 20. Juli.

- 14 Sg. Merten Polszowen vor Barmen und Heßlingen.
 9 Sg. 4 d. Andreas Kremßßen und Jacob Plaschen vor Krebße.
 7 Sg. George Netzen vor Krebße und Fische.
 7 Sg. Christof Poltzowen und Matz Netzen vor Schmerlen und Krebße.
 8 Sg. Hans Netzen vor Krebße, Lachsfohren und Möllern.
 2 Sg. 8 $\frac{1}{2}$ Jacob Plaschken vor Peterzilge und Zwibeln.
 20 Sg. ihnen zusammen zur Vorehrung.
 5 Sg. Lorenz Bahren vor 5, des Jagermeisters Pferde Stallmiethe.
 7 Sg. Jacob Netzen vor 7 Pferde, Nettelhorsten, Lossawens vnd Tettowen Pferde Stallmiethe.
 6 Sg. Christoph Netzen, vor 6 Pferde vor den grossen Junckerwagen Stallmiethe.
 22 Sg. der Schulzin vor die sechs Megde Pferde, Wolfens, Holtzendorfs, Zschertwitz vnd sechs Schulzenpferde Stallmiethe.
 6 Sg. Hans Kikowen vor wittstockische, besskowische, und meine Pferde Stallmiethe.
 12 Sg. Thebes Roling vor 6 Pferde vorm Kellerwagen und 6 vorm Rustwagen Stallmiethe.
 10 Sg. Zimmen Brunnig vor sechs vorn Junckerwagen vnd 2 vorm Küchenwagen Stallmiethe.
 6 Sg. Jacob Fentzken vor vier Pferde vorm Kuchenwagen und 2 des Schulzen Stallmiethe.
 6 Sg. Jacob Haltwigen vor 6 Pferde vor meines gnedigen Fürsten und Herrn Rustwagen Stallmiethe.
 20 Sg. Valtin Goddenn vor Herrn Adams, des Herrn von Dohnaw, und Jacob von Arnimbs Pferde Stallmiethe.
 4 Sg. vor Johann Jagows vier Pferde Stallmiethe.
 4 Sg. Jacob Plaschken vor die 4 dissdorffische Amtspferde, so Reichard Beyern geführt.
 5 Sg. Jacob Netzen, welcher die Losamenter gezeigt, Drinckgeld.
 7 Thal. 5 Sg. 4 d. vor 13 Scheffel Haffern, den Scheffel zu 20 polnische Groschen, sein 13 Sg. 4 d.
 3 Thal. 9 Sg. vor 81 unsers gnedigen Herrn, der Furstin und Schirstetten Pferde Stallmiethe.
 6 Thal. 23 Sg. vor 2 $\frac{1}{2}$ Tonnen Bier, jede Tonne vor 5 preussische Marck, ein Marck 20 polnische Groschen.
 2 Thal. 5 Sg. 4 d. vor Broth welches uf das Gesinde vfgangen, an vier preussische Marck, jede zue 20 Sg.
 12 Sg. vor 2 Gänße, so die Köche empfangen.
 2 Thall. 5 Sg. 4 d. vor Eßen vor dem Fuhrirer und die reißige Knechte, wie auch vor Speck, Butter und Kehße, so in die Küche uf die Taffel und in Backhauß vorreichtt.
 20 Sg. vor Bier, so auch uf dem Fuhrirer und die reisige Knechte und das ander Gesindlein, welches vorher ankommen, vorreicht worden.
 1 Thal. der Wirttin Vorehrung.

Zacharin, den 21. Julii, als die Churfürstin, meine gnedigste Fraw, wieder zurück uff Berlin undt Dreßden getzogen.

2 Thal. 20 Sg. alhier zue Zacharin im Kruge der Wirttin, daselbst I. Ch. G. kalte Kuchen gehalten, vor Essen und Drincken, so sie den Kutzschen vorreicht. Item Fische und Butter, so vor I. Ch. G. gesotten.

2 Sg. einem Schmiede, welcher an I. Ch. G. Wagen einen Arm an der Dießel gemacht, so unterwegs nach Neuenhof zerbrochen.

1 Sg. einem Schmiede, welcher ein Schulzenpferdt aus dem Ambt Lindow 2 Eißen ufgeschlagen.

2 Thal. einer von Adell zue Zucho, die Arnswaldin genanndt, bey welcher I. Ch. G. kalte Kuchen gehalten, Vorehrung, welches der Hoffmeister Matthias von Guhlen empfangen, den 22. Julii.

17 Sg. auch daselbst im Kruge vor Bier, welches den Kutzschen vorreicht, bewust Matthias Guhlen.

4 Sg. zue Reetz einem Stellmacher, der an den Cammerwagen die Rade vorkleitt.

6 Sg. zue Castrin, den 25. Julii, vor ein Sattel zu beßern besage des Zettels Nr. 1.

1 Thal. zue Rudersdorff, 26. Julii, haben I. Ch. G. durch den Hoffmeister Matthias von Guhlen vor die Armen fordern laßen.

10 Thal. zue Berlin, 28. Julii, Herr M. Sebastian Müllern uf seine Besoldung.

1 Thal. haben I. Ch. G. dem Lackeyen Christian Haußkellern Schuchgeld geben laßen.

2 Thal. 11 Sg. 6 d. zue Cottbuß einem Reitschmiede, so die Pferde beschlagen, laut des Zettels, den 1. Augusti, Nr. 2.

3 Thal. 8 Sg. vor 10 Elen Cartech vor die 5 Kutschen, so keine Binden gehabt, jeden 2 Elen.

6 Sg. einem Seyler vor Stricke besage des Zettels Nr. 3.

3 Thal. 12 Sg. haben I. Ch. G. durch Annuschen abfordern laßen.

6 Sg. den armen Schulern, welche ufm Hauße gesungen, haben I. Ch. G. befehlen lassen.

3 Thal. haben I. Ch. G. zue Senfftenberg, den 2. August, ufm Hause vorehren laßen, welches der Hoffmeister angezeigt.

6 Sg. auch daselbst einem armen Mann . . .

1 Thal. im Kruge zue Thindorf, woselbst I. Ch. G. kalte Kuchen gehalten, dem Wirtte Vorehrung, so auch der Hoffmeister uf habenden Befehl angezeigt, den 2. Augusti.

Dreßden, den 3. August.

24 Thal. 4 Sg. vor gekloppelt, deßen 9 Stuck gros und klein, welches I. Ch. G. selbsten erkaufft und mir die Zahlung anbefohlen.

6 Sg. derselben Frawen, so solchs I. Ch. G. verkaufft, Drinckgeld, welches uf ihr Anhalten I. Ch. G. befohlen.

2 Thal. 6 Sg. noch derselben Frawen, welches die Pannewitzin durch den jungen Fratzen anzeigen laßen, sollen davor etzliche Blumlein behalten sein.

3 Thal. 12 Sg. an 4 Gulden einem Schmiede vor Hufschlag besage des Zettels Nr. 5.

10 Thal. haben I. Ch. G. dem französischen Schneider Renne de Piun geben laßen, so er noch ubrig uf der Reise von Parieß anhero vorzehret haben soll, laut seiner Quitanz Nr. 6.

12 Sg. Drinckgeldtt, wo I. Ch. G. Kutzschpferde gestanden.

12 Thal. in Kuch, Keller, Silbercammer in Herzog Johann Georgen Hauß, welches der Hoffemeister Matthias von Guhlen empfangen.

7 Thal. 8 Sg. vor 4 Ducaten, jeden zu 44 Sg., dem Muntzmeister Heinrich von Rehnen wiedergegeben, welchs er uf Ch. G. Befehl des Churfursten zu Sachsen p. Trommeter einen uf seine Hochzeit vorehret.

1 Thal. zue Ortrand im Wirthshauße, woselbst Ch. G. kalte Kuchen gehalten, den 5. Augusti.

Senfftenbergk, den 6. Augusti.

9 Sg. 8 d. Wascherlohn in die Silbercammer besage des Zettels Nr. 7.

1 Thal. dem Einspeniger } welche I. Ch. G. von Dreßden mit nach
1 Thal. den Kutzschen } Senfftenberg zugegeben, Vorehrung.

2 Thal. haben I. Ch. G. ufm Hauße geben laßen, welches der Schoßer empfangen.

1 Thal. haben I. Ch. G. vor die Armen fordern laßen, welches Christian der Lackey empfangen.

12 Sg. dem Hasenheger von Senfftenbergk, der I. Ch. G. uf den Weg nach Cotbus brachtt.

1 Thal. Georgen dem Lackeyen wiedergegeben, welchen er uf I. Ch. G. Befehl einer armen Frawen geben mußen.

Berlin, den 10. Augusti.

100 Thal. an 100 neue sächsische Reichsthaler hat die Churfürstin, meine gnedigste Fraw, selbst zu ihr genommen, die ich derselben selbst unterthenigst in dero Gemach bracht undt uberandtwortt.

39 Thal. 10 d. seindt dem Perlensticker zue Ruppin, Valentin Wolfen, wieder uf Abrechnung der Ch. G. vorfertiggtten Rappiergehencke und Gurttell gezahlett.

1478 Thal. 2 Sg. 6 d. seindt in meinem Ruckreißen mit der Churfürstin, meiner gnedigsten Frawen, von Landeck, den 21. Julii Hans Friedrich Eccarden gelaßen, welcher dieselben auch vermuge der eingandtwortten Rechnung außgezehlett Nr. 8.

Zu Preußmarck den 26. Decembris.

958 Thal. 8 Sg. an 500 Ducaten, jeden zu 69 polnischen Groschen eingewechßelt, welche der Churfurst zu Brandenburgk, mein gnedigster Herr, dem cölmischen Bischoffe geschickt, so des Herrn Stadthaltter, Herr Adam von Putlitz Schreiber, Thomas Diderich empfangen und dem Herrn von Zehmen nach Stumb geliefert.

444 Thal. 10 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. dem Herrn von Zehmen an 400 Reichsthaller, jeden zu 40 polnischen Groschen eingewechßelt, auch durch ermelten Thomas Ditterichen zubringen laßen.

Brandenburgk, den 28. Decembri.

12 Sg. dem Cämmerer Drinckgeld, daß er die Abfahren bestellet, mit Bewust Reichardt Beyers.

Königsbergk, den 29. Decembris.

4 Thal. 4 Sg. einem Uhrmacher von Elbing, Hanß Tuschen, an 5 polnischen Gulden vor 2 Uhren, so er Ch. G. zurecht gemacht, besage des Zettels Nr. 1.

2 Thal. 12 Sg. Hans Friederich Eccarden wiedergegeben, welche ihm zur Zehrung ufgangen, wie er von I. Ch. G. deßwegen dahin geschickt worden, laut des Zettels Nr. 2.

Den 31. Decembris.

10000 Thal. haben I. Ch. G. den beiden Abgesandten nach Warschau, Herrn Wedigo von Putlitz und Joachim Hubenern mit dahin ufm Reichstage verordnet, vermuge Herrn Wedigers Quitantz Nr. 5.

400 Thal. an Duttchen Herrn Wedige von Puttlitz uf Abkurzung I. G. Besoldung besage seiner Quitantz Nr. 3.

9 Thal. 10 Sg. Jacob Borgstorffen wiedergegeben, welche er vor Ch. G. unterschiedlich ausgelegt, besage seines übergebenen Zettels Nr. 4.

Den 1. Januarii anno 1609.

12 Thal. seindt den 4 Leibschatzen, welche ihnen, den Gesandten, von Ch. G. mit dahin zugeordnet, genandt Matthias Wiedenbach von Halberstadt, George Muderich von Berlin, Hans von Kirtz, Michel Grambow vorreicht worden.

108 Thal. 21 Sg. 4 d. an 98 Reichsthaler, jeden zue 40 polnischen Groschen, haben I. Ch. G. abfordern laßen, in die Ambter zum newen Jhar vorehret besage I. Ch. G. Vortzeichnus Nr. 6.

11 Thal. 2 Sg. 8 d. an 10 Reichsthaler, jeden zue 40 polnischen Groschen, haben I. Ch. G. durch Christoff Nettelhorsten nachholen laßen und dem Mundtschencken Thomaßen gegeben.

11 Thal. 2 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. auch an 10 Reichsthaler durch besagten Nettelhorsten abermals nachholen laßen und Peter Mundtkochen vorehret.

10 Thal. haben I. Ch. G. in ihre eigen Silberkammer vorehret, welche Hans Colens empfangen.

10 Thal. haben I. Ch. G. dero Cammerknechten zum newen Jahre vorehret.

22 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. an 20 Reichsthaler, jeden zu 40 Groschen, durch den jungen Reimarn zum Spiel abholen laßen, als sie mit Graff Casimir von Linar gespielett.

3 Thal. dem Jägerjungen Paul Runnerln, welcher in Ch. G. Sachen zue Schaden kommen, zum Arztlohn laut des Zettels Nr. 6.

3 Thal. dem Bahder zum newen Jhar und, das er unterschiedlich bei Ch. G. in der Badstuben ufgewartet, welches Thonius Cammerknecht abgehoelett.

18 Thal. einem Steinschneider Heinrich Ruhden, welcher I. Ch. G. einen kleinen Saphir dero Wapen von 5 Feldern geschnitten, Inhalt seiner Quitantz Nr. 7.

7 Thal. 2 Sg. haben I. Ch. G. den 2. und 4. Januarii uf die Reiß nach Fischhaußen außgeben laßen, Inhalt Hans Friederich Eccardts Vorzeichnus Nr. 8.

41 Thal. 6 Sg. den Jägerknechten vnd Jungen Quartal, vormuge des Zettels Nr. 8.

78 Thal. 8 Sg. an 94 polnische Gulden Frewlein Sophien zue Brandenburg wiedergegeben, welche I. F. G. vor etzliche tamaschen Leinwand, Tischlacken und Serveten, so der Churfürstin Leonoren christmilder Gedechtnus geschickt und hernach in die Silbercammer zue Berlin gebraucht worden, außgezahlet besage I. F. G. Zettels Nr. 9.

1 Thal. dem Silberbothen Erhardt Hegewalden uf Abrechnung seines Bothenlohns, als er mit Ch. G. Schreiben an Dr. Rammeln nach Danzig geschickt.

23 Sg. dem kleinen Knaben, welchen Ch. G. zu ihr genommen, vor Überschlege und Schnuptücher.

1 Thal. 6 Sg. auch vor 3 Hembden, welchen ihme uf Ch. G. Befehl gemacht worden.

8 Thal. Herr Adam von Puttlitzen beiden Kutzschen, als Christof Schutzen vnd Jacob N. uf Abrechnung ihrer Besoldung.

19 Sg. auch ihnen vor Hufschlagk besage des Zettels Nr. 10.

Den 6. Januar.

10 Thal. an 12 polnische Gulden den 12 alhier zue Konnigsberg angenommenen Soldaten uf ihr Monathgeld.

1 Thal. 16 Sg. an 2 polnische Gulden Davidt Schrödern vor eine Mütze, welche der neuangenommene Lakey bekommen, laut seiner Quitanz Nr. 11.

1 Thal. 18 Sg. Neliußen, dem Wildpretweger, wiedergegeben, welche er uber die mitgegebene Zehrung, wie er von Berlin anher gereißett, ausgelegt, laut des Zettels Nr. 12.

Den 8. Januarii.

4 Thal. 10 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. durch dero Jungen Reimarn an 4 Reichsthaler zue 40 polnischen Groschen uber Tafel abholen laßen.

Den 9. Januarii.

4 Thal. 22 Gr. 8 d. haben I. Ch. G. mit dem Herzog von Churlandtt und Grafen von Lynar an 2 Reichsthaler zue 40 polnischen Groschen und 2 Thaler 14 Silbergroschen Duttchen und dan 3 Silbergroschen 4 Pfennigen, so an 5 Realen vor Reichsthaler ufm Spiel zu kurtz bekommen, in den Sahl, wo Taffel gehalten worden, verspielet.

Den 10. Januarii.

2 Thal. 18 Sg. an 3 polnischen Gulden und 9 Groschen vor eine Carde-lasche dem Reitschmiede Hans Böhemen uf Ch. G. Befehl wieder erkaufft vor seine, so ihm der Leibklepper an der Seiten zerschlagen.

2 Thal. 16 Sg. Neliußen dem Wildtweger an 3 guthe Gulden und 6 d. Quartal laut des Zettels Nr. 13.

444 Thal. 10 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. uf Herzogk Wilhelm zue Churland Beylager zum Hochzeitsgeschenk geben an 400 Reichsthaler.

18 Thal. dem Jägerjungen Gregor Klingsohr, welchen I. Ch. G. mit einem Awer undt Elendt zu dem Churfürsten zu Sachßen geschickt, zur Zehrung laut seiner Quitanz Nr. 14.

1 Thal. dem Buchßenjungen Caspar Beckeln Schuchgeld.

Den 11. Januarii.

2 Thal. 3 Sg. 4 d. vor Kemme, so I. Ch. G. erkaufftt, besage des Zettels Nr. 15.

17 Thal. 6 Sg. Hans Lehemannen Schneider nachstehendes Gesellenlohn laut des Zettels Nr. 16.

1 Thal. Christoph Reimannen Schuchgeld, welcher im September anno 1608 wieder zue Ch. G. kommen.

5 Thal. 10 Sg. an 5 Realen Werner von Beeren wiedergegeben, welche er uf Ch. G. Befehl einem Buchßenschmidt von Sula uf Vorfertigung etzlicher Musqueten gegeben, besage des Zettels Nr. 17.

22 Thal. 5 Sg. 4 d. habenn I. Ch. G. durch Anthonius Cammerknechten zue Fahren heuten abholen laßen an 20 Reichsthaler, jeder zu 40 polnischen Groschen.

2 Thal. Adam Rehdern Schuchgeld.

2 Thal. habenn I. Ch. G. durch Nettelhorsten anbefehlen laßen, einer armen Frawen Annen Wolters . . . zuvorreichen, vormuge derselben Supplication Nr. 18.

3 Thal. haben I. Ch. G. dem Törmer zum neuen Jhar vorehren laßen.

5 Thal. Eberhardt Hegewalden, Silberbothen, so den Gesandten uf Warschaw nachgeschicktt, uf Abrechnung besage des Zettels Nr. 19.

7 Thal. 22 Sg. 6 d. dem Kutzschen Merten Lenharden zue seiner Außzahlung und ist abgezogen.

Bartenstein, den 13. Januarii.

19 Sg. 4 d. einem Schmiede Jacob Hintzen besage des Zettels Nr. 20.

5 Sg. 4 d. Hanßen Böhemen dem Reitschmiede zue 2 neue Hufeißen vor Ch. G. Pferde.¹⁾

3 Thal. haben I. Ch. G. benebenst einen Schmaragdring der Muhlmeisterin vorehren laßen, wo I. Ch. G. das Losamentt gehabt.

4 Sg. hatt Hans Friedrich Eccardt in seinem Losament ausgelegt.

Angerburgk, den 14. Januarii.

22 Thal. 5 Sg. 4 d. hat I. Ch. G. Hans Friederich Eccard zum Spiel gebracht, da sie mit dem Heubtmann Andreas Kreuzen gespielett.

4 Thal. des Heubtmanns Jungen Vorehrung vor 2 I. Ch. G. überbrachte Buchßen, welche derselbe der Heubtman vorehret, welches Wichman von Rochow und Christof Nettelhorst angezeigtt.

3 Sg. einem Bothen so mihr, Johann Grabowen von Schippenbeil bis Angerburgk den Weg gezeigett.

Den 15. Januarii.

77 Thal. 18 Sg. 8 d. I. Ch. G. zum Spiel geschicktt, als sie wieder dem Heubtmann Andreas Creutzen und Balthasar Fuchßen zu Mittage uf des Heubtmanns Stuben gespielet . . .

6 Sg. einem Bothen, welcher mit Ch. G. Schreiben, sambt einer Protestation an Reichard Beyer nach Ortelsburgk geschicktt, dieselbe vorters den Abgesanten nach Warschaw zuzufertigen.

1) Von hier ab sind die Notierungen über Geldsorten und Hinweise auf Quittungsbelege nicht mehr berücksichtigt. Auch sonstige Kürzungen vorgenommen.

Den 17. Januarii, wie I. Ch. G. wieder von Sperling kommen.

33 Thal. 8 Sg. haben I. Ch. G. durch dero Edelknaben Knudt Gedden zum Spiel abholen laßen.

22 Thal. 5 Sg. 4 d. durch Peter Ernst von Wolfen zu solchen Spiel nachholen laßen.

Den 18. Januarii.

10 Thal. haben I. Ch. G. durch Caspar von Lossow zum Spiel abholen laßen.

10 Sg. den armen Leuthen außgetheilt, so I. Ch. G. angelauffen, als sie im Hoffe die Elende besichtigett.

Löetzen, den 22. Januarii.

22 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. durch den Edelknaben Knud Gedden ufm Abend, als sie dahin kommen, und noch vor der Malzeit mit dem Herzoge aus Churland und Herrn Johan Kettlern spielen wollen, abholen laßen.

2 Thal. haben I. Ch. G. den Soldaten, welche von Hasen mit daher gelaufen, vorehren lassen.

Ortelsburgk, den 25. Januarii.

1 Thal. dem Kutzschen Hans Elffelden uf Abrechnung der Besoldung.

Den 26. Januarii.

2 Thal. haben I. Ch. G. durch den Lackeyen Hans Bruckner, wie sie hetzen gefahren, vor die Armen abholen laßen.

2 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. den Vexilliferi des Großfürstenthumbs Littowen Andreas Wollowitz Diener, welcher I. Ch. G. 2 Winde und eine Buchße unterthenigst zugeschickt, an 2 Reichsthaler vorehren laßen . . .

22 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. ufm Abend durch Anthonius Cammerknechten zum Spiel abholen laßen.

22 Thal. 5 Sg. 4 d. haben sie abermahlen durch den neuen Jungen Hans Haudringen nachholen laßen und mit dem Herzogk aus Churland und Herrn Kettlern gespielett.

20 Sg. Hans Weigern dem preußischen Silberbothen, welcher mit einer Post, mit Schreiben an K. M. in Hungern, Marggraf Johann Georgen, und Pfalzgrafen bey Rhein nach Marienwerder geschicktt.

Den 27. Januarii.

7 Thal. 18 Sg. 8 d. Jacob von Borgstorffen wiedergeben, welche er Ch. G. uf der gehaltenen Awerjagdt bei Hasen zum Spiel vorreichett.

18 Sg. Caspar von Loßow auch wiedergegeben, welche er zue Bartenstein außgelegett.

Den 28. Januarii.

22 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. durch Knudt von Galden zum Spiel holen laßen, wie sie nach Mittage mit dem Herrn Kettlern und Daniel Tettowen gespielett.

7 Thal. 12 Sg. Burchard Rancken, Einspenniger: ein Quarthal.

33 Thal. 8 Sg. I. Ch. G. . . . durch . . . Galden zu solchen Spiel alßbalt darauf nachholen laßen.

33 Thal. 8 Sg. I. Ch. G. durch den jungen George Fiting nachholen laßen.

Den 29. Januarii.

1 Thal. 17 Sg. 4 d. hat Peter Krüger, als er von I. Ch. G. zu den Abgesandten nach Warschaw geschickt zur Zehrung gebraucht . . .

Den 30. Januarii.

20 Thal. hat der M. Sebastian Müller uf seine Besoldung empfangen.

44 Thal. 10 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. durch dero neuen jungen Hans Haudringen zum Spiel holen laßen, als sie vfm Abend mit Herrn Johann Kettlern spielen wollen.

Den 31. Januarii.

40 Thal. den 24 Soldaten jeden ein $\frac{1}{2}$ monath Geld, so der Leutenambt empfangen.

3 Thal. 8 Sg. dem Trabanten Hanß von Mullendorf ein Monatsoldt.

3 Thal. 8 Sg. dem Trabanten Hans Grobbenitz auch ein Monathsoldt.

3 Thal. 11 Sg. dem Trabanten Christian Cleußern Trabanten uf 14 Wochen, als vom 21. Octobris bis den 29. Januarii außgezahlt.

3 Thal. 11 Sg. Ebel Glinden uf 14 Wochen außgezehlett.

3 Thal. 11 Sg. Caspar Beyern uf 14 Wochen außgezehlett.

2 Thal. dem Profoß Balthasar Sperling uf seine Besoldung.

6 Sg. auch ihm vor 3 Regimentstöcke zu zahlen.

33 Thal. 8 Sg. I. Ch. G. durch Christof Nettelhorsten ufm Abend nach Eßens holen laßen, wie sie mit Herrn Johann Kettlern spielen wollen.

22 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. . . . nachholen laßen.

Den 1. Februarii.

1 Thal. im Stall zu Streichtücher . . .

6 Thal. George Hippeln dem Jharschneider uf Abrechnung seines Lohns.

109 Thal. 17 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. durch Hans Friedrich Eccarden fordern laßen . . .

2 Thal. 12 Sg. Wichmann v. Rochowen wiedergeben, welches er uf I. Ch. G. Befehl unterschiedlich außgeben . . .

6 Thal. haben I. Ch. G. durch George Fittingen ufm Abend nach der Taffell zum Spiel holen laßen, haben mit dem Herzoge aus Churland tormen wollen.

Den 3. Februarii.

1 Thal. einem abgebranntten von Ziespowa, Jacob Boriß genannt zu Beisteuer . . .

11 Thal. 2 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. zue Peter Gerschaws, Weinkellers, Tochter Hochzeit vorehren lassen . . .

Den 4. Februarii.

- 1 Thal. Ch. G. Jungen Wolf Kuchlern Schuchgeld.
 1 Thal. dem Lackeyen Andreas Lehebecken Schuchgeldtt.
 8 Sg. Elias Weßendorffen, dem Apotheker, wiedergeben, so er vor Macherlohn an seinen Wagen ausgelegett.
 11 Thal. 8 Sg. haben I. Ch. G. Jacob Schrammen zur Zehrung und Erkaufung etzlicher Sachen mit nach Danzig geben laßen . . .
 1 Thal. Eberhardt Hegewalden, Silberbothen uf Rechnung, als er mit einer Post nach Warschaw geschickt.

Den 5. Februarii.

- 66 Thal. 16 Sg. haben I. Ch. G. durch Anthonius Cammerknechten ufm Abend nach der Malzeit zum Spiel abholen laßen und mit dem Herrn Johann Kettlern gespielett.

Den 6. Februarii.

- 6 Thal. 20 Sg. Herrn Botho Albrechts von Eylenburgs Diener zur Zehrung, ist mit Ch. G. Schreiben nach Warschaw geschickt.
 66 Thal. 16 Sg. haben I. Ch. G. zum Spiel begehret, . . . vfm Abend wie sie mit dem Herrn Grafen und Kettlern gespielett.

Den 8. Februarii.

- 2 Sg. zu Erkaufung eines Kams vor die fahlen Kutzschklepper.
 1 Thal. dem Lackey Hans Brucknern Schuchgeld.
 30 Thal. Der abgebranten Stadt Angerburg zu Beysteuern, welche I. Ch. G. selbst befohlen und eingeschrieben.
 5 Thal. einem armen Manne, welcher von den Massuren geplündert.
 1 Thal. 2 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. ufm Abend durch Anthonius Cammerknechten abholen laßen.

Den 9. Februarii.

- 1 Thal. haben I. Ch. G. zugesetzt, wie dieselbe mit dem Herzog aus Churland, Herrn Grafen von Linar und den anderen Junckern nachem Herzenkönig geschoßen.
 3 Thal. 8 Sg. haben I. Ch. G. durch Anthonius Cammerknechten zum Spiel abholen laßen, als sie mit dem Herzog aus Churland und Grafen von Lynar gespielett.

Den 10. Februarii.

- 4 Thal. 8 Sg. Eberhardt Hegewalden, Silberbothen, mit nach Warschaw gegeben, wie er mit Schreiben an die Gesandten dahin geschickt.
 1 Thal. dem Lackeyen Hans Hauskellern Schuchgeldt.
 12 Sg. Christian Hauskellern Schuchgeld.

Den 13. Februarii.

- 3 Thal. dem Bahder Adam am Ende, welches ihme I. Ch. G. vorehren laßen, das er I. Ch. G. geschröpffelt und in der Badestuben ufgewarttet.

Den 14. Februarii.

- 6 Sg. haben I. Ch. G. befehlen laßen, den armen Leuthen vorn Thore zu geben.

Den 15. Februarii.

6 Thal. haben I. Ch. G. Herrn Bothe Albrechts von Eylenburg Jungen vor ein vorehrtes Pferd Zaumbgeldt geben laßen . . .

20 Thal. haben I. Ch. G. den Vorstehern der Kirche zue Angerburgk zu Wiederuferbawung derselben aus Gnaden vorehren laßen.

1 Thal. 8 Sg. Hans Friedrich Eccardten wiedergegeben, so er vorzehret, als ihn Ch. G. von Hasen nach Königsberg geschickt . . .

6 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. den armen Leuthen, so vom Thore gestanden, wie I. Ch. G. die Rehe gehetzet, außtheilen laßen.

Den 16. Februarii.

109 Thal. 17 Sg. 4 d. I. Ch. G. zum Spiel, welche sie durch Caspar Loßawen vnd Anthonius Cammerknechten abholen laßen.

8 Sg. einem Kutzschen wiedergegeben, so er vor Huffschlagk ausgeleget.

Den 19. Februarii.

87 Thal. 12 Sg. haben I. Ch. G. zum Spiel . . . abholen laßen, als sie zu Mittage mit dem Grafen von Linar und Herrn Kettler gespielet.

103 Thal. 8 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. . . . zu solchem Spiel nachholen laßen.

95 Thal. 20 Sg. haben I. Ch. G. abermahl durch Wichman von Rochowen zue selbigen Spiell abholen laßen.

Den 20. Februarii.

10 Thal. haben I. Ch. G. den zween Mahlern, welche die 5 große Stucke alhier mahlen helfen, zum Arbeitlohn und Vorehrung geben laßen, so der Hofmahler von Konnigsbergk Daniel Rohse empfangen . . .

6 Thal. haben I. Ch. G. Marggraff Johann Georgen Knecht, so mit Schreiben von Jegerndorf anhero zu I. Ch. G. geschickt, zur Ruckzehrung geben laßen . . .

Den 21. Februarii.

6 Thal. George Beckeln, dem Buchßenwarter uf Abkürzung seiner Besoldung . . .

8 Thal. auch ihme nebenst Reichardt Ficklern zur Zehrung, wie sie von Ch. G. wieder hinaus in die Marcke geschickt.

12 Sg. haben I. Ch. G. den beiden Kerlen geben, welche das Stuck Wild, so I. Ch. G. gehetzet, aus dem Waßer geholfen haben, hatt Thonius Cammerknecht endpfangen.

Den 23. Februarii.

4 Thal. eines polnischen Herrn, Andres Wengesky genannt, Diener, so bei Ch. G. mit 2 Falcken ein Tag oder etzliche ufgewartet, zu Vorehrung.

10 Thal. Erdtmann Arnßdorffen, welches mirh I. Ch. G. selbst befohlen . . .

3 Thal. 8 Sg. haben I. Ch. G. dero Leibschatzen Hanß Köpermann uf seine Hochzeit geben laßen, welches Albrecht Meyenburgk der Fuhrirer empfangen . . .

Den 24. Februarii.

10 Thal. haben I. Ch. G. in dero weißen Beuttel mit uf der Jagd zum Spiel genommen . . .

20 Sg. Hans Weigern, Bothen, ist mit Schreiben an den Burgermeister Gerhardt Brandeßen nach Danzig geschickt . . .

1 Thal. 12 Sg. Georgen, dem Schneider, widergegeben, welches er unterschiedlich zu Vorfertigung Ch. G. Kleidung ausgelegt.

Den 25. Februarii.

287 Thal. 12 Sg., welche I. Ch. G. selbsten von mir empfangen, davon sie 15 Ducaten in dero rothen Beutell gestochen und 135 zum Spiel behalten.

5 Thal. Heinrich Bemhen, Leibschützen, zu seiner Auszahlung, als ein Rest vons Monath.

Den 26. Februarii.

2 Thal. zu des Hueters Barthold Steinheußers Gevatterschaft . . .

6 Thal. Herrn Bothe Albrechts von Eylenburg und Herrn Gottfried auch des Heubtmann allhier, jedes 2 Jägerknechten, welche bei der Jagd mit ufgewartet, Vorehrung; hatt Wichman von Rochow angezeiget . . .

Den 27. Februarii.

22 Thal. 5 Sg. 4 d. Thobiaßen Tröddelern, Instrumentisten, so uf, I. Ch. G. Erfordern eine Zeitlang bei derselben vfgewarttet, Vorehrung.

16 Thal. 16 Sg. den beiden Violisten, so auch mit ihm ankommen und ufgewartet, Vorehrung.

6 Thal. haben I. Ch. G. im Spittal geben laßen, welches Daniel der BuchBenmeister empfangen.

6 Thal. der Altfrauen, benebenst ihren andern Gehulffen zu Drinckgeld, welches mir I. Ch. G. selbsten befohlen.

Bartenstein, den 1. Martii.

2 Thal. einem Abgebrannten von Angerburgk, Hans Gurtelern, welches I. Ch. G. durch Hanßen Brucknern dem Lackeyen anzeigen laßen.

2 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. der Mulmeisterin, woselbst sie benechtigt, nebenst ein Ringlein geben laßen.

6 Sg. in der Cantzley Losamendt vor 2 Persohnen, als mir und Hans Friederichen Auflösung.

Konnigsbergk, den 2. Martii.

111 Thal. 2 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. durch Anthonius Cammerknechten zum Spiel abholen laßen . . .

2 Thal. 5 Sg. 4 d. Jacob von Borgstorffen wiedergegeben, welche er uf Ch. G. Befehl, wie sie bei Ortelsburgk uf der Jagdt in einem Dorfe kalte Kuchen gehalten, zu Drinckgeld außgelegt.

20 Sg. auch ihme wiedergegeben, so er zu unterschiedlichen Mahlen den Armen geben müßen.

15 Thal. 9 Sg. 8 d. Christoff Nettelhorsten wiedergegeben, welche er auch unterschiedlich uf Ch. G. Befehl außgelegt . . .

Den 3. Martii.

3 Thal. Herrn Wilhelm Truchßes Jungen Zaumbgeld vor ein überbrachten grauen Paßgenger, so I. Ch. G. vorehret worden, welches Christof Nettelhorst abgehølet.

1 Thal. 20 Sg. einem Huthstaffirer Albrecht Bohnen vor einen neuen Huth, so Hanß der Schneider empfangen und I. Ch. G. gekauftt.

4 Thal. einem von Fischhausen Barthold Salomon vor 2 Elendsfuße, so er vor I. Ch. G. eingefast.

15 Thal. Thomas Holtzern Mundtschenken uf seine Besoldung.

12 Sg. davor seind dem kleinen Jungen, so Ch. G. zu ihr genommen, ein Par Schuch und Strumpfe gekauftt, welches Niles empfangen.

6 Thal. Gregor Schmieden, dem Buchsenschefter uf seine Besoldung.

2 Thal. Knudt Gedden Schuchgeld.

Den 4. Martii.

2 Thal. Hanßen dem Turcken zu Schuch- undt Wascherlohn.

12 Thal. haben I. Ch. G. Andreas Keßlern, dem Fuhrirer, und Trommeter Zachariaßen zum neuen Jhar geben laßen . . .

6 Sg. Hans Friederich Eccarden widergegeben, welche er zu Sehisten, wie I. Ch. G. nach Bartenstein gezogen, einer armen Frawen geben mußten.

2 Thal. Jacob Sparweins Jungen zur Vorehrung, welcher Ch. G. ein Veßlein Schmerlen gebracht . . .

1 Thal. 2 Sg. 8 d. vor 2 Stück Schießfiltz . . .

Den 5. Martii.

222 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. zum Spiell genommen, als sie mit dem Herrn Grafen von Linar und dem lieflendischen Kriegesman gespielett.

10 Thal. 19 Sg. Anthonius Freytagen, Cammerknechten, widergegeben, welches er zue Ch. G. Wesche außgelegt.

1 Thal. 6 Sg. Andreas Lehebecken, Lackeyen, widergegeben, welche er uf Befehl von Ortelsburgk bis gegen Konnigsbergk den armen Leuten außgetheillett.

Den 6. Martii.

10 Thal. vor 2 Backeißten, welche in I. Ch. G. Kuchen von Peter Mundkochen gekauftt und empfangen worden . . .

5 Thal. einem lieflendischen Kriegesman vom Adell, Otto Tolcks genannt, uf seine Supplication . . .

2 Thal. Adam Rehdern Schuchgeldtt.

20 Sg. dem kleinen Jungen zu einer Mutzen und

8 Sg. zue ein paar Henschken, welches Niles empfangen.

1 Thal. einem Pauern, welcher Ch. G. 2 engelische Hunde von Rosenhagen gebracht, Drinckgeldtt.

Den 7. Martii.

18 Thal. 8 Sg. dem Zuckerbecker vor Confect undt Zuckergebackens, welches er I. Ch. G. unterschiedlich geschickt . . .

17 Thal. 12 Sg. dem Leutenamt George von Eßdorffen 1 Quartal.

8 Thal. dem Profoß uf sein Quartall, genandt Balthasar Sperling.

- 1 Thal. 16 Sg. dem Steckenknecht. 1 Monath.
 16 Thal. 16 Sg. dem Lautenisten Daviden zur Vorehrung, das er bei Ch. G. zu Ortelsburg ufgewarttett.
 4 Sg. den beiden Kerlen Drinckgeld, welche das Geld, so Ch.G. der Baltzer von Schlieben vorgesetzt, heraufgetragen.
 100 Thal. Caspar von Loßawen uf Abrechnung seines Nachstandes . . .
 100 Thal. dem Jägermeister Hans Jacob Rothen uf seine Besoldung . . .
 18 Thal. 18 Sg. dem Wachmeister Paull Adam undt 5 andern Trabanten, als Hanß von Leipzig, George Kerbell, Peter Schönemann, Kilian Fischer, Joachim Widemann $\frac{1}{2}$ Quartal uf ihre alte Besoldung von Luciae anno 1608 an bis uf den 29. Januarii 1609 . . .
 48 Thal. dem Wachmeister Paull Adam und den 12 Trabanten 1 Monathgeldt uf der neuen Bestallung von 29. Januarii 1609 angehende.
 36 Thal. den 12 Leibschützen, so I. Ch. G. von Berlin anherrein erfordert, jeden 3 Thal. zu $\frac{1}{2}$ Quartal uf die alte Besoldung . . .
 20 Thal. ihnen 12 auch vor ein halb Monath Soldt . . .
 75 Thal. den Leibschützen, so alhier in Preußen angenommen, derer 11, jeden 2 Monath . . . und den Zwolften, so erst den 4. Martii angenommen, $\frac{1}{2}$ Monath Soldt.
 12 Sg. Hans Haudringen Edelknaben Schuchgeldt.
 2 Thal. Hanß Ratenowen Schuchgeldt.
 2 Thal. Hanß Christoff Tombsherrn Schuchgeldt.
 6 Thal. Adolf Furstenbergen . . . Schuchgeldt.
 12 Sg. Wolf Kuchlern Schuchgeldt.
 2 Thal. Kundt Galden Schuchgeldt.
 12 Sg. Reimar Ernst Retzdorfen Schuchgeldt.
 18 Sg. George von Fittinghoff Schuchgeldt.
 2 Thal. Friedrich Gotzen Schuchgeldt.

Den 8. Martii.

- 20 Thal. Herrn M. Sebastian Müllern uf Abrechnung seiner Besoldung.

Den 9. Martii.

- 2 Thal. zu Heinrich von Etten, des Wildtschutzen Gevatterschaft . . .

Den 10. Martii.

- 13 Thal. 18 Sg. Henning Andres, einem Bernsteindreher vor allerley I. Ch. G. gelieferte Bernsteinsachen . . .
 3 Thal. Georgen, dem polnischen Kutzschen, uf sein Lohn.

Den 12. Martii.

- 4 Thal. abermahl dem kranken Jägerjungen Paull Rummeln zum Arzlohn . . .
 1 Thal. 1 Sg. Wascherlohn in der Silbercammer . . .
 1 Thal. Paul Mey, dem Vorreuter bei den großen Gehlen.
 6 Thal. Hanßen Brucknern, Lackeyen, zur Zehrung, als er von I. Ch. G. zu der Churfürstin mit Schreiben nach Berlin geschickt.

57 Thal. 12 Sg. haben I. Ch. G. dem Zeugmeister Christoff Beltzen und dann dem Gießer von Danzig vorehren laßen, das sie uf I. Ch. G. Erfordern zu Eröffnung ihrer Bedencken wegen der gemahlten Stucken, sich unterthenigst gestellet.

68 Thal. 8 Sg. dem Waßerkunstler Michel Gruhern vor etzliche Kunststücke und Schaubeßen, so Ch. G. von ihme behalten . . .

8 Thal. Anthonius Freytagen, Cammerknechten, und Andreas Keßlern, zur Zehrung nach Berlin.

10 Thal. Andreas Keßlern uf seine Besoldung.

10 Thal. Peter Mundtkochen uf Abkurzung seiner Besoldung . . .

2 Thal. dem Kuchenjungen Zacharias Schlanden 1 Quartall.

13 Thal. 17 Sg. Reichard Beyers Diener Kleidung uf ein Jhar, Caspar Hake genand . . .

Den 14. Martii.

1 Thal. dem Lackeyen Andreas Lehebecken vor die Armen, wie Ch. G. hinaus uf die Jagd gezogen.

2 Thal. 14 Sg. Georgen, dem polnischen Kutzschen, Besoldung, so ihm Reichard Beyer uf die warsschawische Reise geben.

1 Thal. 22 Sg. Hans Bahren, seinem Vorreuter, so ihme auch von Reichardt Beyern uf solche Reißer zugestellet worden.

2 Thal. George Thielenn, Dr. Mullers Kutzschen, 1 Quartall.

4 Thal. 4 Sg. einem Kramer vor etzliche Messer von Perlenmutter.

4 Thal. dem Buchßenschmieden Heinrich Muzhasen, welches ihm I. Ch. G. gegeben, als sie ihn wieder nach der Marck abgefertigt . . .

8 Thal. 22 Sg. vor 4 Rappirklingen so I. Ch. G. selbst erkaufft . . .

Den 16. Martii.

2 Thal. Hanß von Benthin für ein Kunststück, welches Ch. G. von ihm behaldten.

1 Thal. 9 Sg. Hanßen Bohmen, dem Reitschmiede, zu Erfüllung seines Fruestuckgeldes.

4 Thal. 9 Sg. auch ihme ein ganz nachstehendes Fruestuckgeld.

4 Thal. 9 Sg. Curdt Stocken ein Jhar nachstehendes Fruestuckgeldtt.

4 Thal. 9 Sg. George Moßow uf ein Jhar Fruestuckgeldtt.

2 Thal. Curdt Stocken uf seine Besoldung.

Den 18. Martii.

4 Thal. vor die Armen . . . welches ich I. Ch. G. in Bartell Buttners Hauße selbst zugestellet und

6 Sg. vor einen dreyfechigen Beutell, darin ichs uberantworttet.

8 Sg. vor 9 Citronen so ich I. Ch. G. domals auch erkaufft.

4 Thal. 16 Sg. Hanßen, dem Schneider, vor Ch. G. etzliche erkauffte Sachen.

Den 19. Martii.

1 Thal. einem armen Manne Jacob Mollern . . .

Den 20. Martii.

2 Thal. 12 Sg. Hans Kobermann, Leibschutzen, uf 3 Wochen nachstehend Monatssoldt, und ist abgezogen.

2 Thal. 12 Sg. Hanß von Mullendorffen, Trabanten, uf 3 Wochensold, ist auch abgezogen.

2 Thal. 12 Sg. Michel Grabowen, Soldath, drei Wochen nachstehendes Solds und ist abgedancktt.

2 Thal. 4 Sg. Bastian Jacks Knechte im Stall, so zue Reetz im Hereinzuze wehrhaft gemacht, $\frac{1}{2}$ Jahr Fruestuckgeldt.

2 Thal. 4 Sg. George Funckenhagen, reisiger Knecht, $\frac{1}{2}$ Jhar Fruestuckgeldt.

1 Thal. Adam Rothkoppen, Stalungen, Schuchgeld.

8 Thal. 14 Sg. vor 4 Compaße, so I. Ch. G. des Bartell Buttners Sohn herauffbracht.

13 Thal. 8 Sg. vor 400 Citronen, welche I. Ch. G. selbsten erhandelt.

15 Thal. Hanß Haußkellern zur Zehrung als ihn I. Ch. G. mit Schreiben wegen Herrn Hubeners an die K. M. zu Dennemarcken geschicktt, zur Zehrung . . .

10 Thal. Knudt Galden uf Ch. G. Befehl, auch zur Zehrung nach Dennemarcken . . .

2 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. vor die Armen durch Ratenowen abholen laßen.

1 Thal. einem armen aus Schweden vortriebenen Pfarherrn . . .

10 Thal. Hansen Tetzen, dem Dreßler, uf seine Besoldung . . .

16 Thal. 6 Sg. einem Cramer, Hermann Beyern, vor eine weiße Rustung . . .

151 Thal. 7 Sg. 4 d. vor allerlei Wahren, so I. Ch. G. selbsten erkaufft . . .

10 Thal. Eberharten Hegewalden, dem Silberbothen, uf der Reise nach Thoren und Crackow, als er dahin zu den Jaski geschicktt worden.

Brandenburgk, den 23. Martii.

10 Thal. 4 Sg. Herrn M. Sebastian Mullern uf Abkurtzung seiner Besoldung.

Carben.

10 Sg. dem Brandenburger Ambskutzschen und dem Kerlen, welche mich bis Carben in der Nacht gebracht, als ich I. Ch. G. folgen mußen, zu Drinckgeld.

2 Sg. den Pauern, welche mich von Carben bis Hollandt gebracht zu vortrinken den 24. Martii.

2 Sg. den Pauern, welche mich von Hollandt in der Nacht nach Preuschmarck gebracht, Drinckgeldt.

6 Sg. hat Andres, Lackei, vor die Armen abgeholet, wie I. Ch. G. den 25. Martii nach gehaltener Mittagsmalzeit zu Riesenburg ufgezogen.

Nebroden, den 26. Martii.

1 Thal. im Kruge, wo I. Ch. G. gelegen, der Wirttin Drinckgeld.

12 Sg. der Bettfrawen von Marienwerder Drinckgeld.

12 Sg. in der Pfarr, woselbst Herr Adam von Puttliz gelegen, Drinckgeld.

3 Thal. 20 Sg. haben I. Ch. G. dem Fehrmann bei der Weichßel selbst vorehret.

12 Sg. auch bei der Fehre, als I. Ch. G. überkommen vor die Armen, welchs auch Andreas Lehebeck, der Lackei, von mir abgeholt.

8 d. auch einem Armen von Neuburgk, als I. Ch. G. ufm Wagen sitzen wollen.

Oschaw, wo I. Ch. G. kalte Kuchen gehalten.

3 Thal. haben I. Ch. G. der Wirttin vorehren laßen.

12 Sg. einem Megdelein aus Schweden, so auch bei derselben Wirttin geweßen, uf I. Ch. G. Befehl.

Landeck, den 27. Martii.

6 Sg. vor einem Scheffell Hafer, vor des Wirts von Tauchell Pferde, welche mich die Nacht über bis daher voran bringen mußen.

2 Sg. dem Kutzschen Drinckgeldt.

14 Sg. dem Bothen Lohn, welcher mir in der Nacht von Tauchel ab, den Weg gezeiget.

3 Thal. 18 Sg. dem Wirtte zue Landeck Miedtgeldt, das er mich mit seinen Pferden bis nach Neuenhoff vortgeführt.

2 Sg. den Pauern, welche mich die Nacht über von Neuenhoff bis nach Reetz gefuhret.

2 Sg. denen, welche mich bis Cartzig gebracht.

6 Sg. dem quartzischen Amptsknechte, so mich bis nach Munchebergk gefuhret, zu vortrincken.

12 Sg. auch daselbst vor mich, mein Diener und ihm zur Maltzeit.

6 Sg. den Fuhrleuten, welche mich von Munchebergk bis nach Berlin gebracht.

119 Thal. ist aufgegangen an Zehrung und anderen Außgaben, welche nach meinem Voranreißen Hans Friederich Eccard außgezehlet.

Berlin, den 3. Aprilis.

6 Thal. einem Jägerjungen, Davidt Springer, welcher in Preußen gestorben . . . , noch nachstehenden Rest, so seine Mutter empfangen.

3 Thal. 20 Sg. den Abgebranntten von Muhlroße uf Ch. G. Befehl, welches ihnen uf ihr testimonium gezeichnet.

200 Thal. haben I. Ch. G. befohlen, den Armen außzutheilen das sie vor dero geliebten Gemahlin schwachen Zustand vleisig beten sollen.

15 Thal. Jacob Gladehalßen vor ein Saphierring, welchen I. Ch. G. selbst von ihm abholen laßen . . .

6 Thal. Philipp Schultzen, Marggraff Ernst Schuster, vor 2 Par Stiefeln, so I. Ch. G. dero Jungen Wulffen und Thombsherrn verehret.

1 Thal. George Marquarten, Uhrmachern, hat I. Ch. G. kleine cristallen Uhrlein gebeßert . . .

2 Thal. einem Jäger, Hans Jacob Schencken, welcher von der K. M. zu Dennemarcken an I. Ch. G. und dieselbe ihn wieder an den Churfürsten zu Sachßen verschrieben, zur Abfertigung.

8 Thal. vor die Armen, welches I. Ch. G. durch den Cammerjungen Christoffen in dero kleinen dreyfechigen Beutel abholen laßen, als sie den 12. Martii wieder nach Preußen ufbrechen wollen.

Cüstrin, als I. Ch. G. doselbst die Huldigung genommen,
den 6. Aprilis.

95 Thal. 20 Sg. welche I. Ch. G. ich selbst zum Spiel gebracht, als sie mit Marggraf Ernsten und dem Grafen von Linar ufm Abend gespielett.

27 Thal. haben I. Ch. G. in dero Abzuge vor die Armen in dero schwarz sammeten dreyfechigen Beutell abholen laßen, so Anthonius Freytag der Cammerknecht empfangen.

Tauchell, den 16. Aprilis.

3 Thal. 18 Sg. dem Einspenniger Caspar Spießen $\frac{1}{2}$ Quartal.

6 Thal. 22 Sg. habe ich nebenst meinem Diener, 2 Kutzschen und 4 der landtsbergischen Städte Pferde vorzehret, als ich von Cüstrin wieder zurucke uf Berlin geschickt und von da wieder I. Ch. G. in Preußen folgen mußen.

Konnigsbergk, den 20. Aprilis.

3 Thal. zum Spiell, als I. Ch. G. mit Jacob von Arnim und Reinhardt von Hallen gespielet . . .

29 Thal. 12 Sg. denen Jägern Osterquartall . . .

5 Thal. haben I. Ch. G. noch dem Apoteckergesellen, Marco Blancken, vor die geleistete unterthenigste Aufwartung anher in Preußen geben laßen . . .

6 Thal. Daniel, dem Windehetzer, ein Quartall Besoldung.

60 Thal. Hans von Sanden uf Abrechnung der bei Ch. G. habenden Anforderung wegen der abgehandelten Weine . . .

10 Thal. dem Knechte im Stall, George Moßauen uf den Rest, so ihme nach Jungen Weiße nachstehen soll.

3 Thal. zu Adam Kupers Gevatterschaft . . .

Den 25. Aprilis.

10 Thal. haben I. Ch. G. zum Spiell . . . abholen laßen, als sie nach der Malzeit spielen wollen.

7 Thal. 6 Sg. 4 d. vor Leonhardten von Arnimben betzahlt, wegen seines Jungen Begrebnus, so alhier von ihme hinterlaßen und gestorben . . .

10 Thal. Friedrich Spillen uf Abrechnung seiner von Ch. G. ihme uf 2 Pferde zugesagten Unterhalt . . .

5 Thal. 18 Sg. Doring Weigers Diener Vorehrung uf Ch. G. Befehl vor ezliche uberbrachte Hunde.

1 Thal. 3 Sg. Eliaßen, dem Apotecker, zu Erkeufung etzlicher Gleser in Ch. G. Reiseapotecke.

3 Thal. Adolf Furstenbergern zu Erkaufung etzlicher Sachen so er zu den Feuerkugeln vonnöthen gehabt, den 4. Maii.

Den 4. May.

2 Thal. 6 Sg. unterschiedlich vor die Armen außgegeben.

12 Sg. vor die Armen, wie I. Ch. G. den 4. Maii nach Tirschkaw gereisett.

2 Thal. 5 Sg. vor etzliche eyserne Pfannen und Kellen, welche I. Ch. G. behalten . . .

12 Sg. einem armen Jungen, Jacobus Andersonus genandt . . .

Den 7. May.

2 Thal. 5 Sg. 4 d. welche I. Ch. G. mit in die Kirche genommen und durch Adam von Rehder abholen lassen.

10 Thal. Peter Appfeln, dem Balbirer uf seine Besoldung.

Den 8. May.

2 Thal. haben I. Ch. G. durch dero Jungen, Michell Kuchenmeister, des Morgens umb 7 Uhr abholen laßen und mit in die Kirche genommen.

3 Thal. 8 Sg. einem Jäger Christoff Volekle, so er vorzehret, als er vor diesem 5 Berrnhunde auß Preußen nach Zechelin gebracht . . .

2 Thal. 20 Sg. 8 d. einem Knechte aus Preußen, Andres Claußen, welche er vorzehret, das er die Jagdtucher, so er vor dießem aus Preußen in die Marck gebracht, von Rostogk bis nach Zechelin geliefert . . .

7 Thal. 16 Sg. haben I. Ch. G. durch Hans von Hobecken abholen laßen, als dieselbe mit dem Herrn Niesebanden nach der Wand geschoßen.

Den 9. May.

191 Thal. 16 Sg. I. Ch. G. im Gartten geschickt, als dieselben mit dem Herrn Balandt und Daniel von Tettowen gespielt . . .

9 Thal. 14 Sg. haben I. Ch. G. dem neuen Trommeter, Amos genannt, davor das er bey I. Ch. G. in des Apoteckers Caspari Gartten ufgewarttet . . ., vorehren laßen.

9 Thal. 14 Sg. auch den Musicanten, so gleichfals denselben Abend ufgewarttet.

15 Thal. dem Schützen Christoff Rohsen uf Abkürzung seiner Besoldung.

5 Thal. 8 d. Balthasar Striepen wiedergeben, welche er vorzehret, do er von Preußmarck ab mit etzlichen Ch. G. angelegenen Schreiben nach Berlin an die Churfürstin und Dr. Pruckmann geschickt . . .

10 Thal. Thomas Holtzern, Mundtschenk, uf seine Besoldung.

6 Thal. Merten dem Schencken auch auf seine Besoldung.

17 Thal. 12 Sg. dem Leutenambtt Ernst George von Eßdorffen 1 Quartal als 6 Monathbesoldung, und ist also uf 6 Monath außgezahlt.

11 Thal. 16 Sg. dem Paull Schmieden, Wachmeister, uf seine Besoldung.

10 Thal. dem Profoß Balthasar Sperling uf seine Besoldung.

226 Thal. 16 Sg. den Leibsschützen Monathgeldt, besage dero Nahmen und seind also bis dato richtig außgezehlet . . .

3 Thal. 8 Sg. dem Steckenknecht an Monathgeldt.

Den 10. Maii.

2 Thal. 12 Sg. dem polnischen Jungen, welchen die Gesandten I. Ch. G. von Warschaw zugebracht, Michael Waschowsky genandt, zu Erkaufung ein Par polnische Schuch uf I. Ch. G. Befehl.

726 Thal. 18 Sg. welche Hans Friedrich Eccard außgezehlet, so uf der Wiederhereinreiß in Preußen zur Zehrung durch Pohlen ufgangen . . .

- 2 Thal. dem Kutzschen Hans Mertzkaw uf Besoldung.
- 2 Thal. Andres Ditterichen Kutzschen uf Besoldung.
- 2 Thal. George Reichardten.
- 1 Thal. Balthasar Kreßen.
- 1 Thal. Merten Schulzen.
- 2 Thal. Merten Schonfeldt.
- 1 Thal. Hans Meyern.
- 1 Thal. George Kauschen.
- 1 Thal. hatt der Stallmeister Birckholtz abgeholt zu Erkeuffung etzlicher Scheren in I. Ch. G. Marstall.

Den 13. Maii.

- 38 Thal. 8 Sg. haben I. Ch. G. . . . des Herrn Wernern von Balands 2 Dienern vorehrett.
- 5 Thal. dem Lackeyen Andres Lehebecken Besoldung.
- 5 Thal. Hans Brucknern Lackeyen Besoldung.
- 5 Thal. Hans Haußkellern Lackeyen Besoldung.
- 3 Thal. dem Lackeyen Hans Krumholtzen Besoldung.
- 1 Thal. Christian Haußkellern Lackeyen.
- 1 Thal. dem Buchßenjungen Caspar Beckeln Schuchgeldt.
- 4 Thal. Hans Gencken Silberknecht Besoldung.
- 2 Sg. Hans Kohlenen Silberknechte Besoldung.
- 71 Thal. 2 Sg. 8 d. einem Schipper Wilhelm Ballen, das er den Lackeyen Hanßen Unfreundtzoñ mit Hunden aus Engelandt gebracht, auch vor Fracht und Zehrung, und etzliche Schießbogen.
- 2 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. durch den Jungen Auerspachen holen laßen und solche in der Kirche mitgenommen.
- 5 Sg. 2 d. Wascherlohn in der Silbercammer . . .
- 4 Thal. 12 Sg. haben I. Ch. G. zue Tirschheimb außgeben laßen, als sie den 6. Maii daselbst gehetzett, besage Hans Friederich Eccardts Zettell . . .
- 3 Thal. 3 Sg. ihme auch wiedergegeben . . .
- 4 Thal. Balthasar Striepen, des Herrn von Putlitz Schreiber, zur Zehrung, als er von Ch. G. mit etzlichen gulischen Sachen nach Berlin vorschickt . . .
- 1 Thal. 4 Sg. Wascherlohn in der Silbercammer . . .
- 2 Thal. zue I. Ch. G. Trabanten Hanßen von Leipzigs Gevatterschaft, welches Albrecht Meyenburgk, Futtermarschalch empfangen . . .
- 2 Thal. einem Praeceptor, Valentino Metzting, zum Viatico vermuge seiner Dedication . . .
- 25 Thal. haben I. Ch. G. . . . vor 2 Uhren geben laßen, welche ihr der Bawmeister von Elbing, Thimotheus Jobst, uberbracht.

Den 15. Maii.

- 2 Thal. haben I. Ch. G. durch den Jungen Göetzen im Garthen holen laßen, als sie mit Winterfelden und Jacob von Arnimb der Kegeln geschoben.

Den 17. Maii.

- 4 Thal. Adam von Rehdern zur Zehrung als ihn I. Ch. G. mit den Jägern und Hunden hinaus nach Berlin geschickt . . .

2 Thal. 12 Sg. Meister Thomaßen, dem Hofbalbierer, Arztlohn, das er den Jägerjungen Merten Zimmermann das von Bernkasten ihme entzwey gefallens Bein geheilet . . .

1 Thal. 10 Sg. vor 17 Bundichen hollendischen Zwirn, so I. Ch. G. selbst erkaufft . . .

21 Sg. 4 d. vor 2 Blaßebelge, so auch I. Ch. G. erkaufft . . .

12 Thal. haben I. Ch. G. in dreyfechigen Beutell holen laßen.

Den 18. Maii.

2 Thal. haben I. Ch. G. Barthold Buttener's Diener vorehren laßen, welcher derselben von ihm einen Hund überbrachtt.

11 Thal. 16 Sg. einem Cramer Alexander Loßrin vor etzliche Sachen, so I. Ch. G. selbst von ihm erkaufft . . .

4 Thal. 16 Sg. vor 2 Par polnische Stieffeln, so I. Ch. G. dem polnischen Kutzschen Burgen und seinen Vorreuter erkeufen laßen.

77 Thal. 18 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. dero Jungen Knudt Gedden . . . mit in Dennemareck gegeben, als sie ihn zu Abholung etzlicher Pferde an etzliche Junckern geschickt, solche zu Zaumgeld und Zehrung zu gebrauchen . . .

20 Thal. Herrn M. Sebastian Müllern uf Besoldung.

Den 23. Maii.

12 Sg. Christoff Reimarn Schuchgeldt.

1 Thal. 12 Sg. noch Adolf Furstenbergen zu Sachen, so sie zu Feuerkugeln benötigt.

1 Thal. haben I. Ch. G. . . . abfordern laßen . . . zu Bezahlung etzlichen Pappiers von Brandenburg . . .

2 Thal. Anthonius Cammerknecht uf sein nachstehendes Schuchgeld.

10 Thal. Albrecht Meyenburgen, Foriren, uf Abrechnung seiner Besoldung.

4 Sg. haben Ch. G. durch den Edelknaben Auerswalden zu Rettich holen laßen.

Den 24. Maii.

2 Thal. dem Lackeyen Hanß Haußkellern vor die Armen, als I. Ch. G. nach Neuhausen reisen wollen.

1 Thal. 22 Sg. einem Buchßenschmiede vor etzliche vor I. Ch. G. vorfertigte Arbeit . . .

Den 25. Maii Himmelfarth.

2 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. durch den Lackeyen Andres Lebecken abholen laßen, solche in den Klingbeutel zu geben.

12 Sg. Hans Haudringen Schuchgeldt.

Den 26. Maii.

20 Thal. Levin Ludgen, Heubtmann, uf Abkürzung seiner Besoldung.

4 Thal. haben I. Ch. G. selbst von mir gnedigst gefordert, solche dem Pulvermacher alhier zu geben.

20 Thal. 20 Sg. Simon Horln vor 2 Instrumente, welche Ch. G. von ihm erkaufft.

6 Thal. haben I. Ch. G. durch Hans von Rohren ufm Abendt nach der Malzeit von mihr abholen laßen, welche sie zum Spiel gebrauchen wollen.

Den 27. Maii.

2 Thal. Casper Trommetern uf kunfftige Abkurtzung seiner Besoldung.

4 Thal. Herr Wilhelm Kettlers Diener Drinckgeld, das er I. Ch. G. etzliche Hunde uberbracht.

5 Thal. einen Armen vom Adell, Oßwald Grabow alias Groll, welches I. Ch. G. durch Jacob v. Arnimben anzeigen laßen.

Den 28. Maii.

2 Thal. 5 Sg. 4 d. I. Ch. G. in den Klingbeutel.

Den 29. Maii.

20 Sg. vor ein Vaß, worin Ch. G. etzliche Elenntsgeweihe vormacht worden, die sie zu Schiffe hinnaus nach Cüstrin geschickt.

30 Thal. dem Jägermeister Hans Jacob Rothen uf Abkurtzung seiner Besoldung.

1 Thal. 16 Sg. vor eine Bernhaut zu gerben, welche I. Ch. G. alhier im Gartten gefangen, so auch Hans Jacob, der Jägermeister empfangen.

1 Thal. 9 Sg. 4 d. auch ihme wiedergeben, so er in Ch. G. Vorschickunge uf der Reise außgegeben, . . . vor Auslagen uf den Reisen.

18 Thal. dem Schiffmann von Stettin zur Fracht vor das Bier, welches von Berlin anher hingeschickt . . .

Den 30. Maii.

3 Thal. dem Stalungen Hans Meygen uf seine Besoldung.

3 Thal. dem Stalungen Andreas Jahnen uf seine Besoldung.

5 Thal. Hans Unfreundtsohn, Lackeyen, uf Abrechnung seiner Besoldung.

16 Sg. Hanß Böhmen, dem Reitschmidt, zur Farbe, das Pferdt, so Ch. G. der Haußvoigt geschanckt, zu ferben . . .

2 Thal. 12 Sg. einem Schiffer, der ein Küchenzeug nebenst 2 Jungen und drey Persohnen aus dem Keller, welche voraus nach Berlin geschickt, mit bis nach Stettin genommen, zur Fracht.

50 Thal. Christoff Nettelhorsten uf seine Besoldung.

10 Thal. haben I. Ch. G. Christoff Syloen zur Zehrung mit uf der Reiße nach Danzig geben laßen . . .

Den 3. Junii.

20 Sg. einem Beuttler vor ruhne Franßen an ein Par Henzchen worzu I. Ch. G. selbst das Leder gegeben . . .

6 Sg. 8 d. auch ihm Macherlohn davor.

6 Sg. 8 d. auch demselben vor ein Par Handschuch zu machen, so Sylo w empfangen, und zu den holtzern Mann haben sollen gebraucht werden.

Am heyligen Pffingstage [4. Juni].

1 Thal. 2 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. . . . den Kerln, so die Behren zum T anzen bei sich gehabt, geben laßen.

Am andern Pfinsttage [5. Juni].

2 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. durch Friederich Spillen . . . abholen laßen, dieselbe in Klingbeutel zugeben.

Den 6. Junii.

1 Thal. 6 Sg. 8 d. vor die Wesche in die Silbercammer.

2 Thal. haben I. Ch. G. durch Friederich Goetzen in den Garten holen laßen, als sie der Kegeln schieben wollen.

4 Thal. Simon Frobergern Trommetern uf seine Besoldung.

Den 11. Junii, Sontags Trinitatis.

2 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. im Klingbeutel abholen laßen . . .

10 Thal. Herrn M. Sebastian Müllern uf seine Besoldung.

25 Thal. habe ich Johan Grabow wegen meins Dieners nachstehender Kleidung empfangen.

5 Thal. 22 Sg. haben I. Ch. G., wie sie den 6. Junii zue Tirschkein und dan folgens, den 10. Junii, zue Neuenhausen gewesen, ausgeben laßen . . .

6 Thal. Daniel Kernen, Windehetzern, uf seine Besoldung.

2 Thal. haben I. Ch. G. etzlichen Soldaten, so sich zu Dienste angegeben, aber nicht unterkommen, zur Vorehrung reichen laßen, welches Herr Fabian von Dohna der Junger, itziger Zeit Marschal, angezeigt und empfangen.

7 Thal. 12 Sg. Michel Nitzwitzen Einspennigern. Reminiscerequartal.

7 Thal. 12 Sg. Valtin Schhugen Einspennigern. Reminiscerequartal.

26 Thal. 6 Sg. den 4 Einspennigern, als Michael Nitzwitzen, Joachim Wild, Valentin Schumann, jeden 7 ½ Thal., und Caspar Spießen 3 Thal. 18 Sg. Trinitatisquartal.

Den 16. Junii.

1 Thal. 2 Sg. 8 d. vor 3 Siebe zu machen, welcher I. Ch. G. zum Feuerwerk gebrauchen wollen.

16 Thal. Herr Adam von Putlitzern uf Abrechnung des von Ch. G. außgelegten Geldes, derer 10 I. G. Schreiber Thomas Ditterich vor seinem Herauszuge undt 6 der Balbierer George abgeholt.

12 Thal. 16 gr. 8 d. dem Büchßenmeister von Ortelsburgk, Daniel Bancken welches er . . . zu einem Ch. G. vorfertigten Feuerwerk ausgeleget.

3 Thal. haben I. Ch. G. des Fahrenheuts Dienern zu geben befohlen, welcher I. Ch. G. den Beerenhund, so er derselben vorehret, uberbracht.

12 Sg. vor Erdtbeer, welches uf Ch. G. Befehl Hans Christof Ratenow abgeholt.

1 Thal. . . welche Ch. G. dem alten Valentin geben wollen.

2 Thal. 5 Sg. 4 d. vor 100 Pommeranzen, welche I. Ch. G. zu erkeufen befohlen.

1 Thal. 22 Sg. Herr Adam von Putlitzern wiedergegeben, welche I. G. dem Churfursten, wie dieselbe den 13. Junii bei Herrn Wedigen von Putlitzern ufm Abend gespielt, vorreichen muß.

2 Thal. George Tielen, Dr. Mullers gewesenenen Kutzschen 1 Quartal.

1 Thal. vor 3 Stroehüte, welche I. Ch. G. beziehen laßen und vor ihr behalten wollen . . .

- 1 Thal. einem blinden Kriegesmann . . . zu Almosen . . .
- 5 Thal. 14 Sg. 4 d. Eberhard Hegewalden, dem Silberbothen, welches ihme über sein empfangenes Bothenlohn nach gestanden . . .
- 7 Thal. 16 Sg. haben I. Ch. G. durch George von Fittinghof abholen laßen, dieselben den Beerenleiters, wie sie ihren Behren hetzen wollen, zu geben.
- 12 Sg. haben I. Ch. G. einem Kerln, der I. Ch. G. einen jungen Wolff gebracht, vorehren laßen, so der Leibschutz Hans Grobenitz abgeholt.
- 1 Thal. Adam von Rehdern Stiefelgeld, als er hinaus in die Marck gereiset.
- 1 Thal. Friedrich Görtzen auch Stiefelgeld.
- 8 Thal. 8 Sg. George Falckenern, welches ihme I. Ch. G. davor, das er fast ein Jhar bei I. Ch. G. mit seinen Vogeln ufgewarttet vorreichen laßen . . .

Den 18. Junii.

- 2 Thal. 5 Sg. 4 d. haben I. Ch. G. durch Reimar Ernst Retzdorfen . . . abfordern laßen und . . . in den Klingbeutel geben . . .
- 50 Thal. haben I. Ch. G. des von Bellins Diener, so mit etzlichen Bernsteinsachen zu Waßer an die K. M. in Frankreich geschickt, zur Zehrung mitgeben laßen . . .
- 1 Thal. 16 Sg. welches mirh ufgangen, als mich I. Ch. G. mit der von Adel und Herrnstandes Protestation den 18., 19. und 20. Januarii ufm Lande im Fischhausischen und Zackischen herumbgeschickt, dann auch da ich nebenst dem Notario Mortalio die Commißeion zu Fischhausen sofort vorrichten mußen.

Den 21. Januarii¹⁾ in Konnigsbergk.

- 1 Thal. dem Silberbothen Eberhard Hegewalden zur Zehrung, da er mit Schreiben an dem Burgermeister Barthol Schachtmann und den Violisten Martin Heintzen nach Danzig geschickt.
- 9 Thal. 14 Sg. haben I. Ch. G. . . . zu dem Herrn Landhofmeister abholen laßen, als sie ufm Abendt mit ihme Malzeit halten wollen.

Den 22. Junii.

- 11 Thal. 2 Sg. 8 d. haben I. Ch. G. . . . zum Spiel holen laßen, als sie mit Herrn Bothe Albrecht von Eylenburgk und Daniel Tettowen in Herren Adams Gemach gespielet.
- 11 Thal. 12 Sg. Herrn Reichard Beyern wiedergeben, die er I. Ch. G., wie sie den 21. Juni bei dem Landhofmeister Rautern gegeben, zustellen mußen.
- 3 Thal. dem Lackeyen Christian Haußkellern zur Zehrung, als er von Ch. G. mit Schreiben nach Berlin an die Churfürstin und derselben Rätthe geschickt.
- 1 Thal. 12 Sg. dem Buchßenmeister Merten Böhmen noch zu etzlichen Sachen, so er zu Feuerkugeln benötigt.

1) So, doch wohl in Junii zu verbessern.

Den 23. Junii.

3 Thal. Simon Bahrens Diener zur Vorehrung, das er I. Ch. G. zwey Bernhunde uberbracht.

95 Thal. 20 Sg. habe ich I. Ch. G. selbst gebracht, wie sie zu dem konniglichen Commissario Krischken gegangen und mit demselben gespielt, uf I. Ch. G. mundlichen Befehl.

50 Thal. haben I. Ch. G. Wolf Joachim von Birckholzen zur Zehrung nach Berlin mitgeben laßen, als sie ihn mit den reisigen Pferden vorangeschickt.

12 Thal. Merten Böhemen, Büchßenmeistern uf Abrechnung seiner Besoldung.

2 Thal. 16 Sg. Nelußen dem Wildtweger ein Quartalbesoldung.

Den 24. Junii.

5 Thal. 10 Sg. haben I. Ch. G. . . . abholen laßen, als sie im Garthen mit denen von Adel der Kegeln geschoben.

Den 25. Junii.

28 Thal. 18 Sg. haben I. Ch. G. durch Ernst Reimarn von Retzdorfen an 15 Ducaten abholen laßen, welche I. Ch. G. im Spittale den Armen sollen geben haben.

Den 26. Junii.

12 Sg. haben I. Ch. G. durch Christoff Reimarn zu Brandwein, am Feuerwerck zu gebrauchen, abholen laßen.

20 Thal. Herrn M. Sebastian Müllern uf Abrechnung seiner Besoldung.

Den 27. Junii.

41 Thal. 4 Sg. abermahl Christof Nettelhorsten, Cammerjunkern, den ganzen Rest seiner Besoldung gezahlt.

11892 Thal. 22 Sg. seind an 6205 Ducaten zu 69 polnischen Groschen ausgezehlt, welche eintheils zu Warschaw zur Zehrung, anderstheils alhier zu Königsbergk zu Weg vorehren gebraucht, besage des Vorzeichnus Nr. 127.

4183 Thal. 3 Sg. 10 d. seindt nach meinem Voranreisen aus Preußen von Hans Friederich Eccarden vormuge seiner eingewortten Rechnung ausgezehlet Nr. 128.

Summa summarum aller Ausgaben vom 11. Julii anno 1608 bis auf den 23. Augusti anno 1609:

36731 Thal. 23 Sg. 6 d.¹⁾

Rest²⁾:

27 Thal. 11 Arg. 2 d.

1) Verbessert aus 36737 Thal. 5 Sg. 10 d.

2) Rest von der Einnahme 36759 Thal. 10 Sg. 8 d.

2329. Notifikationsschreiben an den Kaiser, Erzherzog
Matthias, deutsche Kurfürsten pp. betr. den Tod des Kurfürsten
Joachim Friedrich und entsprechende Kondolenzschreiben.
Juli — Dezember 1608.

H. A. Rep. 32. K. Kurfürst Joachim Friedrich. Schreiben wegen Ablebens.

2330. Schreiben des Kurfürsten Johann Siegismund
an Kurfürst Joachim Friedrich.
Neuhof, 19. Juli 1608.

Juli
29.

Ausf. Rep. 21. 55.

Die Stadt Falkenburg gegen Franz Borcke.

„E. G. sol ich hiermit söhlich nicht vorhalten, das zu meiner Anherokunft die Stadt Falckenburg mihr einliegende Supplication wieder Frantz Borcken unterthenig behendigen lassen, mit Bitte, ich ihr untertheniges Suchen E. G. väterlich commendiren wolle.¹⁾ Ob nun E. G. ohne dieße meine söhliche Intercession sich der armen Stadt zu geburlichen Schutz gnedigst wohl annehmen werden; weil dennoch die guten Leute zu meiner söhlichen Vorbitt ein mehrers Vortrauen guter Vorrichtung gesetzt, es auch ex narratis fast erscheinet, das ihnen vielleicht zu viel geschehenn mag, und beclagten Teils ubell procediren²⁾ wirdt: alß habe ich mich dahin bewegen lassen, die Sache E. G. söhliches Vleißes hiermit zu recommendiren, mit Bitte, E. G. ihnen dieße meine Intercession, so weit sie befugt, wolten gnedigst genießenn lassen. Solches werden umb E. G. die armen Leute getreulich vorbitten.“

2331. Schreiben von „Hieronymus Schlick, Graf zu Passaun
und andern höchseligster I. Ch. G. hinterlassenen Cantzler
und Räthen“ an Knesebeck und Pistoris.
Cölln a. S., 19. Juli 1608.

Juli
29.

Ausf. unterschrieben von Schlick, Löben, Pruckman, Rep. 12. B. 2.

Tod des Kurfürsten.

Meldung von dem Tode des Kurfürsten Joachim Friedrich. Sie weisen darauf hin, daß nunmehr die erteilten Vollmachten, Befehle und Mandate

1) Nachdem die Gebrüder Heinrich und Franz Borcke in das Gut Falkenburg restituirt waren, hatte ihnen die Stadt die landestübliche Erbpflicht leisten müssen, wogegen jene sich verpflichteten, sie bei ihren Privilegien usw. zu schützen. Trotzdem enthielten sie ihnen das Büttosche Feld, 16 Kirchenhufen und eine Mühle vor, worüber es zum Prozeß gediehen war. Dann hatte Franz eigenmächtig einen Pfarrer eingesetzt, die Bürger als meineidige, rebellische, verrätherische Leute geschmäht, ihnen das jus lignandi auf dem Calenzke entzogen usw.; sie fürchteten, er wolle ihnen alle Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt nehmen.

2) Lies: „procediret“.

hinfällig sind, und daß sie nicht wissen, ob und wie weit Kurfürst Johann Siegismund die mitgegebenen Instruktionen belieben wird. Er ist so weit nach Preußen gereist, daß sie seine Rückkehr wohl in 6—7 Tagen erwarten können. Sie wissen daher, auch vorfallender Geschäfte wegen, nicht, ob neue Instruktionen rasch zu erlassen sind.

2332. Relation von Löben und Pruckman.
Cölln a. S., 19. Juli 1608.

Juli
29.

Ausf. H. A. Rep. 33. K.

Kurfürst Joachim Friedrich. Schreiben wegen Ablebens.

Sie nehmen an, daß der Kurfürst die Schreiben seiner Brüder und ihr eigenes durch den Kammerjunker Klaus von Rödern erhalten hat, und sprechen ihre Wünsche aus. Sie teilen dann abschriftlich das Reskript an die abgesandten Räte auf dem Kurfürstentag zu Fulda mit.

2333. Resolution an Kanzler und an geheime Räte
zu Cölln a. S., auch zu Cüstrin unserer Neumark.¹⁾
Landeck, 21. Juli 1608.

Juli
31.

Konz. und Ausf. von Beyer. H. A. Rep. 32. K. Joachim Friedrich. Beisetzung, resp. Rep. 33. E. Johann Siegismund. Statthalterschaft des v. Putlitz.)

Bestellung Adam [zu Putlitz' zum Statthalter.²⁾

„Nachdem unß gleich itzo unterwegs in Preußen der todtliche Abgang weilandt des durchlauchtigen hochgebornen Fursten, Herrn Joachim Fridrichen Marggraffen und Churfursten zu Brandenburg, unsers gnedigen vielgeliebten Herrn Vattern, christsehlicher Gedechtnuß zu wissen gethan, welchen wir dan mit hochbekummerten Gemuet der sohnlichen getreuen Affection nach vernommen; und die höchste Notturft erfodert, unsere Reiß einen Wegk wie den andern in der Persohn vortzustellen, doch unß auffß Ehiste widerumb in unser Churfurstenthumb zu begeben: alß haben wir Zeigern, den wolgebornen unsern Geheimen Rhatt und I. G., Adam Ganßen Edlen Hern zu Putliz, der Chur Brandeb. Erbmarschaln p. widerumb zuruck gefertigt, bey euch etzliche Sachen in unserm Nahmen anzubringen und zu verrichten, auch in unserm Abwesen eines Statthalters Stell zu vertreten. Gelangt demnach an euch unser gnedigster Bevhel, wollet gedachten unsern Statthalter gleich unß selbstn vollkommen Glauben beymessen und euch sonst in allem gegen unß erzeigen, wie getreuen Underthanen gebuhret, ihr auch euern Pflichten nach zu thuen schuldig.“

1) So in der Ausfertigung.

2) Bestallungsurkunde für Putlitz erst nach dem 29. September 1608 vorhanden. Siehe unter diesem Datum.

2334. Schreiben von Adam zu Putlitz an Beyer.

Juli
31.

Neuhof, 21. Juli 1608; praes. Holland, 27. Juli.

Ausf. Rep. 8. 143 c.

Kurfürstin Anna. Inventarisierung der Nachlassenschaft der Herzogin Maria Leonora. Begräbnis des Kurfürsten Joachim Friedrich. Einladungen dazu.

Er ist um 12 Uhr mittags angelangt, wird gleich weiter nach Reetz reisen und hofft, Sonnabend in Berlin zu sein. Er will die Sachen dort so bestellen, daß man mit ihm zufrieden sein soll. Weil das Leichenbegängnis noch vor des Kurfürsten Wiederkehr bestellt werden muß, empfiehlt er, daß derselbe baldigst sich eines gewissen Tages erkläre, und die Einladungsschreiben an die zu verbittenden Fürsten in Preußen gefertigt und ihm übersandt werden; will danach die Landjunker verschreiben lassen und das Begräbnis so bestellen, wie es bei dem Tode Kurfürst Johann Georgs gehalten worden. Was in Berlin vorgehen wird, wird er ungesäumt berichten.

P. S. [eighdg.]: Da dem Kurfürsten in den Stiftern Brandenburg und Havelberg die preces electorales zustehen, so soll Beyer bei guter Gelegenheit eins für sich und eins für einen von Putlitz' jungen Vettern ausbitten.

Beiliegend Zettel von Kurfürstin Anna: „Dieses Schreiben, weil nichts antroffen, hab ich gebrochen; ich dacht, es wer von Berlin auß an euch; beger ihr wolldet mein Herrn freuntlichen grußen unnd S. L. erinnern, obs nicht Sach wehr, das S. L. mit den Obereten geredet hetten, ob sies auch nicht vors Beste hiltten, das meiner selhigen Frau Mutter Verlassenschaft semptlich klein und groß infentiret unnd denn wieder versigelt wurden; da denn meine Schwester bey sein kunte.“

Anm.: Putlitz legte eine Liste der nach seinem Erachten zum Begräbnis einzuladenden fürstlichen Personen bei: Kurfürst, Kurfürstin, Kurfürstin-Witwe und Herzog Johann Georg nebst Gemahlin, beide fürstl. pommerische Witwen, Herzog Philipp Julius zu Wolgast nebst Gemahlin, Markgraf Johann Georg; der Erzbischof und Markgraf Ernst sind im Hoflager anwesend. „Ob Marggraf Christian und Marggraf Joachim Ernst, wie auch der Landgraf in Hessen, und insonderheit die beiden Marggrafen gebeten werden sollen, stelle S. Ch. G. ohne Maaßgebunge ich underthenigst anheimb. Sonsten hielte ichs aus allerhand Ursachen, so euch bekant, meinesteils vor unnötigk. Es müssen S. Ch. G. sich gleichwoll numehr also stellen, das man zu spuren, die wieder I. Ch. G. gemachte Practica derselben danerst [?] mießfallen.“ Darunter von Beyers Hand: „Landgraf Ludwigen sampt seiner Gemahlin“, d. h. doch wohl: die Markgrafen werden nicht eingeladen.

2335. Schreiben der Kurfürstin Anna.
Karzig, 24. Juli 1608; praes. 31. Juli.

Aug.
3.

Ausf. H. A. Rep. XXXIII T.

Familiäres. Wünsche zum Regierungsantritt. Verlassenschaft der Herzogin Maria Leonora. Wohngemach der kurfürstlichen Familie im Schloß zu Cölln a. S. Übersiedlung der kurfürstlichen Kinder aus Zechlin.

Hochgeborner Furst, freundlicher, meint hertzallerliebster Herr und Gemahl, eß sey E. L. mein freuntgeburender Dinst unnd Gruß, auch waß ich sonst auß ehlicher Lieb und Treu viel mehr Ehren, Liebes unnd Gutttes vermag, ider Zeit zu vorn. Weil ich sindt E. L. Vereissen von Landeck keine Nachrichtung habe, wie es E. L. an Gesundtheit ergehen möchte, unnd ich deßwegen sorgfeltigk bin, so hab ich nicht unterlassen können, E. L. mit diesem Briflein freundtlichen zu ersuchen und darmit zu bitten, mir derselben Zustandt eigendt im Grunde zu berichten, damit, wo derselbe gut und glucklich (wie ichs zu Gott kein ander Ferhoffen habe), mir zur Erfreung gereichen möge von E. L., sowol derselben meinen hertzlieben Kindern hab ich, Gott Lop, auch Zeitung alhier vor mir funden, das dieselben noch in gesunden Zustandt und das sichs mit belieben lassen, das E. L. Gott in dem itzigen Regirstandt gesetzt hat unnd verhoffen dardurch sonderlich unser elster Sohn nunmehr Genad und Beförderung zu deren Erziehung von E. L., alß deß genedigenn Hern Vatter zu haben, als fieleicht so lang, wenn es lenger in forigem Stand hett bleiben sollen. Da ich denn selbst zu wenigsten nicht zweifel, E. L. werden auß vätterlichem unnd treuem Hertzen, weil ich dasselbe an E. L. ider Zeit gespuret habe, nichts sparen, außzulegen fur unser Kinder Erziehung, sie haben mir auch geschrieben, ob ichs zufrieden unnd sies wagen dürften, E. L. diesen angehenden Regirstand auß sonlichem unnd töchterlichem Hertzen zu gratuliren, so hab ichs inen zugelassen, verhoffendt E. L. werdens vätterlich in Genaden vermercken, ob es gleich nicht nach der Kunst gesetzt oder geschriben sein möchte (der Muntjen, zweivel ich nicht, wirt mit seinem manu propria auch kommen), so werdt es doch ohn Zweivel von Hertzen gutt gemeinet sein.¹⁾ Ich hette E. L. wol . . . auch Gluck zu der angehenden Regierung alsbalt wunschen sollen, so ist Gott mein Zeig, das ich den Tag so bestorben unnd unbedachtsam wahr, das ichs in Vergessen gestellet habe. Itzt aber will ich E. L. so mit diesem Briflein nichts mehr wunschen, biß uns Gott mit Freuden wiederumb zusammenhilft, welches denn der treue Gott in gutter Gesundtheit balt verleihen wolte: nur allein das die heilige Dreyfaltigkeit E. L. zu derer Regirung den Geist der Weißheit und des Verstandes verleihen wolle, dieselbe also anzufangen, zu mitteln und zu enden, das zuvorderst Gott, dernach Lannt unnd Leuten zum gedeulichen Aufnemen unnd dann auch E. L. unnd unns allenn zum gedeulichen Aufnemen gereichen mag, unnd das E. L. also ein Man nach Gottes Wunsch an jenem Tage mögen genandt

1) Die Briefe der Kinder sowie ihres Hofmeisters Johann Caspar v. Wulffen in H. A. Rep. XXXII. K. Vgl. Nr. 2329. Die Töchter Anna Sophia und Maria Eleonora fügen ihren Namen: manu propria hinzu.

werden. Darbey wolt Gott der Almechtige E. L. auch gute Gesundheit unnd langes Leben verleihen. Ich danck meinem Gott, der E. L. solche Unterthanen bescheret hat, die man zu spiren, E. L. mit Freuden annemen unnd, die ich noch weiß, alle sagen, Gott wirt sich nun einmahl ihrer erbarmet haben unnd Recht unnd Gerechtigck im Landt schweben unnd regiren lassen. Unnd wenn das E. L. nur halb wiederfehret, was sie Gutes winschen, so halt ich gewiß davor, E. L. werden, wilts Gott, so regiren und solch Gluck von Gott haben, als in fiel Jaren meines Herrn Namen in Kronicken Beschreibung zu finden sein wirt.

Ich habe sonst zunechst Neuhof ein Zettlein in Reichertz Brif, den der von Putlitz an in geschriben hete, gelegt, darin ich im befohlen, er solt E. L. meintwegen berichten, das ichs vor meine Pershon zum Besten hielte, wovern die Regimentzrete in Preussen es nicht Unrecht hiltten, das E. L. meiner seligen Frau Mutter Verlassenschaft, klein unnd groß, alles infentiren lissen, doch aber das meine Schwester Freulein Sophia, auch so woll die Gesante von Hertzock Hans Georg und Marggraf Cristian auch derbey wehren, doch das nichts verruckt. So kunnen sie auch dann nicht argwonen, das man gemeinet wehr, Unrecht mit ihnen zu spilen, unnd darnach alles wieder versiegelt. Alles, wo Brif von den gulichschen Sachen unnd Verzicht und Anders dar vorhanden wehre, das E. L. in ihrer aller Kegenwart zu sich nemen, denn E. L. allein und inen solches nicht angehet. Die Handtschreiben, waß von unns Töchtern an I. G. seligen geschrieben, kindten E. L. nur verbrennen lassen, verlesen oder aber die Meinigen zu sich nemen, gilt mir gleich, denn es leicht komen kundt, das E. L. in gulichschen Sachen etwaß in kurtzen vorfallen möchte, das E. L. wol auß denen Sachen Anleitung zu einem und andern haben kundten, unnd darzwischen möcht die Verlassenschaft noch nicht getheilet sein, unnd möcht denn E. L. eine unnd andere Nachricht, die ich hof, E. L. da allerley finden werden, mangeln. Derhalben bitt ich, E. L. wollen es recht bedencken unnd meine Erinnerung in Guttem verstehen, wie ich aber E. L. hierdurch durchauß nicht gemeint bin und mir viel weniger geburet, etwaß vorzuschreiben, allein E. L. zu Gefallen anheim gestellet, nach eigen Willen und Guttachten mit zu verfahren. Vor meiner seligen Frau Mutter Peltz, die den zusamen in einen Kasten liegen, etwa zu befahren wehren, in der Hitz zu Schaden komen möchten, kundten E. L. die unfersiegelt wieder lassen, damit sie ein Korschner reinigen und meine Schwester sie in gutter Verwahrung halten kundte, denn, wenn es infentiret wehr, hetz kein Streit. Ich hilt aber gleichwol vor gutt, das meiner Schwester Zeuck richtigck auch aufgesetzt wurde, was I. L. die Frau Mutter seligen vorehret hat, damit ein Ding nicht zwey Mahl kundte gevordert werden. Die Jungfrau unnd Hoffmeistern, deren denn ubrick sindt unnd meiner Schwester nicht Nitz sein, kindten E. L. mit den Reten verlassen, das sie nur wieder erlaubet werden, unnd inen Verehrung gethan, wie in solchen Fellen ider breuchlichen ist, da ich den dechte, wenn die Jungfrau, die erlaubet wurde, das Gelt bekem, das sie sonst zum Schmuck auß der Rendtkamer bekomen haben, wenn sie auß sindt geben, welcher dreyhundert Marek sindt. Die Sophia Walrödern must aber waß mehr bekomen unnd den Hoffmeistern gleich, denn sie Kammerjungfrau ge-

west unnd mehr bey meiner sehligen Frau Mutter gelitten ist worden, als ein einige ander Jungfrau unnd hatz gar wol verdienet. Die Hoffmeisterin, die bey meiner Schwester, der Hertzogin von Sachsen ist, weil sie nur auf ein Jahr zu meiner Schwester gezogen, unnd itzt ihre Zeit balt umb, die denn noch wieder in meiner Frau Mutter Dinst zu Hof gezogen wehr, wenn I. seliger G. hetten leben sollen, wollen E. L. auch gnedigst bedencken, damit sie auch soviel bekommen mag, als die andern Hoffmeisterinnen, die weg ziehen. Ich helt, wenn meine Schwester ein Hofmeisterin und so viel Jungfrauen bey sich behelt, als sie denckt zu haben, wenn sie verheirat wirt, deren denn zum höchsten über 4 nicht sein können, ich decht zwey weren auch genuck; E. L. konnens ihr freu stellen, wivil sie haben will. Bit, E. L. wollen doch mit dem baldesten wieder komen, dann ich so lang noch wie ein verloren Schaf bin; het ich mich recht bedacht, so hett ich E. L. nicht ablassen zu bitten, mich mit zu nemen. Eß hettens E. L. denn gethan.

Thue E. L. hiemit in Gottes gnedigem Schutz und Beschirmung befehlen unnd mich in E. L. treues und ehrliebendes Hertz. Dattum Gartzick den Juli anno 1608.¹⁾

E. L. treues dinstwilliges und gehorsames Hertz,
weil ich lebe.

Anna manu propria.“

Am Rand nachgetragen: „Der Rot²⁾ soll sich schon darauf trigen, er wirt Kantzler werden. Er ist gar stoltz zu Berlin. Denck, er hat sich noch wol ufs Hauß oder in E. L. Stub, wie zu Beßkau geschehen, einfuriret. Er war wol ein Man darnach.“

An m.: Schreiben an Beyer. „Wir haben hierbei an unsern freundlichen herzlieben Herrn und Gemahln p. ebener Gestalt, als wir euch ein Zettelein in Herrn Adam von Puttlitzen Schreiben geleet, freundlich gelanget; und weil wir gern wolten, das es in Acht genommen werden muchte, so begehren wir gnediglich, ihr wollet bei I. L. deshalb vleißige Erinnerung thun, das es, wo solches vor guth angesehen wird, also erfolgen muge, wo je aber nicht, bei der beschehenen Anordnung bleibe.

Sonsten sind I. L. zu Landeck der Meinung gewesen, wir solten vor ihr das Gemach, so unser sehliger geliebter Herr Vater der Churfurst unter dem Althan bewohnet, zubereiten lassen. Weil wir aber alhier berichtet, das die churfurstliche Leiche darein gebracht; auch befinden, das es wegen des Feuers, so, da doch Gott vor sei, durch das Pech, damit der Althan zubereit, leicht entstehen konte, nicht zu rathen; zudem auch wir und unsere geliebte Kindern vor uns des Orths keine Bequehmickheit, dann obs wohl in dem Gemach, worein Freulein Barbara ist, sein konte, mögen wir doch aus einerlei Bedenken I. L. auch nicht daraus dringen; wir aber albereit zu Landeck I. L. des sehligen alten Churfursten Gemach vorgeschlagen, da sie daruf gesagt, es wehre derselben zu hoch zu steigen, und wan I. L. solten hinauf reiten, muchte man sagen, das sie albereit so alt wehren und nicht vortkunten; und noch ganz gern wolten, das I. L. solch des alten Churfursten Gemach beziehen und dies aus oberwenten

1) Tagesdatum fehlt; ergänzt aus dem folgenden Schreiben an Beyer.

2) Wer? Vielleicht der Jägermeister Hans Jacob Rothe.

Bedenken nachlassen mughten: so wollet ihr doch nur vor euer Persohn, und nicht das es von uns herrure, I. L. davon abhalten und dahin sein, das sie bei dem andern bleiben, auch uns bei Zeiten solches zu wissen thun. So wolten I. L. auch, das wir die Kindern von Zechlin hinholen lassen solten; nachden aber man vor I. L., weil unsers Gemahls Gemach ungewiß, kein bestendig Gemach kan geordenet werden, und nicht rathsamb, das man mit Kindern viel Enderung und Zerrüttung deswegen helt, als sehen wirs vor guth an, das man es mit Hinholung I. L. nur bis nach dem Begrebnuß anstehen ließe, welchs ihr I. L. auch unterthenig berichten wollet. Und seind der Zuvorsicht, ihr werdet dieses alles unserm Vortrauen nach mit Vleiß in Acht nehmen und vorrichten, sonderlich die Erinnerung unsers Schreibens; soltet ihr aber vormeinen, das I. L. unser Schreiben vorlegen oder aus der Acht lassen mughten, konnen wir wohl geschehen lassen, das ihr solches zu euch nehmen und zu solcher Erinnerung bei der Hand haben muget.“

[P. S. eighdg.] „Helfet jo, das mein hertzlieber Herr Gemahl balt herraußer komet, eß ist sich auch in allem wol in Acht zu nemen, den wer einmahl waß fahren lest, bekompts so balt nicht wieder.“ Ausf. Rep. 8. 143 c.

2336. Relation von Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 24. Juli 1608. Pr. Königsberg 31. Juli.

Ausf. H. A. 33. E. Johann Sigismund. Regierungsantritt.

Aufenthalt in Cüstrin. Ankunft in Berlin. Unterredung mit den Brüdern des Kurfürsten. Polnische Resolution. Posten. Reise des Dr. Johann Müller nach Preußen. Schreiben an den Kaiser pp. Kurfürstentag zu Fulda. Bau der Wassergebäude. Auflösung des Hofhalts in Zechlin.

Er berichtet, daß „in meinem gestriges Tages Durchzuge zue Cüstrin ich die Regierunge, wie auch Cammer- unnd Rentmeister benebenst der ganzen Gwardi unnd Bürgerschaft vor mir bescheiden und zu allen gebürrenden unnderthenigsten Gehorsamb angemahnet, worauff sie sich dan nach Erinnerunge ihrer schuldigen Pflicht ganz willigk bezeigt, mir Handtgeliebt gethan und ferner zue allen underthenigsten Gehorsamb anerbotten. Hiernegst bin ich fast spete Abendts alhier angelangt, da sich dan der Herr Graff, wie auch heutigen dato wiederumb zusambt den Canzelern praesentiret, unnd daß sie Angesichts auff den unverhöffentlichen beschehenen tödtlichen Abfall E. Ch. G. vielgeliebten Herrn Vatern alle verhandenn Sachen abgesondert, E. Ch. G. Herrn Brüdern so woll Ambs- unndt Rustcammer vleißigk verschloßen unndt versiegelt hetten, angezeigt, inmaßen ich dan heutigen Nachmittage anderweit herumgehen, alles mit getrewen Vleiß besichtigen, die Siegel recognosciren unnd weiter mit E. Ch. G. Daumbsecret verwahren will.

Nach gehaltener Predigt habe bey E. Ch. G. vielgeliebten Herrn Brüdern ich gesonderte Audienz gehabt, I. F. G. E. Ch. G. bruderliche Dinsten unnd wolgeneigte beharliche Affection angezeigt, auch in was schweren Regiment sie bey diesen im ganzen römischen Reich weitaußehenden irrigen Sachenn sie numehr tredten, weitleufftigk zu Gemüth

geführt. Derowegen dan E. Ch. G., sie auff zuetragende Felle bey derselben brüederlich umbtredten würden, keinen Zweiffell trügen. Worauff dan I. F. G. teills nicht alleine mit weinenden Augen solchen betrübten Fall schmerzlich beklaget, besondern auch E. Ch. G. zu dero angehenden Regierunge Glücke, Heyll unnd alles churfürstlich Wolergehen getrewlich gewünscht; E. Ch. G. auch in der Thatt dero brüederliche Treue empfinden sollen, sich höchst erbotten.

Sonsten finde ich, Gott Lob, alle Sachen alhier in gueten friedtlichen und ruhigen Stande, daß sich E. Ch. G. meines Wißens nichts Wiederwertiges zu vermuten. Derowegen dan E. Ch. G. dero Sachenn deßen Orts in Preußen mit gueter Gelegenheit (jedoch daß sie sich hierinne wollen in Acht nehmen unnd nicht zu weit übereilen) vorrichten unnd expediren werden.

Des Koniges in Polen Resolution ist ankommen, woraus E. Ch. G. S. M. beharliche Affection beyliegendt weitleufftiger zu ersehen.

Das keine Posten, so ankommen, eher mein Vorwißen eröffnet oder auch abgeschickt werden sollen, habe ich den Bottenmeister bey Verlust seines Dinstes inhibiren unnd mir alles, was einkumbt, zuvor zeigen solle, aufflegen laßen.

Dr. Johann Müllern habe ich anbefohlener Maßen zu mir erfördert und, daß er E. Ch. G. volgen solle, angedeutet. Ob sich nun woll der gute Man wegen seiner bißanhero gehabten schweren Auffwartunge insonderheit, daß er bey dieser Ungelegenheit, einen Bruch, welcher sich teglich bey ihme geschwiriger ereugete, bekommen, beklaget, so will er doch nichts weniger unnd unangesehen seines Leybes Beschwer auf E. Ch. G. Begern schirsten Mitwochs von hinnen auff sein und inner 10 Tagenn bey E. Ch. G. erscheinen, wie ich ihme dan zu solcher schleunigen Fortkommunge auff allen Ambtern Führe bestellet.

Beygefügt habe ich eine ungefahrliche Notell eines Schreibens an die Rom. Keys. M., wie auch an die ungarische und boheimische K. W. concipiren laßen, welchs E. Ch. G. mutatis mutandis ihres Gefallens endern, auffß reine bringen und mir nachgehendts zue fernere Fortschickunge zurückfertigen laßen werden.

Den churfürstlichen Abgeordneten auff den Churfurstentagk nach Vulda, als dem Heubtman der Altenmarck und Pistorio ist E. Ch. G. vielgeliebten Herrn Vatern tödtlicher Abfall, ehe ich alhier ankommen, vom Canzeler und Räthen albereit zugeschrieben und mit der Handlung biß zu fernern Bescheidt in Ruhe zu stehen angedeutet worden. Meines Teils hielte ich ohne Maaßgebunge darfur, daß sie nue gar abgefördert und die Sachen, biß man communicato consilio mit Churpfaltz, ob ein Reichstagk bey dieser Ungelegenheit zu willigen, befünde, eingestalt würden.

Mit den Waßergebeudenn habe E. Ch. G. Verordnungen nach ich biß zu dero . . . Wiederumkunfft stille zu halten Befehlich gethann, befinde nicht alleine großen Mangell an Gelde, besondern auch die Ambtter fast gar erschöpfft.

Damit man auch nicht an zweyen Örttern Hoffhalten und dubbelte Unkosten treiben dürffe, habe alle E. Ch. G. ander hinterlaßenes Gesinde zum Zechlin ich anhero gefördert. Mit der jungen Herschafft wird E. Ch. G. Gemahlin . . . auff dero glücklichen Beykunfft woll Anordnung zu machen wißen.“

2337. Bericht von Rheydt an Markgraf Johann Siegismund.
Nyenrodt st. a., 26. Juli 1608.

Aug.
5.

Ausf. eigenhändig. Rep. 34. 113^b. Vol. III.

Krankheit Rheydts. Friedenstraktaten. Reise des Markgrafen nach Prag. Administration Jülichs. Dortige Lage infolge des Todes der Herzogin Maria Leonora.

Der Markgraf wird durch Diskaw erfahren haben, daß er erkrankt. „Dahero verorsacht, die schwere hollandische Luft zu endern, mich ins Stift Utrecht und zu meiner Verwandten einen aufs Hauß Nyenraedt, so Richardt bekandt, zu begeben. Da mich alnoch aufhalte.“ Es läßt sich zur Besserung an, so daß er sich bald nach dem Haag zurückbegeben wird. Die Friedenstraktaten machen keinen Fortschritt. Er beklagt sich, auf seine Berichte keine Resolution erhalten zu haben, die doch nötig. Er erwähnt eine Leipziger Nachricht, daß der Markgraf sich nach Prag begeben habe und „sollicitire daselbst Administration der gulischen Lande. Vor meiner Person hab daran gezweifelt“. In Jülich hat der Tod der Herzogin von Preußen viele „Widerwertige“ ermutigt, aber „ohne Fundament“. Bitte um Ersatz der Zehrungen.

2338. Memorial des Gesandten Heinrich von Gersdorf.
Zechlin, 26. Juli st. vet. 1608
in Nr. 2262 Anm. 1.

Aug.
5.

2339. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.
Cölln a. S., 27. Juli 1608.

Aug.
6.

Ausf. H. A. Rep. XXXII. Kurf. Joachim Friedrich. Ableben.

Brüderliche Treue. Gute Wünsche. Beauftragung des Dr. Johann Müller. Abreise des Markgrafen nach Schlesien.

Er hat neben seinen anwesenden Brüdern von Putlitz vernommen, welche „Bekümmernuß“ der Tod des Vaters dem Kurfürsten verursacht hat, auch die Vermahnung, daß „wir gegen deroselben in aller brüderlichen Trew und Standthafftigkeit verharren und unß dero nuhmehr obliegende schwere Geschefft und Sachen, sowohl auch den anwartenden Lande Erhaltung und Befürderung angelegen sein laßen wolten. Wie unß nun anderß nicht bewust, alß das wir unsere brüederliche Trew gegen E. L. jeder Zeit zu erweisen befißen gewesen sein und nihemalß keinen andern Gedancken, noch Presumption bey unß gehabt, also wollen unß E. L. auch hinfuro freundlich vertrauen unnd gewiß versichert sein, das wir im selben Gemüet bestehen unnd unß in allen Fellen also brüederlich, getrew unnd freuntlich gegen E. L. verhalten wollen, damit sie das Werck bey den Worten zu spüren und hinwiederumb Ursach haben sollen, sich

auch unser in billichen und E. L. sambt deroselben Posteritet mittelbelangenden Sachen brüederlich anzunehmen.“

Gute Wünsche.

„Sonsten haben wier ohne dieß bey gegenwertiger Occasion dem hochgelärten E. L. Medico unserm lieben getrewen Johann Müllern, Briefsziigern, von etlichen Sachen unser brüederliches wolmeinendeß Guttachten und Erinnerungen mündtlichen eröffnet und ihme befohlen, daßelbe E. L. von unserentwegen vertraulich anzudeuten und vorzubringen, wie nun daßelbige anders nicht von unß alß gutt und brüederlich gemeint, also bitten wier freuntlich, das es E. L. auch so vermercken und ufnehmen wollen.“

Der Markgraf erwartet seine Abforderung nach Schlesien zu einem Fürstentag, hofft aber zuvor auf die Rückkehr des Kurfürsten, so daß sie sich noch persönlich „von etlichen andern auch wichtigen Sachen“ unterreden können.

2340. Schreiben Löbens.

Cölln a. S., 27. Juli 1608.

Aug.
6.

Ausf. eighd. H. A. Rep. 32. K. Kurfürst Joachim Friedrich. Schreiben wegen Ablebens.

Wiederholung seiner Wünsche. Bitte um gnädige Gesinnung.

Er wiederholt seine bereits früher ausgesprochene Kondolenz und Gratulation. „Und ob ich mir woll in underthenigster Erinnerung, das E. Ch. G. meine wenige Person nicht allein viell und lange Jar gnedigst gekantt, derselben ich auch gehorsampst uffgewarttet, auch Rath und Diener worden, sondern sich noch neulich bey derselben Uffzuge nach Preusen zu aller Hulde und Gnade erbotten, auch durch den von Redern gnedigst erbitten lassen, davor ich underthenigst dankbar, so kan ich doch leichtlich erwegen, das in solchen grosen Regimenten und sonderlich so langen Jaren, dan I. Ch. G. loblicher cristlesiger Gedechnis ich gantzer 20 Jar und in den 7 Monatt continue gehorsampst gedienet habe, allerlei vorlaufft, das ungleich von einem oder dem andern mochte gedeutet werden. Derwegen bitte ich gar underthenigst gehorsampst, do dergleichen ettwas solten voffallen, E. Ch. G. wollten mein gnedigster Curfurst und Her sein, mich auch daruber gnedigst horen und do schon ettwas sollte uber Zuversicht befunden werden, es gewis davor achten, das es aus Vorsatz gar nicht geschen, sondern vilmer aus Irthumb. Neminem omnium hominum esse, qui non fallatur aliquando, memini. So seintt oft einem Diener di Umbstende, der Status, die Gelegenheitt besser als dem andern bekant, zu geschweigen das der Event nicht alwege den consiliis correspondirn will, weil derselbe in der Handt des Almechtigen stehet, inmasen E. Ch. G. als einem löblichen cristlichen Regenten one meine underthenigste Erinnerung woll bewust ist, wie imgleichen welcher Gestaltt bey seinem Abschiedt aus disen Leben M. Aurelius gloriosissimus imperator filio suo Commodo seine getrewe Rethen und diener recommendirt hatt: Quanto enim illi principi familiariores, tanto sunt odiosiores populo und E. Ch. G. habe ichs underthenigst gehorsampst cum humilima gratulatione et felicissimo reditu vermelden wollen.

2341. Generalerinnerungen Dohnas in den preußischen
Angelegenheiten.

O. D. [c. 27. Juli 1608].¹⁾

Reinschrift ohne Unterzeichnung Rep. 6. O.

Aug.
6.

„1. Scopus ist, wie der Herr bey Landt und Leuthen und dieselben wiederumb bey der von Gott ordentlicher Weise vorgesetzten Obrigkeit mögen erhalten unnd fur Verenderung der Obrigkeit gefreyet werden.

2. Solches muß geschehen mit gutten und billichen conditionibus oder auch mit harten, schweren und fast unleidtlichen conditionibus.

3. Kan es mit guten leidlichen conditionibus geschehen und die Leuth wollen sich ihrer vorigen hohen Beteurung erinnern, woll und guth.

4. Im wiedrigen Fall, so fragt sichs, ob man die schweren conditiones, die nur mit gutem Gewißen gegen Gott können verandtwortet werden, sol eingehen und Landt und Leuth erhalten oder, ob man die Karte soll ufstossen und das Spiel gewonnen geben.

5. Man saget: nein, man soll die Sache nicht fahren lassenn.

6. Dan alle alte und neue Historien, auch was sich hin- und wieder noch alle Tage zutretet, geben das, ob sich woll im Anfange viel Dings schwer anleest, das doch solches alles durch die Zeit und die Bescheidenheit der Regenten kan gemilert und gebeßert werden.

7. Wie ingleichen nicht so gut ist und ein so glucklichen Anfang kan haben, es kan mit der Zeit und Unbescheidenheit der Regenten verderbet werden, ja gahr über einen Hauffen fallen.

8. Guthe Leuthe gehen ab, die es mit den Regenten guth meinen, und alsdan geschicht den Regenten wehe, aber bose Leuthe und, die sich den Regenten ohne Ursach wiedersezen, können auch nicht ewig leben.

9. Unnd wan solche Felle geschehen, so muß der Herr oder Regent sich solcher Occasionen gebrauchen und auf seine Schantze gute Achtung haben.

10. Unnd dieweill unser Herr Gott ob der ordentlichen Obrigkeit, als die allein von Gott herkombt, alzeit gehalten und noch, so ist zu hoffen, ja ohne alle Zweifell dafür zu halten, das derselbe unser Gott auch über dieser Herschafft, sofern sie in Gottes Wegen wandeln und thun würt, was Gott gefellig, auch halten und dieselbe handthaben werde.

11. Ob es woll anfengklich rau und schwer zugehet und der Regent viel muß thun, das er nicht gerne thut, auch viel Dings unterlaßen, so er lieber wolte vortsetzen, sofern solches nur nicht mit bößem Gewißen wieder Gott geschicht, so muß man ein Auge zuthun, patientiam halten unnd hoffen, Gott der Almechtige werde alles zum Besten kehren.

12. Wan man aber ob andere Sachen, die nicht wieder Gott sein, zu hart wolte halten und etwan zu sehr auf sich selbst und die Reputation stehen, auch etwan nimia gratia et benevolentia erga benemeritos mit großen praeiudicio der Hauptsachen oder nimio odio et invidia erga malevolos die Affecten zu sehr spüren laßen, das wurde hoc praesenti rerum statu nicht weißlich gethan sein.

1) Datiert nach Beyers Protokoll S. 6.

13. Dan, wan umb solcher Sachen willen das Hauptwergk fallen und Land und Leuthe noch in einen gefehrlichen Standt geratten sollen, dieweill der Regent die schweren conditiones nicht eingehen, zu sehr auf seine Autoritet stehen und lieber die gantze Sache wolte laßen fahren und fur deplorat halten, so ist die Frage, ob es auch gegen Gott zu verandtworten.

14. Nun ist ja noch nicht alle Hoffnung allerdings verlohren, das nicht viel Dinge auch im Anfang können moderiret werden.

15. Etliche von den Landträtthen und von der Landtschafft seindt uber die Maßen wiederig, auch in Sachen, die nicht oder ja nicht viel zu bedeuten haben, und erdencken noch alle Tage etwas Newes.

16. Hingegen seindt auch etliche Landtrette auf der Herschafft Seiten.

17. Wan auch viel von Adell die Herschafft sehen und mit derselben discurren werden, so württ es sich finden, das sie nicht alle der Meinung, wie die Redelßfürer sind, wie dan deo disponente alle Sachen, die hin und her werden angebracht und geredet werden, woll württ observiren und zu notiren wißen.

18. Die Städte seindt standthafftig auf der Herschafft Seiten.

19. Wan auch die vom Adell in privato colloquio werden erinnert werden, das sie durch ihre Widersetzigkeit je lenger je weiter von der ordentlichen Obrigkeit hinwegk und je neher an frembde Obrigkeit und dadurch mit der Zeit umb ihre Religion, Recht und Gebreuche, Privilegia, Sprache, Sitten und alles, was deutsch kan genennet werden, ohne einzige gegebene Ursach kommen werden, so württ man woll vernehmen, das sie nicht alle einhelliger Meinung.

20. Von dem furnembsten scopo der principales und deren gar wenig, doch fast von einem allein dependiren, weis der gemeine Man unter den Wiedrigen vom Adell, auch der Principalen einß Theils selbst nicht, dieweill sie insgemein deßen beredet, es sey allein umb die Privilegia zu thun und derer vom Adell Freiheit, die wolle man unterdrucken, schwechen und gar zunicht und den Adell zu Schlaven machen.

21. Den Principalen aber ist es darumb zu thun, damit die Herschafft den bloßen Nahmen und auch denselben fast nicht, sie aber das Regiment in Henden haben und alles ihres Kopfs in Religion- unnd Prophansachen schallen und walten wöllen.

22. Welches scopus sich gar zue sehr herfurthut unnd woll zu beweisen, wann es sich mit wenig Bogen Pappiers wolte laßen verrichten.

23. Worin auch die Privilegia vermöge des claren Buchstabens Maas geben, darin württ man sich albereit ergeben und in einen sauren Apffel beißen müßen; man wolle den böß Erger machen und nimmermehr zum Ende kommen.

24. Was aber newe Sachen und in den Privilegiis nicht enthalten sein, darin muß man Handlung pflegen.

25. Wie nhu solche Handlung möcht nutzlich an die Handt genommen werden, damit man kunftig in den Tractaten desto beßer möge durchkommen, dafon ist die Frage und daran ist fast alles gelegen.

26. Hierin sich nhu desto beßer zu schicken, muß dieß generale praeceptum fleißig observiret werden: qui nescit dissimulare, nescit regnare.

27. Den balt im Anfang der Hereinkunfft würt sich jederman herbeythun und principis animum occupiren und sich liebes Kindt machen wollen.

28. Da man sich die Hofnung macht, bey I. Ch. G. alles durchzubringen und der churfurstlichen Gesandten errores darzuthun. Wan sie gethan hetten, was die Landtschafft gewolt so würden alle Sachen vorlengst richtig und die Sachen zu solcher Weitleufftigkeit nicht gekommen sein.

29. Hiemit mus man nhu so caute et circumspecte umbgehen, das man die Leuthe nicht fur den Kopf stosse, sondern an der Hand behalte und doch in den responsionibus, promissionibus, pollicitationibus und Erklarungen sich nicht vertieffe, ne quid fiat in perniciem et praeiudicium publicae rei.

30. Ob nu woll dieses schwer zu treffen, so mus man sich doch demselben bequemen, soviel als mueglich.

31. Es ist vor etlichen Monatten ein Geschrey erschollen, als solte meine gnedigste Furstin . . . hereinkommen, die Fraw Mutter zu besuchen. Darauf haben sich etliche Leuthe albereit gefreuet, mit Vorgeben, es wehre eine vorstendige Furstin, man wolte I. F. G. solche Informationes geben, das sie merken werde, das es an den Preußen nicht gemangelt, und dieses kan man scheinbarlich genugk auf die Bahn bringen, das man meinen solte, es wehre alles Goldt, was da gleist.

32. Dieses württ nu jetzo auch geschehen.

33. Darauff wirdt man nhu anders nicht thun können, als menniglich zu hören und bescheidenlich in der Generalitet, biß es ad tractatus kommen würt, zu uberantworten.

34. Unnd ist man der Meinung, wan man sich in der Generalitet könte halten, man soll 156 und 161 balt Anfanges an sich ziehen und 152¹⁾ und anderer gleichsamb gahr nicht achten.

35. Dan wie solche Leuthe zu thun pflegen, möchten sie desto eher herfür- und ausbrechen und ihr Kranckheit umb so viel mehr offenbahren.

36. Hiernach hette man sich desto beßer kunfftig zu richten.

37. Aber, wie gemeldet, man muß sich woll vorsehen, in promissionibus, Erklarung p.

38. Dan es ist nicht zu glauben, wie balt die Leuthe etwas auffangen und aliter atque aliter interpretiren können.

39. Immaßen man dan sich gahr woll zu Nutz zu machen weiß, was auf dem Landtage zum Heiligenbeile von Haltung der Privilegien trewhertiger guter Meinung geredet, aber jezet von den Leuthen, denen man es doch nimmermehr zugetrawet hette, gahr zu weit außgedehnet württ.

40. In summa, dieweill man der Gutherzigen im Raht, auf dem Lande und in den Städten genugsamb gesichert, so ist es nicht von Nöthen, das man viel Communication mit ihnen halte, und gleichwoll sie nicht auch gahr praterire. Mitt den Wiederwertigen aber muß es umb so viel mehr geschehen, ob sie noch in einem oder andern Weg zu gewinnen.

1) Die Auflösung der Ziffern nicht bekannt.

41. Dan so viel man nhu ein Zeit lang teglich in gemeinen und Privat-sachen observiret, so wollen die Leute, von dehnen das trube Waßer fast herfleist, respectirt und hochgehalten sein, und wo daßelbe geschicht, ist mit ihnen noch woll zu handeln.

42. Und das solches in Anwesenheit I. Ch. G. nicht geschehen oder ja auff die Weiße nicht geschehen, wie es sich die Leuthe imaginiret, das hat hernachmals allerley Unwillen, wie woll ohne Ursach, verursacht, wie solches woll könnte specificiret werden.

43. Man möcht sagen: das kan ich nicht thun, es ist wieder meine Natur, ich kan nicht heucheln. Das ist woll geredet et generosi animi, aber wir müßen oft in großen Kranckheiten etwaß ohne Appetit und mit Gewalt hinunterschlingen, damit wir die Kreffte nicht gar verlieren und desto eher zur Gesundheit kommen.

44. Also müßen wir in diesen Sachen auch thun, damit wir nur erst in den Sattel kommen.

45. Und hieran und an diesem modo agendi würt fast viel gelegen.

46. Wan man nu Leute nicht allein mit Worten woll tractiret, sondern das auch etwan Caduca hernach folgen und andern pollicitationes (wan man nuh ad tractatus kommen würt) aufs kunfftige geschehen, so wolte man hoffen, ewer zwey oder drey solten die Sackpfeiff wol also konnen stimmen, das sie beßer als vorhin soll klingen.

47. Dan sie wollen haben, es soll alles von ihnen herkommen, und wan daßelbe nicht geschicht, so mus es lieber gahr verbleiben, als das es soll einen Vortgang gewinnen.

48. Gegen den gemeinen Anlauff, sobald man ins Landt kommen würt, muß man sich auch gefast machen und in der Generalitet sich verhalten, wie droben gemeldet.

49. Dan es werden solcher Molestien sehr viel, auch von gemeinen Leuthen sich erzeigen, manniglich württ große Streich vorgeben und ist ihnen doch nur umb das Privatum zu thun, wan sie das hinweg haben, so schreien sie in publicis deliberationibus: Ja, so sehr als andere.

50. Und dieweill dem gemeinen Man furnemblich und fur allen Dingen eingeplawet, man gehe damit umb, wie man das Landt mit Calvinisten möcht besetzen, so muß man auch gewarnet sein, damit man sich von diesen Dingen zu reden nur enthalte, weil es doch keinen Nutz schafft und wol Schadens bringen kan. Man kan doch woll gebürliche Endtschuldigung einwenden, wan dergleichen calumniae sollen publice furgebracht werden.

51. Einer württ über den klagen, der ander über den andern; solche Sachen muß man laßen fur Ohren gehen, man württ sich sonst sehr involviren.

52. Es seindt Leuthe aus der Marck im Lande alhie geweßen, die da bey dem Trunck und sonsten guter Meinung mogen gesaget haben: Ihr Preußen haltet stieff über euern Privilegiis; mit uns Märkern ist es albereit gethan, wir seindt umb alle unsere Freyheit gekommen. Solche und dergleichen Reden haben nicht viel Guts geschaffet.

53. Waß auch von I. F. G. alten Dienern alhie im Lande geblieben, alß Schram und andere, item etliche Jäger und dergleichen Persohnen,

werden auch allerley anbringen, darunter würt man große Discretion müßen gebrauchen, erstlich damit man aller Sachen ein richtigen guten Grundt habe, zum andern wan man denselben schon würt haben, ob es dan auch wirdt rathsamb sein, alles zu eyfern und zu andern, ehe und zuvor man in *causa principali* hindurch ist, damit man in solchen geringen Sachen nicht größere Dispariteten errege. Es würt sich doch mit der Hülfe Gottes und der Zeit alles schicken, undt hadt dieser Punct woll ein schlechts Ansehen, ist aber woll in Acht zu nehmen. Man muß ein jedern hören, alles notiren, aber darnach sehen, ob es *de tempore*, das man eins oder das Andere alsbalt berede.

54. Man württ bißweilen von unbescheidenen Leuthen viel hören, darüber einem die Mauß woll möcht über die Leber lauffen, aber man württ viel Dinges *surda aure* müßen *praeternavigiren*.

55. Man würt auch viel Dinges sehen, und man würt sich doch müßen stellen, als sehe man es nicht, bis man ein Weinig über die Bache sein würt, sofern man anders *ad tractatus* schreiten und in der gemeinen Sach etwas Nutzliches schaffen will.

56. Will man aber die gemeine Sache nicht gar stecken laßen und fur verloren halten, so mus man zu *Tractaten* schreiten.

57. Dan man hadt sonst kein ander Mittell.

58. Marggraff Georg Friderich löblicher Gedechnus ist warlich die ruhige *Possessio* dieser Lande sehr schwer ankommen, aber lezlich hadt er gleichwoll durchgedrungen.

59. Und solches ist geschehen *partim sua autoritate et praesentia*, *partim favore* des Königs in Pohlen, Stephani.

60. Aber dieser König *favorisiret* mehr dem klagenden Theill, als der Herrschafft in Hofnung, durch dis Mittel der Uneinigkeit selbst ein Herr des Landes zu werden.

62.¹⁾ In maßen dan der König itzo in den letzten *litteris deliberatoriis* wegen eines kunftigen Reichstags der preusischen Sachen nicht mit einem einzigen Worte gedacht, daher seine und der Senatoren *Affection* leichtlich zu spuren, vieler anderer solcher *Inditien* zu geschweigen.

63. Bleibet man *nhu* mit der Landtschaft in Uneinigkeit stecken und der König *favirt* dieselbe, so kan die Sache gar leichtlich verloren werden.

64. Ist man aber mit der Landtschaft vertragen, also das man nicht allein in Pohlen zu elagen keine *gnugksame* Ursach mehr hat, sondern auch zu bitten, das *negotium successionis* dermahleins richtig zu machen, so muß der König seine Hofnung fallen lassen.

65. Dan wan *princeps et subditi* unanimiter *concordes* worden sein, so wirdt sich Pohlen zehen Mahll bedencken, *de facto* etwas zu *attentiren*.

Dieses seindt also etliche *Generalerinnerungen*, *Speciales* werden dan mundtlich geschehen können, sofern Gott das Leben gönnet.“

1) Die Nummer 61 ist ausgefallen.

2342. Schreiben an [die Oberräte?].
O. O. u. D. [28. Juli 1608].

Aug.
7.

Konz. von Beyer. H. A. Rep. 32. K. Joachim Friedrich, Schreiben wegen Ablebens.

Auszahlung der jährlichen Pension an Rheydt auch für den Todesfall zur Bezahlung der Schulden.

2343. Relation von Adam zu Putlitz.
Cölln a. S., 28. Juli 1608; praes. 5. August.

Aug.
7.

Ausf. Rep. 21. 136.

Gesandte des Domkapitels zu Magdeburg. Herrschaft Derenburg (v. Veltheim). Ausschuß der Landschaft. Preußische Angelegenheiten. Schreiben an den König von Polen. Ankunft der Kurfürstin. Deren Reise nach Sachsen. Die kurfürstlichen Kinder in Zechlin. Bericht von Diskaw.

Seine Relation, wie er die Sachen hier befunden, und was er auf des Kurfürsten Befehl ferner angeordnet, wird diesem zugekommen sein. Es herrscht Ruhe und Frieden. Zu des Kurfürsten Vater und dessen Bruder, dem Erzbischof von Magdeburg, waren Gesandte des Domkapitels zu Magdeburg, Johann v. Arnimb und der v. Lochow, des Dekans Bruder-ohn, gekommen, um wegen der Introdution des Erzbischofs zu unterhandeln; nach des Kurfürsten Joachim Friedrich Tod reisten sie unverrichteter Sache wieder ab, und die Verhandlungen bleiben bis zu des neuen Kurfürsten Rückkehr eingestellt. Er hat allerlei vertrauliche Diskurs mit ihnen gehalten und sie in guter Affection befunden; „alleine aber diß darbey erinnert, das man nicht jederzeit denen Leutenn, welche, als das sie viell bey dem Capittel thun könnten, vorgeben theten, trawen solte, den solehs nur zu ihren Nutzen gemeint würde“. Sie haben ihm ein Kondolenzschreiben übergeben, er sendet Konzept einer Antwort.

An den v. Feltheimb als Pfandinhaber der Herrschaft Dernburgk, welche brandenburgisches Lehen ist, wegen deren aber der Herzog von Braunschweig hiebevör allerlei Streit erregt, hat er geschrieben, nunmehr nur den Kurfürsten als Obrigkeit anzuerkennen.

„Es helt auch die Landtschafft alhier umb diese Zeit des Jhares ihre Quartall, do sie nur in geringer Anzall zu Abrechnung ihrer Rechnunge und Bestellunge ihrer Umschläge zusammen kommen. Habe derowegen, weill es E. Ch. G. nicht präjudicirlich unnd gleichwoll dem Lande daran gelegen, zu Erhaltunge gueter Ordenunge unnd Glaubens die Außschreiben gewilliget, vorsehe mich underthenigst, E. Ch. G. nicht zu widern sein wirdt.“

Die preußische Sachen anreichendt, habe ich nicht undinstlich zu seinde erachtet, das wegen der Curatel, bevorab was in tractatibus secretioribus fürgangen, erhandelt unnd sich I. K. M. vor sich erbotten, auch bey den Stenden der Cron Polen zue befördern, anheischigk und pflichtigk worden, I. M. sowoll auch der Herr Woltzky, welcher hierumb allein Wißenschaft und bey I. M. anizo wiederumb in gueten Credit stehen soll,

durch ein Handtschreiben ersuchtt und erinnert würden. Derowegen ich Herrn Dr. Bruckman unnd den v. Stiten, weill der Cantzlerer krank ist oder sich krank stellet, erfordert und hieraus mit ihnen communiciret, welche hierinne mit mir einigk unnd beyvorwartte Conceptschreiben vorfertiget, welche, do sie E. Ch. G. alßo gefelligk, dieselbe mit eigenen Henden abschreiben und durch einen gewissen geschwornen Botten einschicken können; wirdt den Sachen in viel Wegen fürtreglich sein und dartzu dienen, das E. Ch. G. I. M. unnd des v. Woltzky Gemüth, wie sie in itzigem Stande affectioniret sein, vornehmen und erlernen, unnd hernach mit gueten Rath das Werck ferner fortstellenn.“

Gestern ist die Kurfürstin glücklich hier angelangt¹⁾; sie will Freitag auf der Post zu ihrer Schwester nach Dresden verreisen. Die junge Herrschaft zu Zechlin ist gesund, sie soll nach Gutbefinden der Kurfürstin bis zu des Kurfürsten Rückkehr dort verbleiben.

Er sendet ferner die gestern eingetroffenen Schreiben des v. Diskaw; „ist nichts sonderlichs darinne zu befindenn“.

2344. Bericht von Jobst von Carlowitz an den Grafen Schlick, den Kanzler und geheime Räte.²⁾

Aug.
7.

Crossen, 28. Juli 1608.

Ansf. Rep. 45. 8.

Crossensche Angelegenheiten. Caspar Christof v. Schlichting.

Es haben sich „gestrieges Tahges vorn glogischen Tohre der Straßen wärts nach Francken drey Hoffleutte angegehben und, als die Bürger, so in den Tohren wachen und keinen ohne mein Vorwißen auch zu Fuße reinlaßen dürffen, mier solches vormeldet, habe ich ihnen befohlen, sie erstlichen zu fragen, wie sie hießen, woher sie kehmen, wohin sie wolten und, was ihre Geschefften wehren. Darauf sie zur Andwordt gegeben, einer hieße Christoff von Schlichtigk, der ander Herman von Vitzbürgk, kehmen von Hauß, wolten auch wieder zu Haus, hetten hier in der Stadt ein Weinigk auszurichtten, wolten nur futtern. Darauf sie hereingelaßen, haben alßbaldt nach den Gasthoff, darinnen der Wirth Nohwitz heißet, und alles, was aus Francken kümett, alda einzuziehen pfeget, gefraget, dahin sie auch gezohgen, und soll der eine Christof von Schlichtingk bei Marggraff Christian im Hoffe sein. Alß sie nun in den Gasthoff kommen, darinnen sie sich nicht lange geseumet, hett der Lackeye, welchen sie bei sich gehabt, und ein reisiger Junge sich vorlautten laßen, sie wehren in vier Tagen von Nürnbergk geritten. Als aber Schlichtingk und der ander von einem von Nostiz dorümb befraget, haben sie es weit geworffenn und gesagt, sie hetten acht Tahge auf der Reise zugebracht und alßofort darauf angefangen, sie hetten von des Churfursten . . . Todte nichts gewust, alß zu Gubben hetten sie es erfahren, welches ich doch nicht

1) Nach einer Randbemerkung von Zechlin.

2) Dieses Schreiben ging aber direkt an Putlitz, wie die folgende Nr. 2345 zeigt.

glaube, undt hat der von Nostitz ein gros Bundt gesiegeldter Brieffe bei ihnen gesehen.

Alß sie sich nun wieder aufgemacht, undt man vörmeint, sie soltten ihren Fürgehben nach wiederumb des Wehges zurückeziehen, und das sie etwan vom Lande wehren, seindt sie zum Brücketohr hinaus über die Oder geritten, nicht des Wehges nach Franckfurtt, sondern nach Schwibischen.

Wan dan, gnediger und grosünstige Herrn, daß sie und das Gesinde zweyerlei Rehde gefuere, ein gros Bundt besiegeldter Brieffe bei sich gehabt und sie nicht des Wehges, wie sie vorgehen, wiederumb zurück, sondern einen andern Wegk geritten, viell undt mannichherlei Nachdencken gemacht, habe ich nicht undterlaßen sollen, E. G. . . . dießes insonderheit, weil unser . . . Churfurst . . . noch nicht inner Landes, zur notdürfftiger Nachricht . . . zu erkennen zu gehen.

Anm. 1: Schreiben von Putlitz an Carlowitz dd. Cölln a. S., 30. Juli 1608. Ihm ist das Schreiben gestern spät umb 9 Uhr zukommen und hat wegen der Vorgänge sofort an die Regierung zu Cüstrin geschrieben, damit „sie die Anordnung machten, ob man hierumb etwas Gewisses in Erfharung bringen mochte. Will nicht hoffenn, das die ahnspachische Herrn zu Crossen, weil es im Kaiserischen lieget, etwas attentiren werden. Ihr werdet aber nichts daminder uff ein undt die ander ankommende frembde Leut in den Thoren guete Aufacht haben unndt sonsten in einem unndt dem ander fleissige Anstellung machen. Ich habe ann den Rhatt zu Franckfurth geschriebenn, daß sie sich mit ein pahr hundert Mann gefast halten unndt euch uffn Nothfall zuschickenn sollen. Ihr werdet aber hierunter gute Discretion gebrauchen unndt, do es nicht Noth, dieselbe nicht erfordern. Habe auch ann die Cüstrinische Regirung geschriebenn, das sie euch Joachim von Lossow meiner vorigen Verordnung nach nochmalß zuordnen sollenn, damit ihr also ingesamt uff alle Sachenn desto bessere Aufacht haben mugett. Solte Schlichting der Ort anlangen, so wollet ihr ihm nicht in die Stadt lassenn, besondern do er etwaß anzubringen unndt zu vorrichten, anhero verweisen.“¹⁾ Abschr. Ebenda.

Anm. 2: A. a. O. beruht ein eigenhändiges P. S. des Carlowitz, das nach später Aufschrift zu einem Schreiben vom 30. August 1608 gehört, in dem nochmals auf Umtriebe des Schlichting („Nostitz, so alhier woneht, von einem gefragt worden, waß Casper Schlichtink itzo machte, hett er geantwortett, ehr wußte nicht, waß ehr machte, hette aber gehörett, ehr wehre in Polen, Krigsvolk zu werben, wehme zum Besten, köndte ehr nicht wissen“) und auf Abwehrmaßregeln hingewiesen wird.

1) In dem erwähnten Schreiben an die Regierung heißt es zum Schluß: „Von den Newmerckern alß ehrlichen redtlichen Leutenn, des sie sich wieder ihre . . . Obrigkeit zu etwas Unverantwortlichs bewegen laßen solten, will ich nichts Böses praesumiren unndt werden E. L. unndt ihr sowoll der Ort als auch auff der polnischen Grenze, ob sich heimbliche Werbunge oder andere Rottirunge ereugete, in gebürlichen Acht nehmen. Abschr. a. a. O.“

2345. Schreiben des Jobst von Carlowitz an Putlitz.
Großen, 28. Juli 1608.

Aug.
7.

Ausf. Rep. 45. 8.

Crossensche Angelegenheiten. Caspar v. Schlichting.

Er ist vom Kanzler und geheimen Räten beim Tode des Kurfürsten Joachim Friedrich nach Crossen zur Bewahrung des Herzogtums für den Landesherrn hingesandt worden, wie schon früher. Es haben sich allerlei nachdenkliche Sachen ereignet, die er melden muß. Als er die Post absenden will, hat der „Amtschreiber mir ein Schreiben gezeiget, so E. G. an die Ritterschafft dieses Orths ergehen laßen, aus welchen ich vornommen, das E. G. wiederümb zurückgelanget. Derwehgen solch Schreiben an oftgemeldte hinterlaßenen Herrn Rächte, E. G. zu eröffnen, wie ichs an sie ergehen laßen undt, weill periculum in mora keine Ende-runge damit machen muege, zuferttigen wollen¹⁾, mit undtertehniger Bitte, E. G. den dorin gebehtenen Sachen gebuerende Mahß geben wollen, auch wo müglichen, meine weinige PerBohn von hinnen wiederumb in meinem befohlenen Ambtt erleuben und einen ander an meiner Stedte, wo es E. G. vor nöhtigk erachtten, verordnen . . .“ Er wünscht Glück zur Ernennung zum Statthalter. Er erwartet, da er die „vorergangenen Befehlich nunmehr erloschen“ betrachtet, von Putlitz weitere Anordnungen.

P. S. eigenhändig: „Möchte gerne bericht sein, ob Casper von Schlichtinck auch, do ehr glich alleine kehme, einzulassen wehre, hilt es auf vielen bedenklichen Ursachen nicht rahtsam, doch erwartt E. G. schriftliche Erklerung, waß ich mich in einem undt dem andern zu verhalhten.“

2346. Schreiben von Adam zu Putlitz an Beyer.
Cölln a. S., 28. Juli 1608.

Aug.
7.

Ausf. eighdg. Rep. 8. 143 c.

Guter Stand in Brandenburg. Graf Schlick und Kanzler Löben. Markgraf Johann Georg. Erzbischof von Magdeburg. Verhältnisse in Österreich-Böhmen. Stitten. Huebner.

„Daß die Sachen alhie noch ihn guttem Stand, und was sunsten vorgelaufen, das befindet der Herr aus meinem Schreiben ahn Ch. G. Gestern sind Schreiben aus Holland kommen, wie beiliegend zu befinden. Es sein etzliche Leute alhie ghar besturzet und kleinmuttich, kommen teglichen zu mir und insinuiren sich. Ich gebe ihnen kurzen Bescheid, lasse sie interspem et metum. Noster Pygmaeus²⁾ morbum simulat, malus esse non desinit; hat Marggraf Johan Georgen in causa Iuliacensi ghar dubium gemacht. Bin gestern bei zwo Stund bei I. F. G. gewesen und aus den Sachen mit derselbigen geredt; es befinden I. F. G. sich ghar ubel, sein einen Tagk etzlichen bedtlarichen gewesen. Der Herr Erzbischof ist auch

1) Vgl. Nr. 2344.

2) Löben.

noch nicht allerdingest restituirt; Godt helfe zum Besten, und erhalte unsern gnedigsten Churfursten und Herrn bei gutter bestendiger Gesundheit, wie dan I. Ch. G. sich selber mit gutter Dieta und sunsten ihn Acht nehmen werden. Ihn Osterich und Merhen lassen sich die Sachen wider gefeulich ahn; scheint vast, als wolten I. Kais. M. und die Beymen, in quibus alias parum fidei et constantiae, den abgedrungenen Friden nicht halten; wan etwas Gewisses einkummet, schicke ichs bei der ersten Post. Sunsten ist alhie ihm Lande wider etzliche Leute große indignatio et fremitus, und werden Ch. G. eine schwere Regirunge antretten, wo die beide Leute¹⁾ nicht abgeschaffet werden; kan auch woll nicht anders geschehin, weil Ch. G. fur dissem kegen vornehme Leute sich dessen erkleret und schimfligen von ihnen geredt. Wird mhan wider sie, wie vor disem wider meine Person, idoch unschuldich, geschehin, Inquisition anstellen, wird sich woll befinden, woher ihr großer Reichthum kommen, anshenlige palatia erbauet und große Gutter erkaufet. Von ihren Eltern haben sie ehs nicht ererbet, sein bloß ihn disse Lande kommen, de quibus suo tempore plura et viciniore, non acquiescam et non moriar inultus. Sie werden nicht feiren, sich durch allerhand Mittel zu insinuiren, damit sie pristinum statum erhalten. Henken sich itzo ahn die junge Hern, vormeinen dadurch apud illustrissimum nostrum gratiam zu erhalten; wird auch vileicht ahn Intercessionen nicht mangeln, damit sie hernach zu Befurderunge und Vordstellunge ihrer eigenen Sachen derselbigen Personen zu gebrauchen haben. Intelligenti pauca, mature cavendum p. Weil mein gnedigester Churfurst und Herr des von Stiten wegen voffallen Sachen bei Marggraf Johan Georgen nicht ider Zeit bemechtiget sein kan, und mhan keimandes hat, den mhan loco oratoris ihn den pollischen Sachen gebrauchen kan, so stelle ich zu bedenken, ob nicht illustrissimus noster den Hern Hubenern, wo nicht ganz, doch nhur auf eine gewisse Zeit wider ahn die Hand brechte und K. M. zu Dennemargk darunter ersuchte; er hat bei den Pollen ein gutten Favor und Lob erlangt, hat die ganze Sache woll gevasset und ist ihrer mechtich; solte ein Fremdbder darzu kommen, kunte leichtlign darin verstoßen werden . . .“

[P. S.] „Grußet die Hern von Dhonaw allerseits, Kreutzen, Rauttern und alle gutte Freunde p.“

2347. Schreiben an den König von Dänemark.

[Marienwerder, 28. Juli 1608].²⁾

Aug.
7.

Konz. von Beyer. H. A. Rep. XXXII. K. Joachim Friedrich. Schreiben wegen Ablebens.

Ableben des Kurfürsten Joachim Friedrich. Lage in Brandenburg und Preußen. Polnischer Reichstag. Bitte, den Huebner zur Verfügung zu stellen. Schreiben an Huebner.

Der Kurfürst teilt dem König die näheren Umstände des Ablebens des Kurfürsten Joachim Friedrich mit.

1) Graf Schlick und Kanzler Löben.

2) Datum fehlt im Konzept, dem Antwortschreiben des Königs entnommen. Schloß Schanderburg 5. September 1608, siehe unter diesem Datum.

„Und ist nunmehr an dehm, das wir unterwegs, nachdehm unß berurtete leidige Zeitung zukommen, eine kurtze Resolution bey unß nehmen und in Betrachtung allerhandt Umbstend eine Ungelegenheit der andern praeferiren mueßen. Derwegen in Gottes Nahmen unsere vorhabende Reiß anhero continuiert. Unsere Gemahlin aber neben Hern Adam von Putlitz mit genugsahmer Volmacht zurucke zihen laßen, und ist alhie unser Intent nicht so sehr weegen unser Fraw Schwiegermutter vorstehenden Begrebnuß, alße die preussische Sache, die wahrlich male tractando in einen gar beschwerlichen Zustandt gebracht, durch Gottes Verleihung ettwas widrumb auffzuhelffen, worzu unß verursacht, das wir noch bey unsers Hern Vattern . . . Lebezeiten von den Preußen darzu ermahnet, weil wir mit ihnen bekant, mit ihnen lange Zeit umgangen, wir unß des Wesens zu gueter Direction unternehmen mochten.

So haben wir gleichwol auch zu unser Anherokonfft die Gemueter der Underthanen dermaßen gegen unß affectionirt befunden, das auch diejenigen, so bißhero die Beschwerlichsten gewesen, ultro zu unß kommen, die vorige Zeit und Handlung beklaget und unsere Anwesenheit vor ein einiges Mittel zu Fried und Einigkeit auf- und angenommen, das wir also an Gewinnung der Gemueter unß keinen Zweifel machen.

Weil aber E. K. W. Zweifels ohn bewust, das wegen etzlicher newen Petiten, die zum Teil in unser Mechten nicht stehen, weil sie ius tertii concerniren, zum Teil auch unser landesfurstlichen Hoheit derogiren und der Underthanen Libertet ultra aequum cuchiren, alß wirdt diffalls schwerer zu handeln sein und, weil gleichwol auch hiruber unß von denjenigen, die der andern zum Teil mechtig sein, guete Speranz gemacht worden, als wehren wir nicht ungeneigt, der Sachen noch ein Weil alhie abzuwarten, wie schwer und fast unverantwortlich es unß auch weegen unser Wolfahrt daraußen in der Mark und numehr tragenden churfurstlichen Ampts fallen möchte.

Und werden auch sonderlich hirzu gezwungen, weil in konftigen Decembri gewißlich ein Reichstagk zu Pohlen vor sein soll. Da wir nuhn zuvhor mit den Preußen nicht enig werden, haben wir nicks anderst zu vermuten, als das sie unß alle Sachen auff dem Reichstage schwerer machen werden, wie sie dan bereits bey der K. W. sich der bißhero gepflogenen Handlung beschwert und bei derselben gesucht, was sie bei ihrer Mittelobrigkeit hetten billig suchen sollen. Dahingegen wir verhoffen, wan die Preußen zurechte gebracht, und wir unß mit ihnen auß dem Grunde verglichen, das sie neben unß auffm Reichstage vor einen Man stehen, solchs alle Sachen facilitiren und zum gewünschten Ende befodern werden.

Die Mittel aber, so wir anitzo zu gueter Vergleichung haben und unß vorgeschlagen worden, seind, das auff den 16. huius die Landtrhette alhie zusammenkommen werden, da man dan weegen eines Landtags deliberiren, auch de mediis rheden wirt, wie eine beständige Vergleichung zwischen Hern und Underthanen zu treffen. Da wir dan leichtlich vermercken werden, was vom Landtage zu hoffen, und wir unß ferners zu verhalten. Inmittelst laßen wir auch ad partem, bey dehnen es bewant, handeln, damit wir die Gemueter auch in hoc puncto der newen Petiten gewinnen mögen.

Damit auch es bey der K. W. zu Pohlen nicht ein frembdes Ansehen gewinnen, alß wan wir contra pacta unß alhie aufhielten, so haben wir zur Entschuldigung vorzuwenden, das I. K. W. unß durch ein sonderlich Schreiben den ingressum in Prussiam bewilligt und zwar zum Begrebnuß unser Fraw Schwiegermutter, welchs wir nuhn so lang deferiren können, biß wir unser Vortheil hirunter gewinnen.

Sonsten hat es mit der Curatel die Gelegenheit, das durch sonderliche geheime Tractaten mit der K. M. zu Pohlen dieselb auff unß auch extendiret, wie dan unß daruber I. K. W. Hand und Siegel erteilet. Es ist aber inmittelst vorgelauffen, das die Pohlen unsers Hern Vatern . . . erlangte Curatel angefochten und die Sachen bei wehrenden Rokuß und letzten Reichstag dahin bewältiget, das eine Sanction gemacht, das itzige Curatel, so . . . unserm Hern Vatter erteilet, ihr Bleiben haben möchte, inskonftige aber solte dieselb ohn Vorbewust der Stende nicht mehr vorgeben werden, da dan I. K. W. unsere geheime Tractaten, die ziemlich tewer erkaufft, verschwiegen und solch praeiudicium dagegen wißentlich vorgehen laßen. Darauff wir dan ja widerumb allen Vleiß wenden mußen.

Und wan dan E. K. W. wissendt, das wir mit unsers christsehlichen Herrn Vattern nachgelaßene geheime Rhetten nicht allemahl, sonderlich auch was diese Sachen anlanget, einig sein können, sie auch mit ihrem ubeln Procediren dieses Ordts die Sachen so schwer gemacht, so gelangt an E. K. W. unser freuntlichs Bitten, sie wolten unß gegen und auff dem konftigen Reichstag, welchen man in konftigen Decembri verhoffet, dero Rhatt und Diener Jochim Hubner, welcher bei diesen Sachen herkommen, vergonnen, das wir ihn neben andern unsern Gesandten möchten zu gebrauchen haben.

Imgleichen auch, da es also gerhaten werden solte, unß mit einer ansehentlichen Assistenz, da auch möglich bei der K. W. zu Großbritanien dergleichen zu effectuiren, alßdan beistendig sein.“

Anm.: Schreiben an Hubner o. D. Mitteilung obigen Schreibens und Bitte um Unterstützung. Konz. von Beyer. Ebenda.

2348. Schreiben des Grafen Schlick.

Cölln a. S, 28. Juli 1608.

Aug.
7.

Ausf. von Georg Hahn. H. A. Rep. 32. K. Joachim Friedrich. Schreiben wegen Ablebens.

Gratulation.

Er gratuliert zum Regierungsantritt. „Wuntzsch demnach von Grunde meines Hertzens E. Ch. G. zu solchem ihrem angetrethenem churfürstlichen Regimentt Gottes des Allmechtigen gnadenreichen Segen undt, das E. Ch. G. demselben nichtt allein in allem selbst begehrenden churfürstlichen gesunden gutem Wohlstande eine gerauhme lange Zeitt vorstehen, sondern auch aufs forderlichste nach wohlverrichteten Sachen wiederumb aus Preußen in dis ihr Churfurstenthumb gelangen, dero hertzgeliebte Gemahlin . . . sambt E. beiderseits Ch. G. geliebten Kindern bei guter Gesundtheit vor sich finden . . .“

Er bittet, die Gratulation gnedigst im Besten anzunehmen und weiters sein gnädigster Kurfürst und Herr zu sein und zu bleiben.

2349. Schreiben Dohnas an Beyer.

29. Juli 1608.

Aug.
8.Ausf. Rep. 7. 154^a. pr. zu Brandenburg 29. Juli.

Krankheit Dohnas. Freude über die preußische Reise des Kurfürsten. Gefährliche Lage in Preußen. Haltung des Kurfürsten. Konsens des Königs von Polen. Polnische Kommissare in Preußen.

Er schreibt von seinem langwierigen Krankenlager, freut sich über das Herkommen seines Herrn, bedauert den bewusten unverhofften Fall, drückt seine schwere Sorge aus (*video secuturas magnas mutationes, quibus remedium vix inveniri potest*), aber auch sein Gottvertrauen (Psalm 30, den er oft mit Beyer gesungen, und 124). „Versamur in gravissimis difficultatibus. In electoratu, in ditione Iuliacensi, in Prussia. Es sindt warlich schwere Sachen undt die an allen Orten fast sehr intricirt sein undt die expeditio schwer. De illis nil dico, de hac bin ich sehr sorgfeltig. Non tamen plane despero, wo dem also ist, wie ihr mich in Vertrawen habtt lassen berichten. Wir können diese Sachen nichtt alle bestreiten. Opus habemus fidelibus administris. Wo nhemen? Habetis vobiscum eum, qui multa potest et fere omnia: modo velit (ut spero) sincere et candidè agere. Er köntte doch seiner nichtt dabei vergessen. Es were ihme auch vonn Herten zu gönnen, wann es doch nu also gemacht würde, ut non tantum provincialibus sua constet libertas, sed principi etiam sua autoritas. Sonsten, wann es also solte gehen, wie es bisanhero ergangen, so wüste ich nichtt, waß es sein solte. Nam provinciam sine imperio, sine commodo habere aut provincia illa omnino carere perinde est. Nhu hatt man warlich bisanhero alleß in Handen haben undt der Obrigkeitt nichtt ubrig laßen wollen, davonn münttlich weiter, undt zu besorgen, es möchte itzo eben uff den Schlag gehen undt noch erger . . . Soll man sich gar zum Slaven machen, so ist die Reputation uffgehoben. Soll man viel difficultiren, rebus in factis wieder darvonn ziehen, so habtt ihr auch zu rahten, waß druff stehett. Ex his duobus minus malum erit eligendum, wofern nur die Curatela richtig undt die Polen nichtt alleß gar über den Hauffen werffen. Die tractatus zu mitigiren, darzu ist kein besser moderator, kein besser Instrumentt vorhanden, als so ihr itzo bei euch habtt, dann es dependirett alleß von ihme. Praesentia principis württ auch etwaß helfen, daran ja kein Zweivell, nihil tamen fiet, ipso moderatore inconsulto uel invito. Wann man nhu in ein sauren Apfel württ müssen beissen undt es gehen lassen, wie es gehett, damit nur die gantze Sache erhalten werden möge, so muß man gedencken: Multa dies variusque labor mortalibus aevi retulit in melius.

Ihr habtt offtt zu Berlin viel Dingeß gesehen, daß euch im Herten wehe gethan. Die Zeitt omnia retulit in melius. Also möchtt es alhie auch gehen. Pacientia biß zu seiner Zeitt. Coram plura.

Gestern schreibtt Nefel, daß rex consentirt, daß I. Ch. G. sehligger mögen herinnerziehen, auch ihre Söne hereinschigken. Aber rex will auch Commissarien uff die Zeitt hereinschigken p. Nembtt euch nichtt an, daß ich euch hiervon etwaß geschriben, der Cantzler württs euch woll sagen, undt ich denke, die Briefe werden von Berlin baltt nachkommen, waß der Künnig sich resolvirett. Es hett zwar viel Bedenckens.

wegen der Commissarien, dann die polnischen Commissarien haben unß allzeit mehr geschadett als gefrombtt. Aber ich sehe nichtt, wie man es württ endern können. Ratio. Wenn schon eurem Andeuten nach die Curatela gar richtigk, davonn ich doch noch dubitare, so werden doch I. Ch. G. nicht angenommen alhie oder dafür erkant nisi per legatum et commissarium regis declaratus, wie auch neilich bei I. Ch. G. sehligen Zeiten geschehen, dann per litteras wollen meine Landßleutte nicht angewiesen sein. Derselbe commissarius soll darnach alle Dinge helfen richtig machen. Hic latet anguis in herba. Doch lest es sich noch in utramque partem difficultiren, ob es woll oder übell möchtt ablaufen. Sonsten, dieweil ich sehe, daß Gott der Almechtige meinen gnedigsten Hern modernum electorem ad maximas res will gebrauchen undtt sehe, wie es mitt den andern electoribus unter den Welttlichen beschaffen, so bin ich wegen I. Ch. G. gar sorgfelig, dann kein Zweivell, wann I. Ch. G. ihre Regierung nach Gottes Willen anstellen, einen christlichen richtigen scopum vor sich nhemen undtt nach gottsfürchtigen, ehrlichen, uffrichtigen Dienern trachten, daß Gott grosse Sachen durch I. Ch. G. verrichten württ. Ich gedenke auch uff Pershonen vorzuschlagen, zu diesen nichtt untauglich undt dieseß nicht curiositate quadam, sed pro singulari erga ipsius celsitudinem fide et erga rempublicam christianam studio.

Nhu, ich lige im Bette undtt kan übell schreiben. Habtt mir es nichtt für unгутt. Gott gebe, daß ich I. Ch. G. undtt euch frisch undtt gesundtt sprechen möge. Rogo te per amicitiam nostram, ihr woltt dran sein, daß I. Ch. G. nichtt zu mir kommen, ne me maiore adhuc individua oneret. Mitt euch undtt durch euch kann alleß woll verrichtett werden, secretius et commodius. Vale. Manus nota. “

2350. Schreiben an den König Siegismund.
Königsberg i. Pr., 29. Juli 1608.

Aug.
8.

Abschr. Rep. 6. 24.

Anzeige vom Tode des Kurfürsten Joachim Friedrich. Verpflichtung auf die abgeschlossenen Geheimverträge.

„Serenissime rex, domine cognate et affinis omni observantia colende. Significavi Regiae Vestrae Serenitati antehac ea, qua par fuit reverentia iter meum, quod huc in Prussia susceperam, eiusque rationes uberius declaravi, neque dubito, quin hoc meum consilium tam pietatis quam necessitatis, quo nititur fundamento, omnino iustum apud se habitura sit. Sed quid fit? Dum vix ingredior Prussiam atque hinc inde vario dolore distinor, literae me ilico sequuntur, quae de illustrissimi et dilectissimi parentis mei, marchionis et electoris Brandenburgici pia memoriae insperato et plane immaturo obitu nuncium adferunt. Quo dolore et perturbatione animi id ipsum cognoverim, vix est, ut literis exprimere queam. Res ipsa tum variae, quae sese undique offerunt considerationes testantur. Cum autem hoc rerum statu partes meae sint, ut consilio divino omnino acquiescam atque sortem hanc, licet durissimam, aequo et pio animo patienter feram, ego etiam huic necessitati lubens meritoque

parere studebo neque dubito, quia is, qui affixit, huic vulnere etiam idoneam et tempestivam medicinam adhibere velit et possit. Cum autem electoralis dignitas tum etiam universa successio omnium provinciarum, quas habuit ipsius Celsitudo pia memoriae, ad me tanquam primogenitum filium ipso iure spectent eaque ipso momento mortis in me translata sint atque hinc mihi suboriantur magni laboris et curarum initia, quibus ferendis vix par sum futurus, ego R. V. Serenitatis et consilium et auxilium officiose imploro, quo huic meae tenuitati regiam auctoritatem et consilium grave, sic ferente occasione clementer accommodare velit. In primis autem, quod attinet Prussicum negocium, ne quid hinc mihi vel detrimenti vel difficultatis denuo suboriat: sed quemadmodum in sacro imperio Romano ita etiam in hac provincia omne illud ius, quod habuit illustrissimus parens tam curatorio quam successorio nomine mihi sartum tectumque maneat. Quo R. V. Serenitatis officio et clementia me meaque omnia et, quicquid mihi per hunc casum accessit vel honoris vel fortunarum, sibi, tum inclyto regno Poloniae, indissolubi vinculo officiosissimi amoris et studiorum devinciet, de quorum salute et in columitate, quoad vixero, benemereri studebo. —

Anm.: Neben diesem offiziellen Schreiben ging noch folgend s Schreiben an den König: „E. K. W. haben auß beygefügetem meinen Schreiben den unverhofften Fall meines . . . Hern Vattern in Gnaden zu vernehmen und mache mir keinen Zweifel, sie gegen mir hiruunter ein herzlichs Mitleiden tragen werden. Wan nuhn E. K. W. sich zu erinnern der sonderbahren Tractaten, so zwischen derselben und . . . meinen Herrn Vatter unter Handt und Siegel aufgerichtet, so gelangt an E. K. W. mein fleißigs Bitten, sie crafft derselben sich meiner mit Rhatt und Thatt annehmen (sinthemaal ohne dero Rhatt ich hiruunter etwas vorzunehmen nicht gemeint) und auff die Mittel und Wege gedenccken wollen, damit, gleich meinem Vatter geschehen, ich forderligst noch vor dem Reichstag den Hern Regenten und Stenden alhie möge alß ein Curator und Administrator durch dero ansehenliche Commissarien angezeigt werden. Solchs gereicht zu Verhuetung vieler Ungelegenheiten und Weitleuffigkeiten, den auch zu Erhaltung gueten Glaubens und Vertrawens, und mögen E. K. W. hingegen gewißlich sich von mir einbilden und es davhor halten, das auff den Fall und, da E. K. W. getrewe Gewogenheit ich in der Thatt also spueren werde, das ich nicht allen daßelbe gerne leisten und thuen wil, was vermög der Handlung ich zu thuen verpflichtet, sondern auch da E. K. W. sowol allen Stenden der Kron Pohlen ich dabey eben viel Ehr, Dienst, Liebs und Guets, ja biß zu Vergießung meines Bluts erzeigen kan, das ich darzu zu jeder Zeit so willigk alße schuldig wil erfunden werden, und sollen E. K. W. so wol die Ihrigen alle Zeit einen getrewen Lehenfursten, Freundt, Nachbahr und Diener an mir haben, darzu sie sich im Fall der Nodt wol zu verlaßen haben mögen, und bitte hierauff E. K. W. zuverleßige guete Antwortt, der ich von dem Almechtigen allen koniglichen und glucklichen Wolstandt, mich auch derselben zu Gnaden, Favor, koniglichen Befoderung und Liebe getrewlich und von Hertzen empfehle.“ — Konz. von Beyer. Ebenda.¹⁾

1) Nach einem Vermerk Beyers: „Abgangen zu Königspersgk den 31. Juli und sol zu Neidenburg durch den Amtschreiber vortgebracht werden.“

2351. Relation von Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 30. Juli 1608; praes. Königsberg, 8. August.

Aug.
9.

Ausf. Rep. 21. 133.

Vorgänge in Crossen. Werbungen in Polen. Sendung des Joachim von Lossow nach Crossen. Bereitschaft des Rats zu Frankfurt a. O. Sicherung der Rückkehr des Kurfürsten. Einschränkung der Wassergebäude. Reise der Kurfürstin nach Dresden.

Er sendet das gestern spät abends eingelaufene Schreiben des zu Croßen anwesenden Jobst v. Carlowitz über die dortigen Vorgänge, und was er der Sache entsprechend dem Oberhauptmann, dem Kanzler und Räten und dem Kammermeister zu Cüstrin aufgetragen. „Unnd weil in angeregten Carlewitzischen Schreiten einer Werbunge in Polen gedacht wirdt, haben E. Ch. G. deßen Orts, ob etwas doran sein möchttte, gute Nachforschunge darauff anzulegen, unnd was sie diesfals in gueter Erfahrung bringen, zue weiterer Verordnunge heraußer zu berichtenn. Meinesteils halte ich darfur, weil Croßen im Keyserischen lieget, das die anspachische Herrschafft sich schwerlich darwieder etwas zu attentiren unterfangen werden. Jedoch habe ich nichts minders und Zuorkommunge allerhandt Practicken, so versucht werden möchten, Joachim v. LoBowen Carlewitzen zugeordnet, auch dem Rathe zue Franckforth an der Oder auff solchen unvorhoffentlichen zutragenden Fall mit ein paar hundert gueter wollgerüster Man, die man jederzeit mechtigk sein könne, in Bereitschafft zu sitzen, avisiret undt will, so viell an mir, solchs alles in aller menschlicher und müglicher Auffacht haben.

Domit man sich auch wegen albereits vor diesem wider E. Ch. G. gemachte Anschlege weiter nichts Thetlichen zu befurchtenn, bin auff E. Ch. G. gnediges Zuschreiben, welchs Tages sie nach Gott vorleyhe glücklicher Expedition sich wiederumb heraußer zu begeben endtschloßen, 100 Pferde nacher Landeck zu vorordenen, und auff E. Ch. G. wartten zu laßen gemeint.

Die Waßergebeudenn habe ich zwart nicht gentzlichen liegen laßen unnd abschaffen können, besondern, damit E. Ch. G. hieraus nicht ander Schaden entstehen müge, und alleine das übermeßige Gesinde und die unnötige Beygebeudenn abgeschafft, und etwan ein 2 oder 300 Man darbey laßen müßen, domit es alßo zue E. Ch. G. fernern Anordnunge in gueter Acht gehalten wirdtt.“

Die Kurfürstin ist heute früh um 4 Uhr nach Dreßden verreist, läßt dem Kurfürsten ihren Gruß vermelden und will demnächst zurückkehren.

2352. Bericht von Rheydt und Diskaw an Markgraf
Johann Siegismund.

Nyenrodt, 31. Juli 1608..

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Direktorium und Bedenken in jülichischen Angelegenheiten.

Sie haben den Befehl dd. Zechlin 3. Juli erhalten (Diskaw ist zu dem kranken Rheydt nach Nyenrodt gegangen) und ersehen, daß der Kurfürst nach dem Tode der Herzogin von Preußen die gülichische Sache dem Direktorium des Markgrafen anheimgestellt habe. Sie wollen das von ihnen verlangte Bedenken bald einsenden.

Aug.
10.

2353. Jagdübergriffe des Ludwig Pfuhl zu Quilitz und Dietlof
Schapelow zu Wulkow.

Juli 1608.

Rep. 9. Q. 1. P. Fasc. 2.

2354. Streitigkeiten der Stadt Wernigerode mit den Grafen
Stollberg-Wernigerode.

Juli — Dezember 1608.

Rep. 8. 188^o und 188 kk.

Eingreifen des Kurfürsten als Lehnsherrn.

2355. Supplik der Elisabeth Müller, Dr. Mattheus Wins
ehelichen Hausfrau.

O. D. (nach Juli 1608).

Ausf. Rep. 47. 9.

Verleumdungen gegen Albrecht Rockenbach, Syndicus zu Crossen,
der die Schwester heiraten will.

2356. Beisetzung des Kurfürsten Joachim Friedrich.¹⁾
August — Oktober 1608.

H. A. Rep. 32. K. Ableben Kurfürst Joachim Friedrich.

2357. Resolution an Adam zu Putlitz.
O. D. [1. August 1608].

Aug.
11.

Konz. von Beyer. H. A. Rep. 33. E. Johann Siegismund. Regierungsantritt.

Empfang der Posten. Einverständniß mit den Maßregeln. Abgesandte nach Fulda. Domkapitel zu Magdeburg. Derenburg (v. Veltheim). Schreiben an Polen. Hochzeit des Herzogs von Kurland. Zusammenkunft der Landräte in Preußen. Landtag.

Der Kurfürst hat die erste Post „vorgestern“, die andern heute erhalten und freut sich, daß die Sachen sich in guter Ruhe befinden. Er ist mit den ergriffenen Maßregeln einverstanden.

Er hält es für das Beste, die Abgesandten gen Fulda abzufordern.

„Belangendt das heutige Schreiben haben wir zuzoderst verstanden, welcher Gestalt das Thumbcapittel zu Magdeburg inmittelst sich angeben, wie auch deßen Condolentz und Gluckwünschung gnedigst auffgenommen. Laßen uns die Einstellung der Tractaten biß zu unser Widerkonfft wol gefallen und haben die Andtwortt, inmaßen sie anhero geschickt, volzogen.

So erfrewet unß nicht wenig ewere getrewe Sorgfeligkeit, die ihr bey berurten Gesandten auff konftige Felle eingewandet, mueßen dahin bedacht sein, wie wir die Leutte bey guetem Willen erhalten und deswegen auch ihrem selbst eigenem Andeuten nach behuetsahm gehen.

Waß ihr wegen Dernburgk an dehn von Veltheim geschrieben, dan auch der Landtschafft zu Richtigmachung dero Quartalrechnung eingewilligt, darin habt ihr der Notturft wol nachgedacht und werdet weiters sehen und anordnen, was sich dißfals gebuhen will.

Was sonsten anlanget die Schreiben an die K. W. in Pohlen, haben wir die Concept wol empfangen und, weil wir die Copien, was wir alßbald von hierauß, weil wir den Sachen nicht zu feiern geweßen, an I. K. W. gelangen, euch zugeschickt und mit ewern fast eines Innhalts befinden, so bleibt es, soviel den König angehet, dabei und erwarten teglich Antwortt. Haben auch die Vorsichtigkeit dabei gebraucht, weil es geheime Tractatus sein, das sonderlich unser Handtschreiben der K. W. zu eigenen Händen geliefert werde. Wegen des Wolsky haben wir nicht gewust, wie weit dem zu trawen, wie auch nicht, was des Leupeus Bestellung geweßen, sonsten hetten wir es mit in Acht genommen, und weilln nichts weniger durch anderweitt Schreiben die Leutte an der Handt behalten, sonderlich was des Wolsky Persohn anlanget, und das Concept so weit endern laßen.

1) Darin: Verzeichnus derer vom Adel, so gegen des Churfürsten zu Brandenburg . . Leichbestätigung zu verschreiben.

Zu Reassumirung unsers vorigen Schreibens mögen wir euch nicht verhalten, das wir unß mit der Oberrhetten weegen des Herzogk von Churlants Hochzeit dahin verglichen und S. L. beantwortt: das sichs gantz und gar nicht schicken wolte, Begrebnuß und Beilager zugleich zu halten. Wehre in unserm Hauße Brandenburg nicht Herkommen. Zu dehm stunde unser gnediger vielgeliebter Her Vatter umb die Zeitt noch uber der Erden. Derwegen S. L. sich einer gewissen Zeitt vergleichen möchten mit den Oberrhetten, wan sie zu ander gueten Gelegenheit, wan der Landt- und Reichstag, wie auch das polnische Kriegesvolck, so in Lifflandt reißet, vorüber, die Brautt alhie abholen und die Hochzeit in ihrem Lande halten mögen. Weegen Ablösung des Ampts Grobin ist weiter nicht gedacht, und werdet ihr einen Wegk wie den andern die Gelegenheit bei den berlinischen Rhetten erkundigen, dan es doch nicht verbleiben wirdt.

So haben wir auch mit den Oberrhetten, sonderlich dem Cantzler Rappen rheden laßen, qua spe et consilio, das wir unß alhie so lang aufhalten solten, mit mehrem, wie wir im vorigen Schreiben erwehnet. Hat der Cantzler gesagt, sie thetten nicht wie ehrliche Leutt, wan sie unß aufhalten solten, da sie nicht guete Hoffnung zu glücklicher Expedirung. Und dazu gesagt, das es die nächst Zusammenkonfft bald erweisen wurd, was wir vom Landtag zu hoffen. Dan konten wir die Landtrhette dahin bringen, das sie auff alle Puncten mit unß handeln und biß ad referendum schließen wolten, wehre guete Hoffnung, was sie alßo schliessen wurden, das es die andern auch wol wurden genehm halten. Werden demnach sehen, was der Markt geben wirdt, und haben auff den Fall die Sachen bei der Handt, wie weitt man zuvhor sich mit ihnen eingelaßen. Können wir von dehm nichts abhandeln, so wollen wir doch gewißlich mehr nicht einwilligen, alße zuvhor von den Berlinischen geschehen.“

2358. Bittschrift für Johann Georg Greyß.
Onolzbach, 1. August 1608.

Aug.
11.

Ausf. Rep. 9. L. 9.

Der Vater S. Greys, der 29 Jahre in Diensten der fränkischen Markgrafen gestanden, bittet, seinen genannten Sohn in die Kanzlei zu Berlin aufzunehmen.

2359. Schreiben an den Rat zu Breslau.
Königsberg i. Pr., 1. August 1608.

Aug.
11.

Konz. Rep. 50. 7.

Der Kurfürst teilt den Tod seines Vaters mit und hofft, mit Breslau die alte gute Nachbarschaft und Korrespondenz zu erhalten.

2360. Bericht des Magnus Nolde.

Danzig, 12. August 1608.

Ausf. H. A. Rep. XVII. E. nr. 52.

Empfehlung des welschen Bereiters Petrus di Birago.

2361. Bericht von Rheydt an Markgraf Johann Siegismund.

Nyenrodt, 2. August 1608 st. a.

pr. 17. August durch einen Schipper von Amsterdam.

Aug.
12.

Ausf. Rep. 34. 113 b.

Jülichsche Angelegenheiten. Direktorium darin. Preußische Angelegenheiten. Zehrungskosten für Rheydt.

Aus dem Reskript vom 10. Juli an Diskaw und Rheydt hat letzterer ersehen, daß das Direktorium in jülichschen Sachen nach dem Tode der Herzogin Maria Leonora an den Markgrafen übergegangen ist, da des Kurfürsten Vollmacht erloschen ist, darüber sich viele freuen, andere bekümmern werden. Das Recht des Markgrafen ist trotz des Todes der Herzogin „genugsamb fundirt. So ist auch im Lande von allen redlichen Leuten favor genogh vorhanden, die occasiones mogten sich teglich beßern, nhur das E. F. G. eines ermangelt: nervus rerum gerendarum. E. F. G. Herr Vatter erbeut sich zu vetterlicher trewer Hilff, sein aber ungewiße Sachen, darauf man, wie in diesem Fal die Nottorfft erfordert, nit fast noch bestendig gehen kan, die Erfahrung hett es geben. Diesen nervum zu erlangen, ist vor E. F. G. meines Ainfalts jetziger Zeit kain ander Mittel als das Landt in Preußen. Werden E. F. G. daßelbe erhalten, dahero E. F. G. den Respect und das Vermugen zu nehmen, so ist Gulich gewonnen und gesichert. Solten aber E. F. G. dismal Preußen wider verlaßen mußen, halte ich dasselbe verloren und Gulich gar ungewis. Der Unwil mit der Ritterschafft mogte Behinderung thun. Es ist aber E. F. G. bewust, das die Vorsorg der beder Bruder und des einen Schulfuchsen Regierung deßen gewis die vornembste Orsach, man hatt mirs mhermals in Preußen außdrucklich zu verstehen geben.¹⁾ Hingegen werden sie der Forcht mit E. F. G. Person, so innen jeder Zeit angemem gewesen, entladen. Diesen Favor nhun zu erhalten und, das auch im Werck spuren mug, ire Hoffnung zu E. F. G. nitt vergeblich. So solte mein trewer Ratt sein, E. F. G. hett sich mit der Ritterschafft quibuscunque modis verglichen und nhur dahin gesehen, das zur Regirung und in Posses kommen.“

Rheydt erteilt darauf weitere Ratschläge, wie Markgraf Johann Siegismund sich dort verhalten soll. Ersetzung der Zehrungskosten an Rheydt, damit er ohne Schimpf aus Holland herauskommen kann.

Anm.: In einem gleichzeitigen Schreiben an Beyer betont Rheydt, daß „unter Oberrethen Dona, Rauter und sein Anhang eine Faction, Rap,

1) Wen Rheydt meint, nicht festzustellen.

Borck die andere formirt, welche aber den großen Adel ahn der Handt. So kunten I. F. G. mit Dona und Rauter, hielt ich dafor, insgeheim dahin handeln, das lieber etwas uber sich hette gehen laßen, damit die andern desto beßer wider ahn Handt zu bringen, insgleichen die Stette zu versicheren, das billich Dinge Satisfaction hetten, damit der Ritterschafft mit so directe opponirten . . .“

2362. Schreiben Dohnas an die Regenten.

Königsberg i. Pr., 5. August 1608
 praes. 13. August dem Kurfürsten.

Abschr. Rep. 6. O.

Bedingtes Abschiedsgesuch.

„Ob ich wol wegen meiner bekantlichen Leibesschwachheit, die nunmehr in den 6 Monat continuiert, und sich leider mehr zum Zu-, als zum Abnehmen anlest, also das ich an gantzlicher Restitution meiner vorigen Gesundtheit fast verzweifeln mus, albereit vor diesem resolvirt gewesen, mich meines Dinsts alhie zu enteussern und deswegen auch underthenigste Erinnerung thun lassen, so bin ich doch uf die persöhnliche Ankunfft des durchleuchtigen hochgebornen Fursten und Herren, Herren Joachim Friedrichen, Marggraffen und Churfursten . . ., deren ich mich gewis und eigentlich versehen, vertröstet und so lange Geduld zu habenn vermahnet worden, wobei ich es auch bewenden lassenn, genzlicher und underthenigster Hoffnung, alsdan soviel eher und besser mein Intent mit Gnaden zu erlangen.“

Da der Kurfürst nun verstorben und „ich mercke, das ich wegen obbemelter meiner Kranckheit meiner Vocation der Gebühr nicht abwarten kan; so habe ich mir in Gottes Nahmen vorgenommen, meine Sachen uff andere Wege zu richten, dienstfreundlich bittende, mich nicht verdencken und mir mit gutter günstiger Affection alle Zeit gewogen bleiben“.

2363. Resolution an Adam zu Putlitz.

Königsberg i. Pr., 5. August 1608.

Konz. von Beyer. Rep. 21. 135.

Zusammenberufung der Landräte in Preußen. Landtag. Reichstag in Polen. Verbleiben des Kurfürsten in Preußen. Haltung des preußischen Adels wegen der Petita. Assistenz seitens der Preußen pp. bei Polen. Hochzeit des Herzogs von Kurland. Ablösung des Amts Gröbin.

„Wir haben vor wenig Tagen bey unsern Jungen Ratenow euch den Zustand alhie weittlöfftiger zu wißen gethan. Inmittelst seind die Ausschreiben an die Landrhetze zur Deliberation des erwehnten Landtags verfertigt und abgangen . . . Und weil dan bey diesem Proceß die Zeit

Aug.
15.

Aug.
15.

hoch hinan lauffen wirdt, in dem fast noch 14 Tage zu dieser Zusammenkunfft, da allererst das Ausschreiben zum Reichstag sol deliberiret werden, und hernach von dato des Ausschreibens weniger nicht alße drey oder vier Wochen zum Landtage können angesetzt werden, weil zuvor die Stende in ihren Kreyßen zusammen kommen müeßen, ein Teils auch weitt abgessen, und man dieses Ordts einstendig rhatten thuet, wir die Zeitt mit Vertröstung gueter Verrichtung abwarten sollen, da wir gegen die K. W. in Pohlen unsere Anwesenheit mit dem Begrebnuß entschuldigen können, so seind wir sehr sorgfellig. Dan solten wir alhie die gantze Zeitt abwarten und mit den Preußen vielleicht wegen Beharrung ihrer Petiten nicht allerdings einig werden, also das sie neben unß vor einen Man auff kunfftigen Reichstagen, welcher, wie man saget, gewißlich im Novembri sein sol, stehen wolten, so hetten wir die Zeitt verlorn, Ubel noch ärger gemacht, die Preußen zu offentlichen Contradicenten auffm Reichstag zu vermueten, und möchte unß solchs von eins Teils Leutt, die ohne daß von unser Reiß ubel ominiret, wol gegönnet werden. Es kan aber numehr nicht anderst sein, sondern mueßen die nächste Zusammenkunfft der Landrhett abwarten, do man dan leichtlich absehen wird, was vom Landtag zu hoffen. Inmittelst wirdt auch Antwortt von der K. W., so wol Zweifels ohn Schreiben an die Oberrhett kommen, vielleicht auch wol eine Commission, dadurch den Oberrhetten die Regirung wider anbeholen wirdt, inmaßen zuvor geschehen, wieder einkommen, darnach wir unß allerseits werden zu achten haben und occasionem pro consilio zu ergreifen. Dieweil wollen wir die Oberrhette (die noch zur Zeitt occupiret) vor unß bescheiden, sie mit mehrem Ernst erinnern, das wir auff ihr Guetachten unß uberrheden laßen, alhier zu verharren, ließen dieweil unsere Wolfahrt daraußen stecken mit großer Beschwerd des Reichs, so wol unser selbst eigenen. Da sie nuhn die Mittel und guete Hoffnung hetten, das wir etwas fruchtbahrs erreichen könten, wolten wir solchs alles gerne vergeßen und ein mehrers thuen zu Wolfahrt dieser Land. Da aber sie vermercken solten, das die Sachen im andern Stand, und wegen der Petiten in unß zur Ungebuhr wurde getrungen werden, das sie unß solchs zeitlich offenbahren wolten, damit wir unsere Gelegenheit darnach anzustellen. So wollen wir auch nicht unterlaßen, ad part zu verbauen und Leutt an unß zu bescheiden, inmaßen auch zum Teil geschehen. Das seind unsere consilia, die wir noch zur Zeitt alhier haben können, biß andere occasiones sich zu ein mehres erzeigen. Sobald ein gewißer terminus zum Reichstag angesetzt wirdt, wollen wir euch solchs zu wißen thuen, damit man auff den modum procedendi, die Sachen lauffen alhie ab, wie sie wollen, so wol was vor Gesandte zu gebrauchen, bedacht seie. Wir werden vor allen Dingen umb eine starcke Assistenz unß mueßen bewerben, und wollen nun teglich bey der K. W. zu Dennemareck praeparatoria machen, damit wir unß dero Beistandes vor anderen zu getrösten; zugleich auch durch Seine K. W. des Konigs von Großbritannien Beistandt versuchen. Und könnet ihr am pfälzischen Hoff wegen des Konigs in Franckreich Beystand dergleichen thuen.

Hieneben verhalten wir euch nicht, das der Herzog von Churlandt einstendig anhelt wegen seines Beilagers, alßbald nach dem Begrebnuß zu halten. Und hatt einen vleißigen sollicitatorem an den Canzler Rappen;

sagt zu, das es absque omni strepitu zugehen und in einem Tag alles verichtet werden soll.

Zum andern wegen Ablösung des Ampts Grobin, da dan die Oberrhett vermeinen, das man S. L. gegen Erlegung des Pfandschillings, so sich auff 60000 Gulden erstrecket, solchs nicht weigern oder vorenthalten könne, und weil S. L. ohne das Hochzeitcosten und Ehegeld 60000 Gulden gebühren, konte man also zu Quitirung kommen, das S. L. nichts gegeben wurde, da dan die Landschafft das Ehegeld widerumb zu erstatten schuldig. Wir wolln auch dahin sehen, das die Verzicht erfolgen möge, inmaßen unsere Gemahlin und dero Fraw Schwester die Churfurstin christsehlicher Gedechtnuß dieselb abgelegt. Und weil wir vermercken, das außführlicher Bericht wegen des Ampts Grobin nacher Berlin geschicket, kontt ihr die Rhette daruber hören, ob wir unß sonsten womit zu schützen haben, wie auch unsere Gemahlin wegen der Hochzeit. Hielten davor, das man den Oberrhetten, weil sie numehr die Regirung widrumb in ihren Händen haben, eines fuegen muß, wiewol auch bedenklich, das man S. L. den Hochzeit Kosten volkomlich geben und das Beylager nicht weniger alhie außrichten soll, welchs aber seine Entschuldigung wol finden wirdt.“

2364. Schreiben an den Kurfürsten von Pfalz.
Preußisch-Mark, 5. August 1608.

Aug.
15.

Konz. von Beyer, H. A. Rep. 32. K. Kurfürst Joachim Friedrich. Schreiben wegen Ablebens.

Vertraute Korrespondenz mit Kurpfalz. Niederländische Verhandlungen. Sendung Plessens in die Kurmark. Einladung des Kurfürsten.

Nachdem die Regierung angetreten, und „unß zum Eingang gueten Rhatts und vertraueter Freund Beystands sonderlich wol von Nöten, wir unß aber bißhero zu E. L. insonderheit viel Guets versehen, dero getrewes Gemuet auch gegen unß in der Thatt genuessahm erfahren, alß wollen E. L. wir hiemit freuntbruderlichen erinnert und vermahnet haben, sie die bißhero gepflogene Correspondenz umb so viel stercker continuiren und zwisschen unß vertraulich werden laßen.

Was unß anlangt, wißen E. L. unsern bißhero gefuhrten Zustand, das es unß vielmehr an Vermögen dan an guetem Willen gemangelt. Nunmehr es aber der Almechtige also geschickt, das verhoffentlich wir etwas mehr zu den Sachen werden thuen können, so mögen es E. L. gewißlich davor halten, das an allem dehm, was zu Erhaltung der zwisschen unß aufgerichteten gueten Correspondenz, vertraulich Communication und Zusammensetzung so wol in publicis alße privatis, soviel unser und unsers Hauses Gelegenheit immer mehr erleiden wil, bei unß kein Mangel erscheinen soll, und werden numehr E. L. unser Schreiben, darinnen wir der gulischen Sachen gedacht, wie wir derselben auff alle Felle unß versichern möchten, und was mit den Hern Generalstatten bei itziger Anwesenheit unser Gesandte im Niderland deswegen zu tractiren, [erhalten haben]; verhoffen E. L. Antwortt forderlichst. Und weil wir deswegen so wol auß andern Sachen gerne mit E. L. vertraulich communiciren möchten, so

gelangt an dieselbe, da wir verhoffen, unß bald widrumb auß Preußen in die Marck zu begeben, unser freundlichs Bitten, sie dero geheimen Rhatt Volrhatt von Pleßen zu unß gestatten wolten, mit dem wir unß zu Hinterbringung an E. L. zur Notturft zu untrrheden; verhoffentlich es zu vielem Gueten ersprieslich sein solle.

Da auch E. L. Gelegenheit sein möchte, unß in diesem newen Stande in der Persohn dermahlen eins zu besuchen, solten sie unß gewißlich ein hertzliebster angenehmer Gast sein.

Verhoffen inmittels, biß wir zum gewissen Schlus oberwehnter Sachen kommen, E. L., alß die dem Weßen näher geseßen, werden unser Notturft und Bestes zu Verhuetung allerhandt praejudicirlichen Beginnens gleich ihr selbst Eigenes in Acht nehmen.“

2365. Schreiben von Adam zu Putlitz an Knesebeck
und Pistoris.

Cölln a. S., 5. August 1608.

Aug.
15.

Ausf. Rep. 12. B. 2.

Abberufung vom Fuldaer Tag.

Der Kurfürst Johann Siegismund ist nach Preußen weitergereist. Neue Vollmachten können daher erst in Wochen erlassen werden. Dazu leiden des Landes- und Amtsgeschäfte des Knesebeck („ewers des Schwagers“) eine längere Abwesenheit nicht. Sie sollen sich daher zurückgeben, nachdem sie sich bei den andern Räten entschuldigt und anheimgestellt haben, daß, da „es vor nötig angesehen, es zu einem andern Tage gerichtet werden moge“.1)

2366. Bericht des Johann Friedrich von Röden.

Cölln a. S., 6. August 1608;

Aug.
16.

praes. Königsberg i. Pr., 15. August.

Ausf. Rep. 21. 135.

Ruhiger Zustand in der Kurmark. Haltung einiger Personen (Löben, Graf Schlick). Crossensche Vorgänge. Begräbnis des Kurfürsten Joachim Friedrich. Heimkehr des Kurfürsten Johann Siegismund.

Er berichtet „zu Folge meines vorigen Schreibens . . . das Gott Lob dieß Orts alle Sachen gar woll stehen unnd durch Vorsichtigkeit des

1) Die Nachricht vom Tode des Kurfürsten hatten die Abgesandten am 27. Juli; sie wurde auf dem Tage am 28. Juli mitgeteilt, als die kaiserlichen Kommissare ihren Auftrag vorbrachten. Weitere Verhandlungen wurden wegen des Todesfalls eingestellt. Protokoll der Tagung. Abschr. Rep. 12. B. 2. Die Einzelheiten der Tagung, die durch die Versöhnung vom Kaiser und Erzherzog Matthias gegenstandslos wurde, können übergangen werden.

H. v. Pudelitz dahin gerichtet werden, daß menniglichen content unnd die gantze Landtschafft, wie ich vernehme, so woll klein als groß, statliche Hoffnung geschöpffet von E. Ch. G. glucklicher Regierung, auch mit sonderlichen Verlangen unnd Freuden abwartet derselben gewünschte Anheimkunfft in ihre Lande. Es seindt woll etliche, denen ein Schrecke eingejaget worden, unnd die viel lieber wolten, daß es noch in vorigen terminis stünde, insonderheit weil sie durch diesen plotzlichen Fall keine Zeit gehabt, ihre Sachen zu verdecken. Aber was das fur Leute sein, können E. Ch. G. ohne meine Erinnerung leichtlich abnehmen. *Mala causa homines premit, animi conscientia eos stimulat atque pungit.* Drumb so schewen sie daß Liecht unnd sehen itzt so tieff in die Erde, als zuvor uber alle empor ihr Haupt erhaben gewesen in den Himmel. Sie lauffen unnd suchen hin unnd wider Rath, sie tichten unnd trachten nach Mittel, ihre vorige Anschlege zu bescheinigen unnd angefangene Hendl zu vertunckeln; ja haben schon ein unnd ander angenohmmen, die ich alhie nicht nennen mag, unnd doch E. Ch. G. wenigh schaden können. *Lynceos oculos habent, qui ipsi adsunt eorumque actiones contemplantur.* Zwar Herr Adam ist solchen Leuten ein Dorn in ihre Augen unnd auch gleichsam als ein Zuchtmeister, den sie furchten müssen und in der Warheit furchten, weil ihme des gantzen Landes Gelegenheit bekandt, unnd furnehmlich ihr Thuen unnd Laßen, daß sie sonsten fur jedermans Augen vermeinen verborgen zu sein. Teglig höre ich eines unnd anders, unnd reden mit mir ohne Schew unnd unverholen, weiln sie es dafur halten, das ich umb ihr Intent unnd Zustand nichts Grundtliches wiße. Aber wie Herr Adam es fur gut angesehen, daß ich nach seiner Ankunfft alhie verbleiben unnd die Sachen selbst erfahren unnd mit ansehen solte, also schickts sich gantz gefuglich, das bey guter Auffachtunge auß ihren Reden ich fast alles vermercke, womit sie umgehen. Summa, keiner hat ubell gehandelt, alle haben sie der Herschafft Nutz unnd des Landes Beste betrachtet, wie auch noch. Aber der Controleur wirt den Außschlag geben.

Was im Croßenschen unnd sonsten in specie furgelauffen, werden E. Ch. G. auß Herrn Adams Schreiben Zweiffels ohn außfuhrlichen unnd zu Genugen vernehmen. Der Almechtige stehe E. Ch. G. bey, damit sie dernmahleines die preußische Sache zu gewünschten guten Ende bringe unnd dadurch ihre schwere angetretene Regierung etwas erleichtere. Unnd darff meines Erachtens E. Ch. G. dießfals nicht zu eilen, weil dieß Orts guter Zustandt, wie oben erwehnet, gantz keiner Hast bedurfftig, es were dan, das E. Ch. G. Bedencken hetten der Begrebnuß halben, welche doch auch woll Aufschub leiden kan, da gleich E. Ch. G. dieselb der anwesenden jungen Herschafft nicht anbefehlen wollen. Dan des starken Geruchs halben numehr der holtzener Sarg verpecht unnd in den zinneren eingeschloßen ist.“

2367. Relation von Adam zu Putlitz.
Cölln a. S., 7. August 1608; praes. 15. August.

Aug.
17.

Ausf. Rep. 21. 136.

Ruhe im Kurfürstentum. Aufenthalt des Kurfürsten in Preußen. Bestattung des Kurfürsten Joachim Friedrich. Angelegenheiten in Krossen: Carlowitz, Schlichting, Dr. Matthias Wins. Abreise des Markgrafen Johann Georg. Rückkehr der Kurfürstin aus Dresden. Schreiben Rheydts und Diskaws. Verzeichnis der kurfürstlichen Junker.

Der Kurfürst wird seine Relationen vom 25., 28. und 30. v. M. erhalten haben. „Unnd befindenn sich noch alle Sachen alhier bey gueten friedlichen Wesen unnd schuldigen Gehorsamb, dahero E. Ch. G. nicht heraußer zue eylen, sonndern ihre Sachenn deßen Orts, mit gueter Gelegenheit zu vorrichten, und der durch Gottes Schickunge angetretenen Possession sich so leichtlich nicht hinwieder zu begeben haben. Es würden zwart die K. M. unndt die Stende E. Ch. G. dieselbige so liederlich nicht wieder einreumen, besondern zue ihren Vortteill allerhandt darwieder einwenden. Numehr aber wirdt die K. M. racione tractatum secretiorum dieselbige nicht entwehren, wie auch die Stände wegen deßen, das sie ohne das mit ihren Benachbarttenn mehr den zu viell zu schaffenn, und dahero das chur- unnd fürstliche Hauß, dero Anverwandtenn, könnigliche, Chur- unndt Fürstenn nicht ferner auff sich laden, ohne große Contradiction woll laßen. Es were den Sache, das die preußische Nobilitet hierzu Anlaß geben unnd die testamentariam curatelam wieder auff die Bahn bringen wolten, welchs ich doch von ihnen nicht präsumiren will. Wurden nun E. Ch. G. die Sachenn also befinden und noch lenger sich in Preußen auffhalten müßen, so hielte ich meinesteills dafür, E. Ch. G. hetten die churfurstliche Leichbestattung dero in Gott ruhenden geliebten Herrn unnd Vatern alhier durch dero Herrn Gebrüedere löblich und churfurstlich bestellen laßen unnd sich gegen ihnen ihres Außenbleibens endtschuldigett.

Was sonsten auch des v. Carlewitzen Kleinmütigkeit, so vor meiner Ankunfft von den Rätthenn alhier albereit nacher Croßen verordenet gewesen, des v. Schlichtingen unnd anderer croßnischen Sachen wegen, fürgeben worden, befinde ich nach aller vleißigen Erkundigung und Nachforschung, indeme ich durch heimbliche Abschickunge etlicher Einspenniger nichts Gefehrlichs, so wieder E. Ch. G. derendtwegen fürsein möchtte, in Erfahrung bringen können, mehr eine blöede Einbildung, den solche Gefahr. Habe gleichwoll, allem Unwesen fürzukommen, zu beßerer Bestellung der Wacht in den Thorenn 6 Mußketirer unnd 4 Trabanten nebenst Joachim Senffen alß zugeeigeneten Heubtman von hinnen dahin geschickt, die mit Zuziehung der Burgerschaft alles in gebürender vleißiger Auffacht bestellen sollen; wie auch durch den Herrn Cantzeler von Custrin unnd Nickell v. Kötteritz Rath unnd Gemeine zue Croßen, desgleichen Zülich und Boberspergk, und andere Zubehörige in Pflicht nehmen laßen; haben sich alles gebuerenden underthenigen Gehorsambs bezeiget, die Erbhuldigung abgelegt unndt in E. Ch. G. gnedigsten Schutz befohlenn. D. Matthias Winßen aber, zue Croßen wohnendt,

welcher der croßnischen Witben Rath geweßen unnd auff E. Ch. G. vielgeliebten Herrn Vatern christseligen Angedenckens ernste Verordnungen seiner unverandtworttlichen Vorbrechunge halber vor diesem handtfeste gemacht werden sollen, aber flüchtig wordenn unnd sich anitzo nach beschehenen Fall wiederumb hinnein begeben, auch allerley Auffwiegung anzurichten unterstanden, habe ich in Bestrickunge faßen und biß zue E. Ch. G. wilß Gott glücklicher Wiederkunfft nacher Cüstrin bringen laßen; wirdt andere, so sich gleichmeißiges möchten gelusten laßen, woll zuriücke haltenn unnd ein Schrecken eintreiben. Unndt sollenn sonsten die Sachen alhier nach menschlicher Mügigkeit von mir also bestalt unnd in Acht genommen werden, das sich E. Ch. G. nichts präjudicirlichs dieses Orts sollen zu befahren habenn.“

Des Kurfürsten Bruder, Markgraf Johann Georg, zieht übermorgen, Dienstag, auf den Fürstentag nach Schlesien, will des Kurfürsten Erforderungsschreiben zum Begräbnis erwarten.

Die Kurfürstin kommt heute von Dresden zurück; sie befindet sich, wie die junge Herrschaft zum Zechlin, „in gueten gesunden Stande“.

P. S. Eben langen die befolgenden Schreiben des Herrn v. Reths und des v. Dießkow ein.

Auf beigelegtem Bogen: „Nahmen Herrn und Juncker, so Ch. G. volgen sollen: Herr Stephan Ganß, Edler Herr zu Putelitz; Lippolt von der Schulenburgk; Lewin Lüdeloff von der Schulenburgk; Jobst von Bredow; Hanns Gürgen von Ribbecke; Wigandt Haacke; Wichman von Winterfelt; Anthonius von Pannewitz; Hanns von Sydow; Hans von Schönebecke; Alexander von der Osten, Balthasar von der Marwitz; Ernst Ludewigk von Borgestorff. Joachim Friederich von der Schulenburgk ist nicht in der Chur, besondern im Stift gesessen, darumb er auch nicht vorwendt.

Würden nun E. Ch. G. mehr noch begeren, erwartte ich fernere Erklernge.“

2368. Relation von Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 8. August 1608.

Ausf. H. A. Rep. 33. E. Johann Siegismund. Regierungsantritt..

Ankunft des Kurfürsten in Preußen. Zustände in der Kurmark. Graf Schlick. Kanzler Löben. Sendung Löbens nach Polen. Reise Pruckmans und Kötteritzschens nach Preußen.

Er hat das Schreiben des Kurfürsten „heute umb 8 Uhr Vormittags“ durch den Kammerjungen erhalten, freut sich, daß der Kurfürst in Königsberg i. Pr. angelangt und „die ehrliche Preussen inn gueter bestendiger Affection . . . beharrlichen gefunden hat. Er wird auf die Sachen in der Kurmark, wo alles im friedlichen Wesen und Stande“ beruht, weiter fleißige Aufacht geben.

„Eß hat zwar der Herr Graff umb Erofnung eines Gemachß, darinnen seine Rechnungen undt andere angehörige Sachen sein sollen, undt Paul Mader nebenst seinem Diener Matthias Schulzen bishero innegehabt, instendig undt oftmahls vor sich selbst undt durch andere hohe Personen

noch heutzutage anhalten lassenn.“ Putlitz hat es abgelehnt und alles gut versiegelt. „Ingleichen habe ich auch die Kunstammer anderweit vorsiegelt, den Windellstein unten undt oben zugeschlossenn, die Rüstcammer auch der Gebuer nach inn Acht nehmen lassen.

Sonsten seindt die Unterthanen in gemein gegen etzliche Personen, so bishero das Spiell zu ihrem Nuzen unndt Unterdrückung guetherziger Patrioten allein inn Händen gehabt, sehr verbittert, stellen aber alles biß zu E. Ch. G. . . . Wiederkunfft in ruhige Gedult unndt sindt E. Ch. G. alß ihre numehr vonn Gott vorgesatzte Obrigkeit mit getreuer unterthenigster Affection in beharrlicher Trew undt Gehorsamb zu verbleiben gantz unterthenigst gewöllt.

Daß Löben die tractatus secretiores vortzustellen inn Polen solte geschicket werden, kann ich nicht rathen. Er ist alhie unndt inn Preussen sehr verhassett. Kompt er wieder ins Spiell, so wirdt er Übell erger machen. So müssen auch die Sachen numehr uff eine andere Manier tractiret werdenn.

Dr. Bruchmann undt Nickell von Köteritz werden E. Ch. G. gnedigstem Zuschreiben unndt Befhelich nach sich innerhalb 3 Tage erheben undt bey E. Ch. G. gehorsamblich einstellen. Unndt damit eß bey den Preussen kein Nachdencken oder anderweit Mistrauen erregen muge, so können E. Ch. G. woll vorgeben, das E. Ch. G. dieselbe zu den hiesigen Reichß- undt Landtsachen zu gebrauchen erfordertt.“

2369. Reskript des Statthalters Adam von Putlitz.

Cölln a. S., 8. August 1608

in Nr. 2262 Anm. 2.

Aug.
18.

2370. Relation von Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 8. August 1608.

Ausf. Rep. 6. 25.

Andreas Lindholz, geheimer Sekretarius des Kurfürsten
Johann Georg.

Aug.
18.

Er erbittet für Andreas Lindholtz, gewesenen geheimen Sekretarius des Kurfürsten Johann Georg, der sich „zu entlicher Richtigmachunge seines unlangst zu Königsbergk inn Preußen inn Gott verschiedenen leiblichen Brudern verlassen Hæreditet undt andern Sachen“ dorthin begeben muß, des Kurfürsten Unterstützung. „Wann er sich auch neben diesem alß ein alter wolverdienter brandenburgischer Diener, welcher bey voriger Regierung vonn seinen unbillich Mißgünstigen nicht wenig zur Ungebuer gedruckt unndt hingegangen worden, E. Ch. G. unndt den Ihrigen mit unterthenigster Aufwartunge aus getreuer unterthenigster Affection, seinem lieben Vaterlande zum Besten, sich wiederumb ver-

wandt zu machen gein mir erbotten undt angebenn, alß zweyfele ich unterthenigst nicht, E. Ch. G. innß Künfftige seiner Person alß deren gebornen Unterthanen werden in gnedige Acht nehmen lassen. Daß wirdt umb E. Ch. G. unndt die Ihrigen er mit unverdrossenen unterthenigsten getreuen Diensten ungespartes Fleißes zu verdienen unvergessen haltenn.“

2371. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.

Aug.
19.

Cölln a. S., 9. August 1608.

Ausf. Rep. 46. 14 a. 1.

Er zeigt seine Rückreise nach Schlesien an und erbietet sich zu allem Guten. Lob auf den Statthalter von Putlitz.

2372. Schreiben (P.S.)¹⁾ des Markgrafen Johann Georg.

Aug.
15.

[Cölln a. S.], 9. August 1608.

Ausf. Rep. 19. 87.

Besichtigung der Wassergebäude.

„E. L. mögen wir auch aus bruderlicher Wollmeinung freundlichen nicht verhalten, daß wir die vergangene Wochen die neuen Wasser-Gebeude, so unser vielgeliebder Herr Vatter seliger und christmilder Gedächtnis angefangen, auch mehren Thails vollenhurt hat, besichtigt haben und im Augenschein befunden, das es nicht allein ein wolmüglich, sondern auch hochnützlich Werk ist, dardurch sowoll diesem Lande ingemein, als E. L. Cammergütern zu ansehnlichen Ufnehmen und Besserung mit der Zeit verholffen werden kann. Und wann gleich andere beilauende Nutzungen mit Hämmern, Holzflötzung, Abdruckungen der Morast und Wasserlaufe, Anrichtung neuer Vorwerke, Ackerwerks, Wiesewachses und, was dergleichen mehr ist, nicht weren, so ist doch dieses ein groß Regal im Lande, daß E. L. durch den angefangenen Graben in fünf unterschiedliche schiefbahre Ströme von einem Ort zum anderen und letzlichen zur Ost- und West-See dardurch kommen und mit der Zeit noch mehr und größere Nutzungen aus den benachbarten Landen und etlichen Seestädten erlangen können, als man ietzo gedenket, den Handelsman aber selbstens ins Land bringen wird, die auch albereits ein solch Auge darauf haben, das es etliche von Hamburgk dieser Tagen hoch beklagt haben, wans von E. L. verlassen werden solte. Zweifelen über das auch nicht, wenn E. L. Hochgedachtes unsers geliebden Herren Vattern Intentiones, die I. G. bei diesem Werke gehabt und niemanden als E. L. und den Ihrigen zum Besten mit großen Unkosten angewendet, recht einnehmen und erwegen, sie werden I. G. wolmeinendes Vornehmen und Reputation so weit in Acht haben, daß sie sich von anderen nichts

1) Wohl zur vorigen Nummer.

Wiederwertiges einbilden, viel weniger das Werk liegen zu lassen bewegen lassen werden.

Und weil uns diesfals des Herren Vatters Reputation mit angehet, so bitten wir E. L. freundlich, sie wolle diese Erinnerung aus bruderlicher Affection von uns gemeint vermerken und ihr selbstem zum Schaden die Arbeit aufzuhalten nicht gestatten, auch nicht, so viel der Baumeister Qualiteten und Persohnen ansehen, als das Werk und ihren daher wachsenden Nutzen an ihm selbstem bedenken und umb deswillen, weiln es noch an einem geringen Uncosten erwindet, das Geld auch mehrentheils vorhanden ist und der Herr Vatter solche media darzu deputiret hat, dadurch E. L. Rentei alhier nichts abgeheth, die Zeit auch, darinne man diesen Sommer noch etwas verrichten kann, bald verlaufft, da man hernacher nicht wird vorkommen können, ohnverzüglichen Befehlichen thuen, das die Arbeiter behalten, und dieses Gebeu absolviret werde. Sonsten seind die Gräben schon dritthalb, auch in die drei Ellen hoch an etzlichen Orten, da die Arbeiter verlaufen und aus Mangel Unterhalts verlassen werden müssen, mit Wasser angeloffen, und werden die Tämme in kurzen dermaßen verschwemmet werdenn, das es E. L. in vorigen Stand, darinnen es vor dreien Wochen gewesen, wenn sie gleich künftig gerne wolten, anders nicht als mit doppelten Uncosten werden bringen können; immaßen wir solches mit mehrer Ausführung bestettigen könnten und E. L. zeigen wolten, da wir in Persohn bei deroselben sein möchten.“

2373. Brief von Adam zu Putlitz an Beyer.
Cölln a. S., 9. August 1608; praes. 19. August.

Aug.
19.

Ausf. eighdg. Rep. 88. 143^c.

Anerbietungen des Markgrafen Johann Georg. Reise von Wedigo Reimar von Putlitz und Kötteritzsch nach Preußen. Krankheit Pruckmans. Preces electorales bei Brandenburg und Havelberg. Friedensverhandlungen zwischen Schweden und Polen.

„Es ist heut mein gnediger Furst und Herr, Marggraf Johan Georg, zu mir ihn mein Gemach kommen und woll bei 2 Stunde mit mir discurreiret, und vill erinnert, sich zu allem bruderlichen Gehorsam, Dienste und Willen kegen Ch. G. erbotten, auch mit hohen Beteuerungen solches in der That also zu erfolgen sich anerbotten; ich habe alles acceptirt und Ch. G. underthenigst zu hinterbringen auf mich genommen. Herr Wedigo Reymar und Kötteritz ziehen ubermorgen Donnerstags auf und werden sich ihn muglicher Eil bei Ch. G. stellen. Bruckman ist krank, weis nicht, ob ehr wird widerkommen. Es ist alhie noch ihn guttem fridlichen Wesen, wie davon mundlicher Bericht von den Einkommenden geschen wird. Was die preces electorales anlanget, wird nnumer von Notthen sein, daß ahn beide Stifter Brandenburgk und Havelberg churfurstliche Inhibition abgehe, daß sie ihn beiden Stiftern keimand, ehr sei gleich, wer ehr will, auffuren sollen; dan I. Ch. G. dero Diener die preces electorales vorleinet, welche auf I. Ch. G. geluckliche Beikunft possessionem intimiren werden. In vigilia nativitatis haben sie sunsten die Expectanten

zu installiren Gewonheit, welches ich euch und meinem Vetter zum Besten also erinnere. Weil die tractatio pacis zwischen Schweden und Pollen soll vorsein, wie mhan alhie stark davon redet, wer mein Erachtens zu unsern preußischen Sachen nicht undinstlichen, das noster illustrissimus von Schweden als ein Unterhendeler benebest Pfaltz wurde vorgeschlagen. Wan I. Ch. G. etwas deswegen ahn K. M. in Schweden zu gelangen Bedenken, wolte ichs für mein Person thun, weil ich I. M. bekant, dieselbige auch meiner unlengest rhumligen gedacht; erwarte Erklerunge.“

2374. Relation von Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 11. August 1608.

Aug.
21.

Ausf. H. A. Rep. 33. E. Johann Siegismund. Regierungsantritt.

Reise von Wedigo Reimar von Putlitz und Kötteritzsch. Krankheit Pruckmans. Kollegialtag zu Fulda. Entsiegelung der Gemächer. Peitzer Eisen.

Dem Befehl des Kurfürsten entsprechend werden sich Wedigo Reimar von Putlitz und Kötteritzsch bei ihm einfinden. „Dr. Bruchman entschuldiget sich zwar wegen zugestander Leibesschwachheit. Weil sichs aber damit zu zimblicher Besserung anlesset, ist auf E. Ch. G. ferner gnedigst Begeren undt seine volligliche Restituirung er gehorsambst zu folgenn erböttigk“.

Die Sachen in der Kur- und Neumark stehen gut, die Untertanen sind zum Gehorsam willig.

Er übersendet die Akten betr. den Kollegialtag in Fulda, woraus „zu ersehenn, daß Trier, Cölln unndt Sachsen alle Ertzherzoges Matthiae F. D. Handelungen nicht allein höchlich improbiren, besondern auch eines Theileß criminis laesae maiestatis beschuldiggenn wöllen. Dahero dann unschwer zu ermessen, das sie bey kunfftiger Wahl ihre Stimmen auff I. F. D. schwerlich ertheilen werden“.

Er fragt an, ob er einige versiegelte Gemächer öffnen lassen darf, „bevorab dasjenige, welches bishero Paull Mader nebenst des Grafen Schreibern inn Vorwahrung gehabt . . . Meines Theileß hielte ichß ohne Maßgebung nicht vor unrathsamb, sintemahl ich des ungezweifelten Erachtenß, das innsonderheit in des Grafen anizo versiegelten Losamentern Sachen vorhanden, davon E. Ch. G. zeitliche Wissenschaft zu haben, woll notigk sein möchte. Erwarte diesfals E. Ch. G. . . . Zuschreiben“. Er will dann mit Zuziehung des Notars Franz Debitzen und anderer zur Inventarisierung schreiten.

Er berichtet über Verkauf von Peitzer Eisen. Es ist bisher mit großen Beschwerden der armen Leute nach Berlin geschafft und verkauft worden: einzigen Nutzen davon hatte Michel der Stallschreiber und einige andere Personen. „Habe ichß numehr abgeschafft“ und dem Amtschreiber zu Peitz dort zu verkaufen befohlen und in der Einnahme zu berechnen.

2375. Eingabe des Hans von Sydow, Achatii Sohn.
Cüstrin, 12. August 1608.

Aug.
23.

Ausf. Rep. 22. 288.

Er bittet, ihn von der Aufwartung beim Kurfürsten auf der Reise, resp. in Preußen, die Adam Gans v. Putlitz ihm zugemutet, zu befreien, da seine Frau unmittelbar vor der Niederkunft steht, und berichtet über die von ihm beanspruchten Jagten in den Dörfern Ortwig und Neuen-
dorf.

2376. Schreiben von Kurfürst Christian II. von Sachsen.
Colditz, 13. August 1608.

Aug.
23.

Ausf. Rep. 16. 57.

Einberufung eines Münzprobationstages des obersächsischen Kreises nach Leipzig auf den 10. Oktober.

2377. Schreiben des Königs Siegismund III. von Polen.
Krakau, 25. August 1608;
pr. Königsberg, 27. August 1608.

Ausf. Rep. 6. 24.

Er kondoliert zum Tode des Kurfürsten Joachim Friedrich und betont sein Wohlwollen für Kurfürst Johann Siegismund und das Haus Brandenburg. „Caeterum ad ea, quae de successione in feudum tum et curatella illustris aegri principis Prussiae, quae morte illustrissimi principis electoris extincta est, ad nos perscribit, nos pro iure et consuetudine regni istius, re cum pleniori senatu communicata, Illustritati Vestrae respondebimus.“

2378. Schreiben des Dr. Christophorus Pelargus
an den Statthalter Putlitz.

Frankfurt a. O., 16. August 1608.

Aug.
26.

Ausf. Rep. 60. 1.

Kondolenz zum Tode des Kurfürsten. Jahrestag der Gründung der Fürstenschule zu Joachimstal.

Er spricht sein Bedauern über den Heimgang des Kurfürsten Joachim Friedrich aus und hofft, daß der Kurfürst Johann Siegismund glücklich aus „fremden Landen“ heimkehren werde.

Da nach den Statuten der Fürstenschule zu Joachimstal anniversaria recordatio foundationis et fundatoris illustrissimi (24. August) stattfinden

soll, fragt er an, ob „nun daselbst etwa orationes solenniter anzustellen, wie sich dan der Rector albereit gefaßet und, ob ich auch an denselben Ortt, weill mir Unwürdigen die Inspection von Ch. G. christmilder seligster Gedechniß anbefohlen, auf gemelten Tag mich einstellen dorffe, E. G. auch sonst jemandt von Hoffe darzu abfertigen wollen“.

Anm.: Auf der Rückseite Vermerk über die vorläufige Hinausschiebung der recordatio.

2379. Proposition der Oberräte an die Landräte Preußens.
Königsberg i. Pr., 16. August 1608.1)

Aug.
26.

Abschr. Rep. 6. O.

Vorgehen bei den Hauptpunkten: superioritas Polens, Recht des Hauses Brandenburg und iura Preußens. Proposition des Kurfürsten.

Es werden als drei Hauptpunkte: superioritas regis et regni, das Recht des Hauses Brandenburg und die privilegia, immunitates und iura des Landes Preußens angeführt und die Frage des Vorgehens erwogen:

1. angesichts der durch den Tod des Kurfürsten Joachim Friedrich herbeigeführten Lage;

2. bei Hersendung eines polnischen Abgesandten zur Fundierung des königlichen Rechts unter Hinweis auf die Vorgänge zu Brandenburg i. Pr.²⁾ 1603: „was man für einen modum sowoll in Hörung als Abfertigung desselben gebrauchen soll, und ob es nicht ein Weg, das eo modo, wie zu Brandenburgk geschehen, weill derselbe den Privilegiis auch nicht zuwieder, procediret werde“.

3. Wenn man die 3 Hauptpunkte halten will, so muß „alles Unvernehmen, Zwyst unnd Controversien, die etzlicher Puncta halben zwischen I. Ch. G. und E. E. L. von beeden Stenden vorgelauffen, außm Grunde untersucht, geheilet und dadurch das gute Vernehmen, so vormaln je und je kegen dem Churhaüße Brandenburgk von E. E. L. städtlich bewiesen worden, wiederumb erbauet werden, auf das also durch Liebe, Affection und underthenigstes gebüerliches Zuthun I. jetzige Ch. G. desto ehe, leichter, ja auch unfehlbar nicht allein zur Curatel, sondern auch der lang gewünschten Succession befördert werden“, damit der Kurfürst andererseits die Privilegien konfirmiert und die Konfirmation beim König, wenn es nötig, erwirkt.

Die Landräte werden daher aufgefordert, entweder vorm Landtage oder während desselben alle „Speen außm Grunde“ aufzuheben. „Alsdan wir sembtlich mit gereinigten unnd woll praeparirten Gemüthern allen vorfallenden Sachen durch Gottes Beystandt desto bas rathen unnd dieselbe zu gewünschtem Ende bringen mögen.“

Anm.: Vom gleichen Tage auch eine Proposition des Kurfürsten an die Landräte. Der Kurfürst läßt den Landräten seinen Gruß entbieten, bedauert sehr, nicht eher ins Land gekommen zu sein, aber widrige Um-

1) Gehalten wurde diese Proposition, wie auch die in der Anmerkung mitgetheilten kurfürstlichen, erst am 17. August vgl. S. 16.

2) Vgl. darüber Toeppen a. a. O.

stände haben ihn davon zurückgehalten. Erst der Tod seiner Schwiegermutter hat die Herkunft mit königlicher Approbation ermöglicht. Er freut sich, E. E. L. endlich besuchen zu können, selbst der schmerzliche Fall mit seinem Vater hat ihn nicht abhalten können, seine Reise nach Preußen fortzusetzen.

„Es gehet aber I. Ch. G. sehr zu Herten, das sie eben die Zeit hiruntter angetroffen, da alles in gefehrlichen Zustandt.“ Durch „I. Ch. G. Todesfall“ ist die Kuratel erledigt, die Lage in Polen ist gefährlich geworden. Die Polen sollen ihre Gedanken auf Erwerbung des Landes gerichtet haben. Sonstige Gefahren von auswärt. Die Streitigkeiten im Innern. Der Kurfürst ist der Zuversicht, daß, wenn man mit Gott sich in Liebe und Treue zusammensetzt und alle Privatfeindschaften beiseite schiebt, Gott die Mittel an die Hand gibt, alle Sachen in einen guten statum zu bringen. Und weil er weiß, daß der Kanzler seiner Diskretion nach die Sachen dargelegt hat, so verzichtet er auf fernere Erinnerung. „So wollen I. Ch. G. schlieslich dero gnedigste Ermahnung zugleich annectiret haben, sie zu Erhaltung I. Ch. G. Rechtens, dan auch gemeinen Wolstandes ihres Vaterlandes alle ihre consilia dahin dirigieren wolten, damit derselb vornehmlich in Acht genommen wurden.“ Entwurf, teilweise in Stichworten, von Beyer. Ebenda.

2380. Bericht von Daniel Nepffell.

Krakau, 16. August st. ant. 1608.

pr. 27. August, Königsberg i. Pr.

Aug.
26.

Ausf. Rep. 6. 25.

Briefwechsel zwischen Kurfürst und König von Polen. Beratung über das königliche Schreiben. Kein polnischer Gesandter nach Preußen. Begnadigung für Nepffell.

Er kondolirt zum Tode des Kurfürsten Joachim Friedrich. Das kurfürstliche Schreiben vom 30. Juli nebst zwei Schreiben an den König hat er am 10. August empfangen, dem „Hern Grosantslern der Cron Polen legittime et more solito übergeben, welcher Her Cantsler den folgenden Tag I. M. in Beysein etlicher Hern Senatoren übergeben, welche beide Schreiben I. M. gar attente überlesen und, von den Hern Senatoren durchzulesen, gegeben. Dorauff hatt I. M. dem Hern Cancellario zu antworten bevolen, welches Antwort den 12. August geschrieben und den 13. August I. M. durchzusehen gegeben. Solche copiam responsi habe ich gesehen, welche mir in allem nicht gefallen; bin ich zu dem Hern Cancellario Lithuaniae gegangen, ihn solches vermeldet, daneben gebeten, das solcher Antwort mochte geendert werden, dan darin war ein weittes Feldt und sach gar ubel aus. Der Her lithauische Cansler saget mir: Morgen frue wirt uns das Antwort vorgelesen werden, alsdan werde ich wissen, was darzu zu reden stehet. Wie nun solches Antwort oder die copiam I. M. und den Hern Senatoren, welche nit alle bey I. M. auff die Zeit gewesen, durchzusehen ist gegeben worden, hatt der lithauische Cansler gesaget: Das Antwort kan nit sein, den ius habet, intercesserunt

tractatus, sunt potentissimi principes, adhaerent illis multi reges et principes, imo ab imperio ratione totius Prussiae bellum mettuendum, iam princeps Ioannes Sigismundus est in ducatu Prussiae, mitius est scribendum et negotium finiendum, commoda habebimus magna, quartam Ravam mittendam per tot annos amisimus, contributionem, quam ex ducatu percipere potuissemus, nostra culpa negleximus, in fumum ista omnia conversa sunt. Et quid faciemus? Illi ducatum possidebunt, uti possident, petunt, volunt esse fideles vasalli, quoad vixerint. Igitur mitius agendum et in instructione pro comitiis componenda negotium de Prussia ponatur aut inseratur, commoda et incommoda nobilitati regni proponantur.

Darauff ist auch der Her Wolski gefallen. Der cancellarius regni aber geantwortet: Was sollen wir thun? Die Heren haben gesehen, was vor ein Wesen wir mit der curatela gehabet haben und sonderlich ich, der ich sie ausgegeben. Wir haben zwar, saget der lithauische Cansler, gehoret, was sie geschrieen haben, aber wie es darzu kommen ist, ist alles verschmettert und nichtes daraus worden. Der Konig gesaget: Wir müssen procediren und nit zurückgehen, man mus dis Antwort den andern Hern Senatoren auch zeugen, dan der itzige Churfurst . . . were nit superbus, sondern humilis et humanus, conversiret mit den Leuthen in Preussen auch so, das nit ein vornehmer Edelman in Preussen were, mit dem I. Ch. G. nit günstig umbginge und denselbigen wohl tractire. Oppidanos hette I. Ch. G. auch in Acht und mehr Gunst unter den Leutten als ein ander gehabet hett. Haec fuerunt verba S. M. R. Die Copiam des Antwortt ist nach Mittag als den 13. August den anderen Hern Senatoren zugeschickett und daruber den 14. August in der Kirchen davon deliberiret. Solches, wie oben stehett, hatt mir der Her lithauische Cancellor vermeldet. Wie ich solches nun gehoret, bin ich zum Hern Tylitsken gegangen, wegen E. Ch. G. gegrüsset, damit er das negotium sich wolle lassen bevolen sein, gebeten. Was der Herr Vater zugesaget, das wirt E. Ch. G. halten. Darauff ehr gesaget: Domine Daniel, tuus princeps habebit bonum responsum, welches den 15. August vor Mittag ist unterschrieben und mir gegen den Abendt übergeben. Als ich solches bekommen, bin ich widerumb zu dem Herrn lithauischen Cantslern gegangen, hatt ehr mir weiter gesaget, das konigliche Schreiben ist in 2 Teil geteilet, einer wegen des negotii principalis, des ander wegen der Curatellae. Negotium principale ad conventum regni, da ich auch mein Bestes wil thun; konte nit schaden, das von I. Ch. G. Gesandten balde mochten herkommen, damit man sagen und schreiben in der Instruction mochte, das sie weren hie gewesen und instantissime angehalten wegen der Curatella. Dominus hisce opus habet, dan man wirt Geldt nehmen, befinde daraus, das man E. Ch. G. gewogen, jedoch wollen E. Ch. G. die Sachen hersenden und balde ahn die Hern Senatoren, welche hie sein, eilende schreiben, begerende, das solches negotium mag zum Ende gebracht werden das solche Schreiben in 3 Wochen auffs lengste hie mogen sein. Das sindt die vornembsten Senatoren alhie, welche auch hier bleiben werden, Her Tylitsky, beide polnischer und lithauischer Cancellarii, Her Wolsky und noch ein par Schreiben, darauff man den Titul pro necessitate setzen mag, das wirt zu den Sachen sehr dienlich sein.

Der Post aber mus man gutte Pferde geben, das sie von Neidenburg den 5. Tag hie mogen sein und von Königsberg in 2 Tagen nach Neidenburg kommen. Es kommen nun E. Ch. G. Gesandte anher oder nit, so sol doch das gedacht in der Instruction werden, was ich oben gemeldet habe. Ich wil auch zusehen, das kain Gesanter oder Commissarius in Preussen (der da nit Nutz ist) kommen sol, allain E. Ch. G. sollen nit turbiret werden. Non pro certo promittam, sed summam diligentiam adhibebo.“ Er hofft, daß der Kurfürst mit ihm zufrieden ist, jedenfalls wird er sich alle Mühe geben.

Er bittet den Kurfürsten, seiner als eines Agenten in den Schreiben an die Senatoren zu gedenken, denn „das ist der Gebrauch, wan ein neuer Her des Regimentt bekommen“.

Anm. 1: In einem zweiten Schreiben vom gleichen Tage bittet Nepffell für seine langjährigen Dienste unter Markgraf Georg Friedrich und Kurfürst Joachim Friedrich um Verleihung von Hufen im Amte Marienwerder und um eine Geldbegnadigung. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Einige weitere Schreiben von Nepffell hier noch vorhanden.

2381. Relation von Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 17. August 1608.

Ausf. Rep. 21, 135.

Aug.
27.

Preußische Angelegenheiten. Reichstag in Polen. Gesandte nach Polen wegen der Kuratel. Hübners Berufung. Auslösung des Amts Grobin. Schreiben für Markgraf Johann Georg an die Stadt Breslau. Einführung des Erzbischofs in Magdeburg.

„Die preußische Sachenn anreichendt vernehme ich ganz gerne, das die Herrn Oberräthe in voriger Affection also standthafft vorbleibenn, unnd do sie nochmaln dorein verharren werden, zweiffele ich nicht, viell Guets bey dem gemeinen Werek thun können. Es ist aber, das königliche Commissarien oder sonsten von I. M. Inhibition erfolgen möchten, zu besorgenn. Unnd ob woll, das der Reichstagk in Polen dem gemeinen Geschrey nach etwan im October gehalten werden solte, vorgeben wordenn, so schreibet doch der Jaßky, wie E. Ch. G. aus beyliegender Copey weit-leufftiger zu ersehenn, an deme v. Löben, das es noch ungewiße unnd in weiten Feldt beruhet, auch vielleicht armata commitia geben möchte. Es werde nun der Reichstagk gehalten oder nicht, so will doch nichts weniger von Nöthen sein, das E. Ch. G. der Curatel halber Legation an die K. M. abordenen, unnd stehet ferner zu bedencken, ob E. Ch. G. meinen Vettern, Hern Wedigo Reymarn, nebenst dem Herrn Canzeler Rappen und anderen Vertrawetenn auß Preußenn darzu gebrauchen und von dannen aus mit genungksamer Instruction abschicken wollen. Wie den meines Erachtens, do bey den Preußen beharrliche underthenige Affection, das sie bey E. Ch. G. umbtreten wolten, im außgeschriebenen Convent unnd volgenden Landtage zu spüreenn; besser were, die Curatel beim Könige mit Zuziehung der Preußen gesucht unnd fortgestellt würde.

Auff den künftigen Reichstag zu schicken, bin ich noch voriger Meynunge, weil Joachim Hübenern nicht alleine die preussische Sachenn außm Grunde bekandt, sondern er auch bey den Polenn unnd Preußen in gueten Favor, der v. Stiten auch seines Herrn eigenen einfallenden Sachen halber schwerlich so weit wirdt erlediget werden können, E. Ch. G. ihn bey K. M. zue Dennemarck zue solchen Sachenn loßgemacht hetten.

Was wegen Ablösunge des Ampts Gröbin vor diesem fürgangen, thue E. Ch. G. ich die ergangene acta überschicken, unnd seindt die Rätthe dieses Orts noch der einhelligen Meynunge, E. Ch. G. sich nur mit einer dilatorischen Andwortt unnd nichtt so gar schließlich erkleren; soll nicht alleine ein schöner Orth Landes sein, sondern auch einen städtlichen portum oder Haffen haben, welchen vor diesem die Lübecker an sich zu bringen gewölt gewesen, welchs, da es geschege, der Stadt Königsbergk ins künftige allerhandt Abgangk verursachen würde. Derowegen meines Erachtens beßer, das man, wo man sich in andere Wege nicht schützen könnte, mit dem Herzogen von Churlandtt anderweit dorumb gehandelt und solchs gar an sich gebracht hette. E. Ch. G. werden sichs der Örter bey den Königsbergern am besten erkundigen können. Es möchten woll etliche unter den Oberräthen sein, die ihren Privatnutzen hierunter suchten undt dahero die Abtretunge des Ampts rathenn,“

Markgraf Johann Georg hat ein Schreiben,¹⁾ „dorinne S. F. G. Person auff itzigen bevoreindn Fürstentage im besten recommendiret werden möchten, an die Stadt Breßlaw begeret“. Da dasselbe dem Kurfürsten nicht schnell genug zugefertigt werden konnte, so hat Putlitz hierzu eines der ihm übersandten „Plancketen“ gebraucht.

P. S. „E. Ch. G. verhalte ich underthenigst nicht, das es darauf stehet, daß ein ehrwirdigk Thumbcapitel zu Magdeburgk den Herrn Erzbischoffen²⁾ ins Stieft ohne sonderbare Solennitet in der Stille aufzuführen vorhabend seie, welches ich dan meinesteils zur Ersparunge großes Unkostens, so E. Ch. G. darauf gehen möchte, treulich gerathen. Nun haben I. F. G. zu dem Ende die sechs grauen Kutschpferde, so E. Ch. G. Herrn Vatern gewesen, nebenst einem Wagen und 2 Handtröße begeret. Ob ich nue woll allerhandt Bedenken gehabt, ohne sonderbaren Befelich dieselbigen folgen zu lassen, wan es aber je geschehen und keinen Verzugk leiden solte, E. Ch. G. Resolution auch so baldt nicht erfolgen und I. F. G. in solcher Eyll zu andern Pferden nicht gerathen könnten, hielte ich, jedoch ohne Maaßgebunge vorgeschrieben, underthenigst dafür, E. Ch. G. sich nicht zuwiedern würden sein laßen, das I. G. mit begeren Kutschen, Pferden und beyden Handtroßen gewilfahret würde; stehet ohne das jederzeit bey E. Ch. G., ob sie dieselben wieder abfordern oder I. F. G. lassen wollen.“ Ausf. Rep. 52. 8^a.

1) Rep. 50. Breslau, 1. August 1608.

2) Markgraf Christian Wilhelm.

2382. Kreditiv und Instruktion des Königs Siegismund III.
von Polen für Jaßky.

Krakau, 27. August 1608.

Ausf. Rep. 6. 24.

Er soll dem Kurfürsten des Königs „Geschäfte“ geheim vortragen.

Anm.: Aus der Instruktion für Jaßky. Kondolenz und beste Wünsche für den Kurfürsten. Der König will die Gnaden und den Favor, den er dem verstorbenen Kurfürsten erzeiget, auch Johann Sigismund beweisen, welches „wir dan in angesuchten I. Ch. L. negocio curatorio ausführlich zu erweisen und in nechstem Reichstage zu effectuiren unns er bieten, dan wir uns gnedig entsinnen, was fur pacta tam publica quam privata mit uns ergangen, wobey anzumerken, wie in verlauffenen 2 Jahren dieses negocium curatelaes sambt dem andern, die Succession rurende, in Mißverstandt und Haß von vielen gezogen worden.“ Es werden die dabei aus dem Zustand Polens entstandenen Schwierigkeiten geschildert, und der König verspricht, auf dem nächsten Reichstag für „das Hauptwergk de successione“ Sorge zu tragen. Der Kurfürst möge sich die wenigen Monate bis dahin gedulden. Der König wird „mitler Weile daran sein, damit alles die Administration des Herzogthumbs Preußen und, was dem anhengig, betreffende laut des responsi 1605 und des andern responsi anno 1606 legatis illustrissimi defuncti electoris dati verbleiben, noch zu keine Newerung oder Vorenderung, der itzt verlauffenen Regierung zuwieder, weder durch Schreiben noch Internuncios oder Commissarien bis auf negstenn Reichstag soll eingeführet werden.“

Jaßky soll dann dem Kurfürsten über die beabsichtigte Expedition gegen die Tartaren und andere Feinde Polens berichten. „Außerhalb das auch das Landt Preußen herniebenst der polnischen Soldner, so itzo herumbeschweben, würd gefreyet. Demnach begehren wir gnedig und einstendig, es wollen uns I. Ch. L. mit Anlehung gewißer Summen Geldes beyspringen. Wir haben auch in frischem Gedechnus, das uns selbste nemblich 40000 Gulden ihr verstorbene L. durch ihreß an Herrn Nicolay Wolsky, dieser Chronen Hofmarschalck, gethanes Schreiben laut Inholdt und Aufzeigung deßen auf gewissen Fall des Einzugeß in Preußen, welcher wir unßers Theils gahr gerne geleistet haben, zu thun versprochen.

Dieser nachfolgende Punct wahr nicht im Concept, sondern auf einem sonderbahren Zettel geschrieben.

Erinnern uns auch, das die zwo Jahr hero gebürende dießer Chronen Pension und subsidium ist eingezogen worden; ist also unser Anbringen, I. Ch. L. uns deßen itzo anlehenungsweise zue erheblicher unser und der Chronen Vorschub gegenst unsere schriftliche Obligation und Versicherung gewehren wolle.“

Versicherung wegen Rückzahlung des Anlehens oder Anrechnung auf die Summen, die bei Erledigung der Succession auf nächsten Reichstag fällig werden.

Hinweis darauf, daß das letzte vertrauliche kurfürstliche Schreiben dem König nach Entsiegelung eingebracht wurde, so daß künftig für alle geheimen Mitteilungen sichere gewisse Boten gebraucht werden müssen. Abschr. Ebenda.¹⁾

2383. Schuldschein des Königs Siegismund III.
über 10 000 ungarische Gulden.

Krakau, 27. August 1608.

Ausf. Rep. 6. 17.

Rückzahlung resp. Anrechnung auf den Vertrag von 1605 bei Vollendung des Sukzessionswerks.

2384. Schreiben des Hofmarschalls Wolski.

Krakau, 28. August 1608.

Ausf. Rep. 6. 24.

Er kondoliert zu dem Ableben des Kurfürsten Joachim Friedrich, das er aus der Anzeige an den König erfahren hat. Er bietet seine Dienste an.

Anm. 1: Dankschreiben o. D. [Königsberg i. Pr., 12. September 1608]²⁾ an Wolski. Eine Anzeige an ihn ist aus mehreren Gründen nicht erfolgt, u. a.: „Endtlich auch, weil wir zuvhor nie mit dem Hern in Kunttschafft gerhaten und also hirzu keine fugliche Anleitung gehabt, die unß dan numehr durch den Hern Jaßky an die Handt gegeben.“ Bitte um Unterstützung. Konz. von Beyer. Ebenda.

Anm. 2: Schreiben von Wolski. Krakau, 17. Oktober 1608. Er verspricht seine Dienste. Ausf. Ebenda.

2385. Schreiben der Markgrafen Christian und Joachim Ernst.

18. August 1608.

Ausf. Rep. 44. GG.

Markgraf Friedrichs Forderungen wegen Abfindung. Revers des Markgrafen Johann Siegismund. Beilegung der Zwistigkeiten im brandenburgischen Hause.

Sie übersenden dem Kurfürsten Johann Siegismund ein Schreiben ihres Bruders Friedrich, Leipzig, 25. Juli 1608, in dem er von seinen Brüdern die Herausgabe des vom Markgrafen Johann Siegismund zu Cölln a. S., 12. Dezember 1597 ausgestellten Reverses verlangt, nach dem

1) Die Abschrift der Instruktion hat Jaßky, nachdem er zuvor einen Auszug daraus mitgeteilt hatte, eingereicht.

2) Datum aus dem Schreiben in Anm. 2.

Johann Siegismund für den Fall seines Thronantritts die Anerkennung der Disposition des Kurfürsten Johann Georg verspricht. Markgraf Friedrich will darauf Rechte geltend machen.¹⁾ Die Markgrafen haben die Herausgabe abgelehnt und ihrem Bruder geraten, sich dem Kurfürsten zu bequemen. „Stellen jedoch beneben in keinen Zweifel, sie werden sich freundlich wiessen zu erinnern, was wir ehedessen wegen besagtes unsers Bruders Marggraf Friderichs p. mehrer Abfindung zur Neuenstadt an der Aisch und hernacher uf Plassenburg mit E. L. diesfalß freundlich geredet und dabei wolmeinend vorgeschlagen, daß E. L. zu dem Meistertthumb (sintemaln solches gering, nicht erblichen, auch darumb weniger, alß die Alimenta sonsten außtragen) S. L. zu dero mehrer Underhaltung noch etliche Embter erblichen einthuen, sie dergestalt genzlichen abfinden und ihren Revers wieder zu sich nehmen wolten. Demnach dann dieses darumb nicht unziemblich, auch E. L. wol thunlich, das sie zwischen unß in deme zu Onolzbach, den 22. Mai anno 1603 getroffenen Vergleichung gleichwol in S. L. mehrere Versorgung gewilliget, alß ersuchen E. L. wier hiemit freundlichen gesiennend, sie wollen doch hiebey das Ihrige thuen und uns dero Gemüethsmeynung freundlich zueschreiben, uff daß wir hernacher daruf mit Marggraf Friderichs L. ferner handeln, sie zu aller schuldiger Bequemigkeit anweissen, auch die Sachen nach Möglichkeit also componiren mögen, daß E. L. dero Reversß wider eingantwortet werden und neben unß Marggraf Friderichs L. Euer L. alle gethreue vetterliche brüderliche Dienst erweisen, mit deroselben in gewießer Correspondenz stehen, bei einander wieder meniglichen zue setzen unnd unß ublich treulichen meinen mögen.“

PS. Der Kurfürst wird sich erinnern, daß sie mit Kurfürst Joachim Friederich noch „unterschiedliche unerörterte Puncten gehabt. Wann wir aber selbige Sachen alle gern in der Güete ohne fernere Weitleufftigkeit beigelegt sehen möchten, auch zu E. L. das unnelbare gute Vertrauen haben, sie werde die alte, vetterliche, gute Affection noch alsofort continuiren, so ersuchen wir sie demnach freundvetterlich gesiennend, sie wolle unß hierzue einen förderlichen Tag und Ort ernennen, auch dero Theilß jemandes auß deroselben Herrn Befreunden zue sich ziehenn, sindt wir erböttig, unns in der Person dahinn zu erheben, von diesen Handeln mit Zuziehung auch eineß von unsern Herrn Befreunden mit einander freundlich zu unterreden und dermalneinß dieselbe zur Richtigkeit zu bringen.“

2386. Die 7 Petita der preußischen Landräte.

O. D. [20. August 1608].

Niederschrift Rep. 6. O.

Aug.
30.

Die 7 Petita. Bemerkungen Dohnas. Resolution auf die 7 Petita.

„1. Das alle kunfftige Herschafft und die Regenten, sowol Hoff- und Landträtthe der Landtschaft Privilegien beschweren und nicht dawieder zu handeln promittiren.

1) Aus dem Briefe des Markgrafen Friedrich geht deutlich hervor, welchen Einfluß auf seine Forderungen seine verstorbene Mutter, die Kurfürstin, hatte.

2. Das die Appellation, so I. K. M. an den Hoff genommen, vermöge unsern Rechten ad tribunal regni gehe, mit Zuziehung unserer Assessoren und Beysitzern, wie solches von den Hern Landtbothen durch ihre schriftliche Attestation uns zugesaget.

3. Das alle Privilegia, so der Ritterschafft von den hochloblichen Konigen in Pohlen, als von Casimiro, Sigismundo und andern Konigen unnd Herschafftten gegeben, inviolabiliter nun und zu ewigen Zeiten gehalten und ein Diploma von I. M. und der Cron druber gegeben werde.

4. Wan jemandt contra privilegia rathen wurde, derselbe sol sich uf dem Landtage coram senatoribus et equestri ordine verantworten und, sofern er uberwiesen, sol er darnach ad publica consilia nicht mehr gelassen werden.

5. Das die Landträtthe allewege von der Ritterschafft uf dem Landtage praesentiret und von der Herschafft erwehlet werden mogen.

6. Das in causa nobilium in allen actionibus allein iure procediret und nichts de facto attentiret werde, salvo semper appellationis remedio ad tribunal regni; da aber jemandt in causa sanguinis uf frischer That ergriffen, werde es also gehalten, wie es die Zeit hero im Brauch gewesen.

7. Es sol niemandts ad actionem fiscalis zu antworten schuldig sein, er wisse dann seinen delatorem.“

Anm. 1: Eigenhändige Bemerkungen Dohnas zu den 7 Petita:

„1. Den Punct hatt man zu Warschau albereit laßen fallen, uff dem nechsten Landtttag nichtt ein Wortt darvonn gedacht. So ist er auch durch die Herrn churfurstlichen Gesantten ausfürlich genugsam beantwortet worden. Ist gar contra vetera et nova pacta.

2. I. M. haben die Appellation an sich im ewigen Vertrage, anno 1525 zu Crakau uffgerichtt, sich vorbehalten undtt nichtt an den Hof genommen. „Vermog unserer Rechten“? Ich weiß dasselbe Recht nicht. Wo die Assessores werden genommen werden, daß weiß der liebe Gott. Haben es die Lanttboten albereitt zugesaggt, so darff man bei I. M. deswegen nichtt weiter anhalten. Die Landttboten sine consensu regis et senatorum haben nichtt Macht etwaß zuzusagen.¹⁾

3. Ich weiß selber nichtt, waß Casimiri Privilegium vermag. Undtt ob woll diß Petitum der Herschafft nichtt praejudicirlich möchtt sein, so württ man es doch bei I. M. schwerlich erhalten, undtt ist nur ein Medium, die Sachen zu verschleppen.

4. Hoc est novum, daß die Lanttrhäte sich albereits Senatores nennen. Undt war ein Lanttrhatt anderß württ votiren, als man es gerne haben will, der württ contra privilegia gehandeltt haben.

5. Hiervonn coram.

6. Homicidia undtt allerlei Ungebür soll ungestraffet bleiben, wie in Polen. In diesenn Puncten würde die Herschafft auch für daß Tribunal müßen.

7. Daß hatt nichtt viel uff sich.“

Ausf. Ebenda.

1) Quer am Rande zugefügt: „Der Herr wolle die Puncten hie einsehen, die mit roter Tinte uffm Rande bezeichnet.“ Gemeint ist offenbar Beyer, das Schriftstück fehlt.

Anm. 2: Resolution¹⁾ auf die 7 Petita:

„1. Wofern die von Städten damit zufrieden sein werden; wo nicht, zweifeln wir nicht, die von Städten, daß es die von der Ritterschafft vor sich suchen mögen, ihnen nicht hinderlich sein werden.

2. In causis unter dehnen vom Adell, doch den causis in privilegiis expresse exemptis et pactis und den gemeinen Rechten und Privilegien jedes Standes, wie auch denen von Städten ihrem Rechten ohne Schaden.

3. Der dritte Punct wirdt hoffentlich dehnen von Städten nicht zuwieder sein, doch sofern darinnen der Regimentsnottull und andere Landesprivilegien zuwieder nichts enthalten, derowegen dieselbenn Privilegia zu revidiren und gegen die Landesprivilegia zu halten nötig, und daß solches aus Noth uf kunfftige Fälle geschehe.

4. Das ein jeder besprochen werde fur seiner gebührlichen Obrigkeit undt sich daselbst verantwort, dahin die Sach vermöge der Rechte gehörigk.

5. Die Praesentation der Landtrhäte ist an die Herrschafft zu verweisen.

6. Ist billich, daß de iure und nicht de facto procediret werde, doch dero von Städten Recht und Gerichten ohne Schaden.

7. Wirdt für billich angesehen.“

Niederschrift. Ebenda.

2387. Schreiben an die Markgrafen Christian Wilhelm,
Johann Georg und Ernst.

O. D. [Königsberg, 21. August 1608].²⁾

Aug.
31.

Konz. von Beyer. H. A. Rep. 32. K. Joachim Friedrich. Beisetzung.

Beisetzung des Kurfürsten Joachim Friedrich.

„Nachdem die Sachen alhie sich nunmehr dahin angelaßen, das wir verhoffen, etwas Fruchtbahrlichs außzurichten und deswegen des Landtags welcher den Montag vor Michaelis angesetzt, abwarten mueßen, auch eigentlich nicht wißen können, wie bald er sich endigen oder was sonsten fuer impedimenta vorfallen mochten, daher es sich mit unsers gnedigen vielgeliebten Herrn Vattern Leichbegengnuß zu allerhand Ungelegenheit anlaßen möchte, so haben wir zu Vorkomung derselben dahin geschlossen und deswegen unsern Statthalter mehren Bevehlich zukommen laßen, das man in Gottes Nahmen mit der Bestettigung zu gueter Gelegenheit verfahren soll.“

Er bittet seine Brüder, seine Stelle zu vertreten. „Ist uns zwar hertzlich leitt, das wir I. Ch. G., dero wir jeder Zeit allen sonnlichen Gehorsam geleistet, die letzte Ehre in der Persohn nicht erweißen sollen, wan aber

1) Wahrscheinlich, aber durch keine Notiz gesichert.

2) Fehlt im Konzept, entnommen aus Antwortschreiben.

E. L. bewust, was unß daran gelegen, das wir unß so leichtlich nicht auß der Possession widrumb begeben, und solchs hernach nicht widrumb zu remediren, so werden sie unß ihres Theils, auch bei andern vermuertenden Hern und Freunden freundlich zu entschuldigen wißen.“¹⁾

2388. Acta betr. den preußischen Landtag.
August — Dezember 1608.

Rep. 6. O.

Die Akten beginnen mit dem Ausschreiben des Landtages vom 23. August 1608. Es sind zum größten Teil Abschriften, doch auch Konzepte und Ausfertigungen.²⁾

2389. Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte
der Kur und Markgrafschaft Brandenburg dies- und jenseit
der Oder an Kurfürst Johann Siegismund.

23. August 1608.

Sept.
2.

Ausf. mit 46 Siegeln verschlossen, Rep. 9. O. 1.

Kondolenz und Gratulation. Bitte um Erhaltung der Religion,
der Privilegien usw. Ausländische Räte.

„Alß wir leider mit billiger unser und deß gantzen Landeß schwerer Betrübnuß verrucktter Zeit inn Erfahrung bracht, durch was plotzlichenn unverhofftten Todeßfall der getreue liebe Gott weilandt denn durchlauchtigstenn hochgebornenn Fursten und Herrn, Herrn Joachim Friederichenn, Marggraffenn und Churfursten zu Brandenburgk p., E. Ch. G. geliebtenn Herrn Vaternn und unsern gnedigstenn Chur- und Landesfurstenn, numehr hochloblicher christlicher Andencken, von dieser Weltdt abgefordert und außer allen Zweifell seine liebe Seele in seinn ewig Freudenreich zue sich genohmmenn p.; haben in underthanigstem Gehorsamb wir unser Gebuer und Schuldigkeit zu seinn erachttet, E. Ch. G. bey itzigem dero Abwesenn aus diesem Churfurstenthumb mit diesem unserm gantz underthänigstenn und anders nicht dann treu unnd guet gemeinten geringfugigem Schreiben gantz gehorsamblichenn zue besuchenn, vormittelst deßenn E. Ch. G. daßelbe so hohe unnd große Bekummernus und Hertenleidt, so unß allesamt ob solchem untzeitigen

1) Über die am 3. Oktober erfolgte Beisetzung ausführliche Akten a. a. O.

2) Aufgenommen sind nur solche Stücke, welche von dem Kurfürsten ausgingen oder die kurfürstliche Politik direkt betreffen. Im übrigen wird auf das unterm 26. September abgedruckte Protokoll Beyers und die Darstellung bei Toeppen III. verwiesen.

schleunigen Verlust unsers loblichen Chur- und Landeß Vaternn beegent und zuegestanden, und wie gahr underthanigste christliche Condolentz und Mitleiden mit E. Ch. G., alß dem Herrnn Sohne und unserm numehr gnedigsten Chur- und Landeßfurstenn, wir dießfalß habenn und tragenn thun, in Underthänigkeit zu erkennen zue geben; so auch E. Ch. G. zue solchenn erlangettenn churfurstlichen Hoheitenn, Wirden unnd Ehrenstande ufs beste zue gratuliren und dobenebenst unsere wolmeinende schuldige Sorgkfeltigkeit zu endtdeckenn und kegenn E. Ch. G. alß die angehorige, gehorsame, getreue Underthanen uns zue allen schuldigstenn unnd willigstenn Gehorsamb unnd Underthanigkeit inn aller Demut hiermit zue präsentiren. Unnd ob wir nun woll vonn Grundt unsers Hertzenn wünschen wolttten, daß S. Ch. G., alß der fur seine Persohnn so einn gahr gottfurchtiger, guetiger, frommer, aufrichtiger, friedt- und gerechtigkeitliebender, loblicher, christlicher Furst gewesenn, und der seines Theils zue diesen seinenn vonn Gott vorliehennen Landenn und Leuttenn zue jedertzeit gewißlich einn rechtt christlichs, furstliches unnd getreues Vaterhertz unnd Gemuet gehabt unnd getragenn, insonderheit unter itzigen schwerenn Zeittenn und Leufftenn, noch viell lange Jahr hette lebenn mugenn, so mußenn (nebenn E. Ch. G., die sonder Zweifell hierüber in einn sonderbahrr groß Hertzleidt gesatzt, sich aber alß einn furtreflicher, inn Gottes Wortt wollgegrunnter christlicher Heldt und Potentat hierinnen ohne unser Erinnern zue trostenn woll wißenn wirdt) wir uns doch inn Erinnerung, daß solches der unwandelbahre Wille unnd Wollgefallenn deß almechtigenn Gottes also gewesen, in christlicher Geduld endlich auch billich zuefrieden geben, S. Ch. G. die seelige Ruhe unnd froliche Uferstehunge neben allen Christgleubigen vonn Herten gonnenn und uns deßenn dorunnter getrosten und mit schuldigem danckbahrem Herten und Gemuet kegen seiner gottlichenn Maiestet nichtt unbillich gantz hochlich erfreuen, das solch S. seeligen Ch. G. getragenes so hoheß, wichtiges unnd schweres Ambtt nicht mit frembder Herrschafft, sondern eben auß diesem Stamme der hochloblichenn christlichenn Churfurstenn unnd Marggraffenn zue Brandenburgk, also gleichsamb mit einem so loblichen christlichenn Fursten und Herren hinwiederumb so glücklichenn ersetzt unnd versehenn hatt und also Gott der allerhochste, der die Konnigreiche und Furstenthumbe nach seinem Gefallenn weißlichenn austheilet, der Konninge und Potentaten Hertz inn seinenn Händen hatt unnd die zue seines Nahmens Lob, Ehr unnd Preiß regieret, E. Ch. G. Persohnn uns zu einem ordentlichenn Regentenn und Landeßfursten hinwiederumb gegebenn, furgesatzt und geordennet hatt, daßelbe alles auch aus sonderlicher seiner gottlichenn Gnade und Barmhertzigkeit nichtt zwar mit einer solchen Persohnn oder Herren, deßenn christlichen Eifer zu Erhaltunge und Forttpflanzung seines gottlichenn alleinseeligmachendenn Wortts, christliche furstliche Liebe und vaterliche Affection zue uns, seinenn anvertrauten armen Underthanen, Ernst und Begirde zue Handthabung unnd Administrirung gleichmeßiger Justitien beneben den andernn, einn loblichen frommen und ufrichtigen Chur- und Landeßfurstenn woll anstehenden Tugenden p. wir allerehrst itzo von neuen dürfften erfahrenn, sondern welcheß alles und jedeß uns unnd menniglich, Gott Lob und Danck, albereit ohne das von ihme also be-

kandt unnd gantz unverborgenn ist. Unnd wie nun E. Ch. G., alß öffentlich am Tage und vor Augenn, diß ihr so wichtigeß unnd vortreffliches Churfurstenthumb zuesampt den andern noch mehr gantz ansehnlichen Landen, Leutten unnd Underthanen gewißlichen auch nirgends anderß woher dann einzigk und allein aus der gnadenreichenn Handt, Milde und Guetigkeit deßelben allwaltigenn frommen und getreuenn lieben Gotteß erlangett unnd empfangenn haben; so wunschen unnd bitten wir vonn Grundt unsers Hertzenn, daß E. Ch. G. durch ferner seine gottliche Gnade, Hülffe unnd Beistandt dieselbe ihre vortreffliche chur- unnd furstliche Regimente mit allem Gluck, Heill unnd Segenn antretten, viell lange Jhar bey Friede unnd ruhigem Wesen darinnenn zuebringen und eß allenthalbenn dero hochloblichen christlichen Vorfahren Exempel nach derogestalt hinnausfuhren, daß es der gottlichen Maiestet zue Lob unnd Preiß, E. Ch. G. zue einem unsterblichen, ruhmliehen, gueten Nahmenn, dero vortrefflichen chur- unnd furstlichen Hause Brandenburgk zu Ehren und Reputation, unß alß dero getreuenn Landenn und Leutten aber zue langwierigenn Freuden, Trost, Zueflucht, Friede, Aufnemenn und Gedeienn inn viel Wege muge reichen und erschießenn: mit dieser angehengtter gantz underthänigster gehorsamer Bitte, E. Ch. G. wollenn gnedigst geruhen, ihre Sachen dermaßenn unbeschwert dahinn zue accommodiren, domit sie sich zue ehest (doch derselbenn fueglichen gueten Bequemigkeit nach, geliebttts Gott, glucklichen und wollverrichtten Sachenn, dorzue wir gleichergestaltt den Seegenn deß Allerhochstenn von Grundt unsers Hertzenn wunschenn) allß immer muglich, wiederumb anhero inn dero Churfurstenthumb zue unß alß dero getreue und gehorsame Underthanen vorfuegenn und dero churfurstlichs Regiment zue ihrenn eigenn Handen nehmen mugenn; unß auch weiter die Gnade ertzeigenn, dero Regiment vaterlich unnd in aller Gutigkeit kegenn uns zue fuhren, daßelbe hiefuro, so viel muglichen und thunlichenn, vornemblich mit dero getreuen gehorsamen eingebornenn Underthanenn, dehrenn sie, Gott Lob, inn ihrenn Landenn eine zimbliche Notturfft, und dehnen E. Ch. G. inn allenn geheimen, Justitien, Cammer- und Ambttssachenn sicher und beßer zu vertrauenn haben, underthänigsten Rhadt und Guetachtten vor Frembdenn, die deß Landeß Beschaffenheit unnd große Beschwerung nichtt wißenn noch achtten, auch die onera nichtt mit tragenn durffenn, aus Uhrsachenn, die E. Ch. G. mehr dann zue viell beandt, bestellen. Doch wöllenn E. Ch. G. wir hierinnenn weder Ziell oder Maß vorschreibenn, wie sie dißfalß ihre getreue Diener ein- oder außlendisch inn gnedigster Achtt zue nemenn habenn, unß bey der einmahl erkantten und beandten wahrenn Religion der Augspurgischen Confession sowoll bey gleichmeßiger Justitien, unsern wolhergebrachten Privilegien, Statuten, Gnadenn, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Reverbenn, als den Landeßbanden, gnedigst zue schutzenn, zu erhaltenn unnd zue handthaben, unsern Beschwerden nach Billigkeit zu remediren unnd dohinkegenn außer allen dero Zweiffell sich hinwiederumb zue unß und dem gantzem Lande auch deßenn vorsichern und vorsehen, daß alle dasjenige, waß getreue unnd gehorsame Underthanenn ihrer Obrigkeit zue leistenn pflichttigk seinn, sie vonn uns auch gewartten und wir ann schuldiger Treu, Underthanigkeit und Gehorsamb durchaus nichtts

erwinden laßen wöllen, inmaßen dann E. Ch. G. mit unsern Weib, Kindt, Haab unnd Guett zue churfurstlichenn Gnadenn, Schutz, Schirm und loblicher, behärlicher Gewogenheitt wir uns hiermit gantz underthanigst thun befehlenn.“

2390. Relation von Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 28. August 1608.

Sept.
7.

Ausf. Rep. 21. 135.

Nachrichten Diskaws über jülichschenn Landtag. Statthaltertschaft in Jülich. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm. Kurfürst von der Pfalz. Rückkehr Vollmars aus Frankreich. Münztag im ober-sächsischen Kreis. Erzbischof von Magdeburg und sein französischer Lackai. Die gefangene Magd. Fürst Augustus von Anhalt. Heiratspläne. Dessen Geldangebot. Ansbachische Schreiben.

Seine Schreiben vom 20. an den Kurfürsten und vom 24. an den geheimen Kammersekretär Beyer werden eingetroffen sein. Gestern sind beifolgende Schreiben von Diskaw angelant; „ist zwar darinnen nichts neweß, alleine was er von dem jülichschenn Landtage vermeldett undt dabey erinnern thuet. Weill eß aber zu späte, derer Ortter etwaß hinzuschreiben undt zu verordnen, will ich hoffen, eß wirdt der Herr v. Rheth nebenst Dißkowen, alß welchen E. Ch. G. Gemüth bekandt, auch nunmehr von derselben neue Vollmacht bekommen, die Sachen vor sich oder durch Mittelpersonenn in gueter Aufacht nehmen, damit nichtes darinne dem Chuer- undt Fürstl. Hause Brandenburgk gefherlicheß vorgehen möge.

Was den Pfalzgrafen undt in denen Landen angedeutete besorgliche Stadthalterey betrifft, halte ich nur vor bloße Zeitung. Dann man vor gewiß weiß, das I. F. G. am keyßerlichen Hofe, da sie städtlich undt ansehenlich angelant undt deswegen hart angehalten, schlechte Abfertigung erlangett. So ist auch nicht zu vormueten, das dieselbe Lande E. Ch. G. als numehr regirenden Churfürsten einig praejudicium machen undt dadurch zu fernerer Weiterung Ursach geben werden. Hetten aber E. Ch. G. Gelegenheitt, derer Ortter zu schreiben, konte eß nicht schaden, das sie es theten undt dadurch die Wollaffectionireten bey ferner Affection erhielten.

Der Churfurst Pfalzgraff ist abermahl sehr schwach gewesen, also das man fast an I. Ch. G. Leben desperiret; aber numehr hat sichß Gottlob mit derselben zur Besserung geschicket, das I. Ch. G. wiederumb umbreisen. Solte der Fall mit I. Ch. G., den doch Gott lange vorhueten wolle, geschehen undt Pfalzgraff Philipps Ludtwig inß Regiment kommen, möchten alle Sachen schwerer hernach gehen, wie E. Ch. G. selbst gnedigst zu erachten. Derowegen bey Zeiten guet Aufachten, undt das man mit den Herrn Staaden, der Cron Frankreich undt Engellandt in gueter vertraulichen Correspondenz vorbleibe, hochvonnöten.

Vollmar ist auß Frankreich wiederumb angelant; berichtet, das die Sachen deses Ortes in der ganzen Crohn Frankreich in guetem friedtlichem Wesen stehen. Hatt ungefher inn die 20 000 Francken abermahl uff Abschlagk erhalten, sollen auf der Leipziger Marck von den

Kaufleuten erleget werden. Will die Anordnung thuen, damit sie in E. Ch. G. Rentey undt nicht, wie bishero, in anderer Privatleuten Nutz undt Handen kommen sollen.“

Der Kurfürst zu Sachsen hat einen Probations- und Münztag auf Oktober ausgeschrieben. Wenn der Kurfürst dann noch nicht zurück ist, will Putlitz „D. Bruchman nebenst einem aus der Landtschafft dahinn verordnen, damit der im Münzwesen vorlaufenden Unordnung undt hochscheddlichen Steigerungen, mit welchen vornemblichen diese Lande hochbeschweret werden, durch allgemeine Einrathung undt Schluß abgeholfen werden möge.

Der Herr Erzbischoff hatt den gefangenen Franzosen zu Spandow, so hiebevoirn I. F. G. Diener gewesen undt der Graff in seinen Sachen gefenglichen annehmen lassen, zum Lackeyen ahn undt mit sich ins Stifft genommen, auch sich dabenebenst gnedist anerbotten, ihne jederzeit wiederumb zu Recht zu stellen.

Die arme gefangene Magdt, die numehr ins vierdte Jahr mit Gefengnüß belegt, hatt auch umb Entledigung demütigst angehalten; habe ihr zu Bescheidt geben, da sie Caution prästiren konte, das sie der Gefengnüß solte entfreyett werden. Da solches geschichtt, werden E. Ch. G. sich nicht lassen zuwiedern sein, das sie loß gelassen werde. Eß gehett großer Unkosten darauff, unndt ist den armen Leuten bishero mehr dann Unrecht geschehen, indeme sie nicht alleine mit dem Scharfrichter, den man ihnen an die Seite gestellet, bedrawett, sondern auch uber das mitt so langwiriger Gefengnüß beschwerett worden.“

P. S. . . . „Gestern vor dato hatt mich Fürst Augustus zu Anhalt p. nacher Briezen beschieden, von bewuster Heyrathsachen mit mir geredett. Habe aber I. F. G. per generalia undt dahin beantwortett, das solches numehr bey E. Ch. G. Herrn Vettern, alß Brüdern undt ordentlichen Vormündern, bestünde. Da I. F. G. solches bey sich, auch im Rhatt dero Herr undt Freunde, wie auch vornehmer Theologen thünlichen befunden, würden E. Ch. G. sich solches Zweyfels ohne gefallen lassen. Hiebey haben sich I. F. G. erklerett, da E. Ch. G. etwa mit 100000 Thaler oder Gulden gedienet, wolten I. F. G. E. Ch. G. damit freundlichen willfharen undt mit dero eigenen Geldern aushelfen; jedoch das sie vor Michaelis dessen gewiß vorstendigett sein möchten, damit sie die Loßkundigung darauff thuen konten. Habe solches Erbietem ann Stadt E. Ch. G. acceptiret, unndt das ich solches gebüerlichen hinterbringen unndt mich ferner darauff wegen E. Ch. G. erklerenn wolte. Ob ich nun woll nicht gerne rathe, das E. Ch. G. Gelder ufnehmen undt die Cammer beschweren solten, so möchten doch die Sachen ins künfftig dermaßenn vorfallen, das man hoher Summen benötigett. Stehett derwegenn zu E. Ch. G. gnedigsten Resolution.

Ferner sind beifolgende Schreiben von Ahnspach¹⁾ eingekommen; können bis zu des Kurfürsten Rückkehr „undt fernerer gründlicher Information woll unbeantwortett vorbleiben.“

1) Vgl. Nr. 2385

2391. Schreiben von Adam zu Putlitz an Beyer.
Cölln a. S., 28. August 1608.

Sept.
7.

Ausf. eighdg. Rep. 8. 143 c.

Abfindung des Markgrafen Friedrich. Liederliche Wirtschaft
beim Kurfürsten. Zustände in der Kurmark.

„Sein disse Stunde beivorwarte Schreiben einkommen, daraus zu vornehmen, was gesucht wird. Es ist solches alles leichtigen abzulhnenen und zu vorantworten. Mir will aber dabei faste bedunken, daß illustrissimus noster wegen Contentirunge und Abfindunge Marggraf Fridrichen sich anderweit eingelassen. Da dem also, wer ehs hoch beschwerligen und wurde die ganze Disposition löcherligen gemacht und alle Sachen beschwerliger sein. Bin dahero vast besturzet. Bitte per deum et patriae salutem, wollet doch erinnern, daß mhan nicht so liderligen ihn allen Sachen vorfare, besonders Nachdenkens und Rhats gebrauche. Wir kommen zwahr in ein ander und hoher Regiment, die sumptus sein großer, aber die Besserunge ist ghar geringe, davon ich zu seiner Zeit mher berichten kan, auch getreulichen thun will. Alhie, wie auch zum Zechlin, sein alle Sachen noch in guttem und gelucklichen Zustande. Auf Bevellich meiner gnedigsten Churfurstin und Frauen will ich beschaffen, daß der jungen Herrschaft nichts mangeln soll.“

[P. S.] „Grußet Herrn Wedigen Reymar, Kodtritzen, Dhonaw und alle gutte Freunde p.“

2392. Bericht von Diskaw.
Haag, 29. August 1608.

Sept.
8.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Erkrankung Rheydts. Höflichkeitsaustausch mit Barneveld.

Er hat sich zu Rheydt begeben, der schwer krank auf Schloß Neuenrodt liegt und nach ihm verlangt hat. Rheydt hat ihm den an beide gerichteten kurfürstlichen Befehl mitgeteilt. Er hat darauf bei den Generalstaaten Audienz erbeten und erhalten. Er hat mit Barneveld die üblichen Höflichkeiten wegen der Thronbesteigung des Kurfürsten ausgetauscht.

2393. Relation von Adam zu Putlitz.
Cölln a. S., 30. August 1608; praes. 9. September.

Sept.
9.

Ausf. Rep. 21. 136.

Nachrichten von Diskaw über die Friedensverhandlungen. Haltung Frankreichs. Musterungen in sächsischen Landen. Zustand in der Kurmark. Erzbischof von Magdeburg.

Eben langen aus den Niederlanden beifolgende Schreiben von dem v. Dißkaw ein. „Woraus E. Ch. G. den ganzen Zustandt, unndt das die

so lange in geheim gehaltene Spannische Pratticken numehr außgebrochen undt die seithero vorgangene Friedertractation, wie eine geraume Zeitt woll besorgertt worden, ganz undt gar zerschlagen undt zum newangehenden Kriege außleuffet, gnedigst zu vernehmen. Ob nun woll des koniglichen französischen Gesandten Votum unndt Erklerung sich etwas wiedrig ansehen lessett, binn ich doch nicht der Meinung, das eß Ihrer M. grundtlich undt eigentliches Intent, besondernn solches vielmehr von dem Legato zu seines Koniges bey dem Babst unndt andern Catholicis Entschuldigung beschehen sey. — Der Chuerfurst zu Sachsen p. sowoll, auch Coburgk unndt Weymar lassen in dero Landen uff den 18. Sept. eine allgemeine Musterung anstellen; mit was Rhat undt zu was Ende, kann ich nicht wissen. — Im Kurfürstenthum herrscht „gueter friedtlicher Zustandt“. Die junge Herrschaft ist gesund. — Der Erzbischof ist am 25. zu Wolmirstädt im Stift angelangt und vom Domkapitel solenniter empfangen worden; das weitere will ihm der Erzbischof mitteilen.

2394. Eingabe des Georg Scholle

[an Komtur Adam von Schlieben für Statthalter v. Putlitz].

1. September 1608.

Sept.
11.

Ausf. Rep. 21. 23 a.

Verteidigung gegen Anklagen des Kämmerers Caspar Miser in Berlin. Kellerrechnungen. Visitation des Rathauses, Ratsgüter. Schoßrechnungen. Gerichtliches Vorgehen gegen Scholle. Vorschläge zur Hebung des Landes.

„Nachdem ich anno 98 die Kellerrechnung, welche Casper Miser 97 gehalten, durchsehen, hab ich befunden, daß eine treffliche große Unrichtigkeit dorin gesteckt, welche sich anno 98 und 99, weil eine schere Aufsicht gescheen, weiter ereuget, alß habe ich nebst meinem Midthern anno 1600 eine beständige Kellerordnung vor die Hand genomen und zu Wergk gerichtet und nuhmer von der Zeit einen solchen Schwungk und Richtigkeit gebracht, daß numehr ides Jahrs der Keller jerlich 1000 Thaler mehr tragen könne, alß er vor die Zeit nicht gethaann, welches alles dem Raath und gemeiner Stadt endgangen, sonderlich weil der Kellerher Casper Miser solche Rechnung im Keller allein gehalten und in seinem Hauß dieselbe vorhero geschmiedet, welches alles numehr von anno 1600 abgeschafft und dieselbe Rechnung in Beyseinn eines Inspectoris und Kegenschreibers wöchentlich zu Raathauß genomen wirdt, daß also nuhmer Caspar Miser jerlich 1000 Thaler mehr über Schanck berechnen kann, alß er ab anno 82 biß 97 nicht vorhero gethaan haett. Wider welche Verordnung sich den Casper Miser mit seinem Anhang hefftig gesatz und beides unsere Rattspersohnen sowoll auch die Verordneten der Gemein wider mich und meine Mithelfer vorheetz und also durch diß Mittel das Wergk hindern und umbstoßen wollenn.

Vorß ander hett der Her Cantzler, Landvogtt und Otto Hake bey der ersten Visitation unsers Raathauß gesehen, daß jerlich ein Geringes von den Rattsgutern berechnet wurde, haben sie an Stadt I. Ch. G. dem Raath

auferlegt, solche Guter umb eine gewisse Pension außzuthunde; so het doch Miser mit seinem Anhangk solches nicht effectuiren wollen, aber im folgenden 604 Jahr habe ich und meine Mithern solches zu Wergk gerichtet, dowider sich den Casper Miser ebener Gestald, wie mit den Keller, mit seinem Anhangk gesetzt und solches gern verhindern wöllen, aber ungeachtet deßen haben wier solches zu Wergk gerichtet, welches nun dem Raath jerlich über 500 Thaler mehr eintreget und gibet, alß es von der Zeit getragen, welches ich E. G. alß einem Hochverstendigen zu erkennen gebe, wie ers mit dem Raathhauß gemeinet und denselben vorgestanden. Ich will geschweigen der falschen Scheffel, so man in den Scheunen und auf dem Raathhauß gehabt, welche Kornrechnung Miser gleicher Gestald gehalten.

Ebener Gestaldt hatts ich befunden, das Casperr Miser Geld von Schoßen eingenommen und, ob er woll den Leuten solches in ihren Schoßbüchern abgeschrieben (darvon wier auch die Nachricht bekommen), so hett er doch solches Geldt zu Radhauß zu keiner Einnahme noch Außgabe nicht gebracht, sondern daßebe mit sich vom Radhauß in sein Hauß getragen, welches er den endlichen, wie man deßen Nachricht bekomen, haatt er daßebe endlich auff Befehl meines Mittburgemeisters und der andern Hern wider, jedoch mit lamer Endtschuldigung, hinnauff bringen mußten. Derwegen ich den nach der Zeit also auch vor der Zeit offters darumb angehalten, daß man doch der Schoße und Retardaten halben Rechnung zu legen solte, ob sich auch ein Defect oder Mangel darin finden möchte, aber ich hab es, ungeachtet ich solchs oft publice proponiret, nicht erhalten können.

Wie ich nun solche Unrichtigkeit im Keller, Schoße und Gutern vormergk, so hab ich meinen Pflichten nach solches privatim guthlich, auch publice gutlich undt mit Scherffe urgiret, insonderheit den großen Mangel im Keller, und solches hartt widerstritten, so hatt doch Casper Miser ohne Zweifel auß einem bösen Gewißen sich selbst eine Generaallquitzanz anno 98 gestellet mit seiner eigen Handt, wie solche originaliter bey den Acten zu befinden, dieselbe durch den Stadtschreiber ohne Vorbewust und Befehl aller Hern des Ratts inß Rein schreiben laßenn und, weil er deß Raatts Sigel gehabt, dieselbe selbst gesigelt. Sobald ich aber solches vom Stadtschreiber erfahrenn, widersprochenn, in welcher Quitzanz er sich aller seiner Empter Einnahme und Außgabe dem Rath zu Gefahr, im zum Besten in meliori forma quitiret.

Wie ich nun gesehen, daß solches mein Erinnern kein Stadt haben können, habe ich endlich solches I. Ch. G. meinen Pflichten nach offenbahren mußten, die dan ein Visitation durch Herrn Philip Wildten, Herrn Daniell Klinten, den Rendmeister und Heinrich Paardeman angestellet und alles dasjenige, was ich oben vermeldett, also richtig und in der Thaat befunden:

1. die 60 Thaler, so er vom Schoß vom Radthauß getragen und wieder einschaffen mußten,

2. die Kellerrechnung aber, in dem der große Defect allein zu seinem Theil ungeferlich auff 10 tausend Thaler stegkt, seindt gar nicht zu Raadhauß zu finden gewest, sondern herum verpartiret worden, an welchen Mangel ich den keinen andern den Casper Misern vordenken kaann.

Den erstlich ist bey der Visitation dargethaan und befunden, daß Casper Miser woll vor 20 undt mehr Jahren biß itzo heimbliche Nachschlüssel zum Raathhauß gehabt, des Abents spet, des Morgenß fruhe auff und nider gangen, auff- und zugeschloßen, ohne Vorbewust und Bewilligung des Raatts, und solches im gantzen Lande nicht breulich ist. Vielleicht weill ich des Kellers Abgang und Defect so oft geeifert, er sich magk befahret haben, wenn edwa derwegen einßmals solte Nachsuchungk gescheen, man den Mangel so richtig nicht finden noch ihn damit überzeugen könnte, in Erwegung weil seiner falschen und Generaallquitzanz so oft widersprochen worden.

Vorß Ander ist er allein dafur zu andworttenn schuldik und sonsten unser keiner;

Gleicher Gestaltdt, wie man die Schoßrechnung in der Visitation gefordert, hatt diser Miser mit seinen Helffer in der Schoßrechnung in die 10000 Thaler, so deren Mangeln wider sein Pflicht und Gewißen vorstecktt und untergeschlagen und also dieselbe auff vierderley Weise vorfertiget, und idesmaß derselb sich erfunden und sich noch richtig finden thuett, wie solches die Visitation, die Protocol und Acten klerlich besagen, darauff ich mich auch referiren thue.

Wie nun Miser und sein Helffer gesehen, die Sache möchten einen Anßschlagk gewinnen, der vor ich nicht sein werde, haatt er und sein Anhang gebethen, man möchte die Sachen zum Proces und rechtlicher Orterung vor das Cammergerichte vorweisen. Gedachte also die Sache inß lange Feld zu spielen, welches I. Ch. G. wegen ihres und gemeiner Stad Intereße nicht haben wollen gescheen laßen, sondern es haben I. Ch. G. gnedigst decidiret, daß die Injurien und Personalien, so hinc inde unter unß bey werender Commission vorgelauffen, ohne Weidtleuffigkeit oder Rechtsfertigung solten beygelegt werden und bey 500 Thaler Straaff idem Theill eingebunden werden, sich hinfuro fernerß Schmeuens zu endtaltenn. Aber die Höptsache wolten I. Ch. G. sich vorbehalten habenn, besage des churfurstlichen Schreibenß an die Commissarien bey den Acten zu befindenn. Ehr und zuvohr solches effectuiret worden, seind I. Ch. G. daruber mit Thode vofahren und also daßelb biß dato unvorrichtet stecken blieben. Itzund tritt Casper Miser wider auff und haatt der vermeinten Injurien halber wider mich den 9. Septembris ein Vorhor und Vorbescheit vor der churfurstlichen Regierung außgebracht, do ich den ungescheut zu erscheinen erböttigk. Weill aber solches I. Ch. G. hochlöblichster Gedechnuß Decision und Vorordnungk zuwider, were meines Erachtens billich, daß nach I. Ch. G. Verordnung zu Rechte die Sache insonderheit die Höptsache erörtert werde. Derwegen mir nicht gebührenn will, weil I. Ch. G. und gemeiner Stadt Intereße hierunter steckt und solche Vorhör diesem Wergk praejudicirlich sein möchten, ohne des Hern Stadhalters und E. G. Vorwißen in dem einzulaßen und auß I. Ch. G. Vorordnung zu schreiten, alß habe E. G. ich solches notificiren wollen, mit dienstlicher Bitte, . . . E. G. wollen solches dem Hern Stadhalter I. G. unbeschwert berichten und auch mit derselben unterreden, ob solche Vorhör seinen Fortgangk haben oder bey voriger I. Ch. G. gnedigste Verordnungk bleiben solle, sintemal ohn deß im Rechten vorsehen, daß die Höptsache zuvor muß erörtert werden, und hernacher erst,

do er sich der Injurien zu beschweren haat, seine vormeinte Injurienklage anstellen kan . . .“

Er wiederholt die Bitte, daß er entgegen kurfürstlicher Anordnung nicht möge beschweret werden, und daß „E. G.“ die Akten von den Kommissaren einfordere, um seine Darstellung als gerechtfertigt zu befinden.

Anm. 1: Auf der letzten Seite die Bemerkung: „Ist zu Bescheidt geben, daß Supplicante seines Einwendens ungeachtet der Vorhor abwarten soll.“

Anm. 2: Eingabe des Scholle o. O. und D. [wohl Januar 1609]¹⁾: Pistoris hat auf Befehl Pruckmans am Mittwoch vor Thomae ihm „vorneldet, weil die gemeine Burgerschafft und etzliche Raatspersohnen mit mir nicht zufriden, ich auch offters vorreisete, daß E. Ch. G. deßwegen mich künftigk weiter nicht vor einen Burgemeister bestellen und confirmiren wollen, wen auch gleich der Raath mich darzu wolten aufsetzen laßenn, und ich solte auch E. Ch. G. hieruber weiters nicht anlauffenn. Nun seindt E. Ch. G. solches nicht allein unrecht berichtet, sondern ich bin auch hierüber nicht beschuldiget oder beklaget, auch nicht gehoeret, vielweinig hierin vor[ur]theilet worden, derhalben weil E. Ch. G. keinen Ubeltheter niemals haben verurteilen laßen, welcher nicht vorhero angeklaget, darauff gehöret und alßdan erst wer verurtheilet worden. Derhalben auch unbillich were, daß ich alß ein . . . wollverdienter Man umb E. Ch. G., gemeine Vaterlandt und dieser Stadt nicht so viel Recht haben solte, alß ein gemeiner Miß- oder Ubeltheter, und ob wol solches E. Ch. G. Sentenz mir nicht am Leben schedlich, so ist doch solches mir, meinen Kindern und altem ehrlichen Geschlechte an unsern Ehren, guten Leumut und Herkomen insonderheit schedlich, den ich alle Zeit lieber daß Leben laßen, den mir und meinen Kindern und Geschlechte solches zufügen wolte.

Alß gelanget an E. Ch. G. mein unterthenigstes Pitten, die wollen mich hierin wider Recht nicht beschweren laßen, auch mir und den Meinigen unerhörter Sache solchen Schimpf und Schmach so gantz unschuldiger Weise nicht beybringen laßenn, in Erwegungk, daß ich mich umb E. Ch. G., dem gemeinem Vaterlandt und zuzorderst dem Rath zue Berlin und gemeiner Stad ein Beßers verdienet, sintemahl ich des Rats Einkommen jerlich auff 2000 Gulden verbeßert, außershalb dessen der Raath so weit auß ihren Schulden nicht hetten komen können, mit ferner unterthenigster Pitte, E. Ch. G. wöllen mich bey solchen meinen Ehrenstand laßen und dobey gnedigst schutzenn. Und domit der Sachen desto ehr und beßer abzuehelffenn, wöllen E. Ch. G. absonders Herren Doctor Bruchman und Hern Reichart Beyern (welche meine Widerwertigen mit Vorwandtnuß allen Favor und Beförderungk in dieser Sachen iderzeit zugethan gewesen und noch seindt), den Herrn Comptoor Adam von Schlieben, Hern Christian Distelmeyern, Hern Hansen von der Schulenburgk und den Hern Landvogt Bernd von Ahrnimb mit Zuziehungk der geheimbte Rethe solche Sachen förderlichst zu Vorhör nemen und die

1) Datierung dürfte sich aus dem Datum Mittwochs vor Thomae [für 1608 = Dezember 14] und Tod des Scholle 1609 ergeben.

ergangene Acten, so E. Ch. G. Vater . . . vorfaßen laßen, zugleich revidiren laßen und nach genugsamen eingenommen Bericht E. Ch. G. Relation und Andwort einzubringen; was alßdan E. Ch. G. und dieselbe hierin erkennen und verordnen werden, deren ich mich unterthenigst will genügen laßen . . .“

Anm. 3: Gleichzeitige Eingabe. Er hat auf seinen Reisen viele „nutzliche Sachen“ kennengelernt, deren Einführung dem Lande zu großem Nutzen gereicht. So kann er „unterschiedliche viele Mittel an die Hand geben, dardurch nicht allein E. Ch. G. Cammerguth ides Jahr auff viel tausend kan vorbeßert werden, sondern daß auch die Unterthanen allerhand Commertien, Narungk und Gewerb hierdurch erlangen und in sonderbahren Beruff und Auffnemen kommen kann, ja wie auch der Flud des Landes abgeschafft und der Segen dardurch kan erhalten werden.

Weill es aber die Noturfft fördert, daß ich hierüber von dem Herrn Comptor Adam von Schlieben und Hern Distelmeyern alß Verordenten der Landschafft in Erwegungk, das dem Lande auch viel daran gelegen, und dan alß E. Ch. G. Cammerath beiderseits alß alte wolvorstendige und erfahrene Politici hieruber außfürlichen möchte gehoret . . . werden“, so bittet er um entsprechende Anweisung an die beiden.

Der Kurfürst wird dann sehen, wie sehr dem Scholle am Aufnehmen des Landes gelegen ist, während ihn seine Gegner aus Amt und Ehren bringen wollen.

2395. Relation der geheimen Räte.

Cölln a. S., 4. September 1608.

Konz. von Pruckman, Rep. 6. O. Ausf. gez. Adam zu Putlitz, Pruckman, Rep. 6 P.

Stellungnahme zu den preußischen Angelegenheiten, insbesondere zu den 7 Petita des Adels.

Sie vernehmen aus dem Schreiben, Königsberg den 22. August¹⁾, daß sich durch des Kurfürsten Anwesenheit und Bemühungen die Sachen dort gut anlassen, daß namentlich Adel und Städte sich wieder besser geeinigt haben. Wünschen, Gott möge alles gut weiter dirigieren, und den Kurfürsten mit seiner Gemahlin, der jungen Herrschaft und dem ganzen Komitat bald frisch und gesund wieder heimkehren lassen. Da der Kurfürst ihr Bedenken „über etliche Puncte, so unsers Verstehens von den beysammen gewesenen Landrhäten E. Ch. G. übergeben sein müssen“, verlangt, so haben sie dieselben in Deliberation gezogen.

„1. So viell nun das erste petitum anreichtt, das alle kunftige Herrschaft, die Regenten, auch Hoff- und Landrhäte der Landschafft Privilegien beschweren und, dawider nicht zu handeln, aidlich verheischen sollen, wissen wir uns ex actis unterthenigst zu bescheiden, das solchs vor dem auch erreget worden, das aber auch die nacher Warschaw der Ritterschafft Abgeordnete hiervon abgestanden, so auch, das dessen uf dem nechstem Landtage weiter nicht gedachtt worden.

1) Fehlt.

Darumb versehen wir uns unterthenigst, es werde auch auf diesem Begehren zu diesem Mahll nicht beharrett werden.

Mustens auch gleichwoll dahin ermessen, das nichts dergleichen weder in den alten noch neuen pactis befindlich, das es auch zur Beschwerd des domini directi umb der kunftigen Felle willen, unnd da sich das Hertzogthumb Preußen an die Cron Polen (welchs Gott zu allen Zeiten zu verhueten gnediglich geruhen wolte!) etwa erledigen solte, gereichen wolte, und das es darumb ohn besondere Verwillig- unnd Beliebung der Konigl. Wirden in Polen nicht woll werde zugehen können.

So leufts auch gleichwoll wider E. Ch. G. Reputation unnd Hoheit, das sie ein Mehreres als ihre hochlobliche Vorfahren thuen sollen, ist bey Furstenthumen nichtt viell erfahren, zeigt auch ein Diffidentz und Mistrauen an, sampt were auf E. Ch. G. gnedigste Confirmation der Privilegienn (dazu man sich jederzeit erboten, auch noch erbeut) allein, da die mit dem Aide nicht besterekt wurde, nicht zu sehen; da wirs doch vielmehr dahin ermessen müssen, das ein Herr, der seine Zusage und Versprechnus, auch mit Hand unnd Sigill confirmirte privilegia nichtt in Acht nimt, auch vielleicht das Meiste nach dem aidlichem Gelubde woll nicht fragen durfte.

Unnd solchem nun nach hielten wirs unterthenigst dafur, das die preußische Ritterschaft, ob ihnen dieses der Gebuer zu Gemuet gefuhret, hierauff in die Lenge zu bestehen nicht gemeintt, dahingegen aber an wirklicher Confirmation der Privilegien woll begnueget sein werde. Dan, so viell die Ober-, auch Hof- unnd Landrhete anreichet, wissen wir uns fur itzo keines andern zu entsinnen, den das hiervon albereits in der bis daher gebrauchten Aidesnotell gnugsahme Versehung gethaan worden, wie das die acta, so E. Ch. G. Rhäten von hier mitgeben, verhoffentlich ausweisen werden. Darumb auch mit diesen ein solche Neurung einzufuhren uberflussig.

Im Fahll aber ie unserm unterthenigstem Versehen zuwider hiervon in der gewohnlichen Aidsnotell nicht gnugsahme Disposition verhanden, es wolten auch die Preußen hiervon nicht abestehen, were es alzeit besser Thuen und verantwortlicher, da solche aidliche Promission unnd Zusage von den Rhäten und Dienern, nicht aber von der Herrschaft selbstn erfolgte, und konte demnach auf allen Fahll der Ritterschaft so weit gratificirt werden.

2. Das ander Begehren aber hat ein sehr weit Aussehen, deucht uns auch unterthenigst nimmer zu rhaten sein. Den ob wir gleich uns von niemanden etwas Böses vermueten sollen, weniger aber uns zu den ehrlichen Leuten, die anitzo hierunter gebraucht werden, etwas Arges versehen wollen, mus iedoch die kunftige Zeit auch hierunter erwogen werden, do dan wunderliche Practicen vermittelst dieses begehren Tribunaals zu Abbruch des juris superioritatis und der landesfurstlichen Hoheit getrieben werden konten; ja es wolte der preußische Adell hierdurch der Polnischen Freiheit (die doch mher vor ein Licentz unnd Impunitet als vor ein Freiheit an sich zu achten) viel zu seer gewohnen unnd mit den Polenn fast, so zu achten, in ein corpus coalesciren. Daraus aber ein Hertzog in Preussen in kurzem kein anders als ubergroßer Resistenz in allem seinem Furhaben, gleichsam der K. W. in Polen von

den Landboten geschicht, zu gewarten; wurden auch schwerlich, dieses zu endern, hernacher Mittell ubrig sein. Darumb es alhier notwendig: principiis obsta heißen will.

Den sobald nur ein Hertzog in Preußen etwas gebieten oder verbieten wurde, so einem oder mehren vom Adell misfellig, wurden der- oder dieselben sich ans Tribunaal beruffen und den Hertzogen dahin zihen. Was aber ein Hertzog daselbsten fur Beyfahl finden, unndt ob es nicht vielmheer dem gemeinem Sprichwort nachgehen wurde: es musse ein harter Winter sein, da ein Wolff den andern frist, dasselbe wurde die Erfahrung, aber zu spaat, weisen.

Den es hat bey der preußischen Ritterschaft nicht die Meinung, das die Appellation ans Tribunaal allein gehen solle, wans einer mit seines Gleichen zu thuen, sondern auch in dem Falle, wan ers mit der Herschaft selbsten zu thuen hatt.

So verstehen wir auch noch nicht gnugsam, was darunter verborgen, das dies Tribunal auch zum Theill von preußischen Assessorn solle besetzt werden, welchs in allewege besser zu erleutern.

Gleichfahls können wir nicht absehen, wie es in E. Ch. G. Handen stehe, die Appellation vom Kön. Hofe hinweg zu nehmen und solche dahingegen ans Tribunaal zu verweisen, befahren uns auch zum Hochsten, es könne dasselb ohn große Offenß des Konigs unnd totius Senatus Regni nicht zugehen.

Zudem das es auch abermaln der Reputation eins Hertzogen in Preußen, sonderlich aber der ein Churfurst des Reichs zugleich ist, ex diametro zuwider, sich von einem oder mehren polnischen Starosten, der dazu der Rechte, so bisher in Preußen gehalten, gantz unkundig, dermaßen syndiciren unnd dasienige, was in S. F. D. Namen geurtheilt (wie dan das Hofgerichte im selben Fahll die Urtheill in der Herschaft Namen formalisiren wurde) hinterziehen zu lassen, ia sich auch selbsten in Sachen, da es die Herschaft mit einer Herrenstands- oder Adels-Person zu thuen, sich vor demselben, ob es auch gleich nur durch Gevolmechtigte geschehe, zu stellen.

Uns sind auch die privilegia, vermittelt welcher dies Tribunal zu beheupten stunde, gantz unbekant, wissen hiervon durchaus nichts. Unnd ob sie ie verhanden, weren sie doch niemalln ad effectum kommen, sondern das contrarium vielmheer per appellationem ad Regem gehalten worden.

Es haben auch hieruber die Preußen vielmheer bis daher auf ein revisorium judicium, so im Lande anzurichten unnd zu besetzen, als auf ein solch Tribunaal getrungen unnd daher sich so weit der Privilegien, ob sie sie gleich gehabt hetten, begeben unnd verziehen. Darumb dies Tribunaal auf die privilegia woll wenig zu ergrunden, bevorab weill auch noch anitzo das revisorium den meisten Beyfahl.

Sonsten ist uns aus den vorigen Tractaten bekandt, das das Tribunaal sowoll auch das revisorium judicium stets unter dem Schein gesucht, das sie nemlich der Appellationen halb nicht so einen weiten Weg bis anher nachm Berlin oder aber, wie zuvorn geschehen, bis nach Anspach (doselbsten man sie offers ein halb Jhaar undt lenger ligen, auch woll

endlich nichts minder unverrichteter Dinge, wie die Preußen clagen, davon ziehen lassen) über sich nehmen durften.

Wans nun hierumb bloos zu thuen, weren dannoch noch woll andere Mittell als das Tribunaal zu erdencken.

Den diesem were unseres unterthenigsten Befindens dadurch abzuhelffen, wan eines vom Adell Sachen, so Beclagten Stellen helt (den ist er Cläger, so ist er dem andern vor seinen Richter, es seyen nun die Rhäte in Stedten oder aber das Hofgerichte, zu folgen schuldig), zuerst vor dem Heuptman, unter dessen befohlenen Ampt er angesessen (den wir es zu diesem Mahll anders nicht innen haben, den das derer vom Adell Richter in erster Instantz die Heuptleute in den Ämptern seyen), gehort unnd darinnen in des Ampts Namen was verabscheidet oder auch geurtheilt wurde, so hette sich derselbe vom Adell, wan er sich beschweret zu sein befunde, ans Hofgerichte zu beruffen, unnd nach gnugsahmer Ventilation der Sachen ergienge ein Urtheill in des Hofgerichts Namen, gleichwie hie draußen in der churfurstlichen Cammergerichtsrhäte Namen zu geschehen gewöhnlich.

Konte er dan auch hieran nicht ersettiget sein, so beruffte er sich an E. Ch. G. Es wurde auch der Proceß hinfuhro in E. Ch. G. Namen getrieben, allein blieben die acta noch wie zuvornn im Hofgerichte unnd wurden, wan in der Sachen geschlossen, außer Landes umb einen rechtmeßigen Spruch verschickt; unnd was alsdan erkant, dabey bliebe es. Unnd dorfte es dergestalt weder Tribunaals noch revisorii. Den wan gleichwoll eine Sache durch drey Instantien disputirt wird unnd drey unpartheische Urtheill herauskommen, muste es Wunder sein, das sich einer mit Fuegen zu beclagen haben solte. Unnd also helt mans in E. Ch. G. gantzem Churfurstenthumb unnd Landen unnd befindet man sich woll dabey.

Unnd bliebe doch nichts minder einem ieden, der ie so zencklustig, frey unnd unbenohmen, per viam supplicationis oder recursus ad superiorem seine Sache auch der K. W. in Polen furzutragen, die dan auf empfangenen Gegenbericht von ie zur Zeit Hertzogen in Preußen, was dabey zu thuen, leicht zu entscheiden haben wurde. Welchs dan, sonderlich in Fellen, da mans mit der Herschaft selbst zu thuen, unverschrenckt sein muste, dieweill es sonsten wider die pacta lauffen wolte.

Gefeile ihnen aber ie auch dieser Weg nichtt, so ist noch alzeit sicherer unnd ohne dergleichen Gefahr das revisorium zuzulassen; ist ihnen auch hievorn albereits durch E. Ch. G. Hern Vatern hochloblichster Gedechnus zugelassen worden. Unnd hette man alsdan über der Anzall der Personen, unnd wer dieselben nominiren, so auch, wer das Richterampt bey solchem Revisionswerck tragen solte unnd was hierzu ferners gehorig, mit den Stenden zu vergleichen.

Wir wollen uns unterthenigst nicht versehenn, das man E. Ch. G. von der Nomination derselben Personen gantz ausschließen werde; es were auch nicht unpillig, das der Präsident desselben Gerichts einmahll von E. Ch. G., das andermahll von der Landschaft geben wurde; die auch von der Herschaft gesatzt wurden, wurden auch pillig von der Herschaft unterhalten. Im Fahll sie aber die gantze Bestallung desselben Gerichts alleine haben wolten, mochte man ihnen ihe dasselb auch zulassen, dafern

hierdurch aller Mishelligkeit aus dem Grunde zu helfen. Sie musten aber auch alsdan die hierzu gehorige Unkosten allein tragen.

Derowegen, ob ie auf dem vorstehendem Landtage das Tribunaal weiter solte urgirt werden, hette man ihnen zu Gemuett zu fuhren, worumb sie sich, da sie aus deutzschen herlichen unnd adelichen Geschlechtern entsprossen, andern, die am Herkommen unnd Stande nicht mheer dan sie oder auch ihnen noch kaumett gleich weren, da es doch pillig hieße, quod par in parem imperium non habeat, so weit ohne alle Noot submittiren unnd unterwurffig machen wollen, das sie lieber von ihnen als dem Konigl. Gerichte oder aber ihrer naturlichen angeborenen Erbherschaft wolten gerichtet werden. Es hieße ie: eo majorem esse libertatem, quo major est is, cujus dictis vel jussui obedire obtemperareque cogor; welches aber durch dies Intent gantz umbgekehrt werden wolte. Es were auch gewis, unnd bezeugtens die alten preußischen Geschicht, das ihre Vorfahren nimmer etwas dergleichen wurden zugeben, sondern viell ehe Leib unnd Leben, ob man sie hierzu tringen wollen, dran gesetzt haben.

Sie wolten doch bedencken, das traun dieienigen, durch welche die polnische Tribunaal besetzt wurden, der preußischen Rechte nicht am besten kundig unnd das daher leichtlich einem unnd dem andern Schaden unnd Nachtheill an seiner gerechten Sachen zustehen konte. Da dahingegen dieses ein große Freiheit, die in seinen Sachen verubte acta, an was Ort man will, außer Landes zu verschicken. Den also konte der Richter, als welchem die Parte von Person unbekant, das Ansehen der Person nichtt achten, sondern muste grad herdurcher gehen unnd sprechen, wie ers finde. Welchs sich aber bey den Tribunaln ofters weit anders erweisen wurde.

Manche Nation gebe auch vor dergleichen Freiheit gros Geld, ob sie es dadurch zu erlangen, sie aber wolten es, da es ihnen angeboten, nichtt annehmen, sondern ausschlahen.

So konte es auch woll kommen, das man mit viel größern Begirden in kunftigen Zeiten von dem Tribunaal hinwider hinweg zu sein begeren mochte, fortens als man itzo sich mit demselben zu uniren und zu conjungiren hette. Es wurde aber auch hernacher in ihren Handen nicht stehen, sich hiervon zu entleddigen, sondern vielmheer heißen: quae ab initio sunt voluntatis, post deinde sunt necessitatis. Unnd mochte woll dadurch auch wenig Danck bey der Posteritet verdienet werden.

So weren auch uber das die Sachen mit E. Ch. G. unnd deren Nachkommen noch also gotlob gewandt, das man sich der polnischen Succession am Hertzogthumb Preußen nicht zu versehen, weniger aber daher Ursach hette, umb das Tribunal weiter anzuhalten.

Wurden sie sich darumb hierunter woll bedencken unnd es nicht leicht zu solchem Stande kommen lassen, das mans hernacher gern gendert sehe, wan es nur immer zu widerbringen. Unnd wurde hierbey unsers Ermessens nicht undienlich sein, ihnen obengedachte zween Wege, den Appellation-Proceß auf Maas, wie hie haußen geschicht, zu fuhren, oder aber das revisorium anzustellen, furzuschlagen.

Weren sie dan auch hierdurch, unnd was dergleichen mheer hierzu dienlich zu erdencken, zu einem andern nicht zu bewegen, unnd das

Werck solte allein an diesem Puncten anstehen, so sehen wir nicht, was E. Ch. G. mheer dabey thuen können, den das sie sich erkleren, sie ließen sich nicht widerlich sein, das sie dieses beim Konige unnd dem Senat anbrechten unnd daselbsten Resolution unnd Bescheids erwarteten; den es stunde bey E. Ch. G., der K. W. hierinnen zu präjudiciren, gantz nicht.

Auch konten E. Ch. G. ihrem Herrn Vettern unnd Schwehervatern, deren F. Durchl. als angeborner Curator Bestes sie wissen musten, hierunter nichts begeben, unnd derowegen konte solche Besuchung des Tribunaals in Appellationsachen bey Lebzeiten I. F. D., als welche per privilegium die Appellation ad vitam an sich brachtt, ob auch gleich der Konig unnd die Senatores drin willigten, nicht angehen.

Es will sich auch auf denselben Fahll hierumb embsig zu bemuehen sein, das in Sachen die Herschaft unnd einen vom Hernstande oder Adell concernirend die Appellation noch wie zuvorn an den Konig unnd den Senat Regni, nicht aber ans Tribunaal gehen moge. Unnd versehen wir uns gantzlich, es werde sich der Konig unnd der Senaat eines solchen hohen Regaals nicht so leicht begeben; konte auch, wan Geld dabey, vielleicht unschweer unterbauet werden.

Unnd gilt die von der preußischen Ritterschaft eingefuhrte Ration und Ursach, sampt suchten sie das Tribunaal darumb, damit sie uf allen Fahll, da die linea descendens in domo electorali Brandenburgica deficirte unnd (welches Got immer verhuete!) aufhörte, von den Polen nicht vor Unterthanen, sondern vor Brueder unnd Mitglieder gehalten werden mochten, bey uns fast wenig, sintemaln E. Ch. G. unnd deroselben junge Herschaft, Got Lob, noch im Leben, E. Ch. G. auch und deren hertzliebte Gemahlin noch des Alters, das ihnen von Got der jungen Hern noch mheer können gegeben werden. Daher dieser Fahll noch zur Zeit nicht zu consideriren.

3. Bey dem dritten petito halten wir es dafur, es werden die Preußen begneuet sein, wan ihnen E. Ch. G. in der Form und Maas, wie von Hertzog Albrechten unnd Marggraff Georg Friderichen, beiden hochloblichstes Angedenkens, geschehen, ihre privilegia confirmiren. Den ob sie woll, sonderlich vom Konige Casimiro zu Polen, auch andern allerhand privilegia erlanget haben mochten, sind doch dieselben unsers Wissens nie ad observantiam kommen, weniger aber ie vor dem confirmirt worden. Es können auch solche privilegia anders nicht als der Herschaft an ihrer Superioritet abtreglich sein; den in was terminis Konig Casimir mit den Hochmeistern gestanden, ist aus Historien beandt. Darumb dieser Konig gewis den Hochmeistern unnd in consequentiam den Hertzogen zum Besten woll keine privilegia gegeben hat.

Solte ie aber auch hiervon die Ritterschaft nicht wendig zu machen sein, musten solche privilegia specificiret, auch was hinter einem ieden steckte, genau erwogen unnd daraus ferners pro re nata das consilium genohmen werden. Darunter dan, inmaßen die Stedte auch erinnert, zufodderst dahin zu sehen, das diese privilegia der Regiments-Notel und andern neuen des Landes Privilegien nicht zuwider sein mogen.

4. Beim vierten Puncten ist es etwas seltzam unnd wunderlich zu vernehmen, das nicht allein die Art zu reden, Senatores et Ordo equestris, auf Polnisch gefuhret werden, sondern das sich auch diese allein der

Cognition unnd Erkentnus uber den violirten Privilegien anmaßen. Welche doch pilliger bey der Herrschaft, als welche theils die privilegia geben, theils aber confirmirt, vermoge aller Rechte stehen solte.

Derowegen wissen wir hierzu nicht zu rhaten, sondern halten dies petitum also geschaffen, das es mher hinter ihme habe, als es anfangs unnd von vorne zu scheint, unnd das es eigentlich auf niemand anders als auf die Rhäte bey Hofe unnd der Herrschaft Diener gemeinet sein musse. Den außer diesen mag niemands gefunden werden, der wider die privilegia rhiete. So kan auch niemands sein, deme man den Privilegien zuwider etwas rhaten mag, als die Herrschaft. Darumb wan es nach diesem petito gehen solte, wurden Rhäte unnd Diener alzeit mheer auff die Landschaft als auf die Herrschaft sehen müssen. Es konte sich auch kein ehrlicher Man seines Rathstandes und Dienstes versichern. Den ob er woll ehrlich unnd from, seiner Herrschaft auch getreu were, muste er sich iedoch, so oft ein Landtag wurde, befurchten, das er von seinen Misgünstigen, deren es an keinem Ort Gebroch hatt, beschuldiget wurde, sampt hette er wider die privilegia gerhaten, und daher seines Ehrenstandes oftmals zur Unschuld entsatzt zu werden.

So konte ihme auch die Herrschaft wenig die Hand bieten, sintemaln Senatores et Ordo equestris der Sachen Richter weren. Was auch einer, der nicht vom Adell, bey diesen Richtern vor Äquanimitet finden durfte, ist überflüssig auszuführen. Zu geschweigen, das ein ieder Rhat unnd Diener dergestalt gantz zag gemacht unnd das nicht reden oder rhaten wurde turren, was der Herrschaft nutz- oder fromlich were, dieweill solchs alsobald dahin, sampt were es wider die privilegia gerhaten, misgedeutet werden mochte.

Darumb das Beste, diesen Punct auch abezuhandeln unnd es dahin zu richten, das ein ieder, der es nicht Vortrag haben kan, vor seinem gewöhnlichem ordentlichem Richter diesfahls verclaget, auch rechtliches Austrages gewarte.

5. Auch gereicht das funfte petitum der Landschaft zum Vortheill, der Herrschaft aber ist es abtreglich. Den gewis ists, ob es nach diesem petito gehen solte, so wurde sich keiner, der sich umb die Herrschaft verdient macht, besonderer Promotion oder Vorschubs von derselben zu getrösten haben. Hinwiderumb aber, were er der Herrschaft zuwider, wurde es ihme an Digniteten, Amptern undt Wirden nicht mangeln, wan er sich an die Landschaft henget. Den wie E. Ch. G. ohn unser unterthenigstes Erinnern bewust, werden aus den Landrhäten die Heuptleute und aus den Heuptleuten endlich die Oberrhäte erkohren. Konte darumb die Herrschaft keinen mher zur Heuptmanschaft unnd noch weniger zur Stellen eines Oberraths befoddern, sondern dieses alles stunde bey der Landschaft. Unnd das mheer ist, so wird auch ein Landschaft nimmer dieienigen hierzu benennen oder präsentiren, die es mit der Herrschaft halten, sondern dieienigen, die derselben am meisten zuwider unnd ubell zuthaan. Aus welchem dan weiter herflosse, das die Herrschaft ihre Regiment mitt solchen Leuten, die ihr widerlich unnd ungeneiget, bestellen unnd fuhren muste. Welchs abermaln gantz viell Inconvenientien mitt der Zeit erregen undt ursachen wurde.

Darumb wan ie die Präsentation der Landrhäte nicht leddigklich wie bis anher in der Herschaft Handen kan gelassen werden, stunde es iedoch dahin zu richten, das entweder der halbe Theill der Landrhäte ohn Präsentation der Landschaft allein von der Herschaft gegeben unnd gesetzt wurde, oder, da ihnen dieses nicht gefellig, so mochte dieses ein Mittell sein, das gewisse Personen in gleicher Anzahl theils von der Herschaft, theils von der Landschaft nominirt wurden, aus welchen hernacher einer hierzu per sortem unnd durchs Loos zu erkiesen unnd zu erwahlen, da dan Got das Loos der Herschaft als seiner Ordnung zum Besten nach Anweisung gotlicher Schrift woll dirigiren undt führen wurde.

Außer diesem mogen wir E. Ch. G. unterthenigst nicht rhaten, aus obangehorten Ursachen, die Präsentation gantz und uberall von sich zu stellen.

6. Das sechste *petitum* hat nichtt viell auf ihm; den kein ehrlicher Diener wird seinem Hern rhaten, *de facto* und nicht *de jure* zu verfahren. So ist man auch *ex parte* der Herschaft nie gemeint gewesen, ihnen einige Neuerung zuzufuegen. Darumb es auch mit denen, so in *delictis flagrantibus* betroffen, dem Herkommen gemees, wie gebeten, woll gehalten werden kan.

7. So viell aber das letzte *petitum* antrift, mochte auch dasselb woll sein Maas haben, wan nur nicht dieses drunter zu befahren, das hierdurch viel Ubels ungestraft hingienge. Den mancher, ob er gleich gern wolte, das das Guete gehandhabet, das Bose aber gestraft wurde, wurde es iedoch, wie es gienge, gehen lassen, ehe dan er sich vor den Delatorn angeben wolte. Unnd sihet man nichtt, was es auf ihm haben solte, wan keiner unuberwiesen gestraft wird, ob er seinen Delatorn weis oder nichtt weis, dieweill es auf dem Delatorn gantz nicht, sondern allein auf dem Beweise undt Gezeugnussen beruehet. Hieltens darumb unterthenigst dafur, das auch hiervon die preußische Ritterschaft abzumahnem.“

2396. Schreiben von Adam zu Putlitz an Beyer.

4. September 1608.

Ausf. eigenhändig. Rep. 6. 25.

Sept.
14.

Bedenken in preußischen Angelegenheiten. Guter Zustand der Kurmark. Tätigkeit von Putlitz. Wiedereintritt Hübners in kurfürstliche Dienste.

Er hat sein Schreiben erhalten. „Unser Bedencken haben wir, so vill ihn der Eille geschehen können, bei den streittigen Puncten aufgesetzt, werdet vornhemlichen *ex re nata consilium* nhemen und solches nuhr *pro informatione* bei einem und dem andern Punct zu gebrauchen haben. Unsere Sachen befinden sich alhie ihn guttem Stande, und gehett ihn *Justiciensachen* und sonst alles woll hernach. Ich besuche teglichen die Rätthe und will alle Sachen ihn *underthenigster Aufacht* nhemen, daß Ch. G. ihn nichts soll verabseumett werden, ihn allem mich so bezeigen, daß I. Ch. G. und mennichlichen mein getreues Gemutthe spuren und empfinden soll, *et in ultimo vitae meae actu ita meam principi et*

patrono fidem praebebo, ut fidelitatis memoriam posteritati relinquam p. Waß sonsten bei einem und dem andern vorleufftt, davon habe ich electori geschrieben und Hern Wedigo Rey mar angedeutet. Hubener ist alhie geweßen, vernheme woll so vill, wan ehr von illustrissimo nostro vocirt werde und ehs cum gratia regis geschein kontte, daß ehr sich woll widerumb herauß ihn Dienst begeben.“ Privatsache Beyers.

2397. „Vorzeichnus, was der . . . Fürst Herr Januoschi Razewill, Herzogk zw Olika unndt Nieswies, Fürsten zw Schleuzenz mir¹⁾ sowoll zw Franckfurtt als Besekow unndt Schullen gnedigk anbefholen, in I. F. G. Nahmen Ch. D. underthenigst zu referiren unndt anzubringen.“

O. O. u. D. [vor 5. September 1608].

Vor
Sept.
15.

Niederschrift ohne Unterschrift. Rep. 6. 26.

1. Dank für die gastliche Aufnahme in Frankfurt a. O. und in der Mark, die der Statthalter angeordnet habe, und Bereitwilligkeit, die alte ersprißliche Korrespondenz fortzusetzen. Der Fürst hofft, auf der Rückreise seine Aufwartung machen zu können. Ähnliche Äußerungen seitens der Fürstin.

2. Der Kurfürst soll seine Abgesandten auf nächsten Reichstag senden, ne serenissimus comitia videatur aspernari aut contemnere, qualiscunque tandem spes de instituto perficiendo serenitati ipsius affulgeat.

3. Da der Fürst annimmt, daß der Kurfürst sein Intent auf nächstem Reichstag nicht erreicht, so soll er seinen Abgesandten befehlen, daß sie „mit keinem am königlichen Hofe, auch mit keinem senatori regni vertrauliche Rede fhure, sondern nur allein politice et aulice mit innern tractiren unndt handelenn, dann sie mit Warheit sagen konten, das keiner insonderheit von den Pappisten, er sey gleich, wehr er wolle, es treulich mit dem Hause Brandenburgk meinete oder je gemeinet hette. Sie hetten churfürstliche Abgesantenn ider Zeit bey der Nahsen herumbgefurtt, ihres Nutzes halbenn. —

Unndt damit I. Ch. D. diesen Avisen Grundtt habenn mochtenn, so sollenn sie besehenn unndt aufschlagen laßen das responsum, so vor virr Jahren churfürstliche Abgesantenn gegeben wordenn, darinne, wie es im archivio regni verwarett, da I. F. G. selbest es gesehenn, austrücklich nachfolgende Wordt verfaßett sein sollenn: frustra hactenus tentata esse omnia apud regem et regni senatores, omnia rescindi posse et rescindenda esse, si salvam rempublicam velint Poloni.

4. Der Fürst rät, auf dem Reichstage mit dem Beschluß nicht zu eilen, sondern den Gesandten einen „gemeßenen Befhell gebenn unndt dabey innern vorschreibenn, im Fall ex voto nicht gehandelt wurde, quod intelligat futurum non esse propter animorum distractionem, quae inter

1) Gemeint von Roeden, wie die Anm. zeigt.

Polonos sit, et multos adversarios, quos domus habeat Brandenburgica, das sie allein, was furgeschlagenn wirdt, ad referendum annehmen sollenn.“

5. Diese Ratschläge sind als vertraulich zu betrachten und keinem in Preußen mitzuteilen.

6. Der Fürst bittet, ihm vor dem Reichstag den Zustand in Preußen (Verhalten der Stände) mitzuteilen, denn „darnach wolten sie ihren Anschlag machenn unndt bey ihren Bruedern undt Freunden abwesent die Vorsehung thuen, das, da etwas wieder das Haus Brandenburg per coitionem in comitiis soll beschloßenn werdenn, solches verhindertt wurde durch einen nuntium terrestrem, bey dehm sie viel vermochtent undt gleichsahm als in ihrer Handt hetten. I. F. G. wurden tempore comitorum inn Franckreich sein, das also, was disfals unterbawet werde, ohn einigen Argwohn wieder dieselbe geschehenn konte, unndt solte man zw Strasburgk im Geiste (ist ein Wirtshaus daselbsten beim Zohllhaus gelegen) jeder Zeit Nachrichtung habenn, wo undt an was Orthe I. F. G. anzutreffen wehre.“

7. „Zum Siebendenn unndt letztenn, so solte Ch. D. ich die furnehmste Ursach unterthenigst vermeldenn, worumb kegen dieselbe I. F. G. sich so freuntvertraulich anitzo erkleren, nemlich das sie in Erfharung kommen, das orthodoxa religio ihr angelegen sey, welche die Poelen bäbstlicher Bekantnußen argklistigklich zu unterdrucken sich gantz undt gahr hetten furgenommen, in Hoffnung desto beßer mit andern uberein zu kommen, so beruhete auch die difficultas ducatum Borussiae in manu et successione domus Brandenburgicae relinquendi furnehmlich daruff, das sie dardurch an ihren Intent sehr wurden verhindertt unndt die Warheit zu sagen, so hetten ezliche Abgesantenn vor diesem denn Pfaffen undt Pfaffenknechtent schon alzuviel diesfals nachgesehenn unndt zuegegeben, obs woll gueter Meinung, desto beßer ein unndt anderen zu gewinnen, geschehenn wehre, aber sein F. G. wehren gemeint, Haab unndt Guds, Leib undt Leben dabey aufzusetzenn, wie solches dann mennigklichenn aus vorgehendenn Tractaten woll bekenntt.“

Anm.: Schreiben des Janussius Radziwil, dei gratia dux in Birze Dubinki et Slucko . . .“, dd. „Sculnae 15. Septemb. Cal. n. 1608“ an Putlitz. Dank für die Aufnahme. „Nobilissimus dominus a Roeden, serenissimi electoris a consiliis secretis, illa omnia quae ad me spectabant quam diligentissime curavit . . .“ Er ist hauptsächlich in die Mark gekommen, den Kurfürsten zu begrüßen; da er ihn verfehlt hat, hofft er, es auf der Rückreise nachholen zu können. Ausf. Ebenda.

2398. Schreiben des Königs Christian IV. von Dänemark.¹⁾

Schanderburg, 5. September 1608.

Ausf. H. A. Rep. 32. K. Joachim Friedrich, Schreiben wegen des Ablebens.

Kondolenz. Huebner. Assistenz in Polen.

Auf die Mitteilung, Marienwerder 28. Juli, betr. Tod des Kurfürsten Joachim Friedrich, kondoliert und gratuliert der König. Er will

1) Schreiben der Königin Anna Catherina, Schanderburg, 4. September 1608, bezieht sich auf Mitteilung vom 27. Juli. Ausf. Ebenda.

Hübner für den polnischen Reichstag zur Verfügung stellen. „Wir wollen auch unsers Theils, was wir solcher preußischen Sachen zum Besten so woll bey der K. W. in Polen alß auch Großbrittanien in Schriften beförderlich sein und erheben werden können, ahn uns nichts erwinden noch ermangeln, son ern freuntwillig erfinden laßen.“

2399. Schreiben von Pistoris an Adam zu Putlitz.
Seußlitz, 7. September 1608.

Sept.
17.

Ausf. eighdg. Rep. 6. 26.

Schreiben des Broniewsky.

Er hätte sich gern dem genommenen Verlaß nach eher wieder eingestellt, kann aber ohne sonderbare Ungelegenheit seiner Sachen wegen noch nicht abkommen; hofft, daß seinethalben nichts versäumt sei. Gestern ist ihm aus Polen „von dem Herrn Broniewsky (mitt welchem ich auff Guttachten der Herrn geheimbten Rätthe bießhero etwas Correspondentz gehalten), Schreiben¹⁾ zukommen, in welchem er mir allerley, das negotium Prutenicum betreffendt, communiciret. Ob nun woll in denselben nichts sonderlichs Schließliches, auch der Herr Broniewsky, wie auß seinem Schreiben zu sehen, nicht gewust, das der itzige Churfurst zu Brandenburg in Preußen ist, weill aber dennoch seine admonitiones zu weittern Nachdenken Ursach geben, indehm man der Polen Gedancken daraus etzlicher Maßen vornehmen kan, so habe ich nicht unterlassen können, solches E. G. mitt diesem eigenen Botten zuzuschicken, ob sie vielleicht etwas, so den Sachen dienlich, daraus nehmen konte, undt dan, das mir ohne das nicht gebhueren wollen, was in I. Ch. G. Sachen an mich gelanget, in die Lenge zu hinderhalten. Es hat es sonst der Herr Broniewsky mitt dem Hause Brandenburg treulich undt gutt gemeinet, es seindt auch alle seine Avisen bießhero treulich undt gewiß befunden worden. Ich habe aber eine gutte Zeit hero an ihn nicht geschrieben, zum Theill das es nicht nöttig gewesen, zum Theill das ich ohne Befhell und Vorbewust der Herrn geheimbten Rätthe ihn zu schreiben mich niemals unterfangen; wie ich ihn dan auch auff dießmahl nicht andtworten will, bieß ich erfhare, ob es itzo regierenden Churfurst zu Brandenburg gefellig, das ich mitt ihm weittere Correspondentz halte.“²⁾

[P. S.] „Auff den 19. dieses hat der Churfurst zu Saxen eine Universall-Musterung in S. Ch. G. Landen angestellet laut beyliegenden Außschreibens, wirdt in 5 untterschiedenen Kreißen zugleich gehalten werden.“

1) Vom 31. August 1608, praes. 6. September. Dasselbe ist zum Teil chiffriert nach einem zwischen P. und B. verabredeten Chiffre.

2) Es hat noch weitere Korrespondenz stattgefunden; jedenfalls ein Schreiben von Broniewsky vom 20. November st. n. 1608 hier vorhanden.

2400. Schreiben an König Siegismund III. von Polen.

O. D. [Königsberg, 7. September 1608].

Sept.
17.

Konz. von Jaßky. Rep. 6. 24.

Preußische Angelegenheiten auf dem Reichstage. Bestrafung der Übeltäter gegen die brandenburgischen Gesandten.

Der Kurfürst bittet, die preußische Angelegenheit auf dem bevorstehenden Reichstage zum Abschluß bringen zu wollen und die Übeltäter, die im Vorjahr seine Gesandten überfallen haben, zur Strafe zu ziehen. „Nos sane non tantum ea, quae tunc temporis pacta et promissa sunt, constanter servabimus, verum etiam in coeteris ita nos geramus, ut S. R. M. V. et amplissimus senatus perspiciant nobis promptam animi voluntatem S. R. M. V. et inclitis ordinibus pro viribus obsequendi et gratificandi nunquam defuturam.“

Anm. 1: Antwort des Königs, dd. Krakau 13. Oktober 1608, in der er in beiden Angelegenheiten sein Bestes zu tun verspricht. Ausf. Ebenda.

2401. Schreiben an den König Siegismund III. von Polen.

O. O. u. D. [Königsberg, 7. September 1608].¹⁾Sept.
17.

Abschr. Rep. 6. 24.

Preußische Angelegenheiten. Übereinkommen zwischen Polen und Brandenburg.

Der Kurfürst kennt die mit seinem Vater wegen Preußen geführten Verhandlungen und erklärt, daß „ich alle solche von meinem Herrn Vatern christmilder Gedechtnus mit E. K. M. hinc inde acceptirte und geschlossene Handlungen zu ratificiren, anzunehmen, auch meines Theils in fürstlicher Aufrichtigkeit zu halten und nach bestem treulichsten Vermögen zu leisten gesinnet bin, wie ich mich dergleichen dan von E. K. M. an ihrem Theil auch underthenigk getröste. Bitte demnach underthenigk und freundlich, E. K. M. wollen mir als regirenden Churfürsten zue Brandenburg das Curatorium über obgemelt Herzogkthumb Preußen zusambt der Administration in forma, wie meinem geliebten Herrn Vatern und I. G. Vorfahrn seligen geschehen, genediglich erteilen, auch sonsten alle genedige königliche Beforderung erzeigen, das die Succession zue ihrem Standt und Effect durch ordentliche Belebnung gelangen müge, wie den E. K. M. daßelbe numehr woll thun können und vermögen.

Hiergegen sollen E. K. M. mich als ihren getreuen underthenigen Vasallen und Lehnfürsten in ihren Dinsten und allem, was zu Erhaltunge E. K. M. Hoheit und koniglichen Auffnehmen gedeylich sein magk, erfinden und getröste mich hierüber E. K. M. gewirigen gueten Resolution

Anm. 1: Schreiben an Wolski. Der Kurfürst hat bei Lebzeiten seines Vaters „etlich Jhar hero“ die getreuen Dienste Wolskis in preußischen

1) Nach Beyers Protokoll S. 27.

Angelegenheiten rühmen hören, vornehmlich wegen Förderung der preußischen Angelegenheiten. Daher setzt der Kurfürst großes Vertrauen und Hoffnung auf Wolskis weitere Unterstützung und bittet um Präsentierung des obigen beigelegten Schreibens beim König. Abschr. Ebenda.

Anm. 2: Schreiben an Samuel Leupern,¹ der kleinen königlichen Städte in Preußen Sekretär und Agent am polnischen Hof. Jaßky hat vor einigen Monaten für den Fall seiner Abwesenheit ihn als Vertreter vorgeschlagen. Der Kurfürst läßt ihm daher das obige Schreiben an Wolski zur Beförderung zugehen. Abschr. Ebenda.

2402. Relation von Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 8. September 1608.

Sept.
18.

Ausf. Rep. 21. 135.

Werbung des württembergischen Gesandten Johann Jacob Grafen zu Eberstein. Heiratspläne. Kurfürstliches Begräbnis. Der gefangene Franzose in Spandau. Die gefangene Magd in Spandau. Hauptmann Balzar Schöneiche. Egidius von Samitz gestorben. Dr. Wins. Biersteuer des neumärkischen Adels. Die Städte Berlin-Cölln. Behausung des Kapellmeisters. Anlehen bei Fürst Augustus von Anhalt. Briefe von Diskaw.

Gestern ist des Herzogs Johann Friederich zu Württemberg und Teck Gesandter, „der wollgeborne Johann Jacob Grafe zu Eberstein undt Herr zu Frawenburg p., I. F. G. Rhat undt Hoffmarschalck, mit Mietkuzschen undt geringem Comitatu uff der Post anhero angelangett, E. Ch. G. undt dero Herrn Bruedern, Frewlein Schwester undt Muhmen das Leidt zu klagen. Ist alhie ufs Hauß gelosieret unndt hat heute nach der Predigt seine Condolenzwerbung unterschiedlichen abgelegt. Nach Verrichtung dieses hat er meine Person zu sich allein erfordert unndt vertrawlichen berichtet, das sein gnediger Fürst undt Herr sich erinnert, waß vor diesem zwischen E. Ch. G. undt sein, Herzogen zu Würtenbergk p. F. G. Herrn Vätern wegen bewusten Heyrathen zwyschen beyden chur- undt fürstlichen Heusern vorgangen. Weill aber durch die eingefallene betrubte Todesfälle nicht entlichen geschlossen, sein gnediger Fürst undt Herr aber, das christliche Werck seines Theileß noch zu erfolgen, wie auch zu dem Ende nach geendigter churfürstlichen Begrebnuß durch I. F. G. ansehnliche Gesandten bey E. Ch. G. undt dero Herrn Bruedern Anwerbung zu thuen, Vorhabens undt gemeinet gewesen; wie denn er, Grafe, sich im Landt zu Pommern, bey seinen Vettern, den Grafen v. Eberstein undt Newgardt, so lange biß zu der andern Gesandten Ankunfft aufhalten undt alßdann die Anwerbung im Nahmen seines gnedigen Herrn selber thuen sollen. Weill er aber anizo befindett, daß E. Ch. G. noch nicht innerhalb Landeß, auch dero Ankunfft noch ungewiß, hette er solches an seinen gnedigen Fursten undt Herrn gelangen lassen undt die Schickung prorogiret. Wann aber I. F. G. dies Werck gerne befördert sehen möchte, hat er ferner angedeutet undt wollmeinendt vorgeschlagen, zu Falle ie E. Ch. G. sobaldt unndt innerhalb 4 Wochen nicht innerhalb Landes

ankommen möchten, ob sich nicht E. Ch. G. uff den Fall in Gnaden wolle gefallen laßen, ihre schriftliche Vollmachtt an dero Herrn Brüdern undt ezliche vertrawete Rhäte zu ertheilen, das sie die Anwerbung von ihme Grafen undt andern württembergischen Gesandten annehmen undt die Heyrathßpacta, wie im churfürstlichen Hause Brandenburg Herkommen, abredeten, ufrichteten undt vollnzögen; dabey ferner angehengtt, das sein gnediger Furst undt Herr folgens das Beylager zu Stutgardt außzurichten auf sich nehmen wolte, wie dan auch I. F. G. ganz gerne sehen, daß uff die Zeitt Marggraff Johans Georgen p. F. G. Beylager, do mann sich vergleichen würde, zugleich angestellet werden möchte. Hatt auch der Gesandte deswegen an Marggraff Johans Georgen p. von hier aus uff der Post geschrieben undt I. F. G. uff die Zeitt anhero bescheiden. Habe hierauff per generalia geantwortett undt, weil dies des Herrn Grafen Suchen an ihme selbst christlich undt zimlich, solches in Eill uff der Post an E. Ch. G. unterthenigst zu bringen uff mich genommen. Will auch unterthenigst nicht zweifeln, eß werden E. Ch. G., do dieselbe innerhalb benanter Zeit inn dero Lande nicht wiederumb anlangen solten (wie ich auß heutiger Post undt folgenden mündtlichen Bericht des v. Schierstedten fast vernehme), solches Werck zu befördern, dero Herrn Brüedern sambt undt sonderlichen undt meiner Person seinem Begeren nach auftragen. Wolte ich den Herrn Vice-Canzlern, Herrn Adam v. Schlieben, Thomaß v. d. Kniesebeck undt etwa den Landtvoigt Berndt v. Arnimb darzu erfordern, undt konte also von mehrhohermelten E. Ch. G. einem oder mehr anwesenden Herrn Brüedern dies Werck nebenst uns verrichtet unndt inhaltß vorigen Ehestiftungen hierinne die Gebüer inn Acht genommen werden. Eß müste aber E. Ch. G. Resolution befordertt werden, daß sie gewiß innerhalb 4 Wochen anhero gelangete, damit die württembergischen Gesandten nicht vorgeblich zur Stelle zihen möchten. Weill auch inn chur- undt furstlichen Heusern Herkommen, daß solche Gesandten beschenckt werden, wirdt E. Ch. G. nicht zuwiedern seinn, das solches auch also geschehe undt gegen die Zeit etliche Ketten nebenst ezlichen Contrefeyen zu 100 oder 150 Cronen zum Hochsten vorfertiget undt nach Gelegenheit der Personen ausgetheilet werden. Erwarte hierauff gnedigste Resolution.

Die churfurstliche Begrebnuß ist auff den 3. Octobris, wie E. Ch. G. ich hiebevorn unterthenigst zugeschrieben, noch unfehlbarlichen angestellet. Marggraff Johans Georgen F. G. haben gestern vor dato an mich geschrieben, undt das sie wegen andern hochangelegenen in der Schlesien vorfallenden Sachen der Leichbegengnüß inn der Person beyzuwohnenn vorhindertt, vormeldett; haben aber meinem Brudern, H. Steffan p., I. F. G. Stelle hierunter zu verwalten, gnedigk Commiß zukommen laßen. Deß Herrn Erzbischoffs p. personlichen Beykunfft bin ich gewißlich gewertigk.“

P. S.

„Des gefangenen Franzosen zu Spandow hatt der H. Erzbischoff p., weil er I. F. G. vor diesem, da er D. Friderici Corfinii Diener gewesen, bekandt, vor einen Cammerdiener ahn undt mit ins Stifft genommen.

Die gefangene Magdt undt den Jungen habe ich bishero ohne Caution nicht loßgeben wollen. Weill sich aber anizo Herrn Joachim Schenck,

Herr zu Landsberg, welcher des Grafen v. Schlick Gemahl Schwester hatt undt unter E. Ch. G. gesessen, zur Caution anerbeut, dieselbe Personen iederzeit uff Erfordern wieder zu gestellen, so will ich sie der Gefengnüß auch entfreyen, damit sie nicht ferner zur Ungelegenheit in der Vestung sizen mugen. Den Unkosten, so diese 4 Jahr hero darauff gegangen, ist der Grafe zu erstatten schuldigh, wie ichß ihme dann schon angedeutett.

Der Hauptman Baltzar Schöneiche liegt alhie zum Berlin todtlichen krank, also das man stundtlichen seinen tödtlichen Abgangk erwartett. Hatt mich gestern durch Baltzar v. Schlieben undt Königsmarcken ersuchen undt umb Gottes Willen bitten lassen, das er möchte christlich undt ehrlichen zur Erde bestattet werden, undt E. Ch. G. sein armes Weib undt unerzogene Kinder sich wolten in Gnadenn beholen sein lassen; er ließ ihnen nichtes auff dieser Weltt, alß das Leben. Eß ist große Armut bey dem gueten Man, beklagt sich in seinem Todtbette mit Threnen uber den Graff v. Schlick, der ihn undt den Seinen in aller seiner Wollhart gehindertt.

Egidius v. Samitz habe ich in seiner zugestandenenen Schwachheit uff sein Anhalten ungeferlich vor 4 Wochen vom Hauß in die Herberg verlaubtt, damitt seine Hausfrau, Gefreunde undt die Medici zu ihm kommen möchten. Ist vor wenig Tagen Todes vorfharen.

D. Winsen habe ich in die cüstrinische Regirung beholen, das man ihn auf einen gewöhnlichen Reverß auch wiederumb der Bestrickung entfreyen soll.

An den newmerckischen Adell habe ich wegen der entwereten Bierstewer geschrieben undt ihnen solchs beschweret. Erklaren sich jezo zu aller Gebuer. Will uff der churfurstlichen Leichbegengnüß hierauß ferner mit ihnen reden undt die Sachen verhoffentlich dahin richten, daß E. Ch. G. inn deme auch nichts abgehen soll.

Die hiesige Städte, welche bishero wegen des Scheffelgroschens uff Pygmäi¹⁾ eigennüzig Verursachung mißhellig worden, verhoffe ich izo uff Crucis, da sie wegen ihrer Rechnung zusammen kommen, hinwieder zu vorgeleichen.

Des Capellmeisters Behausung, weill H. Johann dasselbe uff Michaelis reumet undt ins Stifft zihett, will ich, was darinn zu vorbessern, machen lassen.

Fürst Augustus v. Anhalt p. begeret der 100000 Thlr. halber zur Versicherung ein Ambt undt wirkliche Einreumung desselben. Weill aber Embter zu vorsetzen im Churhause Brandenburg nicht Herkommen, auch ohne Vorwissen der Landtschafft nicht geschehen konte, E. Ch. G. inn angehender Regirung auß allerhandt bedencklichen Ursachen auch nicht zu rathen, habe ich solches genzlichen abgeschlagenn. Da es aber I. F. G. uff gewonliche bürgliche Caution darlehnen wolte, hett es dabey sein Vorbleiben. Erwarte darauff Erklerung.

Eben treffen beifolgende Schreiben von dem v. Diskow aus Holland ein.“

1) Löben.

2403. Schreiben an Wolski.

Königsberg i. Pr., 12. September 1608
in Nr. 2401.

Sept.
22.

2404. Schreiben an Dänemark, Kursachsen, Kurpfalz,
Hessen-Cassel und Württemberg.

Königsberg i. Pr., 12. September 1608.

Konzepte meist von Beyer, Rep. 6. 25.

Assistenz auf dem polnischen Reichstage zu Warschau.

Anm.: Hier auch die bezügliche weitere Korrespondenz.

Sept.
22.

2405. Relation von Putlitz.

Cölln a. S., 13. September 1608.

Ausf. H. A. Rep. 33. E. Johann Siegismund, Regierungsantritt.

Sept.
23.

Begräbnis des Kurfürsten. Fürst Radziwill in der Kurmark. Pistoris und Brunovski. Lage in der Mark. Bierziese in der Neumark.

Er hatte die „Leichenbestettigung“ auf den 26. huius angeordnet und die Resolution der Brüder darüber erwartet. „Weill aber allerhandt Bedencken undt Vorhinderungen dabey vor- undt eingefallen, wie E. Ch. G. auß des Herrn Erzbischofes p. meines gnedigsten Herrn beyverwahretem Schreiben in Gnaden zu vernehmen undt aber die begerete Anticipation wegen Kürze der Zeitt nicht geschehen können, habe ich mit Rhatt meines gnedigen Fursten undt Herrn Marggraff Ernestes p. die Leuchbegengnuß biß uff den 3. Octobris prorogiren müssen, undt hatt solchen Tagk izt hochgedachte I. F. G. Marggraff Ernst p. dem Herrn Ertzbischofe p. undt Marggraff Johans Georgen F. G. zu erkennen geben . . .“

Es folgen Einzelheiten über weitere Einladungen.

„Der Herr Ratzwil ist den 3. huius nebenst I. F. G. Gemahlin zu Franckfurth, 50 Pferde starck, alle in französischem Habitt, angelangett undt von E. Ch. G. Rhett unnd Dienern Johann Friederich vonn Röden undt Heubtman Jobst von Carlowitzen angenommen, auch alle fürstliche Außrichtung wiederfharen. Binn Vorhabenß gewesen, in der Person I. F. G. uff den Dienst zu warten. So seindt doch I. F. G. nur eine Nacht daselbst stille gelegen, folgendes nach Besekow, alda sie auch benechtigt, unndt härnegst ferner biß ann die Grenitzen vorrueckett.¹⁾ Haben sich, uff dero Wiederzuruckkunfft mit E. Ch. G. in der Person vertrauliche Unterredung zu pflegen, auch sonsten zu aller Freundschaft undt Gutem anerbotten . . .“

1) Vgl. Nr. 2397 vom 5. September 1608.

Eß will mir aber I. F. G. Discours unndt Erinnerung von preusischen Sachen nicht allerdingß gefallen, indeme dieselbe mehr zu den Rockossanern unndt nunciis terrestribus alß konigliche Auctoritet gerathen. So befindett sich auch nicht, daß in einigem responso die praejudicirliche Wortt, davon die Relation Anzeige thuet, gesetzt worden weren.

Was Brunovky ann Pistoris schreibett, solches befinden E. Ch. G. auß dem Original beyliegendt, konte nicht schaden, das E. Ch. G. ann den Herrn Castellan geschrieben unndt guete Correspondenz continuiret unndt erhalten hetten.

In der Mark steht alles gut, allein „daß inn der Newmarck der Adell die Bierziese, welche uff Ostern inhalldt deß Landtagesabschiedes sich geendigt, uff ihren Erberügen zu continuiren sich ezlicher Massen vorweigern.“ Er verhandelt deswegen und hofft die Bewilligung durchzusetzen. Die Städte haben die Bierziese auf ein Jahr bewilligt.

Er sendet einen Bericht von Diskaw aus den Niederlanden.

2406. Resolution an Adam zu Putlitz.

Königsberg i. Pr., 14. September 1608.

Konz. zum Teil von Beyer. Rep. 6. 25.

Beistand auf dem Reichstag durch Fürsten. Begräbnis des Kurfürsten. Zehrung für Diskaw. Berufung des Putlitz nach Marienwerder.

„Was unß vom koniglichen Hoff einkommen, solchs ist euch vor diesem communiciret. Und weil unß einstendig so wol von dem Jasky alß andern gerhaten wird, das wir unß umb einen stattlichen Beystandt bewerben sollen gegen konftigen Reichstag, so den 15. Januarii zu Warsow angesetzt, so haben wir zu dem End beyliegende Schreiben¹⁾ verfertigen lassen, die ihr durch gewisse Bottschafft so bald mueglich bestellen wollet. Ob ihr vor euch oder durch einen eingeschlossenen Zettel nach Heydelbergk konnet Adjunction vom Konig in Franckreich oder ein Schreiben in sothaner kurzen Zeit, wan sie auch erst mitten im Reichstag erfolgen solte, procuriren, wehre wol sehr guet. Da auch bey Dennemarck noch mehr zu erinnern, konnet ihr durch Hubnern solchs verrichten. Der Nettelhorst ist mit unserm ersten Schreiben noch außen, weil der Konig in Jutlandt sein sol. Da der Konig schicken wirdt, werden wir vor unß den Hubnern schwerlich erlangen. Wir haben sonsten I. K. W. durch ein Postscriptum weegen des Ramels²⁾ erinnert, der alhie im Werder auff seinen Guetern umb die Zeit sein wirdt.

Sonsten werdet ihr nunmehr unsers Hern Vattern Begrebnuß angestellt haben, und erinnert dabey unsere Gemahlin, das ihr keine Sarche verucken oder versetzen lasset; derwegen ihr selber ins Gewelb gehen und es also damit halten wollet, wen schon der Graff eins oder ander einwerffen möchte.

1) Vgl. Nr. 2404. Desgl. ein Schreiben an Hübner.

2) Heinrich Ramel, dänischer Reichsrat. Ihn schlägt der Kurfürst eventuell als dänischen Gesandten nach Warschau vor.

Dem Diesekow wirdt man Zehrung zuschicken muessen zu Verhuetung Schimpfs, und wirdt er davhon gebuhrliche Rechnung wiederumb einbringen.

Was sonsten euere unterschiedliche Anordnung belangen thut, lassen wir uns dasselbe wolgefallen, und werdet euch hinfort auch alle Sachen zu guter Aufsicht lassen befohlen sein. Nachdehm sichs auch mit unser Anwesenheit alhie etwas lang vorziehen möchte, und gleichwoll von Nöthen sein will, in unsere Hofhaltung eine gewisse Verfassung zu machen, so seind wir endtschlossen, euch baldt nach dem Landtage zu uns nach Marienwerder zu bescheiden, und werdet inmittelst alle Notturfft bey der Hand haben, damit wir uns in einem und andern schließlich zu resolviren.“

2407. Bericht von Diskaw.

Haag, 15. September 1608.

Sept.
25.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Der verstorbene Rheydt und Dißkaw haben den englischen Gesandten vor dessen Abreise über die brandenburgischen Rechte auf Jülich informiert.

2408. Eingabe von Diskaw.

Haag, 15. September 1608.

Sept.
25.

Ausf. eighd. Rep. 21. 75.

Das durch Tod Rheydts vakante Gut Kaputh.

„E. Ch. G. haben auß vorliegenden meinen unthertenigsten Bericht deß Herrn von Rädts Absterben gnedigst vornommen¹⁾; daher ich vor mich in den Gedancken, das sich das Guth Capudt, undt was sonst demselben gnedigst vorschrieben, wofern seine Landterben daran kein Recht erlanget, alß Lehn wider eröffnet undt an E. Ch. G. gefallen. Wiewol nun E. Ch. G. ich sonderlich in meinem Abwesen ungern umb etwas ersuche, aldieweil ich mich aber erinnere, das ich nuhmehr zehen gantzer Jahr E. Ch. G. Herr Vatter, auch derselben Persohn, nicht sonder meine große Beschwerungk, indem ich an Leib undt Guthe abgenommen, wie Gott undt E. Ch. G. mein Zeuge, unthertenigst treulich gedienet undt mich an alle Örtte, wo sonst niemandt hingewolldt, sonderlich bey vielen weitten Reisen, darbey man furnemblich nicht reich zu werden pflaget, jederzeit gantz willigk undt gerne gebrauchen lassen, undt aller Anzeige nach, sintemal ich nuhmehr nicht junger oder sterecker, auch diß undt das vergangene Jahr seher hartte undt schwere Leger mit Kranckheit außgestanden, mich fast teeglich zu vorsehen, das sich dergleichen Fahl auch mit mir zutragenn, ich meinen Kindern zur Unzeit

1) Bericht fehlt. Rheydt starb wahrscheinlich am 14. September 1608. Sterbeort Schloß Nienrod bei Brenkelen.

absterben undt ohne einigen Recompens (wie ich dan noch zur Zeit auß der Begnadungß-Vorschreibungk uf 2500 Thlr. zu meinem Hause zum Berlin, darauff meines Wissenß noch kein Groschen außgezahlet, gantz nichts bekommen) dergleichen Ungelegenheit undt Beschwerungk leicht hinterlassen könte, welche E. Ch. G. mir undt meinen armen Kindern derselben angeborner churfurstlicher Gütte undt Milde nach nicht gönnen wurden: so habe ich nicht unterlassen können, E. Ch. G. in Zeitten unthertenigst anzuruffen. Undt gelanget an E. Ch. G. hirmit mein unthertenigst hochfleißig Bitten, dieselbe geruhen mir undt den Meinen die besondere Gnade zu erweisen undt mir solch Guth Capudt, oder was dem Herrn von Rädt seeliger sonst auß Gnaden zu Lehn vorschrieben, gnedigst zuzueigenen, auch mich, meine Leibß-Lehnß-Erben, alß Söhne, Brüder undt Vettern, derer Vorfahren dem churfurstlichen Hauß Brandenburgk sonderlich im Ertzstiefft Magdeburgk allezeit getreu gewesen, undt sie nicht weniger thun werden, darmit zu beleihen. Bin ich hingegen deß unthertenigsten Erbiettenß, diese churfurstliche Gnade nicht allein die Zeit meines Lebenß danckbarlich zu ruhmen, sondern mich auch darbey zu befleißigen, das, wofern solches nicht albereidt geschehen, ich dennoch dieselbe nach Muglichkeit unthertenigst vordienen muge; der unthertenigsten Zuvorsicht, E. Ch. D. sollen mir diese erste Bitte bey ihrer churfurstlichen Regierungk nicht abschlagen.“

2409. Patent für den preußischen Weinkellermeister
Peter Berschawen.

Königsberg i. Pr., 16. September 1608.

Ausf. H. A. Rep. XV. K. 27.

Einkauf von 24 Fuder Croßnische Weine.

2410. Memorial des Statthalters Putlitz für Pruckman,
Cölln a. S., 19. September 1608.

Konz. von Pruckman und Ausf. Rep. 54. 1.

Ständetag zu Prenzlau.

Die Landschaft des ukermärkischen und stolpirischen Kreises hat Putlitz gebeten, sie beim Kurfürsten zu entschuldigen, daß sie in dessen Abwesenheit einen Tag auf den 21. September wegen Kreissachen ausgeschrieben hat; daß er ferner dazu Kötteritzsch abordnen möchte. Da letzterer abwesend, wird Pruckman abgesandt. Er soll sich beim Landvoigt Bernd von Arnim und den beiden Verordneten Bernd von Arnim und Matze von Eickstedt angeben.¹⁾

1) Über die Vorgänge, auf die in diesem Eingang und später hingewiesen wird, sind die Schriftstücke a. a. O. vorhanden. Darin u. a. ein undatiertes Gesuch der Landschaft, die Verordneten Bernd von Arnim, Hauptmann zu Gramzow, und Matzke von Eickstedt ihres Verordnetenamtes ihrem Wunsche gemäß (Alter) zu entlassen. Ihr eigenes Gesuch um Entlassung: Ausf. o. D. in Rep. 54. 10.

„Unnd auf verstadtete Audientz mag er . . . zum Eingange vor- und anbringen, wie das mir von dem Churfursten zu Brandenburg . . . der austruckliche Befehlich worden, auch abwesends I. Ch. G. alles das, so zu Befodderung des gemeinen Besten und Wolfahrt des Vaterlandes immer gereichen möchte, anzuordnen und auch nach bester Mugligkeit zu verrichten.“

Putlitz hat die Ansicht des Kurfürsten über die Abhaltung des Prenzlauer Tages eingeholt, der „ein solch Werck wolgemeint zu sein ermassen, dasselb auch daher umb so viell mehr gern befoddert sehen“.

Pruckman soll darauf erwarten, was „an ihn bracht wirdt. Darauf er als dan entweder pro discretionem zu verfahren oder, da er die Sachen de tanta importantia befinden wurde, hette ers ad referendum anzunehmen unndt das es biß zur erfolgten Resolution res integra bleiben moege, zu suchen und zu bitten.

1. Meines Befindens glaub ich nicht, daß ausser den zweyen Punkten, alß pro primo, das es wegen der Anlagen zur neuen Stewr bey dem im Vorjahr gemachten Schlusse gelassen werden und verbleiben moege,

2. unnd dan pro secundo, das der- oder diejenigen, so an Staat der itzigen Verordenten, alß welche ihrem Ampte und Verwaltung abzudancken im Vorhaben, hinwiderumb hierzu mochten erkohen werden, sich in die Lenge solch Ampt auf sich zu nehmen nicht mochten sperren oder difficultiren, etwas vorlauffen werde.“

1.

Bei dem ersten Punkt soll Pruckman betonen, welchen guten Eindruck der vorjährige Schluß bei der Herrschaft, im Lande und bei Benachbarten hervorgerufen habe. „Solte nun einige Enderung hierin furgehen, wurde dasselb nicht allein der Herrschafft befremdlich furkommen, ihnen auch bey menniglich zum mercklichen Verweis gereichen, sintemaln ja nicht leicht oder auch woll nimmer, sonderlich aber bey unserer der märckischen Nation erfahren, das ein Schluß, von einem gantzen Ort Landes mit so zeitigem Vorbetracht auf gnugsahme vorhergehende Deliberation eingangen und geschlossen, also liederlich retractirt unndt löchericht gemacht worden were.

So mochten sie es auch gleich woll gewis dafur halten, das der zunechst verstorbene hochlöbliche Churfurst . . ., wie auch seithero nicht weniger geschehen, den Mitteln, vermittelt welcher diese Anlage auszubringen, selbsten nachgedacht, auch nachdencken lassen, unnd ob etwa leidlicherer und erträglicher Mittel, als der Rosdienst were, an die Hand zu bringen, mit allem Vleiß aus Liebe zu ihrenn gehorsahmen getrewen Unterthanen . . . sich umbgesehen.

Ob aber woll eins und das andere Mittell hierunter ponderirt und erwogen, were doch keines, als der Rosdienst, so besser und mit geringerer Beschwerd zureichte, befunden worden.

Unnd wolte es dieses gaar nicht thun, das diejenigen, so von voriger Versammlung und dem daselbst gemachtem Schlusse abwesend, etwa vermeinen wolten, daß sie ihrer Abwesenheit halb entschuldiget und hieran

nicht verbunden. Den weill jedwedern die damahlige Zusammenkunft zeitig gnug in Schrifft zu erkennen geben, einem jedern auch zur Stedten zu ziehen frey gestanden, ja er, das er dahin zoge, schuldig gewesen, keinem auch, zu was Intent man zusammenkehme, verborgen sein mogen und zu dem ein solche Verwarnung den Ausschreiben mit angefueget, das auf eins oder mehrerer Aussenbleiben dannoch die Anwesenden mit der Deliberation und dem Schluß verfahren solten, so kan ich meines Theiles nicht absehen, wie man sich diesfahls durch Abwesenheit zu schutzen oder zu behelfenn, und wen man, ob dieser Behelff geltenn solte, woll aus einigen Sachen kommen wolte.

Derowegen weill ihnen auf diesen Sachen ihr Glimpff und aufm Gegenheill auch ihr Schimpf bestunde, die Herrschafft auch selbst am liebsten sehe, das es bey diesem Schluß verbliebe, und das derselb ehist fortgestellet und zu wirklicher Effectuation gerichtet werden mochte, noch zur Zeit auch von niemanden bessere Mittell herfurbracht werden mogen, der Zustand auch ihres Orts also geschaffen, das wo ihme nichtt in Zeiten geholffen, hernacher alle Hulf woll zu spaat sein durffte und dahingegen alle hierwider gebrauchte Einreden dem Rechten und Pilligkeit nach wenig Beyfahll haben mochten: so hette er in Befehll diejenigen, so diesem Schluß sich bis daher widersatzt, der Herrschafft halb hievon abzumahnem. Er stunde auch ausser Zweiffell, das sie für sich selbst, ob sie den Sachen nur recht nachsonnen, hierzu wurden geneigtt sein. Dasselb erfodderete die Wolfahrt des Vaterlandes; er were es auch unterthenigst gegen die Herrschafft von ihnen zu ruemen erbietig; die Herrschafft auch wurde, es in Gnaden zu erkennen, gentslich geneigt sein.

Kan nun durch diese Anmahnung etwas Guetes bey den Sachen geschafft werden, so erfahre ichs meins Theils gern. Solten sie aber sich hierauf noch ferners widerlich erklerenn, hett er alsdan auf ein fernere Replie verdacht zu sein und sich, soviell immer mueglich, zu bemuehen, das der obangezeigte Schluß in seinem esse erhalten werden moege.

2.

Bey diesenn Puncten wird er denen, so die Wahll, ihrer Personen halb beschehen, zu difficultiren sich unterstehen mochten, zu Gemuet zu fuhren wissen, wie ein jeder seinem Vaterlande zu guete gebohren, unnd wie hoch er daher demselben verpflichtet, das er auch pillig wegen der ihme hierunter erwiesenen Ehr unnd, das er vor andern hierzu gezogen, einer erbaren Landschafft nicht aus Handen gehen solte.“ Es werden dann noch eine ganze Reihe „Motive“ (u. a. auch religiöser Art, Zusicherung von Schutz von der Herrschafft pp.) angeführt. Putlitz hofft, daß die Erwählten sich so zur Annahme bestimmen lassen.

Pruckman soll ausführlich über die Vorgänge berichten.

2411. Reskript an den bestellten Advokaten und Prokuratoren
des ukermärkischen Quartalsgerichtes, Matthias Garnigke,
sonsten Trier genannt.¹⁾

Cölln a. S., 19. September 1608.

Sept.
29.

Konz. Pruckmans, Rep. 54. 1.

Der Hofrichter zu Prenzlau Christof Konow ist von solcher Schwermut befallen, daß er seinen Dienst nicht mehr versehen kann. „Ob wir nun woll zwar nicht gemeintt, alte Diener, die sich in ihren Diensten getrew undt unverweislich verhalten, bevorab, wan die mit Schwachheit des Gemuetes oder Leibes von Got heimgesucht werdenn, zu verstossen, sondern dieselben viell lieber bey ihren Diensten, so lang ihnen Got das Leben gont, erhalten seben, so will uns aber jedoch auch zugleich dahin zu sehen gebuehren, wie menniglich in unserm Lande gleichmessige Justicien zum schleunigsten ertheilet werde.“

Er soll sich daher der Verwaltung des Hofrichteramts unterziehen und, „bis so lang wir sehen, wo es mit vorgedachtem unserm Hofrichter hinauslauffen wolle, darob seyn, das die Proceßsachen nach bester Muglichkeit zur Endschaft befodert werden . . .“

Es wird in Aussicht gestellt, daß ihm in etwas Ergötzlichkeit mit der Zeit widerfahren möge.²⁾

2412. Abschied an Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft
und Städte der Kur- und Markgrafschaft Brandenburg
dies- und jenseits der Oder.

Königsberg i. Pr., 23. September 1608.

Okt.
3.

Konz. von R. Beyer, Reinkonzept von demselben durchkorrigiert und 2. Reinkonzept. Rep. 9. O. 1.

Dank für Kondolenz und Gratulation. Verspricht gute Regierung, Erhaltung der Religion, Privilegien usw.

„Euer gesambtes Schreiben, dadurch ihr unns wegen des tödtlichen Abganges weilandt des durchlauchtigenn hochgebornen Fursten, H. Joachim Friederichen . . ., unsers gnedigen vielgeliebten H. Vatern christmilder Gedechnus, condoliret, dan auch zu unser durch Gottes Gnade angefallenen Churfurstlichen Regierung und numehr zwischen unns und euch versirenden Relation aus unterthenigstem getreuen Herzen gratuliret, erinnert und suchet, haben wir zu eigenen Handen woll empfangen, gnedigst vermerket und aufgenommen.

Nuhn habt ihr und ein jeglicher Vernunftiger unschwer zu ermeßen, da wir wegen der auch weilandt hochgebornen Furstinnen, Frawen

1) In späteren Schreiben wird er auch genannt: „Matthias Garnigke von Trier.“

2) Weitere Akten darüber in Rep. 54. 34.

Maria Leonora, gebornen Erbtöchter zu Gulich, Cleve und Berge p., Marggräfin zu Brandenburgk, in Preußen Hertzogin p., unser freundlichen lieben Fraw Schwigermutter, kurtz zuvorh zugetragenen Todtsfall, in Betrachtung ihrer sehligen Ld. hohen und uber weiblichs Geschlecht begabten furstlichen Gemüths und Verstandes, dan auch hierdurch besorgenden Verenderung in diesem Herzogthumb p., so woll was wegen unsers und der Unserigen zu den Gülischen Landen habenden Rechtens und Interesse uns nothwendig hierbey zu bedenken gefallen, in großen Sorgen gestanden; wie demnach uns solche schwere Gedancken durch obberurte betrubete Zeitung vielfeltig aggraviret, und wir in uberauß großes Herzenleit gesetzt wurden.

Dan das wir unsere nattürliche Affecten bey uns allein verschmerzen, indem wir unsern löblichen Angedenckens vielgeliebten H. Vatern jederzeit herzlich geliebt, deroselben mit stetswehrenden bestendigen söhlichen Gehorsahmb bis ans Ende unter Augen gangen; dero hingegen väterliche Lieb, Gunst und Gewogenheit, so viel aus dero väterlichen Herzen hergeflossen, nicht allein gegen uns, sondern gegen dero gantzen ehrbar getreuen Landtschafft genuesamb und in der That zu spüren gehabt; das wir auch kurz zuvorh uns außershalb Landes begeben und so bald wir nuhr unterwegs gewesen, das wir bey S. sehl. G. christlichen End nicht sein können, der Fall geschehen und sich also das Ungluck vorn und hinters uns, wohin wir uns auch wenden wollen, gantz schmerzlich angelaßen, und was dem allen mehr anhenget, izo nicht gedenken: so gehet uns zufoderst sehr zu Herzen dasjenige, was dem gantzen heyl. Röm. Reich, dan auch I. s. G. verlaßenen und numehr auf unns transferirten Land und Leuth neben uns hierdurch insgemein billich zu bedenken und zu besorgen vorkommet, das auch dergleichen Fellen, die sich eine Zeit hero vielfältig bey unsern Churfurstlichen Hausse zugetragen, sonderlich da auch die Heubterr numehr also hinweggerißen wurden, gemeiniglich große Verenderung (welche doch der Almechtige zu allen Guten wolle gereichen laßen) zu erfolgen pfeget, derwegen wir nicht unbilligk Ursache, uns hierueber neben euch herzlich zu commoviren.

Wan dannoch Gottes Wortt unß hierunter Ziell und Maß giebt, also das alles, was dawider leufft, Gott und die Natur offendiret, so mueßen wir uns doch entlich demselben gehorsamblich unterwerffen und das Gegenwertige durch Gottes Gnad und Hulfe so viel müglich corrigiren, restauriren und erhalten helfen; worin uns dan euer Schreiben, welchs dahin vornehmlich zieleet, umb so viel mehr confirmiret, guten Trost und Hofnung machet, das der liebe Gott uns deswegen nicht gantz verlaßen, sondern sich unser hierunter annehmen, dabey erhalten und alle Widerwertigkeit uberwinden helfen werde.

Daher wir auch eure angehengte Gluckwunschung zu unser folgenden Regierung und iziger Verrichtung alhie zu gnedigstem Danck auf- und annehmen. Und als wir woll wissen, das dieselbe aus gantz getreuen einmuetigen und christlichem Herzen, Lieb und Affection gegen uns hergeflossen, und also ein commune votum des gantzen Landes ist, so machen wir uns keinen Zweifel, der liebe Gott werde dieselbe nicht laßen vergebens sein, sondern zu seines Nahmens Eher, unsers Churfurstlichen

Hauses Brandenburg Vermehrung und Erhaltung, dan auch euers Theils Sicherheit, zeitlichen und ewigen Wolfahrt reichlichen erfüllen und bestetigen; woruber wir dan unser Votum mit euern auß gleichmäßigen christlichen, Churfurstlichen und euch zu allen Guten woll affectionirten Herzen wollen hiemit conjungiret und bey dem lieben Gott zugleich eingelegt haben.

Belangend eure wolmeinliche Erinnerung und Bitt erkleren wir uns gnedigst dahin, das wir euch bey der rechten erkanten und bekanten wahren Religion, die auf Gottes Wordt gegründet und der Augspurgischen Confession gemeß ist, schutzen und handthaben; uns dergestalt gegen euch in andern Religion- und Prophan-, die justicia und eure Privilegien, Statuten, Begnadigungen, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Reversen, aufgerichteten Vörtragen, und was dem mehr anhenget, betreffenden Sachen in stetter und vhester Haltung derselben und Abschaffung alles dessen, was dawieder laufen magk und fur gravamina zu halten, jederzeit dermaßen gnedigst bezeigen und erweisen wollen, wie wir es gegen Gott, euch und menniglich zu verandworten getrauen, das ihr auch dabey unsere gantz gnedigste Affection und vaterliche Vorsorge zu euer und der Eurigen allerseits Schutz, Sicherheit, Prärogatiff, Vorzugk, Befoderung zeitlicher und ewiger Wolfarth, und das euer gegen uns gefastes unterthenigstes Vertrauen euch in geringsten nicht gefeilet, sollet in der That zu spüren und zu vernehmen haben; dergestalt wir uns dan auch zu euch aller unterthenigsten Affection, Assistentz, Lieb und Treu gegen uns und die Unserigen, euerm beschehenem underthenigstem Erbietten gemeß, hiemit gnedigst acceptiren, genzlichen verlaßen und daran keinen Zweifel tragen wollen.

So wollen wir, inmaßen wir ohne das geneigt, auch umb euer unterthenigstes getreues bitliches Verlangen willen, allen müglichen Fleis anwenden, damit wir nach wolverrichteten Sachen, darzu der Almechtige vollendt seine Gnade verleihen wolle, forderlichst wiederumb zurückgelangen und euch allerseits gegenwertige unsere Gnad und Favor erweisen mögen, euch dieweill in Gottes gewaltigen Schutz gnedigst und getreulich empfehlende.“

2413. Bericht Pruckmans.

Prenzlau, 24. September 1608.

Konz. von Pruckman und Ausf. Rep. 54. 1.

Okt.
4.

Vorgänge auf dem ukermärkischen Ständetag zu Prenzlau.

Er hat am 21. September nur den Verordneten Matze von Eickstedt angetroffen, am andern Tage sind etwa die Hälfte der Stände (nicht über 55) eingetroffen, so daß man erst um 5 Uhr abends die Verhandlungen beginnen können. Die übliche Danksagung an den Kurfürsten und Entschuldigung des Verzuges. Die „Konsultation“ kann erst am 23. morgens 6 Uhr beginnen.

Eickstedt proponiert: „Es were bewust, welcher Massen jungst uf Oculi bey dergleichen Versammlung dahin geschlossen worden, das ein

neue Anlage gemacht werden musste, der Landschaft versetzte Briefe und Sigill, Trew und Glauben zu retten. Darueber dann auch ein Abscheid begriffen. Weill aber derselb wegen dessen, das weit der grössere Theill unter ihnen unerwartet der Endschaft abgeruckt, damaln unvolnzogenn stecken blieben, stunde es darauff, ob solch Concept anderweit zu verlesen und bis zum Stande zu fertigen.“

Dies wird beliebt. Nach der Verlesung haben der Landvogt und die Andern von der Landschaft sich von den Verordneten, bei denen Pruckman blieb, gesondert und in einem andern Gemach weiterberaten. Endlich hat der Syndikus Johann Lüdicke, des bisher von der Stadt Prenzlau allein bestellt war, dem Pruckman gemeldet, daß die Stände ihn ohne Beisein der Verordneten ansprechen wollten.

„Und als ich mit Vorwissen der Herrn Verordneten hierin gewilligt, sie auch in Gesampt wider hinneinkommen, hatt itzt genanter Syndicus erstlich das entschuldiget, das sie uns also allein gelassen, dan solchs were daher kommen, das etliche Punctenn weren, der Herrn Verordenten Personen betreffend. Da nun hiervon in ihrer Gegenwart geredet werden sollen, were es ohn Offension nichtt abgangen. Beten sie derowegen, ich wolte mich zwischen ihnen und den Hern Verordenten vor einen Unterhändler gebrauchen lassen, so wolten sie mich alle Zeit, was ihre Meinung, verstendigen mit Bitt, es hinwiderumb an die Hern Verordenten zu bringen.

Auch entschuldiget er hierbey nicht weniger den abermaln vorgelauffenen langweiligen Verzug, sintemaln der Köpfe viell, deren Meinung auch unterschiedlich, so nicht ehe alß itzo zur Einhelligkeit gebracht werden mogen.

Ferner zeigte er an, das sie sich in dem uf Oculi verfastem Concept weiters ersehenn, auch daraus so viell befunden hetten, das sie in etlichen Puncten desselben, ob es nicht geendert, beschweret werden wolten, den obwoll anitzo anderweit einhellig dahin geschlossen, das die neue Anlage nach dem Rosdienste ausgebracht werden solte, konte man doch wegen der Unfruchtbarkeit dieses Jahres bey ihnen zu Ausbringung der zwey ersten Ziele nicht gelangen, sondern es wurde ihnen schwer gnug ankommen, ob das erste Ziell zu dem Jahr ausbracht wurde. Doch weren sie des Erbietens, das nachfolgende Jahr zween Ziell zu erlegen.

Darnach so befunden sie, das von dem Herrn Meister noch keine Erklerung da, ob auch S. G. hierzu verstehen und pro rata das Ihrige nebenst ihnen ausbringen wolten. Und hette S. G. itzziger Gesandter, der von Winterfeld, furgeschlagen, das deshalb ein besonderer Abeschickung an S. G. von hieraus geschehen möchte.

Abermaln hetten sie vermerckt, das vermittelst Concepts die Herrn Verordenten anitzo ihres Ampts erlassen sein solten. Bete derwegen ein Landschaft, sie zu behandeln, das sie solch Amptt noch länger auf sich behalten möchte, den weill ohn das neue Einnehmer zu verordnen, wolle es ohne Schaden der Landschaft nicht zugehen, da auch die Verordenten new hinzukommen solten. So wohnte auch der Heuptman Bernt von Arnim nunmehr hiehinnen, ingleichen Matz von Eicksted in der Nähel, darumb es niemanden bas gelegener als ihnen. Auch wolten sie bedencken,

das die Umschläge heran naheten und das es sich darumb nicht fuegen wolte, itzo mit den Verordenten einige Enderung zu machen.

Belangend aber der Verordenten Quitung weren sie alsdan hierzu erbötig, wan in dem Bestande, so auch in den Retardaten Richtigkeit erfolgete, sonderlich aber in dem, was an Bestenden und Retardaten bey ihrer Zeit aufgewachsen. Auch geben sie ihnen anheim, wan sie, dem Verordentenamptt noch lenger furzustehen, eingiengen, zu Einnehmern zu erwählen, welche sie wolten.

Da sie es auch bey denen, so da im Concept aufgesetzt (welchs Cuno von Huenicke und E. Ch. G. Amptschreiber zu Gramtzow waren) liessen, were es ihnen nicht zu entgegen; stelleten es allein zu ihren Bedencken, ob nicht Jurge Potzen, als welcher so viell Jahr albereits in der Landschaft Diensten gewesen, nichtt pillig an des verstorbenen B(urgermeisters) Diterich Dreyers Stellen zu befoddern.

Mehr sehn sie auch vor gut an, das mit dem jungen Diterich Dreyern geredet wurde, damit er dasjenige, was an seines Vatern Bestande, wie auch an den angegebenen Unkosten, so er auf die Rechtsfertigung mit denen von Arnim Otten seliger Söhnen gewandt, haben wolte, ermangelte oder aber man vor just nicht passiren lassen konte, rectificirte und zu Rechte brechte.

So auch muste man sich uber dem entschliessen, wie es mit den Registern und anderen der Landschaft Urkunden, welche hinter Dreyers Erben noch vorhanden, zu haltenn, ob ihnen dieselben zu lassen gegen ein Verzeichnus und Revers oder aber ob sie anzuhalten, solche von sich zu stellen und auszuantworten.

Im ubrigen Allem hette es mit dem Concept sein Bleiben.

Auch baten sie mich, ihnen mein Bedencken uber dem zu erofnen, wie es doch anzustellen mit dem Bestande, so von denen von Arnim Otten seligen Sohnen gefoddert wurde, dieweill ein Landschaft eins solchen Geldes lang enthathen, beim Proceß auch bis daher fast wenig Progreß gespuret worden.

Hierauff habe ich ihre Trew und Liebe zum Vaterlande und, das sie sich umb desselben Willen also tapfer auch nochmaln anzugreifen bedacht, geruemet, mit mehrerer Ausfuehrung und Deduction, worumb die Contribution nach dem Rosdienste die leidlichste und erträglichste. Bin dabey erbötig gewesen, das Ubrige gern und unbeschweret mit den Hern Verordenten zu reden.“

Pruckman führt dann ausführlicher seine unmaßgebliche Ansicht wegen der Arnimschen Forderungen aus: schiedsrichterliches Verfahren.

„Sie haben sich zwaar auch diesen Vorschlag gefallen lassen, aber es ist gleichwoll dieses so woll als alles andere (wie unterthenigst weiter gemeldet wirdt) besteckend blieben. Und hab ich darauf noch desselben Vormittages dieses alles an die Hern Verordenten hinterbracht gehabt, welche, aldieweill es hoch auf den Tag, Bedenckzeit bis Nachmittage begehret.

Nachmittage aber haben sie sich dahin erkleret, das sie fast ungerne an diese neue Anlage kommen: solte auch woll, ob es die Notturft nicht eußerst erheischen gehabt, gantz verblieben sein, wie dan aus dem, das sie selbsten mitcontribuiren musten, guet zu erkennen. Musts darumb

hierbey, solt anders das vor Augen schwebende Unheil verhuetet bleiben, woll notwendig gelassen werden.

So were auch das Beste, da es bey den vorigen Terminen verbliebe, den es hin und wider erschollen. Solte nun einige Enderung hierin vorgehen, wurde es allerhand Nachrede ursachen. Stelletenn es darum zu ihrem Bedenken, wie weit dieses zu endern, sie ihres Theils suchten hierunter kein anders, als bloos der Landschafft Bestes.“

Von dem Herrn Meister nehmen sie an, daß er sich beteiligen wird, eventuell nach Schickung.

Wegen ihres Verbleibens „hette sich ein Landschafft jungst auf Oculi anders erkleret. Demselben wurden sie unzweifelich nunmehr nachsetzen, sintemal die Ursachen, die sie abzudancken antrieben, bekant und am Tage weren. Und wolten sie ausser tragenden Verordnetenampts doch alle Zeit thun, was mueglich und der Landschafft zum Besten gereichen möchte.

Wegen der Quitungen were bekant, wie instendig sie hierumb angehalten, auch wessen man sich wegen sie erkleret. Demselben beten sie nachzusetzen. Und musten solche absonderlich vor Jurgen von Arnims seligen Erben undt den von Eickstedt zugleich, dan absonderlich vor Matzen von Eickstedt allein und widerumb vor den von Eickstedt und den Hern Heuptman zu Gramzow zugleich da sein. Undt wolten sie vor die Bestende, soweitt sie es schuldig, antworten. Beten allein, die Diener zu bescheiden und ihren Bericht darueber zu hören.“

Es folgen weitere Ausführungen über die Retardaten, die Quittung, über die Bestellung der neuen Einnehmer, über die Auseinandersetzung mit Otten von Arnims Erben, mit Drehers Erben, dem Hofrichter und Potzern, Inventarisierung der Urkunden.

Pruckman teilt diese Äußerungen der Landschaft wiederum mit, die darauf eine lange Unterredung unter sich gehalten. Sie schickt schließlich den Syndikus, mit „Begehren, mit dero Verordenten zu reden, das sie ihre Bestallung vorlegen möchten und dan, das ich ein Notell der Quitung begreife und stellet. Worauff ich erinnert, sie mochten doch in die Vorlegung der Bestallung nicht also dringen. Es hette dasselb ein seltzam Ansehen. Sie wolten, so zu achten, die Bestallung von ihnen abfoddern: ich aber solte sie behandeln, lenger zu bleiben, welchs contraria und widerwertige Dinge weren.“

Die Quittung zu entwerfen, weigert sich Pruckman anfangs, erklärt sich aber schließlich unverfänglich dazu bereit.

Am andern Tage — dem 24. September — schickt Pruckman der Landschaft und den Verordneten das Konzept der Quittung¹⁾ und stellt sich zur Verfügung. „Nach acht Uhren aber komtt der Syndicus zu mir und zeigt mir im Namen der Landschafft an: es were weit der grossere Theill hinweg und wolten die noch Anwesenden das begriffene Concept nimmermehr volziehen, sondern auf die Wägen sitzen und auch davon fahren.

Ich habe ihme hinwider vermeldet, das mir dieses alles sehr befremdlich furkehme, sonderlich dieweill ich uf ihr Bitten, das Concept allein unverfencklich gefertiget, bete derowegen gaar vleissig, sie wolten das

1) Vorhanden a. a. O.

Werek doch nicht also zerschlagen lassen, sondern, bis das sie mich selbstn darueber gehört, beysammen bleiben. Ich wolte alsobald bey ihnen sein. Bin also dem Syndico auf denn Fues gefolget, da ich ihrer noch kaumet ein oder funfzehn beysammen funden, bey welchen ich das, was ich dem Syndico angezeigt, recapitulirt, mit fernerm Hinzuthun, mir doch unbeschwert zu entdecken, was ihnen am Concept ermangelte. Solte dasselb nach Befinden geendert werden.“

Es finden noch mancherlei Verhandlungen statt, die Pruckman ausführlich schildert. Die Stimmung wird immer erbitterter, namentlich zwischen Landschaft und Verordneten. Schließlich ziehen die meisten, ohne einen Schluß abzuwarten, davon.

„Und ist dieses also, gnedigster Herr, der gantze Verlauf dieser Zusammenkunft. Daraus E. Ch. G. gnedigst zu ersehen haben werden, mit was Entrustung der Gemueter man von einander gezogen, was auch leicht zufodderst diesem Craiße und in consequentiam dem gantzen Lande vor Unheill, Schaden und Nachtheill, ob diesem durch E. Ch. G. nicht in Zeiten begegnet und gestewret wirdt, daher erwachsen und entstehen könne.

Den weill gewis, das die Hern Verordenten, weill man sich so gantz unfreundlich gegen sie erzeiget, bey ihrer Meinung beharren und der Landschaft Sachen ligen lassen werden, dahingegen aber die Zeit, da die Umbschläge gehalten werden müssen, fast nahet ist, stehet leicht zu ermessen, was vor Richtigkeit hierbey werde gespueret werden, und ob dies nicht ein Ursach sein durffe, das ihnen alle bey ihnen stehende Gelder auff einen Hauffen aufgekündigt werden mochten, welchs, ob es geschehe, wurden sie, indem des Geldes uber 270000 Thaler ist, weder aus noch ein wissen.

Were derowegen mein unterthenigst unvorgreiflich Bedencken dieses, E. Ch. G. hetten je ehe je lieber die Hern Verordenten anmahnen lassen, nur bis man wider zusammen kommen konte, welchs dan inn gantz kurzem geschehen solte, sich des Wercks noch ferners zu unterfahren und allen Schaden vom gemeinen Besten nach Muegligkeit abzuwehren.

Stehe ich gentzlicher Hofnung, sie sollenn sich umb E. Ch. G. willen hierinnen allenthalben recht schicken und erzeigen, den ich hab gnugsam gespueret, das sie diese Dinge fast hochlich bekummert. Will auch gerne sehen, wan man mit Leuten dergestalt umbgehen will, wo die zu bekommen sein werden, die sich hinfuhro mit dem Verordentemamt belegen lassen werden.

Darnach so will die Notturfft sein, zu fodderlichster Zusammenkunft zu trachten, den in diesem Zustande will sichs die Lenge nicht leiden.

Es mußen auch in dem Ausschreiben die Mängell, als das ein jeder pro libitu komtt oder nicht komtt oder auch zu Rhate gehet oder nicht gehet, wie auch bleibt oder aber vor aller Endschaft hinweg zeucht, angezogen, ihnen verwiesen, auf die Verbrechende auch, wie bis daher, nicht allein ein Straff gesatzet, sondern auch unnachlässig abgefoddert werden, und was weiter, wan E. Ch. G. nun hieruber Consultation halten lassen werden, sich finden wirdt, so hierunter in Acht zu nehmen.“

2414. „Memorial . . ., was bey der K. M. zu Pohlen . . .
Andreas Köhne genannt Jäscky unterthenigst zu erinnern
und gnedigsten Raths zu erholen“.

Okt.
4.

Königsberg i. Pr., 24. September 1608.

Abschr. Rep. 6. 24.

1. Vorgehen gegen die Preußen. 2. Tribunal nach Peterkow. 3. Die neuen Petita. 4. Verhalten des Kurfürsten in Preußen. 5./6. Die Curatel und Sukzession. 7. Geldabgaben. 8. Lehnsempfängnis. 9./10. Sukzessionsdurchführung. Anlehen des Königs.

1. Ob die Sachen alhie aufm Landtag (welches wir doch nicht hofen wollen) vergeblich, zerschlagen und die Preußen in unbilligen Dingen, die endweder ius tertii oder unßere furstliche Regalien concerniren möchten, wiederumb in uns dringen sollen, dahero sie auf kunftigen Reichstage mehr wider als mit unß sein möchten, wie man solches am besten zu remediren und ferner zu procediren, ob man alsdan I. K. M. und der Herrn Senatoren Dijudication oder Arbitramenti solche Differentz zu untergeben oder durch eine konigliche Commission alhie im Lande beßer aufgehoben werden könnten (dan zu einer Comitialcomißion man niemahls rathen wollen) oder was sonsten fuer ein tertium remedium sein möchte, dadurch den Sachen abgeholfen werden könnte, und weill I. K. M. mit uns fast in gleicher Wiederwertigkeit stecken, werden sie uns umb so viel beßer rathen konnen und wollen und nicht zugeben, das die ordentliche, von Gott eingesetzte Obrigkeit und also ordo naturae invertirt werde.

2. Wegen des Tribunals nach Peterkow wißen wir uns zu erinnern, das es wieder die Pacta und I. K. M. Hoheit leufft. Wan sie aber hart darauf dringen solten und deswegen die Vergleichung zerschlagen solte, ob nicht wir mochten entlichen geschehen laßen, das sie es precibus oder per viam supplicationis bey I. K. M. suchen möchten. Doch bedingen wir uns vor, daß wir keinesweges dahin verbunden sein wollen, sondern bey den pactis bleiben.

3. Wolle der Herr Jäscky I. K. M. die newen Petita mit mehrem zu Gemuet fuhren, damit sie die Unbilligkeit darauß erlernen und derselben gebuerlich begegnen können.

4. Da irgendt I. K. M. vorgebracht, als das wir uns alhie im Land bey vorgeweßene Convocation eins oder anders wieder die Pacta unterfangen oder aber beim kunftigen Landtage annehmen sollen, wirdt er uns gebürlich entschuldigen, das es die Meinung nicht habe, sondern das wir die Regimentsräthe mit allen Sachen gebürlich schalten und walten laßen, und da etwas an uns gelangt, das uns betreffen möchte, das solches mediate durch die Oberrethe geschehen.

5. Welcher Gestaltdt wir auf kunftigen Reichstag das negocium curatelaes so woll successionis zu suchen, und da irgendt beedes nicht vortgehen könnte, welches wir nicht hofen wollen, wie doch zum wenigsten die Curatel zu erlangen.

6. Wan die Curatel solte auf die Weiße umschrenket und limitiret werden, inmaßen unsern Herrn Vatern christmilder Gedechtnus, wurde

sie uns wenig nutzen sein und viel mehr zu Verderbung des Landes, Fovirung der Uneinigkeit, Schmellerung unserer Höheit und in allem nur verkleinerlich sein. Derwegen I. K. M. uns die Curatel gönnen und geben wolle, wie dieselb unser Herr Vetter, Marggraf Georg Friedrich loblicher Gedechnus, gehabt, in Betrachtung wir I. K. W. auch der Gestalt bey allen Vorfellen beßer beyspringen können.

7. Das Geldt, so jährlich hette sollen in Ravam gegeben werden, weil unser Herr Vater numehr verstorben, auch nicht in mora dandi gewesen, die Cammer auch ohne das sehr geschmelert, das man darzu nicht kommen kan, und das durchgezogene Kriegsvolck zehen Mall so großen Schaden gethan, welches billich erstattet wirdt, achten wir uns nicht schuldig zu geben. Derwegen da es solte nochmals gedacht werden, der Herr Jäsky demselben gebürlich begegnen wolle, damit es nachbleiben möge, dan wir auch ohne das hart und tief darinstecken.

8. Bey dem negocio principali wolle er an I. K. M. vornehmen, ob die Lehenempfungus nicht durch Gesandten geschehen könnte, derwegen er I. K. M. auf eine ehrliche Summe Geldes verträsten möchte, da sie es dahin dirigiren könnten.

Im Fall solches nicht mueglich zu erheben, ob dan nicht extra comitia am koniglichen Hoff wir in der Persohn die Lehen empfangen möchten.

9. Wan das negocium successionis auf vorstehendem Reichstage gantzlich geschlichtet, mueste alsobald auch responsum comiciali solenne außgegeben, auch solches ad acta publica referiret werden. Könnten dan die anwesende Gesandten zur Lehenempfungus nicht gelaßen werden, sondern es zur andern Zeit und unser personlichen Empfungus solt gestellt werden, mueste doch zum wenigsten erfolgen, das wir einen Weg wie den andern die Possession des Landes plenarie empfangen, und könnte eine Caution geleistet werden zu gebürlicher unßer Praesentation zur Lehennempfungus.

10. Waß nun hiervon unß nach und vor zu Wißen von Nöthen, wolle er uns zeitlich erinnern und die Anstellung thuen, damit uns oder unßern Cammersecretario die Brieven zu eigenen Handen möchten zukommen und nicht zuvhor bey Hoff alhie umbgetragen werden.

Anm.: Schreiben an den König von Polen. O. O. und D. [wohl gleichzeitig mit obigem Memorial]. Dank für des Königs „gnedige und freundliche Affection“, auf die der Kurfürst sich verlassen will.

„Belangend das begerte Anlehen ist mir davhon zwar nichts bewust, was dißfals zwischen E. K. W. und meinem Hern Vattern mag vorgegangen oder verträstet wurden sein. So hab ich auch alhie zu Weegen gebracht, das allererst vor wenig Tagen E. K. W. Abgesandten, dem Cochanski, E. K. W. und dem Reich zum Besten 15000 Gulden zugesagt wurden. Das aerarium auch alhie dermaßen geblöbet, das ichs nicht vormeinert gehabt, und dannenher wenig Rhat schaffen können. Nichtsweniger, damit E. K. W. mein getreues danckbahres Gemuet bey der ersten Bitt an mich in der Thatt in etwas zu spueren, so hab ich mich selber angreifen wollen und uberschicke hiebey E. K. W. meinen gantzen Vorrhatt, so ich zu meiner eigenen Notturft bey mir gehabt, nemblich 10000 ungarische Gulden . . .“ Bitte um Unterstützung auf künftigen Reichstage. Entwurf Beyers. Ebenda.

2415. Instruktionen der Ritterschaft
der einzelnen preußischen Kreise für den einberufenen Landtag.
September 1608.¹⁾

Abschr. in Rep. 6. P.

Es handelt sich um folgende Kreise: Brandenburg; Fischhausen; Schacken; Preußisch-Eylau; Preußisch-Mark, Liebemühl und Deutsch-Eylau; Ortelsburg; Johannesburg; Osterode, Hohenstein und Gilgenburg; Holland, Mohrunen und Liebstadt; Neidenburg und Soldau; Riesenburg; Marienwerder und Schönberg; Balge; Bartenstein; Barten; Oletzko; Seehist.

Okt.
6.
Dez.
11.

2416. Protokoll Beyers vom 26. September
bis 1. Dezember 1608.²⁾

Eigenhändige Aufzeichnung von Beyer. Rep. 6. P. 1. 2.

„Prothocollum
auffm Landtag zu Königspergk den 26. Septembris anno 1608
angefangen.

26. Septembris. Hatt Magister Muller auf Begehren der Hern Oberhett die Landtagspredigt gehalten und den Psalm expliciret: „Sie, wie fein und lieblich ist, wen Brueder mit einander“. Welche Predigt gedruckt ist wie Nr. 1.³⁾

Hatt meniglich wol gefallen und hat die Music mit auffgewartet. Es haben viel Preußen meinen Hern das Gleidt in die Kirchen geben und alle wider herauß biß in des Muschowiters Gemach, da mein Her ihnen die Handt gebotten und mit seinen Junckern in sein Gemach gängen. Die

1) Über die Stimmung eines großen Teils der polnischen Magnaten gibt der damals in Preußen, auch beim Kurfürsten bekannte Brief eines Senators an den polnischen Kanzler vom 1. Oktober 1608 Aufschluß: „Senatoria fides semel iurata a me postulat, ut quae S. R. M. et reipublicae prodesse existimem, ea nequaquam dissimulem aut silentio involuam, etsi haud dubitem non deesse quam plurimos, qui idem maiori cum industria et auctoritate praestent. Mortuus est proxime praeteritis mensibus elector marchio Brandenburgicus, qui magnis difficultatibus curatelam infirmi Prussiae ducis obtinuerat. Rediit itaque pleno iure ad S. R. M. . . . ius curatelaе, unde facile fieri posset, quod brevi tempore plenum ius cum directo et utili dominio ad S. R. M. et rempublicam possit redire. Expediret itaque, quod S. R. M. instantibus nunc comitiis generalibus regni etiam nobilitati ducatus Prussiae provincialem conventum regis literis indici benigne mandaret, quo et ipsi suos nuntios ad comitia mitterent. Hac libertate illecti Pruteni ipsimet fortassis instantias facerent, ut ne quis alius posthac quam ipsamet S. R. M. curatelam gereret. Unde maximum emolumentum S. R. M. accederet. Puto enim modernum electorem facilius posse excludi quam patrem eius defunctum, qui auctoritate et foederibus cum potentissimis principibus initis, dum vivebat, pollebat. Haec ampliori iudicio et prudentiae illustrissimae dominationis vestrae committo . . .“ Abschr. Rep. 6. 24.

2) Über dies Protokoll vgl. Vorbericht und Fußnote zu Nr. 2327.

3) Druck in Rep. 6. 0.

Preußen haben sich alle auff den Saal verfueget und daselbst die Ober-rhett erwartet, welche umb ein Weil auß der geheimen Rhettstüb mit den Gerichtsrhettten und Hoffscribenten gefolgt und Rappe die Propositio mündlich gethan.

Es ist gerhathen worden, das meins gnedigsten Herrn Rhette nicht dabei sein sollen, ne videatur id solenniter fieri et contra promissa tentetur. Ich bin aber mit hineingegangen.

Der Her Cantzler hett den Anfang gemacht cum gratiarum actione ihres gehorsahmen Erscheinens, gratulatione ihrer Gesundtheit. Item erfuhren gerne, wan es ihren Hinterlaßenen auch wol ginge, sie die gantze Zeitt bey guter Gesundtheit verbleiben und gesundt widrumb zu den Ihren gelangen möchten.

Nuhn achte er unnötig von gegenwertigen Zustand etwas zu recapituliren, sinthema er sich auff das Außschreiben referiren thette; nichts weniger, so hab er vor nötig erachtet, in etwas zu widerholen, wie die Sachen bißhero allerseits verlaufen, sonderlich nach Absterben Marggraffen Georg Fridrichen anno 1603, da sie vermög ihrer Landesprivilegien¹⁾ zu dem Regiment greiffen muessen. Weil aber sie sich erinnert ihrer vorschriebenen (?) consiliis, die allezeit auff Hauß Brandenburg ein Aug gehabt, haben sie demselben auch nachgefolgt, eine Convocation zu Brandenburg von den Vornehmsten gehalten, da einmuetiglich nemine contradicente dahin geschlossen, die Curatel I. Ch. G. zu deferiren, solchs auch alßobald den königlichen Gesandten angezeigt wurden. Darauff der Landtag zu Königspergk anno 1604 erfolgt, die Assistenz auffm Reichstag geleistet, dadurch effectuirt, das die Curatel I. Ch. G. gegeben. So wehre auch daher in puncto successionis conditioniret, das man dißfalls auch hette zu End komen mögen, wan nicht der Aufstandt im Reich erfolgt und biß daher alle Sachen schwer gemacht. Das auch ihre Gesandten mit den churfurstlichen Gesandten nicht allerdings auffm Reichstage einig werden können, stunde nicht zu erzehlen. Wehre partim defectus mandati, das sie auff solche Puncten nicht alle instruiret. Sieder dehm hetten I. Ch. G. sich alle Zeit zum Höchsten laßen angelegen sein, alhie im Land Richtigkeit zu machen. Derwegen sie sich persöhnlich hereinbegeben und einen Anfang gemacht, nicht zweiflend, wan sie zur Stelle geblieben, es wehre alhie im Land allerseits richtig gemeindt sein, dan, was fuer ein Frolocken bei menniglich uber I. Ch. G. Hereinzugk geweßen, stund nicht zu erzehlen. Weil aber I. Ch. G. wegen dero sich angelegenen Reichsgeschefften abgefordert, wehre ihnen einn Instruction gelaßen worden. Item durch die churfurstlichen Rhette tractiret wurden, welchs alles, weil Sachen emergiret, darauff sie nicht instruiert worden, den Sachen nicht abhelffen können. Derwegen die Landtschafft verursacht, fuer ein medium zu brauchen, I. K. M. umb Promotoriales bey Ch. G. anzuhalten. Darauff ein langes Stillschweigen erfolgt, nicht das I. Ch. G. sich der Sache gantz begeben, sondern weil der Aufstandt in Pohlen. Item die Beschwerung im romischen Reich eingefallen: wehre sie mercklich gehindert. Sie aber hetten immittelst die Convocation der Landtrhette angestellt, die sich aber nicht einlaßen wolten. Darauff I. Ch. G. erinnert,

1) Darüber geschrieben: der Pacten.

selber hereinzukommen oder Markgraf Johann Sigismund zu schicken oder durch die Rhett nochmals zu versuchen. I. Ch. G., nachdem die Sache im Reich etwas still gewendet, seien jeder Zeit mit dem Gedancken umgangen, selbst hereinzukommen, wie dan darauff erfolgt, das zu dem End Marggraff Johan Sigismund voranzog. Aber was alßbald erfolgt, das nehlich wider alle Hoffnung und Vormuttung I. Ch. G. von ihnen sei wegkerissen. Dadurch alle Sachen in vorigen Stand gesetzt, alle Unkosten, Muhe und Zusammenkonfft vergebens und zu Waßer widerumb gemacht. Derwegen Quaestio, wie man die Sache widrumb recht faßen möchte, damit dennoch dieselben recht unter die Armen gegriffen. Consilium, ut vestigiis antecessorum insistamus, wir unß abermahl zum Hauße Brandenburg wenden. A facili, weil alle Tractaten auff meinen gnedigsten Hern mitgingen, welchs weittloftiger außgefuhret, tamen secretiorum tractatum nicht gedacht wurden. A bona occasione, weil I. Ch. G. hir im Lande wehre, welchs sie vor eine sonderliche Schickung von Gott dem Almechtigen halten wolten. Er wehre der Her, nach dem sie seufzen und Verlangen getragen, auff den sie ihre Hoffnung gesetzt, mit dem sie von vielen Jahren her kenneten, deßen Frommigkeit, Humanitet, Guetlichkeit, Aufrichtigkeit dermaßen beschaffen, das , wen solchs nicht afficiren wurde, derselbe ein steinern Hertz haben mueße, der mit ihnen die Zeitt hero umgangen, wie mit seinen Brudern und Freunden. Die Occasion solten sie wol in Acht nehmen.

Bäte derwegen, weil I. Ch. G. so eine große Opinion zu ihnen hette, sie wolten alle Weittleufftigkeit abschneiden und zur Sache schreiten, weil I. Ch. G. so wol curatorio quam successorio nomine durch ihre Assistenz zu helfen, damit auff konftigen Reichstag alle Sachen richtig möge vollzogen und I. Ch. G. ihr Landesfürst sein und bleiben.

Der Almechtige, der sich in andern so trewlich gegen ihnen erzeiget, wolle sein Gnad und Segen geben, das alles zu dem Ende möchte behattschlaget und effectuiret werden.

Darauff Gröben nach genommenen Abtritt widrumb eingebracht: generalia, Dancksagung, Glückwünschung, was geschehen, wehre auß schuldigem Gehorsahm geschehen pp. Darzu sie sich auch ferner anbieteten thetten.

Wunsche demnach, das durch diese Zusammenkonfft Gottes Ehr, des Landes Wolfahrt neben der Herschafft möchte befodert werden. Und nachdem die Sachen in den terminis, das sie widrumb die vorige consilia behattschlagen muessen und den betrübtten Zustandt erlebt: dabei Ch. G. Todtsfall condoliret, und das sie wünschen wolten, der Fürst noch lange hette leben und den Sachen abhelffen mögen; so trösteten sie sich mit itziger I. Ch. G., durch dieselb alles wiedrumb sein erstattet. Lobt itzigen I. Ch. G. loblichen Vorsatz, wolten nichts liebers wünschen, dan das sie forderligst ad clavum reipublicae gelangen und einen patrem patriae geben möchten. Achtet unnötig zu widerholen, was der Her Cantzler wegen Vorlauffenheit des gantzen Handels recapituliret. Erböt sich, die Hern Oberrhett erinnern bey ihren Rhattschlegen in Guete noch zu halten, damit alles zu Gottes Ehr, Reputation der Herschafft, Wolfahrt des gantzen Landes reichen möge.

Hatt condolirt den vorigen statum, do alles zerruttet und nichts Guets außgerichtet konne werden.

Und weil der Pfar heutt die Einigkeit alß ein Mittel, derselben subiectum et obiectum, so wolten sie ihre Rhattschlege darnach dirigiren und den heiligen Geist umb seine Gaben angeruffen haben, damit sie numehr, was sie zuvor nicht finden konnen, numehr mit Henden ergreifen mögen und das Amt laete darzusprechen mögen.

Hatt darauff, weil es also gebreuchlich, die Proposition schriftlich begehret, welche ihnen auch vom Hern Cantzler uberreicht und zugestellet worden Nr. 2.¹⁾

Nach geendigter Proposition seindt sie zur Taffel gangen, eins Teils aber hinunter in die Herberge, welche nicht bleiben wolten.

Der Gröben zu mir gesagt: er hette etwas vernommen, das ihn ser krenckte, und hinuber nach des Burggraffen Gemach gesehen und den Kopf geschüttelt, sagende: „Der Kerl mues wegk und mues wegk. Wir konnen und wollen ihn dar nicht wißen.“ Wie ich zum Besten wollen rheden, hett er gesagt: ehr bäte mich umb Gottes willen, ich wolt ihn nicht auf die Sprünge bringen. Hab ich sonsten mit ihm kurtz verweilet.

Kotteritz zu Rappen gesagt, wie ihn der Cantzler verfolget und damit umbgangen, wie er ihn aus dem Dienst haben möcht. Darauff Rappe sich sehr erzürnet sagendt: „des mueß ihn der Teuffel holen“. Zu meinem Hern gelauffen und sichs beklagt. Gebeeten, solchs zu rechen. Ch. G. die Finger aufgehoben und geschworen, ihn nicht bei sich zu wißen, sondern abzuschaffen.

Ch. G. den Gröben, Hans Truchseß und mich ans Fenster gezogen, sich gegen ihnen alls Guets erbotten und dergleichen von ihnen begehret, welchs in generalibus terminis angebracht und beantwortet.

Auff den Abent hatt Gröben, Hanß Truchseß, Venediger mit meinem Hern in der Furstin Gemach geßen. Item der Cantzler Rappe. Dehm ich gesagt, wie sie hinunter gehen wolten, das, was Gröben vom Hern von Dhona gerett. Darauff er geantwordt, das wehre nicht guet. So hette er meinen gnedigen Hern zu mild vertröstet. Das mueße nicht sein. Er wole mit Gröben alßbald davor rheden.

Den 27. Septembris hatt Hanß Albrecht Borek meinen gnedigen Hern umb eine Begnadigung an Geld angelanget.

Deßelben Tags hatt der Graff von Linar Audientz gehabt bey I. Ch. G. Nota: Er hatt zu seiner Ankonfft Kotteritzen zu sich erfodert und durch ihn sich den Sontagk zuvor angeben laßen und gebeeten, das er privatissimam audientiam möchte haben bey Ch. G. Item große Sperantz gemacht wegen seiner Werbung, das dieselb bona nova wehren.

Kotteritz hatt meinem Hern solchs widrumb eingebracht und ohne des Hern von Putlitz und meiner ihm geantwordt, das I. Ch. G. solchs nicht thuen konten. Wolten uns dreye dabei haben. Ille hat es geschehen laßen, weil er wueste, das wir dem Hause Brandenburg vertrawete Leutte wehren, hett zugleich seine Credentz an meinen Hern und die Churfürstin durch Kotteritz herauffgeschicket Nr. 3. Darauff hett die Churfürstin auff den Montagk Abent mit meinem Hern geredet wegen der

1) Abschrift in Rep. 6. 0. Toeppen III S. 75.

Audientz: I. Ch. G. solten mich und Hern von Putlitz nur alleine dabey nehmen, weil es I. Ch. G. geheime Sachen und Zweifels ohn den Reverß betreffen würden. Derwegen auch mein gnediger Her bevholen, ihm anzuzeigen, das er in publica audientia nur generalia ablegen solte. I. Ch. G. wolten ihn hernacher ad partem wegen der andern Sache hören.

Wie ihn nuhn Kotteritz herauff gebracht, hatt mein Her mir bevholen, Kotteritz solle ihn in das Gemach über das Thohr fuhren und zu meinem Hern kommen. Immittelst solt ich dem Graffen solchs anzeigen, welchs auch geschehen. Es hatt aber der Graff geantwordt, das es Sachen wehren, die sich nicht fueglich trennen ließen, bäte derwegen, mich bey meinem Hern nochmals zu erkundigen, welchs ich gethan und haben I. Ch. G. priora beharret. Derwegen der Graff in terminis generalibus geblieben: Condolentz, Gratulation, Anerbietung gueter vertraulicher Freundschaft.

28. Septembris hatt mich mein Her zum Graff hinunter geschicket, ihn ad privatam audientiam zufodern, weil aber er spatt nach 10 erst fertig gewurden, seind sie alßbald zu Tisch gangen. Nach Eßens haben I. Ch. G. mich in dero Cammer zu sich erfordert, doselbst der Graff allein geweßen und nachfolgendts angebrochen.¹⁾

Des Graffen von Linar Anbringen, den 27, ist geweßen: Condolentz, Gratulation, Anerbietung zur guten vertraulichen Correspondentz. Die geheimen Sachen, welche er hernach alleine den 28. angebracht, folgenden Inhalts: das er erinnert, worin die Differentz zwischen Ch. G. Hernn Vatern und seinen Herrn beruhet, alß nemblich der verstorbene Churfürstin Wittiben unterschiedliche praetensiones, die alimenta der Herrn Brueder, der Proceß zu Croßen, die Erbschafft in Franken, daraus I. Ch. G. 100000 Thaler genohmen und gleichwoll nicht wolten Erbe sein, viel weniger zu den Schulden stehen, die aus der Erbschafft mueßen bezahlet werden. Dabei seiner Hern große Ungelegenheit, das sie es nicht erzwingen könnten, angezeigt.

Zum Andern Marggraf Friederichs Interesse fast assumiret, was im Schreiben stehet, so zuvhor in beeder Hern Nahmen einkommen und von Berlin anhero geschicket, insonderheit die Gefahr und Beschwerigkeit, die von Marggraf Friederichen zu vermueten, der sich anderswo seinen Rucken gemacht haben mueste, welchs er den weitlofftiger außgefuhret und gar gefehrlich gemachet. Derowegen gebeten, I. Ch. G. ein Amt 3 zu der Meisterschafft legen wolten, damit dießem Beschwer abgeholfen.

Und weil kein beßer Mittel dieses alles nach Wunsch und Begehren zu verrichten, alß das die Herrn in der Persohn zusammenkämen, bäte er zum fleißigsten, I. Ch. G. wolten gewiße Zeit und Ordt darzu ernennen, wor sie zusammen kommen solten. Wehre alles treulich und gut gemeinet, damit bey guter Einigkeit und Zusammensetzung das Hauß Brandenburgk floriren möchte, sie auch aus der Weitleufigkeit kommen. Deswegen sie auch ein Großes nicht ansehen wurden, I. Ch. G. in allem zu fuegen, bäte darauf geringe Andtwordt.

1) Von hier an Abschrift von Schreiberhand, die Beyer noch stark korrigiert und ergänzt hat.

Item weil I. Ch. G. bey der ersten Vergleichung das Beste gethan zu Onoltzbach und gesehen, was die persöhnliche Gegenwart Guets geschaffet hette, so wollen I. Ch. G. jetzo auch in der Persohn das Beste thuen und nicht zweifeln, es wurd ebenmeßig wol abgehen. Zum Andern stellten I. F. G. meinem Herrn anheim, ob sie unter sich allein oder mit Zuzihung anderer Freundt tractiren wolten. Damit I. Ch. G. sich auch keines Ubereilens zu befahren, konten sie Rhett darzu nehmen, welche sie wolten. Item zuvor die Sache notturftig deliberiren, was sie thun konte oder nicht.

Darauf mein gnedigster Herr einen Abtrit genommen und durch mich wiederumb andworten laßen. So viel die Differentien mit dero Herrn Vettern belanget, wüsten I. Ch. G. sich in specie nicht zu erinnern, sondern muesten sich deswegen Bescheidts aus den actis erholen, und weil diese gantze Sache I. Ch. G. statum angeinge, darinnen sie ohne Vorbewust dero Ehrbahren Landtschafft und Rhat dero vornehmen Rätthe nicht handeln könten noch wolten, so begehrten I. Ch. G., das die gantze Sache möchte bis zu dero Hinauskunfft verschoben werden, alßdan wolten I. Ch. G. sich selbst laßen angelegen sein, damit die Notturfft hirunter weiter möchte vorgehomen werden.

Belangendt Marggraf Friederichen Interesse, wuesten sie sich außer der Meisterschafft nichts zu erinnern; darzu hetten I. Ch. G. sich oftmals anerbothen gehabt, außerhalb dehme wehren sie ihm nichts gestendigk. Mitt den Emptern zuzulegen, lieffe wieder die Disposition und wehre nuhr vorgebliches Einbilden.

Unnd weil sie sich zu erinnern, was weegen churfurstlicher Reversen unterschiedlich vorgelauffen, die Vergleichung auch zwischen Ch. G. Herrn Vatern und Brudern auf Wiedereinstellung des Reverses durch Ch. G. Befoderung vorgangen, die Zusage nicht allein mundtlich, sondern auch durch Krachten und Jacob von Arnimb geschehen, bißhero aber darauff nichts erfolget, sondern I. Ch. G. vorgeblich herumbgeführt, als wehren sie nicht bedacht, sich in etwas izo oder kunftig einzulaßen, sie hetten dan ihren Reverß wider. Und weil dan auch dieser Punct E. E. L. mit angeinge, stellen I. Ch. G. es dahin und bis zu dero Hinauskunfft, da sie in einem und andern sich berhaten laßen wolten. Weegen einer Zusammenkunfft, weil eins am andern hinge, konten I. Ch. G. sich viel weniger erkleren.

Darauff er wiederumb eingebracht, die Differentien wehren dermaßen beschaffen, das seine Herrn zur Ungebühr damit aufgehalten wurden. Nun wehre seine Meinung nicht, I. Ch. G. zu ubereilen, sondern seine Herrn suchten Lieb und Freundschaft und wolten gerne aus der Sachen sein. Derwegen sie das Mittel vorgeschlagen, bäte nur allein I. Ch. G. wolten vor dißmahll bewilligen, das sie mit dero Herrn Brueder in der Persohn zusammenkommen wolten; mehr suchte er vor dißmahll nicht.

Belangendt den Reverß wehre niemahls seiner Herrn Will und Meinung geweiß, meinem Herrn denselben zu vorenthalten, sondern sich gegen Marggraf Friederichen zu schutzen. Wan die Sache richtig, solle sie I. Ch. G. unverlanget eingeliefert werden. Hat viel annectiret von Marggraf Friderichs Bedrewung. Item Gefahr, die daher zu vermuthen, welche

Marggraf Christian allein treffen wurde, weil er Marggraf Friderichs Theil in Franken innehet, repetiret derwegen seine vorige Bitte. Die Embter gehörten nicht alle zur Chur; derwegen man leicht darzu kommen konte. Hatt daneben die große Affection seiner Herrn gegen meinen gnedigsten Herrn hochlich geruhmet.

Nos seindt bey unser vorigen Meinung geblieben. Er als ein verstendiger Graf hette leicht zu erachten, was es I. Ch. G. vor Ruhm geben wolte, sich in dergleichen Sachen, die dero getrewen Landschafft concernirete, item davhon sie keinen satten Bericht hetten, einzulaßen; derwegen begehret, in sie weiter nicht zu dringen. Belangend die Empter wehre in der Disposition, die seine eigene Herrn unterschrieben, vorsehen, das dieselb, sie ruhren auch herr, wor sie wollen, und soviel deher I. Ch. G. itzo in possessione hetten, zur Chur hören und dahvon nicht getrennet werden solten. (Quod constanter ille negabat, hatt die Disposition noch neulich gelesen und davhon nichts gefunden. Nos contra affirmabamus). Solte nun dagegen gehandelt werden, wurde man in ein new Labyrinth kommen, dan meines Herrn Her Brueder nicht deterioris conditionis sein wurden. So wehre die Disposition dermaßen clausuliret, das man ohne Verletzung seiner Ehren und Gewißens dawider nicht handeln konte.

Belangend die Affection seiner Herrn zu I. Ch. G. hetten sie zwar keine andere Ursach. Es wehren aber I. Ch. G. berichtet wurden, was zu Gera jungsthin vorgelauffen, da sie sich durch dero Gesandten vornehmen laßen, die es auch ungeschewet in Schrifften von sich gegeben, sie hetten die Mittel an der Handt, I. Ch. G. umb die preussische und gulische Sache zu bringen. Nun hett I. Ch. G. Her Vatter mit der gulischen Sache nichts zu thun gehabt, derwegen es mein gnediger Herr sich billich zu Gemüth zöge und hette daraus die große Affection woll abzunehmen. Ille: das wehre nur aus Eifer geschehen, weil man bey der Inventirung zu Croßen so ubell gebähret und weil dan auch seine Herrn berichtet, das zu Croßen allerhandt Nachricht solten gefunden sein, die I. Ch. G. offendiret; hette er Befehll, auch deswegen seiner Herrn Entschuldigung einzuwenden, das sie

primo sich dergleichen nicht zu erinnern. Marggraf Christian konte sich zwar erinnern, das er von der Fraw Mutter einsmahls worzu gezogen, wüste aber nicht, das dergleichen vorgelauffen.

2^o. Im Fall etwas geschehen, wolten es I. Ch. G. ihrer Jugendt zu-messen, als die es nicht verstanden, sondern von andern vorleitet wurden, wie dan ihnen nicht konte nachgesaget werden, das sie jemals etwas dergleichen vorgenommen oder in effectum gebracht.

3^o. Man wolte auch das bedencken, weil sie vom Herrn Bruder, dem Churfürsten, verlaßen, nichts Eigenes gehabt, ihr Recht ex dispositione paterna vor sich gehabt, da dergleichen zu Erhaltung ihres Rechtens etwas vorgelauffen, das es vielmehr ex desperatione zum Theil, weil sie keine Mittel gehabt, dergleichen, was an die Handt kommen, zu arripiren, bäte derwegen, I. Ch. G. wolten seine Herrn entschuldiget nehmen, als welchen dergleichen niemahls ins Herz kommen, sondern viel anders gegen I. Ch. G. er affectioniret wüste. Sie beehrten nicht anders, dan aus allen Sachen zu sein, gute vertrauliche Kundschafft zu pflügen und bey einander umb zu treten.

Darauf mein gnedigster Herr angefangen und, was I. Ch. G. von der croßnischen Sache behalten, weitleufftiger unnd zwar die schwerest Puncten daraus recapituliret, das dem Grafen die Augen übergangen und gesaget, das hette er sein Lebtag nicht gemeint. Er wolte den Tag leben, das solche böse Leute ihren vordienten Lohn empfangen solten. I. Ch. G. weiter gesaget, das seine Vettern sich entschuldigen wolten, sie wüsten nichts davhon, das könnte nicht sein, dan ihre Vota dabey vorhanden, die sie mit eigenen Händen concipiret, da dan allerley discurrirt worden.

Schließlichen der Graf gahr beweglich angehalten, damit er so gahr unverrichteter Sachen nicht abgefertiget, I. Ch. G. wolten die persönliche Zusammenkunfft genehm halten. Schehe es nicht in Kurtzen, möchte es anstehen, solang es könnte. Item I. Ch. G. konte Leute dabey haben, die sie wolten, konten vor der Zusammenkunfft alles notturfftiglich deliberiren, das sie sich keines Ubereilens zu befahren.

Nos: es hinge dieser Punct an den andern, wehre I. Ch. G. praejudicirlich, konte es auch nicht thun, weil sie selbst nicht wüsten, wan sie hinaus kommen möchten. Er geebetten, I. Ch. G. sich nochmals darauf bedencken wolten.

Baldt darauf hatt er bey unser Churfurstin Audientz gehabt, fast alle Sachen recapituliret und concludiret, das I. Ch. G. bey meinem Hern sich interponirn wolten, das alle Sachen aufgehoben, sonderlich das die personliche Zusammenkunfft angestellt. Unsere Churfürstin hatt alles auf meinen Herrn remittiret. In zweyen Puncten aber ad speciem gangen

1. wegen der fränkischen Erbschafft, das mein gnedigster Her wegen seiner Fraw Mutter schwesterlichen Erbschafft in Franken auch noch eine zimbliche Summe zu fodern, item ihrer und dero Schwestern Interesse.

2. Die personliche Zusammenkunfft wehre nur dahin gemeinet, meinen Herrn zuvervorteilen, weil sie daraußen sich davhor hielten, daß sie besser mit dem Mundtwerek sich behelfen könnten, als unser Herr.

Schließlichen wolten gerne zum Besten halten, so viel derselben gebühren wolte und ihrem Herrn und Kinder ohne Schaden.

Dabey beruhen auch diese Sachen. Wolte wünschen, das er wiederumb wegk wehre. Er gibt aber vohr, daß er mit den Oberrathen noch zu rahden, item die Eröffnung des Testaments abwarten mueste. Interim ist er stets bey und umb meinem Herrn, weil er von Reisen und andern Sachen Bescheid weiß. Ich merke, daß ihnen bey der Sachen nicht wol ist. Darzu magk auch wol die anhaltische Sache helfen. Ich ermahne meinen Herrn, daß er sich in terminis halte, damit sie seinen Ernst und Bestendigkeit zu spuren, und er seinen Sachen dadurch helfen möge.¹⁾

Selbigen tags ist auch eine Post ankommen bey Her Adams Schreibern, den Striepen und meinen Andreß, Nr. 4, wegen Herzogen von Wirtenbergk.²⁾

Der Heubtman von Soldow ist diesen Tagk erstlich angelangt neben andern Abgeordneten vom Lande.

1) Bis hierher der Schreiber. Es folgt von Beyers Hand: Nota. Ich hab diesen Verlauff alßbald an Her Adam geschrieben und auß solchen Schreiben dieses alhie ins Prothocol zeichnen laßen.

2) Nr. 2402 vom 8. September 1608.

29. [Septembris]. Ist das festum Michaelis celebrirt, da die Hern Landtrhette und etzliche vom Lande mit in die Kirchen gingen und I. Ch. G. aufgewartet.

Nach der Predigt seindt sie bey ihrer Versamblung geweßen und hatt man vernommen, das wegen des Hern von Dhona erstlich der Anfang gemacht, ihn vor allen Dingen abzuschaffen. Da dan die Abgeordnete, dehren Instruction nicht dahingegangen, auß gemuëßet, solten andern Instructiones bringen, oder man wolt sie abschaffen, alße die des Vaterlands Bestes negligirten und nicht in Acht nehmen.

30. [Septembris] ist mein gnediger Her nach Neuhaußen gezogen, den Graffen und Her Wediger mitgenommen, und haben die von der Ritterschafft an den Oberstandt der Hern und Landtrhette ihre Clage beschwerlich wider den Hern von Dhona angebracht, das sie auff konfftigen Mitwoch davhon zihen wolten, wan er ja continenti nicht abgeschaffet wurde; wolten ehe zu keinen Sachen schreiten, und mocht es gehen, wie es wolte.

Den 1. Octobris ist Her Adams Schreiber, der Striep, widerumb abgefertigt Nr. 5¹⁾, und ist ein Außschuß der Landtschafft in die geheime Rhattstüb zu den Oberhettten gegangen, ihnen weegen der gantzen Landtschafft angebracht, was weegen des Hern von Dhona vorgangen und instendig begehret wurden, mit der Bedrewung, weil er nicht persona habilis und scaturigo omnis mali und widerwertigen Zustandes alhie im Lande, der alle Widerwertigkeit bey des Churfürsten Regirung und zuvhor auff die Bahne gebracht und wider ihre Privilegia moliret, das man ihn abschaffen solte. Da es nicht geschehen wurde, wolten sie auff die konfftige Mitwoch alle davhon zihen und zu keinen Sachen mehr schreiten.

Die Oberrhett haben es dahin gebracht, das der Herr von Dhona darüber solte gehört werden. Zum Andern wegen Aufstößung des Landtags ihnen allerhandt Inconvenientien zu Gemuet geführet, insonderheit das sie an den König, an alle Vornehmeste in der Cron und bey Hoff albereits disseminirt, was maßen zwisschen Hern und Underthan guete Einigkeit gestiftet, die solchs gerne vernommen. Solte nuhn das Contrarium gespurt werden, wurden sie ubel bestehen und Ubel erger machen. So solten sie sich zu Gemuet fuhren die große Gefahr, darinnen sie säßen und zu den Sachen schreiten und diß Wesen so lang bey Seiten setzen, welchs sie gleichwol patienter angehört. Auch hernacher etzliche die Zusag dem Cantzler gethan, sie wolten nichts weniger in der Heubtsache verfahren. Ist derwegen der Verlaß geweßen, sie solten es dem Oberburggraffen vortragen.

Auff den Nachmittag ist Her Fabian von Dhona zu mir kommen, wegen seines Vattern mir und Her Wedigen gesagt, was Maßen sein Vatter von dem Gröben, der Landtschafft Marschalck angegriffen wurde, er per consequens die Herschafft bäte, solchs zu prothocolliren, damit es inskönnfftige möchte gedacht werden, dan alles, was er leiden mueße, das geschehe der Herschafft halben.

1) Vgl. Schreiben unterm 30. September.

2. Octobris seindt die Oberrhett zum Hern von Dhona gegangen und ihm der Landschafft Clag angebracht mit Bitte, sich darauf zu resolviren, welchs mundlich geschehen. Hernacher aber die schriftliche Resolution von ihm begehret, die er nicht von sich geben wolte, und berichtet in mere generalibus. Auff den Abendt hatt mich mein gnedigster Her zum Cantzler geschicket, ihn dahin zu vermögen, sich zu interponiren, welchs dan von mir geschehn mit folgenden eins Theils Motiven und, weil er vohrgeben, das eine erbare Landschafft meinen Hern sowol Churfürstin anfallen wurde, ihre Autoritet bey den Regenten zu interponiren, das der von Dhona abgeschafft möchte werden, hab ich in eventum mutatis mutandis die Motiven, so ich beim Rappen gebraucht und bei der Landschafft zu brauchen vermeine, wie nachfolgent aufgesetzt.

Meines gnedigsten Hern Resolution wegen des Hern von Dhona, so ich auff alle Felle zusammengesetztt, da irgent in I. Ch. G. solte gedrunge werden.

I. Ch. G. können einer erbaren Landschafft nicht vordencken, daß sie über ihre Privilegia stet und vest halten, sonderlich aber in puncto religionis, als daran ihrer und ihrer Nachkommen Sehlenheil und Sehligkeit gelegen. Wolten auch gerne, was diese Quaestion anlanget, sich gerne interponirn, damit einer erbarn Landschafft nach billigen Dingen gratificiret wurde. So sihet aber eine erbare Landschafft, was E. Ch. G. fuer große Impedimenta hierunter im Wege sein.¹⁾

1. Dan erstlich, so weis sich E. E. L. gueter Maßen zu erinnern, das die Sachen in dem Stand, das I. Ch. G. noch zur Zeit dabey nichts thun können, sondern die Hern Regimentsrhett die Regirung führeten, denen I. Ch. G. nicht vorgreifen könnten; solt es auch glimpsahm durch Intercession geschehen vel ad interponendam autoritatem, wurd es doch den Nahmen haben, es wehre intuitu I. Ch. G. geschehen. Nun wuesten sich E. E. L., das I. Ch. G. Hereinkonfft dergestalt von I. K. M. in Pohlen bewilligt, das sie alhie im Land nichts attentiren wolten, das wider die pacta lauffen möchte. Nun wehre dieser Fall mit dem Hern von Dhona nicht allein ein groß Attentatum, sondern auch, weil I. Ch. G. vermercket, das die Sache albereits bey I. K. M. durch E. E. L. anhengig gemacht, ein groß Praejudicium, welchs bei I. K. M. nicht mit dem Besten möchte angesehen werden, die ihre Resolution auff E. E. L. Clage nicht abgeschlagen, sondern differiret. Da I. K. M., wie E. E. L. wißendt, wol ehe sich beschwertt, wan man ohne dero Vorwißendt geringere Empter besetzt, wolten geschweigen, was itzo geschehen möchte, da die Sache an I. K. M. zuvhor gebracht, sonderlich da I. Ch. G. mit dazukommen solten. Wan man auch den Hern von Dhona wider seinen Willen absetzen wolte, sehen I. Ch. G. nicht, wan er daruber an den König provociren wuerd, wie ihm solches konte gewehret werden.²⁾

1) Am Rand: „Die Beschwerd, so eine erbare Landschafft wider den von Dhona haben möcht und, wie dieselb beschaffen, an seinen Ordte gestellt. So können“ hinzugefügt.

2) Am Rand: „— Nota. I. Ch. G. billigen dieses Mittel nicht mit der Appellation an den König; wollen es auch nicht hoffen, daß es dahin kommen soll. Wirdt der wegen dieses nur relative vorgebracht, wie der Proceß an sich beschaffen und ferner außlauffen möchte.“

2. Zum Andern hetten I. Ch. G. nicht gehoffet, das diese quaestus hette sollen auff die Bahn kommen, weil man I. Ch. G. vorhin vertröstet, das mehr nicht vorgenommen werden solt, alß was domahls bey der Convocation beschloßen. Hetten I. Ch. G. wißen sollen, das so ein großer Eyffer hiebey hette sollen gefuhret werden zu Hinderung der gemeinen Sache, wolten I. Ch. G. sichs gerne haben laßen angelegen sein, das es dazu nicht kommen wehre. Numehr aber in momento solchs zu endern, konte I. Ch. G. nicht absehen, wie solchs zu geschehen.

3. Wueste E. E. L. sich zu erinnern, das I. Ch. G. Her Vatter vornehmlich den Hern von Dhona zu dem Ambt promoviret, der wolmeintlichen gantzlichen Hoffnung, solchs Land und Leutt zum Besten solte gedeyen, weil E. E. L. ihn selbst in dero vornehmsten Sachen gebraucht; er auch alß ein alter Her vor andern große Übung und Erfahrung hette, da sie dan Zweifels ohn nicht verhoffet, das es zu dem Ansehen, wie sie itzo vermerckten, sollte gelanget sein. Da nuhn I. Ch. G. factum parentis, welchs bona intentione geschehen, so bald vernichten helfen solten, improbirn und auffheben, wie dan I. Ch. G. die Beschwerden fast dahin vermerckten, sonderlich da die Sache nicht ausgefuhret, I. Ch. G. auch nicht anderß vernommen, dan das ers trewlich und guet mit dero Hern Vatter gemeinet, wurd I. Ch. G., alß die ihren Hern Vatter jeder Zeit gehret und geliebt, sehr beschwerlich und bey menniglich unverantwortlich fallen, sonderlich bey dero Hern Brueder und Schwäger.

4. Zum Vierdten hette es die Gelegenheit mit dem Hern von Dhona, das er auff fleißiges Ersuchen bey der Churpfaltz zu dem Dienste uberlaßen. Solte ihm nuhn darüber ein allgemeiner Landtagsdespect begegnen und nicht allein ihm auff seinen alten Tagen und bey seiner großen Leibsbeschwerden, sondern seiner gantzen Familie auß und innerhalb Landes, hette man zu erachten, wie solches von Churfurst Pfaltz, mit welchem Ch. G. in großer Correspondentz leben, aufgenommen, dan auch bei andern, die den Hern von Dhona vor einen alten verstandigen erfahrenen und aufrichtigen Hern so lange Zeit gekant, wurd intristiren, bey ihm und seinen herligen Geschlecht fuer Gebluet setzen, was es auch E. E. L. fuer Nachred gebären würd, das sie mit ihrem Competrioten, den Ohmen, Schwager und nahen Bluetsverwandten dergestalt umbgangen wehre.¹⁾

5. Hette es die Gelegenheit mit dem Hern von Dhona, das er Vorhabens geweßen, seines Leibs Ungelegenheit halben selbst abzudancken: weil er aber von seinen Collegen erbetten wurden, von ihnen bei diesem gefehrlichen Zustand so wol in- alß außerhalb Landes von ihnen[!] so schleunig nicht zu setzen, hette er sich berheden laßen, es noch ein Weil anzusehen. Daher bei zunehmender seines Leibs Schwachheit nicht zu vermueten, das er Lust und Lieb trage, sich bei dem Ambt lange aufzuhalten, sondern wirdt nochmals seiner Gelegenheit auff andere Wege nachdenken mueßen, und da ihm hiruber ettwas begegnen solte, seine Hern Collegen ihm ubel gerhaten hetten.

1) Dieser 4. Absatz durchstrichen und am Rande vermerkt: „Diese Motiven hat der Her von Dhona nicht haben wollen, damit es nicht die Sache schwerer machte, das er außerhalb Landes und sonderlich vom calvinistischen Hern Bestallung hette.“

Notabene: Beim vorigen Landtag hett man ungeachtet dieses Streits mit den churfürstlichen Gesandten tractiret, itzo da I. Ch. G. selbst zur Stedte, wolte man diß Thun so hoch beschwerlich ansehen, darauß erschiene, alß man sie, I. Ch. G., weniger alß die churfürstlichen Gesandten respectiren.

6.¹⁾ Wann die E. E. L. hierauß zu vernehmen, das in diesem Fall I. Ch. G. die Handt geschlossen, was auch sonst I. Ch. G. wolmeinlichs Bedencken, dieses auch eine Sache, die factum tertii concerniret, so wollen I. Ch. G. hoffen, E. E. L. I. Ch. G. hirunter nicht verdencken und damit verschonen werden, diese Sache bei Seits setzen und ad acta publica schreiten, inmaßen sie vor diesem I. Ch. G. Vertröstung gethan. I. Ch. G. auch albereits bei allen befreundten Konigen, Chur- und Fursten hochlich gerhümet und guete Sperantz gemacht, dahero umb so viel williger der Assistentz zum Reichstage. I. Ch. G. sich auch zu dero höchsten Ungelegenheit alhie so lange aufgehalten, alle ihre Wolfahrt daraußen ersitzen laßen, damit sie dem gemeinen Besten dieses Ordts helfen möchten.

Und wolle E. E. L. vernunftiglich ermeßen, da I. Ch. G. also re infecta wider von hinnen scheiden solten und propter factum tertii, daran I. Ch. G. principaliter nicht interessirt, unverrichteter Sachen von hinnen gelaßen werden, in was Gefahr diese Lande alhie dadurch unnd die gemeine Sache mochte gesetzet werden. Was auch I. Ch. G. solchs auff die vorhero gemachte große Hoffnung im gantzen Reich fuer eine große Verkleinerung gebühren wurd und, da man von Anfang eines jeglichen Regierung gemeinlich ein groß Praejuditz pfeiget zu machen, wie dadurch I. Ch. G. in große Unglücksehligkeit wurden gesetzet werden, wie sie ihre Feind, die hieruber ein groß Frolocken haben werden, damit erfrewen würden, die gerne sehen würden, das I. Ch. G. unverrichteter Sachen widrumb abziehen, und wurd dadurch erwiesen, das es bißhero nicht an den berlinischen Rhetten, das nichts außgerichtet, gemangelt, sondern an den Preußen selbst.

Dahingegen wan die Sache zu gueter Vergleichung glücklich und wol abgehen wurde, was fuer eine große Vermuetung im gantzen heiligen romischen Reich von I. Ch. G. wurd gemacht werden und zu hoffen, das der Almechtige I. Ch. G. gantze Regierung, die also glücklich angefangen, mit eitelem Glück, Prosperiren und Aufnehmen E. E. L. vollends besehligen werde.

Und alß I. Ch. G. des furstlichen Gemuets, das sie nicht allein allen und jeglichen dero Angehörigen ihr Rhum, Ehr, Auffnehmen und Gedeyen gerne gonnen, sondern auch nach bestem Vermögen zu befodern, zu vermehren und zu verbeßern gesinnet, so hoffen auch I. Ch. G., es werden hingegen E. E. L. I. Ch. G. dergleichen auch gerne gonnen, weil I. Ch. G. Rhuem, Wolfahrtt sich E. E. L. alße deroselbst eigenen billigk anzumaßen und zu erfrewen, darumb dan I. Ch. G. nochmals E. E. L. gantz gnedigst wolten erinnert und vermahnet haben.

Item E. E. L. zu Gemuet zu fuhren, was anno 1574 des Fridrich von Aulagk halben vorgelauffen und was deroselben Meinung auff die Zeit ge-

1) Ursprünglich war als 6 vorgesehen: „So ist dieses ein Casus, welcher factum tertii concerniret. I. Ch. G. aber mit E. E. L. ultro citroque tractiren.“

weißen und wie sich derselben Zeitt Resolutiones gar nicht reimen mit diesem itzigen Beginnen contra den Hern von Dhona.¹⁾

Weil bald nachm Reichstag ein Landtag mues gehalten werden, so stellet man es dahin, und könte durch die königliche Commissarien etwas Gewißes beschloßen werden, wan auf I. Ch. G. die curatela; könten sie eines mehren sich mechtigen. Jetzo aber, da die Sache bey I. M. hafften, könten sie derselben nicht vorgreifen, welchs bey derselben eine große Offension verursachen möchte; rhieten, bitten, ermahnen, die gemein Sache deswegen nicht zerschlagen zu laßen, welchs bey der Cron und I. M. nicht zu verandtwordten.

Der Her Cantzler hatt mir widrumb zu Antwortt geben, das er die Gelegenheit gantz ungern vermercket. Er hette nicht gemeinet, das sie in den Hern von Dhona so hartt dringen solten. Er hette ihre Instruktionen gesehen, die alle dahin zieleten, ehe nicht zur Sachen zuschreiten, der Her von Dhona wehre dan abgeschaffet. Deswegen sehe er nicht, wie die Sachen zu remediren. Er hette sie zwar dahin gebracht, das sie nichts weiniger in der Heubtsache wolten verfahren, damit meines gnedigen Hern Anwesenheit nicht vergebens, dahin man vornehmlich zu sehen. So vermercke er, sie gingen mit einem Schreiben umb; was das werden wolte, könte er noch nicht wißen. Er hette auch vermercket, das man damit umbginge, das sie meinen gnedigsten Hern so wol die Churfürstin anfallen wurden, dero Authoritet bey den Regenten zu interponiren, das der von Dhona abgeschaffet wurde. Da muesten wir auff eine Antwortt bedacht sein . . . Er wolte aber nicht rhaten, das mein Her sich des von Dhona annehme oder seine Sache defendiren solte. Ego gefragt: ob solchs morgen geschehen wurde? Respondetur: Er hielte davhor, erstlich ubermorgen, dan morgen wurden sie der Landschaft des Hern von Dhona Resolution einbringen. Ich hab gesagt: mein gnedigster Her konte es nicht thuen, darum anzuhalten, dan weil der Her von Dhona von seinem Hern Vattern bestelt, konte er solch factum nicht improbiren; wurd ihm auch nicht wol anstehen, seinem Hern Vattern, qui recenter mortuus, alßo schimpffiren zu laßen. Was der König in Dennemarck und andere I. Ch. G. Hern Brueder darzu sagen wurden. Hab neben andern diß Mittel vorgeschlagen, weil die Sache an den König in Pohlen gebracht und also nicht mehr integra, der König auch allein iudex numehr wehre, das derwegen die Sache dahin gestalt und außgesetzt.

Item wan mein Her zugesagt, wan er zu vollkommener Possession der Lande komen wurd, das er alßdan des Regiment secundum privilegii bestellen wolle. Ich wueste gewiß, der Her von Dhona wurd immittelst von sich selbst abdancken; so nehme seines Leibs Ungelegenheit zu, das wenig Hoffnung zur Beßerung. Man konte auch meinem Herrn nichts imputiren, weil dieses factum tertii, so könte auch I. Ch. G. nichts endern, weil sie noch keine Regierung im Lande hetten.

Ille: die Exception mit dem Könige möchte allein den Stich halten, wan sie ihn absetzen wolten; proprio facto committirten sie ein spoliun, und hette der Her von Dhona eine fundirte Action beym König wider sie.

1) Am Rande: „Herr von Dhona Erinnerung.“

Es lege ihnen aber sehr an, das sie inmittelst ihn nicht würden agnosciren, keinen Bevhel annehmen, den er unterschrieben. Sie wendeten auch auff die vorige Exception widrumb ein, wan er nicht in totum abgeschafft wurde und sie ihn nicht agnoscirten, wehre ihr collegium nicht vol, könten in vornehmen Sachen nichts handeln noch schließen, weil zu ihrem collegio 4 Persohnen gehörten.

Er hette dawider eingewant, quod in defectu des Virdten die drey nichts weniger handeln und schließen konten, welchs in omnibus collegiis so herkommen.

Ich hab gemercket, das ich ihm einen scrupulum gemacht, sonderlich das mein Her sich schwerlich der Interposition wider den Hern von Dhona auß angezogenen Uhrsachen annehmen würde. Derwegen seinen Jungen unter dem Eßen geschicket, Andreas Creutze zu holen. Und wie er nicht gekommen, ihm sagen laßen, wan er zu Hauß käme, nicht zu Bette zu gehen, ehe er ihn gesprochen. Wie ich auch umb 9 wegkgangen, seindt Creutz und Casper Lesschewang an der Thur geweßen, bey dehnen der Rappe biß umb 12 in der Nacht geseßen. Concludenter hatt Rappe mir gesagt, es solte der Heubtsache nicht schaden. Darin solte nichts weniger verfahren werden.

Denselben Abent hatt Otto Gröben neben andern mit meinem Hern geßen und, wie I. Ch. G. selbst referiret, beim Trunck diese Wordt gebracht, sie wehren numehr in ein Schiff geseßen, hetten aber einen Kerl darunter, wan der uber Bordt gewurffen, so wehre kein Zweifel, sie wolten bonis avibus in optatum portum einlauffen.

Es hatt auch Her Wedige einen langweiligen Diskurs mit Gröben den Abent gehalten, da diese Wordt, wie Her Wedige berichtet, gefallen, das der Gröben gesagt: Ich mercke wol, woran es gelegen. Ihr wollet gern den Hern von Dhona, Heubtman zu Brandenburg, widrumb zum Burggraffen machen. Her Wedige widergesagt: Undt ihr, Gröben, wolt es lieber selber sein.

3. Octobris. Ist des Churfürsten zu Brandenburg christmilter Gedechnus Leichbegengniß celebriret wurden, und hatt Magister Müller die Leichpredigt gehalten, die Landschaft auch gar solenniter sich zur Aufwartung gefunden. Gröben aber ist nicht da geweßen. Fortassis ex hesterna crapula.

Nach gehaltener Predigt seindt die Hern Oberrhett zu I. Ch. G. in dero Cammer auf ihr Ansuchen gefodert, Her Wedige, Kotteritz und ich dabei geweßen. Da sie wegen des Herzogen von Churlandt Sachen widrumb angebracht, was er an sie so wol meinen Hern gelangen lassen und gebeten, das es bey voriger Resolution, seine Braut alhie abzuholen, nicht bleiben möchte, sondern hie in loco das Beylager zu halten, und obwol seine rationes nicht der Erheblichkeit, in dem er sagte, das es dem Hauß Brandenburg schimpflich, wan die Hochzeit nicht in des Hern Vattern Hauße sein solte, so hielt doch solehs den Stich nicht, dan es zwischen hohen Potentaten Herkommen, das man einander die Bräutte zufuhrete. So militirten doch andere rationes. Weil die sponsalia richtig. Mein gnedigster Her hette kein Interesse, wan er mit geringem Comitrat käme; wie wolte man thuen, wan er mit großem Comitrat käme, alß itzo sein Anerbieten ist, da man ihn doch fuer einen Gast halten mueße. Item wehre ihme alß

einem armen Hern darumb zu thuen, das er die Hochzeitkosten volklich haben und behalten möcht. Derwegen sie dahin schlößen, man konte ihm darin fuegen.

Mein gnedigster Her hatt es mit der Fürstin gerhedet und dahin geschlossen, das er herkomen mochte, 14 Tage nach dem Begrebnuß, damit es gleichwol verschiedene Actus wehren, und das Beylager vollziehen, doch auffß eingezogenste.

Des Herzogen von Churlandt Brieve und Antwortt seindt hiebey.

Weegen des Ambt Grobin sol seinen Anstandt haben, biß der Herzogk von Churlandt herkomme und mein gnedigster Her sich fernern Berichts auß der Marck erholt. Und hatt Rapp gesagt, das man alßdan auch *politicas rationes* dabey annoch nehmen konte. Welche, Her Wedige erinnert. Wegen des Ports und Herzogk Carl Intents.

Den Nachmittag seindt die Hern Oberrhett zu der Landschafft hinübergangen und des Hern von Dhona Antwortt insinuiert.

Den 4. [Octobris] hatt mein gnedigster Herr Otto von der Gröben besuchet und starck getrunken.

Und hatt der Graff von Linar, welcher dabey geweßen, gesagt, das die anwesende Preußen nichts mehr begehret, sondern die Confirmierung ihrer alten Privilegien und sich hingegen hochlich erbotten, sie wolten übermorgen eine Schrifft eingeben und kurtz herdurch gehen.

Den 5. [Octobris] haben die beeden Oberstend die erste Schrifft in puncto des Hern von Dhona zugestellet, und ob beede Stende begehret, die von Stedten solten etwas stärker hinauffkommen sein und ihre Zunfft und Burger mitbringen, weil ihnen an diesem Weißen höchlich gelegen, so ist doch solchs nicht erfolgt und die Anwesende dorauff geantwordt, das es nicht Herkommen. Seindt damit umgangen, das man die von Stedten gerne trennen wollen und, wo nicht von allen, doch eines Teils Beyfall haben, wie sie dan wegen der Religion hir omnes Gesind, die keine *politicas* oder *concurrentes rationes* admittiren, leichtlich hetten röge machen können.

Diesen Tag ist eine Post nach Berlin abgangen, dabey ich Her Adam den Verlauff zugeschrieben. Item Berkelsman (?) Hochzeit Bestellung. An die Meinigen geschrieben.

Den 6. Octobris hatt mir Dr. Frieße die Schrifft, so beede Oberstend den Abent zuvor übergeben, zugeschicket und mein *judicium* begehret, welches alles hiebey Nr. 6.¹⁾

Es hatt der Graff von Linar meinen gnedigsten Hern berichtet, das der sächsische Gesandter neben ihnen weitem Bevhel bekommen, I. Ch. G. wegen ihrer Hern anzusprechen; stelle derwegen es I. Ch. G. anheim, ob sie vor sich oder durch dehero Rhetten sie hören wolten. Derwegen Ch. G. unß dreyen bevholen, unß zu ihnen in des Graffen Gemach zu verfuegen und die Gelegenheit von ihnen zu vernehmen. Wie wir unß eingestellet, haben sie sich bedancket unser Guetwilligkeit, hette sich vielmehr gebuhret, sie sich zu uns hetten verfueget. Haben repetiret, weßwegen sie anfänglich anhero geschickt. Itzo weitere Bevhel nachbekommen, bey

1) Abschr. in Rep. 6. O vorhanden. Toeppen III S. 76. Frieses Übersendungs-schreiben und Beyers Antwort in Rep. 6. O. Letzteres aufgenommen zum 6. Oktober.

I. Ch. G. anzuhalten, damit das Begrebnuß förderligst möchte angestellt werden.

Nos (nach genommen Abtritt): Unsere Gegenwart billigk geachtet. So wehren I. Ch. G. zuvhor genugsahm berichtet die Ursachen ihrer Anwesenheit. Das Ubrige wolten wir an I. Ch. G. bringen, welches in continenti geschehen. Widrumb eingebracht, das I. Ch. G. selbst nichts lieber wehre, dan sich hie förderligst zu expediren, inmaßen sie leicht zu erachten, was I. Ch. G. daran gelegen. Wolten derwegen allen Vleiß anwenden. Sie sehen aber, was teglich fuer schwere Sachen vorlieffen, derselben zum Besten I. Ch. G. etwas thuen muesten und denselben abwarten.

Illi praemissis curialibus: thäten sich bedancken und, ob sie wol Bevhel den Oberrhetten, dergleichen anzuzeigen, so achten sie es doch an I. Ch. G. Direction genugsahm sein und wolten es bleiben laßen.

Den 7. und 8. haben die Stedte deliberiret. Da sich dan etzliche Meltzenbrewer gefunden, zu dehnen die vom Adel in die Heußer gegangen, sie auf ihre Seite zu bringen, welche hartt dahin gedrungen, das einen Mannes halber sich mit der gantzen Landschafft nicht zu trennen, und ist die gemeine Sage geweßen, die Stedte wurden dem Adel beyfallen.

Ich bin bey Fahrenheit geweßen im Garten, welches den 8. geschehen, neben Dr. Weinber und Johan Grabow. Da haben wir gefragt, wie die Sachen stunden. Wir hetten gehört, das die Stedter dem Hern von Dhona ab- und dem Adel beyfallen wolten. Respondetur: ein oder etzliche Meltzenbrewer wehren nicht alle Stedte. Es wehren die von Adel zu ihnen ins Hauß gegangen, sie zu berheden. Es were aber umb ihre Schrift, die sie eingegeben, ein weit außehendes Weßen. Was die Religion anlangete, darin könnten sie von ihnen nicht absetzen. Andere Sachen aber, alß das der Her von Dhona mit den Berlinischen Rhetten gefehrliche Pratiken vorgehabt, item wegen des Kriegswesens gingen sehr weitt, davhon sie nichts wusten; könnten sich deßen nicht anmaßen.

Item es ist der Gröben selbigen Tags zu mir in mein Losament gekommen, da Dr. Weinber und Johan Grabow dabey geweßen, und mir ein Schreiben gebracht an meinen Hern von Magnus Nolden wegen eines Bereiters¹⁾, bette, da mein Her widrumb antwordten wolte, ich solte ihm dieselb zuschicken. Der Bott wurd bei ihm anhalten. Worauff Dr. Weinber gefragt, wie es käme, das sie noch nicht zur Proposition geschritten; es wehren schon 14 Tage wegk.

Ille: Die Schult auff den Hern von Dhona gelegt und gesagt, ob sie noch nicht zur Proposition geschritten, wehre doch das Vornehmste das Religionswesen. Wan sie lang genug von Bischoffen rheden wolten und durch des Hern von Dhona Persohne, indem er im Ambe bliebe, dawider gehandelt wurde, so wehre doch alles vergebens. Er muesse zuvhor hinwegk. Zu mir gesagt: Ihr Hern kontet viel Guets dabey thuen, Gott verzeihe es Euch. Ego: ich wueste nicht, worin. Es stund in unsern Mechten nicht, mein gnedigster Her konte sich nichts unternehmen, wurd es auch nicht thuen. Er gesagt: nun, wan I. Ch. G. nur bei der Resolution bliebe, sie wolten mit ihm wol zu rechte kommen.

1) Vgl. S. 164.

Es wehre aber viel beßer, das er zuvor abgeschafft; alßdan wurd man alles mit gueten Willen thuen, was man sonst mit Unwillen kaum thette. Hatt sich endschuldiget, das sie sich mit einander zusammen bescheiden mueßen, hinuber gehen. Ich hab gesagt, wan die Beschuldigung wider den Hern von Dhona in terminis der Religion geblieben, hette er vielleicht wol ehr durffen cediren. Jtzt ginge die Sache auch den alten Churfurst mit an, deßen Nahmen und Ehr sie in der Grueben billigk schonen solten. Ille: nicht so viel (hatt ein Knipche geschlagen) in Sachen ihrer Privilegien anlangend und, wan es auch ein König, Chur- und Furst wehre, das achteten sie nicht.

Den 9. Sontags hatt Magister Müller seine letzte Predigt gethan, und hatt auf den Abent Gröben und Birkhan mit meinem Hern in der Fürstinnen Gemach geßen.

Diese Tage ist der Cantzler Rappe am Stein gelegen, das er nicht außgehen konnen.

Heutt haben die beeden Oberstend ihr ander Bedencken den Stedten zugestellet. Dabei die Censur Theologorum Nr. 6 und Nr. 7.¹⁾

Den 10. Octobris seindt die von der Ritterschafft und Landrhett in des Hoffgerichts Stube gegangen und durch Otto Gröben anbringen laßen, wie beiliegend Nr. 7, welches sehr weitt außsieht¹⁾, wegen der Justici.²⁾

Diesen Morgen seindt I. Ch. G. durch den Garten zum Rappen gegangen, ihn alß einen Patienten besucht, der meinem Hern ein Schreiben von Magno Nolden gegeben und, weil einer Zusammenkonfft mit der K. M. darin erwehnet, dieselb aber fuer gefehrlich geachtet, ist dahin gerett wurden, das der Rappe dem Nolden widrumb schreiben solte, das es nur abgewendet wurde. Das Schreiben ist Nr. 8.³⁾

Sonsten haben wir von des Landtags Zustand gerhedet, unnd hatt der Cantzler sein iudicium dahin offenbahret, das es mit der Sachen so weitt keine Schwierigkeit, weil es zu einer königlichen Commission mueße endlich gestellet werden. Aber das wehre allein, das ihm nachdencklich vorkäme, das sie keine Schreiben, Bevhel oder Erklering wolten annehmen, da sich der Her von Dhona unterschrieben. Dadurch wurd er de facto abgesetzt und hochlich geschimpfet. Wan er da nur ein remedium wueste zu finden!

Ego: sie konten ja durch eine Protestation ihr Recht und Proceß sich vorbehalten. Hetten sie doch in vorigen Landtagen ihn laßen passiren. Mein gnedigster Her hette sich anerbotten, wan I. Ch. G. die Curatel erlangten, so wolten sie diesen Punct also schlichten und ad normam privilegiorum dirigiren, das sie Uhrsache haben solten, I. Ch. G. davhor zu danken. Itzo wehren I. Ch. G. die Hande geschlossen; sie könnten nichts thuen. So wust ich auch nicht, ob es derselben gebühren wolt, dero Hern Vatter also zu vernichten. Der Her Rapp gesagt, das wehre ein mildes Erbieten, davhon hette ihm der Gröben niemahls gesagt, das I. Ch. G. sich deßen erbotten hetten, sonsten hette er wol gedacht, das er vergangen Sonnabend bey mir geweßen.

1) Abschr. in Rep. 6. O. Toeppen III S. 78/79. Es fehlt bei Toeppen der Vorgang in der Hoffgerichtsstube. Daher unterm 10. Oktober aufgenommen.

2) Letzteres Randbemerkung.

3) Vom 6./16. Oktober 1608.

Hernacher hatt der Cantzler des vielfeltigen Außbittens gedacht. I. Ch. G. möchten sich wol darunter vorsehen, der Her von Eulenbergk hette sich bereits gerhümet, weil die Coblenschen Gueter gering und schlecht, so hette mein Her gerhäten, soll er sich etwas Beßers auß-ersehen. Derwegen er numehr umb ein Dorff anhielt im Rastenburgischen, doselbst das beste Landt wehr.

Mein Her ist hinauff zu Tisch gegangen und ich bey ihm geblieben. Da er auch wegen des Außbittens vermerekt.

Den 11. [Octobris] haben die Stedt ihr Bedencken eingebracht, wie Nr. 9.¹⁾

Item haben die Oberstende des marienburgischen Woywoden Gesandten gehört, welcher gleichwol nur sol haben etzliche privata gebracht zur Promotion. Nichts weniger ist dieses eine Newerung, das sie der Herrschaft unbegrueßet Gesandten und sonderlich polnische horen und verabschieden.

Den 12. [Octobris] ist mein Her nach Fischhaußen gefahren und in die Pillow, mehrenteils auß Verdruß, das man nun in die dritte Woche gelandtaget und noch nicht zur Proposition geschritten, dan auch dem Graffen von Linar die Gelegenheit doselbst zu zeigen. Und wie I. Ch. G. wegkgefahren, haben sie mir bevholn, dem Graffen anzuzeigen, das er doch bald folgen möcht. I. Ch. G. wolten desto sachter fahren.

Darauff er geantwordt, das er sich dahin entschuldigen laßen durch Kotteritzen, weil der sächsische Gesandte Schreiben bekommen hette, darauff er mit ihm communiciren müeße, hette er ihn vormittags an sich bescheiden, und weil dan I. Ch. G. daneben erinnern laßen, das er den sächsischen Gesandten mitbringen solt, weil sie Gelegenheit hetten, umb soviel mehr unterwegs mit einander sich zu berheden, so wolt er sich dahin bemuehen.

Auff den Nachmittag hatt er mich widrumb an sich beschieden und vorgebracht, was maßen sie an den sächsischen Gesandten gewiesen, das sie communicato consilio mit einander handeln solten. Nuhn hette er Bevhelig bekommen, er solte bey den Regimentsrhetten anhalten, weil das Begrebnuß sich so lang verzöge und vielmehr so bald nicht möcht vortgestellt werden, wie es dan der Graff nicht rhäten könte, das I. Ch. G. damit solten eilen, das sie möchten geschehen laßen oder bey meinem gnedigsten Hern anhalten, das das Testament immittelst geöffnet und die Teilung an die Handt möchte genommen werden. Er vermerekte zwar wol, das er sonsten noch andere Sachen im Bevhel hette, welchs er, der Doctor, gespart biß hernacher. Derwegen meine Meinung erkundigen wollen, ob ich auch nicht bei der Churfürstin mich gleichfals erkundigen wolt, ob sie mitschicken wolte. Hab ich respondiret, das ich nicht sehen könte, was sie damit außrichten wurden. Sie hetten ja bißher die Hinderung gespuret. Dabey beruhet es noch. Ich wolt aber hoffen, das Begrebnuß wurd bey diesem Landtage angestellt werden, alßdan hette alles seine richtige Maß. Zu dem wurd man es ubel vermereken, das sie noch vor dem Begrebnuß die Teilung urgirten, alß wan ihren Hern soviel daran gelegen. Die hetten meines Hern getrewes Erbietten genugsam ver-

1) Abschr. in Rep. 6. O. Toeppen III S. 79 zum 12. Oktober.

standen. So hette mein Her jo sein eigenes Interesse hirunter. Daher sie billigst mit S. Ch. G. Erklärung zufrieden sein solten. Wohin meine gnedigste Fraw inclinirte, das hette der Graf von I. Ch. G. vorhin selbst vernommen, das sie nehmlich mit den Sachen nichts wolten zu thuen haben; wolte die Regimentsrhette damit gewehren laßen und dehnen es bevhehlen, bei welcher Resolution sie nochmals verbleiben wurde; nichts weniger, da der Her Graff nochmals begehret, wolt ich zu I. Ch. G. gehen, welches auch geschehen. Und haben I. Ch. G. sich dahin erkleret, sie wolte nichts damit zu schaffen haben.

Diesen Abent haben die von der Ritterschafft dehnen von Stedten geantwordt auff ihr ubergebenes Bedencken, welchs mir Dr. Frieße zugeschicket und hiebey Nr. 10.¹⁾

Den 13. [Octobris]²⁾

Den 14. Octobris ist Her Fridrich von Dhona zu mir kommen und mir angezeigt, ob ich darumb wueste, das die frenckische und sachsische Gesandten Audientz bey der Landtschafft gesucht und dieselb ihnen umb 2 Uhr Nachmittags wehre gestadtet. Ich nein gesagt. Und hab alßbald an den Graffen einen Zettel geschrieben des Einhalts, das ich gueter Meinung nicht unterlaßen können, nachdem ich solchs erfahren, mich deßen zu erkundigen, mit Bitte, solchs bleiben zu laßen, bis Ch. G. widrumb hereinkämen, dan der Proceß gantz und gar nichts wertt wehre. Es wehre nicht der Gebrauch, das sich Gesandte bey der Landtschafft ohne der Hern Vorbewust angeben, wehre eine Einfuhrung und gereicht der Herschafft zum höchsten praeiudicio. Ich machte mir Gedancken, es wurd sein weegen hertzogk Johans Georgen Brautschatzes, item weegen Assistenz der jungen Marggraffen in puncto successionis, welches an sich billigk. Der Proceß aber tauchte gantz und gar nicht und liefe wider meines gnedigsten Hern Interesse und Hoheit.

Darauff der Graff zu mir geschicket, ich möchte auff ein Wordt zu ihm kommen. Ich hab mich entschuldigt, das ich meiner Gesundheit halben etwas zu gebrauchen, das ich nicht außgehen können. Darauff er wider geschicket, weil die Sache keinen Verzugk leiden könnte, so wolt er zu mir komen, wan mir es gelegen wehre, welchs geschehen. Hatt er sich auff meinen Zettel referiret und gesagt, das es nicht ohn wehre; sie wehren bey den Regimentsrhetten geweßen und sich auch bey der Ritterschafft angegeben, die sie auch umb zwey Nachmittags an sich bescheiden. Bäte umb Verzeihung, das er der Churfurstin Resolution nicht abgewartet. Hette leichtlich zu erachten, das I. Ch. G. bey der vorigen Meinung verbleiben wurden. Nun hette es bey ihnen die Meinung gantz und gar nicht, das sie ihtwas wolten bey der Landschafft anbringen, das I. Ch. G. zu einigem praeiudicio möchte gereichen, wie sie es dan auch nicht Ursache hetten, sondern wehr ihr Suchen nur allein dahin gerichtet, bey der Ritterschafft anzuhalten, das sie bey I. Ch. G., die ohne das mehr dan willigk darzu wehren, wolten eine Intercession thuen, damit das Begrebnuß und volgens die Teilung möchte an die Handt genommen werden. Wolten es also anbringen, das es I. Ch. G. solte vielmehr zu Rhuem ge-

1) Abschr. der Antwort der Ritterschafft in Rep. 6. O. Toeppen III 80.

2) Zwei Zeilen freier Raum.

reichen. Hatt viel eingewendet von den mandatis, die stricti iuris wehren. Der Sächsische wehr scrupulosus, von seinem Bevhel nicht abzuwenden. So hetten sie auch gemeßenen Bevhel, sich dem Sächsischen allermaßen zu accomodiren, wolte demnach nicht hoffen, das es I. Ch. G. zu einigem praeiudico gereichen wurd.

Ego: Ihr Vorhaben wehre weder in formalibus noch materialibus zu defendiren. Was formam anlangend wehre es hier nicht Herkommen, wurd es auch draußen im Reich kein Chur- oder Furst leiden, das frembd Gesandte ohne dero Vorbewust mit der Landschafft tractiren mochten. Über das hette es der Marggraff niemahls zugeben, und wehre eine große Newerung, die in consequentiam alß gezogen wurde. So versirete man auch itzo in der Beschwerlichkeit, das die Preußen ohne das der Herschafft gerne Eintragk thuen wolten und sich mehr Hoheit anmaßen, alße ihnen gebuhrete. Sie hetten auch diese Tage einen polnischen Gesandten gehört und wurden hierdurch mehr actus bestettigt. Zudem wurden die von Stedten dawider protestiren, die so wol zur Landschafft gehörten alße sie, und alß eine Newerung anzihen. Belangend die materialia, da hetten I. Ch. G. sich bißhero so erkleret, das sie billigk damit zufrieden sein können, wie sie es dan auch bei jungster Audientz zu Danck und gueter Satisfaction angenommen und die Wordt annotiret, sie hetten zwar Bevhel, mit den Oberrhetten auch darauß zu rheden, weil aber I. Ch. G. es dergestalt auf sich genomen, wolten sie es dabey bleiben laßen.

Nun hetten I. Ch. G. sowol die Oberrhette zur Zeit sich befahret, das der König in Pohlen oder die Landtschafft möchte ein Gesper hirin machen weegen des blöden Hertzogen. Das sie nuhn vorsetzlicher Weiße darzu Ursache geben wolten, wie dan nicht verbleiben wurde, konte ich nicht verstehen, wohin solchs gemeint, sinthema sie nur allein ihren Hern hirdurch Beschwerlichkeit zuzihen wurden und alle Ungelegenheit damit anrichten. Zudem sehe ich nicht, was die Landtschafft hirunter sonsten effectuiren könnte, dan es doch wurd bey den Regimentsrhetten stehen, die dan auch meinen Hern umb etwas respectiren wurden. Sie wueßten meines Hern Gemuet, das I. Ch. G. nicht gemeint, ihnen das Geringste zu entziehen. Worumb sie dan ein Mißtrawen in I. Ch. G. setzen wolten?

Zu dem möchten sie es gewiß davor halten, das sie nicht auß Vorsatz alhie aufgehalten wurden, sondern das man so gern ihrer quiet wehre, alße sie wohl zu zihen begerten, dan sie leicht zu erachten, das wenig Vorteil dabey. Derwegen mein gnedigster Her auff die Mittel gedacht und mit der Churfürstin gerhedet, ob man nicht die Teilung vor dem Begrebnuß konte vornehmen; sie dahin geneigt befunden, den Hern Cantzler imgleichen, wie auch den Burggraffen, und wolte sie noch heutiges Tags dahin helfen disponiren; inmittelst wolten sie gemagk thuen, biß mein Her herein käme, da man einen gewissen Schluß machen könnte. Belangend ihre Mandata und Instructiones wuesten sie, das man deswegen vernünftige und verstendige Leutte mitschickte, die ratione circumstanciarum alles moderirten; sonsten, wan man alle Zeit beim Buchstaben bleiben sollte, durfte man darzu schlechte Currir nehmen. Der Graff hett alles auff den sächsischen Gesandten geleet; so wehren sie an ihn gewiesen. Wolte es mit ihm rheden, ob es aufzuhalten, biß mein Her widrumb

hereinkäme. Er hatt mir zwart weiter nichts sagen laßen, sondern haben es gewaget und seind hinuber gangen Nachmittags umb 2 Uhr und ihre Sachen bei ihnen abgelegt.

Ich bin in die Oberrhattstube gangen und mich der Gelegenheit bei den Oberrhettten erkundigt, da mir der Rap gesagt, sie hetten das Begrebnuß und die Teilung gesucht. Sie ihnen widrumb geantwordt: wolten es mit meinen Hern rheden. Illi: mein Her hette allemahl gesagt, er wolte nichts damit zu thuen haben und es auf die Oberrhett verschiben. Oberrhett: Meines Hern Humanitet und modestiae wehre solchs zuzuschreiben, der sich also auß Ursachen in terminis hielte, ja sich deßen nicht anmaßen wolte, was ihm gebuhrte. Ihr Gebuhr erfordert aber ohn des, weil er ohne alle Mittel ihr Her und Landesfurst wehre, ihn nicht zu praeteriren. Zu dem hette die eltiste Tochter, derwegen er billigk consultiret.

Item Rap hatte gehort, das sie sich rhumeten, sie wolten denjenigen wol begegnen, die mit den colmischen Rechten aufgezogen kämen oder das Testament impugniren, sie wehren darzu fertig. Darauf er sagte: er wolle ihnen ihre Juristerei wol eintreiben mit unsern preussischen Rechten; es solt ihm nicht 3 Wordt kosten, so solten sie nicht wißen, wie sie daran wehren. Es nehme ihm auch Wunder, was sie an die Landschaft zu bringen.

Ich hab gesagt, sie werden vielleicht Ursache geben, das sich die Landschaft des bloden Hern annimbt und das Testament in ein Hauffen wirfft; so wurd es uber sie außlaufen. Ille: das wurd gewiß geschehen. Er hette bereits gehort, wie sie darauff zieleten.

Auff den Abent hatt mir der Her Graff beiliegendten Zettel zugeschickt Nr. 11.¹⁾

Post von Berlin ankommen. Dabey Schreiben geweßen Nr. 12, an Ch. G., an mich von Hern Adam wegen Ch. G. Bestettigung, item von Ertzherzog Matthia des Zustandes halber in Ungarn, Marggraff Johans Georgen Entschuldigung zum Begrebnuß nicht zu komen.²⁾ Volmars Hochzeitschreiben.

Den 15. Octobris hatt mir der Her von Dhona die Nachrichtung weegen der Gesandten Anbringens zukomen laßen, wie Nr. 13.¹⁾

Augustinus auß der Cantzley hatt mir Schreiben zugestellt, so ein Cantzleybott mitgebracht auß der Marck³⁾ Nr. 14.

Von Graff Merten Danksagung auf meines Hern Erklerung wegen der Jagt.

Item Graff Schlick Schreiben an Hern Wedigen zu Entschuldigung, das Marggraff Johans Georgen ein Pferd außm Stall genommen wider seinen Willen.¹⁾

Item der Cantzleiknecht Jacop Johan umb Freiheit, 12 Last Bernow-schen Bier außzuschicken.¹⁾

Dr. Peter Müller wegen Augustinuß Behausung.¹⁾

Ist mein gnediger Her wider ankommen auß der Pillow.

1) Fehlt. 2) Vgl. Nr. 2402.

3) Am Rand: Merckische Schreiben. Fehlen.

Den 16. [Octobris] hatt der Lackey widrumb Schreiben gebracht von Lasky weegen seines Suchens¹⁾, auch königliche Requisition an die Hern Regimentsrhett mitgebracht, wie Nr. 15.²⁾

Es seind nach der Mittagsmahlzeit die Hern Oberrhett zu I. Ch. G. kommen und angebracht, was maßen in I. Ch. G. Abwesen die sächsische und frenckische Gesandten bey ihnen erschienen und erstlich der sächsische wegen seines Hern Ehegeldes allein, hernacher conjunctim weegen des Begrebnus und Teilung der Erbschafft angehalten. Illi hetten geantwortt: was die Ehegelder anlangete, wolten sie gerne das Ihrige einwenden bei der Landschafft, inmaßen auch bereits in den Außschreiben geschehen, und nicht zweifelten, E. E. L. wurd sich wilfehrig erzeigen. Belangend das Ubrige wolten sie an I. Ch. G. bringen, der billigk das Directorium hirunter gegonnet. Die bißher vorgefallene Hinderung mit mehrem ausgeführt, und das weder bei I. Ch. G. noch ihnen bißhero die mora causiret, sondern status publicus.

Die Gesandten darauff widrumb eingebracht, das sie es unterschiedlich bey I. Ch. G. gesucht, die sich dan gantz wilfehrig erkleret, hetten aber alles auff sie, die Hern Oberrhett gelegt, und das sonsten I. Ch. G. damit nicht zu thuen wolte haben. Derwegen nochmals gebeten.

Illi: Das I. Ch. G. sich dahin erklet, das wehre vielmehr dero sonderliche Modestien zuzuschreiben, die sich nichts anmaßen wolten, da sie es wol thuen könten. Sonsten wueßten sie wol, das I. Ch. G. der negste Erb und Curator wehre, deswegen sie I. Ch. G. billigk mueßen respectiren und in Acht nehmen, und wan schon dieser Respect nicht wehre, so mueßen sie es doch deshalben thuen, weil I. Ch. G. die eltiste Tochter hette und derwegen in dieser Sachen vorgezogen wurde. Wolten demnach, sobald I. Ch. G. widrumb hereinkäme, sich zu derselben begeben und mit derselben darauß communiciren.

Sie haben hernach erwehnet, wie sie auch bey der Landschafft dergleichen gesucht, und solchs zum höchsten improbiret; wurd damit anderst nicht alße Weittlöftigkeit haben verursacht; nehme dem Cantzler Wunder, da I. Ch. G. sie so hoch bißhero gehalten und prensiret, das sie solches thuen durffen. Und ist hiezwischen pro et contra gerhedet wurden und von diesem Punct deliberirt, ob man mit dem Begrebnuß zu eilen, alßdan könt eins mit dem andern honesta mente vorgehen. Welchs aber der Cantzler widerrhaten, man mueße propter gravissimas rationes mit der Begrebnuß gemachk thuen. Ergo successit alia quaestio³⁾: pro negativa urgebat princeps absurditatem, quae militaret hac in parte, si hereditas institueretur nondum sepulta defuncta; esse contra bonos mores et consuetudines domus Brandenburgicae. Habere hunc respectum ac si isti principes primarii inhiarent huic summulae pecuniae et cum illorum fortuna esset coniuncta. Pro affirmativa: Die Gesandten trieben große Unkosten und wehren sie spectatores des Landtages und berichteten alles hinauß, was vorginge. 3. Das man sich aus dem Verdacht bröchte bei

1) Wegen der bekannten Begnadigung mit zwei Dörfern. Vgl. unterm 10./20. Oktober 1608.

2) Fehlt.

3) Am Rand: „ob dan die Teilung vor dem Begrebnuß solte vorgenommen werden“.

ihnen. Welche rationes dermaßen in Acht genommen, das ich neben Herrn von Putlitz und Kotteritz zu den Gesandten gehen sollen, ihnen verweißen ihren Unfug, in dem sie die Sachen so weittlöffig gemachet, item in specie unß bei ihnen erkundigen, ob sie Bevhel hetten, zu suchen, wan das Begrebnus auß Ursachen nicht könnte vortgestellt werden, das man die Teilung anticipiren solte, alßdan wollen I. Ch. G. den Sachen weiter nachdencken. Ratio, welchs I. Ch. G. sowol die Hern Oberrhett zu dem End genehm: Da der Sachen ungleich gedacht wurde, das es ad instantiam ihrer Hern geschehen wehre.

Und obwol wir unß alßbald bei ihnen angegeben, so hatt es doch an D. Schultzen gemangelt, der so bald nicht hinauffkommen. Inmittelst weil sichs so lang verzogen, seind I. Ch. G. zum Casparo dem Apoteker hinuntergefahren und mich mitgenommen. Derowegen wir es biß auff den folgenden Tagk mueßen einstellen.

Den Abend ist mein Her zum Eßen beim Casparo geblieben und ist der Cantzler Rappe mit dabey geweßen, mit dem ich allerley gerhett und er gesagt, das der größte Eyffer bei ihnen wehre, der Her von Dhona spottete ihrer und Gott zugleich. Er wolle kein Calvinist sein, nichts weniger wolle er sich auch nicht zu ihrer Kirchen kennen; hette nicht allein durch das Schreiben an die Oberrhett seines Abzugs halben, sondern das auch seine Vettern und andere bey den Zusammenkonften in die Empter spargiren mueßen, er wehre bereits abgezogen, eine Naße gemacht.

Itzo stund der größte scrupulus darauff, das sie mit ihm nicht tractiren wolten. So konten ihn auch seine Collegen nicht vor untuchtig erklern, welchs species degradationis wehre. Wie ihm dan zu thuen? Und wie alßdan ein Mittel möchte gefunden werden, welchs billigk vom Hern von Dhona herrhuren solte.

Den 17. Octobris seind wir Vermittags zu den Hern Abgesandten gegangen¹⁾ und angebracht, was maßen die Hern Oberrhett gestrigs Tags I. Ch. G. zu vernehmen geben, was sie bei ihnen gesucht und wohin sie beantwortet. So wehre auch daneben berichtet, was sie deswegen bei E. E. L. angebracht. Nun hetten I. Ch. G. sowol sie die Hern Abgesandten sich zu erinnern, was bißhero zu unterschiedlichen Mahlen zwischen ihnen vorgangen, damit sie dan I. Ch. G. getreues, wilfehriges und sorgfältiges Gemuet, dero Hern Vettern und Brudern nach dem besten Vermögen zu gratificiren, auch in kegenwertigen Fall dero Interesse, alß I. Ch. G. selbst eigen in Acht zu nehmen, das damit dan die Hern Abgesandten jedesmahl wol zufriedn geweßen und bey der letzten Audientz sich sonderlich dahin erkleret, das sie mit I. Ch. G. gar wol content und, ob sie wol Bevhel hetten, bey den Regimentsrhett solchs zu suchen, so wolten sie doch bey I. Ch. G. Resolution acquiesciren.

Auß was Ursachen aber die Sachen bißhero aufgehalten, wußten sie gar wol, und wehren I. Ch. G. nicht in mora geweßen, sondern status politicus. Es hetten auch I. Ch. G. auff alle Mittel und Wege gedacht, wie den Sachen zu remediren, wie sie dan die Frag auff die Bahn gebracht, ob nicht die Teilung vor dem Begrebnuß könnte vorgenommen werden,

1) Am Rande: „Erbschaft“.

derwegen mit eines Theils Regenten darauf gerhedet und allein diese dubia gehabt, das es eine Inconvenientie gebahren mochte bey der K. M. in Pohlen, alß die sich vor den obersten Curatorn hielten, bei andern benachbarten Freunden. Item das es bey churfurstlichen und furstlichen Heusern nicht Herkommen, das man ohne große wichtige Uhrsachen dergestalt verfahren solle, wie dan in diesem Fall I. Ch. G. keine Uhrsachen sehen könte. Item so mochte auch es bei andern das Ansehen haben, alß wan I. Ch. G. so sehr an dem Gelde gelegen, das sie den gebührlichen Proceß erwarten können. Daher I. Ch. G. bei vermelter dero getrewen Bemuehung nicht verhoffte, das die Hern Gesandte unweißend und abwesend I. Ch. G. die Sachen hetten in die Weittlöfftigkeit gebracht haben, darinnen sie jetzo stecken, und wolte hiermit solenniter protestiret haben, da ihnen, den Interessenten, hirauß Weittlöfftigkeit erwachsen solte. Das sie entschuldigt sein wolten, alß die hirzu weder Rhatt noch Thatt gegeben. Da auch I. Ch. G. einigs praeiudicium itzo oder konftig herauß erwachsen solte, wolten sie ihre Notturft allenthalben vorbehalten haben. Jetzo stehenn die Sachen in den terminis, das die Hern Regenten von I. Ch. G. Erklerung haben wolten, I. Ch. G. aber sich einiges Directorii zu unternehmen nicht gehalten sein will. Nichts weniger, damit die Hern Abgesandten zu spuren, das I. Ch. G. nach wie vor nicht in mora, so seindt sie nicht ungeneigt, sich soviel in dero Mächten stehet, zu interponiren, und begehren demnach berichtet zu sein, ob die Hern außtrucklichen Bevhel haben, da die Begrebnuß nicht so bald vortgestellt, umb die Teilung der Erbschaft anzuhalten und non obstantibus hisee rationibus zu urgiren. Alßdan wolten I. Ch. G. den Sachen weiter nachdenken und mit den Hern Oberrhetten fernere Communication halten, welchs wir p.

Darauff sie einen Abtritt genommen, wir aber viel lieber ihnen weichen wollen und seind dieweil in unser Losament gegangen. Über eine Weil sie wieder zu unß geschicket und zu sich vermöcht. Illi praemissis curialibus: Dancksagung pp. unser Bezeigung. Sonsten wuesten sie sich wol zu erinnern, was bißhero vorgangen. Hetten dabey I. Ch. G. gnedigstes Erbieten und Bemuehung genugsahm vernommen und hochlich gerhumet und wolten ihres Theils nichts liebers gewünschet haben, dan das es dabey sein Bleiben hetten haben muegen. Es wehre aber an dehm, das sie andern Bevhel, so wol die Fränckischen, nach bekommen durch einen eigenen Currirer, dehme sie zuwiderleben nicht vermöchten. 2. Weil I. Ch. G. sich alle Zeit erkleret, sie wolten mit den Sachen nichts zu thun haben, sondern dero Gemahlin solchs ubergeben, alß hetten sie durch mich dero Gemahlin solchs andeuten laßen. Hetten aber leicht erachten können, das I. Ch. G. von der vorigen Meinung, der sie sich zuvor erkleret, bey den Sachen zu sein, nicht weichen würden. Derowegen sie die Sachen in Nahmen Gottes vortgestellet, nicht hoffende, I. Ch. G. daran zuwider geschehen wurde. 3. Hetten sie von einer vornehmen Persohn vernommen, die umb diese Sache billig wissen sollen, das die Landtschaft Vorhabens, das Testament ex iure Culmensi zu difficultiren und zu imponiren. Daher sie durch dieses Mittel ihnen zuvor kommen und auff andere Wege bringen wollen, wie dann geschehen; dan sie sich alles Gueten nicht weniger alß I. Ch. G. zu Befoderung der Sachen anerbotten. Hetten also zugleich auch I. Ch. G. ihres Interesse halben guete officia praestiret und

den obicem auß dem Weege geweltzet. Wolten demnach gebeeten haben, I. Ch. G. solchs nicht in Ungnaden vermercken wolten.

Belangend den itzigen Zustandt, darin die Sache versiret, erfrewten sich, das I. Ch. G. die Sach sich wolten laßen zu gueter Befoderung angelegen sein. Auff die Quaestion, ob sie Bevehl hetten, die Teilung zu urgiren, da auß Ursachen das Begrebnuß soll auffgehalten werden, haben sie geantwortt: das ihr Hern Meinung alle Zeit geweßen, damit alles ordentlich mit dem Begrebnuß und andern hette mögen vortgestellt werden, und wehre dero Meinung nicht, das ordo invertiret, wolten es auch nochmals zum Liebsten sehen, wann sie nur einige Nachrichtung hetten, ob dieselb Begrebnuß forderlichst konte vortgestellt werden. Begerten derwegen, was unß wißendt, ihnen solchs anzuzeigen. Und da auß erheblichen Ursachen dieselb noch solte verzogen werden, inmaßen sie dan selbst gestehen mueßen, das sie stantibus rebus es wol nicht anderst zu rhaten, wehre ihrer Hern Meinung, das man der Weil zu andern Sachen schreiten solle. Wolten auch nicht hoffen, das solchs bei der K. M. zu Pohlen, weil es in aller Eng konte angestellt werden, noch bei menniglich verweislich fallen möchte, in Betrachtung man dergleichen Exempel mehr bei der Hand; haben oftmals repetirt, das werde ordinem invertiren¹⁾, anzudeuten, alß wan es ihnen improprie zu gemeßen; hette auch die Meinung nicht des Geldes halben, sondern forderte ein jeglicher billigk, was ihm gebuhrete. Haben die Sache und sich nochmals recommendiret.

Nos einen Abtritt genommen. Hernach angezeigt: es hette der Dancksagung nicht gedurft unsers Accommodirens mit Abtritt und Widerkonfft, erkennenet unß willigk, ihnen in Größerm und Mehrem zu gratificiren, inmaßen es unß auff empfangenen Bevehelich auch nicht anderst gebuhren wolle.

Was das Ubrige anlanget, gebuhret unß, solchs I. Ch. G. underthenigst widrumb einzubringen. Darzu wir unß erböten. Sonsten beruhete unsere Quaestion simpliciter darauff, ob sie von ihren Hern außtrucklichen Bevehel hetten, das die Teilung solte dem Begrebnuß anticipiret werden, da das Begrebnuß auß erheblichen Ursachen lenger solte aufgehalten werden. Da hetten wir nuhn ihre Meinung dahin verstanden, quod sic; nochmals gefragt, ob nicht ihre Erklerung also bewandt. Hatt der Graff neben dem Doctor zugleich ja gesagt. Darauff wir abgetretten, meinen gnedigsten Hern referiret; die sich dahin erkleret, das sie mit den Oberrhethen weiter darauß rheden wolten, welchs wir ihnen durch Hanß Fridrichen anzeigen laßen und das sie unßer vor dißmahl nicht gewertig sein durften.

Heut ist eine Post von Berlin ankommen: Nr. 16. Dabey Schreiben geweßen von Her Adam an meinen Hern und mich. Item Relationes von Diesckow weegen des Hern von Rhett tödtlichen Abgangs. Item wegen Caputh. Item vom Ertzbischoff weegen Jagttucher pp.

Den 18. [Octobris] der Stedte Bedencken auff der Landtrhette und Ritterschaft schliesliche Erklerung in puncto den Hern von Dhona belangend Nr. 17.²⁾

1) Unsichere Lesung, vielleicht: „repetiret das Wordt ordinem invertiren“.

2) Abschr. in Rep. 6. O. Toeppen III 80.

Den 19. [Octobris] seind Schreiben von Jaßky einkommen auß Crackow, wie zu finden Nr. 18.¹⁾

20. [Octobris]. Ch. G. neben der Churfürstin bey Rappe geweßen. Die Oberrhette dem Hern von Dhona der Theologorum Censur zugestellt mit Bitte, sich etwas in specie zu erkleren.

21. [Octobris] ist eine Post nach Berlin abgangen, wobey die crackowische Schreiben. Item Landtagsacten biß auff der Stadt Resolution, den 18. abgangen, welche nicht mitgeschickt. Nr. 19.²⁾

Heutt hatt der Her von Dhona seine Antwortt auff der Theologorum ubergebene Censur den Oberrhetten eingeliefert Nr. 20.³⁾ Item diese Censur ist Her Adam noch nicht communiciret.

Den 22. [Octobris] hatt mein gnedigster Her durch Tettowen dem Otto Gröben weegen der Landtrhette, Eustachio von Gröben weegen der Ritterschafft und dem regirenden Bürgermeister ansagen laßen, das sie nebenst etzlichen ihres Mittels morgen nach der Mittagspredigt sich einstellen wolten und von I. Ch. G. vornehmen, was dieselb ihnen anzuzeigen. Tettow dagegen nur angesagt, das ein jeglicher allein kommen solte.

Hatt mich der Graff von Linar zu sich bescheiden, angebracht, das er auß gewißen Umbstenden und Leutten soviel vermercket, das I. Ch. G. mit ihm nicht wol zufriednen, begerte zu wißen, ob die Uhrsache seine Herren mit angehe, welchs ihm sehr leitt sein solte, oder aber seine Person allein, damit er auff Mittel zu gedenccken, wie solchs zu remediren. Ego: ich wueste von keiner Ungnad. Die Uhrsache, das I. Ch. G. etwas alienirt, wehre die Verlauffenheit bei der Landschafft, die ihm wol bewust, und weil sie also vor sich einen Proces angefangen, mueste derselbe außgewardt werden, deßwegen I. Ch. G. nicht an ihn geschicket; hielte aber davhor, wan solchs zu End, I. Ch. G. wurde ihn wieder an sich bescheiden. Zudem hette ich wol vermerckt, das meine gnedige Fraw ubel verdroßen, weil I. Ch. G. seinethalben in die Pillow bei schlimen Wetter gezogen und er dem Verlaß nach nicht gefolgt und I. Ch. G. Schulden (?) inmittelst wider I. Ch. G. alhie practisiret. Er hatt sich hochlich entschuldiget.⁴⁾

Den 23. [Octobris] haben sich Otto und Stachius von der Gröben, dan auch die drei Burgermeister auß der Stadt Königspergk eingestellt, und weil es etwas gewehret, hab ich gefragt den Otto von der Gröben, worumb sie nicht stercker wehren herauff komen, hatt er geantwordt, es wehre ihnen von Tettow nicht anderst angebracht, alß das sie allein komen solten. Zudem hette er nicht gewust, das I. Ch. G. etwas vortragen wolten laßen, hette verstanden, alß wan sie zur Mahlzeit berueffen. Inmittelst haben sich etzliche Landtrhett und von Adel gesamlet. Darauff mein gnedigster Her durch mich anbringen laßen wie Nr. 21.⁵⁾ Und seind bey Ch. G. zur Mahlzeit geblieben und, weil sie sich umb 1 auff die Landtrhettstube zusammen bescheiden, haben I. Ch. G. sie nicht aufhalten oder zudrinken laßen wollen.

1) Unterm 7./17. Oktober 1608. 2) Unterm 21. Oktober 1608.

3) Fehlt in den Akten. Toeppen III S. 82.

4) Der Absatz über Linar ist nachgetragen, teilweise an den Rand geschrieben.

5) Aufgenommen zum 23. Oktober. Toeppen III S. 82.

NB. Heutt und die vorige Zeitt seind die Pfaffen dull und toricht auff den Cantzeln geweßen und die Gemeine ermahnet, in puncto der Religion munter und wache zu sein, und hatt der altstedtische Pfar Ziglerus die Wortt gefurrt: man hette auff dem Reichstag bereits zwey Kirchen wegk geben. Itzo wolte man weiter Eingrieff thuen. Derwegen man sich vorsehen solte. Nach der Predigt bescheidet er Burgermeister und Rhatt anwesenden in der Kirchen an sich und sagt, wie das zwen von Adel gestern bey ihm geweßen und ihn ermahnet, dergleichen zu erinnern. Er wueste aber nicht, woran er recht gethan oder nicht. Darauff sie ihm ein guet Capittel geleßen, seine Unwahrheit uberwießen und von dergleichen Aufwiegung abzustehen ermahnet. Er solte sich erinnern, das Simonis Judae bald vor der Thur, quo die Funck, Horst, Schuel periere (?), die sich auch in weltliche Händel gemenget. Her Lorentz im Kneiphoff hatt gesagt, man hette bereits, Gott Lob, den effectum gespueret ihrer Sorgfeligkeit, sie solten bestendig dabey beharren. Item bei dem Gebett: Steur des Pabstes und Calvinisten Mordt und die sich dergleichen Schelmerey und Dieberey annehmen. In summa, es ist dahin angesehen geweßen, die Gemein wider einen Rhatt zu treiben und die Stedte zu trennen, dahin man sich vielfeltigen bemuht und zu den Bürgern in die Heußer gelauffen. Der Priester auffm Berge hatt auch gewaltige giftige Predigten gethan.

Den 26. [Octobris] ist Hanß Truchseß, Voigt zu Schacken und ein Venediger hinauffkommen, bey I. Ch. G. Audientz gesucht und die moram entschuldigt, weil sie mit Abschreibung etzlicher Beylagen nicht können fertig werden; wolten hoffen, sie noch heutt fertig werden wollen. Da aber nicht, wolten I. Ch. G. solchs gnedigst vermercken.

Den 27. [Octobris] haben sie sich gleicher Gestalt durch Creutzen und den andern Venediger entschuldigen laßen und gebeeten, da es also I. Ch. G. gefiel, umb 2 Uhr sie zu hören, das sie sich darauff erkleren wolten. Welches I. Ch. G. sich gefallen laßen.

Den Nachmittagk umb 2 Uhr seind sie alle mit einander hinauffkommen, und hatt Otto Gröben das Wordt gehalten, den moram excusiret, I. Ch. G. Sorgfeligkeit angemerckt. Es muelle eins mit dem andern gehen. Und wolten sie sowol ihrer Privilegien, alße I. Ch. G. ihres Interesse halben gesichert sein, welchs mueste pari passu gehen. Hatt einen ziemlichen starcken stylum gefuhrt. Sie wolten den Oberrheten etwas zustellen, an I. Ch. G. zu bringen, beeten I. Ch. G., dero Erbietten darin erweißen wollen, alßdan wehre an ihnen auch kein Zweifel zu machen. Und weil sie ihre Notturft in Schriften aufgesetzt und beygelegt, so wolten sie I. Ch. G. hiemit solchs ubergeben haben, beeten daßelb anzunehmen, zu verleßen und mit Vleiß zu ponderiren. Nr. 22.¹⁾ Welchs mein gnedigster zu sich und einen Abtritt genommen.

Worauff generalia widrumb eingebracht, die moram wol entschuldigen gehalten, sich bedancken, das sie I. Ch. G. Anbringen mit Vleiß nachgedacht. Die Schreiben wolten sie verleßen und mercklich nachdenken. Bäten inmittelst, in gueter Affection zu beharren und rem integram zu behalten.

1) Unterm 27. Oktober 1608.

Worauff sie zusammengetretten und der Gröben widrumb angefangen, das sie sich bedancken thetten der Erklerung. Weil aber die Clausul angehungen wegen der Beharligkeit in Affection, darauff der Wallenrhodt ihm eingeblassen, rem integram zu halten, wolten sie gerne Erklerung haben, wie solchs gemeint. Ego darauff geantworttet, weil I. Ch. G. noch heutiges Tages berichtet, das etzliche wegkzihen wolten, begerten I. Ch. G., sie solchs verhueten wolten, damit nichts Praejudicierlichs vorgehen möchte. Worauff Gröben geantwortt, sie hetten sich in der Schrift darauf erklet und hetten sich erbotten zu bleiben; damit sie abgetretten und hinuntergegangen.

Im Hinuntergehen sol einer ihres Mittels haben gesagt, welchs unsere Leutte, die vorm Gemach auffgewartet, gehört, sie hetten das Kalb in die Augen geschlagen, wolten auch bald unter den Schwantz kommen. Was sie ubergeben, ist zu finden Nr. 22.¹⁾

Den 28. [Octobris] hatt mein gnedigster Her in meinem Gemach die von der Ritterschafft eingeantwortten Sachen verleßen und deliberiren laßen, dahin das sie die Oberrhett an sich bescheiden und sich dero gueten Rhatts erholen wolten, welche auch alßbald sich bey unß eingestellt. Da ich ihnen dan anbringen mueßen, das I. Ch. G. bey den beeden Oberstenden vergangen Sontag eine mündliche wolmeinliche Erinnerung gethan und sie adhortiret, zu des Landtags Sachen zu schreiten, hirunter die gemeine Wolfahrt in Acht zu nehmen und breviter repetiret, was angebracht: welchs alles nicht der Meinung geschehen, das I. Ch. G. sich in weittlofftigk Disputaten mit ihnen einlaßen wolten, sondern zu Befoderung der Sachen und Verhuetzung daraus entstehender Gefahr. Nun hette E. E. L. sich darauf schriftlich erkleret und darin viel weittlofftige und weitaußehende Sachen inseriret.

Wie dan auch I. Ch. G. seltzsahm vorkäme, das sie des Hern von Dhona Vocation daher vor illegitimam hielten, weil er von I. Ch. G. wehre vorgeschlagen wurden, da doch I. Ch. G. die Curatel gehabt, und ein seltzsahmes Ansehen hette, wan die Herschafft nicht wißen solte, wehr an derselben Statt alhie residiren und der Notturfft in Acht haben solte. I. Ch. G. wehre deßen niemahl berichtet oder die Privilegien dahin verstanden. So hetten I. Ch. G. auch mehr Persohnen vorgeschlagen, worumb dan auch die nicht alß contra privilegia eingesetzt von ihnen angefochten wurden? Welchs I. Ch. G. nicht zu dem End erinnert, sich in Disputen einzulaßen mit E. E. L. Weil sie auch weegen oberzehleter Ursachen darzu nicht kommen könten, sondern allein Berichts Weis, das die Schrift I. Ch. G. etwas seltzsahm vorkäme und I. Ch. G. Intention nicht erreichete. Und weil auch I. Ch. G. von der Ritterschafft verstanden, das sie I. Ch. G. noch mehr durch sie wolte insinuiren laßen, so begerten sie in beeden Puncten ihr rhattlichs Bedencken.

Worauff der Rappe geantworttet, das I. Ch. G. gar loblich und wol gethan und zum höchsten rhattsamb gewesen, das sie sich der Sache angenommen und bey der Landschafft die Autoritet interponirt und umb Befoderung der Sachen gebeeten. Und habe es keinen alße I. Ch. G. beßer gebuehret. Und ob wol sie nicht zweifeln wolten, I. Ch. G. wurden

1) Aufgenommen zum 27. Oktober.

auff konfftigen Reichstag die Curatel, wo nicht auch das Successionwerck richtig erlangen, so sehe man doch wol, was es fuer ein seltzsaemes Ansehen haben wurde, da man zugleich assistiren und queruliren wolte. Das Pohlen solche Occasion gerne ergreifen, und darauß allerhand Weittlofftigkeit und Gefehrlichkeit vorursachet wurde, welche effectus ehr vielfaltig allegiret¹⁾, dahin wegen wan die Preußen also aufgezogen kämen, das sie unanimiter et uno ore pro conferenda curatela et successionis negotio den König und die Cron anfielen: es wehren wol zuvor Mißhelligkeiten zwischen dem vorigen Churfursten und ihnen gewesen, dieses aber wehre numehr alles aufgehoben, wulden keinen Hern lieber haben alße diesen Churfursten, der sich gegen ihnen gnedigst erzeiget, durch den sie verhofften alle ihre Ungelegenheiten, sowol der Cron selbst außlendischen anderweitten Gefahr, gesichert zu werden pp., fuer eine große Hulff der Sachen thuen wurd, und das alßdan die Pohlen sich nicht einst in den Sin nehmen durften, dawider etwas zu moviren p. Derwegen I. Ch. G. gar wol gethan. Das aber bey E. E. L. solchs nicht attendiret, vermerckten sie ungerne und wolten I. Ch. G. zu jeder Zeit einrhedig und auf Weegen sein. Wolte von Nöten sein, das ihnen die Schriften communiciret wurden.

Sie konten auch I. Ch. G. nicht bergen, das gestrigs Tags, wie die Oberstend von I. Ch. G. gegangen, sie zu ihnen in die Rhattstub kommen, der Theologorum anderweit Bedencken auff des Hern von Dhona Bekentnuß ubergeben und, weil doch er, der von Dhona, von ihnen numehr alß ein spirituale membrum excludiret, so wolten sie ihn auch alß ein seculare membrum nicht agnosciret und hiemit allen Gehorsahmen aufgesagt haben, wie sie ihn dan davhor niemahls erkant haben, und ob sie wol Willens gewesen, alßbaldt den Landtag widrumb zerschlagen zu laßen und davhon zu zihen, so hetten sie doch die andere ihre Mitbrueder dahin ermahnet, das sie noch mit ihnen tractiren wolten, alß benamlich den Hern Hoffmeister, den Hern Cantzler, den Hern Marschaln, sed ea conditione, das sie mit dem Hern von Dhona nichts communiciren oder ihnen hinterbringen sollen, welchs sie, die Hern Oberrhett, weil es eine schwere Sache, ad deliberandum mit den Hern Hoffgerichtsrhetten an sich genomen. Weil dan dieses also mit vorgeloffen, so hielten sie davhor, I. Ch. G. hetten sich nicht ubereilet mit ihrer Antwortt, wie sie auch nicht rhaten wolten, das sich mein gnedigster Her in weittlofftiger Communication mit ihnen einlaßen solle, und könnte nach Befindung wol coniunctim beede Sachen beantwortt werden, wie sie sich dan erbotten, I. Ch. G. stets zu Gebott zu sehen und mit dero wenigem Rhatt einrhedig zu sein.

Darauf mein gnedigster Her widrumb geantwortt und sich bedanckt der underthenigsten Communication und Erbietens, wolten es in allen Gnaden erkennen.

Der modus procedendi vorgeschlagener Maßen und, das sie das Directorium behielten, gefiele I. Ch. G. gar woll, wolten auch ihres Theils zur Zeit gewertig sein, wan man mit I. Ch. G. weiter communiciren wolte, und wurd es der Proceß ferner geben. Ihnen die Sache auffß Beste auch

1) Am Rand: NB. Der Interessenten zur Erbschafft gedacht, das die auch hierauf etwas practiciren könnten. Item die Teilung hindern.

commendiret, darzu sie sich erbotten. Der Rapp hatt annectiret, das der Her von Dhona sich auff ihr Zuschicken dahin erkleret, das er ihrer gerne wolte gewertig sein, wurden auff den Nachmittag zu ihm gehen und solchs der Landschafft Begehren an ihn bringen.

Wie sie weggegangen, ist der Stattschreiber auß der Altenstadt vorm Gemagk gewesen, und ist der Rappe alßbald widrumb zurückkommen und ihn angemeldet. Darauff ich zu ihm gangen und die Gelegenheit vernommen, hatt der Stedte underthenigste Gehorsam vermeldet, und weil sie vernommen, das die beeden Stend gestrigs Tags bey Ch. G. Audientz gehabt, so wolten sie auch gerne Ihrs einbringen noch heutiges Tags, bäten, I. Ch. G. wolten ihnen eine gewiße Zeitt ernennen. Darauff sich mein gnedigster Her erkleret, das er umb halwegk drey ihrer wolte gewertig sein.

Nach Eßens haben die Hern Oberrhett sich beim Hern von Dhona eingestellt und der Landschafft Meinung angebracht, die er zu Nachdencken angenommen. Hernach haben sie die Hoffgerichtsrhett in die geheime Rhattstube bescheiden und die Quaestion ihnen vom Cantzler proponiret, ob der Landtschafft Proceß wider den Hern von Dhona legitimo iure angestellet und ob der Her von Dhona schuldig zu weichen. Haben sie alle unanimiter dahin geschlossen: quod non, und ob wol Dirschow und sonst noch einer Ambages suchen wollen, so hatt doch der Cantzler gesagt: ad propositam quaestionem respondiret, derwegen sie nemine contradicente dahin geschlossen, das der Proceß gantz und gar nichts dauchte.

Umb halwegk drey seindt die von Stedten herauffgekumen in magna frequentia, und hatt der alte Kirschner das Wordt gefuhret, sich bedancket der gestatten Audientz, die moram entschuldiget und in puncto principali auff beyuberreichte Schrifften sich referiret, sich I. Ch. G. recommendirende. Nr. 23.¹⁾

Mein gnedigster Her hatt einen Abtritt genommen und widrumb einbringen laßen, das es der gestatten Audientz Dancksagung nicht von Nöten gewesen, sinthema I. Ch. G. nicht allein in dieser das gemeine Wolfahrt concernirende Sache darzu gantz willigk, sondern das auch einem iglichen Privato in seinen Sachen die Thuer offen und ein freyer Zutritt soll gelaßen werden. So durffte es auch der eingewandten Entschuldigung der morae nicht, sinthema I. Ch. G. die Gelegenheit vorhin bekant. Und hetten I. Ch. G. ungerne vernommen, das sich die andern Stendt von ihnen gesondert; mueßen es aber dahin gestelt sein laßen und zu eines jeglichen Verantwortung. Die ubergebenen Schrifften hetten I. Ch. G. gnedigst angenommen, wolten sie verleßen und nach Befindung sich gegenst ihnen ferner erkleren. Bäten, sie wolten bey den gueten Affecten ihrer löblicher Vorfahren und sonderlich des Hern Vattern verharren und sich hingegen zu I. Ch. G. alle gnedigste Befoderung, Lieb und Guets versehen. Damit seind sie abgetretten.

Nach geendigter Audientz ist der junge Her Fabian von Dhona zu unß kommen, berichtet was die Oberrhette an seinen Vettern gebracht und zugleich angezeigt, das das medium bei ihnen vorgewesen, ob der Her von

1) Aufgenommen unterm 28. Oktober 1608.

Dhona in diesem Actu allein der folgenden Tractaten sich eusern solte, weil er ohne des weegen seines Leibs Schwachheit nicht dabey sein könnte und hette sich der Rautter solchs gefallen laßen. Er begerte unser Bedencken und möchte gleichwol sich wol vorsehen, was wir rhieten, das wir nicht in weittlöfftige Tractaten kämen, die uns eben so schwer alß dieß Erste fallen möchten. Ich hab gesagt, wofern diese Cession des Hern von Dhona ihm und seinem Stand nicht praejudicirlich, das es beßer wehre, alß das man den gantzen Landtag zerschlagen laßen solte und wir in Diffidenz von einander zihen, und haben wir es zu bedencken auff unß genommen.

Der Her von Dhona, wie er weggehen wolte, hatt sich etwas unnutz gemacht: wir hetten seinen Vettern hineingefurt, man hette ihm sollen zihen laßen. Nun wolte ein iglicher die Handt von ihm abzihen und ihn allein stecken laßen. Ich gesagt: es hette ihm keiner gerhaten, das er abgedancket; daher gleichwol, wan mans beim Liechte besehen wolte, alle Difficulteten entstanden. Er wueste, das er zu mir gesagt: es magk euch gefallen oder nicht, so ist es doch numehr ubergeben, und ich darauff geantwordt: Gott gebe, das es woll gelinge. Darauff er geantwordt: hette er das Schreiben nicht ubergeben, so hette er auch der Regimentsrhett Assistenz nicht erlangt und wurd wegk mueßen. Ego: hette er es nicht ubergeben, so wurd er der Assistenz so wenig alße vor diesem bedurfft haben, und haben die Oberrhett, wie man gegen ihnen des Schreibens gedacht, ehe dan es ubergeben, solchs dissuadiret und gebeeten zu bleiben, damit er davhon gangen.

Ich bin darauff hingangen an die Rhattstüb, da noch die Hoffgerichtsrhett beysammen gewessen und den Rappen zu mir fodern laßen, ihm gesagt, es möchte kommen, das vielleicht der Her von Dhona unsere Meinung begehren wurd, wie weit er in dem von ihnen vorgeschlagenen Medio zu weichen. Nun wurd mein gnedigster Her wol in terminis vorbleiben und sich der Sachen nicht annehmen. Nichts weniger aber möcht ich gerne wißen, wohin das vorgeschlagene Medium zu verstehen, ob es man auff gegenwertige tractatus gemeinet oder aber auff sein gantzes Ambt solt gemeinet sein, das er in infinitum von allen Exerciis seines Burggraffambts abstiniren solte. Ille: die Meinung hette es gar nicht, sondern der Her von Dhona blieb in seiner Possession, und stund allein darauff, wie weit er in gegenwertigen Fall cediren wolte, suo iure, welchs bey ihm stund und keimant anderst, und hielte davhor, das es dergestalt mit Reservaten geschehen konte, das es seinen Rechten unschätlich. Sie aber hielten ihn einen Wegk fur den andern fuer ihren Collegam.

Ich weiter gefragt, ob die Sachen also beschaffen, die sie bey meinem Hern zu suchen, das I. Ch. G. ihnen in allem gratificiren könnten, und das wir deßweegen zu gantzlicher Richtigkeit zu gelangen. Sie hetten nur die 7 Punct aufgesetzt, davhon sie handeln wolten, ob es dabey bleiben wurd. Ille: er hielte es davhor, doch wust er nicht, ob etwas darzukomen mochte, was mein Her nicht bewilligen könnte, das hette sein Bleiben, und möchten sie es beim König suchen, wan sie es nicht nachlaßen wolten. Uber deß hetten sie mit ihnen, den Oberrhett, zu tractiren, weegen der Gravamina und anderst, Bestellung der Empter und sonsten anderer Sachen mehr, die wurden aber wol nachbleiben, wan der Her von Dhona

nicht weichen wolte. Zu den Tractaten aber mit meinem Hern wurden sie doch wol kommen, da dan mein gnedigster Her etwas thuen mueste, das sein miltes Erbieten nicht vergebens.

Ego: ob er es dan gewißlich davhor hielte, wan schon die Tractaten mit den Oberrhetten, im Fal der von Dhona nicht cediren wolte, zerschlagen solten, das sie nicht weniger mit meinem Hern tractiren und die Assistenz zugewandt haben möchten. Ille affirmat, und gebe es ihre schriftliche Antwortt an meinen Hern, da sie solchs andeuteten, welchs ich Hern Wedigo und Kotteritzen widrumb referiret.

Ich hab meines Theils den Sachen dahin nachgedacht, wen die Sache in den terminis versirete, wie im Anfang, und der Preußen Affection integra geblieben, daher auch ihre ernstliche Meinung gewesen, ihrem Erbieten nacher in acht Tagen herdurch zu kommen, es bey ihren Privilegiis allein verbleiben zu laßen. Wurd was mehr gesucht, könnte es ihnen eadem opera abgeschlagen werden und, das sie deswegen nichts Widrigs vornehmen wurden; das ihnen sonderlich in diesem casu, dahin ich alle Zeit gesehen, und ehr dan er vorgeschlagen, zu fuegen. Weil aber numehr die Sachen in einen verbitterten Zustand gerhaten weegen allerhandt Incidentia, so eingefallen, die weittlofftig zu erzehlen, also das sie weegen der Religion sehr eyfferig und auff neue media gedeencken, wie dieselb zu circumscribiren, ist meines Erachtens numehr vielmehr zu vermueten, das wir durch Tractaten in große Weittlofftigkeit gelangen möchten und sich der Landtag noch lange aufhalten möchte. Zu dem machen sie eine Distinction zwischen dehnen Sachen, die sie principaliter mit den Regenten zu tractiren, alße welche dieselb itzo abschaffen können; dahin gehören auch die Gravamina mit Besetzung der Empter und dergleichen, Barnsteinmeister und andere Empter, dabey dan allerhandt Beschwerlichkeiten möchten vorlauffen, dadurch wir unß mehr Ungelegenheit auff den Halß möchten laden alße sonsten. Wan nuhn der Her von Dhona sich hivhon nicht absentiren will, so wollen die Stend auch hirvhon keine Tractaten gestehen. Da nuhn dergleichen Beschwerlichkeit hiebey zu vermueten, ist die Frag, ob dieselb Tractaten groß zu befodern. Die andern Sachen seind die, welche sie principaliter mit meinenn Hern zu tractiren, doch per dominos regentes. Darunter gehören die 7 Punct, so sie bei der Convocation aufgesetzt. Item, was diß Weßen mit dem Hern von Dhona in puncto religionis fuer mehr Beschwerlichkeit magk haben verursacht. Da mueßen wir nicht gewertig sein, ob dieselb tractatus mit unß noch sollen vorgenommen werden. *Utrum autem proficiat, quaestionis est.*

Pro affirmativa: (1.) damit also die Assistentz sine querelis erfolgen möge auff dem Landtag; 2. damit mein Her Favor und Affection zu erhalten, wan er das gethan, was ihm möglich geweßen und ihnen darin gratificiret; 3. damit der Landtag nicht so gar vergebens geweßen zu großem Despect aller Interessenten, sondern wir dannoch unsere Partes wol verrichtet; 4. damit wir umb soviel beßer zu erfahren, wie es die Preußen mit unß und den Sachen meinen, 5. kommen wir auch nicht vorbey; wan sie Lust zu tractiren haben, mueßen wir solchs gewertig sein.

Pro negativa: sie möchten große Newerung suchen und mehr begehren, alß ihnen mein Her salva conscientia et existimatione geben und willigen könnte, wie dan man sagen will und es der Cantzler berichtet, das diß

Weßen mit dem Hern von Dhona sie auff große Versicherung in puncto religionis gefuhret, die sie von meinen Hern wollen praestiret haben. Also möchte sich bey andern Puncten mehr dergleichen Beschwerlichkeit ereignen. Ob dan nicht beßer wehre, der Landtag zerschlöge viel mehr dieser ersten Uhrsache halber mit dem Hern von Dhona, alße da meines Hern culpa nicht unter versiret, alße hernacher auß Uhrsachen, das mein Her ihnen eins oder ander nicht bewilligen könnte, da das odium, welchs allein wider den Hern von Dhona, zugleich auff meinen Hern volviret und die Suspicion, so sie zu meins Hern Diener und Ch. G. selbst gefast, alß wan wir den von Dhona in einem proposito steiffeten, größer gemacht wurde.

Ob dan nicht pro extremo zu wunschen, das nur allein die Assistentz zu suchen und zu Erlangung derselben man sich zu bemuhen. Also versiren wir noch intra scopulos.

Den 29. [Octobris] seindt die Stetter bey den Oberrhetten geweßen und ihre Meinung gleicher Gestalt offenbahret.

Heuttiges Tags seindt etzliche von den Vornehmsten zu Rappen ins Hauß gangen und mit ihm hefftiger expostuliret, das er voriges Tags ihnen das Oppositum so hartt gehalten und dem Hern von Dhona gleichsam die Pfeile an die Handt gegeben, die er wider sie zu gebrauchen. Sie wolten den Hern von Dhona ubertragen, sie solten sich cathgorice dahin erkleren, ob sie es mit dem Hern von Dhona oder mit ihnen halten wollen; sie wollen sie lieber alle vier alß einen allein besprechen und zu Feinden haben.

Den 30. [Octobris] hatt Her Johan außm Löbenicht vor meinen Hern gepredigt und des Adels Wordt rechtschaffen gehalten; unter andern die Wordt gefuhret, das man keine Gemeinschaft oder Bruderschaft mit einen Calvinisten haben könnte. Von den privilegiis viel disseriret, und das Unterthanen schuldig, daruber zu halten. Wan ein Her nicht gar perfect, solte man Gedult mit ihm haben, dan, wo sonsten ein Privatus nur einen Teuffel umb sich hette, so wehren umb einen Hern gar viel, ein calvinischer, ein ehrgeitziger Teuffel p., die ihm zusetzten.

Den 31. [Octobris] ist ein Schreiben von Jaßky kommen Nr. 24.¹⁾

Der Schatzschreiber auß Pohlen mit den Kleinodien angelanget vor die bewilligten 50000 Gulden. Sind eitel Diamanten.

2. Novembris haben die sächsische und frenckische Gesandten bey I. Ch. G. widrumb Audientz gesucht, derwegen I. Ch. G. unß bevholen, zu ihnen zu verfuegen. Haben angebracht, das wir unß zu erinnern, was am nähern zwischen unß vorgelauffen und das I. Ch. G. sich durch uns anerbotten, das Werck bey den Oberrhetten zu befodern; wollen gerne von unß vornehmen, was dißfals vorgangen.

Nos: wir wuesten unß alles wol zu bescheiden, hette darauff mein gnedigster Her das Werck den Oberrhetten de meliori commendiret, und wehren I. Ch. G. in der Hoffnung, es wurden die Hern Oberrhett, weil sich I. Ch. G. des Directorii zu unterfangen nicht gemeinet, mit ihnen darauß communiciret haben, inmaßen man dan beyleufftig ex discursu verstanden,

1) Nicht aufgenommen.

solches geschehen seie. Da wir nuhn von ihnen vernehmen wurden, was daßelbige wehre, alß wurden I. Ch. G. gerne weiter das Ihrige thuen.

Illi praemissis praemittendis: es hetten die Hern Oberrhette sie an I. Ch. G. widrumb verwießen, bey denselben anzuhalten, alß wolten sie gerne sich I. Ch. G. Meinung accommodiren, welchs dan nicht die Ursache wehre, worumb sie I. Ch. G. anzugelangen und zu bitten, I. Ch. G. dero vorigem Erbieten nach, weil es bey derselben stunde, wilfehrigk erzeigen möchten.

Nos ad referendum angenommen. Von I. Ch. G. diese Antwortt widrumb eingebracht, das die Oberrhet I. Ch. G. hereinschueben, wehre vielmehr dero Observantz zuzuschreiben, und obwol I. Ch. G. große wichtige Uhrsache hetten, sich so weit nicht einzulaßen, so erbötten sie sich doch dahin, es nochmals mit den Hern Oberrhetten zu rheden, damit es nicht das Ansehen und sie bey ihren Hern nicht in Verdacht sein möchten, alß wan sie solchs gehindert, auff das zu den Sachen geschritten. Waß nuhn darauff geschlossen, wolten I. Ch. G. ihnen zu wißen thuen.

Ich bin auch alsobald in die Rhattstüb gangen und den Oberrhetten solchs angemeldet, die sich dahin erkleret, wan es I. Ch. G. Wil und Meinung, so konte man morgen zu der Publication schreiten Vormittags, welchs zu allen Teilen genehm gehalten, auch den Gesandten angezeigt wurden.

Nachmittags haben die Oberrhett den Borcken, Dreschenberger und David Pinßfeld abgeordnet, das Testament heraußer zu nehmen und in die Rhattstüb zu bringen. Wie sie aber hinauffkamen und von dem Frewlein den Schlüssel gefodert, hatt das Frewlein fragen laßen, wehr es ihnen bevohlen. Daruber sich der Borck erzürnet und widrumb in die Rhattstüb gelauffen. Ich bin aber von meinem Hern hinaußgeschicket, das ich mit dem Obermarschall rheden und die Gelegenheit vornehmen solle. Er ist aber vortgangen und gemurret biß in die Rhattstüb. Da ich mit hineingangen. Da er dan alßbald angefangen, sich zu beschweren. Der Teuffel möchte mehr hinauff kommen. Er wolte es nicht thuen. Der Teuffel müeste ihn sonst hinaufffuhren. Wie nuhn der Rappe sehr besturtzet über des Marschalecks Commotion und gefragt, was das bedeute, hatt er gesagt: das Frewlein hette ihn fragen laßen, wehr es ihm bevohlen hette, welchs ihn sehr verdroßen. Er hette seine Lebtag nach Ehren gestanden, begerte ihr nichts zu stehlen oder zu nehmen. Darauff der Rapp auch sehr unwilligk geworden und auff das Frewlein gescholten. Es wehre meines Hern Verordnung; sie wurde es guet damit machen, das sie sich meinem Hern in allem zu wider machte und die Fürstin. Sie hette ihm und seinen Collegen alle ihre Wohlfahrt zu danken. Sie solle es hinwieder zu genießen haben.

Darauff ich gesagt, es wehre nur eine Mißverstendnuß. Das Frewlein hette nicht gewust, was derwegen vorgegangen. Wehre der Meinung gewesen, es solle alßbald alles geoffnet werden. Derwegen sie meinen Hern zuvhör fragen wollen. Es begerte auch mein Her, man woll es im Besten auffnehmen, wehre auch umb Evitirung mehres Verdachts bey den andern Gesandten, man hette eins mit dem andern bleiben laßen biß morgen; das es also unus actus wehre geblieben. Darauff der Rap gesagt, sie hetten

die Zeitt wollen gewinnen, wehren auch die nomina testium zu ersehen, damit sie darzu bescheiden, welchs alles lange Zeitt nehme. Haben sich entlich dahin erkleret, es möchte bleiben biß morgen.

Ich hab mit Vorbewust meines gnedigen Hern und Hern von Putlitz, auch des von Dhona dem Rappen den Vorschlagk gethan, das ich den Sachen hin und wieder nachgedacht, und was fuer ein weittlöfftigs Weßen darauß entstehen wurde so wol dem Lande alß ihme selbst, bevorab meines gnedigsten Hern Sachen, da dieser Streitt solle in Pohlen gelangen. Ob dan nicht einig Mittel zu finden und, wie es käme, das sich keiner dieses Wesens angenommen oder noch annehme. Ich hette vor mich dahin gedacht, ob es nicht ein Werck wehre zu Vergleichung dieser Sachen, das der Her von Dhona selbst oder mein Her tanquam intermedius sich gegen E. E. L. dahin erkleret und obligiret hette, das, sobald I. Ch. G. die Curatel empfangen, der Her von Dhona weichen wolle und sie also ihres Begehrens erfüllet. Damit auch der Her von Dhona weegen Beschuldigung seiner Ehren halb entschuldigt und also die gantze Sache aufgehoben, das ihm von der Landschafft ein schriftlicher Schein und Beweis geben wurde, damit er könnte zufrieden sein. Darauff der Cantzler gesagt: Rhede es mit dem Gröben und andern. Welche bey der Handt in der Rhattstüb gewessen und sie alßbald zu sich beruffen: Mich deucht dabelbe so uneben nicht zu sein. Welche alle zu mir getretten, alße Gröben, Haß Truchseß, Birkhan, Wallenrhott p. und den Vorschlagk vernomen. Darauff der Gröben gesagt: wie sehr doch alles vergebens ist, was wir mit dem von Dhona tractiren, wir können ihn dabey nicht wißen. Item: er mues ex decreto abgesetzt werden und nicht guetwilligk abzihen. Den Nahmen mues es nicht haben. Hatt gesagt: Gott vergebe es den Leutten, die den Hern von Dhona so gesteiff, wir kennen sie gar wol. Er wahr im Anfang nicht so beherzet. Darauff der Birkhan gesagt: er ist so beherzet gewessen, das er abdancken wolte. Wie aber andere Leutte darzu kommen, haben sie ihm so einen Muert widrumb gemachet. Der Gröben continuiret: wir haben wol vernommen, wehr die Rhattschleg daruber holete. Ich hab uns zu allen Teilen entschuldigt. Der Her Wedigo zuweilen hinubergangen auff Erfordern; wehre er nicht zu verdennen, wehren alte Bekante. Her Wedigo unter ihm militiret. So wueste ich auch nicht, das Kotteritz viel Wesens gemacht. Bäte, sie möchten die Suspicionen fallen laßen. Ich wehre in 3 Wochen nicht bei ihm gewessen. Darauff Gröben: den Kotte-ritzen halten wir wol entschuldiget. Nach langem Discourse entlich der Gröben es auff sich genommen mit seinem Collegen und denen von der Ritterschafft zu rheden und mir widrumb Antwortt zu sagen.

Gröben hatt auch erinnert, da mein Her noch etwas mit ihnen rheden wolle, wehre es Zeitt, den sie bereits säßen über ihre Notturfft, wie sie dieselb vortzustellen.

Rappe auch gerhaten, mein gnediger Her solle sie noch ansprechen laßen wegen der Handlung mit I. Ch. G. und Assistentz.

Den 3. Novembris seindt wir in der Saalstube gegen des alten Hern Gemach über zusammenkommen und einen Anfang gemacht zur Teilung und seindt allesampt an der Hertzogin Gemach gegangen, welches noch mit der Cantzlei Siegel verwahrt gewessen und von unß eroffnet wurden. Dadurch wir in das negste Gemagk gegangen, welchs auch wol versiegelt

befunden, und auß einer versiegelten Lade die Schlußel zum Gewelb genommen, worin das Testament vorhanden. Alles aber wider hinter unß zugeschloßen und versiegelt.

Darnach wir herunter in das Gewelb, welchs mit 4 Thueren verwahret und darin allerhandt Silber geweßen, gegangen, eine grune Lade heraußgenommen, welche auch versiegeltt, darin das Testament vorhanden. Hinter unß alles widrumb zugeschloßen und die Lade mit der Besiegelung mit unß hinauff in die große Taffelstub genommen. Da man in Beisein aller die Versiegelung hinweg gethan. Und nachdem keiner von einem Schlußel gewust, die Jungfer Wallenrhodt auch gesagt, das kein Schlußel darzu wehre, hatt man den Kleinschmidt holen laßen, der es geschwind auffgemachet und davhon gegangen.

Wie nuhn das Testament heraußgenommen und man befunden, das mehr Zeugen dabey gehöreten, es auch schon Eßens Zeitt, hatt man das Testament widrumb eingelegt, die Lade verschloßen und versiegelt und in der Hertzogin sehligen gewöhnlich Gemagk neben allen Schlußeln, die wir gebraucht, eingethan und das Gemagk versiegelt, und haben die Oberrhett auff sich genommen, die Zeugen zu beruffen, das wir nach Eßens alle beisamen sein solten. Praesentes: Ludwig Rautter, Christoff Rappe, Marschalck Borck, David Pinßfeld Rentmeister, Dreschenberg Secretarius, Her Wedigo von Putlitz, Nickel von Kötteritz, Reichart Beyer, der sächsische Gesandte, Graff von Linar, Hanß Pudewils, Secretarius Pawl, item Sophia Wallenrhodin.

Den Nachmittag seind wir widrumb zusammenkommen, da dan Hanß Truchseß von Wetzhausen, Merten von Wallenrhodt, Albrecht Finck der Hoffmeister alße Zeugen darzu komen, welche neben den Oberrhethen ihre Siegel recognosciret, auch wegen des verstorbenen Wernsdorff und Veitten Dieterichen Notarii Handt und Siegel gezeuget.

Wie solchs geschehen, haben sie gefragt, ob man zufrieden, das man das Testament vorleßen solte. Wir ja gesagt. Da dan der sächsische Gesandte sich mit dem Graffen untrrhetet und publice proponiret, das ihr beederseits gnedige Hern nichts Liebbers gewolt, auch sie dahin bevheligt, das das Begrebnuß hette mögen zuvhor vorgenommen werden und also alles nach gueter Ordnung geschehen und vollbracht werden. Wan aber unser gnedigster Her angezeigt, das auß großen wichtigen Ursachen man nicht wißen könte, wie bald man zum Begrebnuß zu gelangen, und die Sachen numehr dahin befodert, das man zu Eröffnung des Testaments geschritten, so hetten sie solchs sich mit gefallen laßen und zweifelten nicht, ihre Hern wurden damit wol zufrieden sein.

Ego: mein gnedigster Her hette vor sich auch gerne gesehen, das man mit Eröffnung des Testaments in Ruhe geblieben biß nach dem Begrebnuß und also die gebührliche Ordnung wehre gehalten wurden. Weil aber sie so wol durch Schrifften alße mundlich durch die Gesandten wehren vielfeltig ermahnet wurden, hetten sie endtlich zu den Sachen thuen mueßen, doch das sie zuvhor die Gesandten fragen laßen, ob es ihrer Herrschaft Bevhel, Wil und Meinung wehre, da man so baldt nicht zur Bestettigung gelangen könte, das man alßdan zur Teilung schreiten solle, und sie darauff per expressum ja gesagt; das derwegen I. Ch. G. es zu itzigem

Zustand bey den Hern Oberrhetten dirigiret, wie ihnen selbst wißendt, und I. Ch. G. also fast ungeru dazu kommen.

Item sie seind damit umbgangen, der Graff so wol alße der Doctor Schultz, das sie den Unglimpff nicht auff sich haben wollen, das die Teilung vor dem Begrebnuß angestellt, da doch sie meinen Hern wider seinen Willen darzu gedrängt, auch expresse gesagt, sie hetten deßen Bevhel. Derwegen nottig geweßen, darauff zu antwordten. Es haben aber die sächsischen und fränckischen nichts geandwordt.

Darauff der Rappe angefangen, meine Rhede confirmiret und begehret niderzusitzen, das Testament auch abzuleßen, welches geschehen, durch den Dreschenberger.

Nach Verlesung haben wir gebeeten, es wolten die Hern Oberrhette das Testament versiegelt zu sich nehmen und unß davhon Copien mit erteilen, damit unsere Herschafft sich darauff zu ersehen und sich ferner zu erkleren haben mögen; welchs sie zugesagt. Darnach wir auch erinnert, ob es nicht ein Werck wehre, das man moege alsobald zur Inventirung geschritten, damit also die Zeitt gewonnen, weil man ohne das viel Zeitt damit zubringen mueste, welchs sie sich auch gefallen laßen. Und seind damit von einander gescheiden.

Nota. Vor Vorlesung des Testaments hab ich angezeigt, das mein gnedigster Her des Frewleins Zustandt sich erinnert und das I. G. keimandt hette, der ihrer halben dabey wehre und ibre Notturft in Acht hette. Derwegen I. Ch. G. den Kotteritz und mir solchs bevholen, an ihrer Statt der Sachen beyzuwohnen, und solte der Her von Putlitz meines Hern Notturft in Acht nehmen.

Auff den Nachmittag hatt mein gnedigster Her mich an die Landschaft geschicket und begehret, das sie sich alße morgen umb 8 Uhr bey I. Ch. G. einstellen wolten, welchs sie zugesagt, und seindt mir begegnet, alße sie von Hern Oberrhetten auß der Rhattstüb widrumb herauffkommen.

Es hett auch Otto von der Gröben neben Fritz Polentzen mich ad partem genommen und Gröben gesagt, das sie beede Willens geweßen, zu mir zu kommen. Weil aber wir alße incidenter beisammen kämen, so konte es zur Stadt geschehen, und wueste sich zu erinnern, was ich ihm fuer einen Vorschlagk zu Vergleichung in puncto des Hern von Dhona gethan, den er mit allem Vleiß an die Landschaft gebracht. Es hetten aber dieselb ganz und gar darzu nicht stimmen können; sie kenneten den Hern von Dhona gar zu wol. Wan er soviel Lufft bekäme, so wurde er sich vollendt wol herdurch beißen. Zu dem wehre es ihren Privilegiis schedtlich. Er mueste ex decreto herunter, damit ihren Privilegiis ein Genuegen geschehe. Vermerckten es sonsten trewlich und guet von mir gemeinet und thäten sich bedancken.

Ich hab widrumb geantwordt, das es nicht anderst von mir gemeint, wehre zu beklagen, das nichts haften wolte. Ich hette vermeint ihren Privilegien schehe auch also ein Genuegen, sinthema der Her von Dhona auch ihnen weichen wurde und, wan gleich itzo guetwillig wiche oder bald hernach, so geschehe solchs doch absque decreto und muesten es sein laßen. Muesten es aber dahin stellen und es dem lieben Gott bevahlen.

Bey den Oberrhettten haben sie angebracht weegen des blöden Hern, das ihm eine andere Gemahlin möchte außerschen werden; ihnen gebuhrete es, ex testamento auff sein Wolfahrt und Bestes Acht zu haben. Die Oberrhettt gebeeten, meinen Hern hier nicht zu praeteriren, alß das Haupt des Haußes Brandenburg und der die eltiste Tochter hette.

Heutt ist der Rochow von Berlin mit Schreiben angelangt, imgleichen ein Lackey wie Nr. 25.¹⁾

Ewerdt der Bott hatt die zu Soldow erwartete Antwortt von Jasky heutt eingebracht, Nr. 26.²⁾

Den 4. Novembris seindt die beeden Oberstend bey Ch. G. erschienen und haben I. Ch. G. anbringen laßen wie Nr. 27.³⁾ Darauff sie die Sachen zu berhattschlagen, Zeitt gebeeten, welchs bewilligt. Nachdem sie eine Weil wegk geweßen, ist Hanß Truchßeß, Tettow und Kirßensdorff zurückkommen und mich an sich beschieden, angebracht, das sie im Nahmen ihrer Collegen und Ritterschafft abgefertigt, weil mein gnedigster Her die Assistentz in genere begehret. Ich möchte mich doch dahin erkleren, wohin die Assistentz gemeinet. Ego: wie dieselb in der Proposition gesetzet, vom Hern Cantzler urgiret und damit I. Ch. G. das Successionwerck so wol die Curatel auffm Landtage erlangen möge. Davhor sie sich bedancket.

Den 5. Novembris haben die von allen Stenden Audientz bei meinem gnedigsten Hern gesucht, und ihnen dieselb gewilligt umb 3 Nachmittags. Do dan der Gröben anfenglich Dancksagung eingewendet fuer gestatter Audientz; 2. moram entschuldigt ihrer Resolution weegen der begerten Assistentz; 3. daß sie sich ihres Landesfursten Zustand erinnert und daneben ihrer Gebuer, das ihnen im Testament anbevholen, bey ihrem Heil und Sehligkeit I. F. G. Nutz und Bestes zu wißen. Ihnen auch alß Unterthanen, Getrewen nicht anderst gebueren wolle, I. F. G. und der Her Vater auch hochlich solchs verschuldet, letzlich zu Vermehrung und Aufnehmung des Hauses Brandenburg. Und wan dan S. F. G. itzo nichts Nutzlichers und Zutreglichers sein konte, alß das sie anderweit verheirateten, damit sie in dem Alter und betrubten Zustand alle Ergetzlichkeit und Wartung haben möchten, alß wurden sie gedrungen, dahin bedacht zu sein. Beeten, I. Ch. G. alß das Haupt des Haußes Brandenburg und, der die eltiste Tochter hette, ihnen mit Rhatt und Thatt beispringen wolten. Beeten umb Entschuldigung, das sie contra decorum und vor Begrebnuß der Furstin damit hervor kämen, dan sie nicht alle Zeit Gelegenheit hetten, zusammen zu kommen. So wehren I. F. G. bey Jahren, dero Tage sich verkurtzeten, mochten auch andere Felle zuschlagen, das man Uhrsache hette, forderligst und binnen Jahrs dazu thuen. Bäten demnach, I. Ch. G. sie nicht verdencken wolten.

Nos einen Abtritt genommen. Die Dancksagung von Unnöten. Die Entschuldigung in Gnaden vermerckt. Im Ubrigen wuesten sich I. Ch. G. des Zustandes zu erinnern, truegen ein söhnlchs Mitleiden, hetten auch bereits den Sachen nachgedacht, wodurch dieser Zustand mochte remedirt werden. Das aber I. Ch. G. des wegen nichts zu Werck gericht, wehre im

1) Nicht festzustellen.

2) Nicht aufgenommen.

3) Aufgenommen zum 4. November 1608.

Weege, das sie es davor geachtet, das es noch außerhalb Zeitt, weil die Leiche noch nicht begraben, inmaßen sie ihres Teils daßelbig angezogen, und I. Ch. G. auß eingewandten Bedencken wol entschuldiget halten. Erböten sich nochmals mit dero Gemahlin ferner darauß zu communiciren und sich dero Hern Schwiegervattern Zustände und Gelegenheit, wie daßelb I. F. G. zum Besten zu gereichen, sich laßen angelegen sein.

Hernach haben I. Ch. G. laßen adnectiren, weil sie gestern die beeden Stende incidenter umb Assistenz gegen kunftigen Reichstag ersucht, alß wollen sie auch gegenwertig die von Stedten gnedigst ermahnet haben, sie wolten auff kunftigen Reichstage, weil die Sache auff der Spitze stunde, I. Ch. G. Sachen trewlich Beistandt leisten, damit sie tam successorio quam curatorio nomine dermahlen eins möchten neben ihnen zu Richtigkeit gelangen. Solchs wehren I. Ch. G. umb sie in allen Gnaden hinwieder zu erkennen, auch eines jeglichen Wolfahrt und Bestes zu befodern gnedigst geneigt sein.

Worauff der alte Creitzner, Burgermeister in der alten Stadt, geantwordt, das sie die Meinung underthenigst angehört. Nun wehre ihnen nichts von den Oberstenden communiciret wurden, wan solchs geschehe. Wolten sie sich auch sonsten wie getrewe Underthanen gegen I. Ch. G. gerne bezeigen, das sie ihre getreuste Affection dabey zu spueren haben solten; bäten ihr gnedigster Churfürst und Her zu sein. Hatt der Gröben gesagt, ihr solt es noch wol bekommen.

Hatt mir Dr. Frieße vertrauliche Communication gethan, wohin die Landtrhett geschlossen Nr. 28.¹⁾

Den 7. [Novembris] ist der von Stitten angelangt.

Den 8. [Novembris] Stitten Audientz gehabt, angebracht wie Nr. 29.²⁾

Den 9. [Novembris] haben die Oberrhett bey Ch. G. Audientz gehabt und angebracht, was Maßen die beeden Oberstend bey ihnen gewesen und einen Receß übergeben mit Bitt, denselben zu übersehen und ihnen zu bestettigen, von I. Ch. G. aber zu approbiren. Haben sie erinnert, das sichs nicht dergestalt schicken wolte und solchs in ihren Mechten nicht stunde. Sie wolten es I. Ch. G. vortragen, dero Bedencken daruber vernehmen und deroselben mit Rhatt gerne an die Hand gehen und, was I. Ch. G. Meinung, ihnen widrumb referiren. Dahin sie sich dan gegen I. Ch. G. wolten erbotten haben itzo und jeder Zeit, deroselben gewertig zu sein, dero Bedencken hierin eröffnen und alße Diener zur Handt zu gehen. Darnach angefangen von andern Sachen zu discurriren. Mein gnediger Her hatt sich bedanckt des Erbietens und weiter erkleret, zu ihnen zu schicken nach Verleßung und mit ihnen auß den Sachen zu communiciren. Der Receß, wie er intituliret wurde, ist Nr. 30.³⁾

Den 10. [Novembris] ist Post abgangen nach Berlin, wobey an Ch. G. zu Sachßen Anwordt weegen der bewilligten Assistenz Nr. 31.⁴⁾

Item an Hern Adam hab ich geschrieben.

1) Vorhanden in Rep. 6. O. Über die Vorgänge Toeppen III, 86.

2) Hier nur die Resolution darauf vom 12. November 1608 aufgenommen.

3) Aufgenommen zum 9. November 1608.

4) Assistenz der Fürstlichkeiten, nur summarisch berücksichtigt.

Den 11. [Novembris] haben I. Ch. G. sich mit den Oberrhettten unterhethet weegen der Petiten wie Nr. 32.¹⁾

Den 12. [Novembris] hab ich Dr. Frießen, Dr. Wilhelm und Dr. Weinber Bedencken weegen der Petiten begehret, die auch bey den Nebenbeilagen zu finden.

Den 13. [Novembris] Post ankommen von Berlin Nr. 33. Ist der von Stitten widerumb abgefertigt und sein Bescheidt oben zu finden.

Den 14. [Novembris] haben wir Acht gehabt und gewartet, ob die beeden Oberstend mit ihrer Resolution nicht fertig werden wolten in puncto der begerten Assistenz. Sie haben aber mit den Stedten gewechselt, wie auch sich etzliche Mahl geendert und, wie die Landtrhett sich erkleret, in puncto der Curatel I. Ch. G. Assistenz zu leisten, haben die von der Ritterschafft nicht gewolt, und sol der Olschnitz haben gesagt: der Teuffel solt ihn holen, wen es mit seinem Willen solte geschehen, und der Landtrhett Bedencken wider die Eid geworffen, welchs Christoff von Rosehn, Abgesander außm Hollendischen, unß referiret.

Es hatt endlich der Rappe gerhaten, wir solten in Gottes Nahmen unß nur erkleren. Darauff mein gnedigster Her die Oberrhett an sich bescheiden und sich resolviret wie Nr. 34²⁾, doch mit der Protestation, das sie hinwieder I. Ch. G. Suchen gemes sich erzeigen und alles, was zu Behauptung der Curatel und Successionwerck ersprieslich, an die Handt nehmen, was dawider lauffen mochte, einstellen solten alles getrewlich, weeder offentlich noch heimlich etwas dawider moliren, sondern neben I. Ch. G. vor einen Man stehen: welchs sie auf sich genommen, ihnen also anzuzeigen. Und das es anderst nicht solle gemeint sein, konten auch I. Ch. G. nicht verdencken, das sie sich dermaßen vorsehete.

Selbigen Tags auff den Nachmittag seindt ihrer 4 von den Oberstenden zu mir komen, darunter Hanß Truchseß, Wallenrhodt und ein Venediger, und sich angeben, das sie numehr mit ihrer Resolution in puncto der Assistenz fertig, stellten I. Ch. G. anheim, ob sie dieselb von ihnen 4 wolten annehmen oder aber gewertig sein, das beede Stend dieselb zusamtbt ubergeben.

Ego zur Antwortt geben, das mein gnedigster Her im Garten wehre, gefragt, ob sie mit hinunter spazieren wolten; welchs sie gethan. Da dan mein gnedigster Her es von ihnen 4 angenommen und sie widerumb von sich gelaßen und ist dieselb hiebey Nr. 35.³⁾

Den 15. [Novembris] haben die von Stedten ihre Resolution eingebracht in puncto Assistenz, inmaßen sie dieselb zuvhor den beeden Oberstenden eingehändigdt, mit Bitt, I. Ch. G. dieselb verleßen und ihnen mit Gnaden zugethan sein und bleiben wolten.

Weil sie auch vernommen, das die beeden Oberstende den Hern Regenten einen Receß ubergeben mit Bitt, denselben zu confirmiren und von Ch. G. approbiren zu laßen, so hetten sie ihrer Notturfft nach Abschriftt davhon begehret, aber nicht bekommen können, sondern wehren an I. Ch. G. verwießen. Bäten underthenigst, I. Ch. G. wolten ihnen nicht

1) Aufgenommen zum 11. November 1608.

2) Aufgenommen zum 14. November 1608.

3) Aufgenommen zum 14. November 1608.

allein Abschrift gönnen, sondern daneben auch ihr Interesse dabey in Acht nehmen.

Worauff I. Ch. G. sich erkleret, das sie ihre Antwortt mit Vleiß vorleßen wolten und sich darauff weiter erkleren. Verhofften, dieselb nicht wie der Oberstand wurd beschaffen sein, darauß I. Ch. G. sich nichts zu versehen und nicht wuesten, was sie sich zu ihnen zu verlaßen haben möchten. Weegen des Reverses wehre nicht ohn, solte ihnen Copei mitgeteilt werden, und wolten I. Ch. G. gerne ihr Interesse allenthalben mit in Acht nehmen. Darzu sie sich wol verlaßen möchten. Nr. 36.¹⁾

16. 17. [Novembris] haben die Oberrhett von den beeden Oberstenden Antwortt eingebracht, wie Nr. 37²⁾, wobei auch was I. Ch. G. Resolution und folgent communiciret.

19. [Novembris] hatt mein gnedigster Her die Stedte an sich bescheiden und ihnen proponiren laßen wie Nr. 38.²⁾

Selbigen Tags haben die Hern Regenten eine Protestation, welche beede Oberstend an sie gethan, ubergeben, wie Nr. 39.³⁾

Meins gnedigsten Hern Antwortt darauff Nr. 39.³⁾

Noch selbigen Tags haben die von Steden ihre Antwortt auff den Abent spatt eingeschickt durch den Stattschreiber wie Nr. 40.³⁾

Den 20. Novembris seind die Hern Regenten widrumb zu I. Ch. G. kommen und angebracht wie Nr. 41.⁴⁾

Darauff I. Ch. G. Antwortt ibidem, und weil es auff Deliberation mit den Hoffgerichtsrhetten gestanden.

Nota. Ich habe Dr. Weinber zuvhor informiret, wie auch Ch. G. zu Dr. Levin geschicket, weil er selber zu Rhatt gehet, wil er mit Beschreibung des Landtrechts zu thun, das er sich zu der Consultation wolt einstellen. Wie die Secretarii die vota colligiret ist Nr. 42.⁴⁾

Den 21. Novembris haben die Hern Oberrhett widrumb Antwortt von den beeden Oberstenden eingebracht wie Nr. 43.⁵⁾

Den 22. [Novembris] hab ich dem Hern von Dhona wegen Ch. G. mueßen referiren, in was terminis die Sachen beruheten und seine Meinung vernehmen wegen des Abziehens, im Fall die Curatel aufm Reichstag nicht erlangt. Ist Nr. 44⁶⁾, wohin er sich aber erkleret, so mundtlich alße schriftlich, und bäte I. Ch. G., ihn nicht verdencken wollen.

Kurtz zuvhor haben die Regenten dem Hern von Dhona der Oberstend Protestation und 3 Censuren Theologorum zugestellt wie Nr. 44. 45.⁷⁾ Hab auch darauff seine Antwortt den Hern Regenten widrumb eingebracht.

Deßelbigen Tags haben die Oberrhett meins Hern Meinung widrumb an die Oberstend gebracht, und sol der Her Cantzler im ersten Anbringen die Dilation haben mit angebracht, da es nur pro extremo hette geschehen sollen.

1) Aufgenommen zum 15. November 1608.

2) Aufgenommen zum 16. und 17. November 1608.

3) Aufgenommen zum 19. November 1608.

4) Aufgenommen zum 20. November 1608.

5) Aufgenommen zum 21. November 1608. Apologie und Bericht.

6) Aufgenommen zum 22. November 1608.

7) Protestation und Zensur abschriftlich in Rep. 6. O. Fehlen bei Toeppen III.

23. Novembris. Den 23. seind die Oberrhett zu I. Ch. G. kommen mit einem Concept eines Memorials, welchs sie vorleßen, und daneben berichtet, das sie wol zufrieden wehren mit der Dilation, wie aber das Memorial vorleßen, ist allerlei darin desideriret, sonderlich weegen der darin gedachten koniglichen Commissionen. Item das man mit I. Ch. G. Erklerung wegen der Titul zufrieden geweßen. Rap gesagt: er hette es auch nicht anderst verstanden, I. Ch. G. darzu gerhaden. Was man weegen des Tituls so viel Weeßen machen wolt? Wan andere Sachen richtig wehren, hette es damit guete Wege. Item die Assistentz der Gestalt geleistet, das sie es wolten geschehen laßen.

Die Oberrhett selbst mueßen bekennen, das es sonderlich mit den Commissionibus weittlofftig außsehen, haben gebeeten, I. Ch. G. wolten Her Wedige und mich laßen mit ihnen in die Rhattstube gehen, doselbst die von der Landschafft noch anweßend, damit wir sie selbst hören und mit ihnen darauß rheden möchten, welchs I. Ch. G. alße gewilligt und haben bei ihnen angebracht wie Nr. 45.¹⁾

Darauff das Memorial durchleßen, corrigiret und geendert und in die Form gebracht wie Nr. 46.¹⁾

Deßelbigen Tags haben die beeden Oberstend ihren Abscheidt von meinem Hern gar solemniter genommen, den moram entschuldigt und andern Leutten zugemeßen, das ihnen geburete ihre Notturft in Acht zu nehmen, erfrewete sich dannoch, das sie endlichen zum gueten Schluß gekommen. Daher sie hofften, das Ubrige sich auch schicken wurd, beten umb Verzeihung, da etwas vorgelauffen, sich zu ihnen aller underthenigen getrewen Affection zu verlaßen; wunschten I. Ch. G. Gluck und recommandirten sich und die Ihrigen zu beharlicher Treu (?).

Nos. Mein gnedigster Her lobete ihre Intention, das sie mit I. Ch. G. einen underthenigsten vertraulichen Abscheidt nehmen wolten. Belangend den moram hatten I. Ch. G. darzu keine Ursache gegeben, und wurden es die gehaltene Communicationes außweießen, das es I. Ch. G. treulich und guet gemeinet, wie dan I. Ch. G. sich vorhin auch aller Vormöglichkeit anbieteten thäten, und hofften, I. Ch. G. sie sich auch aller Gebuhr erzeigen wurden, da auch I. Ch. G. oder der Ihrigen Teils etwas vorgelauffen, begerte sie alles zum Besten zu wenden. das es nicht alles so gerhatt gehen konte. Wunschten I. Ch. G. zu ihrer Reife Gluck und begerten ihre Hinterlaßene zu grußen und I. Ch. G. aller befridigte Affection zu versichern und begerten, das sie von ihnen I. Ch. G. Sache sich wolten laßen bevholen sein. Seind bey I. Ch. G. zum Eßen geblieben und einen starcken Drunck gethan.

Den 24. [Novembris] ist mein gnedigster Her bey Gröben zu Gast geweßen.

Den 25. [Novembris] haben die Stedte Ch. G. die Protestation, welche sie bey den Regenten insinuiret, ubergeben und baten, I. Ch. G. ihr Bestes wolten dabey in Acht nehmen. Es hetten die beeden Oberstend unnötiger Dinge sich von ihnen getrennt und keinen Landtagsgebrauch gehalten, da dan ihre Notturft erforderte, ihr ius durch eine Protestation *salvum et in integrum* zu behalten, Nr. 47.²⁾

1) Aufgenommen zum 23. November 1608.

2) Vorhanden in Rep. 6. O.

I. Ch. G. haben dieselb Protestation angenommen und anzeigen laßen, das sie die Trennung ungeru vermercket, wie auch das sich die Oberstend alßo scrupelöß erkleret. Muesten es dahin gestellt sein laßen. Repetiret dero voriges Suchen in puncto Assistenz, und das sie ihre ansehnlichen Gesandten abfertigen, welche I. Ch. G. anwesende assistiren und neben ihnen vor einen Man stehen möchten.

Illi: wolten es hiermit zugesagt haben; weil aber nötig, solchs an ihre Hinterstellige zu bringen, bäten sie I. Ch. G. ihnen solchs gnedigst vorgehen wolten. Machten sich keinen Zweifel, was sie I. Ch. G. hiemit zugesagt, die ubrigen es auch wol wurden genehm halten, das sich I. Ch. G. darzu zu verlaßen. Haben erinnert, ob er nicht dahin zu bringen, das der Hernstand neben ihnen assistirete.

Nos: wolten es gerne sehen, wie dan I. Ch. G. sich erbieten thäten, was dißfals zu mehrer Unterbawung der Sachen konte erdacht werden und möglichen zu procediren wehre, solchs sich laßen angelegen sein.

Diese folgende Tage hatt man mit dem Receß zu thuen gehabt, welcher dan oft geendert werden, biß er endlich in die Form gebracht wie Nr. 48.¹⁾

Den 27. [Novembris] hatt mein gnedigster Her die Stetter zu Gaste gehabt.

Selbigen Tags ist der Hubner ankommen und ein Schreiben vom König in Dennemarck mitgebracht.

Den 30. Novembris haben die Stedte meinen gnedigsten Hern ihre letztere Schrifft, sich dadurch zu versichern, ubergeben, Nr. 49.²⁾

Decembris 1 ist mein gnedigster Her mit dero Gemahlin von Königspergk geschieden und zuvor mit den Regenten rheden laßen, das I. Ch. G. mit ihnen vor dero Abzug einen gnedigen Abschied nehmen wolten. Und weil sie sich zu erinnern, was vermittelst ihrer mit den beeden Oberstenden die Zeitt hero communiciret wurden, und begehret, das I. Ch. G. solche Tractaten approbiren wolten, so hetten I. Ch. G. auch dißfals ihnen nicht entsein wollen. Doch weil sie wusten, das alle Sachen conditionaliter gehandelt, so beehrten I. Ch. G., das deroselben Approbation in ihrer Gewahrsam bleiben, sie auch keinem wolten folgen laßen ohn I. Ch. G. außtrucklichen Bevhel. Zum andern, weil viel auffß Frawenzimmer ginge, das man daßelb nunmehr abdancken wolte, biß auffß des Frewleins Gesind. Letzlichen commendirten I. Ch. G. ihnen ihre Sachen zu gueter Befoderung. Haben sie solchs alles auffß sich genommen, insonderheit das I. Ch. G. Approbation sie keinem Menschen wolten folgen laßen außerselben außtrucklichen Bevhelig, sich erbotten, I. Ch. G. mit Leib und allem Vermögen zu dienen N. 50.³⁾

Rapp, ehe dan er nach genommenen Abtritt, geantwordt, hatt mich in auram gefragt, wir wurden ja nicht gar wegkzihen. Ego negabam.

1) Vorhanden in Rep. 6. O. Aufgenommen in kurfürstliche Konfirmation vom 25. November 1608.

2) Aufgenommen unterm 30. November 1608.

3) Aufgenommen unterm 25. November 1608.

Selbigen Tags ist das von Dhona Oberburggraffen Reprotestation übergeben, wie Nr. 51.¹⁾

Abschrift der preußischen Abgeordneten zum Reichstage Instruction, ist Nr. 52.²⁾

Finis.“

2417. Schreiben des Magnus Nolde.

Krakau, 6. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 6. L. 10.

Vorgeschlagene Reise des Kurfürsten Johann Siegismund zum König Siegismund III. von Polen.

Er hat dem König den Gruß des Kurfürsten überbracht und ihm das Kuratel- und Sukzessionswerk ans Herz gelegt, das der Kurfürst durch Briefe und Agenten betrieben habe. Dennoch „weyl E. Ch. G. sich besorgeten, das Briefe und Schrifften oftmahls hinterleget wurden, die Agenten auch nicht jeder Zeit solche Vorsichtigkeit unnd Vleiß anwenden, wie es E. Ch. G. Notturfft woll erheischete, alß wunscheten E. Ch. G., das sie sich mit I. K. M. selb persönlich sprechen möchte unnd, wen es I. K. M. also gelegen wehre, wolten sich E. Ch. G. mit geringem Comitatz, auch woll nur mit ein par Kutschen auffmachen und zue derselben an den Ordt kommen, den sie bestimmen wurde. Sonder Zweiffell wurden in solcher Zusambenkunfft viel nutzbar und beeden Theilen sehr ersprueßliche Dinge können beredet unnd berathschlaget werden. Dabeneben ich die Hauptsache auch nach meinem besten Vermuegen unnd mit deen Grunden, die ich der Kurtze halb vor dießmahl nicht repetiren magk, der K. M. zu Gemuht geführet. Worauff sich I. K. M. dergestalt erkleret, das ich nichts anders, den eine besondere guette Affection unndt Zue- neigung unnd begierliche Wilfertigunge jegen E. Ch. G. zu spueren gehabt. Sie deliberiret aber mit sich, ob sie durch eine besondere Botschafft, die sie bedacht, auff den Landtag abezuefertigen (wo die Zeit nicht zu kurtz fallen wurde), oder in Entstehung deßen durch ihr Schreiben E. Ch. G. hierauff antwortten sollen.

Solches habe ich durch eine besondere Post E. Ch. G. kundt thuen wollen, damit durch solche Nachricht E. Ch. G. verursachet wurde, sich zue bemuehen, daß der Landtagk biß zue fehrner Nachricht vonn K. M. verstregkkt werden möchte.“ Daniell Nefpell hat es übernommen, dies und weiteres zu bestellen, so daß er fernerer Schreiben überhoben ist.

1) Aufgenommen unterm 1. Dezember 1608.

2) Wird im Anhang mitgeteilt.

2418. Schreiben von Georg Goldteyssen an Beyer.
Königsberg i. Pr., 27. September 1608.

Okt.
7.

Ausf. Rep. 6. 6.

Er sendet die ständische Protestation gegen die Kuratel in Preußen vom Jahre 1578¹⁾ und erzählt deren Entstehungsgeschichte. Bitte in eigenen Angelegenheiten (Anstellung).

2419. Bestallung des Apothekers Christoff Menzschell.
Cölln a. S., 29. September (Michaelis) 1608.

Okt.
9.

Konz. H. A. Rep. XV. B. nr. 9.

Der Kurfürst erinnert sich, daß Christoff Menzschell seinen Eltern „etliche viel Jhar nacheinander für einen Apoteker undt Conditorn unterthenigst gedienet undt aufgewartet, sich auch, wie wir anders nicht gehöret undt vernommen, dabey aller Gebuhr bezeiget undt verhalten“. Deswegen nimmt er ihn in eine neue Bestallung „dergestalt und also, daß er unß undt den Unserigen jeder Zeit getrewe, gehorsamb undt gewertig sein, sich unsers Geheißes undt Verboths in alle Wege gemehß bezeigen unndt nicht allein alle Gewürz, Zucker undt anders, so wir zu Hamburgk, Leipzigk undt an andere Örtter jedeßmahls erkeuffen undt naher unserm Hofflager werden bringen laßen, gewogen empfangen, in sein Verwahrung nehmen, vleißiger Rechnung daruber haltten undt unsern Hoffküchschreiber zu Notturfft der Kuchen, auch waß man etwa außershalb unsers Hofflagers zu unsern undt frömbder Herrschafft Ablagern bedurfftig haben oder von unß unndt unsers freundlichen lieben Brudern Marggraff Johanß Georgens zu Brandenburg L. oder unser zun Amtssachen verordenten Cammerräthen mitzunehmen befohlen würde, auf gebührliche Quitung außandtwortten undt folgen laßen, sondern auch hienebst allerley Früchte, Säffte und dergleichen andere Conditia, wie die Nahmen haben undt für unsere churfürstliche Tafell so woll inner- alß außershalb unsers Hofflagers undt zu vorfallenden frömbden fürstlichen Ablagern nötig sein möchten, zu rechter Zeit mit Vleiß einmachen, gießen undt bereithen, ingleichen allen Zuckerconfect, es sey an candirten undt andern Sachen, selbst condiren undt zurichten, die Schaweißen, so viel wir derer jedeß Mahls benötigt sein undt ihme von unß in Zeithen darzu soll Andeutung gethan werden, nebenst den Zuckerbildern auf allerley Arth seinem besten Vermögen undt Verstande nach mit Vleiß verfertigen, auch was etwa hierüeber in solchen undt dergleichen Bestellungen mehr vorfallen undt notigk sein würde, daßelbe zu gelegener undt bequehmer Zeit in Acht nehmen undt zur Handt schaffen, insonderheit auch dahin sehen undt bedacht sein solle, das mit solchen allen sparsamb undt getrewlich umgangen unndt nichß davon in andere Wege vereußert und ver-

1) Vgl. Toepen, Die preußischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach in: Programm des königlichen Gymnasiums zu Hohenstein in Preußen. Allenstein 1865 S. 5 ff.

schlepfet, sondern bloß allein für unß undt die Unseigen oder, wohin es sonsten von unß verordnet, angewandt und verbraucht werde.

Nebent diesem soll er sich auch gleich unserm Hoffapoteker unsere Lust- undt andere Gärtten, bey unserm Hofflager belegen, zu seiner fleißigen Aufsicht befohlen sein laßen, das dieselbe zu rechter Zeit undt nach Gebühr beschicket, die Früchte beysahmmen behalten, vleißig verwahret undt davon an ungebührliche Orth nicht verwendet undt verthan werde, sich auch hierüber in andern unsern Geschefften, worinnen wir seine Persohn benötigt sein undt ihn darzu befiehlt machen möchten, willig gerne gebrauchen laßen unndt sonsten alles dasjenige thun, leisten undt verrichtten, was einem getreuen Conditori und Diener gegen seinen Herrn zu thun wol anstehet, eignet undt gebüret, unsere undt der Unserigen Nutzen undt Frommen suchen undt befördern, Schaden undt Nachtheil aber abewenden, verhueten undt verwarnen helfen, gestalt er uns dan darüber besondere Eydespflichtt abgelegt undt geschworen, auch seinen schriftlichen Reverß außgeandtworttet undt von sich gegeben hat.

Derentwegen undt für solche Dienstleistung haben wir ihme zu jählicher Besoldung 100 Thaler, dieselben nebenst 20 Thaler eines Gesellen Besoldung auß unser Hoffrenthey auf die gewöhnliche Quarthal zu empfangen, ingleichen uff seine Persohn jedes Jhares zum Deputat 25 guethe Gülden, einen Winspel Roggen undt einen Winspel Gersten undt dabey jählichen eine Hoffkleidung, wie sie unser Edelknaben bekommen, nebst frey Losament undt Holz auß dem Holzgarten, so auch wöchentlich bey Winterszeit drey Pfundt undt im Sommer anderthalb Pfundt Tallichlichte undt dan auf vorgemelten Gesellen undt noch zwey andere Persohnen, alß einen Jungen und Stummen, welche wir ihme zue allerhandt Reichung zugeordnet, jeden gleicher Gestalt einen Winspel Roggen, einen Winspel Gersten undt 25 guethe Gülden zum Deputat unndt danebst einen jeden die gewöhnliche Hoffkleidung, so oft wir über Hoff kleiden laßen werden, auß vorgemelter unser Hoffrentey, Müllenhoff undt Hoffschneiderei zu empfangen gnedigst versprochen undt zugesagtt.“

Es folgt das übliche Schlußformal, darin: „wollen unß auch ob ihme seiner ungehört zu keinen Ungnaden bewegen, sondern ihn vielmehr seiner Unschuld genießen undt uns ihn zu fernern Gnaden befohlen sein laßen“.

2420. Bestallung Adams zu Putlitz zum geheimen Rat und Statthalter.

O. D. nach 29. September [Michaelis] 1608.

Entwurf Beyers und darauf beruhendes, aber von Beyer und einer andern Hand¹⁾ nochmals durchkorrigiertes Reinkonzept. Rep. 9. J. 2.

„Urkunden hiemit und bekennen, nachdem der wolgeborne unser lieber Getrewer, Adam Ganß Edler Herr z. Putlitz p. unserm churfurst-

1) Es könnte vielleicht die von Johann Siegismund selbst sein.

lichem Hause Brandenburgk nuhn viel Jahren hero und von Jugent auf seiner ihm von Gott verliehenen hohen Gaben, Geschicklich- und Erfahrungheit nach ansehentliche getrewe und nutzliche Dienste geleistet; insonderheit auch bey unserm fast bedruckten Zustand sich unser vor andern mit Rhat und That angenommen, dahero wir eine sonderliche gnedigste Affection zu ihm gefaßet; und dan wir alß noch ein junger Furst bey angehenden unser schweren churfurstlichen Regierung dergleichen Diener, dehren Lieb und Trew, Tugent, Verstandt und Erfahrungheit uns zufoderst bekant, worzu wir unß auch auf alle Felle zu verlaßen haben mögen, hochlich vonnöten: daß derowegen wir ihn dahin vermocht, sich vor unsern geheimen Rath und Stadthaltern ferners gebrauchen zu laßen, dergestalt und also, das erstlich er nach wie vor alß vornehmester Director zu unsern geheimen und andern angelegenen Sachen, dieselben zu unsern und des Vaterlandes Besten helffen befodern, sich trewlich und guetwillig soll finden laßen. So soll er auch auf das Justicienweßen vleißige Achtung geben, auf das einem jeglichen schleunig und unparteilich Recht ohn Ansehen der Persohnen, Freund oder Feindtschafft, wiederfahren möge; damit deßwegen, wie bißhero vielfaltig geschehen, kein Landbeschwer erwachßen oder an unß Klagen mögen gebracht werden, in Betrachtung, unser einiger Wunsch und Begehren ist, damit wir den Nahmen dermahlneins mit uns in die Grube nehmen mögen, das bey unser Regierung Recht und Gerechtigkeit, Lieb, Fried und guet Vertrauen zwischen Herrn und Underthanen im Lande gewachßen und zugenommen, auch alle Beschwer und Schuldenlaste möchten abgeschafft und gemildert werden.¹⁾ Welches dan der liebe Gott gnediglich uns gönnen und geben wolle.

Demnach unß auch hernegst an guetter Administration unßer Cammergueter nicht weinig gelegen, alß darauff unsere Autoritet und churfurstlicher Standt zufoderst beruhet, so haben wir ihm zugleich auch die Inspection unser Cammerempter und Amtscammer gnedigst aufgetragen, mit Befehll, darob zu sein, damit die Haußhaltung woll bestellet, unser Nutzen allenthalben geschaffet, und da Verbeßerung in den Embtern stecken möchte, das dieselb besichtigt und alßbaldt angeordnet werde, damit auch wir nicht weiniger, alß andere Privat vom Adell zu Erhöhung und Beßerung unser Cammerguetter und Intraden gelangen und es nicht immerda bey dem alten oder auch geringern Weßen verbleiben möge.²⁾ So soll er auch Achtung geben, damit die Rechnung alle Jahr gewiß³⁾ zu rechter Zeit abgehöret und damit hinfuro guete Richtigkeit undt nicht so nachleßig, wie bißhero geschehen⁴⁾, gehalten werde.

Den Hoffstandt sol der Marschalck, den wir vor unß darzu bestellen undt annemen wollen, zu thun undt mitt unserm Wißen zu schaffen haben,

1) Von: „auch alle“ bis hierher Einschaltung der 2. Hand am Rande.

2) Am Rande von der 2. Hand: „NB sol keine außer unsern Willen undt Vorbewust in die Cammer genommen werde, damitt nicht andere Diener vor unsern Dienern befördertt werde, bey Vermeidung unser Straff undt Ungenadt, wie wir unß dan auch alle Begnadigung undt Straffgelter allein unß wollen vorbehalten haben.“

3) „alle Jar gewiß“ von der 2. Hand; der erste Entwurf hat dafür „allemahl“.

4) „und nicht so nachleßig w. b. g.“ von der 2. Hand eingeschaltet.

damitt unser Statthalter seine anbefohlene Sachen, der doch genueg sein, desto beßer vorrichteten kan.¹⁾

Welches also in specie wir ihm hiemit vermög dieser Bestallung wollen gnedigst committiret und aufgetragen haben. Und wirt er auch im Ubrigen und allenthalben, alß wehre es hierin exprimiret, unsern Nutzen, Reputation, Ehr und Bestes undt sein Privatautoritet²⁾ wißen, Schaden und Nachtheil vorhueten, und alle dasjenige in unterthenigsten geburlichen Respect thuen oder laßen, was einem getrewen Stadthalter, Rath und Diener gegen seinem Herrn zu thun und zu laßen wol anstehet, eignet und gebührt, welches wir ihm dan, alß numehr einem alten und zugleich erfahrenen Herrn gnedigst woll zutrawen.

„Für solche seine trewe Dienst und Verwaltung haben wir ihm zugesaget, jerlichen ein tausent Thaler Besoldung, auff itzo verwichenen Michaelis anzufahen, aus unser Rendtcammer geben zu laßen; dan auch auff sechs Kutzsch und sieben reisige Pferd frey Hueffschlagk, Futter und Mahl neben der gewonlichen Hoffkleidung auf das Gesinde. So haben wir uns auch mit ihm eines gewißen jährlichen Deputats verglichen und daruber eine von unß unterschriebene Designation zustellen laßen, welches ihm auch jedesmahl zu rechter Zeit mitt unserm Wißen undt Willen³⁾ soll eingeliuffert und gefolget werden.

Und wir bestellen also mehrgedachten Herrn Adam v. Putlitzten für unsern Geheimen Rath und Stadthalter, sagen ihm darbey zu Schutz und Versicherung, insonderheit das wir unß gegen ihm unerhort seiner zu keiner Ungnad wollen bewegen laßen, obberürte Besoldung, Unterhalt und Deputat jedesmahl zu rechter Zeit mitt unserm Wißen undt Willen⁴⁾ reichen und geben zu lassen, auch daneben ihm mit allen Churfurstlichen Gnaden und Befoderung zugethan zu sein und zu bleiben. Urkundtlich“ usw.

1) Dieser Absatz ist von der 2. Hand am Rande eingeschaltet. Der durchgestrichene ursprüngliche Text lautet: „Endtlich soll er auch über unsern Hoffstadt beheliget sein, guete Achtung zu haben, damit über unsere Hoffordnung richtig gehalten werde, kein unnutz Gesinde, außershalb was wir an einen jeglichen Ordt verordnet und eines jeden Bestallung außweißet, Unterschleiff habe; damit auch ein jeglicher seinem Amte getreulich vorstehe, auch sonstein in Kuch und Keller die Notturfft zu rechter Zeit eingeschaffet, in Einnehmen und Außgeben so woll allenthalben guete Richtigkeit gehalten und dabey unser Nutz und Bestes gesucht werde. Und ob woll solches vornehmlich des Hoffmarschalln Ambt concerniret, so wollen wir doch, das er ihm die Hand biete und zugleich allenthalben seine Autoritet alß der Stadthalter interponire.“

2) „u. s. Priv.“ von der 2. Hand eingeschaltet.

3) „m. u. W. u. W.“ von der 2. Hand eingeschaltet.

4) „m. u. W. u. W.“ von der 2. Hand eingeschaltet.

2421. Resolution an Adam zu Putlitz.

O. D. [30. September 1608].¹⁾

Konz. Beyers. Rep. 21. 135.

Württembergische Heirat.

Der Kurfürst hat sein Schreiben wegen des Anbringens des württembergischen Gesandten in der bewußten Heiratssache erhalten. „Und wolten nicht liebers sehen, dan das wir beeden Teil zu Ehrn und Besten den Sachen in der Persohn beywohnen könnten. Wan aber unsere Gelegenheit alhie noch zur Zeitt solchs nicht leiden wil, so haben wir beiliegend unsern freundlichen lieben Herrn Bruedern vollkommne Macht und Gewalt aufgetragen, neben euch, an unser Statt, in dieser christlichen Ehrnsache mit gedachten wurtttembergischen Gesandten, unsers Hauses Brandenburg Herkommen nach, zu handeln und zu schließen; mit dem Erbieten, was ihr also dißfals tractiren, verordnen und schließen werdet, das wir solchs alles genehm halten und unß mit gefallen laßen wollen. Damit auch alles umb so viel mehr dem churfurstlichen Herkommen nach angestellet werde, so wollet ihr etzliche unser Landrhette darzu erfodern. Wunschen zu solchem Vorhaben von dem Almechtigen Glück, Seehgen und alle gedeiliche Wolfahrt. Und werdet, was also verichtet wirdt, zu unser Wißenschafft ferner gelangen laßen.“

2422. Briefwechsel zwischen Kammerschreiber Paul Mader und Landreiter Hans Schaumburg zu Perleberg.

September—Oktober 1608.

Rep. 22. 355.

Die verwirkten und einzuziehenden Strafghelder des Claus v. Wartenberg.

2423. Eid des Hans Puchter als Holzförster.

Königsberg i. Pr., 5. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 9. P. 3 e.

Abgelegt in Gegenwart von Wedigo von Putlitz, Beyer und Hans Grabow.

Okt.
10.Okt.
15.

1) Das entsprechende Schreiben an die Markgrafen Brüder trägt obiges Datum. H. A. Rep. 32. Markgraf Johann Georgs Vermählung. Vgl. auch Protokoll Beyers S. 156.

2424. Eingabe des Jobst von Oppen.

Neuendorf, 5. Oktober 1608.

Okt.
15.

Ausf. Rep. 47. O. 1.

Die Übeltaten des Pfarrers zu Oderberg, Kerasander.

Der Kurfürst weiß, daß zur Zeit des Vaters er von dem Pfarrer zu Oderberg stark verläumdert worden ist. Es ist ihm nicht gelungen. „Weill ich aber meine heimliche Mißgönner biß dahero leider mehr, denn ich zuvor hette hoffen können, gehabt, die es dahin nicht haben wollen kommen laßenn, das berurte mir sehr angelegene hochbeschwerliche Sache bey hochstgedachtes E. Ch. G. Herrn Vatters Lebzeiten ihre gebührende Endtschafft hette erlangen können, als habe ich in großer Gedult daßelbe Gott unnd der Zeitt befehlenn mußenn“.

Der „Pfaffe“ hat nicht nur seine Diffamationen fortgesetzt, sondern hat auch gegen Oppen „allen unsaglichenn Trotz, Frevell unnd Muhtwillenn, furnemblichen in meinem Abwesen, da ich meiner hochangelegenn Sachen halbenn außerbhalb Landes habe verreisenn mußenn, bezeigett unnd dermaßen ergerlich gelebett und solch Wesen im Stedlein Aderbergk angerichtett, das die vom Adell aufm Lande auch gnugsam davon zu sagen wißenn.“ Es werden nun die Vergehen des Pfarrers erzählt. Durch sein großes Bierzechen wird er an der Ausübung seines Amtes so gehindert, daß viele Kinder ungetauft sterben; Versäumnis der Beichte und der Sakramente. Er führt ein ärgerliches Leben, in „deme er fast teglich sich daun unnd vol sauffett, auf öffentlicher Gaßenn bey hellen leichten Tage sowoll als des Nachts herumb terminiert, Spielleute unnd Senger vor sich her gehenn leßett, jauzett, tanzett“ . . . und sonstige grobe Exzesse, Ehebruch usw. begeht. Er richtet viel Gezänke an und bringt viel Neues auf, so unberechtigte Forderungen bei Hochzeiten. Er schimpft auf die Stadt und ihre Bürger, doch niemand sagt ihm etwas, weil er „den Leuten so starck eingebildett, er stunde zu Hofe so woll, hette auch bey E. Ch. G. Herrn Vattern solche große Gnade gehabt, was er nur supplicierte, daßelbe wurde woll angenommen“ . . . Es wird sein Benehmen bei einer vor wenig Tagen gehaltenen Kindtaufe geschildert. Es maßt sich jetzt auch der kurfürstlichen Gerichte zu Oderberg an, sodaß die Stadt und Bürger den Oppen nicht mehr als Obrigkeit anerkennen. Der Pfarrer hat ihnen „auch sein Leib unnd Leben zum Unterpfande gesetzt“, das ich die Zeit meines Lebendts nicht wieder zu Aderbergk oder Newendorf kommen dorffte“.

Oppen bittet, solche „große Ubelthatten zu straffenn unnd zu dero Behuef vielgemeltn Pfaffen bey dem Kopf nehmen unnd solange, biß die Kundtschafftenn aufgenommen, woll verwahrenn zu laßen“ . . .

Okt.
16.

2425. Schreiben Beyers an Dr. Friese.
O. D. [Königsberg i. Pr., 6. Oktober 1608].

Ausf. von Schreiberhand, nur Unterschrift und Nachtrag eigenhändig. Rep. 6. O.

Bedenken der Oberstände. Oberburggraf Dohna.

Er bedankt sich für die Mitteilung des ersten Bedenkens der Oberstände betr. Dohna, das sie den Städten übersandt. „Ich hielte meines Erachtens doch unvorgreiflich davhor, das die Herrn, so viell den Punct der Religion anlanget, leichtlich einigen könnten und sich ihrem Begehren gemeß erkleren.

Belangend aber des Herrn von Dohna Persohn, das dabey viel Circumstantien concurriren. Ist vom Churfursten eingesetzt. 2. Vom Konig in Pohlen dergestalt bißhero tituliret 3. wie imgleichen von E. E. L. die Durchschreiben und in Befehligen seinen Titul gefuhret unnd also sein Amt stabiliret. Interim ist nicht Newes vorgangen, worumb man Enderung vornehmen solte. Et quod principale haben sie die Clage wieder den Herrn von Dohna beim Konige anhengig gemacht, der die Resolution auf andere Zeit verschoben. Ergo kan man I. K. M. nicht vorgreifen, sondern mus man seine Dijudication erwarten.

Item mein Herr kan ihn nicht absetzen. So ist es auch der Landtschafft Amt und Gebuhr nicht, seiner Collegen viel weniger, die ihn gebeten, da er abdancken wollen, bey ihnen zu bleiben. Ergo bleibet der Konig allein ubrig oder mein Herr, wan er die Possession apprehendiren wirdt, welchem meine grosgunstige Herrn auch vor sich werden reiffer nachdenken.“

Eigenh. Nachtrag: „Duo media mit dem Konig oder konftigen Bisschoff, da der ihn vor einen Calvinisten erkennen wurd, wan ihr lang litigiret. Er wil nicht weichen. Habt keinen iudicem . . .¹⁾ Wan ihr ihn auch de facto entsetzen wurdet, hette er eine stattliche Action ratione spoliū beim Konig wider euch.“

Okt.
16.

2426. Memorial für Pruckman auf den Münzprobationstag
zu Leipzig am 10. Oktober 1608.

Cölln a. S., 6. Oktober 1608.

Konz. von Pruckman und Ausf. unterzeichnet von Putlitz. Rep. 16. 57.

Er wird auf drei Punkte, welche Kursachsen außer den gewöhnlichen wohl vorbringen wird, instruiert:

1. „alß vors Erste, wie der hochschädlichenn Steigerung der Muntz hinforter furzukommen,
2. zum Andern, wie die noch ausstendige Craisresta einzubringen,

1) Es folgen zwei unleserliche Worte: latorem lavabilis (?).

3. unnd vors Dritte, wie es anzustellen, das der einmahll in anno 1607 zu Franckfurtt gewilligte Monat zu Unterhaltung derer dem Craiße anbehorigen Diener . . . fodderlichst von den Stenden abgetragen werden möchte.“

I.

Der obersächsische Kreis hat am längsten „und mehr dan andere Craiße über dem Muntzedict gehalten“, besonders auch in der Kurmark. Dadurch ist „allerhand Schaden und Ungelegenheit entfunden, sintemaln es . . . dahin gerhaten, das sonderlich in unsern Landen keine Thaler oder auch guldine Muntz, als welche anderswo in hoherem Werth auszubringen, mehr zu sehen noch zu bekommen, indes aber allerhand Zanck und Widerwertigkeit in den Commerciën, wan Thaler oder Gold zugesaget oder verschrieben gewesen, mannigfaltig vernohmen worden. Deme dan auch in andere Wege nicht gestewrt noch begegnet werden können, den da der Steigerung der Muntzsorten, gleichs inn andern Craisen und Örtern auch geschehen, nachgesehen und verhenget wurde, dadurch dasselb Unwesen dermassen gewachsen und gestiegen, das wirs bey itzigen Leufften und Zustand der Sachen dafür nicht ermesen noch ansehen konten, das es in dieses oder auch mehrerer Craise Vermogen oder Mächten stehen moge, diesem entgegen zu gehen und remedyren. Den so bald angeregte Muntzsorten geringer valvert und in wenigern Werth bey diesem loblichem Craise zunehmen gesatzt wirdt, gereht es in einem nur in vorigen Stand undt wirdt aber wenig Zeitt hernach weder Gold, Thaler oder der andern gueten Muntzsorten das Geringste mehr zu sehen oder zu uberkommen sein.

Derowegen weren wir in den Gedancken, das hierzu der Craise mehr zu ziehen und zu fodderst dahin zusehen, das nicht allein bey diesem Craise als dem Gegentheill deutzsches Landes, sondern auch in den ubrigen Craisen und zufodderst zu Franckfurtt, Nurnberg, Augspurg und in dergleichen Stedten, da die meisten Zahlungen geschehen, ja auch in I. M. Erblanden ein gewisser gleichdurchgehender Valor einer jeden Muntz gesatzt, solcher auch offentlich uberall verkundet und festigklich darueber gehalten und die hierwider Verbrechende zu gebuerlicher Straffen gezogen wurden, den, wan solchs geschehn, zweifelten wir nicht, es solte danooh den Sachen umb einen gueten Theill näher zukommen sein, forter als wan dieser Crais allein vor sich eine Anordnung hierinnen zu machen sich unterstundt.“

Brandenburg wird gemeinsamen Schlüssen nachkommen und gibt Korrespondenz darüber mit anderen Kreisen anheim. „Oder aber, ob man vermeinte, das bey I. M. unterthenigste Erinnerung einzuwenden, damit der einmahll vom ganzen Reich bedachte Muntztag, so aber hernacher unfortgestelt blieben, unverlenget seinen Fortgang gewinnen mochte, do als dan hierueber auch ein Schluß zu machen, derselb aber auch festigklich handzuhaben.“

II.

Über brandenburgische Kreisreste läßt sich bei der erst angetretenen Regierung, und „da noch zur Zeit wegen unseres Abwesens unseres gnedigen

Hern und Vatern Gewelb und Archiven unerofnet gehalten wurden“, nichts sagen. Man ist aber bereit, seine Pflichten zu erfüllen.

III.

Der Beschluß über den bewilligten einfachen Monat nach dem Römerzuge für die Unterhaltung der Diener wird anerkannt; Pruckman soll sich erkundigen, ob und wer hierauf „das Seinige ausbracht; wollen wir alsdan nach Befinden hierzu auch zu thun wissen.“

Außer diesen Punkten soll Pruckman das Gespräch auf das durch den Tod des Kurfürsten Joachim Friedrich erledigte Zugeordnetenamt bringen. Der Kurfürst Johann Siegismund ist zur Übernahme bereit.

Anm.: Sehr ausführlicher Bericht Pruckmans über die Tagung. Leipzig, 13. Oktober 1608. Sächsischerseits sind folgende Punkte zur Deliberation gestellt worden:

1. Besetzung des vakanten Zugeordnetenamts. Communibus suffragiis et nemine discrepante wird der Kurfürst um Übernahme gebeten.

2. Restanten, namentlich brandenburgischerseits, aus Türkensteuern, die Leipzig 1597 vorgeschossen. Pruckman hat darauf hingewiesen, daß er darüber nicht genau unterrichtet sei und annehme, daß „der Saumfall diesfahls nicht an der loblichenn Herschafft, sondern an den Solicitanten, die hierumb nicht gnugsahme Erinnerung gethan, bestanden“. Er will es getreulich hinterbringen und bittet um genaue Angaben.

Er rät dringend zur Bezahlung, denn die Restanten ist man schuldig. Es ist der Herrschaft verkleinerlich, den Dienern höchst beschwerlich, indem z. B. Nickel von Kötteritzsch auf einem Probationstage die Worte hören mußte: Ubi nunc est fides Marchica? Die Hauptsumma beträgt 12673 Gulden 11 Sgr., dazu Zinsen, zu 5 %, machen 6946 ½ Gulden. Die Zahlung kann in Terminen erfolgen.

3. Bezahlung des in Frankfurt a. O. bewilligten Monats. Es ist von allen Ständen außer Brandenburg und Pommern geschehen. Pruckman erklärt sich zur Bezahlung „auf schiersten Newjahresmarcke“ bereit.

4. Guardian zu Saalfeld und Münzmeister zu Erfurt.

Über die Steigerung der Münze haben die Sachsen nichts proponiert, trotzdem in ihrem Anschreiben darauf hingewiesen war. Es hat Pruckman daher discurrendo darauf hingewiesen und „soviel angedeutet, das die rechten Heuptsacher solcher Steigerung gewis in Leipzig anzutreffen: das man auch hinter dieselb leicht, ob Inquisition angestellt wurde, kommen konte; hatt man doch solches alles unbeantwortet hinstreichenn lassen. Ja ich hab aus etlichen Reden, mit deme von Lüttich¹⁾ gehalten, so viell woll vermercken können, das sie vermittelst solcher Steigerung, und dieweill besser Geld und dazu tewrer zu Leipzig als zu Franckfurt am Mein ausgeben wird, allen Handell von Franckfurt nach Leipzig zu ziehen; wie woll ichs meines unterthenigsten wenigen Verstehens gaar nicht dafür halte, das dieses das gesuchte Intent erreichen werde.“

1) Wolf von Lüttichau, kursächs. Hof- und Appellationsrat.

Einige kleinere Münzsachen werden noch erwähnt und der gefaßte Abschied¹⁾, der nur von Pommern nicht unterschrieben, beigefügt. Konz. von Pruckman und Ausf. Ebenda.

Weitere Akten hier vorhanden.

2427. Schreiben von Wolski.

Krakau, 17. Oktober 1608

in Nr. 2384.

2428. Schreiben von Jaßky.

Krakau, in Eile 17. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 6. 24.

Erklärungen des Königs Siegismund III. von Polen, des Senats und polnischer Großer zu den kurfürstlichen Werbungen betr. preußische Kuratel und Sukzession. Iniuriae Masoviticae. Reichstag. Stellungnahme zum kurfürstlichen Memorial.

Er ist am 7. Oktober in Krakau angelangt und hat am anderen Tage seinen Auftrag dem König in „Lobßaw nach Eßens zwo Stunde lang“ vorgetragen. „Alß het I. K. M. den Verzug genedig angemerckett, auch zuverstehen gegeben, daß sie an I. Ch. D. geschehener Wilfertigkeit boruhen undt dießelbe ihn allen Gnaden auffnehmen. Wegen eingebrachter Erklarung aber der jhärlichen einbohalttenen Pension I. K. M. nichts beantwortett. Ferner sich erklerett, daß sie albereit die vorsichtige Anordnung gethan, daß der Artikell wegen der preuschischen Sache fleißig ihn der Instruction des kunfftigen Landtages verfaßett werden. Wollen auch hinfuro nichts ahn genediger Beforderung sowol auff den Particularzusammenkunfften als gemeinen Reichstage abgehen laßen. Wunschen, daß der Zustandt der Kronen zu bostendiger Ruhe gebracht, alsdan nicht zweiffeln, dießes negocium gebuhrende Endtschafft erreichen werde. Es wollen auch I. K. M. daran sein, damit sie E. Ch. D. geschöpffte Zuversicht ersetzen undt genedige Affection ihn aller Gelegenheit darthun mogen. Deselben Abendts haben I. K. M. durch ihren Vertrauten Bowußtes von mir abfordern laßen.²⁾ Der Gewaltt undt Schadens, so die polnischen Soldener ihn Preußen beigefugett, hett auch I. K. M. gedacht dergestaltt, daß sie solches Übermuts wenige Ergetzlichkeit hetten, ihndeme das Vieh untter Wegens mehren Theils niedergefallen.

Ferner E. Ch. D. Schreiben durch Hern Cantzler den 10. übergeben, welches in senatu vorleßen undt darauff von I. K. M. undt den Hern Senatoren geschlossen, man solle der preuschischen Sachen, aufs beste

1) Gedr. bei Hirsch, Das teutsche Reichs Münzarchiv III S. 373.

2) Am Rande nachgetragen.

es immer möglich, abwartten. Belangende die iniurias Masoviticæ wehre billig, daß ein singulare animadversionis genus erfolge, damit E. Ch. D. ein Genug geschehen undt die gantze respublica dergleichen labe et macula infamiae benommen werde. Die Action selbst soll per instigatorem regni fortgesetzt undt itzo balde genugßame citationes ausgegeben werden, umb dießen Reichstag den Proceß anzustellen undt durantibus comitiis zu absolviren. Dießes desto fuglicher zu erlangen, habe descriptionem facinoris undt copiam protestationis coram actis Castrensibus a dominio Dembsky factæ (welche mir hiebevhor Herr von Stitten zugeschickett) dem Herrn Großcantzler auff sein Begeren übergeben. Wil auch ferner fleißige Instantz thun, damit I. K. M. undt des Senatus Wolmeinung gemeße der Proceß möge fortgesetzt werden.“

Er berichtet über die Übergabe kurfürstlicher Briefe an den Großkanzler, den Bischof von Krakau, den Littauischen Kanzler, den Castellan von Kulm, Conarsky, und deren günstige Äußerungen für den Kurfürsten.

„Es hetten I. K. M. fur meiner Ankunfft Herrn Magnum Nolde ihn Preußen abfertigen wollen, aber nachmaln ihn Erwegung der Kurtze der Zeitt zurück behalten, wie Herr Nolde selbst mir breitter vormeldett und zu bester Beforderung gemeiner Sachen sich anerpotten.“

Der Reichstag ist auf den 15. Januar angesetzt, die kleinen Landtage auch bestimmt. Jaßky bittet daher um die üblichen Briefe ad proceres et optimates und um Fürsorge für die in- und ausländische Assistenz.

Da die Reichstagsinstruktion von Nepffel übersandt ist, so verzichtet Jaßky auf deren Mitteilung. Streit wegen Verbreitung dieser Instruktion. Nachrichten aus Polen und Moskau.

Anm. 1: Eine große Anzahl Berichte Jaßkys sind hier vorhanden, welche Nachrichten vom polnischen Hof, insbesondere betr. Stellungnahme zu den preußischen Angelegenheiten enthalten. Oktober bis Dezember 1608. Einzelnes zu den betreffenden Daten mitgeteilt.

Anm. 2: Bei diesen Berichten liegt folgendes undatiertes Schriftstück¹⁾ von der Hand Jaßkys:

„Erclerung auff mir übergebenes Memorial.“

1. Nach Einrhetten des Hern H. M. ist nicht rhattßam, auff dem Reichstage den Zwiespaltt dem Apollini zu untergeben, sondern muß von dem Apolline solch ein Antwortt den nepotibus eridis gegeben werden. Weil gedachte cum sene streittig undt Apollo itzo mitt andern größern Geschäften bolegett, auch die Kurtze des Reichstags nicht leiden wollen, alß will Apollo finito deorum convivio etzliche ex diis minoribus in Arcadium schicken undt der pastorum dissidia unnternehmen. Darauff kan man daran sein, damit friedßame wolgeneigte Pershonen dazu deputiret werden, welche auch leichter zu bokehren, dan der gantze numerus deorum oder Pantheon, praesertim in convivio deorum. Mit dießem komptt des Nestoris Meinung uberein (wie E. E. aus Hern von J. Schreiben zu vernehmen), auch Apollo dießelbe annehmen wirdt, wie die andern vertrösten undt ich ihn Kurtze erfahren wil.

1) Antwort auf Nr. 2414 vom 24. September 1608.

2. Apollo wil mit dem Saturno nichts consentiret (?) haben, sondern bleibett fur sich undt mußen die andern Dii ihme folgen, auff die Weiße wie obgedachtes ahn H. von D. weiter lauttet.¹⁾

3. Hatt Mercurius dem Apollini furgebracht undt ist Apollo uberflußig davon informiret²⁾; billigett fast keines. M.

4. Ebenmeßig vom Viertten, wiewol viel Satyri herfurspringen undt täglich furgeben, Jupiter cum Junone dominire alleine in Arcadia, hoffe, wir Apollinem minus iratum ahn uns behalten wollen.

5. Ist schon offenbahr undt boruhett ihn der Zeitt.

6. Muß man das Furnemste suchen undt erlangen, dadurch dergleichen inconvenientia werden verhuttet werden undt zerfallen.

7. Ist geschehen.

8. Ist Apollinis Meinung, daß solches per mercurios geschehen solle, wozu ehr sich fast geneigt kegenst mich erklerett. Aber Lucullus (: H. M.) vormeinett, dießes könne nicht sein propter dignitatem deorum et auctoritatem, die, man vermeinet, zuwachßen wurde, wan Jupiter selbst pershönlich kommen muste, sondern heltt es dafur, daß ex convivio deorum der Apollo etzliche ad campum Elysium (Cr.) solle deputiren, fur welchen der erscheine etc. Man muß hierinnen was sparsam gehen mitt dem aureo vellere, dan ich verhoffe, alles auff billigen Mitteln boruhen werde.³⁾

9. Wirdt undt soll alles secundum leges deorum vorrichtett werden.

10. Dieses ihn Eile dem seni zu unterthenigsten Nachricht einbringen wollen und ihn Kurtze etwas Mhereres.⁴⁾

2429. Paß des Markgrafen Johann Georg für seinen Rat
Hartwig von Stitten.

Tarnowitz, 9/19. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 9. EE. 16.

Stitten soll durch polnisches Gebiet sich zum Kurfürsten Johann Siegismund begeben.

1) Am Rand von Huebners Hand: „Tribunal“.

2) Am Rand von Huebners Hand: „Petita“.

3) Am Rand von Huebners Hand: „Homagium per legatos“.

4) Die Deutung der mythologischen Namen pp. ist nicht überall sicher, wenn auch in der Hauptsache wohl klar. Mit Apollo ist der König von Polen, die nepotes eridis die Führer der renitenten Stände Preußens, senex, Saturn und Jupiter der Kurfürst Johann Siegismund, Juno die Kurfürstin Anna, die dei die Senatoren Polens, die pastores die preußischen Stände, Mercur Jaßky, mercarii Gesandte. Unsicher Nestor, Lucullus, die einzelnen Buchstaben.

2430. Relation des Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 9. Oktober 1608.

Okt.
19.

Ausf. Rep. 21. 135.

Kurfürstliches Begräbnis. Wünsche des Erzbischofs, Markgrafen Christian Wilhelm. Berichte Diskaws. Tod von Rheydt. Friedensverhandlungen im Haag. Jülichische Sachen. Beratung mit Kettler und Lützerode deswegen. Caputh. Eröffnung der Gemachs des Kurfürsten Joachim Friedrich. Graf Schlicks Anwesenheit dabei. Verlangtes Bier für das Königsberger Hoflager.

Der Kurfürst wird sein Schreiben vom 6. Oktober¹⁾ empfangen „undt die hiesige unterthenigste Verrichtung der churfürstliche Leichbegengnüß undt andern wolffherigen Zustandt darauß in Gnaden vernommen haben“. Der Erzbischof bittet, ihm zwei Pferde, etliche Schweinenetze und Tücher zur Schweinehatz ins Stift zu verabfolgen, ihm auch etlich Jagdzeug in Preußen fertigen zu lassen. Putlitz empfiehlt Willfahung.

„Neben deme so seindt mir auch gestern vor dato fast späte von deme v. Dißkow beyverwahrete Schreiben zukommen, darauß E. Ch. G. des Herrn v. Rheydt tödtlichen Abfall, wie auch ingleichen, das die Friedeshandlung gantzlichen zurschlagen, undt was von den julischen Sachen dabey erinnert wirdt, inn Gnaden mit mehrem zu vernehmen. Wann die Sachen in Preußen, dazu der Allmechtige seine Gnade verleyhen wolle, zu guetem Stande gebracht, muß man hiernechst mit mehrerm Vleiß, alß bishero geschehen, die julische Sachenn auch in Acht nehmen. Hielte meines Theileß nicht undiensttlichen, E. Ch. G. hetten den Herrn v. Ketler unndt Luzerodt ann sich bescheiden undt aus diesen Sachen mitt ihnen communiciret. Undt wirdt numehr hoch vonnoten seinn, daß man uff eine taugliche undt qualificirte Person gedencke, die man derer Örter in Bestallung nehme undt zu diesen Sachen gebrauche. Dem Herrn Ketler habe ich uff iezigem Leipziger Marck die 1500 Thlr., sowoll auch Diskowen 500 Thlr. zur Zehrung E. Ch. G. gnedigsten Befhelich nach von Hamburgk aus ubermachen lassen.

Caputh habe ich eingenommen, zum Ambt Sarmundt gelegt unndt dem Amtschreiber daselbst die Inspection befolenn. Habe alle mobilia, unndt waß sonsten vorhanden, vorsiegelt, will eß hiernechst geburlichen inventiren lassen. Dißkowen kann secundum stylum camerae die Antwortt werden: *Petitio non habet locum*. Eß ist ein lustiger Ortt, an Ackerbaw zwar gering, kann aber woll verbessert werden; hatt guete Fischerey undt Weinwachß, auch eine zimbliche Schäferey, unndt weil es vor diesem Cammer- undt Tischguet gewesen, wirdt eß billich wieder dazu gelegtt.

Ich habe gestern unndt heut E. Ch. G. Herrn Vaters hochloblichster Gedechtnüß Gemach eröfnet undt mit Zuzihung des Cammermeisters Johann Frizen undt Registratorn Erasmi Langenhahn, inn Beysein des Grafen unndt Cammerknechtß, alles stückweiß undt auffß genawest inventiren, das Vornembst inn die Kunstcammer sezen lassen unndt alles wiederumb uffs newe vorsiegeltt undt verwahrett. Darauff der Grafe alle

1) Nicht ermittelt.

Schlüssell von sich gestallt undt biß Montagk von hinnen nach seinen Güetern auff sein will. Hat eines undt das ander begeret; habe ihme aber nichts wollen folgen laßen. Weill man iezo befindet, das der Leute Autoritet fellet, komet allerhandt an den Tagk, davon inß kunftigk fernere Anzeige geschehen soll.“

Das begeherte Bier will er über Stettin nach Preußen schicken. Sendet inzwischen „uff der Achse“ 4 Faß Mumme und 4 Faß Zerbster Bier. An Eimbeckisch Bier ist jetzt nichts Gutes zu bekommen. Süße Weine will er gegen Martini einkaufen und ins Hoflager bringen lassen.

2431. Schreiben von Lasky an Beyer.
Schönwalde, 20. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 7. 125^a.

Bitte um Beförderung seiner Angelegenheiten (Zarne und Guren).

Anm.: Hinhaltende Antwort seitens des Kurfürsten Johann Siegmund. Konz. ohne Datum.

2432. Erklärung der Oberstände vor dem Hofgericht
zu Königsberg i. Pr.
10. Oktober 1608.

Okt.
20.

Abschr. Rep. 6. O.

Erklärung Ottos v. d. Gröben wegen der Prozesse Melchior von Laßgewang gegen Dohna und Joachim von Alba gegen Sebastian Fröbner.

„Ex prothocollo den 10. Octobris anno 1608.

Die beeden Stende alß die Herrn Landtrehte unnd Abgesandten von Ritterschafft unnd Adell des Hertzogkthumbs Preußen seind vor den furstlichen Hoffgericht erschienen unnd durch Otto von der Groeben, Landtvoigt auf Schaken, nach gethaner Dancksagung der verstatteten Audientz beybringen laßen, das ihnen zwo Supplicationes, eine von Melcher von Laßgewang gegenst . . . die Herrn von Dhona, die ander von Joachim von der Alba contra Sebastian Fröbnern, darinnen sie gebeten, sich ihrer als Mietglied maßen, weill es causa publica unnd Landtsachen sein, anzunehmen, welches sie ihnen auch nicht verweigern . . . können.

Nun hette dehr von Laßgewang anders nicht geredt, als was die Landtschafft unnd Privilegia reden, dieweill aber solcher angestelter Proces contra totum reipublicae caput coram rege et ordinibus regni anzufahne gebueret, itzo aber wieder einen privatum ex privata vindicta instituiret unnd merklichen wieder ihre Privilegia streitett, alß bitten sie, die partes diiudicandi nicht auf sich zu nehmen, den die Sache an I. K. M. unnd die löbliche Kron gehörig, sinthemal per appellationem die Sache dahin

dirigiret, auch ex appellatione nicht anders als auf denselben Marckt kann erörtert werden, dan wir keines Weges gestatten können, was E. E. L. vermöge ihrer Privilegien angehet, das jeder privatus gefehret werde.

Was den Fröbner anlanget, weill der von der Albe auß Eyfer unserer Freyheit nicht erdulden können, das jemandt unsern Privilegien zuwieder sprechen unnd rahttschlagen solte, als hett er solche Wort, so Herr von Eyllenburgk von ihme geredet, auch aufgefast unnd unsere Privilegia dadurch vertreten wollen. Weill dieselbe ebenermaßen ihre Privilegia concerniret, ist gleichfals ihr Bitten, sich der Dijudication nicht anzumaßen, den sie keine Dijudication eingehen können, was ihre Privilegia concerniret unnd angehet. Derowegen wan sie gleich nicht erscheinen, weill heut ein Termin sein soll, wolle man ihnen solches zu keinem Ungehorsam deuten unnd anziehen, sonsten seind sie in andern Sachen dem furstlichen Hoffgericht zu gehorsamen geneigt unnd willig.“

Die Termine werden darauf vom Hofgericht, das eine Fühlungnahme mit den Regenten aufnehmen will, vertagt.

„Über dieses vermeldet der von der Gröben weiter, das, obschon die Herrn Regenten über Verhoffen ettwas in dieser Sach vornehmen solten, das diese beede Stende nicht gestadten können, in causa publica alhie vor dem furstlichen Hofgericht sie zu molestiren unnd, da sie über Verhoffen sich ettwas unterstunden, deßen wollen wir protestirt haben, das nichts anders als lauter nullitates daraus erfolgen wurden, den sie nicht gemeinet, ein membrum totius corporis, weill man an das gantze corpus nicht kommen kan, dergestaldt herumbtreiben zu laßen.“

2433. Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig.

Neuburg an der Donau, 10. Oktober 1608.

Einkommen, Cölln a. S., 20. Dezember 1608.

Ausf. H. A. Rep. 32. K. Kurfürst Joachim Friedrich. Ableben.

Kondolenz, resp. Gratulation. Anerbietung guter Korrespondenz.

Kondolenz auf Schreiben dd. Marienwörden 24. Juli:

„Unnd nachdem durch dießen Fall die Chur Brandenburg auff E. L. nunmehr erblich khommen, so wünschen wir derselben hiemit darzue von Gott dem Allmechtigen alles Glüeckh, Heil, Seegen unnd beständige Wolfahrt, das auch E. L. solcher Regierung lang und mit gueter Gesundheit also friedlich, löblich unnd wol möge vorstehen, das es zue Befurderung der Ehr Gottes unnd zue Trosst seiner betrübtten Kirchen, E. L. selbst, dero Erben unnd Nachkhommen, auch dem gantzen löblichen Hauß Brandenburg unnd dem geliebten Vatterlandt teutscher Nation zue guetem geraiche unnd gedeue. Dieweilm auch wol von Nöhtten, das sonderlich bey diesen unruhigen gefehrlichen Zeiten zwischen Chur unnd Fursten deß heiligen Reichs, furnemblich denen, die einander mitt Bluettsippschaft unnd sonsten, wie insonderheit auch der wahren augspurgischen Confession verwandt unnd zuegethan seindt, guete vertrau-

liche Correspondenz gemacht unnd erhalten werde, so thun wir unnd demnach nicht allein deß freuntlichen in obbemelten E. L. Schreiben erclerten Anerbietens zu Continuirung dere zwischen unndß bißhero gepflogenen Correspondenz unnd deß guten zuversichtlichen Vertrauens gegen unndß freundlich bedanken, sonder unndß auch ebenmessig gegen E. L. zu aller freündtschwägerlichen Dienstserzaigung hiemit anerbieten unnd seindt vor unser Person mit beraittem Willen genaigt, unndß der Verwandtnus noch weniger nicht, alß bißhero beschehen, aller vertreülichen guten Correspondenz unnd Vorstendtnus gegen derselben zu befleissen unnd zuverhalten.“

Er erwartet Gleiches vom Kurfürsten.

Anm.: Vom gleichen Tage auch ein Kondolenzschreiben von der Pfalzgräfin Anna vorhanden.

2434. Empfehlung des Daniel Nephel durch Leo Sapiuha,
cancellarius magni ducatus Lithuaniae.

Krakau, 21. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 7. 55 a.

2435. Bericht von Diskaw.

Haag, 11. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Abreise aus dem Haag.

Okt.
21.

Es wirdt die Abreise verschiedener Gesandten erwähnt. Dißkaw rüstet auch dazu, dann „bei diesen Sachen in solcher Wiederwertigkeit doch kein Danck zu vordienen. Wolle demnach dem Werck noch ein wenig zusehen und der Zeit und Gelegenheit warnehmen, uns darauf zu bezeigen. Dabei sonderlich E. Ch. G. jülische Sachen, so viel sichs immer leiden und thun laßen will, nicht vorgeßen werden sollen.“¹⁾

1) Am 7./17. Dezember 1608 weilte Dißkaw in Düsseldorf, wie ein Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich ergibt. Vgl. dieses Datum.

2436. Bericht des Kammermeisters Berger
an den Statthalter Putlitz.

Okt.
21.

Küstrin, 11. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 8. 186.

Spezifikation der den Grafen Schlick gelieferten Stücke. Gehorsamkeitsbezeugung.

Er zeigt an, daß Kammermeister Johann Fritze die Gründe darlegen würde, weswegen er die Spezifikation der „Stücke, so dem Hern Graff Schlicken p. von hier geliefert“, bisher nicht eingeschickt hätte. „Darumb bitte ich abermals undertheniglich, E. G. wolten keinen Verdacht schöpfen, sondern nur das gewisse gnedige Vertrauen haben, das ich, solange mir Got nur das Leben fristet, alß ein armer Diener auf niemandt anders alß nur alleine uff meine gnedigste Herschafft mit pflichtschuldiger Gebur sehen und mich keine frembde Gnade oder Gunst davon abhalten oder schrecken lassen will.“ Ausführliche Erörterung der Lieferungen an den Grafen folgt.

2437. Relation von Adam zu Putlitz.

Okt.
26.

Cölln a. S., 16. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 21. 186.

Jagdangelegenheiten, namentlich in der Neumark. Rückkehr von Kötteritzsch erbeten.

Er hat des Kurfürsten Schreiben „wegen deroselben vorkommenen allerhandt Mißbräuch des Gejägds, dessen etzliche der Newmärckischen Ritterschafft sich unterfangen sollen“, empfangen. Weder der Kammermeister zu Cüstrin noch Puchert haben darüber berichtet; er wird sich aber dem Befehle gemäß Mittwoch in die Neumark begeben und Erkundigung einziehen. — Bittet wiederholt, den Lehnsecretarius Nickel v. Kötteritzsch, weil die vorfallenden Lehnssachen sich täglich überhäufen, heraus zu „erlauben“. — Was der Kurfürst sonst wegen des Jagens in seinem jüngsten Schreiben befohlen, soll befolgt werden.

2438. Resolution an Adam zu Putlitz.

O. D. [abg. 21. Oktober 1608].¹⁾Okt.
31.

Konz. von Beyer, H. A. Rep. 33. E. Johann Sigismund. Regierungsantritt.

Landtagsangelegenheiten in Preußen. Beratung mit Putlitz wegen der polnischen Angelegenheiten, der Hofstaatssachen, Reichsangelegenheiten. Nachlassenschaft des Kurfürsten Joachim Friedrich. Vertretung Putlitz' durch den Landvogt Bernd v. Arnim, Schulenburg-Walßleben, Adam v. Schlieben. Abdankung der Hofjuncker. Graf Schlieck und Kanzler Löben. Jungfern der Fräulein (Prinzessinnen) zu Crossen. Wünsche des Markgrafen-Erbbischofs. Meldung seiner Ankunft in Marienwerder.

„Ob wir wol verhoffet, der Landtag ohne alle Impedimenta sich in kurtzer Zeit hette enden sollen, inmaßen noch dieße Stund die Preußen sich dergleichen Eil- und Wilfärligkeit rhumen, wan sie zur Proposition und Materialia kommen werden, so ist es doch an dehm, daß sie sind unter sich, wegen des Hern von Dhona Abschaffung, indem die Stedte sich dem Adel opponiret, der Hernstandt auch von dem Adel alß verdecktigen von den andern Landtrhetten und Adel abgesondert wurden, biß daher durch Wechselschriften die Principalsachen gehindert und noch zur Zeit stecken blieben.

Weil dan diß Weßen sich solang verziehet, der Reichstag in Pohlen sich heraner nahet, in unsern Hoffstadt auch große und unnötige Unkosten inmittelst vorgehen, wie auch andere Uhrsachen vor sein, alß haben wir numehr dahin geschloßen, das ihr euch so bald möglich auff den Wegk machet und anhero zu unß begeben, die Sachen auch alle mitbringet, so wol die Designation aller unsers Herrn Vattern sehligen verlaßenen so wol unser Diener, alß was zu gueter Verfaßung unsers angehenden Regiments, dan auch Vortstellung unser angelegenen preussischen (bevorab zu bevorstehenden Reichstage), gulischen und andern Reichssachen notwendig deliberiret und in Acht genommen werden mueß. Zu dem End ihr dan Dr. Pruckman mitbringen könnet, wofern er von den geheimen Sachen solange zu entrhaten. Inmittelst wollet Bernd von Arnim, den Landvoigt, und Hanß von der Schulenburgk zu Walßleben (haben zwart Bedencken weegen Adam von Schlieben, weil er sich also weitlöftig erzeiget, doch wissen wir nicht, ob er sie stantibus rebus fuglich praeterirt werde) unsertwegen injungiren und bevahlen, das sie sich in ewern Abwesen in unserm Hofflager wesentlich aufhalten und alle Sachen in gueter Acht nehmen, welche auch bei unsern Brueder und Vettern Taffel halten können und, daß ihrentwegen kein sonderlicher Tisch zu errichten were.

Weil auch auff die Junckern und ihre Pferd ein Großes auffgehet, so wollet ihr sie alle sambtlich abdancken mit Anzeigung, das wir zu unser Widerkonfft diejenigen, so wir [zu] behalten gesonnen, widrumb fodern wollen.

Was den Graffen und Cantzler anlanget, wollet ihr dieselb in itzigem Weßen laßen verbleiben, weil man mit ihrer Abdanckung anderer Gestalt wird gebahren mueßen.

Der Croßnischen Fraulein Jungfern wollet ihr laßen geben, was zum Berlin bißhero gebreuchlich geweßen. Auch erkundigen, wie weitt sie außgezahlet, damit sie nicht doppelte Besoldung fodern.

1) Auf die Relation 9. Oktober 1608 S. 204.

Was des Volmarn Brautt anlanget, hatt man unß ein Verzeichnis zugeschicket, was die andern in gleichen Fellen empfangen. Es leßet sich aber unsere Gemahlin beduncken, das bey der Fraw Mutter und letztverstorbenen Churfürstin sehligen Zeitten der alte Brauch nicht attendiret. Derwegen umb mehrer Richtigkeit und gewißer Verfaßung willen man es bei der alten Gewonheit billig verbleiben laße, davhon ihr bei der Cammer Nachrichtung Zweifels ohn zu empfinden. Da gleichwol der Jungfern Armuet und, das sie an frembden Ordts verfuhrer, etwas in Acht genommen wird, können wir solchs entlich wol geschehen laßen.

Was weegen des Dorffs und ein Ordts Heyde, so sich der Cantzler und Graff angemaßet, dan auch Capputh ihr angeordnet, laßen wir uns wol gefallen.

Auff des Ertzbischoffs, unsers Hern Brudern Begehren können wir unß soviel die Jagdtücher anlanget, nicht resolviren, ehe dan wir hinaußkommen. Die beeden begerte Kutzschpferd aber möget ihr S. L. folgen laßen.

Was aber anlanget die zehen feine hohe Tucher, können wir S. L. darzu nicht rhaten, das sie dieselb alhier verfertigen laßen, weil sie denselben dieser Ördter gantz keinen Geschick geben können . . .

Wie bald und auf welchen Tagk ihr vermeinet zu Marienwerder anzugelangen, wollet ihr unß zeitlich avisiren, alß wollen wir verschaffen, das ihr unsere Resolution, wonach ihr euch ferner zu achten, moget daselbst vor euch finden.

2439. Aufzeichnung über die kurfürstliche Ansprache an E. E. L.

O. D. [23. Oktober 1608].

Nov.
2.

Niederschrift mit Korrekturen Beyers.¹⁾ Rep. 6. O. Inhaltsangabe bei Toepen III S. 82
zum 22. Oktober.

Landtagssachen. Hinziehen der Hauptverhandlungen. Personalia. Oberburggraf von Dohna. Stellungnahme des Kurfürsten. Ermahnung zur Hauptverhandlung und zum Verbleiben.

„Unnd ist die Ursache, worumb I. Ch. G. Gegenwertige von E. E. L. an sich bescheiden, weil ihnen wißent, was Maßen I. Ch. G. zu Beforderung dieses Landes Wolfart auf guete Vertröstung und Rath, wiewoll mit Verseumnus deroselben hochangelegenen Chur-, Reichs- und Wolfarthsachen, nun eine geraume Zeit und zwar diesen Landtag gahr vier Wochen abgewartet, da man noch zu keinen Landtagstractaten geschritten oder aus gemeinen Sachen miteinander conferiret, sondern eitel Personalia tractiret wurden.

Nuhn wolten I. Ch. G. aus gnedigstem wolaffectionirten Gemuet gegen E. E. L. deroselben in Größern und Mehren favorisiren und dieser ihrer Ungelegenheit ungerne gedencken, da nurt die gemeine Wolfarth hiermit hette befördert mogen werden. Weill aber vielmehr deroselben

1) Der Schlußsatz des Schriftstücks gibt über dessen Entstehung Aufklärung. Der Vortrag erfolgte durch Beyer S. 173.

Weitleufftigkeit hierdurch verursacht, sonderlich da man in der Lenge also continuiren wurde, alß gehet I. Ch. G. sehr zu Herzen, das deroselben gegenwertig, zu angehender churfurstlichen Regirung, darauff menniglich ein großes Aug hett, und zwar ohn I. Ch. G. Verursachung solche Ungluckseligkeit betroffen, dergleichen dero Vorfahren, auch nicht verhaßeten Gesandten jemals begegnet. Und zwar solches nicht so sehr I. Ch. G. oder dero Verseumnus halber, als das die gemeine Sache hierdurch merklich gehindert und in unwiederbringlichen Schaden gesetzt, wiewoll auch zu beklagen, das die große Affection, so zwischen I. Ch. G. und E. E. L. versiret, daruber sich menniglich im Land erfrewet, dergestaldt auch von Ein- und Ausländischen in Zweifel gezogen werden muß.

Wan nun I. Ch. G. hierzu einige Ursache gegeben, solt deroselben solches herzlich leit sein, wie auch hingegen gar lieb, da sie einiges Mittel erdencken können oder in dero Mechten gestanden wehre, die bißhero vorgeweßene Impedimenta aus dem Wege zu reumen, dadurch E. E. L. I. Ch. G. getrewe Sorgfeltigkeit an den Tagk zu geben.

Wan aber E. E. L. wißendt, das I. Ch. G. von der K. M. in Pohlen ea conditione hierin verleubt, das sie nichts attendiren solten, welches wieder die paeta und responsa lauffen möchte, und dan diese Sache mit Remotion des Oberburggrafen ein großes Attentatum wehre, da I. Ch. G. sich deßen anmaßen solten, wan es auch gleichsamb per interpositionem geschehn, bevorab diese Sache, wie I. Ch. G. berichtet, bereits per provocationem an S. M. gelanget, so seind I. Ch. G. der Meinung, das ein jeglicher, der es mit I. Ch. G. Sachen treulich und gut meinert, deroselben solches nicht werde rathen können.

Zu dem werden Ursachen allegiret, das der Oberburggraff nicht legitimo modo zu dem Ambte kommen und dabey allerhandt Sachen gedacht; wan dan I. Ch. G. sich zu erinnern, das er von dero vielgeliebten Herrn Vatern . . . pia et bona intentione vorgeschlagen wurden, doch mit der Clausul, da die Herrn Oberrhät hierunter einig Bedenken hetten, das sie es dero Herrn Vattern zuruck berichten solten, welches aber nicht geschehen, und also bey diesem Punct I. Ch. G. Herrn Vattern factum, cuius memoria in benedictione est, versiret, so hoffen I. Ch. G., das sie solch factum nicht mit improbiren. E. E. L. werde solches pietati et filiali reverentiae erga parentem, die auch bey geringer Persohnen attendiret und gelobet wirdt, zuschreiben und I. Ch. G. endtschuldiget halten; wie es auch gegen dero Herrn Schwäger, Brüder und nahe Blutsverwandten zu verandtwordten sein wurde, hett E. E. L. leicht zu erachten.

Weill dan I. Ch. G. zu dieser Sachen mehr nicht thun können, so wollen sie E. E. L. hiermit gnedigst ermahnet haben, sie numehr alle Weitleufftigkeit und Personalialia einstellen und ad publica schreiten und befodern helffen wollen, damit I. Ch. G. Anwesenheit, Abwartung und getrewe Sorgfeltigkeit nicht vergebens sein möge und sie unverrichteter Sachen diese Land wiederumb verlaßen mueßen.

1. Worzu E. E. L. billigk bewegen soll die algemeine Gefahr, so fast an allen Ördten uberhandt nimmt, dan auch dieses Landes Zustandt, insonderheit damit die Pohlen aus dieser Mißhelligkeit der Ständ unter sich nicht Ursache nehmen mögen, alle Sachen schwerer zu machen, größere Unkosten Herrn und Diener zu verursachen, welches hernach ubell zu remediren.

2. Weill I. Ch. G. Ehr, Reputation und Existimation heran gelegen, das gantze römische Reich auch und die gantze Christenheit auf dieser Sachen ein großes Aug hett und, da I. Ch. G. das Gluck in ihrer gerechten Sache also fuegen möchte, deroselben hierdurch große Reputation und Autoritet im gantzen Reich zuwachßen, im wiedrigen Fall aber I. Ch. G. das Gegenspiel begegnen würde, so wolle E. E. L. da vielmehr das Erste beforderen helfen, weil es ihnen selbst zu Ruhm und Ehren gereichen würde, wobey dan I. Ch. G. sich erinnern, das sie albereits an Konigen, Chur- und Fursten in dero Schreiben zur Assistentz auf der Herrn Landrath beschehene Vertröstung guete Sperantz gemachet, zu guter Verrichtung dieses Orths; solten sie nuhn hiemit einen Bloßen schlagen p., wurden sie mit großen Schimpf bestehen, welches E. E. L. I. Ch. G. ja nicht gönnen werden, die sich so aufrichtig gegen ihnen sich [!] in allem erkleret und dero Herz gegen ihnen ausgeschuttet, das sie sich an I. Ch. G. gute Affection keinen Zweiffel zu machen unnd billigste Bedencken sollen tragen, zu I. Ch. G. Ungelegenheit Ursache zu geben.

3. Damit nicht bey dieser kundtbahren I. Ch. G. Unschuldts E. E. L. die Ursache alls Unglucks, welches der getrew Gott von diesen Landen gnediglich abwenden wolte, selber möge zugemeßen werden und das bey deroselben bißhero allein der Mangel gewesen.

4. Weill I. Ch. G. nicht absehen können, was E. E. L. hieran zu verliren, weill doch alles, was tractiret, gehandelt oder geschlossen wirdt, nicht dahin angesehen, das es auf ein Wochen drey, vier wehren, sundern hinfüro zwischen Herrn und Underthanen und beedersits Nachkommen steiff und fest gehalten soll werden und zu I. Ch. G. Ratification und Haltung, wan sie durch Gottes Verleihung zur Regirung gelangen werden, muß von derselben confirmiret und gehalten werden, alß seind I. Ch. G. uhrbottigk, wie in allen andern also auch in specie belangend diesen Punct wegen des Oberburggrafenamts E. E. L. dergestalt ein Genuegen zu thun, das sie billigk Ursach haben solten, I. Ch. G. davor zu dancken, da doch der Proceß woll so lang wehren möchte.

5. Da aber auch solches alles E. E. L. nicht satisfaciren solte, welches doch I. Ch. G. von einer erbarn und getreuen wolaffectionirten Landschafft nicht hoffen wolten, so wollen I. Ch. G. schlieslich gleichsamb gebeten haben, sich der gemeinen Wolfart und gutten Occasion, die sich nicht alzeit gleich erzeiget, I. Ch. G. und der Zeit zu accommodiren, in negocio principali zu verfahren.

Und weill dan dieses I. Ch. G. erste Bitt, so sie bey einer gantzen Landschafft einlegen, so wollen I. Ch. G. sich einer kurtzen geringen Resolution und keine weitleunfftige Deduction, daruber I. Ch. G. doch itziger Zeit nicht Richter sein können, versehen; seindt uhrböttigk, E. E. L. hinwieder in allen muglichen Dingen zu gratificiren und dero allerseits gemeine und Privatwolfart, Ehr und Bestes sich laßen befohlen und angelegen sein.

Pro¹⁾ appendice

hett mein gnedigster Her mit anhangen laßen, weil I. Ch. G. vernehmen, das etzliche aus der Landschafft Wegkzihsen vorgeben, so begerten

1) Von hier ab eigenhändige Aufzeichnung Beyers.

I. Ch. G. an Gegenwertige, alß zu dehnen I. Ch. G. ein sonderlichs Vertrawen hetten, sie wolten davhor sein und dieselb ermahnen, das sie den Landtag abwarteten und zu gemeiner Einigkeit einrhieten.

Welchs sie auff sich genommen, das Ubrige ad deliberandum angenommen. Haben sich entschuldigt, das sie sich mit keinen Schreibtaffeln gefast gemachet, und wehre des Anbringens viel, deswegen sie Bedenckzeit begehren.

Hernacher Otto Gröben mich gebeten, ihm die Capita auffzusetzen, welchs mit Vorbewust Ch. G. geschehen, vorhergehender Gestalt.“

2440. Relation von Adam zu Putlitz.
Küstrin, 26. Oktober 1608.

Nov.
5.

Ausf. Rep. 21. 136.

Assistenz der Fürstlichkeiten auf dem polnischen Reichstag. Anwesenheit von Putlitz in Küstrin zur Erledigung der neumärkischen Sachen. Reise nach Marienwerder. Hofhalt in Berlin. Lehnsangefälle. Jacob v. Rindtorf. Hartwich von Stitten als Abgesandter des Markgrafen Johann Georg. Formular des kursächsischen Schreibens.

Er meldet, „das gleich diese Tage beygefügte köningliche, chur- und fürstliche Schreiben einkommen; und weill ich aus K. M. zue Denemarcken Schreiben, das sich I. M. zue der gesuchten Assistenz in Polen die Ihrigen abzuordnen, auch bey K. M. in Großbritannien gleichfals zue befördern, anerbotten, befunden, habe ich den Churfürsten Pfalz durch dero abgefertigten Postjungen, welcher das Schreiben wegen der Falcken einbrachtt, durch eine Vorandtwort, das E. Ch. G. anitzo nicht inner Landes, solchs nicht alleine underthenigk eröffnet, sondern auch zugleich zue ebenmäßiger Abordnung der Ihrigen, wie auch bey der K. M. in Franckreich zu befördern, erinnert — E. Ch. G. Befelschreiben zu underthenigster gehorsambster Volge, habe ich, die anbefohlene Besichtigungen und Erkundigung mit dem newmerkischen Cammermeister und Hans Puchtern vorzunehmen, mich anhero in die Newmarck begeben; will nach Vorrichtunge derselben meinen Weg fürters nacher Marienwerder zu nehmen unnd doselbst E. Ch. G. Verordnunge, wie es mit dem Hoffstandt zum Berlin, welcher zue Ersparunge großes Unkostens geordnet unnd in Richtigkeit gebracht werden muß, auch in E. Ch. G. itziger Abwesenheit am besten geschehen kan, underthenigst erwartten. — Sonsten hat es mit Joachim v. Rindtorffen angegebene Lehnsangefell, wie E. Ch. G. auf meine wils Gott glückliche Beykunfft weitleufftiger entdecken will, weit eine andere Gelegenheitt. Derowegen E. Ch. G. sich mit solchen unnd dergleichen vorfallenen Lehenn, solche zu vorleyhen, nur nicht übereylen und dardurch in andern Sachen ein praejuditium machen wollen. — Es wirdt E. Ch. G. Herrn Brudern, Marggraff Johans Georgen p. S. F. G. Abgesandter, Hartwig v. Stiten, heute alhier anlangen und volgendts seinen Wegk zue E. Ch. G. in Preußen fortstellen, wegen der Heyrath mit E. Ch. G. reden, unnd das sie sich

dieselbe alhier zu Cüstrin oder sonsten in der Newmarck zu haltenn gefallen laßen wolten, vorschlagen.¹⁾

P. S. Es werden E. Ch. G. in Chursachßen Schreiben insonderheit merken, das das gewöhnliche praedicatum²⁾, so in der Subscription bißhero gewöhnlich gebraucht, ist außgelescht wordenn³⁾; werden sich derowegen E. Ch. G. in volgenden subscriptionibus auch darnach zu achten wißen. Das E. Ch. G., auß was Grunde sie bey der Kron Polen ihre Sache fortzustellen gemeint, communiciren solten, achte ich vor Unnoten, man vorbleibe in generalissimis unnd referire sich auff die vorige Acten.“

2441. Eingabe der preußischen Landräte und Abgesandte von der Herrschaft, Ritterschaft und Adel auf dem Landtage.

Nov.
6.

O. D. [pr. 27. Oktober 1608].

[Ausf. Rep. 6. O. Inhaltsangabe bei Toeppen III S. 83.]

Entschuldigung der Verzögerung der Beratung. Vorgriff der Städte. Dank für Anwesenheit des Kurfürsten. Gefährdung der Religion durch Dohna. Protest gegen ihn. Stellung des Kurfürsten. Bitte, ihren Gegenbericht gnädig aufzunehmen und ihnen überhaupt gewogen zu bleiben. Versicherung ihrer Affektion und Förderung. Verbleiben der Anwesenden.

„Obwoll dieße beyde Stende herzlich gerne gesehen, das sie uf E. Ch. G. gnedigstes Erinnern unnd Anbringen strack des andern Taages ihre Resolution deroselben einbringen unnd underthenigst zukommen laßen mögen, weill es aber eußere hoheste Notturft erfordert, dieße unßere underthenigste Gegenantwort in Schriftenn zu verfaßen unnd darüber einen Tag mehr Zeit anzuwenden, alls bittenn sie E. Ch. G. in aller Underthenigkeit, solliches in keinen Ungnaden zu vermercken oder im bösen ufzunemmen, sintemall uns auch dießes ufgehalten, weill wir gesonnen geweßen, dieße Sache altem Brauch nach mit denen vonn Stedten zu communiciren, sie aber wieder altem Brauch vorgesteriges Tages mit ihrer Meinung bey uns anticipiret unnd unns durch sollichen Vorgrief gleichsamb alls praejudiciren wöllen, alls haben wir von solcher Communication mit ihnen absehen und unnßer Bedencken besonders E. Ch. G. übergeben mueßen, insonderheit aber weill wir vermercken, das wir in Defendirung unnßer Privilegien mehr Verhinderung alls Huellffe vonn denn Stedten zu gewartten, wie solliches aus verlauffenen Landtagesacten genugsamb zu ersehen.

Sagen aber E. Ch. G. zufoderst underthenigst hohen Danck, das dieselben mit diesem christlichen vetterlichem Vorsatz mit Hindansetzung

1) Über diese Sendung Stittens ausführliche Berichte in den Akten des Markgrafen Johann Georg betr. Vermählung mit Eva Christina H.A. Rep. XXXII. Kurfürst Joachim Friedrich. Markgraf Johann Georgs Vermählung. Eva Christina.

2) Vetter und Bruder.

3) Es blieb nur der Name des Kurfürsten Christian stehen. Ausfertigung vorhanden in Rep. 6. 25.

ihrer hochangelegenen Chur-, Reichs- unnd eigenen Wollfartt nebenst ihrem löblichen christlichen Gemahel in dieße Lanndte kommen unnd dießen Landtages Tractaten abwarten wöllen. Wie wir nun daraus E. Ch. G. sonnderbare gnedigste Affection genuegsamb erspüren, alls seindt wir es nach unnserrn höchsten Vermögen umb E. Ch. G. unnd alle die Irigen zue jeder Zeit in Underthennigkeit zu verdienen willig unnd befließen.

Wir mueßen aber mit Schmerzen beclagen, das unnsßer Landtagk vonn Tage zu Tage schwerer werdenn unndt das die Intentiones, so von Leutten wieder dießes Lanndt gerichtet, noch nicht durch unnsßere gelimpfliche Mittel gestillet werden können. Mußens erachten, das es eine Straff unßer Sünden sey, welche wir durch unnsßere Schuelldt mehr alls zuviell verursachen, sinntemall man des reinen Worts Gotes fast satt unnd nunmehr uf neue Lehre bedacht sein will, hofen aber, Gott der Allmechtige werde dermalleines Gnadt einwenden unnd seine vetterliche Rutte mildern. Denn wer ist ebenn, der unns alßo viel Beschwerlichkeit die Zeit hero zugetrieben unnd noch zutreybett, alls eben der Herr Fabian vonn Dohna der Ellter unnd vermeinter Oberburggraff, wellcher unnsßere sacra et prophana wieder unnsßere stattliche privilegia, Indulten unnd Freyheiten unnderm Schein des Rechten invadiret, violiret, turbiret unnd inn große Zerruettung gebracht? Sollte ein jedtweder ehrlich Mann sich nicht lieber denn Todt wunschen, alls das er anschauen mues, wie sein armes Vatterlanndt durch einen Privatmenschen allßo jemmerlich zerriessen, in factiones zertheillet unnd dardurch enndtlich in eußerstenn Verderb unnd Undergang gesturtzet werden solte? Unndt kombt unns über die Maßen schmerzlich fur, das er uns nicht allein Unruhe und Wiederwertigkeit anrichtet, sonndern in deme wir jetzo über die vier Wochen mit ihme zugebracht, das sich noch Leutte finnden mögen, die E. Ch. G. persuadiren, das wir die gantze Zeit allein Personalia tractiret unnd darueber das allgemeine Werck hindangesezt? Wissen zwar nicht, wer doch der sey, der allßo ungeschewet E. Ch. G. in die Gedancken bringen möge, sinntemall wir beweyßen wollen, das es kein privatum oder personale odium ist, so wir wieder den Herrn von Dohna tragen, sonndern das es ex ipsis medullis privilegiorum nostrorum, vornemblich aber aus Gottes Wort herfleust, so E. Ch. G. Hofprediger¹⁾ in der Lanndtagespredigt fein deduciret und erwiesen, das mann keinnes Weeges einnig sein soll mit denen, die nicht unserer Religion seindt, sonndern es soll heißen: sint unum, doceant unum et fateantur unum. So beweißet es auch unßer Receß anno 1566, item 67, wie E. Ch. G. beiliegendte sub A unndt B²⁾ gnedigst zu ersehen, welche der allte hochlöbliche Herr Marggraff Albrecht hochmilldter Gedechnus gleich wie anndere Privilegia in seinem Testamennt unnd letzten Willen will gehalten haben, insonderheit aber die Religion vermöge unnsßerer Kirchenordnung unnd corpore doctrinae, darueber unnsßer löblicher Herr unnd alle Nachkommen zu hallten schuelldig, so lieb ihnen ihrer Seelen Heill, dießes ganntzen

1) Von Huebner unterstrichen, der an den Rand schrieb: Et male.

2) Die Beilagen fehlen. Die meisten Stücke sind gedruckt in „Privilegia des Hertzogthums Preussen, darauff das Landt fundiert und biß itzo beruhen. Brunsbergae 1616“: Der Rezeß von 1566 S. 68 und der von 1567 S. 84.

Landtes Nuetz, Gedey und Wollfart ist, wie E. Ch. G. solliches beyliegendt sub C gnedigt zu ersehen.

Hierzu kombt das privilegium Lublinense vonn I. K. M. unnd der löblichen Cron E. E. L. conditionaliter gegeben, nemblich das I. M. die Lehr der Augspurgischen Confession in dießen Lannden will bestetiget habenn, doch mit dem Bedinge, das alle Rotten unnd Secten, so darnach eingeschlichen, gantzlich vertillget unnd ausgerottet werden sollen, wie solliches beiliegendt sub D zu vernemmen.

Unndt ob sich woll Herr von Dohna mit inn die Augspurgische Confession, welche von den protestirenden Stendten besiegelt und unterschrieben, Keyser Carolo dem 5ten übergeben, einzusieben vermeinet, so ist es von ihme allein dahin angesehen, das niemandt solliche besiegelte Confession wirdt auflegen können, es sey dann, das er den Reichscanztler, nemblich denn Bischof vonn Mainz darumb bespreche, wellchs unns nicht allein schwer, sondern auch unmueglich gefallen solte, unnd wuerde darueber nicht allein er, sonndern alle Calvinisten unsern Privilegien zuwieder bis zu ewigen Zeitten woll sitzen bleiben. Weill aber dieser fucus, dardurch sie sich under den lutherischen Mantel verstecken wöllen, durch unßere Religionsverwandten statlich ans Licht gebracht unnd die Calvinisten ganntz unnd gar von sollichen Behelff abgewiesen, alls wöllenn wir unns auf deroselben ausfuerliche Tractatus geliebter Kurz halben gezogen haben. Damit er aber wißen möge, das die calvinische Secte in dem Lublinischen Privilegio nicht begrieffen, so sehe er die Explication, die anno 1603 E. Ch. G. Herrn Vattern seeligen hochlöblicher Gedechtnuß Herrn Gesanndten übergeben, die wir E. Ch. G. sub E inn Underthenigkeit überreichen.

Hierzue kombt die Bewilligung des Concordienbuchs anno 79 vonn Lannden unndt Stedten approbiret sub F., davon er aber nicht wißen will. Item die Vertreibung aller Callvinisten durch ein gedrucktes öfenes Patent anno 86 sub G., unnd was deroselben Fundamente mehr seindt, die nicht alle zu erzehlen; wie es auch mit Abschaffung Jacobs Schwerin¹⁾ seeligen in hoc casu gehalten, solliches haben E. Ch. G. beiliegendt sub H. gnedigt zu ersehenn. Dahero er sich nicht wenig irret, in deme er vorgiebet, daß es keinem politischen Diener vorhin, sonndern ihme allein wiederfaren, wie dann solliches mit Aulagks Excommunication²⁾, welches notorium, gleichfalls zu erweißen, zue geschweigen der Censur unñßer Herrn Theologen, die neulich über ihm ergangen unnd der er im geringsten keine Vollge geleistet, wie beyliegendt sub F zu vernemmen. Darueber er auch ab ecclesia tanquam non membrum excludiret unnd consequenter der weltlichenn Digniteten dieser Lannde verlustig worden.

Unnd weill wir dann, gnedtigster Churfurst unnd Herr, so viell statlicher unuberwinndtlicher Fundamenta vor unns haben, die wieder ihme streitten, enndtlich auch ab ecclesia et republica excludiren, darueber

1) Jacob von Schwerin, Hofmeister des Herzogs Albrecht Friedrich, wurde 1567 wegen kalvinistischer Neigung entsetzt. Vgl. Lohmeyer, Kaspar von Nostitz Haushaltungsbuch. Leipzig 1893. S. 251.

2) Über Friedrich von Aulacks Exkommunikation: Hartknoch, Preußische Kirchenhistoria 1586 S. 460.

zu halten, Leib, Gutt unnd Blut darfur aufzusetzen schuellidig, wie solches in angezogenen Wortten des Testaments unns eingebunden, wie kann dann jemandt E. Ch. G. einzubilden sich unntersehen, das es Personalia sein unnd sollchs allein aus denen Gründten, weil es contra unicum personam gehet? Bedenncken aber nicht, ex quo fundamento das es komme, nemblich ex privilegiis quae sunt publici iuris unnd das respublica contra violatorem derselben ebenn das furzunemen, alls was ihr wieder einen andern Feindt geburet, der sie mit Gewalldt zutretten wollte.

Bitten derowegen E. Ch. G. inn aller Underthenigkeit, dieselbe wolle sich von keinen Menschen in die Gedancken bringen lassen, das wir einiges Personalwerck wieder Herrn von Dohna vorgehabet, sintemall wir mit ihme privatim gantz nichts zu thun, sonndern das es eine solliche Sache sey, welche uns die liebste auf dießer Welt ist, nemblich religio unnd die Verfaßunge unßers weltlichen Regiments, darinn iustitia distributiva et commutativa begrieffenn unnd, wer unns hierinn gefehret, der gefehret unns an Leib unnd Seel, underwirft sich erstlich dem Fluch des alltten hochlößlichen Herrn, darnach machet er sich zum öfentlichen Feinde unnsers Vatterlandts, welches wir mit unßerm höchsten zu retten und zu vertreten schuldig. Wenn Herr von Dohna ein Bluts-tröpflein hette, welches E. Ch. G. gut were, so würdt er sich wieder sein Vatterlandt nicht uflainen, E. Ch. G. Sach nicht schwer machen unnd also privata publicis praeferiren, aber er vermeinnet durch allerhandt Rencke noch hindurch zu kommen, unnd wann er besiegendt bliebe, seine Schartt nicht allein allsdann auszuwetzen, sonndern das er sich gleich alls fur ein propugnaculum aufwirft, der Calvinistenn Sach alhier im Landte zue stabiliren, damit sie, wann er seinen Willen begangen, durch ihne alls ein Thuer promiscue ins Regiment eintretten unnd follgendt unns umb das Liublinische Religionsprivilegium, welches unns ea conditione gegeben ist, die Calvinisten nicht zu leiden, ganntz unnd gar zu bringen, welches, ob Gott will, nicht geschehen soll, sofernn wir waare Liebhaaber unßers Vatterlandes und der Privilegien sein wollen. Wollte Gott, es habe in der jungsten Zusammenkunft Herr von Dohna seinen Abschiedt nicht schriftlich gefordert unnd seinen Abzug nicht so gar gewis gemacht, er were damalls unangefochten nicht geblieben, oder es hetten die Herrn Landtrethe E. Ch. G. unnderthennigsten erinnert, wie sie vor sich uf Wege gedacht, wie dis impedimentum außß Wege zu reumen. Weil er aber ubers ganntze Lanndt von seinem Verrücken viel Geschreies gemacht unnd darueber in districtibus die Ritterschafft durch die Seinigen irre machen lassen, das sie in ihrenn instructionibus seiner nicht gedencken sollten, allß hat er hiemit destomehr Verhinderung verursacht, weil er noch darüber sitzend geblieben, das die Sach in Verweilung unnd Verwirrung gerathen. Wier zwar vor unßern Person hetten nichts liebers gesehen, alls das wir stracks Anfangs zum Lanndtage schreiten unnd das allgemeine Werck vor die Hanndt nemmen möchten, aber weil der Abgesandten Instructiones mehrern Theills unnd fast alle darauf ziehen, das sie nichtts anfangen sollen, es sei dann das Regiment erstlich vermöge denn Privilegien ersetzt, alls bleiben alle Sachen noch darbey stecken. Wir seinndt aber bedacht, E. Ch. G. alle obstacula außß Weg zu reumen, damit, wann E. Ch. G. die Immission dießer Lanndte

iusiis et legitimis mediis durch Gottes Genade erlangen, sie ein ruhiges stilles Regiment finden unnd mit diesen unnd dergleichen molestiis in keine Widerwertigkeit geratten mögen¹⁾, denn E. Ch. G. dieses gewies davor hallten wöllen, wann wir schon jetzo in Gedult stundten, das wir darnach sowenig alls jetzundt solche Einbruche verstatten kundten. Wann aber sollichem bey Zeiten remediret, so haben E. Ch. G. kunftig sich aller Ruhe unndt Einigkeit zu vermuetten, welches E. Ch. G. mehr vor eine Gluckseeligkeit alls Ungluckseeligkeit anzuziehen.

Das aber E. Ch. G. sich inn die Sachen zu mengen nicht gemeinet, solliches ist unns von Herten lieb, bitten auch in aller Underthenigkeit, E. Ch. G. wöllen bei sollichen proposito gnedigst verharren, unns nichts zu praejudiciren oder unnsrem Widersacher oblique oder directe warin astipuliren und Beifall geben. Wir trawen Gott unnd unnsrerer gerechten Sache, wir wollen mit Herrn vonn Dohna ordinario iudicio woll hindurch kommen unnd unnsere Privilegia gegen ihme zu manuteniren wißen.

Das aber E. Ch. G. gnedigst anmelden, Herr vonn Dohna sey von dero Herrn Vatern vorgeschlagen unnd vonn unnsren Regenten approbiret, derowegen er pro legitimo soll gehalten werden, solliches zwar kombt unns uber die Maßen nachdencklich vor, weil es öfenntlich wieder unser Privilegia streitet, dawieder wir de facto nichts gestatten mußten unnd können. Denn in der Regimentsnottel § Wann wir aber außer Landes sein, klerlich ennthaltten, wann jemandt von den vier Regenten stirbett, das in seine Stell die andern Überbleibenden einen vonn den Heubttemptern erwehlen sollen. Solliches ist in hoc casu nicht geschehen, denn er, wie uf Insterburgk allßo auch Burggraaffamt nicht vonn dem Herrn Regenten sondern von ihren Ch. G. christmildester Gedechnus contra Privilegia erwehlet.

Derowegen denn Herrn Regennten geburen wollen, nach Inhalt der Privilegien ihnn zu wehlen unnd nicht zu approbiren, welches, do sie es gethann, das die Schuelltdt immediata ann ihnen ist und sie Ursache dießer Bestallung sein, zu ihrer schweren Veranntwortung stehen wirdt²⁾, wie darueber unnsrer Probation sub Lit. K unnd im Testament sub L beiliegenndt zu ersehen. So hatt auch Marggraf Albrecht hochmildter Gedechnus die Regenten, denen E. E. L. gehorsamen soll, mit ihrer Beliebung unnd Bewilligung erwehlet, wie solliches der § testamenti sub Lit. M. ausweißet, welches darnach anno 74 allßo exerciret worden, wie sub N zu ersehenn unnd solliches ist billig allßo zu halten, sofern alles legitime zugehen unnd rechter Gehorsamb im Landt sein soll. Zu deme hat er sollen per gradus zu sollichem Amtt kommen, welches nicht allßo, sondern allein pro forma mit ihme angefangen, darueber niemands sagen kan, das er Tapiaw sein Leben lang bedienet oder zu Innsterburg sich recht eingewurzelt. Derowegen weil er mit Unrecht contra privilegia in alle solliche Embdter kommen unnd dieselbe iniuste bis auf heutigen Tag E. E. L. vorenthalten, allßo können wir es keineswegs gutheißenn und dergleichen facta, so contra privilegia gehen, approbiren, sinntemall

1) Am Rande von Huebners Hand: Speciose haec dicta quidem sunt, sed actus comitiales anno 1609 aliud docuere.

2) Am Rande von Huebner: In regentes.

wir sehen, das wir in ewige Dienstbarkeit darueber gesturzet werden sollten. So haben wir I. Ch. G. hochmildten Gedechnus nicht darumb Assistenz geleistet, das uf mißgunstiger Leut Rath dero potentia alhier uber unnßere Privilegia wachsen soll, sonndern allein darumb, ut bene sit nobis unnd das wir under dero Schuez bei Privilegien unnd Gerechtigkeit vermöge dero stadtlich Verströstungen desto beßer erhalten werden möchten, sonnst wurde es E. E. L. mercklichen in Nachdencken bringen, wann sie erfahren sollen, das unnnßer Privilegia darueber in Noth gebracht unnd die Bestellung der Embdter, wie auch die Justitiensachen von andern Örtern dependiren sollten. Unnd sollt dießes gelldten, das, weil Herr vonn Dohna von E. Ch. G. Herrn Vatern bestellet, das er auch vor einen rechtmesigen Burggraven zu hallten, so wurde er solch Argument kunftig gegen jeedwedern unndt E. Ch. G. selbst, wann E. Ch. G. kunftig andders mit ihm vermög denn Privilegien verfahren werdt, zu gebrauchen unnd sich damit zue defendiren wißen, welches ihme einn starcker unuberwindlicher Harnisch, der ihme von E. Ch. G. selbst an die Handt gegeben, unnd damit er alle seine errores in Religion- und Prophansachen bedecken möge. Das nun E. Ch. G. gantz gnedigst begeren, solliche Weitleufigkeit unnd Personalia einzustellen unnd nicht Ursach zu geben, das E. Ch. G. re infecta vonn hinnen ziehen sollten, denn was ihr uf dießer Sachenn vor Nuez unnd Schaden stundte, hetten wir aus den vier deducirten rationibus genuessam zu ersehen, solliches haben wir in Underthenigkeit gleichfalls vernommen. Können darauf E. Ch. G. in Underthenigkeit nicht verhallten, das unns nichts Liebers auf dießer Welt sein solte, alls das wir unnnßer untertenigste Willferigkeit E. Ch. G. salvis privilegiis erweißen möchten. Weil wir aber jetzo, wie zuvor berichtet, inn keinen personalibus, sonndern in denn höchsten unnd grösten publicis causis versiren, die Gott, sein Wortt und die heilige iustitiam angehen, allßo sehen wir nicht, wie wir vonn deroselben ablassen oder unns das dictum: quaerite primum regnum dei p. appliciren können, es were dann das wir impii et iniusti vor Got unnd unnnßer ganntzen Posteritet gehalten werden wollen, welches E. Ch. G. alls dero gnedigste Affection wir genuessam kennen, unns keinesweeges rathen, viellweniger wegen eines einigen Menschen so viell taußendt unnnßer unnd redtlicher, E. Ch. G. unnd dem ganntzen löblichen Haus Brandenburg woll affectionirter Hertzenn Wollfart mißgunnen werden, sintemall E. Ch. G. aus tragendem furstlichem Ambtt unnd christlichem billigem Eifer ohne das schuedig, allen einreißenden Rotten unnd Secten ohne unnnßer Erinnern zu wehren unnd nach eußerstem Vermögen über den reinen Wort Gotes zu hallten. Und ob wir woll vor unnnßer Personn solliches herzlich gerne thun wollten, so haben doch fast alle¹⁾ Abgesandten vonn der Rieterschaft, wenig ausgenomen, solliche starckhe Mandata vonn ihren Brüedern, das sie zu keiner Proposition schreiten sollen, es sei dann zuvorn das Regiment und alle Embter vermöge den Privilegien vollkommenlichen ersetzt unnd, da sie etwas darueber thun wüerden, wollten die Hinterlaßene nicht allein darwieder protestirt haben, sonndern ihre Abgesandten deswegen an Ehr unnd Redtlichkeit gefahren und sie aufs eußerste vervolgen.

1) Fast alle von Huebner unterstrichen und am Rande: Fast alle est non omnes.

Aus welchem E. Ch. G. gnedigst zu ersehenn, das die Sache in unßern Mechten nicht stehet, des Herrnn vonn Dohna zu vergeßen oder seine Hendel stecken zu laßen, sonndern das es unßern Brueder privatim et publice hier und in der Cron sine omni dilatione durchaus wöllenn fortgetrieben und von solcher schedtlichen Dienstbarkeit sich befreiet wißen, unnd da wir ja vor unßere Person etwas zusageten, wuerden es doch alle die andern, so zu Haus geblieben, widersprechenn unnd deswegen schwere lamentationes in der Cron machen, darueber E. Ch. G. Successionwerck mehr gehindert alls durch dieße Privatzusaage gefordert werden möchte. Bitten derowegen E. Ch. G., alls unßern gnedigsten Churfursten unnd Herrn in aller Underthennigkeit unnd Demuet, ja umb Gottes willen, sie wöllenn unns in unserm billigen rechtmeßigen christlichen Eifer gegen Herrn von Dohna nicht remoreiren, sonndern die argumenta, die E. Ch. G. gegen uns alls iustissimos et legitimos propugnatores privilegiorum nostrorum gebrauchet, dieselbe jetzo gegen Herrn von Dohna alls einen adversarium privilegiorum nostrorum et turbatorem publice tranquillitatis vor die Handt nehmen unnd ihne damit admonendo et hortando ad officium bringen, damit wir sehen mögen, das eine gantze vornemme Rieterschaft dießer weitberumbten Provinz mehr Genade unnd Favor in causa iustissima et privilegiata bei E. Ch. G. fienden möge, alls eine einzliche Privatperson in causa impia, exosa, iniusta et a theologis damnata und dardurch er kunfftig, wann wir jetzo vonn ihme ablaßen und tacite victoriam asscribiren sollten, allerhandt Unheill unnd Verderb uber uns und unßere Nachkommen zwingen möchte, denn E. Ch. G. dießes vor eigentlich unnd gewies hallten sollen, das in diesen Landt kein Ruhe sein wuerdte, weil Herr von Dohna oder einiger Calvinist im Ambt zu Hof oder zu Landte gefunden, denn was sie allenthalben angerichtet, were mit Exempelln genuessam zu erweißen, wann es allein die Zeit leiden wollte, unnd da wir jetzo einen nicht Widerstandt thun köndten, wie sollten wir könnftig gegen viell streiten können, die jetzo allein darauf warten, wie dieße Sach ablaufen möchte, dardurch sie einen Mut oder Unmuet faßen könnnten.

Hat nun Herr von Dohna Lust undt Lieb, E. Ch. G. Sache zu befuerdern unnd sein Vaterlandt zu Ruhe zu bringen, so thue er, wie andere viell weiße Leut gethann, welche auch immeriti viel lieber weichen, alls durch ihre Gegenwartt ihr Vaterlandt ferner turbiren wollten. Zweifelnn allßo nicht, E. Ch. G. werden aus dießem unserm underthenigstem Bericht genuessam vernommen haben, das wir semotis omnibus personalibus die gantze Zeit hero hohe und wichtige realia allein tractiret, darauf uns auch selbst nicht rathen werden, das wir einiges Menschen halben unserer Religion, Privilegia und alles vergeßen und denn schweren Fluch des gerechten Gottes, wie auch des furstlichen Testaments uf unns laden sollten, unnd wann dan E. Ch. G. weiter anbringen laßen, das die Ursach alles Unheills und Unglucks E. E. L. allein würd zuegelegt werden, wann hierunter etwas verabseumbet, alls kombt uns solches uber die Maßen beschwerlich vor, das durch einn solch praeiudicium vielleicht uff Angaben unßerer Widersacher E. Ch. G. sich gleichsamb ercleret, was sie von einer oder andern Sachen zu hallten gesonnen, wöllenn aber hofen, E. Ch. G., wann sie nunmehr unßern Gegenbericht unnd darauf

fundirte Motiven vernommen, werden hierdurch in andere Gedancken kommen und dem Herrn von Dohna seine Unbilligkeit und hochmuetige Zunötigung gebuerlichen verweißen, uns dagegen bei Privilegien und Freiheiten nicht allein wieder Herrn von Dohna, sondern gegen menniglichen, darumb unsere gotseelige Vorfarns vornemblichen auf das Haus Brandenburg gesehen, gnedtigst schuezen unnd handthaben helfen, ihn auch gegen menniglichen pro authore omnis mali und nicht E. E. L. ercleren.

Was dann letzlichen E. Ch. G. gnedigstes Suchen und fast Bitten anlangend, daß wir deroselben zue gnedigstem Gefallen ferner ad propositionem schreiten und dießen Punct an die Seit setzen wöllen, hierauf ercleren wir uns allßo (indeme wir daraus so viell vermercken, daß E. Ch. G. ihr hochangelegene Sache in der Cron Pohlen gerne befördert wißen wollten): das unßer underthenigste Affection gegen E. Ch. G. unnd das löbliche Haus Brandenburg kein Herr Fabian von Dohna oder, wie er auch heißen mag, ufheben oder a gratificandi studio abhalten soll, sonndern was wir immer mehr ohne Verletzung unserer Privilegien uf kunnftigem Reichstage, geliebts Gott, bei I. K. M. unnd der löblichen Cron allerunderthennigst befördern können, inmaßen der Landtageschlues den modum geben wirdt¹⁾, das wir allsdann E. Ch. G. Sach nicht vergessen, sondern dieselbe mit allen Treuen alls unßere eigene befördern unnd alles dasselbe thun wöllen, was uns gegen Gott, I. K. M. unnd die löbliche Cron, unßerm lieben Landtesfursten Marggraf Albrecht Friederichen unnd dann gegen E. Ch. G. und das löbliche Haus Brandenburg verantwortlichen unnd allenthalben unverweißlich sein möge. Machen unns aber dargegen gewiese Hofnung, E. Ch. G. werden unnsere Suchen, so wir denn Herrn Regenten ins allerförderlichste kunnftig saltem ad notificandum übergeben werden, nicht allein in Gnadenn approbiren und eingehen, sundern auch pro virili in der Kron durch dero Legaten befördern unnd zu gewünschter Endtschaft promoviren helfen. Wann solches geschicht, das E. Ch. G. sich publice demeriret, werden E. Ch. G. die Gemüeter der Rieterschaft je lenger je mehr allciren unnd sich verbinden. Wie uns dann nicht wenig Muet daher zugewachsen, das E. Ch. G. sich zu Größern unnd Mehrern gegen unns, dafür wir undertenig danckbar, erbotten. Wiewoll wir nicht wißen mögen, wie etwas Höhers und Größers alls Religio und Justitia sein können und nicht zweifelnde, E. Ch. G. sich einzige dergleichen Gedancken machen werden, alls weren wir gemeinet, etwas Unbilliges bei deroselben zu suchen, wie solches vielleicht unßere Widersacher bei E. Ch. G. vorgeben mögen, welche dieselbe gleichsam wieder die Abschaffung unnserer Beschwer und Beförderung der Petiten in contrarium verursachen undt animiren möchten. So wir doch keennesweges hofen wöllen, das wir ein solchen geringen Sachen E. Ch. G. wiederlich finden sollten, sonndern wöllen dieselbe vielmehr aufs höchste, vleißigste unnd undertenigste umb E. Ch. G. unnd dieses armen Landtes Nuez und Wollfart halben gebetten haben, wann etwas dergleichen von den Herrn Regenten an E. Ch. G. gelangen sollte,

1) Am Rand von Hübner: „Ich meine, das hatt sich zu Warsaw aufm Reichstage ereugett.“

sie wollten durch viel Difficulteten die ganntze Rieterschaft dießes Landtes ja nicht in frembde Gedancken jagen, viell weniger Ursach geben, an E. Ch. G. gnedtigster Affection die gemeine Sachen betreffend zue zweifeln, dardurch ihre Mitbrueder ex relatione in gros Betruebnis gesetzt, wann sie vermercken, das E. Ch. G. inen mehr pro necessitate als pro amore gewilliget, darueber sie sich kunfftig eines ungnedigen Herrn zu befahren, denn E. Ch. G. unns als freie privilegirte Leute ja nicht verdencken können, das wir fur unns und die Unserigen mitsorgen und das Wörtlein der allgemeinen Sachen ja nicht anders verstehen und verstanden haben wöllen, allßo das unnßer Freiheit unndt E. Ch. G. Successionwerck uf gleichen Schalen stehen unnd gesambt ihr gewünschtes Endte erreichen mögen. Unnd biten aber- unnd abermall ufs untertenigst und demutigste, E. Ch. G. wöllen mit dieser unnsrer unnderthenigen Erclerung, so mehrern Theils ex praescripto mandato ihrer Mitbrueder hergeflossen, in allen Gnaden zufrieden sein, dieselbe unsern Puncta, wann sie von uns uberreichet werden, unsern dreyen Herrn Regenten allein, als nemblich Herr Hofmeister, Herr Canzler unnd Herr Marschallcken vermög unnsrer Privilegien zeigen unnd dero Guttachten gnedtigst einziehen unnd sich von unnsßern Widersachern ja nicht uff frembde, weitsehendte, abschlegliche Weege verleitten laßen, die anderer Respect halben E. Ch. G. verfahren unnd in unwiederbringlichen Schaden unndt Weitleuftigkeit, welches wir derselben, mit Gott bezeugendte, nicht gönnen, sondern hiermit darfur unterthenigst verwarnet haben wöllen, verleitten dörfen, dann wir sehenn, das alle ihre Rathschlege wieder unns und unßere Freiheit gerichtet, die sie auf allerhandt Wege zu vernichten unnd aufzuheben gemeinet, darueber wir doch zu halften enttschlossen, so lange Got uns unnd unsere Nachkommen Gnad und Segen verleihen wirdt.

Welches wir E. Ch. G. hiemit in Underthenigkeit nicht verhalten sollen, dieselbe underthenigst bitendte: sie wöllen unnßer gnedtigster Churfurst und Herr sein und bleiben und sich nicht anders von uns einbilden laßen, alls was vonn ehrlichen, redtlichen, standthafftigen, rietermesigen Leutten geburet, welche sich gegen ihre vorige löbliche Herrschaft allßo verhalten, wie ihnen zu unsterblichem Ruhm ihrer stadtlichen Privilegia solches zeugen und an den Tag geben, unnd da schon jemandt were, welcher mehr propter ambitionem et privatum commodum E. Ch. G. fortunam alls E. Ch. G. Bestes respectirete, so werden doch dieselbenn hochweislichen dahin concludiren, das der in Ewigkeit seiner Herrschaft nicht getreu sein kan, der sich selbst untreu gewesen, und welcher mehr spem suae intentionis alls die Wollfartt seiner Herrschaft und seiner Nachkommen in Acht genomen.

Was sonsten pro appendice E. Ch. G. gebeten, das wir unsere Bruder durch vleißige Vermahnung alhier behalten und sie nicht verrucken laßen wollten, solches ist nach höchstem Vermögen geschehen unnd haben die noch Anweßendten zuegesaget, das Endte zu erwartten.“

2442. Eingabe der „Gesambten von Städten im Herzogtum
Preußen“.

Königsberg i. Pr., 28. Oktober 1608.

Nov.
7.

Ausf. Rep. 6. O.

Beförderung der Kuratel und Sukzession.

Sie erinnern sich der Proposition des Kurfürsten an den Ausschuß E. E. L. von allen Ständen vom 23. Oktober 1608. Gerne hätten sie eine „gewünschte begerte Resolution von allen Ständenn“ erteilt, jedoch haben sich die Oberstände ohne Grund von ihnen separiert. Sie geben daher für sich folgende Erklärung ab.

Sie hätten gerne von Anfang an alle Weitläufigkeiten bei Seite gesetzt und eine einheitliche Resolution wegen der kurfürstlichen Rechte und Beförderung des Kuratel- und Successionswerks gefaßt, unter Beiseitesetzung des Punkts wegen des Oberburggrafen. „Sein auch nochmal erböttig unnd schuldig in alle dem Ihrigen, was zu Beförderung E. Ch. G. unnd des gantzen löblichen Hauses Brandenburgk Ufwachs unnd Reputation, sowoll auch dieser Lande Heil unnd Wolfarth in Erhaltung des Curatell- unnd Successionwercks von unns geschehen kann oder mag, soviel an unns nichts mangeln zu lassen, gehorsambst nicht zweifelnde, E. Ch. G. hierin unsere unterthenige Wilfähigkeit zu spüren unser gnediger Churfürst unnd Herr zu sein unnd bleiben unnd dero gnedige väterliche Affection von unns nicht zu wenden gnedigst ruhen.“

Zum Schluß bitten sie, die Eingaben der Oberstände ihnen mitzuteilen, wenn etwas für sie resp. für alle Stände darin enthalten ist.

2443. Memorial für Pruckmann.

Cölln a. S., 28. Oktober 1608.

Nov.
7.

Konz. von Pruckman und Ausf. gez. von Putlitz. Rep. 54. 1.

Die ukermärkisch-stolpirische Landschaft zu Prenzlau.

Er soll sich zur Zusammenkunft der ukermärkischen und stolpirischen Landschaft zum 30. Oktober nach Prenzlau begeben, Audienz erbitten, den kurfürstlichen Dank für die Bereitwilligkeit aussprechen, dem Vaterland mit Hülfe und Rettung beizuspringen, und die Zustimmung des Kurfürsten mitteilen, daß die Termine der neuen Anlage nach dem Roßdienste geändert würden. Ungern hat der Kurfürst aber vernommen, daß die Landschaft noch keinen Beschluß darüber gefaßt hat, und daß zwischen ihr und den Verordenten Mißverständnisse schwebten. Der Kurfürst ermahnt die Landschaft, alles andere zurückzustellen, einen Beschluß über die neue Anlage herbeizuführen und den Herrmeister durch Schickung zu bewegen, an dieser Anlage sich zu beteiligen. „Wir werden sonsten berichtet, das sich der Herr Meister bloos uf einen Revers ziehen soll, den er ehemals von denen der Zeit gewesenen Verordenten erlanget, als in welchem ihme zugesagett, das er hinfuhro zu keiner Con-

tribution über und wider seinen Willen angehalten werden solle.“ Es wird auf die Ungültigkeit einer solchen Erklärung hingewiesen.

Der weitere vornehmste Punkt: die Bestellung des Verordnetenamts und die damit zusammenhängenden Fragen (Einnehmer, Quittung p. p.) werden ausführlich erörtert. Pruckman soll versuchen, die bisherigen Verordneten für ein weiteres Jahr zu behandeln.

Anm.: Vom gleichen Datum und vom 30. Oktober 1608 ist eine Anzahl Schreiben betr. Einberufung der Landschaft vorhanden. Konz. von Pruckmanns Hand.

2444. Relation von Adam zu Putlitz.
 Marienwalde, 29. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 21.^e186.

Untersuchung der Übergriffe des neumärkischen Adels. Seine Reise nach Marienwerder. Verschiebung. Württembergische Heirat. Hofhaltsreduktion. Gehorsamserklärungen des neumärkischen Adels. Diskaws Berichte aus dem Haag.

Er hat sich dem Befehle gemäß mit dem neumärkischen Kammermeister und Hanns Puchter in die Neumark begeben, um „die von etlichen vom Adell und andern in E. Ch. G. Wildtbahnen unnd Gehegden sich unterfangene Eingriffe“ zu untersuchen, und dann die Reise nach Marienwerder, wo er des Kurfürsten „glücklicher Beykunfft oder gnediger Verordnung“ erwarten wollte, fortgesetzt. „Alß mir aber gleich heute zue Mittage E. Ch. G. an mir abgeschickte Post alhier zukommen, und ich aus übersandten Relationen unnd andern Beylagen, das es noch anitz in stehendem Landtage, und noch zur Zeit zur Heubtsache nicht geschrittenn worden, befunden, auch die Beysorge getragen, E. Ch. G. sich so weit von den Sachen abzukommen schwerlich würden erledigen können; über deme auch die wirttenbergische Gesandtenn in bewuster Heyrathssache auff den 21. Novembris schierst künfftigk ansehnlich zum Berlin anlangen werdenn, wie den der Graff v. Eberstein sich deßhalb beim Herrnmeister zu Schwedtt auffheldt, unnd der v. Grünenthall, welcher, sich umb etwas gewißes zu erkundigen, herreiner kommen, am vorschienen Montagk aber die andern Gesandtenn zue avisiren unnd nachzuholen wieder zurücker geschickt worden, bey solcher Handlung und gantzlichen Schliesunge ich dan nothwendigk sein muß: habe ich mich alßoforth von hinnen auff der Post, domit ich ubermorgen Montag zeitlich in Berlin sein müge, wieder zurücker gemacht. Aldar ich die Abdankunge der Junkern und ander Gesinde, wie auch mit Einziehung des Hoffes anbefolener Maßen nicht alleine getrewlich vorrichtenn; besonders auch volgigk die Sachen alßo anstellenn will, damit ich auff den 1. Decembr. schiesthin zue Marienwerder, oder wohin mich E. Ch. G. von dannen erfordern werden, erscheinen könne. D. Bruckmanne aber wirdt wegen teglich einfallenden Reichs- und Landtsachen abzukommen unmöglich sein.

So viell die Eingriffe der Jagten, dieses Orts geschehen sein sollenn, anreichen, befinde ich, das der Rungen unnd Benickendorffen Schützens über Gebüer in E. Ch. G. Wiltfuhre Schweine geschossen. Es endtschuldigen sich aber die Junckern, das es wieder ihr Vorwißen geschehen, unnd erbieten sich, E. Ch. G. die Schützens jederzeit zu gebüerlicher Straffe zu gestellen. Sonsten so kumbt gleich anitzo Bericht ein, das Caspar v. Brederlow im Dorffe Grana, so dem Rathe zue Arnßwalde zuestendig, ein Schwein geschossen; alß habe ich den Heubtman alhier und Hans Puchtern mit Zuziehung eines Notarien von Arnßwalde, welche hieruber Zeugenn abhörenn und zu fernerer E. Ch. G. Verordnunge Bericht einschicken sollen, hierzu deputiret.

Es erklet sich der Adell dieses Orts zue allenn schuldigen Gehorsamb, wie den auch auff mein Vermahnen die Bierziese in E. Ch. G. Renterey zue Custrin wieder eingebracht ist, und soll biß zue E. Ch. G. Gott voreyhe glücklicher Beykunfft unnd fernerer Vogleichunge also continuiret werdenn. Habe ihnen ihre vorige Vorwiederunge beschweret unnd ihre Ungebüer zimblich vor Augenn gestellet, wie ich dan, was zu E. Ch. G. Nutzen, Hoheit unnd Reputation dienet, nichts vorabseumen, die Sachen dahin dirigiren will, domit Herr unnd Unnderthanen in gueten Vornehmen und Vorstande sein unnd bleiben müegenn.

Gestern vor dato ist mir unterwegs des v. Dießkowen beygefügte Schreiben zukommen, daraus E. Ch. G. zu vornehmen, das der spanische unnd staadische Stilstandt noch erhertet wirdt; dahero im Reich den evangelischen Chur- undt Fürsten allerhandt Schwirigkeit zu befahren, Gott wolle es alles wendenn. Es wollen E. Ch. G. sich, die preußische Sache in gueten undt friedtsahmen Standt zu bringen, nur angelegen sein laßenn, damit man ins künftige alle consilia unnd andere Sachenn so viell leichter haben müge.“

2445. Relation von Adam zu Putlitz.

29. Oktober 1608.

Nov.
8.

P. S. Ausf. Rep. 22. 87.

Hinrichtung des Mörders Chr. v. Düsedow.

„Was den gefangenen Christoff von Duesedowen zue Spandow anlangt, ist zwart auff dem churfurstlichen Begrebnus allerhandt Vorbitte vor ihme eingewandt. Weill es aber ein vorsetzlicher muthwilliger Todtschlagk und ihme albereit vor diesem durch ein Urtheil das Leben aberkandt, welchs E. Ch. G. Herr Vater christseliger Angedenckens zu volnstrecken befohlen, hat er sich der Zeit auff eine Nothwehre beruffen, welche ihme auch domals inner 6 Wochenn zu beweisen verstadtet; hat aber biß itzo noch nichts beygebracht. Stehet derowegen woll zu bedencken, was E. Ch. G. hierinne zu vorordenen. Einmall wolte ich meines theils ungerne rathen, das E. Ch. G. dero Regierung mit Bluth anfangen soltenn; andersteils ist zu bedencken, das E. Ch. G. unschuldig Bluth nicht auff sich laden und das Landt mit Blutschulden belegen, welchs ich

auch denen der Zeit anwesenden Junckern zu Bescheide geben und zue ihrem Nachdencken gestellet, ob E. Ch. G. sie ein solchs rathen und kegen Gott verandtwortten woltenn; darauff ist von ihnen keine weitere Resolution erfolget. Hielte derowegen darfur, das er biß zue E. Ch. G. Beykunfft in der Bestrickunge endthalten werden, und nachgehendts E. Ch. G. mit Rath hierinne vofahren konten.“

2446. Schreiben des Oberburggrafen Dohna.

Nov.
10.

Königsberg i. Pr., 31. Oktober 1608.

Ausf. Rep. 6. O.

Schrift der Oberstände gegen Dohna.

„Demnach ich in Erfahrung kommen, das E. Ch. G. die Landtrhäte unnd Abgesantten von denen vom Adell eine weitleufftige unnd weit-aussehende Schrift meine Person concernirende ubergeben, in Meinung alle Schuldt, das uff diesem Landtag noch zur Zeitt nichts verrichtet worden, uff mich zue legen, unnd allerley maculas (wie wol, ob Gott will, vergeblich) mir unnd meinem ehrlichen wolhergebrachten Nhamen anzuschwerzen, sich unterstehen, unnd es gleichwol meine höchste unvermeidliche Notturfft erfordern will, E. Ch. G. meinen underthenigsten Gegenberichtt darauff zue thun, nicht zwar mit ihnen mich einzuelassen, sondern allein E. Ch. G. zur Nachrichtung, als gelangt an dieselbe mein underthenigstes Bietten E. Ch. G. wollen mir bemelter Schrift copiam gnedigst zuestellen lassen.“

2447. Eingabe der neumärkischen und inkorporierten Städte an den Statthalter Adam zu Putlitz.

[Oktober] 1608.

Ausf. Rep. 42. 30.

Bierziese der Neumark und deren Aufhebung durch den neumärkischen Adel.

„Was E. G. unterm Dato Cöln an der Sprew, denn 11. Septembris, ann Alexander von der Osten unnd die vonn Marwitz zue Marwitz, Hohenwolde unndt Stenewitz, die eingezogene Bierziese durch ire Bierkruege nochmals wie zuvor wieder einbringen zue laßen unnd solches geschehenes Verbot bey iren Underthanenn aufzueheben, auch die anderen Benachbarten zue gehorsamer Erzeigung gleicher Gestalt anzumahnen, schriftlichenn gelangenn laßen¹⁾, was auch gedachte und nebenst ihnen andere Anwesende vom Adell auß der Neumarck zue Colen an der Sprew den

1) Der Vorgang nicht ermittelt. Zur Sache vgl. Relation Putlitz' vom 29. Oktober 1608 S. 225.

3. Octobris darauf fur Bericht nebenst einem Beyschreiben unterm jetzt ermeltem Dato E. G. ubergebenn¹⁾, werdenn sie sich gnedig erihnnern.

Das nun E. G. uns untenbenannten Hauptstätten auß gnediger Affection jetzt ermelten Berichtt gnedig communiciret, davor seindt kegen E. G. wier in undterthenigem Gehorsam danckbar, habenn auch daßelbe, was zue Bescheinigunge ires beschehenes Verbots und Einziehung der Bierziesen, unnd was sonst allerhandt Wiedriges wieder die ahrmen Stätte sonderlich wieder Soldin, Konnigsperrgk, Landtsberg unndt Arnßwalde eingewendet, nach unser jetzt geringen Anzahl inn notturftige Deliberation und Bedencken gezogen, auch die Notturft erachtet, E. G. in Undterthenigkeit kurzlichen Bericht zu thun, jedoch cum protestatione, das wier hiemit nicht gemeinet sein, mit ihnen uns in einige Disputat einzulaßen oder zue weitem Wiederwillen und Uneinigkeit Ursache zue gebenn, sondern nuhr allein etlicher Maßen zue Wiederlegunge angezogener Puncten nothwendigen Bericht zue thuen.“

Sie gehen von dem Landtagsbeschuß von 1602 aus, in dem dem Kurfürsten 300 000 Taler innerhalb 6 Jahren bewilligt wurden, von denen auf die Städte 175 000 Taler fallen.²⁾ Den Städten wurde „verwilliget, das jerlichenn solcher der Stätte Antheil auß der Ziesenn und dan durch eine sonderliche Anlage erhoben und außbracht werden solte, alles nach Inhalt des daruber ufergerichteten Landtreverses unnd, ob wir Stätte im Landtage unsere Noht unnd Bedrengnuß mit Mehrern entdecken, auch darauf ohne einig Verwiedern bey dem Landtagesabschiede hetten beruhen, Mittel unnd Wege suchen sollen, wie ohne Beschwer die Beysteuere zu erlangen, inmaßen uns gleich denen von Ritterschaft der modus contribuendi et colligendi freygelassen, so haben wier doch niemandt im Landtage, der unsere Notturft einnehmen unnd ordentlich oder geburlich vorbringen können, bey Handen gehabt, auch besorgen mußenn, das wier vielleicht nicht gehöret worden weren, das wier uns also inn Gedult ergebenn unnd das, was die Landstende vor sich geschloßenn, geschehenn laßenn mußenn, wie man den einer jedenn Stadt, weil sie sich des modi halber nicht balt vereinigen können, nebenst der Bierziese eine gewisse Summa zuegeschlagenn unnd jerlichen einzuebringenn durch Befehlich uferleget, das also uns denn Stätten der modus dahero dieser Steuer halber benommen wordt.

Dahingegen die Ritterschaft den modum contribuendi et colligendi dergestalt in Acht genommen, das sie unßers einfeltigenn Erachtens nicht allein zue irer Summa, sondern zue einer großen Ubermaß gelangen können. Dann neben dem, was sie von einem Lehenpferdt geben, do etliche Beseßene vonn Adell, wie die Rechnungen geben werden, nuhr ein Pferd Roßdienst tragen dörfenn unnd dagegen ire Huefen und andere Ecker frey gehabt, vonn Paurenn, Coßäten, Mullern, Schmieden unnd dergleichen Personen und dan auch, welches sonstenn inn churfurstlichen Einnahmen nicht geschehenn, die ahrmen Haußleute und Meier, item große unnd mittell Ackerknechte uf allenn Dorffern vom

1) Auch dieser Bericht nicht ermittelt.

2) Vgl. die entsprechende Bestätigung der Privilegien vom 28. Juni 1602 bei Klinkenberg, Das Archiv der brandenburgischen Provinzialverwaltung II S. 189.

Morgen Landt, da doch der Pauer die Huefen albereit verschoßet, das Ihrige entrichten, auch die Scheffer vonn jedem Haupt Schaffviehe schoßenn müeßen und nicht allein in irer, derer vom Adell, Dörfern, sondern auch in dero genedigsten Herschaft unnd der Stätte Dorffer, inmassen auch die Flecken, so doch Marcktrecht habenn, gleich denn Dörfern ire, der Ritterschaft, Last tragen unnd die Summa außbringen helfen müßen.

Derwegen die Ritterschaft nicht Ursache, sich über die Summa, so sie uf sich genommen, zue clagen, sinthemaal uns nicht wißent, woher die Einfuehrung kommen, das die Stätte von den Landtsteuren zwey Theill und die Ritterschaft nuhr ein Theil abzuetragen schuldig, dan uns nicht zweiffelt, das noch viel Vornehme und Guethertzige vom Adell sein, die der Stätte Ahrmut, Beschwer unnd Unvermögenheit und hiegegen wießen, das die Ritterschaft ansehnliche Begnadungen unnd Freyheitenn fur den Stätten haben, das sie und ire Witwen, anders zu geschweigen, alle ire Gewerbe frey, nicht allein in iren Heusern unnd Höfen, sondern ebensovoll inn Stättenn haben.

Derentkegen die ahrme Burger und die Ihrige alles, was sie zue Vortsetzunge irer Haußhaltung und Nahrung bederffenn, keuffen, verzollen, versteuren und verziehen müssen, wollen geschweigen, was denn Rätthen inn Stätten uf die Pferde, Knechte unnd Rustwagen inner unnd auß Landes gehet, die sie jerlichen halten müeßen, auch was vor beschwerliche Fuhr- unnd Jagtdienste, welches sie doch alles auß underthenigem Gehorsam die Zeit hero willig getragen, mit einlauffen. Dahingegen die Ritterschaft sich über dergleichen zum wenigsten zue beschweren, ihnen auch gantz willig gegönnet wirdt. Unnd ob man, wie angezogen, dem Landtagesabschiedt gemeß sich verhalten und zue Einmahnunge der Biersteuer uf den ersten Termin Sexagesimae alle ernste Mittell unndt Wege versuchet, hat mans doch nicht uf den dritten Theil der Sum bringen können, aber gleichvöll, was man erlanget, inn die churfurstliche Renterey einbracht. Unnd weil man uf die gantze Summe gedrungen, auch Interesse und Zinsen, davon man uns Andeutunge gethan, wegen des seumigen Einbringens fordern wollen, haben wier im Nachdenken befunden, das von der Burgerschaft die große Summa, welche oft einer Stadt über die Ziese mit einfallender Frewlein- unnd Turckensteuer weit über tausendt Thaler jerlichen kommet, nicht muglichen zu erreichen geweßen, unangesehen, was etwa dawieder mit Zeugen, ja, wie die formalia lauten, mit Burgermeister und Rahtmannen selbst bewiesenn werden will, welches wier bis zu seiner Zeit dahin gestellet unnd dieselbe es kunftig, da sie es mit guetem Gewißen thun können, vorantworten laßenn wollen, wie die Stätte auch, wie vonn anno 1572 hero die Vorlegunge von den Rahtheußern nicht mehr zu nehmen, zue welcher Zeit alle Baarschaftenn heraußgegeben, auch Gelt uf Zinße, wie erweißlichen, nehmen und vor die Burgerschaft der genedigsten Herschaft die Schöße einbringenn müeßen, wie solche Retardaten noch diese Stunde uf den Heusern unnd der Burgerschaft unabgeleget haftenn, ja geschwiegen, das man damals die Burgermeister wegen des seumigen Einbringens in Bestrickunge gefordert unnd gehalten. So haben wier unsern Pflichtenn nach, damit wier der Herschaft unnd Burgerschaft verwant, nicht weniger als unsere

Vorfahrenn anno 1513, 72, 92 undt 99 gethan, auch uf Anhalten der Gemeine Erleichterung suchen unnd bey unserer gnedigsten Herrschaft soweit umb Prorogirung undterthenigst bitten mußen, mit der Ziese dasjenige zu erfüllen, was nach Außgang der sechs Jaren an unserer zuegeschlagenenn Summa alsdan mangeln möchte. Es ist aber höchstgedachte nuhmehr inn Gott ruhende unsere genedigste Herrschaft damit nicht zuefrieden geweßen, sondern selbst gewisse Jahr vorschlagenn laßenn. Dahero wier uns mit I. Ch. G. uf vertregliche Wege gehorsamlich vergleichenn mußen, inn der Zuversicht, das solches niemandenn werde zu entgegenn geschehen sein, inn Ansehunge, das unsere Vorfahrenn sich inngemein, auch ad partem mit der genedigsten Herrschaft unterschiedlichenn ohne Consens der Landschaft der Ziese unndt Steuer halber von einer Zeit zur andern voreiniget, wie . . . gnugsam zu erweisen.

Unndt kurzlich zu mehrer Nachrichtunge hierbey zugedenckenn, als anno 1572 uf deme Landtage geschlossen, das die Stätte ihre Schöbe gegen der Huefen uf einem Thaler unnd auf zehen Jahr außzubringen und dann die newe Ziese uf 15 Jahr geben unnd abtragen solten, habenn sich die Stätte wegen der Schoßanlage, das sie ihnen unndt der Burgerschaft kegen einen Thaler außzubringen unmöglichen, beschweret und gebetenn, Ch. G. möchten genedigst zuefrieden sein, das sie ihre Steuern, welche zuvor nuhr uf 10 Jahr gerichtet, die negste funftzehenn Jahr außbringen mochten, unnd weil innhenn dies ihr . . . Suchen gewilliget wordenn, habenn sie dozumal zue . . . Danckbarkeit die newe Ziese, welche vermuge des Landtagesabschiedes nuhr uf funftzehenn Jahr bewilliget, noch uf funf Jahr verlengert unnd dieselbe I. Ch. G. uff 20 Jahr undterthenigst versprochen, besage einer darueber sonderlichen Vergleichunge sub dato Cartzig, Montages nach Exaltationis crucis anno 72.¹⁾ Unnd ist vermuge solcher Vergleichunge die newe Ziese die 20 Jahr uber unnd biß anno 92 richtig erfolgett. Wie aber nuhn die 20 Jahr abgelauffen, haben Ch. G. anderweit an die Stätte begehret, sie mochten I. Ch. G. die Ziese noch uf 8 Jahr weiter willigen und geben. Darauf habenn abermall die Stätte I. Ch. G. bemelte Ziese nicht allein uf 8 Jahr, besondere Zeit I. Ch. G. Lebenn auß undterthenigem Gehorsam versprochen unnd am Tage Stephani anno 92²⁾ verschrieben.

Hingegenn I. Ch. G. denn Stätten auß besondern Gnadenn verneuert, was ihnen von derselben löblichen Voreltern anno 1513 verschrieben, nemlich, das sie, die Stätte, bey wehrender Bierziese mit keiner Landsteuer solte beleget noch die Zinse perpetuiret werden, alles nach Inhalt obangezogener Vergleichunge. Unnd ob auch itzo die Ritterschaft anziehet, das solches die Hauptstätte Eigennutzes halber gethann, unnd das man die Beystätte darzue gezwungen unnd sie nolentes volentes ann sich gezagenn unterm Schein irgents einer bequemen Nutzbarkeit, ingleichenn das die Bierziese uber Außlendische unnd Reisende, als auch uber die Pauren des Meistentheils gienge, so konnen wier hierauf mit guetem Gewißen woll zeugen, das die Rahtheuser unnd Rahtsperonnenn deßwegen keinnenn eigenen Nutz haben, vielweeniger andere dartzue einer Nutzbarkeit halbenn angereizet, sondernn habenn nuhr

1) = 1572 September 15.

2) = 1592 Dezember 26.

Verseumnuß und mehr Schaden als Frommen darvon. Derowegen uns in diesem unguetlichen geschicht, unnd wirdt ein jeder Beystadt (außer derjenigenn, die sich etwann angeben unnd sich ein Ansehenn machen wollen) wohl befundenn haben unnd noch, wie schwer die Steuern bey der Burgerschaft zu erheben, derowegen wier uns uf sie berueffenn. Das aber der Frembde und Außlendische des Landes Burde mittragen muß, achten wier, das solches der Ritterschaft nicht entkegen seinn solte, inmaßen in andern Landenn geschicht.

Die Dörffer unnd Pauerschaft aber betreffndt ist zwar nicht ohne, das es was sein möchte, aber hiegegenn zue setzenn, wil das nicht bedacht werden, was einem ahrmen Burger unnd sonderlich den Brawern und Ackerleuten in Stätten uf ire schwere Haußhaltunge gehet, was in iren Heusern außgetruncken wirdt, wie sie mit dem Kruegzinß, item vonn den Kruegern mit irer Gebuer, Eßen, Trincken unnd Fütterunge vor die Pferde ubersetzet werdenn, geschwiegenn, was sie schuldig bleiben, wie auch die Braw- unnd andere burgerliche Nahrung in Stätten durch allerhandt Verkeufferey auch ufm Lande unterm Schein des Saatkorn churfurstlichen Edicten zuwieder gehindert wirdt, auch also, das die noch ubrige unaußgekaufte Pauren sonderlich jetzo wenig zue Marekte bringen, gleichwoll ihre Notturft vonn Burgern unnd auß den Stätten holen unnd borgen, das also zue vermueten, wan dießfals nicht ein ernstes Einsehenn geschehenn solte, die Stätte gantz unnd gar in Verderb, wie albereit augenscheinlichen, kommen, die Brauerben in Haufenn fallenn unnd die genedigste Herschaft nicht geringen Abgank leiden wurde.

Weiln dann solches alles, wozue uns die hechste Noht gedrungen, alten Vortraegen nicht ungemeiß, auch mit guetem Vorwißen unnd Einwilligung der genedigsten Herschaft unnd auß schuldigenn Gehorsamb geschehen, solte ja die Ritterschaft, das wier als unvermuegende Leute, die außer dem Brawen und geringen Ackerwerck fast keine Nahrung haben, dennoch durch bequeme Mittell unserer genedigsten Herschaft gehorsame Hülffe erweisenn, solches so unfreundtlich ufzunehmen nicht Ursach habenn, inn Ansehunge, das wier willig geschehen lassenn, das sie unsere unnd der Stätte Undterthanen und Diener in unser und der Stätte Dörffer nichts weniger als der genedigsten Herrschafft gleich die irigen zue irer Quota gezogen unnd belegt, dahero wier auch so vielmehr Hofnung haben, das sie uns mit den 25000 Thaler irem Bedrauen nach nicht belegen können, dann, wie vor undterthenig gedacht, unßers Wißens vor der Zeit niemals eine gewisse Portion so wenig als der Ritterschaft etwas Gewißes zuegetheilet worden, wie gerne wier es auch verschwiegen diese unsere Kegenotturft hiermit, fast gezwungen, undterthenigst erfornenn . . .“ Sie stellen die Entscheidung dem Kurfürsten und seinem Statthalter anheim.

2448. Das ius vocandi et praesentandi der Pfarrer
durch Kloster Zehdenick.

Oktober—November 1608.

Rep. 21. 184.

2449. Supplik des Henning Gros, Buchhändlers und Bürgers
zu Leipzig.

Leipzig, 3. November 1608.

Nov.
13.

Ausf. Rep. 9. F. 3. Fasc. 1.

Bücherprivileg.

Er bittet um zehnjährige Verlängerung seiner Privilegien über die gedruckten Bücher: 1. Magister Martinus Noßler, Ideam dispositionum evangelicorum; 2. Magister Samuel Reinhardt, Andechtige Gebet, Gesänge und Kollekten und 3. Joachim Scheplitz, Ezliche Statuta und Gewohnheiten der Kur und Mark Brandenburg auf zehn Jahr.

Anm.: Privileg über Nr. 1 und 3 erteilt: Preußisch Mark 20. Dezember 1608. Konz. von Beyer (vom 19. Dezember) und Reinkonz. Ebenda.

2450. Landtagsabschied der ukermärkischen und stolpirischen
Ritterschaft.

Prenzlau, 3. November 1608.

Nov.
13.

Konz. von Pruckman Rep. 54. 2 und Abschr. Rep. 54. 1.

Steuer vom Roßdienst zur Abtragung von Schulden. Wahl neuer Verordneten. Bestellung von Einnehmern, eines Hofrichters und eines Syndikus.

„Nachdem uff Oculi dieses noch wehrenden 1608ten Jahres einer erbarn ukermärckischen und stolpirischen Landschafft durch dero itzige Verordente . . . Bernten von Arnim und Matzke von Eickstedten, beyden churfürstlich brandenburgischen Rhäten und respective Heuptmannen zu Chorin, Grambtzow und Seehausen und auff Geerswalde und Eickstedt Erbsessen, so viele grundliche Ausfuhung und Bericht geschehenn, das ohne eine neue ansehnliche Anlage, in dem jährlich uber alle gemeine Einkunften und Einnahmen etliche tausend Thaler, die Zinsen zu halten, aufgelehnet und geborget werden musten, mit deme uf obbezeichnetem Ort Landes haftendem Schuldenwesen lenger fortzukommen unmueglich, alß ist in dessen Anmerckung oben besagte eine erbare Landschafft . . . bewogen worden, dem Vaterlande mit Hulffe beyzuspringen und, damit ihr vor dasselb versatzte Glaube, Brieff und Sigill . . . erhalten wurden, zu willigen von jedem Pferde Rosdienst 1000 Gulden ukermärckischer

Wehrung, in 4 Jahren und 4 Zielen über die andere bis daher üblich gewesene Schöß und Stewren auszubringen.

Es ist aber dasselb damaln, wie auch hernacher, als man im Septembri jungsthin anderweit aus ebenen Ursachen beysammen gewesen, besteckend blieben, also das es zu keiner Wirkligkeit kommen mögen.“

Um nun Unheil zu vermeiden, hat der Kurfürst eine neue Zusammenkunft auf den 30. Oktober Abends nach Prenzlau ausgeschrieben und Pruckman dahin abgeordnet.

„Alß nun darauf der weit grossere Theill von Prälaten und Ritterschafft¹⁾ der Uckermarck und Landes zu Stolp sich gehorsamcklich gestellt, auch mit den Berathschlagungen ein Anfang im Namen Gottes gemacht und verfahren worden, ist von denselben nochmals wie zuvorn einhellig geschlossen worden, wirdt auch also hiermit und in Krafft dieses nochmaln verbindlich verabscheidet, das die 1000 Gulden uckermärckischer Wehrung von jedem Pferde Rosdienste in den nechsten vier folgenden Jahren und zu vier Zielen gewis und unfeilbahr ohn alle Behelf und Einrede abgetragen und erleget, auch einer erbarn Landschafft verordneten Einnehmern zugebracht werden sollen.“

Erstes Ziel (Weihnachten 1608 bis Fastnacht 1609) mit 200 Gulden statt der früher beschlossenen 400 Gulden, weil „befunden, das der Miswachsthumb dieses Jahres solchs nicht zuliesse“. Die weiteren Ziele: Weihnachten 1609: 400 Gulden, Weihnachten 1610 und Fastnacht 1611 und Weihnachten 1611 und Fastnacht 1612 je 200 Gulden.

„Und ob man sich woll nicht versiehet, das wegen der vor Augen schwebenden des Vaterlandes Gefahr, so sonstn hieraus entstehen wolte, jemands werde oder moge gefunden werden, der hiermit seumig oder ausfellig wurde, ist jedoch ferner verglichen, wirdt auch hiermit verabscheidet, das wider die Seumigen, wer die auch weren, alsobald mit Aufstellung der Drescher in die Scheunen, Verbietung der Dienste und Zuschlagung der Scheunen und andern Zwangsmitteln unnachlessig durch die Verordente verfahren werden solle.

Es hat sich auch der . . . Herr Merten, Graff zu Honstein . . . und des ritterlichen S. Johannisordens . . . Meister, durch S. G. Abgesandten, . . . Jochim von Winterfeld, I. G. Rhat und Heuptmannen zu Schweet, anitzo offentlich dahin erkleret, zu dieser neuen Anlagen I. G. Quoten und Antheill guetwillig darzulegen und sich gaar nicht von einer erbarn Landschafft zu sondern . . .“

Es folgen Bestimmungen über die Steuer derer, so keine Roßdienste haben, über Reste früherer Steuern, von denen der Landreuter Thomas Wegener bereits ein Verzeichnis hat, über die Quittung für die Verordneten, die Weiterführung des Verordnetenamts bis Katharinentag 1609, Wahl neuer Verordneten (Jochim von Buch auf Stolpe und Jochim von Arnstorff auf Welsckow) für später, Abrechnung mit dem Hofrichter Christof Kunow und mit Jurgen Potzer, die Angelegenheit des Bürgermeisters Dietrich Dreyer mit Otten von Arnims seligen Söhnen wegen aus dem Landkasten vorgestreckter Gelder, sonstige Anleihen aus dem Landkasten.

1) Eine Anzahl Entschuldigungsschreiben der Ausgebliebenen vorhanden. A. a. O.

Zu Einnehmern hat die Landschaft an Stelle des an Schwermut leidenden Hofrichters Chr. Kunow den Kuno von Huenicke, an des Bürgermeisters Dreyer Stelle den Jurge Potzer, an Potzers Stelle Albrecht Mörlin erwählt. Kautionsstellung durch diese.

Bestallung von „Ern Johan Ludicke“ als Syndikus. Inventarisierung der landschaftlichen Urkunden, die sich in Dreyers, auch des Landvogts Hause befinden.

Die Siegel oder Unterschriften von Pruckman; Jochim von Winterfeld für den Herrenmeister; Landvogt Bernd von Arnim; Bernd von Arnim, Hauptman zu Gramzow; Matz von Eickstedt; Boto Trotte; Jochim von Eickstedt; beede Jochim von Holtzendorff zu Pinnow und Tornow; Heinrich von Biesenbrow; Valtin und Friderich von Buch; Bernd von Arnim zu Sperrenwalde; Jurg von Arnim zu Temmen; Leonhart von Arnim; Jurg von Kerekow; Jurg von Linstedt; Jochim und Liborius von Klutzow; Baltzer von Falckenberg, Tonges von Gluyen, Hanß Berch; Hans von Holtzendorff; Hans von Wichmanstorff; Bartel von Ramin; Jochim von Biesenbrow; Jasper von Arnstorff; Jochim von Alim; Valtin von Sturtz; Bernt von Eickstedt; Jacob von Kerekow; Vincenz von Eikstedt; Curt Fliet; Curt von Holtzendorff; Hans Christof von Biesenbro; Wolf von Fronhofer; Dietrich von Buch; Hans von Greiffenberg zu Bruckhagen; Liborius von Stegelitz und Liborius von Greiffenberg.

2451. Bericht Pruckmans.

Prenzlau, 4. November 1608.

Nov.
14.

Konz. von Pruckman in Rep. 54. 34. und Ausf. Rep. 54. 1.

Versammlung der ukermärkischen und stolpirischen Landschaft. Hofrichteramts in Prenzlau. Kloster Zehdenick.

Er ist zu Ausgang des ukermärkischen Quartalgerichts in Prenzlau geblieben, um die auf den 30. Oktober bestimmte Zusammenkunft der ukermärkischen und stolpirischen Landschaft abzuwarten.

Es ist alles gut abgelaufen: nur haben die neugewählten Verordneten Jochim von Buch und Jochim von Arnstorff sich geweigert, die Wahl wegen „Leibesschwacheit, weiter Entessenheit und desgleichen“ anzunehmen. Es wird aber wohl durch ein kurfürstliches Anmahnungsschreiben erreicht werden.

„Auch ist weiter furgelauffen (wiewoll dasselb eigentlich zu dieser Diät nicht gehorig), das zwaar im Namen einer gantzen Landschaft durch deren bestalten Syndicum Ern Johan Ludicken (welchs soviell ich mercken können durch Jochim von Eickstedt und Tonges von Gloyen an ihnbracht wardt) furgetragen, das eine gantze erbare Landschaft unterthenigst suchte und bete, an Stelle des Hofrichters Ern Christof Konowen, der alle memoria verloren und fast allen Verstand, einer vom Adel hierzu und sonderlich Kuno von Hunnicke, der in Prenzlau ansässig were, bestalt werden möge, da die von der Ritterschaft vor solchem Hofrichter sich zu gestellen schuldig“.

Pruckman will dieses Verlangens in seiner Relation gedenken, weist aber gleich darauf hin, daß das ius nominandi dem Kurfürsten zustände, der auch die Besoldung hergebe. Er weist auf das Bedenkliche des Verlangens hin, so daß ein Teil der Landschaft es fallen läßt. Der Landvogt hat übrigens berichtet, daß kurfürstliche „Schreiben vorhanden, die einer erbaren Landschaft zuließen, wen sie wolten, zum Hoferichter zu erwählen.

„Nun bin ich mit dem gerne einig, das die vom Adell, unter E. Ch. G. gebohren, vor andern zu Amptern und Wirden zu befoddern, es solte mir auch leid sein, hierwider etwas zu reden, aber so viell gleichwoll diesen Fahll betrifft, wirdt dannoch ein jeder sagen mussenn, das es mit Cueno Huenickens Person also geschaffen, das er bey Rechts- und Processachen nicht herkommen, sondern, ob er woll in der Jugend den studiis etlicher Massen obgelegen sein mochte, hatt er doch zimlich frue abgelassen, ist auch nun viell Jahr bereits davon weggewesen. Darumb zweifelt mir gaar sehr, wie weitt seine qualitates diesem Ampte bequem sein mögen, bevorab da die vornemste Verrichtung des Hoferichters auf der Direction der Processe stehet.

So hab ich auch noch vor weniger Zeit einen Vertrag, in anno 1526 aufgerichtet, gesehen, welcher hinter dem Rhate zu Prentzlow noch anitzo originaliter vorhanden, so dahingehet, das ein jeder Hofrichter zu Prentzlow des Rhats und der Stadt geschwornen Burger sein solle, welchs dan auch seit der Zeit meines Wissens nicht anders gehalten. Wurde es darumb, ob diesem der Ritterschafft Suchen Staat gethan werden solte, nicht woll ohne Verschmelerung der Stadt Prentzlow habenden Privilegien zugehenn können.

Ich bin auch berichtet, das mit Huenickens Person ein gueter und vornehmer Theill derer vom Adell nicht friedlich . . .

Unndt wehr es mit denen in der alten Marck weitt ein anders, den daselbsten hette man das Land- und Hoferichteramt erblich gemacht, also daß fur und fur einer aus dem Geschlechte der Stauden dazu genohmen werden mueste. Nun konte es aber nicht woll sein, das dies Geschlechte hierzu allemahl gnugsam qualificirte Leute gebe. Daher wardt auch offte die Justitz dergestalt administrirt, das alles drueber in ein Confusion und Verwirrung geriete. Unnd dasselb gab hernacher einer Landschaft weiter Ursach, das Hoferichteramt mit einer ansehnlichen Summen Geldes von den Ständen abzukeuffen, damit solch Amptt hinfuhro durch einn freye Wahlh (jedoch alzeit mit Hinzukommen der Confirmation der Herschafft) bestalt wurde. Lest sich derowegen solch Exempell anher wenig accomodiren.

Auch weis ich nichtt, was es mit denen Schreiben, davon der Herr Landvoigt Bericht gethann haben soll, vor eine Gelegenheit, mir ist davon nichts bewust . . .“

Pruckman rät, Matthias Garnicke (genannt Trier), einen alten geübten Praktikus, der von den Vornehmsten des Landes vielfach gebraucht und dem die Verwesung des Hofrichteramts bereits übertragen, zum Hofrichter zu ernennen.

Er weist dann darauf hin, daß dem bisherigen Hofrichter Christof Konow noch ein Besoldungsrest von 300 Taler zusteht, die ihm hochnötig ausbezahlt werden müssen, da er sehr bedürftig.

Endlich übermittelt er noch die Interzession der Landschaft für den Konvent der Klosterjungfrauen zu Zehdenick, welchem „aus dem Ampte in den Rechten der Vocation des Pfarrern im Kloster Eintrag geschehen soll. Stehet zu E. Ch. G. gnedigsten Anordnung, wie sie es hiermit gehalten haben wollen. So viell ich Nachricht, soll das Closter und Amptt die Pfarrern stets conjunctim vocirt haben.“

2452. Anbringen an die preußischen Oberstände.

Königsberg i. Pr., 4. November 1608.

Nov.
14.

Reinschrift und Konz. von Beyer. Rep. 6. O.

Ermahnung zur Beratung der Assistenz.

„Es thut sich mein gnedigster Churfurst und Herr in Gnaden bedancken, das E. Hochedelen und Gestrengen sich abermhals so gütwilligen bey deroselben einstellen wollen, und nachdem I. Ch. G. der gemeinen und ihrer selbst eigenen Sachen halben gantz sorgfeltigen, so gibt I. Ch. G. bey noch wehrenden weitleunfftigen Zustandt E. Hochedelen und Gestrengen Gegenwart ein sonderlich Levamen, als die nicht weniger alße I. Ch. G. in dießer allgemeinen Sache gantz sorgfeltigen.

Unnd alße E. Hochedelen und Gestrengen kurtz zuvhor durch etzliche ubergebene Schrifften I. Ch. G. dero Gemuets Meinung wegen dießes Zustandes unterthenigst offeriret, so haben I. Ch. G. nicht allein dieselb in allen gnedigsten Willen aufgenommen, sondern mit allem Vleiß durchleßen. Und alße sie daraus befinden, das E. E. L. auf das Fundament ihres privilegii in puncto religionis gehen, so können I. Ch. G. E. E. L. so weit nicht verdencken, das sie die Religion alße die hoheste Beylage ihres Gewißens und Seligkeit in gebürliche Acht nehmen. I. Ch. G. ist auch niemals in den Sin gekommen, einige Ursache zu geben oder etwas zu rhatten, das E. E. L. darin hinderlich oder praejudicirlich fallen möchte.

Weill aber salus des gemeinen Besten so woll I. Ch. G. eigen Interesse zugleich bey dieser unvermuetete eingefallen Weittlofftigkeit concurriren, so haben I. Ch. G. E. E. L. ein Mittell vorgeschlagen gehabt, weil sonsten nichts in ihren Mechten geweßen, zwar nicht zu dem Ende E. E. L. in ihren privilegiis, daruber sie billig halten, oder sie mit unzeitigen praejudiciis zu graviren oder praejudiciren, sondern das sie vermeinet, der itzigen Gefehrlichkeit salvis privilegiis dadurch hette in etwas remediret können werden oder aber andern dadurch Anleitung gegeben, auf bessere Mittel und Wege zu gedencken. Derwegen es E. E. L. nicht anderst den treulich und gutt vermercken wolten, wie sie dan in Betrachtung I. Ch. G. hirunter versirenden großen Interesse dero sonderlichen Discretion nach ohne das woll thun werden.

Unnd weill dan I. Ch. G. vermercken, das auch dieser Wegk den gewünschten scopum nicht erreichen mögen, das man dadurch zu Tractaten

geschritten, so müßen es I. Ch. G. dahin gestalt sein laßen und zugleich von dem Almechtigen wunschen, das er auch diese Ungelegenheit wolle dahin dirigiren, damit sie dennoch entlich Landt und Leutt zum Besten gereichen. Wan dan dieße Sache leider in dem Zustand stecken bleiben, so haben I. Ch. G. gleich woll eine Notturfft zu sein erachtet, weil in der Proposition des Landtags I. Ch. G. Sache sonderlich in puncto der Assistentz mit einverleibet, und E. E. L. sich jeder Zeit und izo insonderheit aller getrewen und wilfahrigen Affection gegen I. Ch. G. anerbotten, E. Hochedelen und Gestrengen deßen zu erinnern unnd zu bitten, sie derselben nicht vergeßen, sondern auch alßbaldt zu Werck richten wolten, damit also I. Ch. G. bey dieser ihrer großen Unglucksehligkeit E. E. L. teils in etwas wiederumb ergetzet und in dero städtlichen Opinion, so sie zu E. E. L. bestendiglich gefaßet, umb so viell mehr confirmiren werden.

Seindt hingegen urbottigk, demselben allen, was I. Ch. G. E. E. L. mit Hand und Mundt so beteurlich zugesaget, sie auch sonsten schuldigh zu thun, furstlich und festiglich nachzukommen, auch eine gantze E. L. in dero Lieb und Gewogenheit sich jederzeit laßen befohlen sein.“

Nachfügung auf Beyers Konzept: „Hierauff hatt E. E. L. Bedenkzeit begehret. Nachdem sie aber weggegangen, seind Hanß Truchseß, Tettow und Kirßensdorff widrumb zurück an mich geschickt und in Nahmen ihrer Aller gefragt, wohin die Assistentz gemeint, weil dieselb in genere gesucht. Ich darauff geantwordt, wie sie in der Proposition und von Hern Cantzler gesucht und wehre zu dem die Succession und Curatelwerck gemeinet, damit beides auff konftigen Reichstag richtig gemachet.“¹⁾

2453. Bericht Jaßkys. Krakau, 16. November 1608.

Ausf. Rep. 6. 24.

Stellungnahme des polnischen Königs und der Magnaten zu den preußischen Differenzen.

Dem König sind von verschiedenen Seiten Mitteilungen über die Differenzen mit den preußischen Ständen gemacht worden. Er will hoffen, daß „dieses durch der Herrn Regenten vorsichtige Moderation undt selbster Stände reiffere undt billige Erwegung werde beigelegett werden, wie dan auch I. K. M. selbst auff allen Fahl mherderer Weit-leufftigkeit zu begegnen, ihre Autoritet zu interponiren entschloßen ex senatus consulto. Die Hern Senatoren, bei I. M. anweßende, höchlich beklagen, daß der Ortt, so die Zeitt hero ihn gemeiner der Crone Zwie-spaltt alleine ruhig bei voriger gutten Pollicey beharret [?], itzo beginnett ihn Zwietracht zu gerhatten.“

Anm.: In einem gleichzeitigen Brief an Beyer macht Jaßky noch nähere Angaben über die Stellungnahme des Königs gegen die geplanten Neue-

1) Über die Beratungen und Beschlüsse der Oberstände vgl. Toeppen III 86. Sie waren nicht direkt für den Kurfürsten bestimmt, daher hier nicht aufgenommen, sondern erst zum 14. November 1608.

rungen der preußischen Ritterschaft. Er ist besonders auch Dohna gewogen. „Demnach schätzett I. K. M. dießen Praetext der verdächtigen Religion (Kalvinismus von Dohna) gantz nichtig.“ Auch die Senatoren sind für Dohna gestimmt, so daß Schreiben des Gröben und Birekhan um Unterstützung „wenig Platz gefunden“ haben.

„Endtlich auff mein Anhalten die Herrn Senatoren mitt I. M. delibereirett, wie dießem zu begegnen. Daruber geschlossen, I. M. solle itzo die Hern Regenten schriftlich vermahnen, sie wolttten entweder selbst nichts vernewen oder durch andere vornewen laßen. Wurde dießes nicht verschlagen, wurde I. M. schärfere Mittel für die Handt zu nehmen verursachett werden . . . Es ist zu wunschen, daß alles in loco, soweitt möglich, möge geschlichtett werden, dan solches die gemeinen Tractatus nicht wenig leichtern wirdt. Was aber nicht kan gehoben werden, muß man alhero glimpfflich ziehen ad decisionem Regiae Maiestatis.“ Es folgen noch weitere Ratschläge für das Verhalten gegen polnische Große. Bestrafung des in Masovien begangenen Frevels gegen die kurfürstlichen Abgesandten.

Bitte um Auskunft über die Verhandlungen des Janus Radziwil mit kurfürstlichen Räten.

Anm. 2: Es sind noch zahlreiche Berichte und Briefe Jaßkys über die polnischen Zustände, die preußische Angelegenheit, die Stellung des Königs, der Senatoren und der Provinziallandtage dazu vorhanden.

2454. Von den preußischen Oberständen entworfener „Receß¹⁾, welcher mit den Herrn Regenten alhier uf zurichten, darueber von I. Ch. G. eine Approbation, von I. K. M. aber eine Confirmation zu bitten“ und vom König von Polen zu erbittende Petita.

„pr. den 9. Novembris durch die Hern Oberrhett“¹⁾

Nov.
19.

Reinschrift. Rep. 6. O.

„I.

1. Das inn preusischen Sachenn inn- unnd aus der Krone nichts tractiret oder vorgenommen, es geschehe dann seitu, consilio et consensu der beeden Oberstendte more maiorum, wie solches freyen Leutten gebürett.

2. Die Justitia soll inn Teutschlanndt nicht verschleppet, auch mit keinen rescriptis dirigret werden, sub amissione causae, der dawieder hanndlen sollt, unnd da die Herrschafft rescriptis oder inhibitionibus Hanndt einschlagen wölle, solches soll vonn keinem Richter, viellweniger denn Herrnn Regentten in Acht genommen werden, sonndern sie sollen einen wie denn andern Wegk secundum privilegia zu verfahren schuldig

1) Bei Toeppen a. a. O. III S. 91 erwähnt und zum 12. November angesetzt.

sein, wie dann die Herren Regenten absente principe alle Embdter vermuege der Regierungsnottel inn 2 Monnat zue bestellenn Macht habenn unnd von allen Dinngen gesambt rathen sollen.

3. Inn der Regierung sollenn nicht zugleich Vätter, Bruedere, Vatter und Sohn unnd dergleichen mehr Blutsfreundt sein, wie dann auch keiner per saltum in das Regiment tretten soll, er habe dann zuvorn die Unndterembdter ein jegliches ufs wenigste ein Jar bedienet; da er auch sonst illegitime eingesezet, soll er vonn denn andern Herrn Regenten unnd Landtrhethen Entschiedt unnd Execution gewertig sein.

4. Die Herrn Regenntten, Hoff- unnd Lanndtrethe, Heubtleutte, Befellchhaber sollen die Privilegia beschweren und die formam deß Eydts hallten, die bei dem allten hochlöblichen Herrn in Brauch geweßen unnd soll keiner contra privilegia rathen noch handtlen oder andere darwieder zu handtlen gestatten, soviel an ihm ist unnd, so er deßenn beschueldiget, soll er in publico conventu vor denn beiden Oberstendten ad instantiam eines geschwornen Procuratoris sich veranndtwortten unnd, uf denn Fall die Beschuldigung über ihne ausgefuret unnd deßenn überwießen, soll er per sententiam der beiden Oberstendte nicht mehr ad publica consilia gelaßenn, sondern auch suo officio priviret werden, salva appellatione ad tribunal regni.

5. So oft vonn denn 12 Lanndtrethen, darunter auch die 4 Hauptembdter begrieffen, jedmandts abgienge oder renuncirte, sollenn in deßen Stell zween vonn der Rieterschafft praesentiret unnd vonn der Herrschafft eligiret unnd confirmiret werden.

6. Das in causis nobilium criminalibus, civilibus, realibus, personalibus vel quibuscunque aliis alle Zeit iure procediret unnd nichts de facto attentiret werdte, unnd soll sich der Herr darinn keines richterlichenn Ampts gebrauchen, wie dann auch inngleichem zu verfarenn, wann einer von der Rieterschafft den Lanndtesfursten zu besprechen, da auch alles vor dem ordentlichen Richter geschehen soll, salva semper appellatione ad tribunal regni. In manifestis homicidiis aber, die auf frischer Thatt ergriffen, procedatur more solito, jedoch das er vor einem adelichen Landtgericht, wie in allen criminalibus in dem Kreiß, da Beclagter gessen, und nicht vorm Stadtgericht angeklaget werdte.

7. Ad inquisitiones oder actionem fiscalis soll niemandts zu antworten schueldig sein, er wiße dann seinen delatorem.

8. In puncto die verdechtigen Personen in Privilegien und andern Sachen sollen allweegen des Verdechtigen Blutsfreundt sich der Consultation eußern, sive id fiat in publicis, sive in privatis conventibus sive in iudiciis.

9. Alle Lanndtagesschlues sollenn inn denn Druck gefertiget werden unnd sollen allwege etzliche vonn denn Landträthen und der Rieterschafft bey Conspirung des Lanndtagesschlues bleiben, unnd soll darin, wie auch in andern ihren privilegiis privatis et publicis nichts interpretiret oder geendert werden, es geschehe dann publico consensu.

10. Es soll keiner under der Rieterschafft vor einen Einzogling gehalten werden, viellweniger ihrer Privilegien fähigk sein, er sey dann vonn der-

selben uf stehendtem Landtag angenommen oder er habe Gueter vonn seinem Vatter ererbet oder er sey in Lanndt gezogen und geboren; dennselben soll auch ihr adelicher Tittel vonn der Herrschaft gegeben werden, wie es in der Kron gebreuchligk.

11. Muesterung unnd Aufbott sollen mit Vorwißen der Landträtthe unnd der furnembsten Lanndtsassen geschehen, nisi sit periculum in mora, unnd sollen allenn Dienstpflichtigen, wann sie ufgefordert, ihre Lieferung vonn Haus ausgegeben werden, wie dann auch die Herrschaft zween Kriegsobersten vonn erfahren adeligenn Preußen mit Bewilligung der Rieterschaft anzunehmen und zu underhalten schuellidig sein soll.

12. Wann inn adelichen Sachen Commissarii ausgeschicket, die sollen ex corpore nobilitatis sein, inngleichen wann uf Embdtern Visitationes anzustellen von Nöten, so soll einer von denn Herrn Regenten alleweg mit darbey, die anndern aber sollen adelichen Standdes unnd Herkommen sein.

13. Über der Gesinndte- unnd Kleyderordnung soll stetig gehalten werden, bey Verlust der Hauptmanschaft, unnd welcher von Adel in seinen Gerichten nicht darueber hallten wirdt, bey demselben soll der Hauptmann nach zweien Vermahnungen exequiren.

14. Wan die Herschafft ihre Gueter zu verarrendiren gesonnen, soll der Adell die Naheit darzu haben, und soll der, so Landtgueter hat, iura und privilegia der Rieterschafft zu verfechten oder solche Gueter zugeößen schuellidig sein.

15. Das E. E. L. oder etzliche Privatpersohnen oder Embdtern freystehe, zu Beschickung I. M. wegen ihrer Beschwer ungehindert und ohne Verfolgung, an welchen Orth sie wollen, zusammen[zukommen] und des Landtes Notturfft ann I. M. gelangen zu laßen, doch das mann darunter nichts anders vornehme, sonndern allein, wie I. M. unnd die Cron beschiekt werden möge.

16. Es sollen auch alle Jäger, Heidtknecht, Walldtbereutter, Forstmeister, Einspenniger oder, wie sie genennet werden, den Hauptleuten des Ambts, darin sie bestellet, zu Recht stehen, auf derer vom Adell, Freyenn unnd Pauern Klage Redt unnd Antwort geben, daselbst nach Verdinst Straf empfangen und in allen mit ihnen der Proceß alls mit Ambtsdienern, Freyen unnd Pauern gehalten werden.

17. Das in den neuen Pactis zwischen I. M. unnd I. Ch. G. die Wort secundum antiquam observantiam allßo sollen verstanden werden, wie es die Meinung unnsrer Privilegien unnd nicht, wie es abusu eingefuhret.

18. Welcher pro privilegiis et libertate freymutig unnd libere geredet oder etwas bey I. M. und der Kron verrichtet, das er nicht in honore, dignitate, vita, bonis oder, wie es nuer Namen haben mag, gefehret oder mit einiger Ungnaden persequiret, viel weniger de facto etwas gegen ihn persona oder per alios attentiret, sondern, da er zu besprechen, das es via iuris geschehe, salva appellatione ad tribunal regni.

19. Das dieße Receß nu und zu ewigen Zeiten nicht geendert, sonndern unverbruchenlich sein und bleiben möge.“

II.

„Petita, welche immediate bey I. K. M. unnd der löblichen Cron zu suchen unnd darueber I. Ch. G. und die Hern Regenten umb Approbation zu bitten.

1. Das die Appellation, so I. M. ann dero Hof genommen, ad tribunal regni gehe und darein vermuege unsern 6 Assessoren oder Beisiezern, wie solliches vonn den Herrn Landtbotten durch ihre schriftliche Attestation unns zugesaget.

2. Das alle Privilegia, so der Rieterschaft vonn den hochlöblichen Königen aus Polen, alls von Casimiro 3, Sigismundo 1. 2 et 3 etc. nun unnd zu ewigen Zeiten, vornemblich aber wann dieße Landt der Cron genzlich incorporiret, inviolabiliter gehalten und deswegen ein diploma vonn I. M. und der Cron gegeben werden möge.

3. Das die salvi conductus nicht allein auf 2 Monat, sonndern usque ad finem actionis von I. M. ausgegeben werden mögen.

4.) Wann die Herrschaft das Homagium I. K. M. leisten, das sie auch zugleich schweren, incolarum ducatus Prussiae alle unnd jede Privilegia vermöge dem furstlichen Testament unverbruchlichen zu hallten.“

2455. „Der von Städten Bedenken wegen Assistenzleistung und Beforderung I. Ch. G. Kuratell und Succession.“

Abgangen 11. November 1608.

Dem Kurfürsten 15. November übergeben.

Reinschrift. Rep. 6. O. Auszug bei Toeppen III, 87 ff.

Nov.
21.

Beförderung der Sukzession. Bedenken gegen die Petita der Oberstände.

Die von Städten haben das Bedenken der Oberstände²⁾ wegen des Kurfürsten Kuratell und Sukzession in Ratschlag gezogen und stimmen der von ihnen begründeten Beförderung der Sukzession zu. „Das aber die beiden Stende hiebei gedencken, das I. Ch. G. vorhero in der Cron Pohlen umb die Ritterschafft gnedigst demeriren, die Petita vor ihre Person nicht difficultiren, sondern vielmehr befördern solle, damit zu spüren, das I. Ch. G. nicht weniger vor der Ritterschafft Aufwachs, Freiheit unnd Wolfarth alß umb ihr eigenes Bestes bekümmert unnd sorgfelig, sagen die von Städten, das, weil die beiden Stende in specie nicht setzen, was das Suchen, item was es vor Petita sein mögen, die sie in der Cron Pohlen zu suchen bedacht, unnd darinnen I. Ch. G. ihnen beförderlich sein unnd sich publice demeriren solle, so können sie sich auch hierauf nicht erklaren. Zwar in I. Ch. G. ist ohne daß kein Zweiffell zu setzen, sie werden ihre gnedigste Affection und benemerendi studium, dessen sie sich je unnd

1) Der vierte Punkt nachgefügt.

2) Vgl. zum 14. November 1608.

allewege gnedigst erbothen, je lenger je mehr kundtbar zu machen, sich befeßsigen, wie auch hievon im Eingang dieses Landtages rühmlich gedacht worden.“

Sie gehen dann auf die Petita und die aus ihnen drohenden Gefahren und Mißverständnisse ein. „Unnd kunnen die von Städten nicht rathen, das die Assistenz mit solchen conditionibus der neuen Petiten circumscribiret unnd limitiret werden soll, sintemahl solche Petita in dubiis terminis beruhen und ungewiß, wann sie etwa möchten ihrer Endtschafft erreichen. Solte dann die Successio auch dahin gestellet sein, so were I. Ch. G. wie auch diese Lande mit solcher Assistenz wenig gedienet, wollen also die von Städten treulich gerathen haben, das, wofern die beiden Stenden in etwas bei der K. M. unnd loblichen Stenden der Cron zu suchen gemeinet, solchs dem Successionwerck durchaus nicht möge anhengig noch hinderlich sein, doch den privilegiis unnd alten Verfassungen bey Landt und Städten in alle Wege unverfänglich.“

Sie erbiethen sich zur Beratung der Petita, wenn sie vorgelegt werden.

„Anlangende die Curatelam, darin befinden die von Städten, das die beiden Oberstende nicht rathsam zu sein erachten, daß deswegen vor I. Ch. G. von E. E. L. publice Assistenz geschehe auß allerhandt angezogenen Ursachen, sondern da I. Ch. G. auf itzigem bevorstehendem Reichstage Praeparatoria zu machen unnd sich umb die Curatell zu bewerben inwillens, so sollen sie E. E. L. wegen der obspecificirten Conditionibus ein Genügen thun unnd alles volnziehen, alßdann könte uf negst künftigen Landtag, darauf E. E. L. ihre Abgesandten also sonder Zweifel werden zu instruiren wissen, damit I. Ch. G. zu dero Gefallenn unterthenigst gratificiret werde, solches hatt die von Städten nicht wenig betrübt unnd bestürzt gemacht, sintemahl“ . . . die Assistenz auf dem Landtag 1606 für Sukzession und Kuratel einhellig beschlossen war. Es folgen nun weitere Ausführungen über die Notwendigkeit der Verbindung beider Angelegenheiten. „Derowegen rathen die von Städten treulich, man gehe den Sachen gerade unter Augen unnd halte uf bevorstehendem Reichstage bei der K. M. unnd löblichen Stenden der Cron wegen I. Ch. G. nicht allein umb die Succession, sondern auch die Curatelam, jedoch salvis privilegiis, zum fleissigsten an . . .“

Es werden ausführliche Begründungen, namentlich auch geschichtlicher Natur, und Widerlegungen gegen die Gründe der Oberstände vorgebracht.¹⁾

„Von [königlichen] Commissarien ist noch nicht zu reden, sintemahl in diesem Landtage von den gravaminibus gar nicht gehandelt, keine neue Petita uf nottwendige Deliberation aller Stende proponiret und gestellet worden sein, wie dann vermöge der Receß die Landtsachen zufforderst im Lande beigebracht unnd geörtert werden sollen, ehe unnd wann sie an die K. M. unnd löbliche Kron Pohlen zu bringen, derowegen auch die von Städten wieder solche unbewusste Petita, inmassen oben geschehen, sich verwahret haben wollen.“

Dieses haben die von Städten, wiewoll etwas weitleufig, doch nottwendig den andern beiden Stenden nicht verhalten sollen, bittende, die-

1) Toeppen III, 88 gibt sie ausführlich wieder.

selben umb Gottes unnd des Vaterlandes, wie auch der gantzen Posteritet Ehr, Heill und Wolfarth Willen diesen Punct in bessere Deliberation zu ziehen und wie anno p. 1606 darin zu schließen, derselben einen gewünschten Außschlag zu geben.“

2456. Kurfürstliche Proposition an die Oberräte.
Königsberg i. Pr., 11. November 1608.

Nov.
21.

Niederschrift Beyers, Rep. 6. O.

Kurfürstliches Befremden über die zahlreichen neuen Petita. Gegensatz derselben zu den Pacta. Stellungnahme der Oberräte. Beratung der kurfürstlichen Räte. Besprechung der Petita im einzelnen.

„Den 11. Novembris in Ch. G. Gemach proponiret den Hern Oberhätten, dabey auch der von Stitten geweßen.

I. Ch. G. hetten verleben, was sie im Nahmen der beeden Oberstend deroselben hetten zugestellet, und alße sie sich damahls dahin erkleret, das sie I. Ch. G. hierunter wolten einrhätig sein, I. Ch. G. auch die Sachen dermaßen beschaffen befunden, das sie, alß welche anstatt der hohen Obrigkeit residiren, der itzigen und konfftigen Herschafft Hoheit, Reputation und Interesse in Acht nehmen und alße auß tragenden Ambt und Gebuhr sich neben I. Ch. G. dieße Sache billigk ließen angelegen sein, so thetten I. Ch. G. sich gnedigst bedancken, das sie zu dem End zu I. Ch. G. kommen.

Und wolten demnach I. Ch. G. zum Anfang auß selbigen Vertrawen und Einwilligung nur discursweiß in etwas dero Bedencken Ihren Hochedelen und Gestrengen anitzo entdecken, das I. Ch. G. etwas befremdlich vorkäme, da man I. Ch. G. vorhin auff wenig Puncten vertröstet, dabei es sein Bleiben soll haben, das numehr es zu der Weittlofftigkeit gelangt und mehr aufgesetzt, alße jemals bei keinem Landtag gesucht wurden. Ob nicht solchs dem hohen Erbietten gemeiß, stellten I. Ch. G. zu dero Dijudication, und hette um so viel mehr Nachdenckens, weil so lange Zeitt mit andern Sachen zugebracht, die mit dem Landtag nichts zu schaffen, das man itzo, da man Wegkziehens vorgeben, an I. Ch. G. dergleichen Weittlöfftigkeit gebracht.

Zum Andern befunden I. Ch. G. etzliche Puncten dermaßen beschaffen, das dadurch die Pacta, mit I. K. M. und der Cron aufgerichtet, die antiqua pacta zwischen der Herrschafft und E. E. L., die landesfürstliche Hoheit und Regalien, der Hern Regimentsrhett eigene Authoritet, dan auch ius tertii dadurch merklich laedirt wurden. Da nuhn I. Ch. G. sich in diese Weittlofftigkeit in specie einlaßen sollen, befurchten sie sich, ob sie schon geneigt, E. E. L. nach Vermögen zu gratificiren, das sie doch leichtlich impingiren und bei dießer großen Beschwerligkeit der Sachen und Unmöglichkeit dieselben möchten doch stecken bleiben, da dan I. Ch. G. die Schult des zerschlagenen Landtags mit beygemeßen mochte werden, welchs noch zur Zeitt, indem I. Ch. G. kein Interesse an des Hern von Dhona Persohn hetten, mit Fuegen nicht geschehen könnte, und also I. Ch. G. beßer zu rathen, per generalia weegen obangezogener diversorum respectus fernere Weittlofftigkeit abzuschneiden.

Es wusten auch die Hern Regimentsrhette, wie weit ihr Bedencken vor dießem gegangen weegen der newen Petiten, sonderlich aber in ihrer Relation an I. Ch. G. Herrn Vattern christmilder Gedechnus bey gehaltenener Convocation dießes Jahrs den 7. Martii, welchs I. Ch. G. begerten zu revidiren.¹⁾

Dagegen wolten I. Ch. G., wie bißhero die gantze Zeitt geschehen, also auch noch in möglichen Dingen sich gerne bequehmen, damit meniglich zu spueren, das bei I. Ch. G. kein Mangel geweßen und sie alle dasjenige gethan zu Verhuttung allerhandt weittlöfftigen Gefahr, so hirauß leichtlich entstehen könnte, was derselben ernstlich und möglich geweßen.

Daher I. Ch. G. gantz sorgfeltigst und gantz gnedigst begerten, sie, alße welche billigk auff der Herschafft Hoheit und Reputation vornehmlich Achtung geben solten, sie [!] I. Ch. G. dermaßen einrhettigk sein wolten, wie sie es gegen Gott, itzige und konftige Herschafft gedechten zu verantworten, damit I. Ch. G. allenthalben entschuldigt und man derselben mit Fuege nichts zuzumeßen haben möchte.

Hirauff haben sie einen Abtritt genommen und sich bald widerumb eingestellt und hatt der Herr Rappe meines Hern Proposition recapituliret, dieselb alß wolbedacht angezogen, das auch die Sache sehr schwer. Sie ihres Teils konten dannoch I. Ch. G. anderst nicht rhaten, sondern das sie sich in specie einlaßen solten, dan es sonsten das Ansehen bei E. E. L. hette, alß wan es auß Verachtung unterlaßen oder das I. Ch. G. von ihnen abrücken und andere consilia vorzögen, welchs eine große Weittloftigkeit und distractio animorum geben wurde. Item sie hetten sich ihrer vorigen Herschafft zu erfreuen, von dehnen sie stattliche privilegia erhalten; wan nuhn von I. Ch. G. etwas darzu gethan, wurd solchs große Lieb und Trew erwecken und vulgo jactiert werden, das sie von dem Hern solchs erlangt.²⁾ Stendt doch bey I. Ch. G., was sie thuen und laßen wolten. Und wan sie das thäte, was christlich und billigk, inmaßen ihr Erbieten dahin ginge, wehre es genugsam und wurden I. Ch. G. im ubrigen jederman wol entschuldigt mueßen nehmen . . . Weegen des, das ihre Petita mehr geworden und nicht bei der 7 geblieben, hetten sie ihnen auch vorgehalten. Darauf aber geantwordtet, es wehren ihrer wenig gewesen, die der gantzen Landtschafft nichts vorzuschreiben.²⁾ So wurd sich E. E. L. auch wol weißen laßen; hieße nicht, das man darumb alles thuen mueße. Wolten doch I. Ch. G. hierunter nichts vorgeschrieben haben, sondern stund alles bey derselben; erbötten sich nochmals auff einen oder andern Fall zu I. Ch. G. Devotion.

Darauff Ch. G. einen Abtritt nehmen wollen. Sie seind aber zuvor kommen und abgewichen. Und haben I. Ch. G. erstlich des von Stitten Votum begehret, welchs in effectu dahin gangen, das die Petita schwer, das I. Ch. G. sie nicht eingehen könnten. Solten sie nuhn anfangen zu tractiren, so wurden sie viel vorgeben, welchs E. E. L. zu Danck annehmen, und wurd doch der rechte Effect nicht erreicht, weil I. Ch. G.

1) Gemeint 7. April 1608 Nr. 2149.

2) Die Sätze, die mit „Item, sie hetten . . .“ und „Weegen des . . .“ anfangen, am Rande nachgetragen.

nicht alles nachgeben könnten, wurd nicht mehr außgerichtet, alß das I. Ch. G. viel vergeben, dagegen nichts zu dero Intention gewinnen wurden. I. Ch. G. hetten guete Entschuldigung, das derselben die Handt geschlossen, weil des Königs Interesse hirunter versierte.

Ihm ist Her Wedigo auch beigefallen, wie auch Kötteritz, wiewol er in conclusionem etwas variiret.

Ego hielte (1.) davhor, das die Preußen möchten noch sehre offendiret werden, die unß ohne das wegen des Hern von Dhona in Verdacht hielten.

2. Hetten mein gnedigster Her sich jeder Zeitt erbotten, mit ihnen zu handeln. Derwegen auch die 7 Petita I. Ch. G. zugestellt wurden, die auch auff sich genommen, darauff zu antwordten.

3. Stund die Sache in gefehrlichem Zustand, erger alße nie geweßen, und stund wol zu bedencken, ob man sie auch also wolte zerschlagen laßen, wie dan die Preußen, wan sie offendiret wurden, ex professo wieder unß practiciren, ein gemein Geschreie unter den Pohlen werde weegen unser Uneinigkeit, die dadurch sich wurden Hoffnung machen, die Land selbst zu occupieren, worauff ihr Suchen ginge; beim konfftigen Reichstag hette man genugsam gespueret. Im heiligen Reich I. Ch. G. Nahme verkleinerlich gemacht.¹⁾ Und machte alle Sachen schwerer der todliche Abgang der Hertzogin.

Ergo hielte ichs davhor, es wehre sich mit ihnen einzulaßen, doch conditionaliter und anfenglich mit den Hern Regenten nur discourßweiße. Vielleicht mochte der liebe Gott Mittel geben, damit man nicht alße in Feindschafft von einander ziehen möchte.

Und weil keiner weiter instanciam geben, haben I. Ch. G. bevholen, die Regenten wieder zu fodern und ihre Meinung bey einem jeglichen Punct sonderlich zu vernehmen, worauff sie sich widrumb eingestelt.

Ihnen angezeigt wurde, das I. Ch. G. ihrem Bedencken nachgedacht. Thetten sich bedancken des Erbietens zu I. Ch. G. Besten auf alle Felle, deßen sich I. Ch. G. gantzlich verlassen wolten. Und wolten I. Ch. G. doch discourßweiße sich mit ihnen soweit einlaßen und die Punct durchlauffen, ihre Meinung bei einem jeglichen vernehmen. Deßen sie sich erboten; solte auch nichts anderst gemeint sein.

1. Darauff ich die Punct vorleßen mueßen und hett der Rapp beym ersten Punct keine Schwierigkeit angemereckt, außgenommen, wie wir der Stedte alß des dritten Standes Interesse desideriret. Er gesagt, das es billig wehre, das sie mit darzu gezogen. Item das eine Distinction zu machen unter Ch. G. Privat- und der Landschafft Sachen.

2. Weegen der Justicien hatt er weitlofftig querulirt, wie und wodurch es die Berlinischen verdorben, auch diesen Paß justificiret. Ad § „wie dan“ haben wir erinnert, das er gar impertinenter gesetzt. Respondit: sie hetten viel Puncte mehr gehabt, da er gerhaten, sie solten sie contrahiren, wehren eines Theils nicht der Muhe wert, sondern das sie ein großes Ansehen hette, welches sie gethan und per illam contractionem hin und wieder etwas angefficket, wie dan der Cantzler und Borck unterschiedliche Exemplaria hetten, die nicht eines Lauttes, und daher zu praesupponiren, das sie mit ihrem Rhatt und Vorbewust die Petita gefaßet. Ad

1) Am Rande nachgetragen.

scopum aber, so hetten sie ihre Meinung bei vorigem Landtage von sich gegeben; sie begerten auch in sothan Regiment nicht zu sitzen, da man absolute commandiren solte.

3. Seie billigk. Super illegitimo stund es bei I. Ch. G. Erklerung.

4. Er begerte keinen andern Eitt zu thun, alß er bißhero geleistet. „Contra privilegia“ seie schwer, und stund bey I. Ch. G. Wegen des Tribunals hette er stattliche Motiven, das sie billigk daßelb nicht begehren solten. Er hette das iudicium revisorium vorgeschlagen, damit er ausgelacht wurde, und hielte davor, das es noch der beste Wegk wehre.

5. Weegen Praesentirung der Landtrhette hette er neben seinen Collegen die Sache nicht der Wichtigkeit befunden, wie es von den Berlinischen angezogen, sehe auch dieße Stunde nicht, was I. Ch. G. Hoheit dadurch abginge, und wehre die Rhede nicht wertt. In Stedten hette man die Freiheit, Schöppenrichter und Rhett zu elegiren, und confirmirte sie die Herschafft; worumb man es hir so genaw nehme.

Wir haben rationem diversitatis angezeigt.

Belangend die Oberempter hette mehr Bedencken und stund bey I. Ch. G.

6. Wehre billigk und vor sich recht; nehme ihm Wunder, das sie die Puncta mit dergleichen Sachen uberhaufften. „In manifestis“ haben wir die Stedtegericht außbedungen, welchs er auch gestanden, recht zu sein.

7. Weegen des delatoris hatt er gar eyfferig defendiret; Exempel allegiret, wie dergleichen Leutte by den alten exsules gewesen, hetten sie in perforatam navem gebracht und pansis velis committiret.

8. Seie billigk.

9. Seie auch billigk. Nos: der Herschafft und dritten Standes Interesse desideriret. Er hingegen: solchs verstund sich ohne das, das kein Schluß ohne der Herschafft Vorbewust konte gemacht werden, und macht die Herschafft den Landtagesabscheidt und nicht die Stend.

10. § „denselben soll auch“, den Punct haben wir dahin verstanden auff diejenigen, so von ihnen legitimiret und agnosciret wurden. So hatt der Cantzler gesagt, das sie insgemein den Titul: Edel von der Herschafft haben wolten.

11. Seie auch von keiner Importanz.

12. Seie gemeinet, das gemeine Kerl, die bißhero zu Visitationibus und Commissionibus geordnet, nicht neben dehnen von Adel unterschrieben; wurden aber der Herschafft Diener nicht außgeschlossen, dabey zu sein und zu admoniren.

13. Wehre von keiner Importanz.

14. Wehre auch dergleichen.

15. Könnte nicht sein, und wehren davor abzuweisen.

16. Hatt sich mein gnedigster Her etwas eyfferigen angenommen.

Der Cantzler konte des wol distinguiren.

17. Das bey den newen conditionibus die Berlinische die Wordt eingefficket.

18. Wehre billigk.

19. Billigk.

Die folgenden 4 stunden simpliciter bey I. K. M. und wurd nur meines Hern Praemissiv gesucht:

1. Weegen der Appellation hatt er weittlofftigk die Ungelegenheit derselben außgeföhret. Daneben angezeigt, das sie sonderlich bewegte, das ihnen noch beschwerlicher fallen wurde, dem König nachzuzihen, der bald in Pohlen, bald in Littauen wehre. Er zweifelte aber gar sehr, ob sie es erhalten wurden.

2. Stund auch bey der K. M.

3. Salvi conductus mueße er bekennen, das es eine kurtze Zeitt, und die Zeitt verflöße, ehe man hin- und herzöge. So wehren auch die crimina facinorosa nicht gemeint, sondern da einer sinistra suspicione gravirt wurde.

4. Das wolten sie mit ihrem iuramento in einen Topff laßen zusammen kochen.

Mein gnedigster Her hatt dieses alles auff weiten Nachdencken angenommen und begehret, sie wolten sich auff I. Ch. G. Erfodern bey derselben einstellen, welches sie zugesagt.“

2457. Schreiben des Herzogs Philipp Julius zu Pommern an Statthalter und andere zur Regierung verordnete Räte.

Nov.
22.

Wolgast, 12. November 1608.

Ausf. Rep. 48. 9.

Er bittet um Eingreifen gegen Hans Raben zu Groß-Luckow, der die dortige, dem Herzog dienstpflichtige Gemeinde beschwert.

2458. Resolution an Adam zu Putlitz.

Nov.
22.

Königsberg i. Pr., 12. November 1608.

Konz. von Beyer. Rep. 46. 14 a. 1.

Werbung Stittens wegen der Heirat des Markgrafen Johann Georg.

„Es hatt unß Zeiger dieses, unsers Hern Brudern Marggraff Johans Georgen Rhatt und Diener¹⁾, wegen S. L. Verheyrhattung nachfolgende Puncten angebracht:

Erstlich das wir in das Leibgeding zu Jägerndorff consentiren, zum Andern eine Zuschub, alß benantlich 16000 Thaler zu Außstoffsung und andern praeparatoriis neben einer freien Hochzeit in unser Chur Brandenburgk bruderlichen consentiren und zusagen wolten,

letzlichen auch und vor das Dritte, weil unß bewust, was fuer einn Zuspruch die Keys. M. zu berurtem Furstenthumb Jegerndorff praeten-dirte, und von den Wirtenbergischen der Fall möchte movirt werden, I. Keys. M. via iuris oder facti daßelb an sich zihen solte, daher das Leibgeding zweifelhaftig zu halten, ob nicht wir auff den unverhofften

1) Hartwich von Stitten, über dessen Sendung eine Anzahl Akten hier vorhanden.

Fall, und da unsers Hern Brudern L. mit Tode abgehen solte, welchs Gott gnediglich vorhuete, wollen geschehen laßen, das ein ander Leibgeding in unser Chur Brandenburgk möchte ernennet und den Heyrhattstractaten mit inseriret werden. Dahingegen wir unß an dem Pfandtschilling und järlicher 6000 Thaler erblicher Gerechtigkeit zu erholen.

Wan nuhn wir unß bei itzigen beschwerlichen Zustand alhie, dan auch der Sachen Wichtigkeit nach in allen Puncten nicht resolviren können, alß haben wir die Notturft zu sein erachtet und unß gegen ihn dahin erkleret, ihn an euch widrumb zu remittiren, bevorab weil auch der Zeit und ander Umbstend halber nichts Gewißes alhie hatt können determiniret werden. Nichts weniger aber, weil wir euer Bedencken in Punct der Außrichtung des Beylagers vernommen und wir S. L. unsere bruderliche Affection gerne so weitt empfinden laßen, haben wir unß gegen bemelten Gesandten, ob es unß wol bedenklich und beschwerlich vorgefallen, darzu entlichen resolviret, wie wir es auch davhor halten, das es wegen Bestellung des Leibgedings sich nicht anderß wil thuen laßen, alße das es auf Jegerndorff dirigiret werde.

Belangend aber den Zuschub der 16000 Thaler, dan auch auff erwehnten Fall in unser Chur Brandenburg ein Leibgeding zu vergönnen, ist unß zum Teil wegen andern großen und notwendigen Außgaben unmöglich, zum Teil auch wegen bößer Sequelen hoch bedenklich. Derwegen ihr es in Rhatt zihen und den Gesandten nach Befindung mit geburlicher notwendigen unser Entschuldigung verabscheiden wollet.

Wegen der Zeitt aber könnet ihr Euch mit den Wirtenbergischen neben ihm vergleichen, und sehen dannoch gerne, wander terminus etwas weiter hinausgesetzt konte werden, wie wir es auch davhor halten, das die furstliche Brautt durch den Comitatz, so wir unßer Schwester Frewlein Barbaren L. zuordnen müeßen, widrumb zuruck in die Marck fueglich konte gebracht werden, doch da auß erheblichen Uhrsachen ein Anderß solle unter euch geschlossen werden, sol unß solechs nicht zuwider sein.

2459. Resolution auf den Rezeß der Oberstände
nebst angefügten Petiten.

[14. November 1608].

Reinschrift Beyers.¹⁾ Rep. 6. O.

Nov.
24.

„1. Was allgemeine Landessachen sind, werden billigk mit einer gantzen Landtschaft, also das die Stedte nicht außgeschlossen, tractiret, was aber I. Ch. G. in Correspondenz- und Privatsachen zu tractiren, kan hierunter nicht gemeint sein.

2. Der Justitien leßet man billigk ihren Lauff in loco fori et competenti, dahin sich auch I. Ch. G. er bieten thuen. Was aber die gravamina anlanget, horen I. Ch. G. dieselb billigk an, wor dieselb an sie gelangen, und wirdt darin rescribiret cum clausula, si preces veritate nitantur, wie

1) Von ihm stammt die ganze Ausführung, wie die a. a. O. ruhenden Vorarbeiten darüber zeigen.

sich dan die von der Ritterschafft an die Stedte in vergangenem Landtag dahin resolviret mit folgenden Wordten: „Es ist der Ritterschafft und Adel Meinung nicht, das sie, die Stedte, I. Ch. G. in ihren querelis zum Berlin nicht solten besuchen, sondern das doselbst kein Abscheidt oder Urteil soll gesucht werden, weil illic forum incompetens ist.“ Und weil dan in der letzten Clausul: „Wie dan die Hern Regenten“ p. weegen Bestellung der Empter gedacht wirdt und darzu die Regirungsnotul allegiret wirdt, so halten es I. Ch. G., das dergleichen Wordt ad casum minorennitatis zu restringiren und nicht in casu absentiae zu observiren. Referiren sich I. Ch. G. auff das, was bey vorgangenen Landtag deswegen vorgeloffen und so wol von den Hern Regimentsrhettten alße von den Stedten dawider und außführlich eingebracht.

3. Ist zwar vor Zeiten so genaw nicht gehalten wurden, es wollen aber I. Ch. G. sich damit nicht aufhalten, sondern es geschehen laßen. § „Da er auch sonst illegitime“, solchs laufft wider die Receß und Privilegia, und gehöret das Absetzen billigk dehm, welcher Macht hatt einzusetzen. Und weil man in diesem Fall ehrböttigk, mit Rhatt und Vorbewust der Regimentsrhett zu verfahren, wirdt man keinen illegitime darzukommen laßen.

4. Weegen des Eydts bleibt es billigk bey der alten Observantz, und wie derselb Eidt in privilegiis verfaßet. § „Sol keiner contra privilegia rhaten“: wan einer contra privilegia schuldigk wurd, wirdt derselbe billigk von einer gantzen E. L. angeklagt, cum privilegia omnes ordines tangant, und werden die von Stedten nicht außgeschlossen. Die diiudicatio aber bleibt billigk bey der Herschafft, cum princeps sit defensor privilegiorum, sonstn wan es bey ihnen solte stehen, wehre es eine Anmaßung des höchsten Gewalts. So wehren sie auch in diesem Fal und konten nicht Richter sein.

5. Weegen Praesentation der Landtrhette erkleren sich I. Ch. G. dahin, nachdem sie befunden, das beim vorigen Landtag darauff hartt gedrungen, derwegen auch sich laßen referiren, was pro et contra vorgelauffen, und das I. Ch. G. zum hohesten hieran interessiret, dan einmahl wehre es ein regale principis, non subditorum, creare magistratus et officiales adsciscere, und nehme keiner dem andern zu Gefallen gerne einen Knecht an; so ist auch in Pohlen dergleichen Gebrauch nicht, daher sie leicht bey ihnen in Offension gelangen möchten, wan sie dieses petitum bestendig beharren und mehr dan sie sein wolten. So wurden hirdurch alle Mittel I. Ch. G. abgeschnitten, wol verdiente Leutte zu bedencken, und wurd jederman einen größern Respect haben auff diejenigen, welche sie befodern können, alß auf den Landesfursten. Der Landesfurst mueste sie besolden, und kan man in dem Fal keinem einen Diener wider seinen Willen obtrudiren. Die Herschafft hatt hiebey auch den Respect, weil sie nicht allein Landtrhette sein, sondern auch I. Ch. G. Cammergueter verwalten mueßen. Letzlich wehre auch der dritte Stand interessiret. Was auch sonstn bey dem vorigen Landtag mehr dawider eingebracht, wehre billigk zu erweegen.

Damit dan noch E. E. L. zu spueren I. Ch. G. getrewe Gewogenheit, und das sie auch in der Tadt mit Hindansetzung dieses alles ihnen zu gratificiren gesonnen, so erkleret sie sich dahin (wofern obige Motiven nicht hatten solten, von diesem petito abzustehen), das die Hern Oberrhett

pro extremo dahin zu resolviren, das I. Ch. G. entlich wolten geschehen laßen, das die Praesentation alternis vicibus möchte zugehen, alßo das eine Stelle E. E. L. praesentiren, die nächste I. Ch. G. praesentiren und in beeden Fellen eligiren soll, hoffen, E. E. L. werde solchs Erbietten zu hohem Danck annehmen und in I. Ch. G. weiter nicht dringen.

Was die 4 Oberempter anlanget, weil darauß die Regierung [zu] bestellen, können I. Ch. G. sich derselben gar nicht begeben und, weil auch E. E. L. dieselb auffm Reichstag fallen laßen, auch bey vergangenem Landtag darumb nicht angehalten, bleiben I. Ch. G. billigk damit verschonet. p.

6. Hatt seine Richtigkeit biß ad § „in manifestis homicidiis“, seind I. Ch. G. zufrieden, wan das factum auff dem Land geschehen, doch das kein Mißthäter oder zum Todt Verdammter von ihnen begnadet werd, sondern bleib solchs billigk der Herschafft. Da aber das factum in der Stedte Bottmeßigkeit geschehen, bleibt es billigk bey der alten Gewonheit, und ist alßo absque praeiudicio tertii zu verstehen.

7. Es wirdt sich ein jeglicher, der einen vermug seiner Pflichten angibt, selbst nicht schewen, dasjenige offentlich zu rheden, was sein Gewißen erfordert. Weegen anderer susurronibus hatt es seine Richtigkeit, und wirdt die Herschafft solch einen selbst nicht dulden.

8. Wan jemandt verdecktig gehalten, mues causa suspicionis allegiret und probiret werden, und hatt seine Billigkeit.

9. Das die Herschafft und Stedte nicht außgeschlossen und der gewöhnliche Gebrauch gehalten bei Verfertigung des Abschiedts.

10. Das ius incolatus stehet billigk bey der Herschafft, cuius interest, zu wißen, was er fuer Underthanen hatt. Mues derowegen consensu principis procediret werden. Was aber die status nobilitatis angehet und Genießung dero Privilegien, laßen es I. Ch. G. dabei bewenden.

Ad § „Denselben“ haben I. Ch. G. die Wordt allein auf diejenigen verstanden, welche also de novo angenommen. Weil aber der Her Cantzler vermeinet, das der Verstandt dahin ginge, das man allen nobilibus im Landt den adelichen Titul geben solle, wie in Pohlen, ist es dahin gestelt und zu ihrer weitem Erklerung.

11. Musterung stehet bei der Herschafft. Generalaufbott geschicht billigk mit E. E. L. Vorbewust.

Weegen der Lieferung, weil bißhero etwas viel gegeben, desweegen man auch vor diesem different geweßen, hette man sich mit E. E. L. ferner zu vergleichen.

Weegen der Obristen wolte zimlich viel aufgehen, und wehre I. Ch. G. auch sonsten sehr graviret. Man konte leichtlich zu vorfallender Nodt Leutt fähig werden, weil ihre eigene Freundt itzo im Niderland militirten. Wan sie lang alhie liegen solten, vergeßen sie, was sie zuvohr gelernet, und, weil scientia militaris hoch gestiegen und teglich zunehme, wehre viel beßer, dieselben auß der Schulen zu nehmen. Zu dem wehre zu befahren, wan man ad imitationem der Cron Pohlen zweien Obristen halten wurde, es die Pohlen möchte verdrießen, item angehalten werden, der Cron Pohlen zu schweren, wie weegen des Heubtmanns zur Mimmel begehret wurden.

12. Commissarii wurden gemeiniglich von den Parten geheeten, in causis nobilium gehet es seinen Wegk und stehet hingegen den Stedten

freye, auß ihren Commissionibus den Adel außzuschließen. Weegen der Visitation in den Emptern haben I. Ch. G. billigk ihre Diener dabey, welche umb die neheste und vorige Abschied bey genommenen Rechnung zum besten Wißenschafft haben und darauf zu inquiriren wißen, davhon ein Frembder nichts wißen kan.

13. Wan sie alle miteinander dieses Puncts halber einig, können es I. Ch. G. auch wol geschehen laßen.

14. Hatt seine Richtigkeit, das sie den Vorzug haben mögen. § „Und sol der so Landtgueter“: wofern sie der adelichen Freiheit mitgenießen, verfechten sie dieselb billigk mit.

15. Conventus pro lubitu werden dehnen vom Adel in der Cron nicht gestattet und, weil die Hern Regenten selbst die Ungeschicklichkeit angezogen, bleibt es billigk dabei und, wie es dißfals zu halten, bei der Disposition der Privilegien.

16. In privatis und Justiciensachen hatt es sein Bleiben, was aber Amtssachen anlanget, darauff sie sonderlich von der Herschafft bevheligt, gehort die Clag an die Herschafft.

17. Stehet die Erklerung bei der K. M., und bleibt ein jegliches Privilegium billigk in seinem richtigen Verstande.

18. Solchs hatt seine richtige Maß in privilegio Lublinensi, wie zu verfahren, dabey man es billigk bleiben laßet.

19. Soviel I. Ch. G. anlanget, stehet aber bei der K. M. in casu aperti feudi, davhon I. Ch. G. nichts zusagen können, nam solito iure dantis solvitur ius accipientis.

Ad petita bei der K. M. zu suchen.

1. Illud incurrit in multorum interesse et privilegia neque iudicat tribunal de causis iuris Saxonici Magdeburgensis et Culmensis, darauff das preussisch Recht vornehmlich fundiret. Insonderheit aber lieffe es under die neue Conditionen, so I. Ch. G. Her Vatter mit der Cron auffgerichtet, darzu I. Ch. G. auch verbunden. Solte sie nuhn newe Tractatus alhie anfangen, welche wieder die vorigen lauffen solten, wurden sie solchs schwer zu verantworten haben und die Cron Uhrsache nehmen, von den conditionibus gantzlich widerumb abzuspringen. Uber daß wehre es eine Sache, die ruinam des gantzen Landes Wolfahrt auff sich hette. Derwegen I. Ch. G. begehret, alle Mittel zu versuchen, sie davhon abzubringen.

I. Ch. G. wehren uhrböttigk mit ihnen auff ein Mittel zu gedenccken, wodurch sie das Recht im Land behalten könte, es wehre dan durchs iudicium revisorium oder, welcher Gestalt es zum Besten zu treffen.

2. Desweegen ist eine Admonition bey dem vorigen Landtag geschehen, dieses Werck also zu suchen, damit es nicht das Hauptwerck hindern möchte. Stelleten ihnen anheim, ob nicht jetzo auch billigk zu bedencken, und wehren I. Ch. G. uhrböttigk, wan das diploma successioneis konte erlangt werden, E. E. L. samptliche Privilegia mit exprimiren zu laßen. Es hetten I. Ch. G. dieselbe Privilegia noch nie gesehen, so muelßen sie auch also beschaffen sein, das sie ius tertii nicht laedirten.

3. Stund bey der K. M. Weil aber die Hern Regenten erinnert, das die Zeitt kurtz und ehe einer hin- und herreißte und solch salvum conductum erlanget, haben I. Ch. G. entlich geschehen laßen, das es auff

6 Monat bei der K. M. zu suchen, da dan I. Ch. G. nicht dawider sein wolten.

4. In diplomate wurd E. E. L. versichert weegen ihrer Privilegien. Wehr Handt und Siegel nicht halten wolte, wurd des Eidts wenig achten. So wehre es nirgents gebreuchlich. Sie wehren auch einmal davon abgestanden, und muesten I. Ch. G. nicht deterioris conditionis sein alße dero Vorfahren.“

2460. Erklärung der beiden Oberstände wegen der Assistenz
beim Successions- und Kuratelwerk auf dem polnischen
Reichstage.

O. O. u. D. (pr. Königsberg i. Pr., 14. November 1608).

Nov.
24.

Ausf. Rep. 6. O.

Die Beantwortung des kurfürstlichen Ansinnens wegen der Assistenz zur Beforderung des Sukzessions- und Kuratellwerks auf dem polnischen Reichstage ist wegen der Wechselschriften unter den drei Ständen verzögert worden, und „wren diese beeden Oberstände von denen von Stedten in dero Bedencken woll zu mehrer Libellirung Anlaß gegeben, da man solches zur Gnuge beandtwordten und refutiren wolte, wie man woll konte. Aber zu Gewinnung der Zeit dießes auf einen Orth gesetzt, vor rathsamb angesehen, das E. Ch. G. der beeden Oberstände ihr geeinigtes Bedencken und Meinung desfalls vor sich unterthenigst übergeben, mit unterthenigster Bitte, E. Ch. G. geruhen gnedigst, solches ufs beste zu deuten und in Gnaden zu vermercken.¹⁾

Und haben E. Ch. G. gnedigst Anbringen die beeden Oberstände in Rath und sonderlichen Vleis und Bedacht sincere erwogen und sich nicht vigore propositionis, derer sie vor Abhelfung der Beschwer nicht gedencken können, sondern aus besonderer unterthenigster Liebe kegen E. Ch. G. dahin geeiniget, das sie auf itzo bevorstehendem Reichstage in der Cron Pohlen durch ihre Abgesandten die Behauptung E. Ch. G. Successionwerkes assistendo mit hohestem Vleiß und Trewen und nach Möglichkeit unterthenigst befordern wollen, inmaßen es an sich selbst löblich, billich und diesem Herzogthumb Preußen mercklich viel daran gelegen (wan wir bey den löblichen Hause Brandenburg bleiben), das keine Secten und falsche Lehren eingeführet, sondern bey dem lieben, reinen, wahren Wortt Gottes, dem rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten, bey allen und jeden Privilegien, Immuniteten, Receßen, furstlichen Testamenten, königlichen Indultis, und wie das Nahmen haben magk, wie auch bey diesen neuen Petiten bestendig bleiben, erhalten und auf die Nachkommen gebracht werden, jedoch das die Succesion anders nicht dan auf den Fall, wan (welches Gott gnediglich lang verhueten wolle) . . . Herr Albrecht Friederich, Marggraff zu Brandenburgk und in Preußen Herzogk p., ohne menliche Leibeserben Todes verfahren solte,

1) Die Vorgänge unter den Ständen bei Toeppen III, 86—88.

verstanden. So vill aber die Curatell hochstgemelten unsers . . . Fursten und curatoriam administrationem et gubernationem dieses Herzogthumbs belanget, wolten diese Stände von Hertenzen wünschen, das es damit also bewandt möchte sein, auf das sie ohne hohes Nachdencken unsers löblichen Herrn und dieser Lande E. Ch. G. Begehren unterthenigst gratificiren konten.

Wan aber E. Ch. G. diese unterthenigste Wilfähigkeit aus vorigem proposito E. E. L. anno 1604 und 1605 gnedigst vernommen und solche andere Gestaltd nicht als secundum privilegia et pacta verstanden haben wollen, als empfinden wir, wie es uns so ubell gerathen, in deme man ohne E. E. L. Vorwißen die ewigen Vorträge und unsere andern Privilegia überschritten und eine untregliche Last auf unsern löblichen Herrn und das gantze Landt bringen wollen, ahn welchem allen man noch nicht ersettiget gewæßen, sondern in gubernatione hatt man unsere Privilegien gar nicht geachtet, uns gleichsamb vor mancipia gehalten und alles nach weiniger Leuthe Köpffe bestellet und regieret, darüber man uns ex possessione unserer Privilegien bringen und pro libitu mit uns umgehen wollen, uf das ja von uns Hertz und Muth entfallen, wir entlich alle onera tragen oder in Leib und Lebensgefahr gerathen mochten. Derowegen diese Stände mehr als gnugsamb verursacht, tempestive dieses Werck (sonderlich aber in dieser Viduitet unsers loblichen Herrn) zu bedencken und nicht anders, als wie es diesen Ständen verandtwordtlich sein will, darin zu willigen. Dan die Landträtthe erstlich ihre Juramenta haben, quod et stricti iuris darin enthalten, das sie vermöge den privilegiis in Religion- und Propfansachen rathen und niemandts dawieder zu handeln gestatten sollen, welches dan in hoc statu hochlich zu betrachten, das sie nicht befordern helfen, welches unsern loblichen Fursten und seine Descendentes, darnach auch das gantze Landt wieder habende undisputirliche Freyheit in unwiederbringliche Noth und Gefahr führen könnte.

Waß die Abgesandten von der Ritterschafft anlanget, dieselbe haben auch ihre gemeßene Instructiones, dorüber sie nicht schreiten können noch sollen, umb soviel desto mehr, weill im Testament des alten in Gott ruhenden hochlöblichen Fursten und Herrn (welches Nahme und Gedennen propter summa merita in hanc rempublicam bey diesem Lande unsterblich) den Herrn Regenten wegen E. E. L. die curatela in omnem eventum, quotiescunque eadem militat ratio, sub poena divinae comminationis anbefohlen, das sie numehr nicht davhon weichen können, und erinnern sich, wie es diesen Landen nicht gahr woll bekommen und, wan sie zum andern Mahl dawieder sundigten, größere Straffe gewertigk sein möchten.

Zum Andern befinden sie, das die schwere conditiones und onera curatelaes unserm lieben Landesfursten an dero habendem Recht praeter culpam und ohne Verbrechen contra pacta viel derogiren, die ihn aus einem freyen Fursten einen tributarium machen und also consequenter das Landt mittreffen.

Zum Dritten dorffte E. E. L. von unsers lieben Landesfursten Leibeserben, wie die jetzo seindt und Gott kunftig geben möchte, auf diesen Fall hardt besprochen werden wegen Beforderung der Curatell, darauff so schwere conditiones und onera geleget, welches zwar kunfftigen Leibes-

lehneserben Ursache geben dürfte, uns alle unsere Privilegia zu cassiren, das wir derselben so ubell vorgestanden und sie zu solchen schweren Tribut befördert, und konte uns von der gantzen Welldt furgeworffen werden, das wir bey unserm Herrn wieder unsern Eydt und Pflicht, damit wir I. F. G. immediate verbunden, gehandelt, das wir sein Unheil nicht allein nicht abwenden, sondern (was uber alle Maßen strefflichen) vielmehr befördern helfen.

Zum Vierdten laßen sich dieße Stende beduncken, das es E. Ch. G. auch bey den Herrn Intereßenten und andern christlichen Potentaten nicht allerdings möchte verandtwortlich sein, wan sie die Curatell mit solchen oneribus uf sich bringen und unsers lieben Landesfursten und seiner Erben Recht als ein Curator so sehr deterioriren wollen, zu geschweigen, in was Gefahr die Kirchen dorfften gesetzt werden, wan solche neue Pacta bei Leben unsers Herrn exequiret werden solten.

Und ob woll diese Stände sich keinen Zweifel machen, E. Ch. G. die angezogene erhebliche rationes vor gultig achten und ferner in uns, etwas wieder unser Gewißen zu thun, nicht dringen werden, dennoch damit E. Ch. G. sich nicht die Gedancken von andern machen ließen, als sey es von dießen Ständen nur dahin gemeinet, das man E. Ch. G. zum Curator und Administrator dießes Herzogthumbs nicht gerne sehen wolte, welches sie mit Gott und ihrem gutten Gewißen aus angezogenen Ursachen anders bezeugen können, als wollen sie sich nachfolgender Meinung entlich erkleret haben, nemblichen:

Wann ihre Legaten vor I. K. M. und der loblichen Cron den Punct der Succesßion absolviret haben, sollen sie also sagen, was die Curatellam unsers loblichen Fursten und Herrn, Herrn Albrecht Friederichen . . ., so woll die Administration des Herzogthumbs anlanget, konten sie woll leiden, das solche vermoge dem Testament und ihren Privilegien bey den Herrn Regenten des Landes als ihren Mitbruedern, welche legitime dazu bestallet, die es auch mit angehet und bey denen sie wegen ihrer Freyheit am besten versichert, die auch alweg Rechnung zu thun schuldigg, bliebe, I. K. M. als der Oberherr und oberste testamentarius darueber hielte und commodum principis et reipublicae nostrae befördern hulffen. Weill aber E. Ch. G. wegen dero nahen Bluttsfreundtschafft sich durch dero Legaten darumb bewerben laßen, als will die preusische Ritterschafft nicht dawieder sein, das es mit nachfolgenden conditionibus und nicht anders geschehen möge:

Erstlichen das zuvhor, ehe und wan E. Ch. G. die Curatell von I. M. und der Cron conferiret und concludiret, alle gravamina publica et privata in Religion- und Prophansachen, so bishero sich geheuffet und stecken verblieben, genzlich und zur Gnüge von I. K. M. und der Cron Commissarien abgeschafft, im Lande guette Ordnung gemacht, die privilegia in integrum restituiret und alles also versehen, das I. M. und der Cron Autoritet allen Leuthen bekandt und wir dardurch zur Ruhe und Friede gebracht werden mögen, sinthemahl wir woll sehen, das wir a domestico iugo derer Leuthe, so sich gantz hochmutig gegen unsere Privilegia aufgelehnet, auf keinen andern Wegk errettet werden können, als durch ernsten Zwangk I. M. und der Cron, die uns so woll contra

privilegiorum violatores (so sich durch die Curatel desto mehr in ihren Vorhaben stabiliren und ihren scopum zu behaupten vermeinen), als wieder öffentliche Feinde zu schützen schuldigh.

Was aber dieselben Commissarii im Lande nicht verabscheiden können, das solches referendo an I. K. M. und die Stände gebracht, welche comuni decreto unß alsdan in Kegenwart unserer Gesandten verabscheiden und also durch dero Commissarien im Lande alles exequiren können.

Zum Andern das E. Ch. G. auch unsere Petita approbare und durch dero Abgesandten in der Cron gnedigst befördern helffe.

Zum Dritten, das die Curatell und Administration der Lande allein iuxta privilegia und sonderlichen testamenti dispositionem geführt werde.

Zum Vierden, das solche Curatell und Administration absque onere ordinarii, extraordinarii oder, wie das immer Nahmen haben magk, so unsern löblichen Herrn oder dieses Landt drucken mochte, decerniret werde. Sonsten ist es unmueglich, das E. Ch. G. zugleich unsere Privilegia halten und solche onera daneben uf unsern löblichen Herrn und das Landt bringen können, sintemhall die Assistentz, so E. Ch. G. Herrn Vatern hochmilder Gedechnus geschehen, auch nicht dahin angesehen, das auf die Curatel einige onera geschlagen werden solten, und hette sich E. E. L. ehe eines andern versehen, alß das ihnen ihre Assistentz so ubell belohnet werden solte, wie sie dan vor sich auch keine Macht über den unschuldigen Fursten gehabt, so schwere conditiones zu befördern, sondern seindt mehr schuldigh, wie alle curatores, res pupilli zu melioriren und zu erbeßern, aber keines Weges zu deterioriren und zu verschmellern.

Zum Funfften das diese Stände wegen solcher Curatel und Administration gnugsamb assecuiret, das sie deswegen von unserm löblichen Herrn, wan I. F. G. Gott zu seiner Gesundtheit verhulffe oder von seinen manlichen oder andern Erben, da sie mit derselben Administration in einem oder dem andern Punct nicht zufrieden, sondern damit beschweret zu sein vermeinten, ungefähret sein mögen, wie sie dan dazu keine sichere Assecuration finden, als das die Stadt Königsbergk nebenst alle den Ihrigen überhaupt caviren, weil dieselb unter unserer löblichen Herrschafft geseßen und daneben in ihren dießen Punct betreffende gefasten Bedencken unsere Meinung gantzlich extenuiren und darein keine Gefahr zu sein vermeinen.

Seindt also der unterthenigsten Hofnung, E. Ch. G. werden diese unterthenigste wolmeinende Erklerung in Gnaden aufnehmen und uns nicht verdencken, das wir hieruber sorgfeltig sein, auch allem, was uns anbefohlen, mit Trewen nachzusetzen gedencken, sintemahll es itzo . . . umbs allerhoheste auf dieser Weldt, als nemblichen umb Religion, Justicia, Privilegia, Libertet und Freyheit unserer löblichen Herrschafft, unserer und unserer Nachkommen sembtlich zu thun . . . Sonsten wehre es uns in der gantzen Cron gahr zu schimpfflich, wan wir allein assistiren und unserer Beschwer, die I. M. und allen Leuthen bekandt, gantz hindangesezt wißen wolten.“

2461. Verhandlungen mit den Oberräten wegen des
Anbringens der Oberstände.

Königsberg i. Pr., 16./17. November 1608.

Nov.
26./27.Niederschrift Beyers.¹⁾ Rep. 6. O.

Besprechung der Petita (des Rezesses). Assistenzfrage.

„Den 16. Novembris haben die Oberrhett meinem gnedigsten Hern widrumb eingebracht, wohin die beeden Oberst(end)en meines gnedigsten Hern Resolution und Erbieten in puncto der petitorum beantwortden.

Hatt der Her Cantzler anfenglich seinen Vleiß, welcher Gestalt er die Sachen angebracht und ihnen communiciret, weittlöftigk angezogen²⁾, wehren daruber 3 Prothocolla gehalten wurden, und soviel er auch in memoria behalten, thetten [die Stände] sich gegen I. Ch. G. bedancken, das sie die Sache in Rhattschlagk zihen wolten und dero Gemuet dabey eröffnen, wolten aber haben gehoffet, I. Ch. G. hetten ihrem scopo zu Abschneidung allerhandt Weittlöftigkeit näher gekommen sein; so befinden sie doch bey dieser Erklerung, das dieselb noch auß dem alten Directorio herflöße³⁾, hetten sich auch keine Enderung zu vermueten, wan I. Ch. G. nicht selbst zu den Sachen thäten und auß dero Herten eine Resolution faßeten. Wan solchs verbliebe, würden sie genötigt, ihr Propositum vortzustellen und in ihrem Intent, wie solchs in ihrer Erklerung angedeutet, zu perseverieren; wolten aber deßen viellieber ohnig sein, wie sie deßen Gott zum Zeugen anrueffen. Wehre ihnen gantz unvermuetet vorkommen, das ihnen so gantz geringlich hette Satisfaction geschehen sollen. Da was angelegen, wehre man molli brachio ubergangen; das ubrige, welchs nur pro supplemento und zuvhor seine Richtigkeit hette, hette man bewilligt, und wehren uber zehn Puncten nicht, darin ihnen Genuegen geschehen.

1. Dan erstlich wehre wegen des Tribunals kein Genuegen geschehen, und hetten I. Ch. G. keine Ursache, ihnen solchs zu invidiren, weil es in derselben Handen nicht mehr stunde, sondern des Konigs. Zu dem wolten sie es der Gestalt suchen, das sie nicht ewig daran verbunden, sondern sobald sie ein gewißes Recht im Land oder ein beßers Mittel finden könten, das sie davhon anderweit abspringen können.

2. Weegen Praesentation der Landtrhette wehre fast keine Satisfaction geschehen, dan die vornehmeste Ursache, das sie die Praesentation suchten, wehre, damit sie wegen der Religion gesichert und keiner in das oberste Regiment kommen, der nicht der lutherischen Religion wehre, welchs aber nicht verhuetet könte werden, wan die Praesentation I. Ch. G. in Handen behielten. Da es I. Ch. G. nicht gönnen wolten,

1) Von der Niederschrift fertigte Beyer eine Reinschrift in gekürzter Form an; da sie aber nicht vollendet ist, wurde hier die Niederschrift abgedruckt.

2) Am Rande: „Sie hetten die Sache zu keiner Contradiction, sondern zu I. Ch. G. ferner Erklerung angebrochen.“

3) Die Reinschrift hat folgenden Anfang: „Den 16. Novembris haben die Hern Regenten I. Ch. G. wegen der beeden Oberstende weiter eingebracht. Sie befunden, das I. Ch. G. Erklerung noch auß dem alten Directorio herflöße pp.“

mueßen sie es am andern Ordt suchen, welchs ihnen doch viel lieber, da es von I. Ch. G. herkäme.

3. Weegen ihrer Privilegien Confirmation bei der K. M. sehen sie nicht, was dieselb der gemeinen Sache schaden könnte. Deswegen es I. Ch. G. ihnen auch billigk zu gonnem, und wurd das Privilegium nicht ehe attendiren, alß wan sie nach Absterbung der beliehenen Marggraffen an die Crone kommen solten, derwegen auch I. Ch. G. kein Interesse hieran hetten und derwegen neben ihnen anzuhaltten, das die Confirmation erfolgen möcht.

4. Die *salvi conductus*, die seind nur gemeinet auff den Fall, wan einer sinistre bei der Herschafft angeben wurde. Nuhn hette es seine Maß auff 6 Monat innerhalb Landes; wan aber es so weitt vom Land an den Konig, wehre es ihnen sehr beschwerlig. Bäten demnach I. Ch. G. anderweit Erklerung, die sie zwar fuer ihre Persohn wol entschuldigt nehmen, mueßen es aber ander Leutte Direction zuschreiben, die es gegen Gott und I. Ch. G. heutt oder morgen, da die Sache gefehrlicher werden solte, schwer zu verantwortwordten haben wurden.

Hirauff haben I. Ch. G. nach genommenen Abtritt dahin resolviret, das I. Ch. G. nicht gehoffet, dero mildes Erbieten so geringlich hette sollen in Acht genommen werden, den sie sich dahin erkleret, das sie auch nicht absehen können, wie sie weiter gehen können, dan, was die Praesentation der Landrhette anlanget, hetten I. Ch. G. sie neben sich ein gleiches Wesen gesetzet, also das sie *alternis vicibus* neben I. Ch. G. praesentiren könnten. In andern allegirten Puncten stund nichts in I. Ch. G. Mechten. Damit dennoch E. E. L. in der Thatt zu spueren, das I. Ch. G. mit Hindansetzung dero hohes Interesse E. E. L. gerne fuegen und alle Ungelegenheit von diesem Lande abwenden helfen wolten, so hetten I. Ch. G. *pro extremo* sich dahin erkleret, woferne E. E. L. I. Ch. G. zusagen und sich reversiren wolte, das sie auff konftigen Reichstag I. Ch. G. Succession und Curatelwerck *simpliciter* promoviren, dawider *nec privatim nec publice* ettwas vorzunehmen gestatten wolte und alles dahin angesehen und gemeinet sein, wie Herr und Diener beisamen bleiben und alles, was dawieder lauffen möcht, auß dem Weege möchte gereumet werden: das soviel den Punct der Präsentation anlangete, I. Ch. G. entlich wolten geschehen laßen, das die Praesentation von E. E. L. geschehen möge.

Was aber die 4 Oberempter belanget, wolten I. Ch. G. hoffen, weil sie einmahl davhon abgestanden, mit denselben auch die Oberregirung mueße bestellet werden, welche I. Ch. G. Stelle vertretten, dehnen I. Ch. G. Land und Leutt, Hoheit und Regalien vertrauen mueßen, dieses auch man allein ubrig, dabey I. Ch. G. furstliche Hoheit attendiret werden möchte, E. E. L. deswegen in I. Ch. G. weiter nicht dringen werde und derselben noch dieß laßen.

2. Weegen des Tribunals wolten I. Ch. G. geschehen laßen, das sie es bey der koniglichen M. bittlich möchten suchen. I. Ch. G. wolten aber nicht darzu verbunden sein, sondern bei den *pactis* bleiben, wie auch *iuri tertii* nicht *praejudiciren*.

3. Weegen Confirmation der Privilegien, wofern es damit die Meinung hatt und sonsten nichts darin begrieffen, das als was nach Absterbung der beliehenen Marggraffen, welche zu der Succession gehöret, vermög der

pacta, darin auch nichts begrieffen, das iuri tertii praejudiciret, wolten I. Ch. G. ihnen darin befoderlich sein.

4. Weegen des salvi conductus laßen es I. Ch. G. auch in dem Fal, wie expliciret, geschehen und sind damit zufrieden. Wolten hoffen, E. E. L. werden in I. Ch. G. weiter nicht dringen, sondern mit dieser milden Erklering zufrieden sein können.

(Item ist wegen der Curatel gedacht, ob es auch nötig wehre, dieselb öffentlich zu suchen. Hatt der Herr Cantzler gemeint, man konte es bei der K. M. vernehmen und nach dero Rhatt sich accomodiren. Dahin auch E. E. L. dero Abgesandte zu instruiren.)

Den 17. Novembris haben die Hern Oberrhett widrumb Relation eingebracht. Thetten sich die beeden Oberstend bedancken, das I. Ch. G. den Sachen nachgedacht und sich erkleret. Erböten sich hingegen zu aller Möglichkeit, soviel ohne Abbruch ihrer Privilegien zu geschehen. Und wolten hiermit acceptiret haben, weßen sich I. Ch. G. gnedigst resolviret und gewilligt, soviel die Petita anlangete. Wehre ihnen herzlich leitt, das man nicht zeitlicher zu diesen Sachen weegen eingefallener und bewusten Verhinderung schreiten können, das man itzo I. Ch. G. damit aufhalten mueste.

1. Nuhn wehre in ihrer abgegebenen Erklering in puncto der Assistenz ihr erstes Requisitum die Gravamina, das die abgeschaffet möchten werden. Darauff hetten sich I. Ch. G. nictes erkleret. Sie, die Oberrhett, hetten darauf geantwordtet, das zweyerley Weege wehren zu Abschaffung der Gravamina, eins alhie im Land durch sie, worzu sie sich auch erbotten und sie darzu invitiren, woran sichs aber gestoßen, das wuesten sie am allerbesten, und hette an ihnen, den Oberrhetten, nicht gemangelt, sondern an ihnen selbst; der ander Wegk wehre, Commissarii ins Landt zu fodern, und weil dem gantzen Heubtwerck solchs sehr schädlich und gefehrlich, auch allerhandt Inconvenientien auff sich hette, haben sie niemahls darzu rhaten wollen, wie auch E. E. L. ungeru darzu käme. Derweegen stecke der Mangel noch auff diesem Punct, und hetten die Assistenz darauff reguliret. Bäten derwegen die Oberstend, wofern I. Ch. G. ein remedium finden könten zu Remedirung dieses Puncts, sie wolten daßelb an die Handt geben.

Illi hetten das Mittel vorgeschlagen, das I. Ch. G. ihnen einen Reversß und Caution geben wurden, allen ihren Gravaminibus zu remediren, wie auch weegen des Hern von Dohna, sobald sie zur Curatel gelangeten, deren sie sich billig könten und solten genuegen laßen. Sie hetten selbst vornunfftig zu ermeßen, das bey I. Ch. G. die Sache nicht stunde, bey ihnen viel weniger. So sagte der Her von Dhona, sein status wehre kein rapina. Sie hetten widrumb eine instantiam geben, wan aber die curatela nicht erfolgte, so bliebe es in eodem statu, und hetten die Occasion vergebens laßen hingehen, und wehre ihrem petito dadurch nichts geholffen, beeten derweegen, I. Ch. G. solten noch auff einen Wegk bedacht sein, alßdan solte die Assistenz simpliciter geschehen. In dem Stand beruhete dieser Punct noch weegen Abschaffung ihrer Gravaminum.

2. Weegen Administration dieser Lande auff erlangte Curatel machten sie sich zu I. Ch. G. keinen Zweifel, sie alles secundum tenorem privilegiorum administriren wurden, und hette dieser Punct seine Richtigkeit.

3. Weegen des oneris, so auff die Curatel geschlagen, urgireten sie noch einstendig die Caution bey den Stedten, dan ihr Jurament sie dahin wiesse, das sie dergleichen onus uber ihren Fursten nicht komen ließen, der frey wehre, welchs dan durch ihre Assistenz causiret würde. Wolten derwegen der Gestalt assistiren, das I. K. M. die Curatel absque onere erteilen wolle; geschehe es, wol und guet. Wo nicht, hetten sie heut oder morgen keine Schult, welchs nur weegen ihres Juramenti sie in Acht nehmen mueßen.

3. Weegen der Petita nehmen sie I. Ch. G. Erklarung zu hohem Danck an. Weegen der Praesentation der Landrhette weegen der 4 Heubtembter thetten sie nachfolgende Erklarung: Wan I. Ch. G. im Lande, solten sie mit Zuziehung der Landtrhett und auß einem jeglichen Creiß zwen vom Adel dieselb bestellen. Wan sie auß Landes, bitten sie das ius praesentandi, wolten 4 Persohnen praesentiren, welchs die Regimentsrhette hinaußzuschreiben und mit I. Ch. G. Vorbewust zu eligiren.

Auff den Nachmittag hetten die beeden Oberstend widrumb zu ihnen geschicket und gebeeten, sie wolten noch ein wenig warten; sie wolten noch einmahl, ehe dan sie hinauffgingen, mit ihnen rheden, da sie dan allerhandt additiones gethan und gebeeten, I. Ch. G. woltenn sie nicht gerne vielmahls mit newen Sachen anlauffen. Derwegen sie die Notturft zu sein erachten, weil es eine Bemuhung wehre, noch ferner mit ihnen zu rheden. Da dan der Her Cantzler bey einem jeglichen Punct der Petitorum repetiret und dergestalt dieselben weiter interpretiret:

Ad. 1. In Sachen, die die Stedte angehen, sollen sie zugezogen werden, darzu die Stedte mitgehörig. Wan sie aber contradiciren wolten, solte nicht der Schluß bey ihnen stehen.

Ad. 2. In Sachen, die nicht in Proceß hangen; wan aber dawider gehandelt wurd, solt man nicht pariren. § „Absente principe“ sol die Interpolation auff konfftigen Landtag erfolgen.

Ad. 3. Anfangs richtigk. Illegitime: sol die Dijudication bey I. Ch. G. stehen, aber mit Zuziehung der Regiments- und Hoffgerichtsrhette und zwen von der Landschafft auß jedem Kreiße.

Ad. 4. Regiments- und Hoffrhette sollen schweren in Religion- und Prophansachen die Privilegia in Acht zu nehmen. „Si quis contra privilegia“ soll der Her neben den Rhetten und 2 auß districtibus, wie vhor, und soll pluralitas votorum gelten.

Ad. 5. Wegen Praesentation der Landrhett thuen sich bedancken. Bestellung der vier Heubtempter: wan I. Ch. G. im Land, mögen sie selber nebenst Zuziehung obiger Persohnen dieselb wehlen und bestellen. Wan aber der Her nicht im Land, sollens die Hern Regimentsrhett thuen, doch sollen die Landtrhett 4 praesentiren, daruber die Regimentsrhett einen zu eligiren und mit I. Ch. G. zu communiciren.

Zu Versicherung der Religion schlegt der Rappe ein Mittel vohr, das sie schweren sollen auff das corpus doctrinae und formulam concordiae.

Ad. 6. Ist richtig, so die Sache inter principes und subditi soll reciproce verstanden werden. Dahin auch mein gnedigster Herr zu appelliren Macht hette, den die pacta perpetua höreten auff mortuo aegro principe in puncto appellationis.

Ad 7. 8. 9. Ist richtig.

Ad. 10. Ist billigk, wegen der Appellation seie nötig, den Titul zu haben wie die Pohlen, und seie ihre Meinung, ihnen den adelichen Titul wie in der Cron zu geben.

Ad. 11. Musterung soll alle 3 Jahr einmahl geschehen und daruber nicht, nisi necessitas postulaverit. Aufbott placet.

Lieferung einem Edelman 12 Groschen und den Freyen 8. Zuvhor haben sie gehabt 10 und die Freyen 5.

Obersten ex indigenis sollen schweren auff die Religio, wider das Vaterland und Privilegien nicht zu dienen.

Ad. 12. 13. 14. Ist richtigk.

Ad. 15. Alle Montag nach Michaelis zu Salfeldt und Bartenstein zusammenzukomen. Helffen I. Ch. G. den gravaminibus ab, wol und guet. Wo nicht, wollen sie alle schließen, an den König dieselb zu bringen.

Ad. 16. Mues es bleiben, wie es die Stend aufgesetzt; seie kein Jeger beßer alß ein Edelman. Jagen: wie bei des alten Hern Zeiten geschehen, und ein jeder Macht haben, groß und klein Wilpratt auff dem Seinen zu jagen.

Ad. 17. 18. 19. Sein richtigk, wie auch die 4 folgende.

Hierauff sich I. Ch. G. nach genommenen Bedencken dahin erkleret, sie hetten nicht gemeint, das I. Ch. G. getreue Sorgfeligkeit dahin solte auffgenommen wurden sein, wie sie jetzo vermerckt, das man I. Ch. G. anmuetet dasjenige, so in derselben Vermögen nicht wehre; auch bei den ubergebenen Petitis numehr neue additiones macht, die zuvhor in considerationem nicht gekommen, daher die Sache immerzu weittlöfftiger anließe.

Dan was die gravamina anlanget, hetten sich I. Ch. G. dahin zuvhor erkleret, ehe dan sie die Curatel erlanget, das sie zu Abschaffung derselben nicht kommen könnten. Sobald sie dieselb bekämen, wolten sie E. E. L. des Hern von Dhona halben Satisfaction thuen, das sie damit zufrieden sein könnten, alßo auch in genere den andern gravaminibus abhelffen. Und ließe sich billigk mit der Hern Regenten beschehenen Erinnerung contentiren; dan es in I. Ch. G. Macht stünde oder sie einig Mittel erdencken konten zu itziger Abhelffung dieses Puncts, wolten sie wahrlich an sich nicht mangeln laßen.

Die Administration wolten I. Ch. G. also fuehren secundum privilegia, und wie es recht und billigk, und vernehmen gern, das die Stende mit I. Ch. G. Erklerung zufrieden.

Weegen der Caution hetten sich I. Ch. G. erbotten vor sich durch einen Reverß zu caviren, wie man solchs begehren mochte, auch von der K. [M.] eine Versicherung zu Wege zu bringen, dabei man es billigk bleiben ließe. Das aber I. Ch. G. die von Stedten damit graviren solte, wolte derselben nicht gebuhren, weil sie auch ein sonderlicher Standt und eben die Verantwortung auff sich hetten, wie die andern.

So hielten I. Ch. G. davhor, das, weil sich die Stedte gegen I. Ch. G. so gehorsahmst und willigk anerbotten, sie hingegen zu dergleichen ihrer Beschwerung Uhrsache geben und sie sie hingegen zu graviren begehren solten, das solches die hoheste Undankbarkeit wehre. Wehre auch nie erhört, das unter¹⁾ furstliche Persohn oder sonsten ein Curator schuldig

1) Unsichere Lesung.

wehre, dergleichen Caution zu bestellen. So wehren auch die Uhrsache, worumb dies onus müeße eingangen werden, dermaßen bewandt, das sie Land und Leutten zum Besten angesehen.

Was weegen Praesentation der 4 Oberempter noch weiter vorgeschlagen, haben I. Ch. G. verhoffet, sie damit billigg wehren verschonet blieben, sinthema sie sich dahin erkleret, das es billigg zu hohem Danck wehre angenommen wurden. Mueßen aber I. Ch. G. es dahin gestelt sein laßen und wuesten, ein mehrers nicht zu thuen; verhofften, bei menniglich entschuldigt zu sein. Begerten die Stende auff andern Weeg zu bringen, den Sachen beßer nachzudencken.

Belangend die Recapitulation der Petiten befinden I. Ch. G., das allerhandt Zusatz geschehen.

Ad 1. Belangend die Distinction unter Landessachen, die einen oder andern Stand angingen, das der dritte darin nicht zu contradiciren oder zu schließen, wan es die Gelegenheit hette, das ein Standt etwas zu suchen, das sine praeiudicio tertii oder wider die privilegia nicht wehre, da suchte ein jeglicher Standt billigg das Seinige. Und weil dan diese Sache bei vergangenem Landtag vorgeweßen, alß remittiret man sich dahin.

Ad 2. Bleibt man bei voriger Erklerung, das man den Proceß nicht hemmen wolle. Ad § „absente principe“ seind I. Ch. G. zufrieden, das derselb auff konfftigen Landtag außgesetzt.

Ad 3. Anfangs hatt er seine Richtigkeit, im andern bleibe I. Ch. G. bei der Meinung, das die Dijudication bey I. Ch. G. bleibe, dan die Landschafft nicht Part und Richter sein könne.

Ad 4. Bleibet die Dijudication gleicher Gestalt bei Ch. G. und ist die pluralitas votorum hie nicht zu attendiren, sondern ein novum. Wegen des Eidts bleibt es auch billigg bei voriger Erklerung, und weil sie solchs sonderlich betrifft, werden sie selbst ihre Notturft mit in Acht nehmen.

Ad 5. Ist nichts geantwortet, und weil es ihnen wegen der Religion zu thuen, so mögen sie auff Mittel und Weege gedendenken, wie sie sonsten gedendenken cavirt zu sein. Dieses Mittel nehme I. Ch. G. Hoheit gantz und gar wegk und käme I. Ch. G. gar zu teuer an. Sie mochten sonsten auff ein Mittel bedacht sein, wolten I. Ch. G. gerne das Ihrige thuen.

Ad 6. I. Ch. G. könnten ans Tribunal nicht verbunden sein, sondern wolten sich der Appellation halten, wie sie mit der K. M. einig gewurden. Wurd ein groß ungereimt Thuen sein, wan sie vor dem Tribunal stehen und mit den Underthanen litigiren, dero 6 Underthanen auch alße Richter praesidiren solten und dero Obrigkeit ein Urteil sprechen.

Ad 7. 8. 9. Bleiben richtig mit Ch. G. Erklerung.

Ad 10. Wan es die Meinung hab, das insgemein der Titul gesucht, erklere sich I. Ch. G. dahin, das sie ihnen „Vesten“ schreiben wollen, den Rhetten „Ehrenvesten“, damit dannoch ein Underscheid der Digniteten. Da aber in lateinischer Sprach oder in polnischer geschrieben wurd, wolten sich I. Ch. G. des polnischen styli gebrauchen. Sonsten da es in der teutschen Sprach und stylo solte anderst gehalten werden, geben I. Ch. G.

ihnen nachzudenken, ob es ihnen bey andern ehrlichen von Adel in Teutschland so gar rhuemlich sein wolle, und mueste dennoch ein Unterscheid sein, wan ein Churfurst an seinen Underthan schriebe und dan ein privatus einer an den andern.

Ad 11. Weegen der Musterung hatt es seine Maß und wurd ad casum necessitatis restringiret. Weegen der Liefierung bleibt es noch zur Zeit bey dem vorigen, das einem von Adel 10, einem Freyen 6 Silber Groschen gegeben werde. Und weil man in Ungarn vor dem Erbfeind nicht mehr alße 10 Thaler bekommet, werden sie ja billigk dawieder nicht sein. Obersten ex indigenis zu nehmen, seind I. Ch. G. auch zufrieden, wan sie vorhanden.

Ad 12. 13. 14. Bleiben richtigk.

Ad 15. Konnen I. Ch. G. von ihrer vorigen Erklerung nicht weichen, wie auch die Addition wegen der Contribution nicht sein kan und eins am andern henget.

Ad 16. Sollen die Jeger und Heydeknechte den Heubtleutten unterwurffen sein. Da aber etwas vorginge, das wider ihre Instruction und Eydt lieffe, solten sie Macht haben, den Regenten solchs anzuzeigen und Schutz zu suchen.

Ad 17. 18. 19, wie auch die vier folgende bleiben richtigk mit Ch. G. Erklerung . . .“

2462. Erklärung an die preußischen Städte.

Königsberg i. Pr., 19. November 1608. „A meridie“.

Nov.
29.

Konz. Beyers. Rep. 6. O. Regest bei Toeppen III. 93.

Dank für die Assistenz. Kautio[n] der Städte für die Forderungen der Oberstände.

„Mein gnedigster Her hette verlesen, welcher Gestalt sie sich in puncto der begerten Assistenz erkleret. Befunden darauß I. Ch. G. der Ehrbaren von Stedte getreue Sorgfeltigkeit zu Beforderung I. Ch. G. Suchen, dadurch dan derselben getreue Affection I. Ch. G. je lenger, je mehr kuntbahr gemacht wurde, und das sie sich schuldig erkannten, solche Treue nimmermehr zu vergeßen, sondern mit gnedigster Dankbarkeit, Schutz und Belohnung dieselb hinwider zu erkennen, darzu sie sich den anbieteten thetten.

Wohin sich die beeden andern Stende mit beschwerlichen Conditionibus erkleren, und was fuer Petita daneben ubergeben, solchs hetten I. Ch. G. den Erbahren von Stedten communiciren laßen. Nun hetten I. Ch. G. sich, soviel dero Persohn darunter betreff, dermaßen erkleret, das auch gantz frembde Parteien, die I. Ch. G. nichts angingen, sich billigk damit sollen ersetzigen laßen. Was aber der Erbahren von Stedten Interesse anlangete, haben I. Ch. G. derselben integrum vorbehalten. Sie befunden aber, das wenig bey ihnen beschine dadurch außgerichtet.

Und wurden bey I. Ch. G. noch zur Zeitt dieße beeden Puncten instendig urgiret, weegen des Herrn von Dhona und Caution der onerosae

curatela. Wegen des Hern von Dhona hetten sich I. Ch. G. erkleret¹⁾, sobald die Curatel rechtlich, ihnen Satisfaction zu thuen. Wegen der Caution sich selbst und all dero Vermögen obligiret. Damit sie aber nicht zufrieden, sondern der Erbahren von Stedte Versicherung urgireten. Ob nuhn wol I. Ch. G. die Unbilligkeit genugsahm erwögen, so hetten sie doch den Ehrbahren von Stedten solchs vortragen laßen wollen, damit I. Ch. G. nichts möchte imputiret werden, die sich dan der Notturft nach hinwieder in Schrifften, wenn möglich noch heutt, erklern würden. Und bleiben I. Ch. G. den Erbahren von Stedten zu allergnedigsten Assistenz und Beforderung jeder Zeit bestendiglich gewogen.“

2463. Erklärung der preußischen Städte wegen der von ihnen verlangten Assecuration.

Praesentatum dem Kurfürsten durch den Stadtschreiber den 19. Novembris 1608.

Nov.
29.

Abschr. Rep. 6.¹ O. Inhalt bei Töeppen a. a. O. III. S. 93.

Ablehnung der Kautio gegen die Oberstände.

Die Städte danken dem Kurfürsten, daß er gegen die Oberstände nicht allein „die Privilegia, sondern auch derer von Städten sonderbahres, in diesen Sachen versirendes Interesse in gnedigster Acht genommen habe“, und führen dann ausführlich die gegen die von ihnen verlangte Kautio sprechenden Gründe an. „Derowegen hieltens die von Städten dafür, weil die Herrn Landträtthe, Ritterschafft unnd Adell ihnen solche Caution nur zum Schimpf anmuttern, E. Ch. G. blieben bei ihrem städtlichen Anerbieten unnd zugesagten Revers, wie dann dieser Punct uf I. K. M. alß den Obervormundt uf alle Fäll ankommen muß, also daß es derer von Städten Caution nicht von Nöthen.“

2464. Antwort der preußischen Oberstände an die Regenten. pr. [durch Beyer] 19. November 1608.

Nov.
29.

Abschr. Rep. 6. O.

Abschaffung der Beschwerden. Assekuration der Stadt Königsberg. Bewilligung der Petita.

Die Oberstände sind mit der Resolution des Kurfürsten: Abschaffung der „Beschwer“ nach Erlangung der Kuratel nicht zufrieden.

„Dan erstlich ist mißlich, das der Reichstagk woll ableufft, darnach wan er auch gleich, welches woll zu wunschen, woll ableufft, folget darumb nicht, das die Curatel auch also fort erhoben; so wurden unsere Beschwer

1) Am Rande: NB. Dabei angezogen, auß was Ursachen Ch. G. nicht ehr darzu kommen konnten: 1. Necessitas. 2. [nicht ausgefüllt]. 3. Hetten die beeden Oberstend I. Ch. G. gebeten, sich der Sachen nicht anzunehmen.“

also immer stecken bleiben, weil nunmehr I. M. in preuschen Sachen alles omnium ordinum consensu in comitiis zu statuiren verheischen. Solte nun die Curatel ihre Richtigkeit auf die Zeit nicht erlangen, so wurden wir dergestalt des Herrn von Dohna nicht loß, welcher uns allerhandt Beschwerigkeit, wie bißhero, also hernach zuzufügen sich unterstehen durffte. Derowegen wir die Commissarien hoch von Nöthen, soferne wir der Beschwer loß sein wollen. So können wir auch die Assurance der Städte aus Ursachen, das dieselbe unser hierin gefastes Bedencken fast extenuiren und keine Gefahr darunter zu sein vermeinen, nicht übergeben, in Erwegung deßen, wan unsers löblichen Herrn Marggraff Albrecht Friederichs Leibeserben uns zu Rehde setzen möchten, wir zu unser Schadloßhaltung gewisse Versicherung hetten. Wan wir uns nun bey I. Ch. G. draußen erholen sollen, wurden wir bey deroselben in große Ungnade kommen und schwere Rechtsgänge führen mußten, zu geschweigen anderer Ungelegenheit, die daraus erfolgen möchten. Wan auch schon I. M. caviren wolten, sehen wir nicht, ob derselben Succession contra iura testamentaria an solche Caution wurde verbunden sein. Derowegen der Städte Caution aus vorangezogenen Ursachen hoch von Nöthen; so ist uns auch nicht in allen Petitis genugsahme Satisfaction geschehen.

1. So viel den ersten Punct anlanget, hadt derselbe seine Richtigkeit.

2. Im andern Punct, weil I. Ch. G. nullis inhibitionibus, inscriptionibus, mandatis den Proceß zu hemmen oder zu sperren, viel weniger die Execution zu retardiren und, was dergestaltt beikommen möchte, ungultig zu sein, auch nicht zu allegiren, inmaßen dan solchem niemals zu gehorsahmen, und aber hiemit nicht gemeinet, was extra causas iudiciales, oder darzu kein iudicium ordinarium von Nöthen, bey I. Ch. G. supplicando gesucht, gnedigst eingewilliget, hadt es damit auch seine Richtigkeit, ingleichen das die Hern Regenten vermöge den privilegiis insgesampt rahtschlagen oder keiner privatas instructiones habe, außgenommen wegen Bestellung der Embter, ist auf den negsten Landtag in propositione aufgeschoben worden.

3. Ist auch der letzte Punct nicht richtig, den diese Stende zu Ehren I. Ch. G. solche Dijudication dergestaltt im Lande anzustellen rahtsahm angesehen; weil es aber I. Ch. G. nicht annehmlich, wollen sie es in priori regulari processu bleiben laßen, das, wofern einer contra privilegia rahten unnd handeln werde, erstlich alhie bey der Herschafft deßwegen geklaget werde, salva appellatione ad regem et regnum. Da aber von der Herschafft jemandts in officio illegitime eingesetzt, deßwegen bleibet prima instantia apud regem et regnum, weil die Herschafft Part ist, unnd ein solchs Gravamen, darüber immediate rex et regnum richten.

4. Ist das Jurament gewilliget, wie die forma bey des alten hochlöblichen Fursten Zeiten gehalten, doch das in dem Eidt gesetzet die Wort: das sie die privilegia in Religion unnd Prophansachen halten unnd nichts dawieder zu handeln gestatten.

5. Praesentation der Oberembter ist auch nicht richtig, unnd können diese Stende von voriger Meinung nicht weichen, sintemal alle große Herrn sicherer gehen, wen sie das Regiment cum consilio bestellen, damit sie desto bas entschuldiget, wan es ubell gerahten solte.

6. Ist wegen der Appellation ans Tribunal nicht richtig, sintemal diese Stende solche nicht allein inter privatos, sondern auch inter principem et subditos et viceversa inter subditos et principem suchen, unnd ist hiran viel gelegen, damit die Underthanen mit ihrem Landeßfürsten gleiches Recht haben mögen. Die pacta antiqua können hirher nicht gezogen werden, weil dieselbe auf die lineam ducis Alberti angesehen, itzo seind die newen Pacta sowol mit E. E. L. als I. M. unnd I. Ch. G. consensu aufzurichten oder, da einer von dehnen excludiret, dem stehet sein ius integrum bevohr.

7. 8. 9. Ist richtigk.

10. Ist im letzten Punct auch nicht richtig, unnd bitten diese Stende, das ihnen ihr adelicher Tittel gleichwie in der Cron Polen gegeben werden möge, den sie mit dem stilo im römischen Reich nicht zu thun haben, sondern sich nach ihrem großen corpore richten mueßen, bey denen sie in Verachtung kommen, wan ihnen ihr Titulus entzogen.

11. Wegen der Lieferung ist man richtig, Obersten abers können sie niemandts anders alhier als Preußen von der Ritterschafft dulden, damit die Jugend Uhrsach habe, sich in Kriegßsachen zu uben; den Eidt mögen sie auch leisten, wie sich I. Ch. G. declariret.

12. 13. 14. Ist richtig.

15. Den Conventum wollen die Stende auch fallen laßen, doch das es nicht allein einem privato, sondern auch 6, 7 oder 10 gesambt in publica causa bei I. M. und der Kron separatim oder coniunctim vermuge dem königlichen responso zu klagen freystehe, und das sie deswegen in honore, fama, vita et bonis nicht gefehret, und das es den andern ihren Mitbrudern freystehe, darzu zu contribuiren und Forderung zu thun.

16. Wan die Instruction allein dahin gehet, das er seine Garne, Tücher, Hunde und Wildbahn warten soll, so hett ihn der Her billich allein darumb zu besprechen, wan sie aber weiter gehen und er aber daruber verbis, factis oder, wie die Nahmen haben magk, jemand beschwerlich sein und uber das dem Hauptman nicht gehorsahmen oder zu Gebott stehen wolte, darin wrdt er vom Hauptman alß dem ordinario iudice, dem alle vom Adell und das gantze Ambt gehorsahmen mueßen, billich gestroffet, salva appellatione an das Hoffgericht. Das Hetzen und Pirsen bleibet bey der Verabscheidung, wie es bey des alten Hern Zeitten gehalten worden.

17. 18. 19. Ist richtigk.

Aus diesem allen sehen die Hern Regenten, woran es mangelt und wie wir noch in Vielen nicht secundum petita Satisfaction erlanget, sondern das es fuer allen Dingen notigk, das Her von Dohna alß das praecipuum gravamen und darnach auch die anderen daneben abgeschaffet werden.“ Sonst ist die königliche Kommission notwendig, ebenso die Assekuration der Stadt Königsberg. Die Regenten sollen den Kurfürsten bitten, daß er seiner eigenen fürstlichen guten Natur folge und keinen andern Ratgebern, die ihn um Land und Leute bringen. „Wer wrdt derßelben so ein Land wieder bringen, welches sie durch boßen Rhatt zu Stabilirung ihrer Privatsachen I. Ch. G. aus Henden und gleichsamb in Schimpf und unwiderbringlichen Schaden gebracht. Worauff ist ihr Rhatt angesehen, alß weil sie empfinden, das sie das Beil gar zu weit auß der Hand gewurffen,

das sie nunmehr mit E. E. L. sich zwacken, derselben contradiciren und, wan sie nichts gewinnen können, darnach die Schuld von sich auf dieselbe bringen wollen, damit sie ex privata ruina ein publicum incendium machen mögen, und wie kan doch der I. Ch. G. rhatten, uns privilegia et libertatem zu gönnen, welcher selbst ein hostis privilegiorum nostrorum ist und welcher oftmals gesagt: paria sunt electorem ducatum Prussiae non habere sive sine imperio.“

Den löblichen frommen Kurfürsten trifft keine Schuld, sondern die Räte, die das Direktorium bisher in Händen gehabt und es nicht hergeben wollen. Die Oberstände hoffen auf Eingreifen des Kurfürsten, sonst müssen sie annehmen, daß ihm an Assistenz der Ritterschaft nicht viel gelegen. Sie betonen, daß nobilitatis consensus omnino necessarius bei Eingehung neuer Verträge. Sie wollen vor Gott entschuldigt sein, falls es nicht gut abläuft. Sie werden den Regenten ihre Protestation bald übergeben und eine Gesandtschaft nach Polen beschließen.

2465. Resolution an die Regenten auf das Anbringen der preußischen Oberstände.

Königsberg i. Pr., 19. November 1608.

Nov.
29.

Niederschrift Beyers. Rep. 6. O.

Abschaffung der Beschwerden. Appellation. Bestellung der Landräte
und Oberräte.

Der Kurfürst dankt für die in den Schriften betonte Affektion und Intention zur Stabilierung des kurfürstlichen Regiments und weist auf seine eigene gleiche Betätigung gegen die Landschaft hin. „Daher I. Ch. G. nicht verhoffet, sie mit dergleichen Suspicionibus, als wan sie von widerwertigen und teuffelschen calvinischen Consiliis pendiren solten, die endlichen zu Untergang Landt und Leutten gereichen mochten . . . , hetten graviret sollen werden.“ Was I. Ch. G. wenige bei sich habende Rhett und Diener anlanget, wehren ihnen genugsam bekant. Belangende die Consilia hetten I. Ch. G. mit den Hern Regenten pro et contra öffentlich gefuhrt . . .“ Der Kurfürst bezeugt nochmals seine Aufrichtigkeit und Treue. Es folgt die Besprechung der einzelnen Punkte.

1. Abschaffung der Gravaminum. Der Kurfürst kann sie jetziger Zeit aus Unvermögen nicht in die Wege leiten. „Erstlich weil I. Ch. G. mit der Condition von der K. M. ins Landt verlaubet, das sie sich nichtes unterfangen solten, das wider die pacta lieffe. Zum andern, was das Gravamen mit dem Hern von Dhona anlangete, das E. E. L. selbst gebeeten, I. Ch. G. wolten sich des Streitts nicht annehmen, sondern sie gewehren laßen, und ob sie wol hernach erinnert, I. Ch. G. solten ihn, den Hern von Dhona, admonitionibus wohin bringen, so hetten I. Ch. G. ihm solches vorgehalten. Weil aber die Protestatio unnd neue Censur Theologorum ihm zugleich zukommen, hette er sich dahin erklerett, das er solches alles durchlesen unnd ponderiren mueste, unnd begerte, I. Ch. G. ihm Dilation geben wolte, seiner Nohtturfft auch nachzudencken. Sonsten

hetten I. Ch. G. loco remedii vorgeschlagen, eß solte E. E. L. sich be-
muhen, damit I. Ch. G. Succession unnd Curatel auf kunfftigen Reichß-
tagk richtig gemacht wurde, alßdan wolten I. Ch. G. E. E. L. aufs stadt-
lichste reversiren, ihnen des Gravaminis mit dem Herrn von Dhona so-
woll aller anderer gnugsahme Satisfaction zu thun unnd den Hern von
Dhona dahin zu vormitteln, das er ultro cediren solte. Dahin I. Ch. G.
sich nochmals anbieteten . . .

2. Wegen der Appellation oder Tribunal hetten sich I. Ch. G. zuvor
erkleret, das sie wegen der Appellation cum rege et statibus regni con-
ditioniret unnd geschlossen, derowegen I. Ch. G. ubel anstehen wurde,
mit E. E. L. alhie in contrarium unnd zu Abbruch I. K. M. Hoheit zu
handeln unnd zu schließen, unnd möchten die Polen daher Anlaß unnd
Ursache nehmen, von den Conditionibus gantzlich wiederumb abzu-
springen, weil sie von I. Ch. G. gebrochen.

So versirete hirunter des dritten Standes als der Stedt Interesse.“

Der Kurfürst hat schließlich den Oberständen Supplication an den
König freigestellt.

3. „Entlich wegen Praesentation der Landtrehte hetten I. Ch. G. sich
erstlich dahin gnedigst erkleret, das die Praesentation alternis vicibus
einmahl bey I. Ch. G., das ander Mahl bey E. E. L. stehen solte. Weil
aber die beeden Oberstende damit nicht content und zufrieden gewesen,
hetten sie sich noch weiter erkleret, das sie die Praesentation der Landt-
rett begert Maßen haben möchten; weil aber sie auch die Praesentation
auff die 4 Heubtempter weiter suchten, haben I. Ch. G. gnedigst erinnert,
das sie dergleichen petitum auffm Reichstag fallen laßen, daßelb auch
bey vergangenem Landtag nicht urgiret, auch in den neuen Petitis, die
bey der jungsten Convocation I. Ch. G. zugestellet, darauff das ganze
Weißen beruhen solte, deßen nicht gedacht. So wehre es mit den 4 Heubt-
emptern alßo beschaffen, das darauff die Regimentsrhetht muessen be-
stellet werden, die an I. Ch. G. Stell alhie residiren, dero Ehr, Regalien,
Reputation und Hoheit in Acht nehmen, dehnen I. Ch. G. Landt und
Leutten vertrauen solt. Und weil dan I. Ch. G. alß ein Landesfurst
wegen dero Landt und Leutten schwere Rechenschafft geben mueste,
so wehre jo gantz ungereimet, wan dieselb Persohnen, dehnen I. Ch. G.
Landt und Leutt und ihr Gewißen vertrauen solten, von andern obtru-
diret und pendiren solten. Derwegen I. Ch. G. gnedigstes Begehren,
davhon abzustehen und in unbilligen ungehorten Sachen in I. Ch. G.
weiter nicht zu dringen. Weil aber die beeden Oberstend die Ursache
ihres Suchens eingewandt, sie müeßen weegen der Religion, damit kein
Calvinist ins Regiment käme, die Praesentation beharren, so haben
I. Ch. G. sich dahin erkleret, da ihnen die Caution, so in privilegiis und
pactis vorsehen, weegen der Religion nicht genugsahm, möchten sie auff
andere Mittel und Weege gedenccken, wodurch die noch mehr caviret,
darzu I. Ch. G. sich dan gnedigst wolten finden laßen. Dieses Mittel aber,
welchs sie vorgeschlagen, gereichte gar zu Abbruch I. Ch. G. Hoheit, und
weil sie bereits ihnen zu Gefallen alles auß den Händen gegeben, so hetten
I. Ch. G. nicht gemeinet, man dißfals in sie so sehr dringen solte. Käme
gantz und gar nicht uberein mit der Affection, dehnen sie sich so hoch
rhumeten.

Über daß so drungen sie in I. Ch. G. gar hefftig, das sie ihre Privilegia halten solten, wie auch beschweren. Nun hetten I. Ch. G. sich jeder Zeit gnedigst zu Haltung derselben anerbotten. So lieffe dießer modus praesentandi gantz und gar wider ihre privilegia, darin außtrucklich vorsehen, wie es in hoc casu zu halten, derweegen darauß eine Absurditet folgen wurd, das sie die Privilegia halten und auch dawieder handeln solten.

Und weil dan I. Ch. G. nicht absehen konten, was sie weiter thuen solten, auch verhoffen, gegen menniglich entschuldigt zu sein, so begerten sie nochmals in sie zu dringen, damit sie von dießen unbilligen Sachen abstehen und deswegen die gemeine Sache nicht wolten in Gefahr kommen laßen.

Es konten auch I. Ch. G. nicht allein wol geschehen laßen, sondern begerten auch, sie diese Sache den Hoffgerichtsrhetten vortragen, was zwischen I. Ch. G. und beeden Oberstenden dißfals hinc inde vorgangen, und ihr iudicium erlernen, ob I. Ch. G. auch zu rhaten, weiter zu gehen.

Welchs sie auff sich genommen, mit getrewer Fleiß zu verrichten.“

2466. Relation von Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 19. November 1608; praes. 11. Dezember.

Nov.
29.

Ausf. Rep. 21. 136.

Die überschickten Biere. Württembergische Gesandte wegen der Heirat. Reise von Putlitz nach Preußen. Gelder der Landschaft.

Er hat des Kurfürsten Schreiben vom 10. „gleich diese Stunde“ empfangen „undt das derselben die jungst überschickte Bier nichtt geschmacket, daraus ganz ungeru vernommen. Eß wolten aber E. Ch. G. gnedigst gewis davor halten, das die Zeitt bessere Bier allhier oder zu Zerbst nicht verhanden gewesen. Weill mann aber jetzo daselbsten die junge Bier wiederumb zu brauen angefangen, will ich forderlichst die Verordnung thuen, damitt dessen die Notturfft eingekeufft undt den nechsten auch naher Preußen uberliefert werde. Immittelst thue ich hiemit 2 Faß Zerbster Bier, deren eines ich gleich jeto bey D. Johann Müllern, das ander auß dem Stadtkeller alhier genommen, benebenst einem Faß Einbeckisch Bier einschicken. Eß seindt die Einbeckische Biere auch gar geringe undt werden nicht ehe, alß umb die Fastnachten hinnauß, die besten Lager Bier gebrawen. Soll dessen die Notturfft auch forderlichst eingekeufft undt übersendet werden.“

Montag, den 21. kommen die württembergischen Gesandten an, zwei Grafen, zwei vom Adel und ein Doctor, „undt soll also nechstfolgenden Dienstags die anbeholene Vermählung geschlossen und die Ehestiftung allem Herkommen nach aufgerichtet werden“.

Donnerstag den 24. will Putlitz nach Preußen zum Kurfürsten aufbrechen „undt die 20000 Thlr., worvon ich Reichardt Beyern bey jüngster Post de dato den 1. Novembris geschrieben, unndt alhier bey der Landtschafft aufgebracht, mit zur Stete bringen. Sehe aber nochmalß nichts lieberß, alß das solche Gelder drinnen im Landt aufgenommen undt zu Franckfurth an der Oder oder zu Leipzick wiederumb empfangen würden.“

2467. Bericht der Oberräte über die Beratung mit den Hofgerichtsräten wegen der Forderungen der Oberstände und die kurfürstliche Resolution darauf.

Nov.
30.

Königsberg i. Pr., 20. November 1608.

Niederschrift Beyers, Rep. 6. O.

„Es hetten die Hern Regenten, I. Ch. G. Bevhelig nach, pro ultimo die Hoffgerichtsrhette zu sich erfodert und von 12 an biß auff dieße Stunde mit ihnen auß den Sachen punctuatim gerhedet.¹⁾“

Ad. 1. Alle Sachen intra terram zu definiren seie der richtigste Wegk. In Sachen „Brueder und Vetter p.“ wehre richtig I. Ch. G. Erklerung biß auff das illegitime, das die Dijudicatio nicht bei den Part, sondern bei der Herrschafft stehen solle. Dagegen die Oberstend urgiret, do der Furst nicht erkennete, das solches an den König gebracht solte werden oder die Dijudication im Land, wie oben geschehen. Die Hoffgerichtsrhette rhietten, wan einer dolose contra privilegia handele, hetten I. Ch. G. Macht zu dijudiciren. Damit aber alle Sachen intra terram blieben, solle es nicht ungerhaten sein, das die Regenten und von den Landtrhethen darzu-gezogen, und ließen sich solchs beßer gefallen, alß an den König.

Weegen Praesentation der 4 Oberempter wolten etliche per distinctionem gehen, wan I. Ch. G. im Land wehre, das sie mit Zuziehung ihrer Rhette dieselb bestelleten, in Abweßen aber, wie es die Landschafft vorgeschlagen. Der Meinung wehren Falckenhan, Venediger, Derßkow, Dorffer. Ehe dan man sich mit der Heubsache aufhalten solle, wollen sie es rhaten. Der Meinung wehre Kalckstein, sonderlich der Distinction, wan I. Ch. G. in- oder außershalb Landes, auch beigefallen. Hoffrichter: stund solchs zu I. Ch. G. Henden; es wehre litera privilegiorum, testamenti expressa und stund die absentia dahin zu extendiren. Weinber²⁾: man ließe es billigk bei I. Ch. G. Gefallen, allein da clari textus privilegiorum vorhanden, blieb man billigk dabei. Hette auch urgiret, das es wider I. Ch. G. Hoheit und Regalien lieffe, welchs doch nicht wehre, und wehre die Praesentation kein Regale.

Ego: Die Praesentation wehre nicht anderst alß eine electio, dan wan ich gezwungen, untter zweien Käßen (?) einen zu nehmen, wehre nicht libera electio. Rappe: das wehre wol wahr.

D. Levin: Weil es casus decisis, so bliebe man billigk dabei, doch wan communi consensu auß erheblichen Uhrsachen davhon abgeschritten wurd, hette es seine Maß.

Appellatio wehre primum richtig, in altero casu in Sachen zwisschen Hern und Underthanen hette man ein sonderlich forum in pactis perpetuis nach Marienbergk ad diem Francisci von 14 Mannen. Wan aber extincta linea Franconica die pacta perpetua in puncto: si quis cum principe aufhöreten, mueßen sie in eo casu auff ein Mittel bedacht sein, welches ihnen am zutreglichsten, und wehren drei Mittel vorhanden:

1) Das Protokoll darüber nächste Nummer.

2) Im Text verschrieben.

1. Das die Appellation in terminis vorbliebe nach Marienberg. Dehrer Meinung dan viel wehren.

2. Das die Appellatio an den König allein ginge, wie itzo von I. Ch. G. conditionirt, oder ad regem et regnum simul in comitiis.

3. Oder ad tribunal, wie die Preußen begerten.

Er, der Her Cantzler, hette gerhaten, das die Justitia gantz und gar hier im Land bleiben solte, und da der Her a legibus, quas ipse asciscet, abspringen wurd, konte man einen Wegk wie den andern an den König kommen.

Weegen der Titul wehre richtig: vester an den Adel, ehruvester an die Rhett, in polnischen und lateinischen Sachen aber nobilis more Polonico.

Weegen der Obristen placet, das sie vorgezogen, wofern sie vorhanden.

De venatoribus konten sie alße Juristen nicht rhaten, stelleten es I. Ch. G. anheim.

Pirßen und Hetzen sol es bei des Landts Constitution bleiben, und wie es bey Leben Markgraf Georg Fridrich gehalten.

Weegen Abschaffung der Gravaminum hetten sie ihnen mit Mehrem außgeföhret, was Maßen I. Ch. G. gehindert wurden, dieselb abzuschaffen. So hetten auch die Oberstend an I. Ch. G. bißhero begehret, sie solten sie mit dem Hern von Dhona gewehren laßen. Es solte I. Ch. G. Sachen gantz und gar nicht schaden; die solten doch wol in gebührliche Acht genommen werden. Jetzo schluegen die uber quehr ins Feldt hinein und wolten die Gefahr der Sache darauff setzen und in I. Ch. G. deswegen dringen, da doch I. Ch. G. nicht könnten ad impossibile gedrungen werden, da keine ratio cogendi, und folgte darauß ein absurdum. I. Ch. G. hetten aber ein medium vorgeschlagen, nemblich sie zu assecuriren, sobald I. Ch. G. die Curatel erlangten, den Hern von Dohna abzuhandlen, damit sedes vacua sein solte, und hetten sie zugesagt, neben I. Ch. G. zu assecuriren. Diese Assecuration hielten die Herrn Hoffgerichtsrhett fuer genugsahm, das sich E. E. L. billigk damit soll genuegen laßen.

Die Assecuratio civitatensium, wehre dieselb nicht de nihilo oder absurda, aber die Stedte wehren publici iuris, und höreten viele Köpfe darzu, könnten nicht gezwungen werden. Und wan dan E. E. L. sehe, das es ein unmuglich Ding wehre, so mueße deswegen actus primarius nicht zerschlagen, sondern auff ein aequipollens gedacht werden, worzu dan I. Ch. G. Caution billigk fuer genuegsahm eracht wurd.

Mein gnedigster Her hett die Schwierigkeit der Praesentation der 4 Oberrempter angezogen, wie das I. Ch. G. vornehme und außländische consilia daruber eingenommen, wolten hoffen, keiner I. Ch. G. verdencken könnte, das sie davhon nicht abweichen wurde.

Rappe gesagt, es wehre wahr, er mueste gestehen, das es ein groß Werck, aber gleichwol deswegen Land und Leutt in Gefahr zu setzen, wueste er nicht, welchs beßer wehre. Man konte I. Ch. G. leichtlich solchs rhaten. Aber wan darnach das Mues verschuttet wurde, diejenigen, so I. Ch. G. gerhaten, schwerlich den Schaden remediren können.

Nos: Mein gnedigster Her begerte, die Hern Oberrhett wolten I. Ch. G. gestrige Erklerung, wie auch der Hoffgerichtsrhett an die beeden Oberstend bringen und Vleiß ankehren, damit sie I. Ch. G. mit fernern Anmueten verschonen möchten, welchs sie auff sich genommen.

2468. Gemeinsame Beratung der Oberräte und der Hofgerichtsräte über die Petita der Oberstände.

Nov.
30.

Königsberg i. Pr., 20. November 1608.

Ex Protocollo. Abschr. Rep. 6. O.

„Ex Protocollo, den 20. Novembris. Herr Hoffmeister, Herr Cantzler, Herr Marschall, Herr Hoffrichter, Herr Falckenhan, Herr Venediger, Herr Kalckstein, Herr Dr. Weinber, Herr Dr. Levin, Herr D. Derschkaw, Herr D. Dörffer.

Herr Cantzler.

I. Ch. G. weren mitt den beeden Stenden in etzlichen Puncten noch nicht einig, liessen sich beduncken, köntten weitter nichtt gehen, salva dignitate et reputatione. So lieffe eß auch contra pacta, die dero Herr Vatter mit der Cron uffgerichtett. Damit nun I. Ch. G. nichtt allein ihren dreyen Räthen folgetten, hetten sie vor gerathen gehalten, die Sachen mit den Hoffgerichtsräthen zu communiciren, damitt sie so viel mehr gesichertt, ob sie weitter gehen undt den beeden Stenden so viel mehr Satisfaction thun köntten.

Hiruff der beeden Stende Receß und dann I. Ch. G. Resolution uff die Puncten, item der beeden Stende Replica verleßen worden.

De tertio capite: in causa si quis illegitime fuerit institutus. Item: si quis contra privilegia quid machinatus fuerit etc.

Concludunt unanimiter consultius esse, das der Fürst nebest den Landträthen und sechß von der Ritterschafft auß allen dreyen Kreisen inn denselben Fellen judicare, damitt die cognitio alhie im Lande pleibe.

5. Praesentatio der Haupttembtter: I. Ch. G. ziehen eß an, daß eß wieder derselben Hoheit lauffe.

Herr Falckenhan.

Vermeinet, daß man consideriren müste, uff weß Recht undt Privilegia diese Landt fundiret, weiln I. Ch. G. zuesagen mitt churfürstlichen Wortten (so vermöge Juraments zue haltten), die Privilegia zue haltten. Warumb sollen auch die Leutte im Lande solches nicht thun? So möchte ohn einige Gfar dieselbe Praesentation der vier Embtter auch bei den Stenden woll pleiben, undt müchtte die Herrschafft woll ein Scheinbares vor sich haben, alß daß eß derselben Regeln concerniret, allein er sey der Meinung, daß eß nichtt groß Bedenkens hette, daß die Praesentatio der 4 Embtter bey den Landträthen der Ritterschafft pleibe.

Herr Hoffrichter.

Lesset zwar die Rationes E. E. L. waß geltten, allein daß wer auch inn Acht zue nehmen, waß I. Ch. G. erwehnten, undt obwoll E. E. L. der Meinung, daß ihre Privilegia dadurch tangiret würden, so lieffe eß doch

wieder die Regimentsnotul und Privilegia, imgleichen wieder der Herrschafft Reputation und Hoheit; doch stende eß bey I. Ch. G., waß dieselbe zu thun gemeinet.

Herr Venediger.

Sehe nichtt, daß eß wieder der Herrschafft Regalien lauffen soll, wein eß beedigte Leutte. Sey sicherer, daß I. Ch. G. diesen Punct nichtt difficultiren, dann ein jeder sich vorzuesehen, daß er wieder das Vatterlandt nicht rathe.

Herr Dr. Levin.

Seines Erachtens, wann mans ansehen will, waß vor gewesen, haben I. F. D. vor die Embtter immediate allein bestellet, unndt würde eß aliquatenus inn dero Hoheitt drangen, wüste nichtt, ob eß zue rathen, würde derselben ein Praejudicium undt Vorgriff geben, wein sie eß alle Wege gehabtt, undt wein I. Ch. G. zum Regiment kommen soltten, müchte derselben waß vorbehalten werden, damitt sie ein Prae hetten. I. Ch. G. würden handeln undt thun, waß billich, insonderheit daß die Landschafft dieselbe Praesentation vorhin nichtt gehabtt undt damit der Herr noch ettwaß behaltten müchte, doch wurden die E. L. den Sachen einen Außschlagk zue geben wißen, undt wein I. Ch. G. das ius praesentandi E. E. L. mitt den acht Personen gegeben, wer billich, daß I. Ch. G. auch noch was behieltten.

Herr Kalekstein.

Gehett uff Doctor Levinen Meinung, doch distinguirete er, quo ad principem praesentem et absentem. Priori casu müchte die Bestellung der 4 Embtter bey der Herrschafft stehen. Secundo casu: Er hoffte, der Fürst würde vertrawtte Leutte inn der Regierung haben, die neben den Landträthen undt denn sechssen vonn der Ritterschafft der Herrschafft Leutte vorschlugen, daß dieselbte köntte zuefrieden sein.

Herr Dr. Derschkaw.

Ist fast selbst der Meinung, wann der Churfürst im Lande were, daß er zue respectiren, allein eß lieffe uff dieselbe Meinung auß, wann er auch ausser Landes were. Wer der Meinung, daß auch die vier Embtter vonn der Landschafft sollen praesentiret werden, wie woll eß wieder die Regimentsnotul lieffe. Schleust mitt Falckenhan, quod nihil decedat.

Herr Dr. Weinber.

Seiner Einfaldt nach soltten I. Ch. G. E. E. L., soviel immer möglich, gratificiren, im Fall eß nur nichtt den Regalien undt Privilegien zuewieder. Befindett gleichwoll bey seinem Gewissen, daß dieses Petikum der Herrschafft zue nahe gehe undt ein Stück vonn den Regalien sei, die nur anzuenehmen undt abzusetzen. Sehe nichtt, wie eß der Herrschafft anzuemutten oder derselben uffzuedringen. Gehett uff deß Hoffrichters Meinung: sey inn der Regimentsnotul außdrücklich endthaltten, wie es zue observiren undt weilen die Privilegia stricte zue observiren, will folgen, daß die Underthanen nichtt weniger dran verbunden. Anno p. 1566, den 12. Januar habe sich E. E. L. mitt I. Ch. G. schon

verglichen, wie eß der Regimentsnotul halben soll gehalten werden. Die Landtschafft hette angelobett, eß zue haltten. Inn den Recessen undt Testament were eß wiederholett, die Landtschafft sich solches gefallen laßen, sehe nichtt, wie inn I. Ch. G. zue dringen, 'da sie eß nichtt gerne thun wolten. Obschon erwehnett, daß die Landtschafft nichtt gnugsamb assureiret were, so presumiret sich doch, daß der Herr allewege ehrliche Leutte verordnen würde, drumb die Stende billich cediren und sich am andern gnügen lassen sollen.

Daß auch gedacht, wann ein Calvinist geordnet, wie mann denselben abbringen soll. Derselbe were aber leichtlich zu removiren durch das, daß absente principe die Regenten undt Landträtthe die Cognition haben würden. Deß Herren Auctoritet würde gänzlich fallen, würde nichts respectiret werden, würden allein uff die sehen, die sie praesentiren. Der Herr könnte keine meritos nichtt belehnen, cum tamen respublica praemiis et poenis conservetur.

Die Ratio were auch anzusehen, daß eß I. K. M. nichtt woll uffnehmen undt demselben widersprechen würden, dann den Compactaten dadurch zue nahe gegangen würde, die I. K. M. mitt I. Ch. G. Herren Vatter uferichtet.

Item der König inn Polen hette das ius praesentandi, cum tamen sit rex electivus, non natus; were contra privilegia, auctoritatem et morem maiorum.

Ließ sich beduncken, wein sich E. E. L. aller Trew jedesmalls erzeiget, sie würden auch hiemitt zuefrieden sein undt weiter nicht dringen, sich an I. Ch. G. vorigen Resolution genügen lassen. Hette eß vermöge seinem geleisteten [Eyd] und Pflichtten also erinnern wollen, doch stellet eß den Herrn Landrätthen anheimb, sie würden eß besser vermercken, als eß außbrachtt.

Herr Cantzler.

Wann eß Zeitt were, woltte er sagen, waß iura maiestatis weren. Presentatio non concernit ius maiestatis; deducit hoc ipsum ex iure Romano, Dionysio Halicarnassio, Polybio et ex statutis Polonicis, ex statuto Casimiri Magni anno p. 1369, domini Augusti anno 1550 p.

Daß er, Doctor Weinber, nichtt meine, daß er uffm rechtten Fundament sey. So müste man consideriren, wie weidt die pacta gingen. Dieselben weren uff die lineam Alberti gerichtett. Jetzo würden neue Pacta gemacht werden. Eß könne keine pacta zwischen dem Könige undt Churfürsten über die Landtschafft gemacht werden, ohne E. E. L. Einwilligung. Die angezogene Regimentsnotul ist nichtt angenommen worden vonn E. E. L., sondern ist geplieben bey der anno p. 1542. Doch könne mans I. Ch. G. nichtt abzwingen, wann sie eß nichtt gerne thun wollen. E. E. L. hette nichtt mehr alß die Praesentation. I. Ch. G. sessen mitt bey dem Schluß.

Dr. Dörffer.

Achte sich viel zue wenig, die Herren mitt seinem geringen Voto uffzuehaltten, woltte wünschen, daß so ein privilegium vorhanden, darinen dieser Punct müchtte endhalten sein, und were derselb expresse inn privilegiis nichtt endthalten, so stünde eß uff I. Ch. G. undt E. E. L. Vergleichung.

Herr Cantzler

interrumpiret sein, D. Dörffers, Rede, daß derselbe casus in privilegiis decidiret were.

Pergit doctor in voto.

Er haltte dafür, da gleich die Praesentatio bey der Landtschafft pliche, das meinem Herren nichts Sonderliches würde abgehen; dann keiner uff ein Haupttambdt kommen köntte, er müste zuvor uff einem andern Ambdt gewesen sein; eß wer viel mehr zur Versicherung gemeinett. Schleusset mitt Falckenhan.

Sextum caput. In casu si lis fuerit inter principem et vasallum et vice versa pp.

Herr Dr. Weinber.

Daß in dem Fall die Appellation ans Tribunal gehen solte, wer meinem Herren nichtt reputirlich; wer besser, daß die Cognitio alhie im Lande pleibe alß in casu: si quis contra privilegia p.

Herr Cantzler.

Mein Herr will sich der Pacten nichtt begeben contra E. E. L. Daß der König mitt dem Churfursten kein pactum super appellatione machen könne über E. E. L. absque illorum consensu. Secus in privatis, dann da hatt eß der König thun können, non tam ratione pacti quam ratione iuris quesiti ex privilegio Lublinensi. Die pares curiae weren nur uff die franconicam lineam, undt were die Appellation nach Marienburgk ad diem Francisci noch erger.

Herr Dr. Levin.

Were besser, daß die Cognitio alhie im Lande pleibe. Die Executio köntte von demselben Richter auch decerniret werden, wann der Fürst in dasselbe iudicium willigte.

Herr Falkenhan.

Were gutt, daß eß auff das Alte gerichtet würde.

Herr Cantzler.

Hielt eß dafür, daß die Appellatio ein ius quesitum sey, ratione privatorum. In altero casu müchte sich den Herr mitt E. E. L. eines modi vergleichen.

Idem Herr Venediger.

Idem Herr Hoffmeister.

Idem Herr Marschall et reliqui.

16 caput wegen der Jäger. Haltten Recht sein, daß wann der Jäger extra officium pecciret, daß er coram ordinario comparire undt der Straff gewerttig sey.

Herr Cantzler.

Die Gravamina undt sonderlich den Herrn Burggraven abzueschaffen, item wegen der Assecuration, die von den Stätten begerett würdt, be-

langende allegat rationes domini electoris: siehett nichtt, daß eß inn der Billigkeitt bestehe undt wer siehett nichtt, wann sie super gravaminibus Commissarien bitten, daß auß der Curatel und Assistenz nichts werden würde, und, weiln der Churfurst den Burggraven nichtt abschaffen kann, in dem er noch keine Jurisdiction über ihme hette, die Sache auch in appellatione hinge, fragets sich, waß zue thun. Mein Herr will uff alle Felle assecuriren, den Burggraven abzuehandeln, item die Herrn Regenten hetten sich bey Ehr und Redligkeit vermessen, Versicherung zue thun.

Concludunt unanimiter: die Assecuration sey billich, E. E. L. soll damit begnüget sein, dann pendente appellatione sey nichts zue innoviren; würde auch noch lange anlauffen, ehe decretiret würde, und da schon ein Decret erginge, werde eß eine Appellation verursachen.

Der Stätte Assecuration halben müchtt mein Herr der Stätte Erclerung E. E. L. zuestellen.“

2469. „Apologia“ der Oberstände an den Kurfürsten.¹⁾

O. D. [Praesent. durch die Oberräte

Königsberg i. Pr., 21. November 1608].

Dez.
1.

Ausf. Rep. 6. O. Ausführliches Regest bei Toeppen III. S. 93.

Die Oberstände (E. E. L.) bedauern, daß es durch den Einfluß böser Ratgeber trotz so großen Zeitverlustes zu keiner Einigung zwischen E. E. L. und dem Kurfürsten, dessen „gute Natur und Eigenschaft“ sie erkannt, gekommen sei. „E. Ch. G. habenn vonn E. E. L. eine Assistenz wegegn Behauptung der Succession unnd Curatel begeret²⁾, E. E. L. hat dagegen ihrer Beschwer wöllen befreyet und wegen kunftiger Anspruech oder Administration vonn denn Stedten assecuriret sein. Darnach weill auch die pacta perpetua in defectum lineae ducis Alberti zwischenn dem Hauß Brandenburg der frenckischen Linea unnd dann dem Hertzogtumb Preußen ein Endte nehmenn, alls habenn sie mit dießer neuen E. Ch. G. Linienn auch neue Pacta haben mueßen, sinntemall E. Ch. G. mit I. M. albereit ezliche aufgerichtet, aber die Lanndtschaft alls denn dritten Interessenten nicht darbei gehabt, derowegen E. E. L. ja geburen wöllen, wegen dießer newen Linien auch auf neue Pacta zu gedenccken, weill die pacta perpetua mit dießer linea absterben unnd daher allein temporanea pacta sindt, darueber aber perpetua genennet werden, das sie zwischen I. M. unnd dießem Landt unsterblich seindt unnd in perpetuum wehren sollenn, aber nicht wegen der frenckischen Linea, welche vergenglich undt sterblich ist, unnd wann dann E. E. L., insonderheit aber die Rieterschaft, in denn newen Pacten sich auch in Acht nemmen mueßen,

1) Beyer bezeichnet es: „Diese der beeden Oberstend ubergebene Schriftt ist Apologia von ihnen titulirt wurden, wie der Her Cantzler referiret.“

2) Die bezügliche Vollmacht für die preußischen Abgesandten nach Warschau vom 20. November 1608 wird im Anhang mitgeteilt.

alls hat sie zu ihrem Teill die Stück, so man nova petita nennet, mit eingefuhret, damit . . . sie gleichwol etwas hetten, welches sie sich bei der linea illustrissimi electoris zu erfreuen unnd damit sie als freie Leut bonis pactis transferiret unnd nicht vor Leibeigene gehalten werden möchtten. Denn wer kann doch die Rieterschaft verdencken, daß sie ab illorum parte gleichfalls cauti sein, weil sie sehen, das sich E. Ch. G. Herr Vatter inn große onera gesteckt, davon in perpetuis pactis nicht das Gerینگste ennthalten, item wann sie empfinden, das sie nicht mehr einen principem praesentem, sondern einen absentem, alls nemblich einen Churfürstern von Brandenburg habenn sollen, welcher wegenn der viellen Reichsgescheft sich des teutschen Landtes nicht entbrechen, sonndern mehrern Teills allda residiren, dießes Landt in etlichen Jaren nicht ersuchen, sonndern alles durch Diener unnd Schreiber regieren wurdte.“ Daher die Notwendigkeit sich vorzusehen, um ein gutes Regiment zu haben, damit keine Widerwärtigkeiten sich künftig ereignen. Nun sind ihre Petita von „Leuten dahin gedeutet, daß sie einem Zwang gleich weren unnd, wann E. Ch. G. darein willigten, das man dadurch die Hauptsach geferen wollte. Aber mit was Befundt ist solches vonn ihnen auf die Weeg angezogen, gebenn wir einem jedweedern Vernunftigen zu erkennen, dann wie können wir wegen der Religion versichert sein, wie können wir ius et iusticiam bei unns behalten, wie können wir unns vonn Bedruck der Herrschaft in iudiciis et extra iudicia befreyn oder einiger bestendiger Libertet unns ruhmen, wann wir nicht mit sollichen pactis et conditionibus tanquam novis clipiis et sepimentis circa antiqua privilegia versehenn, welche allein Nodtancker seindt, unns zu salviren und wieder Einbruch zu schuetzen?“ Weitere Ausführungen in diesem Sinne folgen. „Sonst wann es ein imperium absolutum sein sollte, so handtleten wir gar wieder die Natur, daß wir unns selbst a libertate ad servitutum sturtzen sollten. Derowegen unnßere ubergebene Petita kein Zwang, sonndern unnßere höchste Notturft sein, damit, wann die allten Pacta fallenn und keine neue dargegen mit dießer Linea aufgerichtet, wir nicht pro liberis hominibus servi et glebae ascripticii werden mögen; glauben auch nicht, das einnes Menschen meritum in der Welt gegen E. Ch. G. so gros sey alls eben der preußischen Rieterschaft, die sich ihrer alltten freien Pacten begeben unnd jetzo durch neue E. Ch. G. das Lanndt zu Weeg bringen und, daß vielmehr ist, sich gutwillig selbst subjciren wöllen.

Inn sollichen Petitis seindt wir mehrernteils mit E. Ch. G. einig, allßo daß es allein bestanden auff Presentation der Heubtembdter unnd auf der Appellation anns Tribunal, si subditus adversus principem litem habuerit. Nun können wir nicht absehen, daß dieselben zwei Stuck so gros sein sollen, das E. Ch. G. derwegen das gantze Werck ubergeben solte.“

Es werden nun nochmals ausführlich die Gründe der Stellungnahme der Oberstände in diesen beiden Punkten erörtert.

Endlich wird auf den dritten „Striedt“ wegen Abstellung der „Beschwer“ oder Erbitung polnischer Kommissarien eingegangen.

„Wie sollten wir darnach mit dem Herrn vonn Dohna hindurch kommen, welcher von einem Jahr zum andern sietzen und sich genugsam darueber kuzelln dörfte, daß ihme sein listiger Grief angegangen unnd

unns so meisterlichen ludificiret. Unnd ob wir woll wißen, daß noch zur Zeit in E. Ch. G. Macht nicht sei, den Herrn von Dohna zu degradiren, so sehen wir doch dieses, wann E. Ch. G. hortationibus, admonitionibus an in setzenn ließe, daß er viel leiber weichen, alls E. Ch. G. schwere Henndel machen sollte, sonnst hete es ja bey allen Leutten das Ansehen, das er nicht allein die *leges patriae*, sondern das gantze chur- unnd furstliche Haus Brandenburg in höchste Gefor bringen wollte . . . Aber wer siehets nicht, das Herr von Dohna etwas anders im Sinn hat? Die Receß und andere Privilegia will er vernichten, der calvinischen Sect Luft machen, endlich aber sich an einem jedtwedern insonderheit rechnen [!], sollte auch das gantze Vatterland darueber zu Boden gehen. Solliches practiciret er unterm Schein eines großen Eyfers gegenn das löbliche Haus Brandenburg.“ Es folgen weitere Ausführungen gegen Dohna, seine Stellungnahme gegen die Religion und die Privilegien, „sintemal er das *absolutum imperium*, die preußische Rieterschafft aber *libertatem* haben will, welches *contraria* seindt, et *nisi singulari temperamento* (so er auch nicht leiden kann) zue keiner *concordia* kommen mögen, sintemall er oft unnd viel geredet, *paria esse electorem ducatum non habere sive sine imperio habere*, da wir doch mit Got bezeugendt E. Ch. G. ein *legittimum imperium* niemalls mißgunnet haben. Solliches Liedt singet er noch auf denn heutigen Tag, welches die einige Ursach, daß E. Ch. G. nicht neher kommen unnd das gewünschte Ziell erreichen können“.

Es werden seine gefährlichen Handlungen und Maßnahmen geschildert. „Derowegen die Rieterschafft billig darueber zu halten, das vor allen Dingen Herr von Dohna weiche, ehe die Commissarien nachbleiben sollten.“

Zum Schluß wird die verlangte Assekuration der Städte erörtert.

„Aus welchem allem E. Ch. G. und alle vernunftige Leut woll absehen können, an weme es gemangelt, das die Sach zu keiner Vergleichung kommen können, dann wann Herr von Dohna E. Ch. G. zu underthenigsten Ehren unnd unßern Privilegiis zu schuelliger Follge das Amt gereumet, die Stadt Königsberg caviret, E. Ch. G. inn die Appellation, wie auch die Praesentation gewilliget, so hette E. Ch. G. erhaltenn können, was sie gewollt, *salva tamen fide nostra regiae Maiestati, regno et principi nostro debita*.“

Sie bitten den Kurfürsten nochmals um weiteres Entgegenkommen mit Rücksicht auf ihre Verdienste, indem „wir von dem *privilegio Casimiri et pactis perpetuis* unns uf neue *Pacta* mit E. Ch. G. verweißen laßenn wöllen“, und um gnädige Gesinnung, indem er sich nicht von Verleumdern beeinflussen lasse.

„Otto von der Groeben¹⁾,
Hans Truchßes von Wetzhausen,
M. v. Wallenrodt,
Sigmundt Birckhan,
Daniell von Kunheim,
Andres von Kreytzen,
Alexander von Polentz,

1) Die Unterschriften eigenhändig.

Fabian Sackh,
 Staches v. der Gröben aussem Preusch-Eylauschen, itziger Zeit Landt-
 marschalck,
 Andreas Riepp aus dem Ampt Brandenburek, wie auch aus habender
 Volmacht der von Schlieben,
 Gerlach Gaudecker } aus der Lanttvogtei Schacken,
 Salmen Kanitzer }
 Andreas Sigmund von Kirschtensdorff auß der Vogtey Fieschhausen,
 Melcher Flantz } Abgesantt aus den Empttern Tapiau, Inster-
 Henrich Pfersfeltter } burek, Taplaniken, Sallau undt Gergenburek,
 Dietrich von Kanitz auß dem Belgischen Amptt,
 Casper von Lesgewang außm Bartensteinieschen Ampt,
 Melcher Kannacher } Abgesanten aus dem Rastenburgischen,
 Hans Ebertt Tettaw }
 Merten Venediger ausm Preußmarktschen, Liebemuhlsche undt
 Deutsch-Eulawschen,
 Jakus von der Mille aus dem Bartischen und Angerburtken,
 Fritz von Polentz außm Risenburgischen, Marienwerderischen undt
 Schönbergischen,
 Christof von Rosenhagen aus dem Hollendischen, Morrungen und
 Libstatt.
 Hans Venediger der Elter, Hohensteinischen Landtrichter, aus den
 Emptern Soldaw und Neidenburgk Abgesandter.
 Eberhart von Schlubuht auß dem Sehestenschen Ampt Abgesantter.
 Hanß Kuchenmeister auß dem Ambt Ortelßburg Abgesandter.
 Carll von der Ollschnitz } Abgesandte der drey Empter Osterode,
 Sigmund Eysack } Hohenstein, Gilgenberg.
 Ditterich Blumstein auß dem Johanßburschen.“

2470. Mündlicher Bericht der Oberräte über die Klage
 (apologia) der preußischen Ritterschaft und kurfürstliche
 Resolution darauf.

Königsberg i. Pr., 21. November 1608.

Niederschrift Beyers. Rep. 6. O.

Dez.
1.

Über die Klage (querela, apologia) der Ritterschaft berichten die
 Oberräte: Die von der Ritterschaft „hetten noch die Gnad durch I. Ch. G.
 Resolution nicht erlangt, so sie gehoffet, praesertim in puncto praesen-
 tationis der Oberempter, wehre nicht certa declaratio, je lenger sie der
 Sachen nachdechten, je hoher sie Notterft befinden, dieselb zu beharren,
 dan durch die Rhetze konte absente principe viel verkaret werden, da-
 durch ihre Privilegia Nott leiden mueßen. Derwegen sie in der Zeitt den
 Sachen vorbawen mueßen, damit sie sich deßen nicht zu befahren. Bäten,
 I. Ch. G. wolten den Sachen weiter nachdencken und es ihrem Begehren
 nach laßen gehen, damit auch pluralitas votorum dabey in Acht ge-
 nommen wurd in casu absentiae principis; welchs der Her Cantzler selbst

interloquendo vor sehr beschwerlich angezogen und gesagt, das pluralitas votorum gantz und gar nicht fundiret wehre in pactis, alß in der Appellation nach Marienburg, und ein ungewohnlicher terminus.

Cum titulo wehren sie zufrieden.

Obersten, wann indigenae vorhanden, die darzu zu gebrauchen.

In puncto der Gravaminum konten sie anderst nicht procediren, alß wie geschehen. Traweten sie I. Ch. G. wol, aber wan I. Ch. G. auff konfftigen Reichstag die Curatel nicht erhielten, so wurde der Her von Dhona sitzen bleiben und ihnen kein guet Wordt geben, sondern seine Scharte widrumb auswatzen wollen. Derwegen sie die Commissionem comitalem bitten muessen, die sie in fine des Reichstages nicht haben konten, da die Curatel erstlich zuletzt erteilt wurde und sie also des Vorteils auß Handen laßen. Derwegen mueste und solte der Her von Dhona ante omnia wegw und wehre kein tertium.

Die appellationem ad tribunal würden I. Ch. G. ihnen gonnen, weil doch die Appellation ad regem ginge, welche ihnen gar zu untreglich, und I. Ch. G. kein Interesse daran hetten, und begeren nuhr ad regem vel ad regnum. Mueste die Sache itzund zwischen ihnen und I. Ch. G. vertragen werden.

Was die Assecuration civitatis anlanget, wolten sie demselben wol abhelffen, wan den andern Puncten remediret wurde. Sie hetten nur allein wollen die Stedte auff die Probe setzen, weil sie von großer Zusage, was sie bey I. Ch. G. im Fall der Nodt thuen wollen, und wurden I. Ch. G. hirdurch eine Probe nehmen, was sie sich zu ihnen zu versehen.

Wir haben darauff einen Abtritt in die Cammer genommen. I. Ch. G. haben zwar begert, das in Beysein der Hern Regenten die Apologia möchte abgeleßen werden. So haben sie vermeinet, I. Ch. G. solten es nuhr vor sich ad partem verleßen laßen, sie wolten gerne mit I. Ch. G. darauß communiciren. Haben nach genommenen Rhatt geantwordt, I. Ch. G. hetten sich die Schrift lassen vorleßen, vernehmen ungerne, das E. E. L. ihre Meinung so hartt beharrete, da I. Ch. G. sich so mild und trewhertzig gegen ihnen erkleret. Die große Praejudicia, so sie so hoch anzögen, das ihnen daran gelegen, konte I. Ch. G. nicht verstehen.

Sie hetten ihnen ja alles bewilliget, das nichts ubrig wehre, alß was I. Ch. G. unmöglich zu thun. Jederman auch solches erkennen mueße. Daher man nicht absehen könnte, auß was Ursachen man I. Ch. G. zu unmöglichen Dingen dringen wolte. Ch. G. hetten es zwar nicht verschuldet, und solte billigk nicht sein.

Weegen des Tribunals wehre in I. Ch. G. Wahl nicht, und wehr rhaten wolte, das I. Ch. G. sich deswegen einlaßen solte, mueße es mit derselben nicht treulich und guet meinen. Wehre contra pacta conventa. So wehre es eine große Absurdität. Die alten Pacta vermöchten, das I. Ch. G. neben dem König auff Reichstag sitzen solten. Alhie solten I. Ch. G. fuer Außlender und dero Underthanen zu Recht stehen und keinen dabey haben, der I. Ch. G. Partes sustinirte. Das Tribunal camerae wurd impertinenter allegiret, da die Hoheit aller Chur- und Fursten praesentiret wurd und die Underthanen doselbst kein Partes hetten.

Weegen der Gravaminum hetten sich I. Ch. G. genuegsahm anerbotten und konten nicht impossibilia praestiren. Weegen des Hern

von Dhona hette man I. Ch. G. Herrn Vatter angegriffen, welchs I. Ch. G. mit Stilschweigen ubergangen. Zudem hetten sie I. Ch. G. gebeeten, sie in des Hern von Dhona Sache wolten neutral bleiben; sie wolten mit ihm wol zu Recht kommen. Zu dem wehre es mit dem Hern von Dhona so weitt kommen, das er schwerlich, da er so hartt angegriffen, weichen wurd; so konte I. Ch. G. ihm nicht zwingen.

Assecuratio civitatensium. Konten I. Ch. G. gleicher Gestalt nicht praestiren, den sie selbst einen Stand praesentirten und wehren correi debendi und folgte nicht, das man anstatt der Danckbarkeit, das sie sich I. Ch. G. underthenigst accomodiren, hingegen mit dergleichen graviren solte. I. Ch. G. hetten sich genuegsahm anerbotten.

Das die alten Pacta extincta linea Franconica aufhören solten, wuesten I. Ch. G. nicht, wie solchs zugehen solte, dan alle die Pacta, die zwischen der Landschafft und den Marggraffen vorgangen, durch Joachimum secundum continuiret, stabiliret und neue Tractaten aufgerichtet. Deswegen sie es billigk dabei bewenden ließen und mit ihren Privilegiis und Pactis, dehren sie bißhero glücklich genoßen und zu gebrauchen gehabt, content und zufrieden wehren. So wehre auch die Beleiung von der K. M. und Pohlen auff dieselbe Pacta und Privilegia fundiret und dergestalt die churfürstliche Linea belihen wurden.

Darauß E. E. L. billigk abzunehmen, das I. Ch. G. Erklerung auß getrewem wolaffectionirtem Herzen hergefloßen und derwegen hette sollen beßer attendiret werden. Und weil dan I. Ch. G. nicht absehen können, was sie weiter thuen solten oder können, so wollen I. Ch. G. umb mehrer Vorsichtigkeit willen sie, die Hern Regenten ermahnet haben, das sie I. Ch. G. auch ihr Bedencken eröffnen wolten, ob sie sich in ein Mehrers einlaßen konten, nicht zweifelnde, sie wurden der Herschafft Interesse, alß dehrer Stel sie praesentirten, gebührlichen nachdencken.

Rappe helt die Repetition meines Hern Erklerung ingratam, vermerckt den Schluß dahin, das I. Ch. G. sein und seiner Collegen Bedencken hieruber begerten. Ob sie nun wol etwas perturbiret, so wolte er doch seine Meinung anzeigen. Dergleichen mochten seine Collegen auch [tun]. Wan er nuhn summarisch davhon rheden solte, mueste er bekennen, das I. Ch. G. sich die gantze Zeitt also erzeiget und omnium opinionem antevirtiret, das von derselben billigk nichts mehr begehret werden solle, dan auch I. Ch. G. nichts praecise abgeschlagen.

Soviel die Praesentation der Oberempter anlanget, wehre in pactis expresse versehen, und wehre die Ratio, welche sie allegirte, so praegnant nicht, das man deswegen davhon abweichen solle. Er hette publice et privatim gerhaten, es bei den pactis verbleiben zu laßen. Dießen Streit aber hette ihrem Vorgeben nach der Her von Dhona verursacht, dehme sie deswegen großen Danck wuesten, das er ihnen die Augen geöffnet, wodurch sie in privilegio religionis umb so viel mehr konten versichert werden. Horeten zwar die pacta perpetua mit der linea Franconica auff in puncto appellationis¹⁾, und muesten numehr neue Tractaten darzu kommen. Wehre aber I. Ch. G. beim König praepjudicirlich, sich deswegen einzulaßen contra nova pacta. Schluegen zwar das medium vor, das man

1) „In puncto appellationis wehren I. Ch. G. auch fundiret“ am Rand.

es beim Könige suchen solle, item das I. Ch. G. alhie vorm Hoffgericht gestehen mueste in prima instancia. Und hielte er davor, das beßer wehre, causam invulneratam zu halten und zu sehen, wie die Sachen auffm Reichstag ablauffen wurden, darnach man dießen Punct zu dirigiren.

Weegen der Gravaminum hetten I. Ch. G. sich so stattlich erkleret, das er all sein Vermügen doran setzen wolle und sich damit genuegen laßen. Hetten sich neben I. Ch. G. erbotten, vor dieselbe zu haften, auch in dem Punct, da die Curatel auffm Reichstage nicht erlangt werde, das vacua sedes sein solt. Hette I. Ch. G. Meinung dahin verstanden auch auff dem Fall.

Darauff wir geantwordt, Ch. G. hetten sich dahin nicht erkleret. Wehre zwar wol gedacht wurden, aber keine Gewißheit erfolgt. So mueste es mit dem Hern von Dhona gerhedet und seine Meinung daneben vernommen werden. Dan I. Ch. G. ihn nicht zu zwingen. Er, der Cantzler gebeeten, das es an ihn mocht gebracht werden und sie deswegen Resolution haben, ehe dan die Landschafft morgen frühe zu ihnen kämen. Dan sie deswegen Gewißheit haben mueßen.

Er hett zu seinem Voto dieße Clausul annectiret, es wehre dan, das man temporisiren wolle und statum publicum vorziehen.

Rauter:

Hette weiter nicht zu erinnern, alß das er alleweg verstanden, das die pacta perpetua und alle ihre privilegia nicht allein auff die fränkische, sondern auch die churfurstliche Lini beruheten, dan Churfurst Joachimus ihnen alle ihre Pacta zu halten zugesagt und vorschrieben.

Weegen des Hern von Dhona hette es die Meinung, könte I. Ch. G. ihn dahin vermögen abzuziehen, wehre es guet; wo nicht, muest es dahin gestellt sein.

Weegen Praesentation der Landrhette und Oberempter hetten I. Ch. G. genueg gethan.

Borck.

Weis es nicht zu verbeßern. In puncto appellationis et praesentationis wehre er mit den Vorigen eins, wegen der gravaminum stund es dahin, ob sie I. Ch. G. abhelffen konten oder nicht.

Nos:

I. Ch. G. thäten sich bedancken, das sie derselben ihr Gemuet vertraulich eröffnet, vermerckte gerne, das sie auch ihres Teils I. Ch. G. in dero Erklerung Beifal geben und dieselb fur genugsam erachteten. Und weil I. Ch. G. ungeru wolten, das bei derselben etwas desideriren solte, so wolte sie morgen frühe zum Hern von Dhona schicken und sein Gemuet in puncto, da auffm Reichstag die Curatel nicht erhalten, vernehmen und ihnen alßbald laßen referiren.

Weil auch daneben I. Ch. G. gantz sorgfellig und leichtlich erachten konten, was fuer Weitflöfftigkeit und Schwirigkeit darauß entstehen werd, wan sie alßo in unverglichenen terminis von einander scheiden solten, und da dieße I. Ch. G. Erinnerung nochmals bey ihnen nicht haften solte, so begerten I. Ch. G., das sie pro extremo zu Erhaltung der Sachen in integro statu wegen I. Ch. G. 3 Wochen Bedenkzeit begehren

solten. Innerhalb welcher Zeit I. Ch. G. sich bei den Hern Oberrheten, oder ob sie auß ihren Mittel jemand darzu deputiren wolten, weiter wolten vernehmen laßen. Inmittelst wolten sie I. Ch. G. Sache zu gueter Befoderung sich bestens angelegen sein und dahin auch ihre Instruktionen und Abgesandten informiren.¹⁾ Und wurden I. Ch. G. hirzu umb soviel mehr bewogen, weil die Sache schwer und zu anderer vornehmen Potentaten Rhatt und Guetachten gestellt, sie auch auff beschehene E. E. L. Vertröstung sich mit wenig Leutten gefast gemacht, ihnen vertrauet und dergleichen Schwierigkeit sich nicht vermuetet, dieselb auch, welche sie umb sich hetten, weiter nicht gehen durften. Hofften derwegen I. Ch. G. nicht zu verdencken.

Sie haben solch medium gerne angenommen, es an die Landschafft zu bringen.

Es hett aber der Rappe mir hernach, weil er zum Eßen geblieben, vorgeschlagen, ob es nicht beßer wehre, das sich I. Ch. G. auff konftigen Reichstag durch dero Gesandten erkleret hetten, welchs mein gnedigster Her sich nit gefallen laßen.“

2471. Schreiben (Aufzeichnung) Dohnas an Beyer.

O. D. [Königsberg, 22. November 1608].

Dez.
2.

Eigenhändige Ausf. ohne Unterschrift. Rep. 6. O.

Stellungnahme Dohnas zu den Forderungen der Oberstände gegen ihn.

„Lieber Herr Reichartt! Der Her würt sich wißen zu erinnern, daß ich darumb umb spatium deliberandi gebeten, daß ich zuvor der beiden Stende Protestation, so mir itzt ubergeben worden, lesen, erwegen undtt meine Resolution desto besser darnach vonn mir geben könne. Dieselbe Protestation laße ich itzo erst abschreiben, zugeschweigen daß ich sie gelesen hette. Mann pflegt in solchen Sachen so nicht zu eilen, undt ist auch mein Begeren uff keine Stunde oder Tag gemeinet gewesen. So muß ich auch der Theologorum letztere Censur noch haben.“ Der Kurürst möge ihn nicht übereilen, da ja auch die Oberstände so viel Zeit für fhre Protestation gebraucht.²⁾

2472. Relation von Adam zu Putlitz.

Cölln a. S., 22. November 1608.

Dez.
2.

Ausf. Rep. 6. 25.

Die Assistenz Dänemarks und der Reichsfürsten.

Er sendet das eben eingetroffene Schreiben des Königs von Dänemark, „welches ich erbrochen. Befinde, das es die gesuchte Assistenz betreffen thuet, unndt habs E. Ch. G. wegen Bestellung der Losamenter zu War-

1) Verbessert aus: „dahin auch ihre consilia dirigiren“.

2) Protestation und Zensur abschriftlich in Rep. 6. O; fehlen bei Toeppen III.

schow vor die Gesandten hiemit auff der Post in Eyll unterthenigst zu fertigen sollen.“ Ebenso muß wegen der Losamenter für die pfälzischen, sächsischen und württembergischen Gesandten Anordnung getroffen werden. Die Ankunft der Württemberge erwartet er stündlich, und will nach dieser Verrichtung sofort die Reise nach Preußen antreten.

2473. Brief von Adam zu Putlitz an Beyer.

Dez.
2.

Cölln a. S., 22. November 1608.

Ausf. Rep. 6. 25.

Die aufgebrauchten Gelder.

Er wird sein Schreiben vom 1. mit der Erklärung wegen Aufbringung der 20000 Thlr. erhalten haben. „Nun habe ich zwar solche Gelder richtig beysamen. Weill es aber dieselbe so weit zu fhren etwas beschwerlich fallen wolte, sehe ich nochmalß nichts Liebers, daß, in vorigem meinem Schreiben angedeuteter Maßen, solche Gelder drinnen im Landt aufgenommen undt hieraußen zu Franckfurth an der Oder oder zu Leipzig wiederumb empfangen wurden. Doch will ich die Gelder biß Cüstrin oder Neuenhofe mitbringen undt daselbsten lassen, damit dieselbe auf begebenden Vall abzuholen haben möge.“ Beyer ist ein Sohn geboren.

2474. Verhandlungen zwischen kurfürstlichen Abgesandten und der preußischen Landschaft (Oberstände) über deren
Petita.

Dez.
3.

Königsberg i. Pr., 23. November 1608.

Niederschrift von Beyer, Rep. 6. O.

„Nachdem Her Wedige und ich in die geheime Rhattstube gegangen, seind die von der Landtschaft daselbst gewesen. Und haben wir angebracht, das I. Ch. G. die Hern Oberrhett ein Memorial uberreichet, welchs I. Ch. G. verlesen. Nun hetten I. Ch. G. nicht gemeint, nach dem sie sich so wilfehrig gegen ihnen in allem erkleret, das sie I. Ch. G. hetten weiter und zwar zu unmöglichen Sachen dringen sollen.

Belangend die Praesentation der 4 Oberempter wuesten sie, das ihre Intention contra expressa pacta lieffe; so wehre I. Ch. G. sonst nichts ubrig, das eine Anzeig hette I. Ch. G. fürstlichen Gebuhr, und wehre I. Ch. G. von Gott dem Almechtigen Land und Leutt so wol von der Cron Pohlen vertrauet, davhon sie schwere Rechenschaft geben muessen. Solten nun diejenigen, welchen I. Ch. G. ihr Gewißen, ja Land und Leutt vertrauen solten, von andern obtrudirt und eingesetzt werden, wehre solchs eine große Absurditet, bäten nochmalß, davhon abzusehen und deswegen nicht die gemeine Sache in eußerste Gefahr zu setzen.

Weegen des Tituls viel weniger. I. Ch. G. hetten sich einmahl erkleret. Damit wehren sie zufrieden gewesen; weil sie aber nu widrumb darauff trieben, wolten I. Ch. G. unger, das deswegen die gemeine Sache solte gehindert werden. Sie hetten es gleichwol erinnern wollen, was es ihnen fuer Rhum bei andern teutschen Ehrlichen von Adel geben wurde.

Weegen des Hern von Dhona hetten I. Ch. G. sich gleicher Gestalt erkleret, so weitt sich dero Vermuegen erstrecket, und das jederman I. Ch. G. deßen Zeugnis geben, damit sie auch wol können zufrieden sein.

Weßen sich die Stadt in puncto der Assecuration erkleret, hetten sie gesehen. I. Ch. G. konten sie nicht zwingen. So hetten sie deßen sich erbotten, was in dero Vermögen gewesen.

Belangend die Commissiones, wan alle Sachen richtig, sehen I. Ch. G. nicht, was sie nützen; begerten derweegen in utroque casu die Curatel nachzulaßen.

So wurd ihrer vorigen Herrn Marggraffen als Curatoren etwas hartt darein gedacht, alß wenn sie ubel mit ihnen gebähret, bäten solchs zu endern.

Darauff sie einen Abtritt genommen und Otto Groeben widrumb eingebracht: I. Ch. G. solten sich zu ihnen versehen, das sie dieselben mit aufrichtigem, standhaftigem und rhedligem Hertzen wolten unter die Augen gehen nach dem Exempel ihrer löblichen Vorfahren; deßen sich I. Ch. G. zu ihnen zuverlaßen bei adelichen Ehren und Trewen und, wan allen Sachen abgeholfen, so solt I. Ch. G. dergestalt assistiret werden, das nichts zu desideriren. Bäten, I. Ch. G. in sie keine diffidentiam setzen wolten, den, was sie alßo mit Mund zusagten, im Hertzen solte gehalten werden. Ihre löbliche Vorfahren hetten ihre Privilegia trew auch mit ihrem adelichen Thaten und Bluet erhalten; wehre bei ihnen ja ja, nein nein gewesen; deroselben virtuti sie auch nachfolgten. Daher nicht zu argumentiren, weil sie de formando statu mit I. Ch. G. tractireten, das derowegen etwas von ihrer Affection gegen I. Ch. G. solte entzogen werden. Sie traweten auch I. Ch. G. wol, das auß dero Hertzen nichts Bößes herkäme.

Was die Substantialia anlangeten, darin wehre numehr nichts zu remediren oder außzustreichen, weil sie, die noch hinderstellig, nur gebundene Knechte. Bevorab in puncto der Praesentation der 4 Oberempter. Do hetten sie gemeßenen Bevhel und dißfals keine Macht. I. Ch. G. hette ja etwas gethan; das es aber große Privilegia sollen gewesen sein, das wolte sich I. Ch. G. nicht einrheten laßen und gehöret daßelb ad ius municipale. Könten ihre Privilegia nicht beßer confirmiren alße durch die Praesentation und Appellation; sie konten in ihrer Religion sonsten nicht sicher sein.

Wan der Her von Dhona in der Zeitt hinweggezogen wehre, man alßbald zur Handlung geschritten, weil aber solchs nicht geschehen, hetten sie umb so viel Uhrsache, ihren Sachen beßer nachzudencken. Daher sie dem Hern von Dhona Danek wuesten, der ihnen den Wegk gewießen.

Sie hetten I. Ch. G. Hern Vattern halben zu Erlangung dero Curatel in die 100000 Gulden spendiret, welches aber ubel gerhaten. Derwegen sie cautiores sein mueßen und ihre Sachen zugleich in Acht nehmen. Da

nuhr I. Ch. G. sich darzu accommodiren würdt, zweifelten sie nicht, es solt ein Mehrers geschehen, ja bei I. Ch. G. ihr Vermögen aufgesetzt werden und das geschehen, was man ihnen nicht zutrawete.

Vorige Curatoren nicht zu beruren, da konten sie nicht vorbei und mueßen Schaphan Schaphan nennen. Hetten auch ihre Beschwerd an I. K. M. einmahl gebracht. Daher es ein seltzahn Ansehen haben würdt, wan sie pure et simpliciter davhon desistiren solten. Derwegen sie es mit Stilschweigen nicht konten vorbeigehen, umbsoviel weniger wan sie sich erinnerten der berlinschen Rhett bluetdürstige Rhett und Anschlege, darzu sie nicht wol stilschweigen könten. Nichts weniger, da es I. Ch. G. also gelegen, kont also gesetzt werden procuratoribus bei vorigen curatelis.

Weegen der Commission ins Landt, wen die Regenten ihnen zusagen, ihre gravaminibus abzuhelffen, wolten sie dieselb fallen laßen. Im Fall aber die Curatel erhalten, das I. Ch. G. zufrieden seie, im Fall sie der gravaminibus nicht gerhaten konte, das alßdan die Commissarii, die ohne das I. Ch. G. einzuweißen verordnet, deswegen Bevhel erlangen möchten.

Nos haben erinnert wegen des modi procedendi, ob die Assistenz in puncto curatelaе öffentlich alßbald cum successione negotio solte geleistet oder separatim beim König, das sie deswegen ihren Gesandten bevheligen wolten, sich den churfürstlichen Abgesandten zu accommodiren, wie die es vors Beste ansehen werden. Sie solchs bewilligt.

Nos anstatt der Wordt: sie wolten es geschehen laßen, das I. Ch. G. die Curatel conferiret, solte setzen: wolten es nicht allein gerne geschehen laßen, sondern bäten auch darumb. Darauf sie etzliche Mahl abgetretten und sich nicht bemechtigen wolten. Endlich der Rappe zu ihnen getretten und persuadiren helffen, das es geschehen. Und ist also in die Form gebracht, was beiliegendt.

In Summa haben gesagt, es stund alles auff die Praesentation, bitten nochmals den Punct zu concediren, dan sie es vielfeltig verdienet. Ihre Vorfahren hetten das Hauß Brandenburg zu diesen Landen befodert. Sie wurde nicht allein mit dem von Dohna itzo zu thun haben, sondern gleicher casus sich mehr zutragen, wan nicht der Gestalt vorgebawet wurde.“

2475. Letzter Schluß (Memorial) der Oberstände.

Königsberg i. Pr., 23. November 1608.¹⁾

Abschr. Rep. 6. O. Druck: Toeppen III. S. 99 zum 24. November.

Appellation. Präsentation. Gravamina. Assistenz.

„Nach deme nach gefertigter Instruction I. Ch. G. . . . durch die Herren Regenten uns gnedigst anmelden lassen, das sie in den ubrigen zweyen Puncten unserer Petiten nemblich in puncto appellationis et praesentationis der vier Hauptembter der Sachen ferner nachdencken, aus den Actis sich mit Mehrem der Sachen Billigkeit ersehen und ihren

1) Bei Toeppen a. a. O. zum 24. November.

Legaten uf den Reichstag gewissen Bevehl geben, sich mit unserm Herren Legaten derselben Puncten halber zu einigen und gewisse Richtigkeit zu machen; ferner auch wegen des hochbeschwerlichen Gravaminis der unbilligen Occupirung des Oberburggraffenamts Herrn Fabians des Eltern von Dohna uber allen angewandten Fleis nichts erheben hetten können und aber gleichfals weiters sich noch gnedigst dahin zu bearbeiten erbotten, damit Herr von Dohna noch vorm Reichstag cedire und dieselbe reume, alß wollen beede Oberstände uf solchen Fall ihre Herren Legaten dahin instruirn und gewisse Volmacht gegeben haben, das, wofern die churfurstlich brandenburgischen Herrn Abgesandten obgesagter Massen von Ch. G. instruiert, sich in obigen zweyen Puncten mit ihnen unser vorhin im Landtage gesetzter Meynung gemees zu einigenn und in dieselbe zu willigen und dan auch, wofern von den Herren Regenten ihnen gewisse schriftliche Nachricht erfolgett, daß Herr von Dohna noch vorm Reichstage cediren und praeoccupatum locum deserirn thete, sie umb die konigliche Commission sich ferner nichtt zu bearbeiten, sondern pure laut gegenwertiger habender Instruction zur Curatel sowoll als zur Suceßion Assistentz leisten sollen, und sollen wegenn Assistentz der Curatel nachvolgende Wortt gebrauchen:

Was die Curatelam unsers lieben Landesfursten anlangett, ist es nicht ohne, daß bey den vorigen Zeiten das Landt mit grossen Beschwerden bedrukkt, daruber vor dieser Zeitt querelae bey I. K. M. angebracht worden, weil aber der itzige Churfurst . . . durch dero Legaten sich darumb bewerben lassen, unser Vertrawen auch zu derselben stehet, daß sie unß vermöge unsern Privilegien regieren und alle Beschwer genzlich abschaffen werden, alß sindt sie keinesweges darwieder, sondern bitten underthenigst, daß I. Ch. G. solche Curatela conferiret und ubergeben werde, doch der Gestaldt, daß es absque oneribus geschehe, damit unser lieber Landesfurst oder dieses Landt nicht im wenigsten beschweret, sondern ihrer alten Libertet und Immuniteten nun und zu ewigen Zeiten genissen, danebenst auch secundum formam regiminis nostri et privilegiorum nostrorum regieret werden mögen, und weil dan I. Ch. G. zur Immission des Landes Administration und Curatel ohne Zweiffell durch Commissarien angewiesen werden müssen, als hetten sie uff den Fall gleichfals ad partem und nicht publice drumb zu bitten, daß denselben Herrn Commissariis, so I. Ch. G. immittiren, alle Gewalt undtt Bevehl unsern gravaminibus, sofern dieselben sonst durch I. Ch. G. oder die Herren Regenten nicht remediret würden, abzuhelffen gegeben werden, wie sie dan im Ubrigen sich allerdings der Instruction gemes zu vorhalten.

Was aber den modum assistendi circa curatelam anlanget, ob solches publice oder privatim am nützlichsten, sollen sie desfals der Direction von den Herrn churfurstlichen Gesandten gewertig sein.

Actum den 23. Novembris anno 1608.“

2476. Eventualkonfirmation des Rezesses mit den
preußischen Oberständen.¹⁾

Dez.
5.

Königsberg i. Pr., 25. November 1608.

Konz. und Ausf.¹⁾ Rep. 6. O.

„Von Gottes Gnaden wir Johan Sigismundt, Marggraff zu Brandenburg . . . urkunden hiemit unnd bekennen: Nachdem bey kegenwertigem Landtage die beeden Oberständt von Landträtthe, Ritterschafft unnd Adell dieses Herzogthumbs Preußen den Herrn Regenten eine ungefährliche Notull etzlicher aufgesetzter Puncten, die zu Vortstellung gutten Regiments, Vermehrung und Erhaltung ihrer Privilegien und Freyheiten angesehen, zugestellet wurden, mit Bitt, sie ihres Theils dieselbe revidiren, erwegen und ratificiren, unns auch dahin bewegen wolten, das wir also Mitbelehnter dießes Herzogthumbs und Heubt des churfürstlichen Hauses Brandenburgk dieselbe genehm halten, approbiren und in forma authentica gleich ihnen corroboriren und bestettigen wolten, das wir demnach aus gnedigster zu ihnen tragenden Affection und gutter Hoffnung sie nichts weiniger uns also unsern löblichen Vorfahren Marggraffen zu Brandenburgk mit trewen Meinen unsere Hoheit, Aufnahmen und Gedeyen in stetter Acht haben und befordern, Schaden und Nachtheill aber verhueten helfen und dahin sehen werden, wie unser Haus Brandenburgk bey diesen Landen bestendiglich erhalten und so woll Herrn als Underthanen sich bey Gebühr rechter und guter Vergleichung mögen woll befinden und zu erfrewen haben, nicht allein solche Puncten alle uns vorlesen, fur uns reifflich erwogen, beratschlagen und dafon hinc inde conferiren laßen, sondern auch dießelben verhandlet und von den Herrn Regenten authentice receßirter Maßen uns gefallen laßen, vor uns unnd unsern Erben doch mit gewißem Beding ihrer auf vorstehenden kunftigen Reichstag und sonsten nuhn und alle Zeit Gegenleistung approbiret und confirmiret, inmaßen berurter Receß²⁾ mit angeheffter Condition von Wordten zu Wordten inseriret und folgender Gestaldt lautet:

Kundt und offenbahr sey jedermenniglichen, insonderheit denen es zu wißen von Nöthen, nachdem die beeden Oberstände einer erbarn Landschafft, alß die Herrnstande und Landträtthe nebenst denen von der Ritterschafft und Adell zu Augirung ihrer Privilegien und zu mehrer Stabilirung derselbten geliebten Vaterlandes Wolfarth und gedeylichen Aufnehmens den verordenten Herrn Regenten dießes Herzogthumbs Preußen etzliche Artikell und Puncta angetragen und ubergeben, alß haben sich wolermelte Herrn Regenten mit den angezogenen beeden Oberständen derselben Puncten halben nach gepflogenen unterschiedenen Tractaten auf nachfolgende Condition und Vorbehaldt einhellig und einrechtig vergleichen, dieselben beschloßen, allerseits bewilliget und an-

1) Auf der Rückseite des Konzeptes: „Conditionalis confirmatio des Recesses Ch. G. und, weil auß der Sachen nichts gewurden, ist das Original, welchs in eventum bey der Regierung deponirt, widrumb abgefodert, so hirbey gelegt und folget.“

2) Gedruckt bei Toeppen III S. 99, wo er als Kontrakt bezeichnet wird. Über dessen Unterzeichnung ebenda S. 103.

genommen, daß weil die beeden Oberstände zu Behauptung des durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Johans Sigismunden Margrafen zu Brandenburgk . . . Curatel und Successionwerkes bey der K. M. zu Pohlen . . . und der löblichen Cron auf itzo kunfftigen Reichstage sich einer unterthenigsten und wilfähigen Abistantz erbotten, die angedeute Curatel und Succession mit getrewen Fleis und Eifer pure und simpliciter von Herten zu befördern und alles dasjenige, was darwieder lauffen möchte, einzustellen, daßelbe auch weder publice noch privatim vor sich zu thun noch durch andere geschehen zu laßen, sich erkleret, in illum eventum, wan die Curatel und Succession höchgedacht I. Ch. G. oder dieser beeden Stucken eins bey der K. M. und der Cron würcklich und realiter erhalten, dieße einverleibte Artickell ihren Effect erreichen und dieselben hinfuro und zu ewigen Zeiten unverbrüchig gehalten werden sollen, die dan folgig also lauten:

Erstlichen soll in preussischen Sachen, so das Landt concerniren, in und außer der Cron sine seitu, consilio et consensu E. E. L. von allen Ständen nichts tractiret oder vorgenommen werden.

Da sich aber die von Städten sonderlich in Sachen, so sie nicht concerniren, zu contradiciren unterstehen wurden, sollen die andern beeden Stände keinesweges daran gebunden sein, wie auch hergegen die Städte, in Sachen, die sie allein angehen, keine Hinderungen von den andern beeden Ständen gewertig sein sollen.

Es wollen aber die Herrn Regenten hiemit nicht verstanden haben die Personal- und Correspondenzsachenn, wie die unter vornehmen Potentaten herkommen und da die Herschafft außer den preussischen Landessachen, insonderheit bey I. K. M., was zu suchen hette.

[2.] In causis nobilium criminalibus, realibus, personalibus vel quibuscunque aliis, so sich zwischen der Herschafft und Underthanen und vice versa zwischen Underthanen und der Herschafft zutragen möchte, soll alle Zeit iure procediret und nichts de facto attentiret werden, salva tamen appellatione an denselben Ort, des man sich vergleichen würdt; in manifestis homicidiis aber, so auf frischer Thatt begriffen, procedatur more solito, jedoch das er vor einem Landgericht wie in allen criminalibus jedes Kreyses, wo das factum geschicht, und nicht vorm Stadtgericht angeklaget werde, daß Landtgericht aber soll nicht Macht zu dispensiren haben. Do aber in Städten verbrochen würde und sonst nicht Special-exemptiones deswegen aufzulegen, dadurch jemandts des fori befreyet ist, soll desfalls niemandten an seinem Rechten was benohmen sein.

[3.] Der processus iudiciarius soll alhier im Herzogthumb nullis inhibitionibus, rescriptis, mandatis oder sonst einigerley Weiß gehemmet oder gesperret, viel weiniger die Execution retardiret, sondern dem Proceß sein Lauff gelaßen werden. Do aber sonst jemandts bey der Herschafft extra iudiciales causas und Privatbeschwer, dazu eines iudicii ordinarii nicht von Nöthen, anzubringen hette, in solchem Fall soll demselben mandata oder rescripta auszubitten freystehen.

[4.] So viell die Bestellung der Embter belanget, ist von den Herrn Regenten sowoll den beeden Oberständen uf negst kunfftigen Landtag, welcher aufs förderlichste soll gehalten werden, verschoben, solchen

Punct in propositione auszuschreiben, daruber man sich unanimi consensu zu vergleichen.

[5.] In der Regierung sollen nicht zugleich Vetter, Bruedere, Vatter, Sohn und dergleichen Bludtsfreunde sein, wie dan auch keiner per saltum in das Regiment treten soll, er habe dan zuvor die Underembter ein jegliches aufs wenigste ein Jahr bedienet, und da einer illegitime eingesetzt oder aber auch wieder privilegia per maliciam aut dolum machiniren solte und solches bey der Herschafft oder Abweßens bey den Regenten gesucht und nicht geendert würde, solcher Punct stehet auf der Herrn Regenten und der beeden Stände fernern Vergleichen, ob die cognitio der beeden Stände gethanen Vorschlage nach im Lande pleiben oder vigore privilegiorum ad regem et regnum pro qualitate utriusque casus devolviret werden soll.

[6.] Die Regenten, Hoff- und Landträtthe, auch Hauptleuthe sollen bey dem Eydt, wie solcher bey Marggraff Albrechts des Eltern hochlöblichen Gedenckens Zeiten gehalten, bleiben und kunfftig auf die Privilegia in Religion- und Prophansachen, dieselben zu halten und so viell an ihnen zu befördern, zu schweren schuldig sein.

[7.] Ad inquisitiones oder actionem fiscalis soll niemandt andwordten, er wiße dan seinen delatorem.

[8.] In puncto die verdecktliche Persohnen in Privilegien und andern Sachen sollen allewege des verdecktlichen Bludtsfreunde sich der Consultation eußern, sive fiat in publicis sive privatis conventibus sive in iudiciis.

[9.] Alle Landtagesschlus sollen in den Druck verfertiget und sollen allewege etzliche von allen Ständen bey Concipirung des Landtagesschlus bleiben und darin wie in andern ihren Privilegien privatim et publice nichts interpretiret oder geendert werden, es geschehe dan cum publico consensu aller Stände, die es angehet.

[10.] Es soll keiner unter der Ritterschafft vor einen Einzögling gehalten werden, viel weniger ihrer Privilegien vähig sein, es geschehe dan mit Vorbewust der Herschafft, damit dieselben wißen mögen, was sie vor einen Lehman bekommen, und das derselbe von den beeden Oberständen auf stehendem Landtage angenommen wurden oder aber derselbe von seinem Vater Gueter ererbet oder im Lande gezogen und gebohren sey, inmaßen auch denselben, wie allen andern Eingebessenen vom Adell von der Herschafft ihr adelicher Titel alß denen vom Herrstande „Wolgeborner“ und denen vom Adell „Eddell“, wie in der Cron gebrauchlich, gegeben werden soll.

[11.] Musterungen sollen ordinarie in drey Jahren einmhall in jedtwederm Amt gehalten werden, in casu necessitatis aber kan man sich ad certam legem nicht astringiren, sondern wirdt nach derselben Gelegenheit mueßen gehalten werden.

[12.] Die Aufgebott sollen jedesmahls mit Vorbewust der Landträtthe und Vornembsten der Landtsaßen geschehen.

[13.] Wegen der Lieferung willigen die Herrn Regenten denen vom Adell auf jeden Ritterdienst, Tag und Nacht, wen sie von Haus aus ziehen, zehn Groschen, dem Freyen aber sechs Groschen.

[14.] Die Obersten will man kunfftig, wan es die Noth erfordern würde, aus der beeden Stände Mittell nehmen und die Einzöglinge allen andern vorziehen, und sollen dieselben auch jedesmhals schweren, wieder des Vaterlandt und deßen Privilegien nichts vorzunehmen.

[15.] Wan in adelichen Sachen Commißarii ausgeschicket, die sollen ex corpore nobilitatis sein; ingleichen wan auf Embtern Visitation anzustellen von Nöthen, so soll einer von den Herrn Regenten mit dabey, die andern aber adelichs Standes und Herkommens sein.

[16.] Die Schreiber außer dem Cammermeister sollen allein vor Buchhalter gebraucht werden und den Rechnungen obliegen und in der Herrschafft Besten sein, auch da sie befinden würden, das es irgendet, worin Erinnerung von Nöthen, ihnen solches zu thun frey stehen soll, nur das sie sich mit Unterschreibenn des Wordts Commissarii nicht gebrauchen.

[17.] Über der Gesinde- und Kleiderordnung soll stettig gehalten werden bey Verlust der Hauptmanschafft, und welcher vom Adell in seinem Gericht nicht daruber halten wirdt, bey demselben soll der Hauptman nach zween Vermahnungen exequiren.

[18.] Die Verarrendirung der Guetter wollen die Herrn Regenten nach dergleichen zutragenden Gelegenheit jedesmals denen vom Adell dieses Herzogthumbs vor andern gönnen und keinem Frembden damit wilfahren. Und soll der, so Landtguetter hett, welcher mit adelicher Freyheit begabt, die Jura und Privilegia der Ritterschafft zu defendiren oder solche Gueter zu gelösen schuldig sein.

[19.] Der Schickung halben an die K. M. zu Pohlen . . . bleibt es in terminis privilegiorum und beim koniglichen Responso, welches E. E. L. anno 1605 aufm Reichstag erteilet worden.

[20.] Der Jäger und Heydeknecht, also auch der Jagt halben sollen dieselben in dehnen Sachen, was iudicialia sein, da sie im Ambt beclaget werden, zu gestehen und Erkundnus zu gewarten schuldig sein, da sie sich aber des Erkendtnus beschwert zu sein vermeinten, stehet ihnen die Appellation ans Hoffgericht bevhor. Inn andern Sachen aber die Exercirung ihres Ampts angehende, weil die in gewißer Instruction, welche auf Wildtbahnen, Gehege, Hunde, Garn und Tücher bestehet und von der Herrschafft herrueret, werden sie billig vor der Herrschafft oder Abwesens bey der hinderlaßenen Regierung besprochen und zu gebürlicher Straff gezogen.

[21.] Mit dem Hetzen, Jagen und Pirschen aber laßen es die Herrn Regenten bey dem Brauch, als es bey Zeiten Marggraf Albrechts Herzogen in Preußen christmilder Gedechtnus gehalten, wie auch bey den Landtagsabschieden anno 1582, 1586 und 1606 sowoll bey der Landesordnung bewenden.

[22.] Das in den newen pactis zwischen I. M. und I. Ch. G. die Wordt secundum antiquam observantiam sollen verstanden werden, wie die Meinung der Privilegien und nicht, wie es abusu eingeführet.

[23.] Welcher pro privilegiis et libertate freymuetig und libere geredet oder etwas bey I. M. und der Cron verrichtet, soll derselb in honore, dignitate, vita, bonis, oder wie es immer Nahmen haben magk, nicht

gefehret oder mit einiger Ungnade prosequiret, vielweinigere de facto etwas gegen ihnen in persona oder per alios attentiret, sondern da er zu besprechen, via iuris verfahren werden, salva appellatione, wie oben angezogen.

[24.] Was die Praesentation der 12 Landrätthe belanget, darunter auch die vier Hauptembter begriffen, das, soofft jemandt abginge oder renunciret hette, in deßen Stell zwo von der Ritterschafft praesentiret und von der Herrschafft eligiret oder confirmiret werde. Haben die Herrn Regentenn in die Praesentation der acht Landrätthe gewilliget, weegen der vier Hauptembter aber sindt sie sich in kurzen zu erclären erbottigk.

[25.] Die salvos conductus anlangende, haben die Herrn Regenten gewilliget, do jemandts wieder die Herrschafft oder die Herrschafft wieder jemandts zu suchen, das die Geleidt bis zu Austrag bey der K. M. in den Fellen, wie die in den newen pactis enthalten, mögen gesucht werden. In andern gemein zutragenden Fellen und criminalibus facinorosis aber bleibts bey dem Gebrauch mit Außgebung und Prorogirung der Gleidt nach Beschaffenheit der Sachen, wie es bißhero ublich gehalten worden.“

Beglaubigung durch Unterschrift und Besiegelung durch die Regenten. Königsberg den 25. November 1608.

Der Kurfürst gelobt, sobald „mehr besagte Condition der getrewen Assistentz und erlangten Curatel und Administration adimplirt“ ist, diesen Rezeß mit allen Klauseln und in richtigem Verstand fest zu halten.

Eigenhändige Unterschrift und Besiegelung.

2477. Reskript an Matthias Garnigke, genannt Trier.

Cölln a. S., 28. November 1608.

Konz. von Pruckman. Rep. 54. 34.

Hofrichteramt zu Prenzlau.

„Uns ist Dein Schreiben vom 20ten Novembris, darinnen Du uns unterthenigst zu erkennen gibest, was Dir unsern an Dich vom 19ten Septembris jungsten abgangenem Befehlich zuwider in Bestallung der Verwesung des Hoferichterampts vor Einhalt geschicht, woll furgetragen worden, unndt lassen wir Dir darauf in Gnaden unverhalten sein, das wir nichtt gemeint, vorigem unsern Befehlich in etwas zu verendern, sondern wie wir Dir durch denselben einmahll bis zu weiterer unserer Verordnung die Verwaltung des Hoferichterampts aufgetragen, also lassen wir es dabey auch nochmalln, wolten auch, das Du Dich dessen numheer unterziehst, auch die Acta, unndt was dem weiter anbehörig, vom vorigenn Hoferichter abforderst, sintemaln wir bis daher vielfeltig, das es am Hoferichter ermangelt, angelauffen worden.

Auch haben wir, derhalb an unsern Landvoigten, auch die Verordenten einer Landschaft, wie auch an Christoff Konowen zu schreiben, Befehll geben.“¹⁾

1) Die Schreiben vorhanden. Hier sind zum Teil die Angelegenheiten erwähnt, die Pruckman in seinem Bericht vom 4. November 1608 Nr. 2451 anzieht.

2478. Eingabe der preußischen Städte.
O. D. [Königsberg i. Pr., 30. November 1608].

Dez.
10.

Niederschrift Rep. 6. O. Erwähnt Toeppen a. a. O. III. S. 104.

Revers wegen zukünftiger Exklusion von Beratungen mit den Oberständen. Gravamina der Städte. Bestätigung ihrer Privilegien.

Die Städte danken für die Mitteilung der Vergleichung des Kurfürsten mit den Oberständen und bedauern sehr, nicht zugezogen worden zu sein, da es sich in mehreren Punkten um Landessachen handelt, die sie angehen. Eine solche Trennung sei bisher nie geschehen. Sie führen dies näher aus, weisen auf ihre Protestation vom 23. November hin und „bitten zum untherthenigsten und fleissigsten, E. Ch. G. geruhen sich den gnedigsten Landesfürsten zu erzeigen und dergestalt in einem gnedigsten Revers zu resolviren, damit dergleichen exclusiones künftiger Zeit verbleiben und dieses, was itzo wieder Landtagsgewonheit geschehen, künftigt nicht zum Exempel allegiret werden könnte.

Wann auch die von Städten allerhandt Gravamina, die sie nicht wenig drücken, beizubringen unnd umb Abschaffung derselben E. Ch. G. unterthenigst zu bitten hetten, wie auch umb Confirmation ihrer habenden Privilegien, Freiheiten, Gerichtbarkeiten, Gerechtigkeiten und Gewonheiten, darueber dann E. Ch. G. . . . Vater . . . vor zweien Jahren ihnen gnedigst zugesaget unnd versprochen, denen von Städten tam haereditario quam curatorio nomine oder, wofern das negotium successionis inmittelst seine Richtigkeit nicht erlangen möchte, gleichwoll curatorio nomine ihnen dieselbe in optima forma zu confirmiren unnd zu bestetigen, nunmehr auch die von Stedten sich gegenst E. Ch. G. wegen der Assistenz uf künftigen Reichstag in negotio successionis et curatelaes also zu erzeigen unnd zu verhalten bedacht, daß sie der gewissen unnd unfeilbahren Hoffnung sein, daß sie E. Ch. G. in Unterthenigkeit Ursach geben, die von Städten hinwiederumb, wann E. Ch. G., daß Gott geben wolle, die Succession und Curatel oder derselben eines uf künftigen Reichstage erhalten, gnedigst zu bedencken unnd in Acht zunehmen, ihre Privilegia nicht allein zu confirmiren, sondern auch allerhandt Einbrüche unnd Violirung derselben abzuhelffen unnd alles in integrum zu restituiren, auch die Gravamina dermalleins wirklich unnd auß dem Grunde abzuschafen . . .“

2479. Instruktion für den preußischen Hofmeister
Albrecht Finck für seine Sendung bei unterschiedlichen
aufgesetzten Personen.

Königsberg i. Pr., November 1608.

Reinschrift, Rep. 6. 24.

Es handelt sich darum, polnische Große in Westpreußen zugunsten des Hauses Brandenburg zu beeinflussen. Besucht hat Finck den Bischof

von Kulm¹⁾ und den Woiwoden zu Pommerellen. Er berichtet über ihre günstige Stimmung in zwei Berichten an Reichard Beyer, Hasenberg den 14. und 23. Dezember 1608.

2480. Reprotestation des Oberburggrafen Fabian von Dohna an die preußischen Regenten gegen die Protestation der Oberstände.

Dez.
11.

O. D. [Königsberg i. Pr., 1. Dezember 1608].

Abschr. Rep. 6. O.

Er begründet zunächst die Verzögerung seiner Antwort auf die Protestation der Oberstände vom 21. November: seine Krankheit, andere Ungelegenheit, das Fehlen eines Forums, das Ablehnen einer Beantwortung durch die Oberstände, die deswegen die Protestation erst im letzten Augenblick ausgefertigt. „Damitt es aber das Ansehen nicht gewinnen möchte, alß wolte ich dieselbe schmeliche Protestation mit Stiellschweigen also vorbeygehenn unnd tacendo darin consentiret unnd vorjahet habenn, alß will ich hiemitt wie zuvor mündtlich also itzo auch schriefftlich wieder solche schmeliche Protestation (die ich in ihrer Nichtigkeit und Unwürde beruhen laße) in bester bestendigster Form Rechtens reprotestiret unnd mir alle rechtliche Mittel vorbehalten . . . haben.“

2481. Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich. Düsseldorf, 17. Dezember 1608.

Ausf. Rep. 34, 113^b, Vol. III.

Rekreditif für den Diskaw, der sich auf der Rückreise aus Holland angemeldet.²⁾

2482. Reskript an Hans Schawenberg, Landreuter in der Prignitz.

Dez.
18.

Cölln a. S., 8. Dezember 1608.

Konz. von Pruckman, Rep. 8. 143^c.

Streitigkeiten zwischen Fabian von Wartensleben und dem Statthalter Adam Gans Edlen Herrn von Putlitz wegen Bauern zu Pankow.³⁾

1) Beglaubigung Fincks dafür: Mohrungen 11. Dezember 1608. Abschr. Ebenda.

2) Vgl. Fußnote S. 207.

3) Weitere Akten vorhanden.

2483. Schreiben von Otto von der Gröben an Beyer.

Königsberg i. Pr., 13. Dezember 1608.

pr. Preußisch-Mark, 15. Dezember 1608.

Dez.
23.

Ausf. Rep. 6. 25.

Er bittet, die Verschreibung ausfertigen und ihm aushändigen zu lassen.¹⁾

2484. Memorial für den Rat Siegmund von Götzen für die bevorstehende pommersche Belehnung am kaiserlichen Hofe zu Prag.

Königsberg i. Pr., 14. Dezember 1608.

Dez.
23.

Konz. von Pistoris und Ausf. Rep. 131. K. 46. 2. k.

Herzog Philipp von Pommern hat angezeigt²⁾, daß der Termin für die Reichsbelehnung auf den 3. Januar 1609 zu Prag angesetzt ist. Götzen soll sich zur Wahrnehmung der brandenburgischen Interessen deswegen (Belehnung zur gesamten Hand) dahin begeben. Er soll sich zunächst bei den pommerschen Gesandten dort für die Benachrichtigung bedanken und sie um weitere Information bitten. Die Vorgänge von 1603 und 1605 werden angegeben und Weisungen für Meldung am kaiserlichen Hofe erteilt. „Und wollen wir uns zwart nicht vorsehen, das uns dieser Belehnung halben am kayserlichen Hofe einige Difficultet erregt werden soll . . . , da aber über Zuversicht etwa dahero Zweifell erregt werden wolte, daß uns die Belehnung der gesambtn Handt darumb anizo nicht verstattet werden könnte, weil wir noch zur Zeitt . . . von der Kays. M. noch selbst wegen unsers Churfurstenthumbs und Landt nicht beliehen, hett unser Rath . . . dagegen einzuwenden . . .“ Die Gründe werden ausführlich dargelegt: u. a. daß der Kurfürst die rechtliche Zeit innehalten würde.

„Wann es nuhn dazu kombt, daß die Belehnung soll vorgenommen werden, soll unser Gesandter neben den pommerischen aufwarthen, die Ceremonien, so hierunter breuchlich, vorrichten, wie er dann hiervon, wie es bey vorigen Belehnungen gehalten werden, sich zu informiren.“

Es werden dann noch erörtert: Danksagung, Schein über die gesamte Hand, Kanzleigebühren, eventuelle bairische Protestation.

An m. 1: Bericht des von Götzen, Prag, 11. Januar 1609. Er berichtet über seine Reise nach Prag (Abreise von Berlin 30. Dezember, Ankunft in Prag 8. Januar), seine Verständigung zuerst mit den Gesandten von Pommern-Stettin, dann mit denen von Pommern-Wolgast), ihre gemeinsamen Schritte beim Reichsvizekanzler von Stralendorff und beim Oberstkammerherrn Proßkoffski). Eigenhändig. Ebenda.

1) Es handelt sich offenbar um die Bd. III S. 369 Note 1 angeführten Güter.

2) Vorgänge a. a. O. vorhanden.

Anm. 2: Bericht des von Götzen, Berlin, 18. Februar 1609. Er berichtet über die Verhandlungen mit den kaiserlichen Räten über die Festsetzung des Termins zur Belehnung. „Worauf dann den 15. Januarii zu Abent umb neun Uhr der Herr Obristen Cammerer Herr Proßkofsky . . . mir anmelden lassen, daß I. Kays. M. den folgenden Morgen umb 8 Uhr unsserm allerunterthenigsten Suchen allergnedigst deferiren woltenn. Zugleich haben auch die pommerischen Abgesandten des andern Morgenfruhe umb 5 Uhren, daß I. Kays. M. zum actu investiturae sie allergnedigst erfordern, mir durch ihren Diener notificirn lassenn. Bin derowegen baldt nach 6 Uhren zu den pommerischen Abgesandten . . . gefahrenn undt, daß sie mir daß Anbringen wegen E. Ch. G. communicirn woltenn, gebeten, welches sie wilfährigk gethann . . .“ Kurz vor 8 Uhr ziehen sie zusammen zu Hofe, die Pommern zu Pferde, Götzen in der Kutsche. Er schildert den Eintritt in die Ritterstube, die Vorbereitungen, die Aufforderung in den Saal, wo der Kaiser Audienz zu erteilen pflegt, einzutreten, der Kaiser sitzt auf dem Thron, die Räte zu seiner Rechten, der Oberstkammerherr zur Linken. Die beiden stettinischen Gesandten gehen voran, Götzen folgt mit dem Wolgastischen. Die Zeremonien werden im einzelnen geschildert: mehrmaliges Vorgehen und Niederknien bis zum Thron des Kaisers. Das Anbringen geschieht durch Jobst von Borcke, den stettinischen Abgesandten. Der Reichsvizekanzler antwortet darauf im Namen des Kaisers. „Hierauf hat der obrister Herr Cammerer unß aufgefoddert, und sindt die stettinischen Abgesandten zunehest vor I. Keys. M., der wolgastische und ich gleich hinter ihnen niedergekniedt. Denn Hudt haben I. Kays. M. derselbigen Kammerherrn Herrn Hansen von Colowratt zu halten gebenn. Daß Buch, so ein Missale, hielten der obrister beheimischer Canzler Herr Poppell unndtt Herr Obrister Cammerer in I. Kays. M. Schoß autgethan, und musten die beyden stettinschen Abgesandten zwey Finger im selbigen legenn unnd den Lehenneydt, wie er ihnen von Heirn Vicecancellario Herrn Stralendorff vorgelesen wurde, nachschwerenn. Nach geleistedem Eyde nahmen I. Kays. M. daß blosse Schwerdt von Herren Adam von Waldenstein, I. Kays. M. Marschallen undt obristen Stallmeistern . . ., undt botten dem Knopff desselbigen beydenn stettinischen Abgesandten dar zu kuessenn. Inn wehrender Eydesleistung und Belehnung aber griffen der Wolgastische und ich an des vonn Borgkenn alß des Principale Mantell. Diesem nach tratten wir wiederumb rueckwardts an des Ortt, da zuvor daß Anbringen beschehen wehr, undt alß wier niedergekniet, thete Jobst von Borgk die Dancksagungk wegen aller Belehntenn.“ Darauf ziehen sich die Gesandten unter nochmaligem Niederknien zurück.

Götzen schildert die Ausantwortung der Urkunden, Bezahlung der Gebühren usw. Am 3. Februar erlangt er die Aushändigung der Urkunden, am 6. Nachmittags reist er ab und kommt am 13. glücklich wieder in Berlin an.

2485. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.
Jägerndorff, 17/27. Dezember 1608; praes. 5. Januar 1609.

Ausf. Rep. 9. 13. e. 5.

Württembergische Heirat.

„Wir haben E. L. antwortliches Credential aus Königsperg vom 12. Nov. dieser Tagen empfangen undt neben demselben von unserm bey E. L. gewesenem Rath undt Diner Hartwichen von Stittenn mündtlichen vernohmen, welchergestalt E. L. sich in zweyen Puncten seines Anbringens, als nemblich der Verwiddumung auf dis unser Schloß undt Ambt Jägerndorff undt dan, das E. L. die Außrichtung des Furstlichen Beylagers in ihrem Hoffläger uber sich nehmen undt ehrlich bestellen wollen, brüderlich erklärett, welches wir zu hohem freuntlichem Dank annehmen, E. L. brüderliches undt wohl affectionirtes Gemüth dorauß vermercken undt hinwider beflissen sein wollen, solches umb E. L. undt die Ihrigen in allen möglichen Sachen, die deroselben zu Nutz, Gedey undt Uffnehmen immermehr können gereichen, brüderlich zu beschulden.

Ob nun wohl berurt E. L. Schreiben in genere dahin gehett, das sich E. L. gegen uns allerdings erklärett hettenn, so berichtet doch unser Abgesandter, das sie ihne in den ubrigen zweien Puncten des Eventual-Widdumbs in der Marck undt eines Beyschubs an Gelde zu Erleuchtung der Uncosten, die uns in unserm vorhabendem christlichem Werck obligen wollen, an dero Stathaltern Herrn Adam Gansen Edlen Herrn zu Puttlitz p. resolute verweisen hettenn, derselbige aber dennoch ihne zu bescheiden undt ohne E. L. Vorwissen abzufertigen Bedenckens getragen, sondern sich alleine mit andern E. L. darzugezogenen Räthen einer gewissen Meinung verglichen undt dieselbe, E. L. vorhero wider einzubringen selbst mitt sich genohmen habe. Derowegen wir dan auch numehr in denselbigen ubrigen beeden Puncten E. L. fernerer wilfähiger Antwortt undt brüderlicher Resolution erwartten, jedoch gantz freuntlich undt in treuen Fleiß pitten, E. L. wollen sich also damitt befördern, das wir unsere Sachen desto besser darnach anstellen undt, weill wir fast weitt von Stutgarden entsessen sein, zur Absendung desto ehe schreiten mögen.

Undt wollenn sich E. L. under andern hirunder vielleicht einlauffenden Considerationen halben von unserm billichen Begehren, als ob daselbige etwa kunfftig in dergleichen Fällen zu E. L. undt der Ihrigen nachtheiligen Consequentz angezogen werden möchte, nicht irren lassen, sintemahlen wir uns deßwegen uf solche Mittell mit E. L. in brüderlichem Vertrauen also zu vergleichen erpottig sein, das sich E. L. dergleichen Nachtheils nicht werden befahren dörrffen. Derhalben wir nochmahls gantz brüderlich undt in höchstem Fleiß pitten, E. L. uns zuzuforderst mit der begehrten Summa Geldes, oder so weitt sich E. L. aus freywilliger brüderlicher Affection disfalls angreifen können, nicht lassen wollen.

In dem andern Puncten des Eventual-Widdumbs aber, undt was sonsten zu Stutgart in Tractation derselben Eheberedung vorkommen möchte, were uns gantz lieb undt angenehm, do E. L. jemanden aus ihren vornehmen Räthen denjenigen, so wir absenden werden, zur Assistentz

mit ordenen wolten, so könte nicht allein in allen Sachen desto sicherer gehandelt undt geschloßen werden, sondern E. L. weren auch für sich selbstn gewiß, das in dero praejudicium nichts vorgangen.

Wann dan E. L. geheimer Rath undt Vicecantzler D. Fridrich Pruckman solchen Fällen undt Handlungen mehrmahlen beygewohnt, ihme auch E. L. undt unsers Hauses pacta, jura undt Observantien fur andern bekandt undt vonn vielen Jahren seiner Dienste leuffig, so erzeigten uns E. L. an seiner Person, do sie dieselbe darzu deputiren undt uff funff Wochen ungefehrlich entrathen könten, desto größere undt angenehmere Freundschaft, wiewohl wir deroselben hirdurch nichts vorgeschrieben oder einige Maß wollen gegeben haben; zum Beschluß allein pittende, woferne sich E. L. in den andern Puncten hirtzwischen albereits erlärtht hetten, sie sich auch dieser Assistentz halben wilfährig resolviren undt dero Stathaltern Befelch mitgeben oder hernach schicken wollen.“

2486. Schreiben des Königs Siegismund von Polen
an [die Oberräte?].

Krakau, 28. Dezember 1608.

Abschr. Rep. 7. 58.

Verwendung für „Reinholdus Brakiel, capitaneus Ermensis, cubicularius noster familiaris“ wegen Verarrendierung des Amts Dolstedt (?) (praedium Dolstenense).

2487. Aufzeichnung über Besoldung und Deputat
Wedigos zu Putlitz.

Preußischmark, den 18. Dezember ¹⁾ [1608?].

Dez.
28.

Vielleicht Or. von Johann Siegismunds Hand, gez. Manu pp. Rep. 9. J. 2.

„600 Taler Besoldung, notturfftige Fischerey, 9 Taler Huffschlag, 6 Winspell Rocken, 100 Tonnen Bir, 24 Winspell Habern, 2 Ochsen, 5 fette Schweine, 8 Hammel, 10 alte Schaff, 2 Tonnen Putter, 2 Scheffel Grietz, 1 Tonne Kese, 2 Tonnen Saltz, auff 6 Personen gewenliche Hoffkleidung, nottwendig Brenholtz, nottwendig Heuw undt Stro, gewöhnlichen Schadenstandt, uff Verschieckung Zehrgeltt.“

1) So nach der Aufschrift in dorso.

2488. Instruktion für den geheimen Rat und Oberhauptmann der Festung Cüstrin Wedigo Reimer Gans, Edlen Herrn zu Putlitz, und Joachim Hübner, dänischen Hofrat bei der „polnischen Legation“.

Preußischmark, 18. Dezember 1608.

Dez.
28.

Konz. und Ausf. Rep. 6. 25.

Es wird zunächst ausgeführt, daß der Kurfürst Johann Siegismund sich mit Bewilligung des Königs von Polen nach Preußen begeben und dort versucht hat, die schwierige Lage zu heben. Er gibt dann den Gesandten Verhaltensmaßregeln, für den auf den 5. Januar st. vet. angesetzten Reichstag zu Warschau, wo sie zwei oder drei Tage zuvor eintreffen sollen.

I.

Der erste Punkt betrifft die Aufnahme der Verbindung mit dem Könige entweder schriftlich, persönlich oder durch einen Mittelsmann. Die Gesandten sollen dabei auf die bisherigen Verhandlungen hinweisen und betonen, daß der Kurfürst die „secretiores tractatus . . . nach besten Vermögen churfürstlich unnd standthafftigh zu adimpliren und zu erfolgen bedacht unndt entschloßen, unnd hetten I. K. M. sich darauff woll- unnd sicherlich zu verlaßenn. Hinwiederumb aber were auch bey uns kein Zweiffel, I. K. W. würden ebenmeßigh ihres Teills dasjenige ohnbeschweret effectuiren, was sie . . . unsern Herrn Vatern unndt unns könniglich versprochen unndt assecuriret.

Weill dan der Reichstagk numehr vor der Thüer und wir in der Sache sorgkfeltigh, ohne I. K. W. Vorbewust unnd Rath aber nichts vorzunehmen gewillet, ihenn unsern Gesandten auch außdrücklich eingebunden, bey I. K. W. sich jederzeit im Anfang, Mittell unndt Ende genedigsten Rath unnd Unterrichts gehorsambst zu erholen, so gelangte erstlich an I. K. W. unsere . . . Bitte, sie wolte unns unnd an unsere Stedte sie, die Unsrigen, damit nicht laßen, in dem ganzen Wercke sich einen mechtigen gantz wollaffectionirten Directorn gegen uns erweisen, welcher Gestalt die publica propositio zue thun, unnd ob der Curatel alsdan, ungeachtet sie ihr alleine zustendigh, zu gedencken, item ob unnd bey welchen senatoribus und nuntii von beydenn Sachenn oder nurt der einigen ad part zu communiciren, Anleitunge gebenn, auch durch welche Personn I. K. W. die Unserigen und sie hiergegen dieselbe in Zue- und Fürfällen zu avisiren gemeint, berichtenn, inmaßen sich dan I. K. W. . . . gegen unns durch den Jasky hievor so schriff-, so mündtlich guet- und freuntwillig anerbotten, unser Bestes zu wißen; solches solte zue jeder Zeit wieder verschuldet werden.

Vors Ander könten wir der K. W. nicht verhalten, wie die preußische Ritterschafft sich diesmall auff dem gehaltenen Landtage gegen unns wie auch gegen dem Oberburggraffen Herrn Fabian von Dohna . . . verhalten . . .“ Es werden nun Einzelheiten aufgezählt.

„Wan nun dieses gantz frömbde und weitaubehende Handdell, denen gleich woll I. K. W. autoritate regia woll würde zu remediren wißen, so beten wir I. K. W., dieselbe zue interponiren und sie, die Ritterschafft, von ihrem Unfuge undt herfür gebrachten newen Petitis ernstlich abzuweißen, welchs dan außers Ermeßens jedoch ohne einigen Vor- undt Eingriff auff zweyerley Weyse geschehen köntte, einmall, da sie denjenigen, so diessmoll wegen der Ritterschafft ankommen unnd ohne Noth quereliren würden, nicht allein nicht in comitiis Audientz geben, sondern den gebrauchten ungestühmigen Proceß scharff unnd ernstlich vorweisen laßen wolten; vors Ander, da sie etliche Leute, die sich, wie uns Bericht zukommen, an die preußische Ritterschafft sehr gehenget unnd sie bißhero angefrischet, nicht das Meiste trawen, ihnen auch, wo möglich, dies Mall etwas andres zu vorrichten aufftragen möchte, damit sie alßo wieder I. K. M. noch uns an Richtigkmachunge der Sachen in gegenwertigen comitiis zu turbiren noch wieder uns beyde zu practiciren Ursache unnd die preußische Ritterschafft desto weniger Einschlags diessmals haben müge, den sonsten wüsten wir nicht, wie aus dem Intricat dermaleinst zue kommen, es were dan, das I. K. W. beßer Mittell zu bedencken, deren auch die Unserigen folgen solten . . .

Unnd ist hierbey dieses unsere Meynung, das I. K. W. der Ritterschafft neue Petita ganz woll unndt punctsweise inculciret, auch darneben der vormeinte Receß, den sie mit Ungestümb heraußgezwungen, copenlich vorgezeigt werde, damit er autoritate regia wieder cassiret unndt auffgehoben, dahin sich auch die Unserigen zu bearbeitenn; es were dan das sich die Preußenn etwas beßer, als in hiehsigem Landtage geschehen, dort gegen uns unndt dem Herrn von Dohna erklern undt erweisen würdenn, auff welchen Fall die Unsrigen auch das Privatanbringen bey I. K. W. in diesem Paaß zu moderiren undt den Receß zurückezuhalten hetten.

Sonsten were der K. W. auch darneben zu vormelden, das per incuriam unnd eben zu der Zeitt, da man wieder unns practiciret, allerhandt Schaden dem Lande zugefüget worden unndt ohne das auff den Ambttern dermassen hausgehalten würde, das man nicht alleine wenigk zue Rechnung einbrechte, sonndern noch daruber Retardata vorbleiben ließe, welchs dan zuletzt über unns, wen von I. K. W. wir nicht geschützt, gehen unnd unns alßo die Curatel wenigk nutzen würde, da doch in der Cron Polen quarta pars in fiscum gein Rava von den Starosten müste gebracht werden. Alles zu dem Ende, damit I. K. W. auff unsere Seite gebracht unnd von unsern Widersachern abalieniret werden könne . . .

Über das sollenn unnsere Gesandten bey dieser Gelegenheit I. K. W. an den Angrieff, so anno 1607 in der Masow an unsers Herrn Vatern seligen Gesandten unndt Dienern begangen, erinnern und umb Execution, auch gebüerliche vindictam anhaltenn.“

Es wird die Frage, ob man größere Geschenke machen soll oder nicht, erörtert. Der Kurfürst will sich zurückhalten.

„Es könte sonsten nicht schaden, I. K. W. desto mehr Speranz zu machen, das man mit derselben auf eine gewiße Summa Geldes etwan

50 000, 60 000 oder 70 000 Gulden oder Thaler gehandelt und sie zu Vorwilligung der Investitur per legatos vermocht hette.“ Es werden Gründe gegen die persönliche Anwesenheit des Kurfürsten angeführt. „Solte es über Zuversicht aber nicht zu erlangen sein, so ließen wir unns auff's eußerste nicht mißfallenn, das wir zue Cracow, dahin dan am allergeringsten zu reysen, die Lehn empfinden.“

Doferne auch die K. W., wegen des Herrn von Dohna oder der Preußen Querelen halber eine königliche Commission ins Landt zu schicken, vor nützlich und guet ansehen wolte, were uns zwart dieselbe entlich und, da es ja nicht abzuwenden, keinesweges entgegen, aber es müste dieselbe nicht alleine ungefehr gegen Johannis oder Bartholomei hinnaus gesetzt werden, damit wir derselben beywohnen köntenn. Die weill unns wegen . . . unserer . . . Gemahlin itzigem Zustandes, auch unserer anderer churfürstlichen Gescheffte alhier im Lande lenger, den biß Faßnachten zu bleibenn, nicht gelegenn, sondern auch die Herrn Commissarii selbst uns woll zugethann, schiedtliche, friedtliebende und vorstendige Leute unnd zwart allein ex senatorum numero, nicht aber von den nuntiis terrestribus zugleich mit erwehlet unndt genommen sein, denen dan ernstlich einzubinden, sich von der preußischen Ritterschafft nicht allzusehr einnehmen zu laßen unnd sich unns zu hart zu widersetzen . . .“

Wenn der König sich erkundigen sollte, warum bisher das Begräbnis der verstorbenen Herzogin nicht stattgefunden hat, und warum der Kurfürst solange im Lande geblieben, ferner ob „wir dan die in transactione secretiore endthaltene capita adimpliret oder künfftigk erfüllenn wolten“, so sollen die Gesandten auf die Streitigkeiten mit der Ritterschafft, Einfall der Schweden in Liefland und dadurch drohende Gefahren für Preußen, die Erbteilung, die Absichten der Töchter der Herzogin, zum Begräbnis zu kommen, hinweisen und die Hoffnung ausdrücken, „I. K. W. würde dardurch, unnd weill wir unns im Lande keine Administration unternommen noch den Regimentsrathenn einigen Eingriff gethann, die Curatel auch vigore transactionis secretioris ohne das unns zugewendet, keinesweges offendiret worden sein.“

Was die capita transactionis secretioris angeht, so hätte sie Kurfürst Joachim Friedrich bei längerem Leben sicher erfüllt, und auch Kurfürst Johann Siegismund, dem „der eigentliche Inhalt dieser Vergleichunge bey S. G. Lebzeitenn niemaln in specie, sonndern allein generaliter, numehr aber . . . recht umbstendigk bekandt worden“, wird, sobald die Kuratel und Sukzession richtig ist, „der beschehenen reciproce obligationi ein Genügen“ thun.

Auf Verlangen des Königs erklärt sich der Kurfürst bereit, die von seinem Vater ausgestellte Obligation wörtlich auf sich richten zu lassen.

„Es ist aber gleichwoll sonsten uns zu wißen unnd bey der K. W. zu erkundigen von Nöthen, ob auch die Constitution des vorigen Reichstages anno 1607, dorinnen die mit unsern Herrn Vatern volnzogene tractatus secretiores unnd dergleichen I. K. W. actus gleichsamb rescindiret, unns unnd der Sache zum Praejuditz gereichen dürffte; dahero zu bitten, I. K. W., wie sie den ohne das schuldigk, unns desweges noth- und schadelos halten unndt suo periculo et sumptu das Wiedrige abwenden wolle.“

Stellungnahme gegen eine eventuell vom Könige vorgeschlagene Heirat des Herzogs Albrecht Friedrich mit der Prinzessin Anna von Schweden wegen der Schwäche des Herzogs.

II.

„Vors Ander wirdt mit der K. W., senatu und ordinibus regni in publico congressu von der Heubtsache zu communiciren stehenn.“

Die Gesandten sollen ausführen, daß durch den Tod Joachim Friedrichs die Kurwürde und die Sukzession in Preußen auf Johann Siegmund übergegangen ist, und daß sie unter Hinweis auf die bisherigen langwierigen Verhandlungen, die Dienste des Kurhauses, die Interzession der Könige, Kur- und Fürsten um Erledigung der schwebenden Fragen bitten. „Würde es auch die K. W. selbst rathen und haben wollen, das man der Curatel publice gedencken solte, haben die Unsrigen derselben in conclusione jeder Zeit mit Wenigen zu gedencken. Sonsten hielten wirs darfur, es were darmit publice einzuhaltenn, damit nicht etwan die nuntii ad contradictionem verursacht. Ist aber die K. W. in andren Gedancken, hat man sich darnach zu richttenn.“

Kumbt das Werk ad tractatus, so ist kein Zweifel, I. K. W. werde dermaßen schiedtliche unnd wolgewogene Leute verordnen, das man sich gueter Handlung zu getröstenn, unnd werden die Unsrigen gleichwoll auch auff Deputation unnd Ernennung derselben guete Achtunge zu geben wißen. Sie, die Unsrigen, aber haben zue Beförderunge der Sachen hierbey ihre Plenipotenz.

Soviell dan die Conditiones, die in vorigen Reichstagen unnd letztlich anno 1605 proponiret unnd behandelt, an sich selbst concerniren thuet, darvon ist Nachricht aus den responsis und sonderlich dem letzten zu nehmen. Wir wißen auch mehrers, alß damals gewilliget, nicht einzugehen, undt würde unns gar schimpfflich und vorkleinerlich fallen, das wir deterioris conditionis alß unsers Herrn Vatern seligen Gnade sein, auch uber das Behandelte weiter gehenn soltenn, wie den die Unsrigen hieruber auch der Herrn Assistirenden Bedencken zu vornehmen.

Solte man unns auch in puncto religionis papisticae ein Mehrers anfordern und abzwngen wollen, so haben die Unsrigen darfur zu bitten und sich mit der Unmügligkeit, auch den Preußen selbst (so dies Mall aus allen Stendenn gegenwertigk) zu entschuldigenn. Dieses aber zu wiederholen, was im vorigem responso erhalten, und sonderlich zuvorheischen, das wir keine neue ergerliche Dogmata unnd Lehren, so nach der augkspurgischen Confession unnd derselben Apologia in die Kirche Gottes eingeschlichen sein und, wie sie wölten, heißen möchten, ex privilegio Lublinensi in das Herzogkthumb einführen laßen noch in demselben dulden woltenn.

Würde aber auch in puncto contributionis Clage geführet werden wollenn, das nach dem letzten Responß die bewilligte Summa der 60 000 Güldenn nicht zue rechter Zeit gein Rava gebracht worden, so haben die Unsrigen darwieder einzuwenden, das nicht wir in mora solvendi, sonndern vielmehr die Herrn königliche Officirer, denen solche Einnahme anbefohlen,

in mora recipiendi et quietandi geweßen und solche Außzalunge bloß auff die Curatel, nicht aber zugleich mit auff die Succession verstanden, dahin auch die Quitanz hetten richten wollen, da es doch mens et intentio transigentium anno p. 1605, wie das Respons clar besaget, viell anders vermöchte unnd an sich selbstn richtigk . . ., den obschon das Respons de anno p. 1606 wieder uns gedeutet werden wolte, so gebe es jedoch der Context unnd Verlauff selber, das es nurt vorschlageweise, nicht aber decisive von I. K. W. hergefloßen.

Wie deme nun, so solten anizo 90000 Gulden, ungeacht wirs unns zu thun nicht schuldig erachteten, jedoch damit unsere guete Affection diesmals zu mercken, der Crone, doferne diesmals der Pobor gewilliget und die Quitanz vorhanden, deßen man sich anjetzo vorgleichenn köntte, ohnweygerlich gelieffert werdenn.“

Wenn die Markgrafen Christian und Joachim Ernst wegen ihres Interesses an der Sukzession Gesandte abordnen, sollen die kurbrandenburgischen sie unterstützen. Sie sollen die Angelegenheiten der fränkischen Markgrafen überhaupt berücksichtigen. Aber schließlich sollen die Gesandten, wenn es „nicht anders sein könnte, ehe das ganze Werck zerschläge, ihnen, unsern Vattern L. rem integram bleiben laßen und nichts minder“ die Sukzession auf das Kurhaus (Johann Siegismund und seine Kinder und Brüder) richten. Investitur eventuell auch für die fränkischen Markgrafen.

„Würde sonstn über die albereit abgehandelte Conditiones etwas Newes und sonderlich die Eröffnung der Wartten in unserer Newmarek gesuchtt werden wollenn, so habenn sie vor die Newerunge zu bittenn und sich ohne unsern sonnderbaren Befelich, den sie alsdan auff gelegter Post zu gewartten, in nichts einzulaßen, sonderlich weill auch dem Responso anni 1605 dieser Paaß nicht einvorleibett, nichts minder aber habenn sie wegen der Wartten anzuzeigenn, das wir entlich der Cron Polen darmit gerne wilfahren wolten, aber man müste uns mit unserm gueten Willen in Unkosten, Schäden und Ungelegenheit nicht führen, auch noch weniger unserer merckischen Underthanen Nahrung und Commerciens hierdurch vorringern, zumall da solcher Fluß unnd Strom an den Örtern, da unsere Grenzen berüret werdenn, unter dem heyligen römischen Reich gelegen, dorann wir ohne Vorbewust unnd Einwilligung der Keys. M., auch eventualiter interessirtten Fürsten, der Herzogen zu Pommern L. unnd unsern eigenen Landtstendenn vermüge der Landesrevers nichts Praejudicirlichs einreumen oder vorgebenn köntenn.“ Er ist aber mit Einsetzung einer gemeinsamen Kommission, zu der sich auch seine Vorfahren bereit erklärt haben, einverstanden.

„Soltenn aber die ordines regni von unns ratione curatelaee unnd der K. W. zuwieder auch eine Recompens in fiscum fördern wollen, so haben die Unsrigen solchs aus dem Fundament abzuschlagenn.“ Es wird das Verhalten der Gesandten dabei im einzelnen vorgeschrieben.

Die Gesandten sollen sich mit dem litauischen Marschall und einigen andern evangelischen Herrn in der Krone, die stets gute Affection für Brandenburg gezeigt haben, unter allen Umständen in Verbindung setzen.

III.

Er betrifft die Verbindung der Gesandten mit den Gesandten der assistierenden Fürsten.

IV.

„Es werdenn vors Vierdte unsere Abgesandten mit den Preußen und zwart balde zu ihrer Ankunfft umbzugehenn habenn. Nun wollenn wir noch hoffen, es werde sich die Ritterschafft mit denen von Stedten einer gesambten, aufrichtigen, getrewen Assistenz unns unnd unnsrem Churhause zum Besten vogleichenn unnd unns und unserm Hause zum Praejuditz unnd Nachtheil nichts attentiren.“

Das Verhalten der Gesandten in diesem Falle, aber auch bei Absonderung der Ritterschafft wird vorgeschrieben. Sollte letzteres eintreten, sollen die Gesandten die Gesandten der Ritterschafft auf die Inconvenientia aufmerksam machen. „Unnd weill man uns wieder die alten Pacta, auch Lehnrechte selbst in unsere Reputation und Besetzung der Ambtter, sonderlich der Heubtämbtter nach der Ritterschafft Willen und Gefallen, Absetzung des Herrn von Dohna, Appellation unnd, was des Dinges mehr, eben hart zugesetzt und wir unns zur Resolution gegen dem Reichstage anerbotten, so sollen unnsere Gesandtenn ihnen darauff vormeldenn, das die Besetzung der Ambter ein großes Stuck unserer, zueforderst aber und eventualiter I. K. W. und der Cron Superioritet unnd Hoheitt were, mit welcher wir unnsers Gefallens, sonderlich da sie unns noch nicht pro curatore erkennen unnd angenommen, nicht zu gebaren hetten. Derowegen dieser Paaß vor allen Dingen von der K. W. . . . determiniret werden müste unnd, wan dieselbe dartzu stimmen würde, wolten wir entlich auch nicht so gar hart darwieder sein.

So were gleicher Gestalt weder Appellation noch des von Dohna Abschaffung in unnsren Mächten unnd müste auch bey der K. W., do es auch schon anhengich, gesucht werdenn. Derowegen sie sich bey deroselben hierumb gebüerlich zu bearbeiten hetten, den uns wieder thunlich noch verandtwortlich, hierinnen der K. W. vorzugreifen, zumall weill unns auch solchs ohne das in den responsis verbottenn. Sonsten möchten wir Übell erger unnd uns in unserer Sachen selber Hinternus machenn.“ Sie sollen dafür die Bestätigung und Einhaltung der Privilegien versprechen.

Die Gesandten sollen die Gesandten der assistirenden Fürsten auf die Ritterschafft einwirken lassen.

„Auffm Fall auch ihrer ungeenderten Oppinion unnd beharter Contradiction ist unns nicht entgegen, das copia ihrer Instruction unvermarckt spargiret unnd dem Könige unnd wollaffectionirten senatoribus, wie auch den Herrn Assistirenden gar in die Hende gerathe, damit alße der gantzen Welt ihr Beginnen kundt werden müge. So solte es auch woll sonsten zu Hintertreibunge ihrer gefehrlichen Machinarum nicht schadenn, das bey der K. W. zeitig unterbawet würde, dem Landtbottenmarschaln zu befehlenn, der preußischen Ritterschafft nicht allein ihren Unfug unnd

seltzame Proceß zu vorhebenn und exprobiern, sondern sie auch damit gar nichtt für die Landtbotten zu vorstadten oder ja mit der Audienz so lange aufzuhalten, biß die Unserigen vorhero den Vortheil erlangtt.

Es wirdt sonsten in ihrer, der Ritterschafft, letzten Erklerunge gemeldet, das sie ohne der Unserigen Vorbewust unndt Einwilligung in puncto curatelaē weder publice noch privatim etwas suchen sollen. Do man nun keine richtige Affection bey ihnen zu gewartten, so können sie, die Unsrigen, gleicher Gestalt mit der Erklerunge pro tenata lange genugk auffhalten unndt entlich, das sie die Assistentz nur solten bleiben laßen, bitten.

Wie dan auch diesfals die K. W. unndt etliche wollaffectionirte Senatoren unns zum Besten woll informiret werden müsten, die dan so woll der Ritterschafft als Stedtenn inhibiren laßen könnten, wieder unns nichts vorzubringen, dieweill es ihnen alß theills Vasallis, theills subditis nicht gezieme, welchs jedoch denn Stedtenn, das es der gantzen Heubtsache unndt ihnen zum Besten gemeint, im Vortrawen an die Handt zu gebenn. Über das könnte man sie, die Auffwiegeler, auch dergestalt bey der K. W. in Geheimb verhasst machenn, das wir vertraulich berichtet, das sie mit unter den Rockusahnern gewesen unndt sich bey ihnen, alß wen sie von ihnen großer Hüelffe gewerttigk, angegeben hetten . . .

V.

Vors Fünffte werden unnsere Gesandtenn zum Theill mit andern Wollaffectionirten, zum Theill Wiedrigenn, auch Unbekandten unndt Frömbdenn, theills aber auch mit etlichen lenioris armaturae zu conversiren habenn. Es werden einzelne besonders aufgezählt: zuerst die Gesandten der drei Städte Danzig, Elbing und Thorn, sodann die brandenburgisch-preußischen Agenten Jaßky und Nepffell. „Dieweill wir aber berichtet, das zwischen ihnen aemulationes unndt Mißvorstende eingerißenn, dadurch den unsern Sachenn mehr geschadet, weder gedienet werden kan, so sollen sie ihnen beyden absonnderlich für allen Dingen in unsern Nahmen hart zue- und einredenn und ad concordiam et reconciliationem ermahnen, sonderlich aber dem Nepffell anzeigen, da er sich nicht in die Sache unndt Zeitt schicken wolte, das wir entlich ihme würden abdancken müßen. Es kan aber auch nicht schaden, das dem Jasky gleicher Gestalt untersaget werde, sich zu ihme, dem Nepffell, nicht zu nötigenn.

Würde der Jasky etwan umb seinen Abscheidt post comitia anhaltenn wollen, so haben die Unsrigen, ihn von solchem Vorsatz abzumahnenn mit Erinnerung, das wir ihne, ehe dan das homagium von unns praestiret, nicht erlaßen können, er auch billich von uns nicht ehe absetzen solte, da wirs den auch darfür halten, das die K. W. selbst damit nicht zufrieden sein würde. Unndt nachdeme er, der Jasky, unserm Herrn Vater seligen mit Eydt unndt Pflichtt zue Breßlow verwandt wordenn, unns aber deßwegen noch nichts geleistet unndt künfftigk bedencklich fallen wolte, alle unsere Secreta ihme ohne gethane Pflichtt zu vortrawen, sonderlich weill er auch der K. W. underthan, so würdenn die Unsrigen ihme solchs zu Gemuth führen unndt doran sein, das er unns ebenmeßig

pflichtbar werde. Solte er uns ja nicht lenger dienen wollen, möchte er biß ad futura comitia oder ja nurt auff ein Jhar bestellet werdenn.

Den Nepffell sollen sie gleicher Gestalt in newe Pflicht nehmen unnd darneben vorstendigen, das wir berichtet, er bißweillen mit seinen Sachenn etwas weitleufftigk umbgehen, Secreta auch spargirenn solle. In specie aber haben sie ihme vorzuhaltenn, das er newlicher Weille, wie wir avisiret, mit unsern beyden teutschenn unndt lateinischen Schreiben, so an die K. W. wir abgehenn laßen unnd nicht auff einmahll derselben uberantwortten laßen wollen, etwas ungewahr-samb unnd sehr unvorsichtigk gehandelt haben solle, indeme er die beyde dem Herrn Großcantzeler zugestellet, welches wieder unsern Willen gelauffenn, derowegen er hiermit ermahnet sein solle, sich hinfuro beßer vorzusehen.“ Die von Nepffel begehrte Rekompens im Amte Marienwerder für seine langjährigen Dienste soll ihm in Aussicht gestellt werden für den Fall, daß die Sukzessionsangelegenheit erledigt ist.

„Unter den andren Hauffen rechnen wir die Jesuiten unnd dergleichen Leute, so unnsere gerechten Sache amplificandi regni Papistici causa et lucri proprii studio im Besten woll nicht zugethann. Darumb woll das Beste sein solte, das man sich solcher Leutte, auch zu Vorhütung böeser Nachrede unnd Suspicion, gleichsamb wolte man mit ihenn, da Gott für sey, leyhenn, gar endtschlagenn hette. Wan wir aber hiergegen bedencken, das nicht alleine die K. W. den Jesuitern anhengich, sondern auch die andern Papistische, Bischoffe unnd Pfaffen im Fundament nichts beßer, dan die Jesuiten, und wir uns darunter gleichwoll erinnern, das hiebevordie Unsrigen, unns unnd der Sachen zum Besten, mit der K. W. Beichtvatern, dem Pater Bartschen, Kundtschafft und Korrespondenz gehalten, so laßen wir endlich geschehen, woferne er oder seine Gesellen unns mit Ernst unnd auffrichtigk rathen, dienen unndt helffen wollen, das die Unsrigen sich auch gegen ihnen zue Danckbarkeit anbietenn . . ., jedoch ist hierunter ganz behuetsamb zu gehenn.“

Gegen Unbekannte sollen sich die Gesandten pro discretione verhalten. Über Verteilung von Geschenken erhalten sie ein Nebenmemorial.

Wenn die Hauptsache zum glücklichen Ende gebracht wird, ist „die Notturfft, das der Verlauff ad acta publica gebracht und in constitutione regni, auch solenne diploma redigiret unndt alßo unns unnd unserm Chur-hause daruber genungksahme Assecuration ertheilet werden möge.“ Die Gesandten sollen sich mit polnischen Rechtsgelehrten deswegen in Verbindung setzen. Sie sollen auch mit der „gelegten reitenden Post“ ständig ausführliche Berichte einsenden.

2489. Instruktion für Wedigo Reimar zu Putlitz und Hübner.¹⁾
Preußischmark, 19. Dezember 1608.

Dez.
29.

Konz. mit Verbesserungen Beyers. Rep. 6. 25.

Sie handelt zunächst von der Möglichkeit, eine private (heimliche) Audienz beim König zu erlangen. Erteilt er dann selbst oder durch Jasky eine günstige Antwort, wird den Gesandten vollkommene Macht und Gewalt gegeben, den König „pro remuneratione wegen der Curatel und Richtigmachung der Succession Anfangs 100000, letztlich aber und pro extremo 150000 Gulden zu bieten, jedoch den terminum solutionis wo möglich nicht zu sehr einspannen zu laßen.“ Sie sollen dabei darauf hinweisen, daß der verstorbene Kurfürst aus der Kuratel wenig oder nichts genossen, da er sie nur so kurze Zeit gehabt habe. Seine Verdienste und Bemühungen um Pazifikation zwischen Polen und Schweden. Eine weitere Erhöhung der Summe nur nach Bericht möglich.

Es werden sodann Vorschriften für zu erbittende Audienzen bei den polnischen Großen gegeben. Hinweis auf die königlichen und fürstlichen Interzessionen.

„Ehdan aber solches geschicht, haben sie sich mit den Abgesandten einer erbaren preussischen Landschafft, so anitzo zu mehrer Beforderung der Sachen und uns zum Besten Assistentz leisten werden, nach Notturfft in Zeiten zu unterreden und ihnen mit Vormeldung unsers gnedigsten unndt gunstigen Grußes auch Dancksage für gegenwertigen unterthenigsten getreuen Beystand anzudeuten, wir wusten uns wohl zu erinnern, was in jungst gehaltenen und geendigtem Landtage vorgelauffen, endlichen recessiret unndt veranlaßet worden. Nun weren wir unsers Theils anerbottigk, demjenigen, so verbrieffet, ein Gnugen zu thun, ungeacht es woll zimlich Nachdenckens hette, vorsehen uns aber gleicher Gestalt, sie ihrer Seite wurden die Assistentz dagegen pure, simpliciter, aufrichtig, ehrlich und ohngefährlich zu Werk richten. Auf welchen Fall wir uns gegen ihnen folgender Gestalt wegen der ubrigen dreien Puncten resolviren wolten:

Erstlichen wegen des Herrn von Dohna stunden wir noch mit ihme in Handlung und wolten durch dienliche Mittel mit Zuziehung der Herrn Oberrhette nochmals an muglichen Fleiß nichts erwinden laßen, do dan uf einen oder andern Fall durch die Herrn Regenten dem Verlaß nach ihnen die Gelegenheit zu wißen gethan werden solte. Wurde nun, wie wir verhoffen, der von Dohna weichen, so ist kein Zweifel, es wurde auch alßdan die begehrte Praesentation der 4 Hauptambter fallen, weil sie ohne das der formulae regiminis, alß legi fundamentali, darauff das ganze Werck beruhe, zuwieder, unndt ja diese gantze Sache dieses Puncts halber nicht zerschlagen laßen oder eine gefehrliche unndt kostbahre Commission in diese Lande verursachen.

Was dan diē Appellation berurett, wehre der Ritterschafft bekand, das wir derhalb nichts Gewißes verwilligen konten, dieweil das Respons

1) Das in voriger Nummer angekündigte Nebenmemorial? Über dessen Charakter vgl. das Reichstagsprotokoll vom 15. Januar 1609 unterm 26. Januar im folgenden Bande.

de anno 1605 gar eins andern Inhalts. Darumb wirs entlich geschehen laßen konten, das die K. M. von ihnen selbst umb Verstattung der Appellation ans Tribunal geburlich ersucht wurde; wolten wir alßdan ihre, der Ritterschafft, erhaltene beyfellige Concession, soviel dieselbe concerniren wurde, nicht hindern.

Da aber von ihnen die Question: Si princeps eum subditis solte auff die Bahn gebracht werden, wusten sich unsere Gesandten zu erinnern, was dißfals beim Landtag vorgelauffen und vor Mittel auff die Bahn gebracht, darnach sie sich, do es auf Begehren I. K. M. zu Handlung kommen solte, zu achten.

Wann sie dan nunmehr aus dieser unserer Ercklerung unser gnedigstes wilfeyriges Gemuth zu erspuren, so wolten wir nicht zweiffeln, sie wurden daran ersettigk sein undt sich im Ubrigen mit der Assistenz also erweisen, wie es der Sachen Billickeit erfordern thete.

Wurden aber die Unserigen befinden, das auch hiemit die Ritterschafft nicht contentiret, mochten sie ihre Anttwort ad referendum annehmen und nichts minder höchlich bitten und ermahnen, rem integram bleiben zu laßen undt ex petitis nicht coactiones aut extorsiones auf zu machen, vielweinger die Assistenz in eine Resistenz uns und dem ganzen Lande zu Schaden zu verwechseln, da wir dan fur Gott und der Weldt protestiren wolten, das die Inconvenientia, so besorglich aus wiedriger Erzeugung herfließen durften, von uns nicht verursacht weren.

Undt wollen wir darnest ihnen, alß vornehmen, ehrlichen und vorstendigen Adelspersohnen gantzlich zutrawen, sie wurden sich noch eines Beßern bedencken und es nicht alles uf die Spitze setzen. Es können auch die Unserigen wol ad part die Herrn Abgesandte der Ritterschafft und insonderheit Otto von der Groeben, alß der bei den andern allen das Meiste vermagk und seiner großen Qualiteten wegen viel praestiren kan, unserer aufm Fall vormerckter unterthenigster Wilfahung weegen seines Suchens, welcher Gestalt es von unserm . . . Vater gewilligt, auch mehrer Gnaden gewißer folgender gnedigsten Resolution und Recompens vertrauten.“

Vertrauliche Korrespondenz mit ihnen bei Aufnahme der Tractaten mit den Polen. „Da dan die Unserigen, so etwas Newes uber Zuvorsicht uf die Bahn kommen solte, mit ihr, der preußischen Abgesanten, Vorbewust und Rath zu procediren, sich auch alßdan Bescheides bei uns, die wir in der Nehe sein wollen, uf eilender Post zu erholen.

Sonsten sollen die Unserigen, soviel die Conditiones angehet, in puncto religionis nicht eines Fußes breit weiter, alß bereit geschehen, sich einlaßen; und werden sie desfals mit den Herrn preußischen Gesandten fur einen Mahn stehen.

In puncto contributionis hat es anno 1605 an Auszalung der 60000 Gulden nicht gemangelt“, aber polnischerseits sind Schwierigkeiten gemacht worden, die man zur Entschuldigung heranziehen soll.

Die Sukzession soll auch für die Markgrafen in Franken gesucht werden. Es wird noch einmal auf den Punkt der Appellation hingewiesen. Die preußische Ritterschafft soll den König „privatum“ um Verleihung der Kuratel bitten, denn sonst wäre zu besorgen, daß der König, wenn man's „anders angriffe, möchte etwa offendiret werden, dieweil auch in den responsis enthalten, quod curatela in mera R. M. potestate sit“.

Begrüßungen der Senatoren. Korrespondenz mit Lasky, Brackeln und Rosen. „Nachdem uns aber auch Magnus Nolde hievor seine Dienste praesentiret und wir damals nichts Gewißes schließen können, jetziger Zeit aber den Sachen weiter nachgedacht und von unsern Räten ein Theils seine Qualiteten geruhmet worden, so sollen unsere Gesandten vornehmlich darauf Acht haben, wie er diesmal gegen uns und unsere Sachen affectioniret und nach Befindung mit ihm aus dem Wercke vertraulich conferiren und seinen Rath und Officia hierunter gebrauchen; do sie auch seine guthe Affection gegen uns vermercken werden, mogen sie ihm unsern gnedigsten Willen zu allen Gnaden und Befoderung hinwidrumb vertrösten und zusagen.“

Verehrungen für bene meriti.

Dank und Begrüßung an die Abgesandten der assistierenden Fürsten; Korrespondenz mit ihnen.

2490. Privileg für den Buchhändler Gros.
Preußischmark, 20. Dezember 1608
in Nr. 2449.

Dez.
30.

2491. Relation von Pruckman.
Cölln a. S., 21. Dezember 1608;
praes. Königsberg, 1. Januar 1609.

Dez.
31.

Ausf. eighdg. Rep. 6. 25.

Akten über Verhandlungen mit Polen.

Hat des Kurfürsten Schreiben, Preußischmarck 13. Dez., heut erhalten Wünscht glückliche Regierung, glückliche Heimkehr usw. Hat dem Befehle gemäß alle Akten betr. die polnischen Reichstage von 1605, 1606 und 1607 aufsuchen lassen und sendet sie ein. Unter denen von 1605 fehlt die Hauptrelation, „welchs, so viell ich mich unterthenigst zu erinnern hab, daher ruhret, das der Misverstand zwischen den Rhäten über dem, das der Cantzler Johan von Löben und Christoff von Wallenfels den andern Herrn Abgeordneten nachgeschickt, entstanden. Den darueber hat sich der Herr Huebner, welcher sonsten dieselb Relation fertigen sollen, in Dennemareck begeben unnd mag etwa daher solche einzuschicken unterlassen haben. Ich will mich aber jedoch unterthenigst versehen, weill derselb nummheer bey E. Ch. G. woll angelanget sein wird, das er auch solche vielleicht bey sich haben und ausantworten werde können. Die Acta de anno 1606 halte ich vor voll- undt ohne Defect. Dahingegen aber sind die de anno 1607 nur lautere Fragmenta, von welchen auch die Instruction, sowoll in originali als in copia, auf des von Stitten Wagen bey Czechanova durch denn massurischen Anfahl hinwegkommen, unnd wird derselbe Abgang woll von niemanden ersatzet werden können. Wundert mich, das sie auch zugleich das Concept mitgenohmen.

Anreichend aber die Gegenleistung, so auff Seitt E. Ch. G. erfolgen sollen, ist demselben in allem, Got Lob, ein furstlich Gnuegen geschehen. Den dem Konige sind seine 300 000 Gulden polnisch, Inhalts der pactorum secretiorum vor die Curateel versprochen, vermöge zweyer koniglicher Quitungen, so in originali in E. Ch. G. Hauptarchiven (welche ich deshalb zu erofnen vor unnötig erachtet) enthalten werden, richtig undt für voll erleget. Dan ist man ihme noch 300 000 Gulden, wie abermaln zu vorn-angedeutete pacta secretiora zeigen, schuldig, aber ehe nicht, bis das das Successionwerck alles richtig. Also hat der Konig für itzo von E. Ch. G. nichts uberall zu foddern, ohne das annuum der 30 000 Gulden, davon im responso de 1605 (dessen Copey E. Ch. G. bereits drinnen); umb welchs annuum es gleichwoll also geschaffen, das man dasselb, wans genau solte genohmen werden, itziger Zeit, und da es bis noch bey der bloßen Curateel verblieben, zu entrichten nicht gros wurde schuldig sein, wie es dan auch bis daher nicht gegeben. Der Konig zwaar hat hierumb in anno 1606 durch I. K. W. Abgesandten, den Lasky Samueln, Anregen thun lassen; E. Ch. G. in Got ruhender Her Vater hochloblichster Angedechnus hat sich auch damaln dahin erkleret, solch annuum der 30 000 Gulden polnisch in Erwegung allerhand Umbstende nichtt aus Schuldigkeit oder Verbundnus des responsi de 1605, sondern guett- undt freywillig zu dem Mahle bey dem fisco Ravensi erlegen zu lassen; wie dan auch der Herr D. Wilhelm mit solchem Gelde darauff nach Raven zu End des 1606. Jhares abgefertiget. Welchermaßen es sich aber der Zeit an der Quitung aufgehalten, undt darueber der Rokossaner Aufstand erfolget, der Konig auch selbsten vors Beste angesehen, das Geld wieder zuruck zu fuhren (inmaßen auch erfolget), dasselb weisen die Acta (so ich gleichfahls hierbey unterthenigst überschieke) mit Mehrerm. Außer dem weis ich keinen, der E. Ch. G. umb etwas zu belangen habe.

Auch felt mir itzo nichts zu, worueber ich E. Ch. G. unterthenigst zu erinnern hette, außer dem, das der Mord undt Todtschlag an dem Heshusio seligen, auch der wider aller Volcker Recht in 1607. Jhaar an den Abgesandten verubte Gewalt der Gebuer mochte geandert werden, wie demselben E. Ch. G. gnedigst ohne das woll zu thun wissen werden.“

2492. Schreiben aller der von „Alwenschleben uf Calbe“
an den Rentmeister Johann Wernicke.

1609

Jan.
3.

Kalbe, 24. Dezember 1608.

Ausf. Rep. 19. 3^a.

Zölle von Korn für Hausgebrauch am Zoll zu Arendsee.

Ihre Untertanin zu Kalbe, Matthes Schultzin, hat vor 2 Jahren zu Arendsee 3 Wispel Hafer für ihren Haushalt gekauft. Davon hat der Zöllner Veit Katte Zoll verlangt und das Korn erst gegen Bürgschaft freigelassen. Die Alvensleben haben dagegen beim Amtmann zu Arendsee Protest erhoben, da das Vorgehen widerrechtlich sei. Es ist darauf eine

Zeitlang still gewesen, bis der Zöllner neulich dem armen Weibe deswegen 18 Gulden Strafe abverlangt. Es wird gebeten, dem Zöllner dies widerrechtliche Beginnen zu untersagen.

Anm.: Reskript des Statthalters und der Räte an die Alvensleben, Cölln a. S. 28. Januar 1609. Die Erkundigung hat ergeben, daß „niemand's I. Ch. G. Unterthanen der alten Marck, in wes Stedten er auch gesessen, ob er auch gleich nur hohlbahre Wahren vor sich unnd sein Haus fuhrete unnd solche weiter zu verhandtiren nicht gemeinet were, wan er hiermitt den Zoll zu Arentsee beruhret, zolfrey passiret wird unnd dasselb je und je unnd weit über Menschen Gedencken und über rechtsverwehrte Zeit also herbracht unnd man niemanden, wer der auch were, jemals einiges widerwertigen Gebrauchs wissentlich . . . gestendig gewesen. So mogen wir auch vor uns nicht absehen, wie die Einwohner des Stetleins Calbe unnd benamtlich die Matthias Schultzin, so lang keine Exemption berurtes Zolles halb gnugsam beybracht undt ausgefuhret, vor exemt oder befreyhet zu halten.“

Der Zöllner hat daher recht gehandelt, wie es auch andere Zöllner tun und wie es von andern Geschlechtern von Adel auch anerkannt und ausgeführt wird. Die Alvensleben sollen darnach verfahren oder bei der Amtskammer den Nachweis der Befreiung führen.

2493. Schreiben des Grafen Schlick an Adam zu Putlitz.
Dresden, 24. Dezember 1608.

Jan.
3.

Ausf. Rep. 8. 186. Druck bei Märcker, Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. II, 142.¹⁾

Einziehung des Holzes von Schlick. Andere Forderungen.

„Dieweil mirh itzo, wie ich von meinem Vorwalter berichtet worden, mein Holz eingezogen, und ich gleichwoll darüber churfürstliche Briefe und Sigill, dagegen auch ein Ansehenliches von dem Meinen abgetreten, als habe ich an Ch. G. unterthenigst supplicirt, zugleich auch eine Abschrift von der Verschreibung mitgeschicket, mit dienstvleißiger Bitte, D. L., wie zu derselben negst Gott alle mein Vertrauen, wolten sich ein getreuer Freund finden lassen und bei Ch. G. mich dahin verbitten, das mirh nicht alleine das Holz wieder eingereumbt, besondern auch meinem vorigen Suchen der Belehnung und Erlassung der Schuld halb im Ambt Spandow gnedigst Statt geben werde, inmaßen ich der genzlichen Hoffnung, D. L. dieses und alles anders zue allem guetem Wollstande bringen und befürdern werden. Meines Lebens Zeit sollen mich D. L. hinwieder getreu und dienstwilligk haben. Darneben bin ich auch gewiß, D. L. mich erster dero, Gott gebe es, glücklichen und gesunden Wiederzuruckkunft aus Preußen erfordern und mirh, wessen ich mich zu verhalten, eröffnen werden.“ Wünsche für das neue Jahr.

1) Die Märckerschen Abschriften sind stärker modernisiert und nicht immer korrekt.

Jan.
4.2494. Begnadung für Wedigo zu Putlitz.
25. Dezember (Weihnachten) 1608.

Konz. von Beyer. Rep. 9. CC. 12.

Geldrekompens. Anwartschaft auf Arendt Klottens Lehngüter.

„Von Gottes Gnaden wir Johann Sigismund . . . urkunden . . . nachdem wir bey angehender unser churfürstlichen Regirung erwogen, was maßen der wolgeborne unser Rhatt und Oberhauptman in der Neumarck, . . . Wedige Reimar Ganß Edler Her zu Putlitz uf Putlitz und der Chur Brandenburg Erbmarschalln, die ganze Zeitt unsers in Gott ruhenden Hern Vattern selighen churfürstlichen Regierung, sich vor andern zu unsers churfürstlichen Haußes Brandenburgk hochangelegenen, besonders aber den preußischen Sachen, gebrauchen lassen, vornehme legationes mit großen Uncosten, Verseumnus und Gefahr auf sich genommen und zu unsers Haußes Ehr und Reputation expediret; hirunter aber einen sonderlichen Respect auff unß und unsere Kinder gehabt, wie auch sonst er seine underthenigste getreue Affection gegen unß die ganze Zeitt hero, sonderlich in unserm bedruckten Zustand zu unserm besondern Gefallen vor anderen erscheinen lassen; und dan er abermahls zu izo bevhorstehenden polnischen Reichstag sich auff unser gnedigst Begehren guetwillig gebrauchen und durch vorige Gefahr davhon nicht abschrecken lassen“, daß er ihm zu Rekompens solcher Dienste, Unkosten und Zehrungen 10000 Tlr. aus den neumärkischen Lehngeldern, eventuell andern Gefällen, sowie ferner die Anwartschaft auf die Lehngüter Arendt Klottens, die mit dessen Tod heimfallen, verschreibt.

2495. Schreiben an Herzog Johann Georg von Sachsen.¹⁾
O. D. [Ende 1608].Konz. P. S. korrigiert von Beyer.²⁾ Rep. 8. 186. Druck bei Märcker in Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. III, S. 144.

Ungnade gegen Graf Schlick begründet.

„Was den dicken Behmen³⁾ belangt, müssen wir zwart geschehen lassen, das E., wie auch Ch. L. denselben an sich ziehen. Es mügen aber E. L. beiderseits gewiß darfur halten, das wirs in gleichen Fellen nicht thun, jemandes, der E. L. und den Ihrigen zuwiedren, großen Favor bezeigen wolten. Es hats der Behme mit uns, unserer herzlieben Gemahlin und fürstlichen Kindern (wollen unserer getreuen Landschaft geschweigen) also nicht gemacht, das wir ihn bei uns zu behalten oder große Gnade zu erzeigen Ursache hetten. Er ist bloß und arm zu unserm in Gott ruhenden Herrn Vatern selighen kommen; anizo hat er im Lande

1) Adressat und Datum lassen sich aus dem später mitzuteilenden Schreiben von Putlitz an Schlick vom 27. Januar 1609 erschließen.

2) Das Aktenstück ist von eines Schreibers Hand, nicht von der des Statthalters Putlitz, wie Märcker meint. Damit fallen dessen Kombinationen zusammen.

3) Erst „großen B.“, Graf Schlick.

große Heuser erbauet, städtliche Lehn erkauft und große Summen auf Zinse. Er¹⁾ hat unsern Herrn Vattern die ganze Zeit in Unwillen gegen uns und unsere herzliche Gemahlin erhalten, also das wir ohne ihn keinen Zutritt haben können, auch, da wir doch der elteste Sohn, dermaßen gedrucket, das wir bei keinem respectiret. Seind fast keines Hellers mechtig gewesen, und da wir je noch zu Zeiten zu unser eusersten Not etwas erhalten, haben wir es von ihme erbetteln, ihme nachlaufen und mehr den unsern Herrn Vatern respectiren müssen. Ob ein solchs nicht geringren Standespersonen verdrießen solte, wolten E. L. bei sich selber bedenken.“

2496. Erklärung gegen den Oberburggrafen Dohna.

28. Dezember 1608.

Jan.
7.

Konz. von Beyer. Rep. 6. O.

Verzicht Dohnas auf das Oberburggrafenamt.

„Nachdehm unser gnedigster Churfurst und Her durch Hern Wedige-Reimar Ganßen Hern zu Putlitz und Joachim Hübner den Oberburggraffen Hern Fabian von Dhona weegen Resignirung seines Burggraffamts gnedigst ersuchen laßen unnd sie widrumb in underthenigster Relation seine Meinung dahin underthenigst eingebracht, das er I. Ch. G. Begehren schriftlich haben möchte, alß haben I. Ch. G. dasselb dahin eröffnet: dieweil sie sich zu erinnern, das bey vorgewesenem Landtag sie den Anwesenden von beeden Stenden der Landtrhett und Adel unter anderm zugesagt und versprochen, den Hern von Dhona Oberburggraffen dahin vermögen zu helfen, das er noch vor dem Reichstag sein Amt resigniren wolle, so ließen I. Ch. G. wolgemelten Hern von Dhona hirdurch gnedigst ersuchen, sich der gemeinen Sache zu accommodiren; alß wehren I. Ch. G. gnedigst uhrböttig, nicht allein solchs in allen Gnaden hinwider zu erkennen, sondern auch mit dermaßen gnedigster und wircklicher Danckbarkeit gegen ihme und den Seinigen alßbald zu recompensiren, das er dabey I. Ch. G. beharliche gnedigste Gewogenheit in der Thatt zu spueren haben solte.

Und weil dan I. Ch. G. daran gelegen, das dero Gesandten gegen konfftigen Reichstag dißfals gewisse Resolution mitgegeben oder forderligst nachgeschicket wurde, so will er solchs nicht anderß, dan zur unvermeidlichen Notturft vermercken und sich zu I. Ch. G. alles gnedigen Willens vorsehen.“

1) „Er . . . respectiret“ von Beyer eingeschaltet.

2497. Reskript der hinterlassenen Räte an die Verordenten
der ukermärkischen und stolpirischen Landschaft.

Jan.
7.

In aller Eile Cölln a. S., 28. Dezember 1608.

[Konz. von Pruckman. Rep. 54. 3.

Einbringung der Steuern.

Die Landschaft hat 1606 dem Kurfürsten Joachim Friedrich eine mitleidentliche Hülfe und Steuer (das Lehnppferd mit 100 Taler, insgesamt 11 800) bewilligt, davon die Hälfte (5900 Taler) für das Jahr 1606. Ein Ziemliches ist hierauf auch erlegt und bei Ern Christof Konowen vorhanden.

„Nun hatt itziger unser gnedigster Churfurst und Herr nicht allein solcher Gelder halb herausgeschrieben, undt wohin solche in I. Ch. G. hochangelegenen Sachen verwandt werden solten, gnedigste Anordnung geben, sondern es ist auch noch ferner besonderer Befehl deshalb von . . . Staathalter, dem von Puttlitz . . . hinterlassen worden, das es also ohn besondern Schimpf I. Ch. G. nicht abgehen wolte, do diese Gelder nichtt auskommen unnd denen Leuten, welchen man zu thuen, bey angehender I. Ch. G. Regirung Glauben gehalten werden solte.

Es haben auch die andern Craise alle in Anmerckung dessen ihre Portiones unnd Antheill von den 100000 Gulden, welche zu Ruppin in demselben Jhare auch gewilliget, ungeachtet die Helfte hiervon unerleddiget der gravaminum nicht auskommen durfften, gantz unnd vor voll ausbracht, darumb dan dem ewrigen Orte umb so viel weniger zu gonen, da sich aller Unglimpf auf sie (!) weltzen solte.

Ob dan aber woll I. Ch. G. auch wolverordenter Landvoigt . . . auf empfangenen Befehlich das Seine, damitt obangedeutete Gelder auskehmen, mit allem Vleis zu thuen nicht unterlassen, welchs wir ihme woll Zeugnus geben können, haben wir jedoch dahingegen aus dem eingeschickten des Landreuters Berichtt soviell wol verstanden, das wenig Hofnung, den Nachstand an diesen Stewren zu erlangen, itziger Zeit ubrig. Solten wir aber auch mit Ernst hierzu thuen (wie es gleichwoll des Wercks Notturft eusserst erfodert), so müssen wir die Beysorg tragen, in dem uns nicht unbekant, das itzo die Zeit, da der erste Termin von der jungsten, zu Prentzlow auf gehaltenem Creistage der Landschaft selbst zu Guet gewilligte Steuer auskommen solte, nunmheer angefangen, das solche auch dadurch, bevorab aber wegen itzigen Misjares zu höchstem Schaden unnd Nachtheill einer erbaren Landschaft gaar in ein Stecken gerhaten mochte.

Hielten wir darumb dieses einen Weg zu sein, dadurch zugleich der Herrschaft und Landschaft zu rhaten unnd obangezeigte Inventionen verhuetet bleiben konten, wan die Hern die Gelder, so bey ermelten Christoff Konowen ligen, angriffen unnd von andern der Landschaft Gelder so viell dazu vorschossen hetten, das die Summe der 5900 Thaler erreicht wurde, unnd hetten solchs je ehe je lieber herubergeordnet, da sie dan mit gnugsahmer Quittung versehen, ihrer auch gegen der Herrschaftt,

das sie sich also hochlich der Herrschaft Nutz unnd Bestes angelegen sein lassen, unterthenigst rhuemlich gedacht werden soll.“

Es wird dann noch die Zusicherung erteilt, die Landschaft mit allen Mitteln zu unterstützen, säumige Schuldner zur Zahlung zu veranlassen, und die Erwartung ausgesprochen, daß eine baldige Antwort erfolgen wird.

2498. Auseinandersetzung wegen der Erbschaft der verstorbenen Kurfürstin-Witwe Elisabeth.¹⁾

1608.

Rep. 45. 7—10. 18.

Versorgung der unverheirateten Töchter.

2499. Präzedenz- und Primogeniturstreit zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg.

1608/1609.

Rep. XI. 223. Session, Fasc. 1.

2500. Nativität des Markgrafen Joachim Siegismund.

1608.

H. A. Rep. XXXIII V.

Sie ist gestellt von Dr. David Herlicius, physicus Lubecensis.

1) Sehr umfangreiche Akten mit zahlreichen kurfürstlichen Instruktionen und Resolutionen, Relationen der geheimen Räte usw. Zum Teil scharfer Briefwechsel mit den Markgrafen Christian und Joachim Ernst.

2501. Bezahlung aus der Hofrentei.

Aufzeichnung. Rep. 9. ZZ. K.

„Luciae deß außgehenden 607. Jhars und Trinitatis anno 608 sollen folgende Posten betzalt werden, alß

Caspar von Clodens Erben	750	Taller.
Thomas Huebeners Erben	500	Taller.
Hanß von Rochaw	3500	Taller.
Zinß davon	696	Taller.
Christoff Friesen Erben	2208	Taller.
Jacob Gardeleben	2189	Taller.
Wolff Schneiders Erben	1000	Taller.
Jacob Muheman von Newenberg wegen Jacob Glathalß	676	Taller.
Simon Voßenholm für Wein	1120	Taller.
Georg vonn Oppen	2200	Taller.
Zinß	2268	Taller.
Fur eine Kette	105	Taller.
Der Kirchen zu Custrin	1422	Taller.
Dietlof von Winterfelt	1929	Taller.
Zinß	1)	
Leonhart Weilers Erben	2174	Taller. ²⁾
Asche Marenholtzen Zinß	1800	Taller.
Leonhart Weiler Rest	2174	Taller.
Zinß der Kirchen zu Custrin	85	Taller.
Meister Thomas Martinchins Erben	300	Taller.
Mehr seindt der Churfürstin hochloblichster Gedechnus Schuld zu betzalen, alß		
Den Herrn Graven von Schwartzenburgk	750	Taller.
Balthasar von Stussel Oberschenk	1120	Taller.
Valtin von der Liepen Wittib	2500	Taller.
Dem von Alvensleben	500	Taller.
Georg von Langen	660	Taller.
Jobst von Carlewitz	60	Taller.
Dem Graven von Linaw	1090	Taller.
Thomas Sprat	1038	Taller.
Hanß von Rochow	8110	Taller.
Georg Ribbeken Erben forderrnn Heubtsumma und		
Zinß uber	3000	Taller.
Johan Maria Hesseni ³⁾	80	Taller.

Summa 46504 Taller.

Und weil sich dieß Jhar waß hoch belaufft, kontenn die 4000 Thaller, so die Nettenburgische⁴⁾ Wittib I. Ch. G. hochloblichster Gedechnus schuldig, dazu genhomen oder hierzwischen uf etzliche Creditorn verwiesen werden.“

1) Fehlt die Angabe.

2) Hierzu vom Kammersekretär Hildebheim hinzugesetzt: „zu forschen, wie es hierumb gewandt, weil er in allem nur 5000 Thaller zu fordern undt gleichwol albereits vorhero 4500 gesetzt stehen.“

3) Nessenien? 4) Rettenburgische?

2502. Eingabe der Ritterschaft in den Herrschaften
Beeskow und Storkow.

O. D. [1608].

Ausf. Rep. 43. 17.

Sie dankt für die kurfürstliche Entscheidung wegen der Huldigung, zu der sie bereit ist, und bittet folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Wegen der durch Edikt verkündeten Bereitschaft zur Abwendung der Gefahr deutscher Nation.
2. Wegen Verhinderung der Ausfuhr des Getreides, der Wolle und sonstiger Sachen nach Cottbus durch den Reuter aus dem Amte Lübben.
3. Wegen Bau- und Brennholz aus den kurfürstlichen Heiden.
4. Wegen Erstattung für die abzugebenden Scheffel Gerste und Hühner.
5. Wegen freien Bau- und Brennholzes aus den kurfürstlichen Heiden.
6. Wegen Schädigung durch das Hochwild.
7. Wegen der Jagden auf Hochwild.
8. Wegen der Gefahren durch das Hochwasser der Spree.
9. Wegen der Türkensteuer.

2503. Streitigkeiten der Havelberger Fischer mit den
Werbenern wegen Fischerei bei Nitzow.

O. D. [1608].

Rep. 26. 5 c.

2504. Akten betr. den Graben zu Steinfurt, die Havel
in die Oder zu führen (Finowkanal).

1608.

Rep. 19. 87.

Zahlreiches Material auch aus dem Jahre 1608 vorhanden.¹⁾

1) Brief des Markgrafen Johann Georg vom 9. August 1608 Nr. 2372.

2505. Revers des Pfarrers David Heubt.

O. D. [1608?] ¹⁾

Rep. 47. 7.

Er wurde von dem Hauptmann der Altmark Thomas von dem Knesbeck als Pfarrer zu Bombeck und Rokentin berufen.

2506. Eingabe von Berndt v. Arnim, Hauptmann, und Matzke von Eickstedt.

O. D. [1608].

Ausf. Rep. 54. 10.

Sie bitten Alters halber um Entlassung als Verordnete der uckermärkischen Landschaft, wozu sie vom verstorbenen Kurfürsten vor Jahren ernannt sind.

2507. „Verzeichnuß der Station, so auß den dreyen Embtern Rein, Oletzky und Johannesburgk dem polnischen Kriegsvolck gegeben worden anno 1608.“

Rep. 7. 92.

Am Schluß ein gleiches Verzeichnis für das Amt Rastenburg mit dem Zusatz: „Ohne was sie uff meins gnedigen Herrn Hauß unnd bey denn Unterthanen verzehret unnd mit Gewaltt hinwegkgenommen.“

1) Wahrscheinlich einige Jahre später.

Anhang.

Nr. 1.

Instruction für die Gesandten der preußischen Ritterschaft „auf kunfftigen Reichstagk nach Warsaw anno 1608“.

[Königsberg i. Pr., 20. November 1608.]

Nov.
30.

Nachträglich ergänzte und veränderte Abschr. R. 6. O. Regest bei Toeppen III S. 92.

Die Gesandten Otto v. d. Gröben, Landvogt auf Schaken, Hans Truchseß v. Wetzhausen, Sigmund Birkhan, Hauptmann zu Soldau, und Albrecht v. Polenz auf Habersdorf¹⁾ sollen zu Anfang des Reichstages in Warschau eintreffen und zunächst in Erfahrung zu bringen suchen, wie man dort über die preußischen Händel denkt. Dann sollen sie eine Privataudienz beim Könige erbitten und in dieser unter Vermeldung der treuen Dienste der Ritterschaft antragen:

„Nachdeme die Ritterschafft aufm Reichstage vor 3 Jahren von I. K. M. und den löblichen Ständen diese Vertröstungk erlanget, daß ihnen in ihren damähligen unterthanigen Suechen gnedigst wehre wiffahret worden, wan der Reichstagk nicht also unverrichteter Sachen unglücklich zergangen und der Chron eigene Sache darüber in Verzögerung gerahten; wan aber I. K. M. dieses darneben in ihrem Abschiedt erwehnet, daß auf weiters Ansuechen der Ritterschafft I. K. M. allergnedigst erweisen und ihr Suechen in guter Acht haben wolde, als wehre I. K. M. ganz underthenigst darfur zu dancken und daneben zu bitten, daß sie numehr unsere Noth beherzigen und unß unser Bitten allergnedigst gewehren wolde, wie dan I. K. M. alda unsere Gravamina, soviell die Zeit wirdt leiden wollen, zu erzehlen.“

Dabei ist besonders hervorzuheben, „waß sich Herr Fabian von Dohna der Eltter haeresi contra privilegia unterstanden, indeme er der calvinischen Lehr seiner eigenen Zuständigkeit gemeß zugethan und nichts desto minder sich in das Regiemendt sezen laßen.“ Weiter ist darauf hinzuweisen, daß „gefährliche Discursschreiben und Wortt ausgesprengt und geredet“ seien, die eine Untersuchung durch Commissarien der Krone erforderten.

„Ingleichen sollen unsere Abgesandten bei I. K. M. in privata audientia daß Successionwerck des Chur- und Furstlichen Haußes Brandenburgk bestes Fleißes befördern helfen und darin etwas Fruchtbarliches zu verrichten sich laßen angelegen sein und hierauf wegen aller geheufften Gravaminum halber underthenigst Bitten thun, I. K. M. geruhen gnedigst, eine Commission autoritate comiciali abzuordnen,

1) Die Namen sind am Rande nachgetragen.

welche die Landtbeschwer abschaffen, gute Ordnung aufrichten und gegen die Calumnianten die Gebuhr vornehmen mögen. Und weil sie auch zu Handthabung ihrer aller Privilegien mehr Versicherung auf alle Felle benötigt, alß bitten sie allerunderthenigst, I. K. M. woldten ihnen ihre nachfolgende Puncta nicht alleine auß Gnaden verwilligen, sondern auch die gnedigste Beforderung thun, daß von allen Stenden der löblichen Chronn solches gleichsfaß angenommen und ad statuta regni betracht[!] werden mügen.“ Schließlich sollen die Gesandten erbitten, der König möge durch guten Rat und Zutun befördern, daß S. F. G. Herzog Albrecht Friedrich „zur neuen Heyrath schreiten und auff ihre Alter gutte Wartung haben mügen“.

Sodann haben sich die Gesandten um die öffentliche Audienz zu bewerben, der Ritterschaft gehorsamste Dienste und Gratulation zu melden und dem Könige und den Ständen die Entwicklung der Dinge seit dem Reichstage von 1606 zu berichten. Dabei sollen sie auseinandersetzen, daß die Gravamina der Ritterschaft sich unter der Curatel des verstorbenen Kurfürsten stark vermehrt haben, daß durch die rechtswidrige Einsetzung Dohnas in das Burggrafenamnt die Ritterschaft in ihren Privilegien beeinträchtigt und das ganze Land in Verwirrung gebracht worden sei. Da versucht werde, den gemeinen Mann aufzuhetzen und ihn von Treue und Gehorsam gegen den König und die Krone abwendig zu machen, sei die Entsendung einer Kommission erforderlich, „welche alles, was contra privilegia gehet, abschaffen, die Beschwer publice et privatim außm Wege reumen, das Landt mit gueter Ordnung und Polickey vorsehn, die Calumnianten zur gebüerlichen Straffe ziehenn und alles secundum leges nostras also fortstellenn soll, daß die Ritterschaft zu Ruhe gebracht“ und ihrer Beschwerden enthoben werde. Weiter sind König und Stände zu bitten, der Ritterschaft die „nachgeschriebene Puncta zue Melorirunge und Stabilirunge ihres Status“ zu concediren.

Hinsichtlich der Succession des Kurfürsten Johann Sigismund erklärt sich die Ritterschaft damit einverstanden, daß dem Kurfürst nach Erlöschen der Linie des Herzogs Albrecht Friedrich die Nachfolge „von I. M. und den löblichen Ständen decerniret und beschlossen werden möge, salvis tamen in omnibus nostris privilegiis, recessibus, libertate etc., und wie das Nahmen haben magk, in Sonderheit aber dieser unser newen Puncten, so I. K. M. und den löblichen Stendenn übergeben, daß die zuvorn ihre Richtigkeit und Endtschafft erreichenn und daß in causis prutenicis mit I. Ch. G. oder iemandt anders nichts tractiret, decerniret oder geschlossen, es were den zuvorn mit unsren Abgesandten communiciret und ihr Bedencken hieruber eingezogen“.

Bei den Landbotten sollen die Gesandten Folgendes anbringen: „Erstlich sollen sie dem ritterlichen Standt der Cron dieser Preuschen Ritterschaft getrewe und bereitwillige Dienste anmelden, ihnen alles Gutes in consiliis et successionibus wunschen, damit alle ihr Thun zu Gottes Ehre, der Kron und allen incorporirten Landen zu Wolfarth und Aufwachs gereichen mögen.“ Sie sollen dann an die Zusage der Landboten auf dem Reichstage von 1606 erinnern und ihnen dafür danken, „daß sie alle Wege fur uns ein wachendes Auge getragen und

unsere Libertet als ihre eigene Sache sich angelegen sein lassen“. Da aber im Jahre 1606 der Reichstag fruchtlos verlaufen sei, habe der Ritterschaft „gebühren wollen, itzo abermahll wach zu sein, ihre vorige Sache zu repetiren und, was damahls nicht erhoben werden können, itzo durch Gottes und der Landbotten Hulffe auf einen rechten Weg zu richten und zu einem gewünschten Ende zu bringen“. Die Ritterschaft bittet daher die Landboten, sich beim König und den Senatoren dahin zu verwenden, daß die von ihr aufgesetzten Capita gebilligt und den *statutis regni* einverleibt werden mögen.

Schließlich sollen auch die Landboten darum angegangen werden, sich dafür einzusetzen, daß vom Könige eine Commission nach Preußen gesandt werde, „welche den Adel *ex servitute* erretten, das Landt mit Ordnungen versehen und viel Sachen, so diese löbliche Kron mit concerniren, von Nöhten zum Ende bringen helffen, weill viell Sachen alda furlauffen, so die Cron selbsten concerniret und zeitigen Remedirens hoch von Nöhten hatt, damitt *authoritas regis et regni* bei vielen Leuthen restauriret und der gemeine Hauff *suae fidei* erinnert werden möge“. Dabei sollen die Gesandten erwähnen, daß der König, die Krone Polen und besonders der Ritterstand von einigen Leuten in ehrenrührigen Schriften und Worten angegriffen und verhaßt gemacht worden seien. Näheres darüber zu entdecken sei die Ritterschaft bereit, sobald die erbetene Kommission ins Land gekommen sei.

Alle Anträge der Ritterschaft sind überall, wo es nötig ist, besonders bei den Landboten und Senatoren *privatim* zu unterbauen. Das Austeilen von Verehrungen und Geschenken wird der Discretion der Gesandten überlassen ¹⁾.

„Vor allen Dingen aber sollen sie vleißigk nachforschen, was I.Ch.G. und der andern Marggrafen von Brandenburgk Abgesandtenn von unsrem Suchenn sentiren und haltenn, und ob sie es gerne effectuiret und befördert wißen wolten. Wan sie sehenn, daß ihnen unnsere Suchen angelegen, von ihnen nicht vorhindert, sondern mehr befördert wirdt, alß haben sie desto baß sich auff sie zuvorlaßen. Sollen sie aber das Kegenspiell vornehmen und von ihnen nicht alleine keine Beforderunge, sondern vielmehr Hinderunge empfinden, so sollen sie des Landes Beste darbey in Acht nehmen und der Lantschaft Libertet und Wolfarth allein in Acht nehmen. Insonderheit aber sollen sie nicht gestadten, daß die Curatel von unsern Regentenn auf I. Ch. G. gebracht werde, ehe und wen wir durch der Cron Commissarien von unsern Beschwerden genzlich befreiet und endtnommen ²⁾.

Uf den Fall, wen die Befreyunge der Beschwer erstlich vorhero gangen, sollen sie in die Curatel I. Ch. G. einzuwilligen Macht habenn, jedoch auf diese Conditiones:

Das sie absque onere unsers löblichen Erbherrn, Marggraff Albrecht Friederichen, unnd darnach dieser Ritterschaft geschehe.

1) Folgt ein nachträglich gestrichener Passus, in dem den Gesandten befohlen wird, sich den Beistand der Schwester des Königs zu sichern.

2) Randbemerkung Beyers: „Curatela“.

Item daß I. Ch. G. secundum nostras leges regiren, nichts cum extraneis bestelle oder in preußische Sachen zu Rath ziehe, sondern vermuge der Regimentnotell alles den Herrn Regentenn committire.

Item daß I. Ch. G. unns mit der Stadt Konnigsbergk Burgerschafft assureire, das die Ritterschafft von unserm Herrn, Marggraff Albrecht Friederichen, und seinen Erben und Interessenten sembtlich wegen dieses ihres Consensus unnd nachgegebenen Administration ungefehret bleibe.

Item daß unsere Petita zuvorn von I. K. M. und der loblichen Cron concediret, I. Ch. G. auch neben dero Successorn, unns solche nebenst andern unsern Privilegien zu haltenn und in das Curatorium einvorleiben zu lassen, zusagen.

Item daß von der Zeit, wen I. Ch. G. die Curatel annehmen, die Ritterschafft mit ihrer Appellation an das Tribunal gelangen mögen¹⁾."

Unter allen Umständen müssen die Gesandten darauf achten, daß ohne ihr Beisein nichts über die Curatel oder die Succession verhandelt wird. Die Brandenburgischen Gesandten sind in dieser Beziehung zu verwarnen. Jede Beschwerde der Ritterschafft in Religion- und Prophanasachen muß vereitelt werden.

Den Gesandten der andern brandenburgischen Markgrafen kann Intercession ebenso wie dem Kurfürsten zugesagt werden, sobald sie die Konfirmation der alten Privilegien und die Approbation der neuen Petiten zugestehen.

Wenn von der Stadt Königsberg oder sonst jemand der Ritterschafft Hindernisse zu bereiten sucht, so ist dagegen vorzugehen und, wenn möglich, ein Einschreiten des Königs und der Stände zuwege zu bringen.

Sollte der Reichstag fruchtlos zergehen und die Kommission nicht zu erhalten sein, so müssen die Gesandten den König und die Krone bitten, darauf zu achten, „daß zu Wasser und Lande nichts Gefehrliches diesem Lande und der Kron zustoßen möchte²⁾, sondern das all demselben mit guttem Raht vorgebeuget und alles Unheil abgewendet werden möge“.

Die Gesandten sollen besonders König und Stände bei guter Affection erhalten und befugt sein, wenn sie sonst etwas Nützlichs schaffen können, es nach gemeinsamer Beratung zu bewerkstelligen. Wegen ihrer Ausgaben sollen sie schadlos gehalten werden.

Falls es angebracht erscheint, dürfen sie „jemandts nach dem Reichstage substituiren und bis uff andere Reichstage volmechtigen³⁾“.

Anm.: Diese Instruktion wurde durch das unter Nr. 2475 mitgeteilte Memorial modifiziert.

1) Randbemerkung Beyers: „Wo bleibet dan das privilegium Lublinese, dem blöeden Herren ertheilet?“

2) Randbemerkung Beyers: „Hem!“

3) Randbemerkung Beyers: „Vieleicht Magnus Nolde oder dergleichen iemandt.“





Biblioteka Główna UMK



300051534478

15, -

3/31.

Biblioteka Główna UMK



300051534478